"Der Universitäts-... Friedrich Gedike und sein Bericht ...

Friedrich Bothe, Heinrich Werner, Friedrich ...

„Der Universitäts-Bereiser"

Friedrich Gedike

und sein Bericht an Friedrich Wilhelm II.

Mitgeteilt von

Dr. Richard Fester

Universitäts-Professor in Erlangen.

I. Ergänzungsheft
des
Archivs für Kulturgeschichte
Herausgegeben von
Professor Dr. Georg Steinhausen.

Berlin · Alexander Duncker Verlag · 1905.

Druck von Hugo Wilisch in Chemnitz.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Bericht	6
Helmstädt	6
Göttingen	13
Marburg	36
Gießen	42
Mainz	44
Heidelberg	49
Stuttgart	52
Tübingen	59
Altdorf	67
Erlangen	70
Erfurt	75
Jena	78
Leipzig	86
Wittenberg	89

Der „Universitäts-Bereiser“ Friedrich Gedike und sein Bericht an Friedrich Wilhelm II.

„Gedicke, der Universitäts-Bereiser, denkt meiner auch“, schreibt Schiller im Anfang seines zweiten Jenaer Semesters am 4. November 1789 an Karoline von Beulwitz.[1]) Das Epitheton ist seit dem Bekanntwerden jenes Briefes in Umlauf. Die Erklärung ist uns die Schillerforschung schuldig geblieben. Der Hinweis Bornhaks[2]) auf Gedikes Bericht über vierzehn außerpreußische Universitäten und auf sein Urteil über Schiller als Dozent wurde in den letzten fünf Jahren ebenso übersehen wie Gedikes schon seit 1808 veröffentlichter Tagebucheintrag vom 29. Juli 1789:[3]) „Schiller hatte an 400 Zuhörer in seiner Einleitung in die Universalgeschichte. Im Umgange ist Schiller recht sehr angenehm, obgleich sein Aeußeres zurückschreckend scheinen kann.“

Wie ich selbst durch das Säkularjahr auf die Spur des unten mitgeteilten Aktenstückes geführt wurde,[4]) wird auch der Leser sich zunächst daran erinnern, daß Gedikes akademische Momentaufnahmen aus dem Sommer 1789, dem ersten Vorlesungs-

[1]) Briefe. Jonas II, 359.

[2]) Gesch. der preußischen Universitätsverwaltung bis 1810. Berlin 1900. S. 102.

[3]) Bei Horn, Friedrich Gedike. Berlin 1808. S. 185. Horn hat leider nur ein Bruchstück des Tagebuchs 171–186 veröffentlicht. Es ist mir bis jetzt nicht gelungen, zu ermitteln, ob die Urschrift noch existiert. Sie würde, wie schon die Fragmente erkennen lassen, den Bericht in erwünschtester Weise ergänzen.

[4]) Den Hinweis auf Bornhak und sein Zitat verdankte ich meinem Kollegen Steinmeyer, als ich mich über die Universitätsverhältnisse im Jahre 1789 orientieren wollte. Bornhak hatte dann die Freundlichkeit, mir aus seinen Exzerpten die Provenienz seiner Notiz mitzuteilen. Der Bericht ruht im Berliner Staatsarchiv. Rep. 76, II. Abteil. Nr. 1.

semester Schillers, stammen. Noch zweimal begegnet uns Gedike in Äußerungen Schillers. An Humboldt nennt er ihn am 7. Dezember 1795 zusammen mit Voß, Stolberg, Klopstock, Ramler, Schlosser und andern, deren Werke dem Freunde „vielleicht Veranlassungen zur Prüfung und zur Widerlegung geben“,[1]) und im „Xenienmanuscript“ witzelt er über den Namen des Berliner Schulmannes:[2])

„Wunderlich finden zuweilen sich menschliche Namen zusammen,
Von Herrn Gedikes Hand liest man hier Pindarn verdeutscht.“

Im Rahmen einer kritischen Würdigung älterer Übersetzungen wäre eine Besprechung der Pindarübertragungen von 1777–79 auch 1795 noch nicht zu spät gekommen, während der Xenienwitz allerdings beträchtlich nachhinken würde, wenn er nicht sowohl dem Pindarübersetzer als dem „Universitätsbereiser“ gilt, der des Dozenten Schiller so ganz anders gedacht hat, als es sich dieser in seinen hoffnungsvollen akademischen Flitterwochen träumen ließ.

Über Friedrich Gedike (1754–1803) darf ich mich hier kurz fassen, da er schon früh Biographen[3]) gefunden hat, und seine pädagogische Wirksamkeit von Paulsen[4]) und andern eingehend geschildert worden ist. Seit 1779 Direktor des Friedrichwerderischen Gymnasiums in Berlin, seit 1784 Oberkonsistorialrat, 1787 zum Mitglied des neuerrichteten Oberschulkollegiums ernannt, hat er als Vertrauensmann des Ministers von Zedlitz seinen Einfluß durch die seit 1786 mit Biester herausgegebene Berliner Monatsschrift noch verstärkt. Es kann an sich nicht auffallen, daß gerade er von der preußischen Regierung dazu ausersehen wurde, „teils überhaupt die Verfassung der fremden Universitäten kennen zu lernen, teils von dem Vortrag solcher Professoren, auf die einmal bei irgend einer preußischen Universität reflektiert werden könnte, zuverlässig Nachricht und Kenntnis einzuziehen.“[5]) Ähnliche Aufträge, wenn auch anscheinend nicht in so umfassen-

[1]) Bei Jonas IV, 343. Briefwechsel Schiller-Humboldt. 3. A. von Leitzmann S. 234.
[2]) E. Schmidt-B. Suphan. Xenien 1796. S. 86 Nr. 756.
[3]) Horn s. o. Weitere Nachweise von H. Döring in Ersch u. Grubers Enzyklopädie 1. Sektion 55 (1852), 427–436. Kaemmel in der Allg. deutschen Biographie VIII, 487–90.
[4]) Gesch. des gelehrten Unterrichts II², 82–90 u. ö. Rethwisch, Zedlitz u. Preußens höheres Schulwesen 2 A. 1886, S. 186, 195 u. ö. Koser, Friedrich II. II, 594.
[5]) Vom 17. Dezember 1789. Beilage des Berichts. Berlin. St. A.

der Weise, waren schon öfter erteilt worden.[1]) Auffallend ist seine Entsendung lediglich in Anbetracht des Umstandes, daß die Adresse 1789 lautet: an Exzellenz von Wöllner, daß eine so wichtige Mission für die preußischen Universitäten auch unter dem neuen Kultusregime ein Jahr nach dem Religionsedikt einem ausgesprochenen Aufklärer[2]) übertragen wurde.

In welchem Sinne sich Gedike seines Auftrages entledigt hat, sagt er am besten uns selbst. Wenn er in dem Begleitschreiben an Friedrich Wilhelm II. hervorhob, daß er nunmehr jederzeit imstande sei, „die über irgend eine Sache oder Person künftig etwa erforderlichen Nachrichten auf eine glaubwürdige Art einzuziehen“, so stellen schon die in 7 Reisewochen[3]) eingezogenen Informationen dem Fleiße wie der Umsicht des Berichterstatters das beste Zeugnis aus. Der praktische Schulmann verleugnet sich freilich keinen Augenblick. Mit dem Famulus Wagner scheint er der Überzeugung zu leben, daß der Vortrag des Meisters Glück mache. Auch wo ihm ein sachkundiges Urteil zusteht, setzt er das Wissenschaftliche häufig voraus und beschränkt sich auf die Äußerlichkeiten des Vortrags der gehörten Dozenten. Keiner ist dabei schlechter gefahren als Schiller. Seine „schwäbische Aussprache und die verwünschte Art, wie er alles deklamiert“, hatte nach seines Jugendfreundes Andreas Streicher Erzählung[4]) bereits den Mißerfolg seiner ersten Fieskovorlesung vor den Mannheimer Schauspielern verschuldet. Die Hörer des Dramatikers von 1782 fanden, daß „er alles in dem nämlichen hochtrabenden Ton hersage, ob es heiße: ‚Er macht die Thüre zu‘, oder ob es eine Hauptstelle seines Helden

---

[1]) Bornhak a. a. O.

[2]) Im Tagebuch 182 nimmt Gedike bei Bamberg geradezu Bezug auf Nicolais Beschreibung einer Reise durch Deutschland 1 (1783), 130 ff.: „Hier fand ich N....s Bemerkung von gewissen Physiognomien sehr wahr“. Wäre das ganze Tagebuch zugänglich, so würde die verwandte Anschauungsweise Gedikes und Nicolais noch mehr auffallen.

[3]) Vom 16. Juni bis 1. August. Tagebuch bei Horn S. 171. 204½ Meilen mit Extrapost (Berlin–Helmstädt 25, Helmstädt–Göttingen 16, Göttingen–Marburg 15, Marburg–Gießen 3, Gießen – Mainz 11, Mainz – Heidelberg 12, Heidelberg–Stuttgart 11, Stuttgart–Tübingen 4, Tübingen–Altdorf 31, Altdorf–Erlangen 6, Erlangen–Erfurt 32, Erfurt–Jena 5, Jena–Leipzig 9½, Leipzig–Wittenberg 8, Wittenberg–Berlin 13). Die ausgesetzten Diäten, ein Taler pro Meile, reichten nicht, da allein die Auslagen für die Extrapost 189 Taler 23 betrugen. (Nach der Liquidation bei den Akten).

[4]) Schillers Flucht von Stuttgart, zuletzt wieder abgedruckt bei Hecker. Schillers Persönlichkeit, Urteile der Zeitgenossen 1904. S. 226.

sei". Der Hörer von 1789 tadelt genau so den pathetischen deklamatorischen Ton des Professors, der häufig zu den simpeln historischen und geographischen Tatsachen gar nicht passe. Auch auf dem Katheder hatte Schiller, wie man sieht, den Dialektfehler nicht abgelegt. Aber während der Mannheimer Regisseur sein erstes Urteil nach der Lektüre des Fiesko nachträglich modifiziert und berichtigt, versäumt es Gedike, auf den Inhalt der Vorlesung einzugehen, ohne hier wie sonst seine Entschuldigung darin zu finden, daß der wissenschaftliche Ruf des Dozenten als bekannt vorausgesetzt wird. Denn auch er sieht wie der Jenaer Student in Schiller nur den „bekannten theatralischen Dichter", hätte also doch wohl in diesem Falle die Verpflichtung gehabt, die wissenschaftliche Eigenart des Verfassers eines historischen Buches von der Bedeutung des „Abfalls der Niederlande" auf dem Katheder etwas näher zu charakterisieren. Wenn er tadelnd bemerkt, Schillers Vorlesung sei mehr eine Rede als ein unterrichtender Vortrag gewesen, so stellt er sich als Mann der Praxis ganz auf den Standpunkt des Durchschnittsstudenten, für den nach dem Urteil eines freundlicheren Hörers [1]) Schillers Vortrag „viel zu gut" war, hält auch er „Lernen, nicht Denken und Genießen" für den Zweck jeder Vorlesung. Mit Recht meinte Körner, als im zweiten Semester der Erfolg dem Freunde nicht treu blieb: „in einer Hauptstadt für einen Zirkel gebildeter Menschen, die den philosophischen Geist und die Schönheit der Darstellung in der Geschichte zu schätzen wissen, wären Deine Vorlesungen an ihrem Platze, Jena ist kein Himmelsstrich für solche Blumen". Aber Gedike hat das Seinige getan, dem Historiker Schiller den Weg nach der Hauptstadt und zu den größeren Universitäten Preußens zu versperren. Noch am 4. November 1789 setzte Schiller auf den „Universitätsbereiser" Hoffnungen, die der Bericht vom 17. Dezember grausam zerstörte.

Eröffnet uns somit Gedike schon 1789 einen keineswegs tröstlichen Ausblick auf die Dornen der akademischen Laufbahn unseres größten Dramatikers, in die Jahre des vergeblichen Harrens, der Überarbeitung und bitteren Not, so dürfen wir ihm doch

---

[1]) Körner an Schiller 17. November 1789. Briefwechsel. 3. Ausg. von L. Geiger II, 96.

dankbar sein, daß er ohne jede Tendenz zur Beschönigung schildert, was er gesehen, gehört und erkundigt hat. Als kulturgeschichtliches Denkmal ersten Ranges würde sein Bericht, von der berührten Einseitigkeit abgesehen, nichts zu wünschen übrig lassen, wenn er sich auf alle außerpreußischen Universitäten deutscher Zunge erstreckte. Wie lehrreich ist schon der Abstecher des Aufklärers in das katholische aufgeklärte Mainz, wie überraschend der Kontrast zwischen Mainz und Heidelberg in der Epoche seines tiefsten Verfalls. Bis auf Leipzig und Wittenberg, die wegen der Eile des Heimwärtsstrebenden etwas zu kurz gekommen sind, ist die Physiognomie jeder von Gedike besuchten Hochschule plastisch herausgearbeitet,[1]) der Verfall in Heidelberg, Altdorf und Erfurt, die Stagnation in Helmstädt, Marburg, Gießen, Erlangen, selbstgenügsames Beharren in Tübingen, die Anfänge neuer Blüte in Jena, künstliches Gedeihen in Stuttgart und sattes Machtbewußtsein in Göttingen. Die Universitätsreklame prallt an dem Berichterstatter völlig ab. Schon im zweiten Göttinger Kapitel wird er des trockenen Tones satt. Einen Kauz wie den Helmstädter Wundermann Beireis hat er noch viel zu ernst genommen, so daß man in Gedanken immer Goethes launiges Porträt in den Annalen nur Ergänzung daneben halten muß, während schon in der Charakteristik Göttingens und seines esprit de corps ein gewisser trockener Humor zu seinem Rechte kommt.

Ich muß es dahingestellt sein lassen, inwieweit Gedikes Bericht spätere Berufungen beeinflußt hat.[2]) So äußerlich seine Personalnotizen in der Regel sind, wird man doch auch sie als Beitrag zur Gelehrtengeschichte willkommen heißen. Alles in allem verdanken wir ihm einen Komplex von Nachrichten, die wir in anderen Quellen jener Zeit vergebens suchen.[3]) Sie in den Zusammenhang der Geschichte der Universitäten einzuordnen,

[1]) „Jede der deutschen Akademien hat eine besondere Gestalt: denn, weil in unserem Vaterlande keine allgemeine Bildung durchdringen kann, so beharrt jeder Ort auf seiner Art und Weise und treibt seine charakteristischen Eigenschaften bis aufs letzte; eben dieses gilt auch von den Akademien.“ Goethe, Dichtung u. Wahrheit, 6. Buch.

[2]) Spätere Berufungen an preußische und andere Universitäten sind in den Anmerkungen notiert. Die Fluktuation nach Preußen war danach eine relativ geringe.

[3]) Nur über Tübingen ist Nicolai im 11. Bande seiner Reisebeschreibung weit ausführlicher.

kann ebensowenig die Aufgabe dieser einleitenden Bemerkungen wie der Anmerkungen sein, die sich, da der Bericht sich selbst erklärt, auf kurze Ergänzungen beschränken.

Helmstädt.

Ich hielt mich auf dieser Universität zwei Tage (den 18 und 19ten Junius)[1]) auf, wehrend welcher Zeit ich Gelegenheit hatte, fast alle Professoren kennen zu lernen, auch die meisten lesen zu hören.

Die theologische Fakultät besteht gegenwärtig aus 4 Professoren: der älteste derselben, der Abt Carpzov,[2]) ist schon zu alt und schwach, um für die Universität noch beträchtlichen Nutzen zu stiften. Indessen liest er, obwol er schon über 70 Jahre alt ist, doch noch immer einige Collegia.

Desto nützlicher ist der Abt Henke,[3]) ein gelehrter und ungemein thätiger Mann, der in großer Achtung steht und unter den theologischen Professoren bei weitem den größten Beifall hat. Ich hospitirte bei ihm in der Kirchengeschichte, die nach Maßgabe der dort nur geringen Zahl der Studierenden ziemlich zahlreich besetzt war, und auch von mehreren juristischen Studenten gehört wird. Sein Vortrag ist fließend, gründlich und deutlich, nur schien er mir doch nicht anzihend und lebhaft genug und überhaupt etwas zu einförmig, auch, wie es mir vorkam, hie und da etwas zu weitläufig. Er wird indessen sehr gern gehört. Er ist erst einige 30 Jahr alt. Unter seinen theologischen Schriften hat ihm besonders seine Kirchengeschichte[4]) Ehre gemacht. Der dritte Professor Theol., Abt und Generalsuperintendent Sextroh,[5]) ist erst kürzlich aus Göttingen hierher berufen. Sein Vortrag ist ebenfalls ziemlich fließend und deutlich, jedoch nicht sehr lebhaft. Er scheint nicht recht zufrieden in Helmstädt zu leben. Wenigstens setzte er in einer mündlichen Unterredung die hiesige Universität gegen Göttingen sehr herunter, und schien es fast zu

1) Für die 25 Meilen von Berlin bis Helmstädt brauchte G. also, da er am 16. aufbrach, zwei Reisetage.

2) Johann Benedict Carpzov 1720–1803.

3) H. Ph. K. Henke 1752–1809. Im Tagebuch a. a. O. 171 wird Henke als Gewährsmann für „viele Nachrichten" über H. erwähnt.

4) Allgem. Geschichte der christlichen Kirche. Braunschweig 1788.

5) Heinrich Philipp Sextroh 1746–1838.

bedauern, daß er Göttingen verlassen, wo er jedoch nur Prof. extraord. und Prediger war. Hier hingegen soll er sehr gut situirt sein, in dem er, wie mir der Abt Henke versicherte, von seinen drei Posten als Professor, Generalsuperintendent und Abt, eine jährliche feste Einnahme von fast 1200 Thalern haben soll, ohne was er von Honorariis für seine Kollegien einnimmt. Da er nicht nur in Göttingen Prediger war, sondern es auch wieder in Helmstädt ist, so ist er vorzüglich im Stande, sich um die praktische Bildung der künftigen Prediger verdient zu machen. Auch hörte ich nachmals in Göttingen, daß man von dieser Seite ihn dort ungern vermißte. Zu der Industrie-Schule in Göttingen hat er den ersten Grund gelegt, und den Plan gemacht, wiewol um die eigentliche Ausführung der dortige Pastor Wagemann bei weitem das größte Verdienst hat, obwol der Abt Sextroh sich selbst fast einzig und allein alles Verdienst um diese nützliche Stiftung zuschrieb, wie er denn überhaupt von sich selbst eine hohe Meinung zu haben scheint. Als theologischer Schriftsteller ist er noch nicht sehr bekannt. Die Pastoraltheologie und andere zur praktischen Bildung eines künftigen Predigers abzwekkende Kollegia sind sein Hauptfach.

Der vierte theologische Professor Pott[1]) ist ebenfalls erst kürzlich aus Göttingen hierher gekommen, woselbst er Privatdocent oder Repetent war. Er ist noch ein junger Mann, und docirt mit vieler Munterkeit und Lebhaftigkeit, daher er sehr gern gehört wird. Sein Vortrag hat recht viel angenehmes, nur hie und da noch etwas jugendliches.

Auch die juristische Fakultät hat itzt vier Professores ordinarios. Den ersten Professor, Hofrath Frick,[2]) konnte ich, da er sehr krank lag, nicht kennen lernen. Doch hörte ich, daß er nur mittelmäßigen Beifall haben soll.

Den bei weitem größten Beifall hat der Hofrath Oelze,[3]) der, obwol nur der 2[te] Professor in der Ordnung, dennoch Ordinarius oder Direktor der Juristen Fakultät ist, und in dieser Qualität die praktischen Arbeiten der Fakultät, insofern sie als

---

1) David Julius Pott 1760—1838.
2) Albrecht Philipp Frick 1733—1798.
3) Gottlob Eusebius Oeltze 1734—1807

Spruchkollegium zu betrachten, dirigirt. Er wird auch wegen seiner praktischen Arbeiten sehr gerühmt. Der dritte Professor Haeberlin[1]) liest vornehmlich das Jus publicum und die Reichshistorie. Er las aber gerade in diesen beiden Tagen nicht, so daß ich nicht Gelegenheit hatte, ihn zu hören. Doch soll er überhaupt nur mittelmäßigen Beifall haben. Den vierten Professor juris Namens Günther[2]) hörte ich über die Pandekten lesen. Die Zahl der Zuhörer war freilich nur klein. Indessen hatte ich viel Ursache mit seinem Vortrage zufrieden zu sein. Er ist deutlich, gründlich, und nicht ohne Leben. Er ist übrigens noch ein junger Mann, der auch erst kürzlich Prof. ordinarius geworden. Aber er wird wegen seines gebildeten Geschmacks und wegen seiner humanistischen Kenntnisse, die er mit der Jurisprudenz verbindet, geschätzt.

Die beiden außerordentlichen juristischen Professoren: Eisenhart[3]) und Haselberg[4]) konnt ich nicht hören, weil die von ihnen angekündigten Kollegia nicht zu Stande gekommen waren, welches mir freilich keine große Idee von ihrem Vortrage machte. Da indessen fast alle studiosi bei dem Hofrath Oelze hören, so können freilich bei der kleinen Anzahl von Studenten diese jungen juristischen Professoren keinen großen Beifall erwarten. Der Prof. Haselberg ist erst kürzlich von Göttingen, wo er als Doctor legens lebte, hierher berufen worden, und wird von mehreren seiner Kollegen als ein geschikter junger Mann gerühmt.

In der medicinischen Fakultät sind drei Professoren, unter denen nur der einzige Hofrath Beireis[5]) mit Beifall liest. Einen fleißigern Professor giebt es schwerlich auf irgend einer Universität. Er liest gewöhnlich 10 bis 12 Kollegia täglich und hat dabei doch noch eine starke Praxis. Er liest nicht nur alle medicinische Kollegia, sondern, da er auch Mitglied der philo-

[1]) Karl Friedrich Häberlin 1756–1808. Seine Hauptleistungen, das Handbuch des deutschen Staatsrechts nach dem Pütterschen System und die Redaktion der 62 Hefte des Staatsarchivs, fallen erst in das folgende Jahrzehnt.

[2]) Personalnotizen mir nicht erreichbar.

[3]) Ernst Ludwig August Eisenhardt 1762–1808.

[4]) Wie Anm. 2.

[5]) Gottfried Christoph Beireis 1730–1809. Vgl. das Tagebuch a. a. O. 173–76. Goethe über ihn in den Annalen zu 1805. Jubil. Ausg. 30, 159, 163 ff.

sophischen Fakultät ist, liest er auch mehrere philosophische, besonders aber auch kameralistische Kollegia. Er wird sehr gern gehört, und wirklich ist sein Vortrag sehr deutlich und angenehm, nur mit gar zu vielem Selbstlob und Verachtung anderer Gelehrten untermischt. Ueberhaupt ist es zu bedauern, daß dieser Mann, der würklich sehr ausgebreitete Kenntnisse besitzt und wegen seiner reelen Verdienste von jedem, der ihn kennt, sehr hoch geachtet wird, dennoch durch Eitelkeit hingerissen oft gewißermaßen den Charlatan spielt und sich in und außer seinen Vorlesungen Großsprechereien erlaubt, die kaum einem jungen Mann, geschweige denn einem Mann von seinem Alter (er ist bereits 60 Jahre alt) zu verzeihen sind. Seine Sammlungen von Naturalien, Kunstsachen, Präparaten, Münzen u.s.w. sind äußerst beträchtlich, und voll der Seltenheiten aller Art.

Der 2te medicinische Professor Cappel wird gar nicht geachtet.

Der 3te Prof. Bergrath Crell[1]) ist durch seine Schriften als Chemikus berühmt. Aber so großen Ruhm er in diesem Fach hat, so kömmt doch selten sein Kollegium über die Chemie zu Stande, weil die Chemie auch von Beireis gelesen wird, bei dem die Studenten sie lieber hören. Man sagte mir, Crells Vortrag habe etwas unangenehmes, wiewol vielleicht auch die große Vorliebe der Studenten für Beireis die Ursache sein kann, daß Crell als Professor nicht geachtet wird.

In der philosophischen Fakultät sind mehrere geschikte Docenten. Der Prof. der Geschichte Remer[2]) liest mit Beifall und hat einen angenehmen muntern Vortrag. Der Prof. Schulze,[3]) der erst kürzlich aus Wittenberg hierher berufen worden, liest die eigentlichen philosophischen Kollegia ebenfalls mit vielem Beifall. Sein Vortrag ist deutlich und lebhaft, nur fast etwas zu laut.

Der Prof. Pfaff[4]) ist erst kürzlich als Lehrer der Mathematik angesetzt worden. Er ist ein noch sehr junger Mann, wird aber wegen seiner Geschicklichkeit sehr von seinen Kollegen geachtet. Ich konnt ihn nicht hören, weil die von ihm angekündigte Mathesis applicata aus Mangel an Zuhörern nicht zu

[1]) L. F. F. v. Crell 1744–1816, ging 1810 nach Göttingen.
[2]) Julius August Remer 1736–1803. Vgl. Wachler, Gesch. der hist. Forschung II, 809
[3]) Wie S. 8 A. 2.
[4]) Johann Friedrich Pfaff 1765–1825, 1810 nach Halle versetzt

Stande gekommen war. Nach der mündlichen Conversation zu urtheilen, glaube ich indessen, daß sein Vortrag nicht unangenehm sein kann. Bei dem Prof. Wideburg[1]) hospitirte ich in einem Disputatorio. Er spricht ziemlich fertig und fließend Latein, auch half er den Disputirenden mehrentheils recht gut zu recht. Dieser Mann dirigirt zugleich ein pädagogisch-philologisches Seminarium, dessen Mitglieder Lehrer des sogenannten Pädagogiums sind. Dis Pädagogium soll theils eine Gelehrten-Schule sein, in welche die Scholaren aus der Stadtschule, von der übrigens dis Institut abgesondert ist, versetzt werden, theils eine Uebungsanstalt für künftige Schulmänner. Die ältesten Mitglieder des philologischen Seminariums sind Lehrer an diesem Institut, und bekommen eine kleine Besoldung. Ich hörte zwei von diesen jungen Leuten dociren, die zwar von dem Prof. Wiedeburg sehr gerühmt wurden, mir jedoch sehr wenig Genüge thaten, und nur wenig Bekanntschaft mit den neuern Verbesserungen der Methode zeigten. Auch war die Zahl der in zwei Klassen vertheilten Schüler nur gering.

Den berühmten Orientalisten Prof. Bruns[2]) hörte ich in einem Hebraico über den Propheten Jesaias. So gelehrt dieser Mann ist, so unangenehm ist doch sein Vortrag, vornehml. wegen des gar zu monotonischen und schreienden Tons der Stimme. Auch liest er fast alles vom Papier, wenigstens sieht er seinen Zuhörern nicht freimüthig ins Gesicht. Es ist Schade, daß dieser wegen seiner Gelehrsamkeit und seines Charakters äußerst schätzbare Mann keinen bessern Vortrag hat. Indessen können diejenigen Studenten, die sich darüber wegsetzen, sehr viel bei ihm lernen.

Die Universität hat außer ihm noch einen andern großen Orientalisten an dem Prof. Bode,[3]) der aber für die Universität ganz unnütz ist. Schon seit langer Zeit kündigt er seine Vorlesungen ohne allen Erfolg an.

Der Professor eloquentiae et poeseos Hofrath Wernsdorf,[4]) ist ein ungemein gelehrter Mann, aber schon bejahrt. Indessen

[1]) Friedrich August Wiedeburg 1751–1815, blieb nach Auflösung der Universität in Helmstädt als Leiter des Pädagogiums.

[2]) Paul Jakob Bruns (1743–1814) wurde trotz dieser Empfehlung 1810 nach Halle berufen.

[3]) Christof August Bode 1722–1796.

[4]) Johann Christian Wernsdorf 1723–1793. Allg. deutsche Biographie XLII, 98 ff.

hat er auch in jüngeren Jahren wenig Beifall gehabt, daher denn überhaupt das humanistische Studium hier sehr in Verfall ist.

Zwar liest auch der jüngere Wernsdorf als Prof. extraord. (ein Sohn des vorhergehenden) humanistische Kollegia, aber mit noch wenigerm Erfolg als sein Vater.

Andere Privatdocenten giebt es gegenwärtig in Helmstädt nicht. Bei der kleinen Zahl der Studenten können sie auch nicht recht substitiren.

Die Zahl der Studenten in Helmstädt beläuft sich ohngefähr auf 150, höchstens 160, worunter etwa 12 Mediciner sind. Die Theologen und Juristen sind ohngefähr in gleicher Anzahl.

Alle Braunschweigische Landeskinder müssen zwei Jahr hier studiren, und wenn sie nachmals noch eine fremde Universität besuchen wollen, müssen sie dazu Erlaubnis suchen.

Es sind hier für die studiosi beträchtliche Beneficia. Der größte Theil genießt den öffentlichen Freitisch. Durch Entziehung desselben auf immer oder auf einige Zeit werden manche Excesse bestraft, und die Furcht dieser Strafe hindert manche Unordnungen.

Der Ton unter den Studenten ist ziemlich gesittet. Dazu trägt, wie mir mehrere Professoren sagten, die seit einigen Jahren eingeführte halbjährige Censur-Conferenz sehr viel bei. Es werden nehmlich in Gegenwart aller Professoren die Namen aller Studenten verlesen, und die Urtheile und Erinnerungen jedes Professors über einen oder den andern niedergeschrieben. Die einer Erinnerung bedürftigen Studenten werden dann nochmals vor ein sogenanntes Privat-Consistorium, das aus dem Prorektor und Dekanen besteht, gefordert, wo ihnen über die in ihrem sittlichen Betragen und Fleiß bemerkten Mängel die nöthigen Erinnerungen und Warnungen ertheilt werden.

Die Studenten-Orden blüthen hier noch vor kurzem sehr. Es fand sogar eine Verbindung zwischen den hiesigen und Göttingischen Ordensbrüdern Statt, und zwischen beiden Universitäten wurden zum öftern förmliche Rendezvous bestimmt. Die Professoren glauben, daß diese Ordenssucht itzt ziemlich unterdrückt sei, und wollen dis vornehml. dadurch bewirkt haben, daß sie diese Verbindungen auf alle mögl. Art lächerlich zu machen suchten.

Alle halbe Jahr muß jeder Professor bei dem Curator eine Liste seiner Zuhörer mit Bemerkung derer, die sich durch besondern Fleiß oder besondre Nachläßigkeit ausgezeichnet, einsenden.

Die Kollegia frei zu geben ist den Professoren förmlich verboten. Bloß solchen Studenten dürfen sie das Honorarium erlassen, die ein gerichtliches Zeugnis der Armuth produciren.

Die Besoldungen der Professoren sind hier größtentheils sehr gut. Besonders sind die theologischen Professoren gut situirt, indem immer drei von ihnen Aebte sind. Die juristische Fakultät bekömmt von auswärts ziemlich viel Akten zugeschikt. — Auch die Professores extraordinarii genießen hier schon großentheils eine Besoldung. Professor Günther bekam als extraord. schon 300 Thaler, itzt als ordinarius 400.

Die Universitäts Bibliothek ist nicht beträchtlich. Auch ist der jährliche Fonds nur gering, kaum 200 Thaler. Das Theatrum anatomicum ist klein und dunkel. Auch wird nicht genug für Cadavers gesorgt, deren jährlich nur wenige hierher geliefert werden. Der botanische Garten ist unter Aufsicht des Hofrath Beireis in gutem Zustande, und enthält eine beträchtliche Zahl von Gewächsen, die jährlich vermehrt wird.

Oeffentliche Institute sind hier

1) Das Seminarium theologicum. Ein schriftlicher Aufsatz des H. Abt Henke in der Beilage (litt. B.) giebt hiervon nähere Nachricht.

2) Das Seminarium philologico-paedagogicum unter Aufsicht des Prof. Wideburg. Mir gefiel an diesem Institut vornehmlich das, daß die Seminaristen nicht bloß zu Philologen, sondern zu wirklichen Schulmännern durch praktische Uebungen im Unterrichten gebildet werden. Von der Einrichtung dieses Instituts findet sich ausführlichere Nachricht in den gedrukten Nachrichten des Prof. Wideburg, die ich in dem Volumine der mitgebrachten gedrukten Sachen mit beigelegt.

3) Die deutsche Gesellschaft ist eigentlich ein Institut zur Uebung im Deutschen Stil unter Aufsicht des Prof. Wideburg, das jedoch wenig leistet.

In dem Volumine gedrukter Sachen habe ich einige Lektionskatalogen wie auch die akademischen Gesetze u.s.w. beigelegt.

Göttingen.

Diese mit königlicher Freigebikeit gestiftete und mit eben dieser Freigebikeit fortgesetzt unterhaltene Universität ist mehr als irgend eine andere in Deutschland bekannt. Auch ist ihre Einrichtung und Verfassung in mehreren Büchern ausführlich beschrieben, besonders in Pütters akademischer Gelehrtengeschichte von Göttingen.[1])

Nirgends fand ich bei den Professoren soviel Vorliebe für ihre Universität als hier. Sie scheinen es als eine ausgemachte Sache vorauszusetzen, daß ihre Universität die erste und vorzüglichste unter allen in Deutschland sei, und sprechen daher häufig mit einer Art Geringschätzung oder Bedauern von andern Universitäten. Alle sind gleichsam trunken von dem stolzen Gefühl ihrer theils wirklichen, theils nur vorgeblichen oder eingebildeten Vorzüge. Mehrere Professoren versicherten mich sehr zuversichtlich, daß die berühmtesten Gelehrten, wenn sie Göttingen mit einem andern Aufenthalt verwechselten, einen sehr beträchtlichen Theil nicht nur von ihrer Celebrität, sondern selbst von ihrer Brauchbarkeit verlören (wie dis z. B. von den itzt in Marburg angestellten ehemaligen Göttingischen Professoren von Selchow und Baldinger[2]) der Fall sei), dagegen der unberühmte Gelehrte, wenn er in Göttingen Professor werde, bloß dadurch einen großen Namen und Werth erlange, indem aus der Glorie, mit der sie sich stets die Universität selbst umgeben denken, einige Stralen auf das Haupt jedes einzelnen zurückfallen. Man kann sich freilich öfters kaum des Lächelns enthalten, wenn man manche Göttingische Gelehrte aus einem solchen enthusiastischen Ton sprechen hört, als sei außer den Ringmauern von Göttingen kein Licht und keine Gelehrsamkeit zu finden. Indessen hat dieser Universitätsstolz hier seine sehr guten Wirkungen. Er bewirkt einen gewissen Esprit de corps, den ich nirgends in dem Maße und in der Art fand. Jeder Professor sieht nicht nur die Ehre der Universität als seine eigne, sondern auch umgekehrt

---

[1]) Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte von der Georg-Augustus-Universität zu G. 1765. 2. Teil 1788. Rechnet man zwei Reisetage für die 16 Meilen von Helmstädt nach Göttingen, so wird sich Gedike etwa vom 22. bis 25. Juni in G. aufgehalten haben.

[2]) Siehe unter Marburg.

seine eigne und seiner Kollegen Ehre als die Ehre der Universität an. Daher findet man hier jene Ausbrüche der Kabale, des Neides, der Verkleinerungs- oder Verleumdungssucht, die so oft auf andern Universitäten soviel Verdruß und Erbitterung machen, ungleich seltener, wenigstens fallen sie weniger ins Auge. Man spricht hier mit mehrer Schonung von den Schwächen seiner Kollegen, als auf andern Universitäten üblich. Man ist hier mehr als anderswo geneigt zu loben und zu entschuldigen, was sich nur irgend loben oder entschuldigen läßt. Brotneid fehlt zwar auch hier nicht, aber er äußert sich hier nicht leicht auf eine so plumpe, niedrige, verächtliche Art wie auf vielen andren Universitäten. Eben darum hält es hier auch schwerer als anderswo, über alles, was man zu wissen wünscht, von den Professoren selbst ganz zuverlässige Auskunft zu bekommen. Alle sind sehr beredt über die Vorzüge ihrer Universität, aber auch in gleichem Maaß stumm und geheimnisvoll über die Mängel derselben. – Es wäre, dünkt mich in der That, zu wünschen, daß dieser Esprit de corps, der die Göttingischen Professoren beseelt, und ihnen die Ehre der Universität zum Brennpunkt aller ihrer Wünsche und Bestrebungen macht, auch auf unsern Preußischen Universitäten herrschend sein mögte. Eben dieser Esprit de corps bewog mich auch über manche Umstände und Verhältnisse lieber bei verständigen und gut unterrichteten Studenten Nachricht einzuziehen, als bei den Professoren, weil ich befürchten mußte, daß letztere aus zu ängstlicher Zärtlichkeit für die Ehre der Universität mir keine vollständige Auskunft geben würden.

Alle vier Fakultäten sind und werden mit mehreren Professoren besetzt, als sie eigentlich nach der ursprünglichen Stiftung haben sollten. Indessen nehmen natürlich die überzähligen Professores ordinarii keinen Antheil an den Emolumenten der Fakultät. Doch hat in dieser Rüksicht die juristische Fakultät eine besondere Einrichtung. Die eigentliche juristische Fakultät, sofern das Dekanat jährlich unter den Mitgliedern wechselt, und sofern sie die Promotion und andere unmittelbar auf die Universität sich beziehende Geschäfte besorgt, besteht aus vier Professoren (gegenwärtig Böhmer, Pütter, Möckert, Runde). Weil indessen dieses

Spruchkollegium sehr viele Akten zur Bearbeitung bekömmt, so hat es mehrere außerordentliche Beisitzer, wozu nicht nur die übrigen Professores ordinarii, sondern auch extraordinarii, ja selbst manche bloße doctores juris ernannt werden. Auch genießen diese außerordentlichen Beisitzer itzt (anfänglich freilich nicht eben so wie die ordentlichen Mitglieder) das Honorarium für ihre Arbeit, welches ein jeder selbst festsetzt. Doch bekömmt der Ordinarius, als beständiger Direktor, welchen Posten das jedesmalige erste ordentliche Mitglied bekleidet, für die Revision den sechsten Theil des allenfalls von ihm noch moderirten oder erhöhten Honorariums. Insofern man die juristische Fakultät in der weitesten Bedeutung nimmt, und darunter alle juristische Professorn versteht, so ist sie allerdings sehr beträchtlich. Denn sie besteht itzt aus zehn ordentlichen und zwei außerordentlichen Professoren. Dazu kommen noch mehrere juristische Privatdocenten, die jedoch gegen die große Zahl der Professoren nicht aufkommen können, und daher selten eigentliche Kollegien zu Stande bringen, desto mehr aber sich als Repetenten und mit privatissimis beschäftigen, wozu bei der beträchtlichen Anzahl reicher junger Leute viel Gelegenheit ist. Eben darum konnte ich, so sehr ich es auch wünschte, keine Gelegenheit erhalten, von diesen juristischen Privatdocenten einen oder mehrere zu hören.

Die theologische Fakultät ist zu drei ordentlichen Stellen fundirt, und sie hat auch seit mehreren Jahren nicht mehr als drei gehabt, obwol sie, solange der sel. Prof. Walch lebte, aus 4 ordentlichen Mitgliedern bestand. Gegenwärtig sind noch zwei außerordentliche Professoren der Theologie. Der Professor der orientalischen Sprachen ist, wie auch auf den meisten andern Universitäten gewöhnlich, kein Mitglied der theologischen, sondern der philosophischen Fakultät. Die medicinische Fakultät ist eigentlich nur auf drei Mitglieder fundirt, und noch itzt wechselt das Dekanat nur unter den drei ersten Professoren. Es sind aber itzt noch außerdem vier, also zusammen sieben ordentliche Professoren der Medicin.

Die philosophische Fakultät sollte ursprünglich aus 8 ordentlichen Mitgliedern bestehen. Es gehören aber itzt 15 ordentliche Professoren dazu, wozu noch 6 außerordentliche kommen. Ueber-

dis ist die Zahl der zu dieser Fakultät gehörigen Privatdocenten beträchtlich.

Zu den mancherlei Aufmunterungen, die von Seiten der Hannöverschen Regierung den Professoren ertheilt werden, gehören (!) vornehmlich die Distinction durch Civil-Charakter. In der theologischen Fakultät bekömmt gewöhnlich einer oder mehrere das Prädikat eines Konsistorialraths. In den andern drei Fakultäten ist das Prädikat eines Hofraths sehr gewöhnlich (5 juristische, 5 medicinische, 10 philosophische Professoren haben dasselbe) und drei Professoren (Böhmer, Pütter und Michaelis) haben das Prädikat eines Geheimen Justizrathes. Die Professoren scheinen auf diese, auch auf den meisten andern Universitäten sehr gewöhnliche und bloß auf den beiden sächsischen Universitäten itzt sehr seltene Aufmunterung ein großes Gewicht zu legen. In Ertheilung solcher Prädikate wird hier zwar gewöhnlich auf die Anciennetät gesehen, jedoch trifft es sich öfters und ist auch gegenwärtig bei mehreren hier der Fall, daß einer und der andere übergangen und ein jüngerer Professor in dieser Rücksicht dem ältern vorgezogen wird, wiewol dis auf den anderweitigen akademischen Rang keinen Einfluß hat. Soviel ist gewis, daß die Hannöversche Regierung sich manche Zulage durch diese wolfeile Aufmunterung erspart.

Es hält sehr schwer, in Göttingen sichere Auskunft über die Besoldungen der Professoren zu erhalten. Fast alle sind in Ansehung dieses Punktes sehr geheimnisvoll, und meistentheils weiß jeder nur, was er selbst, nicht aber, was sein Kollege an Besoldung erhält. Vornehmlich bleiben die Zulagen, die einer oder der andere nach und nach erhält, mehrentheils unbekannt. Denn die Universitätsrechnungen werden nicht in Göttingen selbst, sondern in Hannover geführt. Diese Verheimlichung hat ihre guten Folgen. Es wird dadurch manchen Ausbrüchen des Neides und manchen Prätensionen vorgebeugt. Man stellt sich indessen die Besoldungen in Göttingen gewöhnlich größer vor, als sie wirklich sind. Auch haben hier viele Professoren nur drei oder vierhundert Thaler. Manche ältere Professoren sind ungleich geringer besoldet, als einige ihrer jüngern Kollegen. So versicherte mir ein Professor, der es zuverlässig wissen wollte,

daß die beiden Geheimräthe Böhmer und Pütter jeder nicht mehr als 800 Thaler Besoldung hätte, wiewol mir dis sehr unwahrscheinlich vorkam. Manche jüngere Professoren haben ungleich mehr. So ist z. B. neuerlich Eichhorn mit 1200 Thalern von Jena hergerufen worden, wiewol dieses sein Gehalt den meisten von seinen Kollegen ganz unbekannt ist. Die außerordentlichen Professoren bekommen fast auf allen Universitäten keine Besoldung. Hier aber hat man seit kurzem angefangen, auch verschiedenen derselben eine Besoldung zu geben, wie denn z. B. der Prof. extraord. juris Brandis 400 Thaler und die beiden jüngeren Professoren Hugo und Buhle, die erst kürzlich angestellt worden, 300 Thaler haben.

Ein fleißiger Professor, der Beifall hat, kann hier durch seine Kollegia sehr viel gewinnen. Freigegeben wird hier verhältnismäßig ungleich weniger als auf irgend einer andern Universität. Die Honorarien sind höher als auf den meisten andern Universitäten. Unter 5 Thalern kostet kein Kollegium, aber viele kosten 10 Thaler und mehr. Es werden überdis so manche sogenannte Collegia privatissima gelesen, obwol sie von 40 bis 50 Zuhörern besucht werden, die dafür jeder drei bis 4 Louisdor bezahlen. — Die Einkünfte mancher Professoren werden zu 4 bis fünf tausend Thalern und mehr berechnet, wiewol es auch hier wie überall Professoren gibt, die aus Mangel des Beifalls darben.

Da ich mich in Göttingen fünfthalb Tage aufgehalten, so habe ich Gelegenheit gehabt, fast alle Professoren (soviel ihrer zugegen waren) persönlich kennen zu lernen, auch die meisten derselben lesen zu hören. Ueberdis habe ich die öffentlichen Institute, so viel nur immer in dieser Zeit möglich ward, kennen zu lernen gesucht. Ich will daher hier in der Kürze von der Anwendung meiner Zeit in Göttingen durch eine kurze Nachricht von meinen Beobachtungen Rechenschaft ablegen.

Mit der theologischen Fakultät ist es wirklich itzt schlecht bestellt. Kurz vor meiner Ankunft war der Prof. Miller[1]) gestorben, der jedoch schon seit einigen Jahren wegen körperlicher Schwachheit wenig mehr leisten konnte. Man ist itzt sehr in Verlegenheit, einen neuen Professor anzusetzen, der nicht nur

[1]) Johann Peter Miller 1725—1787. Vgl. Pütter II, 118 ff.

litterarische Celebrität besitzt, sondern auch wirklich als Professor zu nützen im Stande ist.

Gegenwärtig sind daher nur zwei ordentliche Professoren der Theologie, Leß[1]) und Plank.[2]) – Der erstere hat einen unangenehmen Vortrag, nicht nur wegen seiner holen und fast heulenden Stimme, sondern auch wegen einer gewissen Weitschweifigkeit, die sich wenigstens bei dem Kollegium über die theologische Moral auch dadurch äußert, daß zuviel gemeine und triviale Dinge mit vorgetragen wurden. Seine Kollegia sind indessen doch zahlreich besetzt, nicht nur weil sein Testimonium in dortigen Gegenden von sehr großem Gewicht ist, sondern vornehmlich weil in Ansehung der meisten Kollegien keine Konkurrenz Statt findet, und die Studenten viele Kollegia nur bei ihm allein hören können. Der Prof. Plank ist ein sehr heller und gelehrter Mann. Vornehmlich liest er die Kirchengeschichte sehr gründlich. Aber ich habe selbst in Tübingen und Stuttgart keinen Professor gehört, dessen Schwäbischer Dialekt dem noch ungewohnten Zuhörer soviel Mühe gemacht hätte, als dis bei Plank der Fall ist, dessen Vortrag durch die auffallende Härte seines Schwäbischen Dialekts zuweilen fast unverständlich wird.

Die beiden außerordentlichen Professoren der Theologie Volbort[3]) und Schleusner[4]) haben wenig Beifall, besonders der erstre, der zugleich Prediger ist, aber als Professor wenig geachtet wird. Der Prof. Schleusner hingegen verdient wirklich mehreren Beifall. Sein Vortrag ist deutlich und freimüthig, nur freilich etwas weitschweifig und nicht munter genug.

Unter den juristischen Professoren hat der Geheimrath Böhmer[5]) ohngeachtet seines Alters noch immer vielen Beifall. Eben so großen und noch größern Beifall hat der Geh. Rath Pütter,[6]) obwol ich aufrichtig gestehe, daß sein Vortrag mir nicht gefallen. Ich hörte ihn in der juristischen Encyklopädie,

---

[1]) Gottfried Leß 1736–1797, ging 1791 als Hofprediger nach Hannover.
[2]) Gottlieb Jakob Planck aus Nürtingen 1751–1833.
[3]) Johann Karl Volborth 1748–1796 (Pütter II, 186), ging 1792 als Superintendent nach Gifhorn.
[4]) Johann Friedrich Schleusner 1759–1831 (Pütter II, 183), 1795 nach Wittenberg berufen.
[5]) Georg Ludwig Böhmer 1715–1797.
[6]) Johann Stephan Pütter 1725–1807.

wo an 150 Zuhörer zugegen waren. Sein Vortrag war hie und da zu weitschweifig, er verweilte öfters bei unbedeutenden Nebensachen mit einer nahe an Geschwätzigkeit grenzenden Ausführlichkeit, dagegen manches andere einer genauern Erläuterung und gründlichern Erörterung bedurft hätte. Mehrere Studenten versicherten mich, Pütter habe seinen großen Beifall nicht seinem Vortrag, sondern vielmehr dem Einfluß zu danken, den seine Testimonia in dortigen Gegenden und vornehmlich im Reich hätten.

Der Hofrath Claproth[1]) beschäftigt sich fast bloß mit sogenannten Practicis. Ich hatte nicht Gelegenheit ihn zu hören. Doch wollte man seinen Vortrag nicht loben.

Der Hofrath Möckert[2]) ward vor einigen Jahren von Rinteln hierher berufen. Man hatte, um sich desto gewisser von der Güte seines Vortrags zu überzeugen, ausdrücklich jemanden nach Rinteln geschickt, um ihn zuvor dort zu hören. Man hoffte nun um so sicherer, eine vortheilhafte Acquisition an ihm zu machen. Allein man sah sich in dieser Hoffnung getäuscht, indem er sehr geringen Beifall in Göttingen hat. Auch hörte ich einstimmig seinen Vortrag tadeln.

Den Hofrath Runde[3]) hörte ich im jure publico vor einer nur mittelmäßigen Anzahl von Zuhörern. Sein Vortrag ist fließend und deutlich, und, wenngleich nicht eben lebhaft, doch nicht unangenehm.

Den Hofrath von Martens[4]) hörte ich über das Völkerrecht vor einer nicht beträchtlichen Anzahl von Zuhörern. Er docirte französisch mit vieler Geläufigkeit, doch schien mir sein Vortrag zuweilen etwas ängstlich zu sein; wenigstens sprach er nicht immer laut genug, um ohne Mühe verstanden werden zu können.

Der Prof. Meister[5]) beschäftigt sich vornehmlich mit dem Kriminalrecht. Sein Vortrag ist deutlich, gründlich, und zweckmäßig, aber zu wenig anziehend. Das monotonische seiner

---

1) Justus Claproth 1728–1805.
2) Johann Nikolaus Möckert 1732–1792.
3) Justus Friedrich Runde 1741–1807.
4) Georg Friedrich Martens 1756–1821; trat 1808 als Staatsrat des Königreichs Westfalen in die Praxis über.
5) Georg Jakob Friedrich Meister 1755–1832.

Deklamation ermüdet leicht. Der jüngere Prof. Böhmer[1]) wird wenig geachtet. Eben so der Prof. Spangenberg.[2])

Dagegen hat erst seit kurzem der Hofrath Waldek[3]) einen sehr großen Beifall in jure civili erhalten. Er hatte dismal in den Pandekten weit über hundert Zuhörer. Sein Vortrag ist deutlich, gründlich und freimüthig, nur etwas eintönig. Auch spricht er etwas zu schnell, und man hat zuweilen Mühe, ihn zu fassen, welches mitunter daher kömmt, weil er nicht gehörig in seinem Vortrag absetzt.

Den außerordentlichen Professor Brandis[4]) hörte ich über den Reichsproceß. Dis ist sein Hauptkollegium. Auch kann er dieses Kollegium um so gründlicher lesen, da er, nachdem er schon zum Professor ernannt war, sich noch eine geraume Zeit sowol in Wetzlar als Wien aufhielt, wobei er von der Hannoverschen Regierung unterstützt ward. Sein Vortrag ist sehr lebhaft, aber gar zu schnell, daher er sich zuweilen verwirrt. Ich glaube indessen, daß er bei mehrerer Uebung ein sehr guter Docent werden kann.

Den erst kürzlich angestellten Prof. Hugo[5]) hörte ich über die Institutionen. Dieser junge Mann studierte noch vor wenigen Jahren in Göttingen, und hat seine frühe Anstellung vornehmlich dem von ihm als Student gewonnenen Preise über eine der juristischen Preisaufgaben zu danken, die nach einer neuen Einrichtung jährlich bekannt gemacht werden. Er ist in der That ein heller Kopf, und besitzt vornehmlich gute humanistische Kenntnisse. Man tadelt aber fast durchgängig an ihm einen zu raschen und zu weit um sich greifenden Reformatorgeist. Er hat sich nichts geringeres als eine gänzliche Reformation des juristischen Studiums vorgesetzt, und will daher überall seinen eignen Gang gehen. Aber eben darum haben die Studenten, denen es mehr darum zu thun ist, das Gewöhnliche und Uebliche kennen zu lernen, als sich in neue Hypothesen hineinzustudieren, bis itzt noch wenig Zutrauen zu ihm. Sein Vortrag

---

1) Johann Friedrich Eberhard Böhmer 1753–1828.
2) Georg August Spangenberg 1738–1806.
3) Johann Peter Waldeck 1751–1815.
4) Johann Friedrich Brandis 1760–1790.
5) Gustav Hugo 1764–1844. Der Stifter der historischen Rechtsschule.

hat überdis etwas eintöniges und rauhes und ist noch nicht fließend genug. Vornehmlich aber fällt der anmaßende entscheidende Ton auf, mit dem er über alles abspricht und seinen Vorgängern zu wenig Gerechtigkeit widerfahren läßt. Er tadelt besonders sehr entscheidend die neue Preußische Justizverbesserung.

Die medicinische Fakultät hat mehrere vortrefliche Docenten. Den größten Beifall unter allen hat der Hofrath Richter.[1]) Professoren und Studenten rühmen einstimmig seinen Vortrag als ausgezeichnet vortreflich. Mehrere Professoren erklären ihn geradezu unter allen Göttingischen Lehrern von allen Fakultäten für den vorzüglichsten Docenten. Auch der Hofrath Wrisberg[2]) hat einen lebhaften angenehmen, nur etwas zu wortreichen Vortrag. Der Hofrath Blumenbach[3]) hat vielen Beifall. In der Naturgeschichte waren an 80 Zuhörer. Sein Vortrag ist angenehm, ungezwungen, fließend und deutlich. Die andern medicinischen Professoren hatte ich nicht Gelegenheit zu hören.

Man hatte seit jeher in Göttingen den Grundsatz, daß es bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Fakultät noch mehr als bei den andern Fakultäten nothwendig sei, auf recht vorzügliche und berühmte Männer zu sehen. Und in der That hat vom Anfang der Stiftung der Universität die philosophische Fakultät sich immer besonders durch die Verdienste und den Ruhm ihrer Mitglieder ausgezeichnet. Und das ist auch noch itzt der Fall.

Der Senior der philosoph. Fakultät ist itzt der Geheime Justiz Rath Michaelis,[4]) Professor der orientalischen Sprachen. Sein Alter hat ihn schon ziemlich stumpf gemacht, besonders ist sein Gedächtnis merklich schwach geworden. Man fand daher im vorigen Jahre nothwendig, um das durch ihn bisher so rühmlich und glücklich betriebene Fach der orientalischen Litteratur auf dieser Universität nicht sinken zu lassen, ihm bei seinem Leben einen andern großen Orientalisten zur Seite zu setzen, welches in der Person des Hofrath Eichhorn[5]) geschehen.

---

[1]) August Gottlob Richter 1742–1812.
[2]) Heinrich August Wrisberg 1739–1808.
[3]) Johann Friedrich Blumenbach 1752–1840.
[4]) Johann David Michaelis 1717–1791.
[5]) Johann Gottfried Eichhorn 1752–1827.

Seitdem hat sich des alten Michaelis Beifall noch mehr verringert, oder vielmehr er ist itzt beinahe ganz zur Ruhe gesetzt. Auch der Hofrath Kästner[1]) ist schon als emeritus zu betrachten, daher man ebenfalls auch schon darauf gedacht, einen neuen Professor der Mathematik anzustellen.

Der Hofrath Gatterer,[2]) obgleich auch schon bejahrt, liest noch immer mit Beifall. Sein Vortrag, obwol etwas weitschweifig, ist fließend und sehr gründlich.

Der Hofrath Heyne[3]) ist bekanntlich eine der ersten und wichtigsten Stützen von dem Ruhm dieser Universität. Er hat daher auch bis itzt von Seiten der Hannöverschen Regierung unter allen Professoren das größte Zutrauen genossen. Man hat ihn am meisten um Rath gefragt, auf seine Vorschläge vorzüglich reflektirt, besonders bei Vakanzen, u.s.w. Er war bisher gewissermaßen Canzler der Universität, ohne so zu heißen (denn seit Mosheims Tode hat Göttingen keinen eigentlichen Kanzler mehr gehabt). Die Betriebsamkeit und unermüdete Thätigkeit, mit der Heyne für die Ehre der Universität arbeitet, wird allgemein anerkannt. Die humanistischen Studien sind durch ihn in Göttingen außerordentlich emporgekommen. Auf keiner einzigen Universität werden diese Studium (!) mit dem Eifer betrieben als in Göttingen. Keine Universität hat daher auch in neueren Zeiten so viele gelehrte und geschmakvolle Philologen gebildet als Göttingen. Selbst die vornehmsten und reichsten Studenten besuchen Heynens Kollegia.[4]) Besonders ist seine Archäologie gewissermaßen ein Modekollegium, obwol es (als ein Quasi privatissimum) mit drei Louisd'or bezahlt wird. Die drei höheren Fakultäten erkennen einstimmig den großen Einfluß, den Heynens Vorlesungen auf die gründlichere und gelehrtere Ausbildung ihrer Zuhörer hat. Besonders ist der Nutzen bei den Theologen auffallend. Und dennoch ist der Vortrag dieses vortreflichen Mannes nichts weniger als glänzend und an-

---

[1]) Abraham Gotthelf Kästner 1719—1800.

[2]) Der Historiker Johann Christoph Gatterer (1727—1799) wirkte in Göttingen seit 1763.

[3]) Christian Gottlob Heyne 1729—1812, in Göttingen seit 1763.

[4]) „Prinzen und Grafen sind hier von gemeinen Hörern geschieden", heißt es in den Xenien S. 48, Nr. 426 der Ausgabe von E. Schmidt u. B. Suphan. Vgl. ebenda 170 das Zitat aus Herbst, J. H. Voß I, 101. Ein Verzeichnis der Grafen, die seit 1765 in G. studiert haben, bringt Pütter II, 18.

ziehend, wiewol die Fruchtbarkeit seines Vortrags und sein Reichthum an neuen Ideen und neuen Anwendungen alter Ideen den Zuhörer für den Mangel des Angenehmen und Einnehmenden hinreichend entschädigt.

Der Prof. Kulenkamp[1]) ist zugleich reformirter Prediger. Er kündigt als Professor ebenfalls immer humanistische Vorlesungen an. Indessen ist es begreiflich, daß in diesem Fache kein andrer Lehrer gegen Heyne aufkommen kann oder sich wenigstens mit einem nur geringen Beifall begnügen muß.

Der Hofrath Feder[2]) liest die eigentlichen philosophischen Kollegia mit vielem Beifall. Sein Vortrag ist zwar etwas trokken, aber fließend, freimüthig und lebhaft.

Des Hofrath Schlözer[3]) Vortrag ist in der That sehr lehrreich und gründlich, aber zu eintönig, auch zu voll von Selbstgefälligkeit. Wenigstens spricht er in einem sehr entscheidendem (!) Ton.

Der Hofrath Bekmann[4]) ist als Kameralist eine vorzügliche Zierde von Göttingen. Ich konnte ihn nicht hören, weil er gerade krank war. Indessen wird er allgemein geschätzt, und seine Vorlesungen werden sogar von mehreren Bürgern und anderen illitteratis mit besucht.

Der Hofrath Lichtenberg[5]) ist eigentlich Professor der Physik, sowie Kästner Professor der Mathematik, wiewol auch jener mathematische Kollegia liest. Sein Vortrag ist ganz frei ohne Heft, aber eben darum nicht immer ganz planmäßig. Auch verwikkelt er sich zuweilen in seinen Perioden und bringt sie nicht zu Ende. Uebrigens aber ist sein Vortrag gerade so natürlich und ungezwungen, wie er im gemeinen Leben spricht, und allerdings sehr lehrreich.

Der Hofrath Meiners[6]) docirt etwas ängstlich. Dabei ist sein Vortrag gar zu monotonisch und zu wenig lebhaft.

---

[1]) Lüder Kulenkamp 1724–1794.

[2]) Johann Georg Heinrich Feder 1740–1821, Gegner der kantischen Philosophie, ging 1797 als Direktor des K. Pageninstituts nach Hannover.

[3]) August Ludwig Schlözer 1735–1809. Die Worte „in der That“ zeigen, daß Gedike die wissenschaftliche Bedeutung dieses hervorragenden Historikers nicht unterschätzte

[4]) Johann Beckmann 1739–1811.

[5]) Georg Christoph Lichtenberg 1742–1799.

[6]) Ch. Meiners 1747–1810, in den Xenien (Schmidt-Suphan 431) als Vielschreiber verspottet.

Der Hofrath Spittler[1]) hat in seinen historischen Kollegien sehr großen Beifall. In der That ist sein Vortrag sehr lichtvoll und angenehm. Besonders weiß er die Zuhörer durch seine eingestreuten feinen Reflexionen über Begebenheiten und Charaktere zu interessiren. Sein Ausdruk ist sehr gewählt, und fast für den mündlichen Vortrag zu gut. Indessen ist er auf jeden Fall einer der vorzüglichsten Docenten.

Der Hofrath Eichhorn ist erst kürzlich aus Jena mit einem ansehnlichen Gehalt hinberufen worden, um Michaelis Stelle zu ersetzen. Seit langer Zeit hat Göttingen keine so wichtige und vortrefliche Acquisition gemacht. Er liest mit sehr großem Beifall. Ich hörte ihn über das erste Buch Mosis, wo an 150 Zuhörer gegenwärtig waren. Unter der großen Menge von Professoren, die ich auf meiner Reise dociren gehört, hat keiner mich durch seinen Vortrag so sehr befriedigt, als er. Sein Vortrag ist nicht nur sehr gründlich und scharfsinnig, sondern auch überaus angenehm. Er versteht die schwere Kunst, die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer ununterbrochen durch lehrreichen und angenehmen Vortrag zu fesseln. Er liest übrigens nicht nur über orientalische Litteratur und über das alte Testament, sondern auch über das neue Testament, ferner auch Litterarhistorie. Auch hat er in Jena Universalgeschichte[2]) gelesen.

Der Prof. Eyring[3]) ist zugleich Rektor des dortigen Gymnasiums. Als Professor hat er sehr geringen Beifall. Auch die Schule soll in Verfall sein, und in dieser Rüksicht mit den Schulen fast aller Universitätsstädte einerlei Schiksal haben.

Der Professor Reuß[4]) besitzt sehr viele litterarische Kenntnisse und verwaltet daher seinen Posten als zweiter Bibliothekar (denn Heyne ist Oberbibliothekar) mit großem Beifall und vieler Thätigkeit. Er ist Vor- und Nachmittag auf der Bibliothek gegenwärtig und hat daher keine Zeit zu Kollegien übrig.

Der Prof. Tychßen[5]) ist noch ein junger Mann, der im

[1]) Ludwig Timotheus Spittler 1752–1810. Vgl. die Xenien 59 u. 389 bei Schmidt-Suphan.

[2]) Hierin wurde Schiller sein Nachfolger; s. unter Jena.

[3]) Jeremias Nikolaus Eyring 1739–1803, las über Hebräisch.

[4]) Jeremias David Reuß 1750–1837, seit 1782 Bibliothekskustos, las nach Pütter II, 182 über Gelehrtengeschichte.

[5]) Thomas Christian Tychsen 1758–1834 gehörte zur theologischen Fakultät. Pütter II, 184.

orientalischen Fach viel verspricht. Indessen scheint er bis itzt keinen großen Beifall zu haben, wird auch an Eichhorns Seite in diesem Fache hier schwerlich großes Glück machen. Ich konnte keine Gelegenheit finden, ihn zu hören.

Unter den außerordentlichen Professoren der Philosophie ist der Prof. Mitscherlich[1]) zugleich als Custos der Bibliothek, oder eigentlich nur allein dazu angestellt. Er kündigt zwar sowie der Prof. Reuß in dem jedesmaligen Lektionskatalog Vorlesungen an. Sie stehen aber beiden nur zur Parade da. Den beiden lassen ihre Geschäfte bei der Bibliothek nicht Zeit zu Vorlesungen.

Den Prof. extraord. Grellmann[2]) konnte ich, weil er abwesend war, nicht kennen lernen. Soviel ich indessen hörte, so hat er bis itzt nur geringen Beifall, welches auch sehr natürlich ist, da das historische Fach, dem er sich gewidmet, hier schon durch Gatterer, Schlözer und Spitler so vortreflich besetzt ist, und auch Eichhorn will Universalgeschichte lesen.

Den jungen Prof. extraord. Buhle[3]) hörte ich über Psychologie lesen. Die Zahl der Zuhörer war freilich gar nicht groß, indem noch fast alles bei dem Hofrath Feder die Philosophie hört. Indessen wird der Beifall des Prof. Buhle sich gewis von einem halben Jahr zum andern vermehren. Sein Vortrag ist deutlich, fließend und munter. Nur schien mir zu wenig Mannigfaltigkeit und Abwechselung darin zu herrschen, das wichtigere ward nicht genug herausgehoben. Beispiele wurden zu selten angeführt u.s.w. In der Rüksicht, daß er erst ein angehender Docent ist, verdient sein Vortrag schon sehr vielen Beifall.

Den Prof. extraord. Heeren[4]) hörte ich über römische Antiquitäten. Auch er ist noch ein sehr junger Mann, und erst kürzlich, nachdem er von einer Reise nach Italien zurükgekommen,

---

1) Christoph Wilhelm Mitscherlich 1760–1854. Vgl. Pütter II, 192: „In seinen Lehrstunden pflegt er Abends um 5 die Grundsätze der Griechischen Sprache . . . und um 6 einen . . . Latein. Dichter zu erklären."

2) Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann 1756–1804, Schüler Schlözers.

3) Johann Gottlieb Gerhard Buhle 1763–1821, wurde 1804 nach Moskau berufen, 1815 an das Carolinum in Braunschweig.

4) Arnold Hermann Ludwig Heeren 1760–1842, begründete seinen Ruhm erst 1793 mit dem ersten Bande der „Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt".

zum Professor, jedoch ohne Gehalt, gemacht worden. Sein Vortrag ist nicht unangenehm, aber er spricht gar zu schnell, und etwas ängstlich. Auch schien er mir nicht genug das, was einer ausführlicheren Erörterung bedurfte, von dem schon als bekannt vorauszusetzenden zu unterscheiden.

Es werden in Göttingen halbjährig zwei Lektionskataloge gedrukt.

1) ein lateinischer, wo die Professores nach der Anciennetät hinter einander ihre Vorlesungen ankündigen. In diesem Katalog werden aber bloß die Professoren, nicht aber die übrigen Privatdocenten aufgeführt.

2) ein deutscher, nach einer wissenschaftlichen systematischen Anordnung. In diesem werden auch alle Privatdocenten mit aufgeführt. Indessen stehen die meisten nur zum Schein da. Denn nur selten gelingt es einem Privatdocenten, eine beträchtliche Anzahl von Zuhörern zu einem eigentlichen Kollegium zu bekommen. Die mehresten beschäftigen sich daher bloß mit Privatunterricht und mit sogenannten Collegiis privatissimis.

Oeffentliche Institute hat Göttingen sowol im Allgemeinen als bei den einzelnen Fakultäten mehr als irgend eine andre Universität. Ich will sie hier in der Kürze spezificiren.

I. Allgemeine Anstalten.

1) Oben an steht die Bibliothek. Vielleicht hat nie irgend eine öffentliche Bibliothek soviel geleistet als die Göttingische. Ihr hat die ganze Universität einen großen Theil ihrer Celebrität zu danken. Und wenn Göttingen in neuern Zeiten eine größere Anzahl von eigentlichen Gelehrten gebildet hat, als irgend eine andre Universität, so ist dis weniger ein Verdienst der dortigen Professoren, als eine Würkung dieser vortreflichen Bibliothek und des nirgends so sehr als hier erleichterten Gebrauchs derselben. Viele Professoren haben ihren litterarischen Ruhm bloß der Bibliothek, die sie mit allen nur zu wünschenden Hülfsmitteln zu ihren gelehrten Arbeiten versorgte, zu danken. Viele junge Gelehrte haben sich hier bloß durch den Gebrauch dieser Bibliothek gebildet. Das Beispiel von Göttingen scheint würklich zu beweisen, daß zur Aufnahme, zum Flor und zur Celebrität

einer Universität nichts dienlicher und zwekmäßiger sei, als eine große nach einem überlegten Plan eingerichtete Bibliothek. Die Hannöversche Regierung hat auf dieses Objekt sehr große Summen verwandt. Noch itzt sollen doch jährlich gegen 3000 Thaler und oft darüber auf die Bibliothek verwandt werden. Denn es ist kein beständiger Fonds dazu ausgesetzt, sondern die Regierung bestimmt nach Maßgabe der Umstände bald größere bald kleinere Summen zu diesem Behuf. Die Zahl der Bände wird itzt auf 30 000 geschätzt. Die Wahl der anzuschaffenden Bücher ist nicht, wie auf vielen andern Universitäten, der Willkühr des Bibliothekarius überlassen, sondern jeder Professor notirt die Bücher seines Fachs, deren Anschaffung er wünscht, und der Oberbibliothekar (Hofrath Heyne) besorgt sogleich die Anschaffung derselben. Dis hat die gute Folge, daß nicht wie auf vielen andern Universitäten für ein Fach zu parteiisch gesorgt wird, und andre Fächer dagegen zurückgesetzt werden, sondern daß alle Fächer nach einem gleichen Maßstabe kompletirt und bereichert werden. Auch ist der Gebrauch der Bibliothek für Lehrende und Lernende nirgends so sehr erleichtert, als hier. Statt daß [wie] auf andern Universitäten die Bibliothek gewöhnlich nur zweimal in der Woche geöffnet wird, wird sie hier täglich geöffnet. Die Bibliothekare sind zum Theil den ganzen Tag gegenwärtig, um die verlangten Bücher aufzusuchen u.s.w. Für jeden Professor und Privatdocenten wird eine eigene Mappe gehalten, in der die Zettel aufbewahrt werden, auf denen er theils für sich selbst Bücher verlangt, theils durch seine Unterschrift die Zettel der ihm bekannten Studenten gültig macht. In allem diesem zur äußeren Ordnung gehörenden Details herrscht die größte Genauigkeit. Besonders werden auch die Katalogen mit vieler Sorgfalt geführt. Es sind drei Hauptkatalogen da, die ununterbrochen fortgesetzt werden.

1) Der alphabetische Katalog in mehr als hundert großen Foliobänden. 2) Der Realkatalog, der aus beinahe 90 Bänden besteht. 3) Der Accessionskatalog, in welchen die Bücher nach der Zeit des Ankaufs mit ihren völligen Titeln eingetrag[en] werden. Alle diese drei Katalogen beziehen sich auf einander, und in jedem ist bei jedem Buche die Beziehung auf die andern Kataloge am Rande beigesetzt.

2) Das Museum, das erst vor 16 Jahren angelegt worden. Es entstand aus dem Ankauf der Naturalien Sammlungen des Prof. Büttner, die nachmals theils durch beträchtliche Geschenke, theils durch Ankauf vermehrt worden. Es enthält viele vortrefliche und seltene Stükke aus allen Reichen der Natur, und ist für die kurze Periode seiner Dauer allerdings schon ziemlich ansehnlich.

3) Die Societät der Wissenschaften. Nicht alle Professoren sind Mitglieder derselben, indem sie sich nur auf Physik, Mathematik und Historie einschränkt. Alle Monat soll die Societät einmal zusammenkommen. Ihr Fonds sind die Einkünfte von den Gelehrten Zeitungen, die unter ihrer Direktion herauskommen. Jede Vorlesung wird mit 20 Thalern bezahlt.

4) Die deutsche Gesellschaft existiert mehr dem Namen nach, als in der That. Ehedem gab sie mehr Beweise ihres Daseins, itzt aber ist sie fast ganz entschlummert.

5) Ein gleiches gilt von dem historischen Institut, das eigentlich durch eine Zwistigkeit des Hofrath Gatterer mit der Societät veranlasst ward, aber nunmehr, seit diese Zwistigkeit ausgeglichen worden, nur noch dem Namen nach existirt und mit figuriren hilft.

6) Die seit 5 Jahren gemachte Stiftung jährlicher Preisfragen für die Studierenden von allen 4 Fakultäten ist für viele Studierende ein kräftiger Antrieb zum Fleiß. Durch diese Preisfragen, deren jährlich jede Fakultät eine aufgiebt, wird mancher gute Kopf ermuntert und findet Gelegenheit sich hervorzuthun. Es sind itzt schon zwei Professoren in Göttingen angestellt, die als Studenten diesen Preis gewonnen, und bloß durch ihre Preisschriften die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen, nehmlich der Prof. Hugo und der Prof. Buhle. Der Preis besteht in einer Medaille von 85 Dukaten an Werth. Die Bekanntmachung geschieht öffentlich. Es ist indessen auch nicht zu leugnen, daß diese Stiftung für manche Studierende nachtheilig gewesen, indem sie bei ihnen einen zu einseitigen Fleiß veranlaßt, und ihnen die Zeit zum zusammenhängenden Studieren geraubt hat.

II. Besondere Anstalten bei den einzelnen Fakultäten.

1) Bei der Theologischen Fakultät.

a) Das theologische Repetentenkollegium. Anfänglich war dis Institut bloß zur Repetition verschiedener theologischen Kollegien bestimmt, und der Repetent mußte sich genau an den Gang und Faden des Professors, dessen Kollegia er öffentlich repetirte, halten. — Itzt hat man diese alte Einrichtung ganz verlassen, und den Repetenten völlige Freiheit in Ansehung ihrer öffentlichen Vorlesungen gestattet. Die Repetenten sind itzt nichts anders als theologische Privatdocenten, die jedoch unter gewisser Aufsicht der Fakultät stehen, und zu einigen unentgeltlichen exegetischen Vorlesungen verpflichtet sind. Durch dieses Institut sind schon mehrere vortrefliche theologische Docenten gebildet worden. Jeder Repetent erhält eine Pension von 150 Thalern.

b) Ein sogenanntes Pastoralinstitut zur Beförderung der Vorbereitung auf die wichtigsten Pastoralgeschäfte, besonders zur Uebung im Religionsvortrag, zur religiösen Unterhaltung mit Kranken u.s.w. Die ordentlichen Mitglieder dieses Instituts sind verpflichtet, die öffentlichen und Privatreligionsvorträge in den öffentlichen Krankenhäusern zu besorgen.

c) Zu einem ähnlichen Zwek ist das Prediger Seminarium bestimmt. – Auch wird den Studenten in dem unter Aufsicht der theologischen Fakultät stehenden Waisenhause Gelegenheit zur Uebung im Katechisiren verschaft.

2) Bei der medicinischen Fakultät.

a) Der botanische Garten ist sehr beträchtlich, und reich an in- und ausländischen Gewächsen.

b) Zur Beförderung des Studiums der Chemie ist ein öffentliches chemisches Laboratorium bestimmt, das sehr bequem eingerichtet und mit einer ansehnlichen Menge von Werkzeugen versehen ist. In demselben Gebäude ist für den jedesmaligen Professor der Chemie eine geräumige Wohnung befindlich.

c) Das anatomische Theater ist ziemlich geräumig und bequem eingerichtet. Die Zahl der Cadaver ist jedoch itzt lange nicht so groß, als ehedem zu Hallers Zeiten, wie denn überhaupt itzt das anatomische Studium in Göttingen nicht mit dem Eifer betrieben werden soll als ehedem.

d) Es ist bisher zwar schon immer zur Beförderung des Unterrichts im Accouchement eine öffentliche Anstalt in einem dazu gewidmeten Hospital gewesen. Aber der Raum war zu eingeschränkt, und es konnte nur für wenige Wöchnerinnen gesorgt werden. Itzt indessen wird an einem neuen, sehr ansehnlichen Gebäude gebaut, das ganz zur Accouchir Anstalt bestimmt und sehr zwekmäßig eingerichtet ist.

e) Ein Krankenhospital, um sowol in der innern Heilkunde, als auch in der Wundarzenei den medicinischen studiosis Gelegenheit zur praktischen Vorbereitung zu verschaffen. Die Anstalt ist nur klein, und nur auf 15 Betten eingerichtet. Auch ist der Fonds nur gering. Indessen versicherte mich der Professor Richter, daß eben darum, weil die Anstalt klein wäre, sie für die Bildung des künftigen Arztes mehr leiste, als große Hospitäler, wo der junge Arzt durch die Menge der Kranken zu sehr zerstreut wird. Es wird aber dafür gesorgt, daß in dieses Hospital nicht jeder Kranke ohne Unterschied oder solche Patienten, die mit gewöhnlicheren Krankheiten behaftet sind, aufgenommen werden, sondern vornehmlich solche, deren Krankheiten und Behandlung für die jungen Aerzte besonders lehrreich ist. Die Studiosi bezahlen einen mäßigen Beitrag zur Kasse des Hospitals. Sie wohnen täglich den Krankenbesuchen und gelegentlich vorfallenden Operationen bei, und werden nach und nach angeleitet, selbst Operationen zu verrichten und sowol Krankheiten zu beurtheilen, als Arzeneien zu verordnen. Direktor dieses Instituts ist der Hofrath Richter. Außer ihm ist aber noch der Prof. Stromeier als Hospitalarzt angestellt.

3) Bei der philosophischen Fakultät.

a) Das philologische Seminarium, das unter Aufsicht des Hofrath Heyne steht, ist ein überaus nützliches Institut, aus dem nicht nur sehr viele trefliche Humanisten hervorgegangen, die itzt theils als Universitätslehrer, theils als Schulmänner in und außer den Hannöverschen Landen mit Ruhm arbeiten, sondern in welchem auch manche Studenten, die eigentlich das theologische oder juristische Fach zu ihrem Hauptziel machten, eine vortheilhafte Vorbereitung gefunden. Die eigentliche Seminaristenlektion ist ganz praktisch. Theils werden die Seminaristen im mündlichen Interpretiren geübt, theils müssen sie lateinische Aufsätze aus dem

Felde der humanistischen Studien ausarbeiten, die von dem Director beurtheilt werden oder durch Disputiren bestritten und vertheidigt werden. Ich vermisse bei dieser Anstalt bloß die doch sehr nothwendige Anleitung zum eigentlichen, mündlichen Unterricht, vornehmlich wie er auf Schulen ertheilt werden muß. Der ordentlichen Seminaristen sind 9. Jeder erhält jährlich ein Beneficium von 50 Thalern, außerdem auch einen Freitisch. Die Stellen werden von der Königl. Regierung selbst vergeben, an die bei jedesmaliger Vakanz mit Vorschlagung eines oder des andern vorher geprüften Subjekts berichtet wird.

b) Das Observatorium ist zwar in Ansehung des Gebäudes sehr schlecht angelegt, indem dasselbe dunkel, feucht und dumpfig ist, aber es ist mit sehr vielen vortreflichen Instrumenten versehen. So hat z. B. erst neuerlich der König von England ein vortrefliches Herschelsches Spiegelteleskop hierher geschenkt.

c) Ein ökonomischer Garten. Er ist nicht groß, enthält aber doch fast alle gebräuchliche oder vorgeschlagene Futterkräuter, Färbekräuter, Getreidearten, Küchengewächse und andre in ökonomischer Rüksicht nützliche Pflanzen u. s. w.

Ich hatte auch Gelegenheit, einer medicinischen Promotion und Disputation beizuwohnen. Das öffentliche Disputiren wird hier nicht wie auf den Sächsischen Universitäten als wirkliche Probe der Geschiklichkeit, sondern vielmehr als eine bloße, leere Formalität betrachtet. Respondent und Opponent präpariren sich gemeinschaftlich zu dem gelehrten Spiegelgefecht, und Argumente und Antworten werden häufig schon vorher zu Papiere gebracht. Die Opponentes extraordinarii, die auf vielen andern Universitäten gewöhnlich sind und gemeiniglich noch am ersten dem Respondenten Gelegenheit geben, einen sichern Beweis seiner Geschiklichkeit abzulegen, sind hier ganz abgeschafft, und der Respondens darf also hier, wenn er will, nie fürchten, in Verlegenheit zu kommen.

Daß Göttingen nicht nur, gleich andern Universitäten, eine Universitätskirche, sondern auch einen eignen Universitätsprediger hat, ist, wie mich dünkt, eine in mancher Rüksicht vortheilhafte Einrichtung. Auf andern Universitäten ist gewöhnlich einer oder der andre Professor zugleich Universitätsprediger, oder das Pre-

digen geht nach der Reihe herum unter den Professoren; die Folge davon ist, daß keiner das Predigen als seine Hauptsache betrachtet, und keiner darauf denkt, den Studiosis Theologiae ein anschauliches Muster eines guten Kanzelvortrags aufzustellen.

Das Prorektorat wechselte hier halbjährig. Es ist aber nichts ungewöhnliches, daß das Prorektorat zuweilen auch auf 2, 3 und 4 Halbjahre verlängert wird.

Bei Besetzung vakanter Stellen pflegt man in Göttingen nicht immer nach einerlei Grundsätzen zu verfahren. Sehr oft sucht man von auswärtigen Universitäten zu werben. Besonders scheint seit einiger Zeit Tübingen eine Pflanzschule für Göttingen zu werden. – Es ist auch nichts ungewöhnliches, daß, um einen Professor nicht bloß nach seinen (!) litterarischen Ruf und nach seinen Büchern zu vociren, irgend jemand den Auftrag erhält, nach der fremden Universität hinzureisen, um den Mann zu hören und von seinem Vortrag Bericht zu erstatten. Dis geschah noch vor kurzem mit dem Hofrath Möckert, der vorher in Rinteln stand, ob man gleich nun dennoch, nachdem man ihn gerufen, sich in seinen Erwartungen getäuscht hat. Sehr häufig werden indessen auch in Göttingen ganz junge Männer als Professoren angestellt, die sich daselbst gebildet und ein gutes Vorurtheil für sich erwekt haben, wenn sie gleich sonst noch nicht in der gelehrten Welt bekannt sind. Man wartet dann einige Jahre ab, ob sie Beifall finden oder nicht, und im letztern Fall trägt man kein Bedenken, ihnen andre, sowol in Ansehung des Gehalts als auch des Einrükkens in die Fakultät, vorzuziehen. Das sicherste und gewöhnlichste Mittel, seine Lage zu verbessern, ist auch hier, wie auf andern Universitäten, ein auswärtiger Ruf, den man bei der Hannöverschen Regierung sehr gut zu nutzen weiß. Und gewöhnlich ist dis hier der einzige Weg, Zulagen zu erhalten.

Ein beträchtlicher Vortheil für die hiesigen Professoren ist die Professoren Witwenkasse. Der erste Fonds dazu sind einige Geschenke der Regierung und Landschaft. Außerdem aber muß jeder besoldete Professor jährlich einen Beitrag von 5 Thalern geben. Ganz neuerlich ist noch dazu ein ansehnliches Vermächtnis der Buchhändler Witwe Vandenhoek von 18000 Thalern gekommen. Jeder Professor kann daher itzt ohngefähr auf eine

Pension von 120 Thalern für seine Witwe rechnen, die auch außer Landes verzehrt werden kann. Auch die Kinder, wenn keine Witwe da ist, genießen diese Pension, bis das jüngste 18 Jahr alt ist.

Die vortrefliche Bibliothek erspart den Professoren beträchtliche Ausgaben. Es haben zwar mehrere Professoren ansehnliche Privatbibliotheken. Viele indessen kaufen für sich selbst nur wenig Bücher, weil sie alles, was sie brauchen, in der öffentlichen Bibliothek finden, oder es doch nur anzuzeigen brauchen, um es in kurzem angeschaft zu sehen.

Die Zahl der Studenten war in dem Sommer halben Jahr 819. Darunter waren

1) 235 Theologen
2) 392 Juristen
3) 108 Mediciner
4) 84 solche, die bloß Philosophie oder Mathemathik oder Philologie studieren.

Die größte Anzahl ist bisher (1781) 947 gewesen. Die Zahl der Juristen ist immer beträchtlich größer, als die der Theologen gewesen. Die Zahl derer, die eigentlich sich keiner der drei höhern Fakultäten widmeten, hat beinahe von Jahr zu Jahr zugenommen. Auf keiner einzigen Universität ist die Zahl derer, die nicht der eigentlichen Brodkollegien wegen da sind, so beträchtlich. Man kann übrigens die jedesmalige Anzahl der Studirenden hier genauer wissen, als auf irgend einer andern Universität, weil hier die nützliche Einrichtung gemacht ist, daß ein sogenannter Logiskommissarius alle halbe Jahre die jedesmal vorhandenen Studenten nach ihren Wohnungen aufschreibt, und in ein alphabetisches Verzeichnis bringt, vermittelst dessen jeder leicht ausgefragt werden kann.

Die Universität Göttingen hat übrigens den allgemeinen Ruf, daß ihre Studenten gesitteter sind, als auf andern Universitäten. Dis ist in gewisser Rüksicht allerdings sehr wahr, und auch sehr begreiflich, da hier wegen der größern Theurung verhältnismäßig weit weniger arme Studenten sind, als auf andern Universitäten. Vielmehr hat keine Universität soviel Söhne wohlhabender, vornehmer und reicher Eltern, bei denen man in der Regel eine feinere Erziehung und mehr äußere gute Conduiten

voraussetzen kann. Die größere Zahl gibt auf jeder Universität den Ton an. Hier aber ist die Zahl der reichern die größere, wie schon daraus abzunehmen, daß die Zahl der Juristen immer verhältnismäßig weit größer gewesen, als die der Theologen. Jene groben Ausbrüche einer schlechten Erziehung, jene in die Augen fallende Rohheit und Unbändigkeit, die auf vielen andern Universitäten herrscht, wird hier natürlich viel seltener bemerkt. Die Immoralität erscheint hier mehr unter dem Schleier der Verfeinerung. Ob darum die Moralität im Ganzen hier besser steht, ist eine andere Frage. Sind hier gleich grobe Ausschweifungen seltener, als anderswo, so fehlt es doch auch hier nicht an ausschweifenden und verdorbenen jungen Leuten, die durch ihre weniger ins Auge fallenden Unordnungen sich oft ebenso unglücklich und unbrauchbar für die Welt machen, als dis auf andern Universitäten durch grobe Liederlichkeit geschieht. Vielleicht sind die feinern verstektern Unregelmäßigkeiten gerade darum um so gefährlicher. Der Student besucht hier keine Bierhäuser, aber er berauscht sich desto öfter in Wein auf seinem Zimmer. Ich weiß es aus mehrerer Studenten Munde, daß diese feinere Art der Völlerei hier sehr im Schwange geht. Noch herrschender soll nach ihrer Versicherung die Spielsucht sein. – Viele Studenten halten sich hier sogar Mätressen. – Alle Unordnungen, zu denen überspannter Luxus verleitet, herrschen hier so gut als anderswo. Schulden machen ist hier sehr leicht und gewöhnlich. Die Nähe von Kassel ist sehr verführerisch. – Es fehlt übrigens auch hier nicht an groben Excessen. Selbst wehrend der wenigen Tage, die ich hier war, ward ein Mädchen von mehreren betrunkenen Studenten anfänglich auf der Straße angegriffen, nachher sogar in ihr Haus verfolgt und so gemein gemißhandelt, daß man an ihrem Leben verzweifelte.

Akademische Orden herrschen hier wie auf andern Universitäten. Doch scheint man hier weniger daraus zu machen, und weniger streng in Ansehung dieses Punktes zu sein, so daß sogar manchen Professoren eine Begünstigung dieses oder jenes Ordens Schuld gegeben wird.

Zu der feinern Lebensart der hiesigen Studenten trägt das vornehmlich viel bei, daß der Student hier leichtern Zutritt zu

den Professoren hat, als anderswo. Den Sonntag Vormittag nach der Predigt hat jeder Professor dazu bestimmt, sich mit den ihn besuchenden Studenten zu unterhalten. Indessen artet dis Cour-machen, wie sie es nennen, bei den meisten in ein leeres Cermoniell aus. – Dazu kommen die Sontags Assembleen im Böhmerschen und Pütterschen Hause, der Piknik und Ball, der jeden zweiten Sonntag im Winter unter Direction des jungen Professor Böhmer angestellt wird, das Winterconcert u. s. w. Freilich sind die Vergnügungen mit mancherlei Kosten verknüpft, oder erfordern doch mittelbar manchen auf andern Universitäten ungewöhnlichen Aufwand.

Man hatte anfänglich geglaubt, daß der hiesige Aufenthalt der drei Königl. Prinzen,[1]) die hier seit einigen Jahren studieren, den Luxus unter den Studenten sehr vermehren würde. Dis ist aber nicht geschehen, weil die Prinzen wirklich sehr einfach leben. Die Königlichen Prinzen haben übrigens durch diesen Aufenthalt in Göttingen sehr gewonnen. Sie waren bei ihrer Ankunft sehr wild, unbändig und muthwillig. Selbst die angesehnsten Professoren waren vor ihrem Muthwillen nicht sicher. Aber itzt empfehlen sie sich sehr durch ihr gesittetes, bescheidenes, humanes Betragen, wie ich selbst zu beobachten Gelegenheit gehabt. Auch haben sie in ihren Kenntnissen gar sehr gewonnen. Sie genießen itzt theils den Privatunterricht mehrer akademischer Lehrer, theils besuchen sie auch manche öffentliche Vorlesungen. – Des Mittags werden gewöhnlich einige Professoren und Studenten an ihre Tafel gezogen so wie alle durchreisende Fremde.

Für den ärmeren Theil der Studenten ist hier ebenfalls durch Freitische gesorgt. Es sind 140 Freistellen hier, von denen die Königliche Regierung 62 vergiebt. Eine gute Einrichtung ist es, wie mich dünkt, daß die Studenten nicht alle zusammen in einem öffentlichen Convictorium speisen, sondern daß jeder, der eine Freistelle hat, sich das Essen nach Hause holen lassen kann.

Die Hannoveranischen Landeskinder sind doch auch hier an die Landesuniversität gebunden, jedoch nur auf 2 Jahre, wie-

[1]) Ernst August (geb. 1771), August Friedrich (geb. 1773) und Adolf Friedrich (geb. 1774) waren seit 10. Juli 1786 immatrikuliert. Pütter II, 16.

wol nach Versicherung der Professoren nicht streng darüber gehalten wird.

In den Beilagen füge ich den doppelten Lektionskatalog, ferner die akademischen Gesetze und die Matrikel bei.

Noch muß ich kürzlich der hier von mir besuchten Industrieschule erwähnen, wozu zuerst der Professor Sextroh [1]) den Plan machte, den aber der Pastor Wageman [2]) mit unermüdeter Thätigkeit und Unverdrossenheit ausführte. Es werden hier beinahe an 200 Kinder beiderlei Geschlechts in allerlei Arbeiten unterrichtet und geübt, z. B. im Stricken, Nähen, Flachs- und Baumwollespinnen und mehreren dergleichen Arbeiten. Einige Kinder trennen alte seidne Zeuge auf, und andre spinnen diese Seide mit Wolle zusammen. Andre verfertigen Fußsokken, Fußtapeten u. s. w. Die Kinder bekommen eine verhältnismäßige Belohnung für ihre Arbeit, vornehmlich an Kleidungsstücken, die sie größtentheils selbst verfertigen. Die ganze Schule ist in zwei Klassen getheilt. Während die eine Klasse arbeitet, genießt die andre den gewöhnlichen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. Die ganze Anstalt hat viel nachahmungswerthes. Vornehmlich kömmt sie der ärmeren Klasse der Einwohner sehr zu Statten, indem ihre Kinder früh zu einer nützlichen Thätigkeit gewöhnt und von der Bettelei zurückgehalten werden. Da die Kinder sogleich etwas dabei verdienen, so ist dis für die Eltern sehr anlokkend, und der anfängliche Widerwille gegen diese Anstalt hat sich sehr bald in allgemeinen Beifall verwandelt, so daß itzt die Zahl der armen Kinder für den Raum schon zu groß ist.

Marburg.

Auf dieser Universität hielt ich mich nur anderthalb Tage [3]) auf, weil ich sehr bald gewahr ward, daß ich hier nur wenig Stof zu neuen Bemerkungen finden könnte.

[1]) S. o. S. 6 A. 5.
[2]) Ludwig Gerhard Wagemann, Pastor an der Marienkirche. Pütter II, 358 f.
[3]) Am 26.–27. Juni auf der Reise, dürfte Gedike Sonntag den 28. in Marburg eingetroffen sein, um es Montag Nachmittag zu verlassen.

Diese Universität war unter dem vorigen Landgrafen von Hessen Kassel sehr gesunken. Die Zahl der Studenten betrug kaum hundert, und unter den Professoren war fast kein einziger ausgezeichneter Mann, woran vornehmlich die höchst armseligen Gehalte der meisten Professoren Schuld waren. Unter dem itzigen Landgrafen[1]) hat die Universität sich schon sehr gehoben. Er hob das sogenannte Carolinum in Kassel auf, und versetzte mehrere Professoren hierher mit ansehnlichen Besoldungen. Itzt hat daher diese Universität mehrere berühmte und vortrefliche Professoren. Die Zahl der Studenten hat sich daher auch beträchtlich vermehrt. Es waren itzt in allem 316 Studenten da, darunter 34 Mediciner, von denen jedoch etwa 8 bloß des chirurgischen Studiums wegen hier waren. Die Zahl der Theologen und Juristen war ohngefähr gleich. Es sind unter ihnen viele Pfälzer, Zweibrükker u. s. w.

Die Hessischen Landeskinder müssen wenigstens zwei Jahre hier oder in Rinteln studieren, ehe sie eine auswärtige Universität beziehen dürfen.

Nur einige 30 Stipendiaten genießen einen Freitisch, der von den Städten unterhalten wird. Die Städte präsentiren sie dazu, und sie werden alle halbe Jahr von einer Kommission von Professoren examinirt.

Auf keiner einzigen Universität sind die Besoldungen so ungleich als auf dieser. Die neuern Professoren, die größtentheils von Kassel hierher versetzt worden, haben zum Theil so ansehnliche Besoldungen wie auf keiner einzigen Universität. Dagegen die Professoren der alten Fundation nur sehr geringe Besoldungen haben, zum Theil nur 300 Gulden, oder gar noch weniger. Dagegen hat der Kanzler und erste Professor juris, Herr von Selchow, eine Besoldung von 2500 Thalern in Gold oder 500 Louisdor, der Geheimrath und erste Professor der Medicin Baldinger bekömmt zweitausend Thaler in Golde, der Hofrath Jung 1200 Thaler, der Hofrath Michaelis 800 Thaler, der Geheimrath und jüngste Prof. juris Erxleben 800 Thaler, der Hofrath Tiedemann 700 Thaler u. s. w. Mit den Civil-

[1]) Wilhelm IX. seit 1785. Vgl. K. W. Justi, Grundzüge einer Gesch. der Universität Marburg, S. 104 ff.

charakteren eines Hofraths oder Geheime Rath ist man hier nicht sparsam. Die Honoraria sind hier weit geringer als in Göttingen; bei der philosophischen Fakultät am geringsten, nehml. nur 4 Gulden.

Die Universitätsbibliothek ist unbedeutend, höchstens 18000 Bände ohne Plan. Der Fonds ist äußerst gering, etwa nur 50 Thaler jährlich. Der größte Theil dieses kleinen Fonds kömmt von einem Antheil an den Strafgefällen her, vornehmlich wenn sich ein Student vom Carcer loskauft, wofür er für jeden Tag 3 Thaler zahlt. Man hat schon öfters bei dem Landgrafen um Vermehrung der Bibliothek und Erhöhung des Fonds dazu nachgesucht, aber bisher immer vergebens.

Die Lebensart der Studenten ist noch etwas roh und wild. Den Tag vor meiner Ankunft hatten sie erst das schwarze Brett abgerissen und zertrümmert, die Edikte daran zerrissen, einen öffentlichen Brunnen ruinirt u. s. w. Schlägereien und Ordensverbindungen selbst mit den Gießenschen Studenten sind hier sehr häufig. Die Hauptorden sind hier: die Franken und die — niemand weiß warum? so genannten schwarzen Brüder oder der schwarze Bund (der auch in Göttingen florirt). Die Nähe von Gießen (es sind nur 3 Meilen) thut den Sitten der Marburger Studenten vielen Schaden.

Oeffentliche Institute sind hier bei der Universität gar nicht. Doch sind zu einem Clinicum 200 Thaler ausgesetzt. Zur Anatomie müssen die Armenanstalten Kadaver liefern.

Es ist in vielen öffentlichen Schriften viel von dem neuen Flor dieser Universität posaunt worden. Sie hat auch allerdings viel gewonnen, vornehmlich seit der Anstellung mehrerer junger und berühmter Professoren. Indessen ist der Abfall, wenn man, wie ich dismal, aus Göttingen sogleich nach Marburg kömmt, sehr auffallend. Manche Studien liegen hier ganz. Z. B. Philologie, Mathematik, auch zum Theil Philosophie.

Die theologische Fakultät ist reformirt und besteht aus drei Professoren, von denen der älteste (Endemann) [1]) 14 Tage vorher verstorben war. Die beiden übrigen Professoren, der Konsistorialrath Pfeifer [2]) und der Prof. Coing [3]), sind in der gelehrten Welt

[1]) Samuel Endemann 1727—1789. Er starb in Hanau am 31. Mai.
[2]) Johann Jakob Pfeiffer 1740—1791.
[3]) Johann Franz Coing 1725—1792.

wenig oder gar nicht bekannt. Der erstre schien mir ein sehr gutherziger, aber sehr begränzter Mann zu sein. Sein Vortrag ist sehr weitschweifig. Er hat hier jedoch itzt nach des Prof. Endemanns Tode als erster Prof. Theol. an 900 Thaler Besoldung. Der zweite Prof. Coing soll ein sehr schlechter Docent, und sein Vortrag sehr ermüdend sein. Ein junger Prof. extraord. der Theologie Namens Zimmermann[1]) war soeben im Begrif, von Marburg nach Hanau zu gehen.

In der juristischen Fakultät steht nicht nur dem Range, sondern auch den Verdiensten nach der Kanzler und Geheimrath Herr von Selchow[2]) oben an. Er hat unter allen Professoren den meisten Beifall. Befremdend war es mir zu hören, daß er von mehreren Studenten und Bürgern den Titel Excellenz erhielt. Als Canzler hat er vornehmlich die Berichte an den Landgrafen und das Ministerium zu machen.

Die beiden Professoren Sorber[3]) und Hofmann[4]) sind schon bejahrt und haben itzt keinen Beifall mehr, lesen auch fast gar nicht mehr. Der Prof. und Revisionsrath Robert[5]) war ehedem Professor der Theologie. Wegen einiger Uneinigkeiten mit seinen Kollegen entschloß er sich, die theologische Fakultät zu verlassen. Er legte sich mit großem Privatfleiß auf das juristische Fach, ward darauf D. juris und erhielt eine juristische Professur. Indessen ist doch in eigentlich juristischen Kollegiis sein Beifall nicht groß, welches man aus einer Art von Mißtrauen, als ob er kein gründlicher Jurist sei, erklären will. Hingegen hat er in jure naturae Beifall. Seine Besoldung ist 650 Thaler.

Der fünfte juristische Professor ist der Geheime Justizrath Erxleben,[6]) der vordem Advokat war. Er hat nächst Herrn von Selchow den größten Beifall. Ich hörte ihn über die Pandekten vor einer Anzahl von 80—90 Studenten lesen. Sein Vortrag verdient viel Lob. Er ist deutlich, gut geordnet, freimüthig, natürlich und lebhaft, und sein Ausdruck gut gewählt.

1) Johann Lorenz Zimmermann 1762—1834.
2) Johann Heinrich Christian v. Selchow 1732—1795.
3) Johann Jakob Sorber 1714—1797.
4) Johann Andreas Hofmann 1716—1795.
5) Karl Wilhelm Robert 1740—1803, ging 1797 als Oberappellationsgerichtsrat nach Kassel.
6) Johann Heinrich Christian Erxleben 1753—1811.

In der medicinischen Fakultät ist der Geheimrath Baldinger[1]) allerdings eine Zierde dieser Universität. Wenigstens hat er wegen seiner würklich sehr ausgebreiteten Gelehrsamkeit eine große Celebrität. Auch als praktischer Arzt wird er sehr gerühmt. Sein Name zieht viele Mediciner hierher. Sein Vortrag ist sehr, nur zu lebhaft, aber er verwirrt sich öfters wie man sagt und verliert sich zu sehr in Anekdoten und Digressionen.

Der zweite Professor Medicinae ist der Hofrath Michaelis,[2]) ein lebhafter angenehmer Mann, dessen Vortrag nach seiner Munterkeit im Umgang zu schließen, anziehend und unterhaltend sein muß, und auch würklich sehr gerühmt wird. Bei der Uneinigkeit zwischen ihm und Baldinger verliert er indessen zu sehr.

Die übrigen medicinischen Professoren konnte ich nicht Gelegenheit finden kennen zu lernen.

In der philosophischen Fakultät sticht am meisten der Hofrath Tiedemann[3]) hervor. Er ist als Philosoph und als ein scharfsinniger Forscher in der Geschichte der Philosophie bekannt. Ich hörte ihn über die Geschichte der Philosophie lesen. Es waren etwa 20 Zuhörer zugegen. Sein Vortrag ist zwar nicht eben lebhaft, und es fehlt ihm an Abwechselung; übrigens aber ist sein Vortrag deutlich, frei, und ohne Affektation.

Der Hofrath Jung[4]) ist von Heidelberg hierher gerufen worden. Er liest den ganzen Kursus der Kameralwissenschaften, jährlich in 9 Kollegien. Auch hat er darüber schon 9 Kompendien geschrieben. Ich hörte ihn in der Technologie. Sein Vortrag ist natürlich, frei, deutlich und lebhaft. Die Zahl der Zuhörer war indessen in diesem Kollegium nur klein.

Der Prof. Bering[5]) liest hier über die Kantische Philosophie, worüber er anfänglich vielen Verdruß hatte. Die theologische Fakultät brachte es sogar dahin, daß es ihm von Kassel aus verboten ward, über die Kantische Philosophie zu lesen.

Itzt ist es ihm wieder verstattet worden. Jedoch darf Kants

---

[1]) Ernst Gottfried Baldinger 1738–1804.

[2]) Christian Friedrich Michaelis 1754–1814.

[3]) Dietrich Tiedemann 1748–1803.

[4]) Johann Heinrich Jung 1740–1817, genannt Stilling, Goethes Straßburger Studienfreund, siedelte 1803 wieder nach Heidelberg, 1806 nach Karlsruhe über.

[5]) Johannes Bering 1748–1825.

Name bei Ankündigung seiner Kollegien im Lektionskatalog nicht genannt werden. Sein Vortrag ist etwas trokken und ohne Leben.

Der Professor Justi[1]) ist zugleich lutherischer Prediger und liest zugleich theologische Kollegia für die lutherischen Theologen, wiewol diese gewöhnlich nach Rinteln gehen. Er ist ein gelehrter Mann, aber sein Vortrag ist schon im gemeinen Leben etwas schwerfällig, stotternd und unzusammenhängend, und ebenso soll sein Vortrag auf dem Katheder sein.

Der Prof. Curtius,[2]) ein schon ziemlich bejahrter Mann, hat in manchen Kollegien, wie z. B. in der Kirchengeschichte, vielen Beifall.

Die übrigen Professoren werden wenig geachtet. Der Prof. Schroeder[3]) liest gar nicht. Der Prof. Wepler[4]) wird durch epileptische Zufälle oft gehindert. Der Prof. der Mathematik Waldin[5]) hat wenig Beifall. Eben so wenig der Prof. Stegmann,[6]) obgleich des letztern Geschicklichkeit in Verfertigung physikalischer Instrumente gerühmt wird.

Noch hatte ich hier Gelegenheit, das vortrefliche Leskische Naturalienkabinet zu besehen.

Leske[7]) ward von Leipzig hierher berufen als Prof. der Kameralwissenschaften. Er starb aber wenige Tage nach seiner Ankunft. Das von ihm hinterlassene Naturalienkabinet steht aber noch hier und wartet auf einen Käufer. Man fordert 6000 Thaler. Den wichtigsten Theil der Sammlung machen die Mineralien aus, die vortreflich geordnet sind. Indessen enthält es auch sehr viele Merkwürdigkeiten aus dem Thierreich. Ganz vorzüglich schön ist die Insektensammlung. Die Universität wünscht sehr, daß der Landgraf dis Kabinet für die Universität kaufen mögte, aber man macht sich wenig Hofnung dazu.

Ich lege in der Beilage mehrere Lektionskatalogen, ferner die Matrikel nebst den Gesetzen und dem Depositionsschein bei.

1) Leonhard Johann Karl Justi 1753–1800, später nach Göttingen berufen.
2) Michael Konrad Curtius 1724–1802.
3) Johann Wilhelm Schröder 1726–1793.
4) Johann Heinrich Wepler 1755–1792.
5) Johann Gottlieb Waldin 1728–1795.
6) Johann Gottlieb Stegmann 1725–1795.
7) Gottfried Nathanael Leske 1751–1786.

Gießen. [1])

Diese Universität zeichnet sich von keiner Seite aus und gehört zu den weniger bedeutenden Universitäten. Sie hat einen sichern, aber schwachen Fonds. Daher sind die Besoldungen größtentheils sehr gering. Selbst der Kanzler Koch hat höchstens 1200 Gulden. Der Geheime Regierungsrath Hezel hat troz seines Titels nicht mehr als 500 Gulden. Der Regierungsrath Crome hat 800 Gulden, und dis wird hier als ein sehr großes Gehalt angesehen. Denn viele Professoren haben nur 300 Gulden und weniger. Der Hof hat bis jetzt den alten Fonds wenig oder gar nicht vermehrt. Die Hauptermunterung, die er den Professoren ertheilt, sind Titel. Die Titel Geheimer Rath und Regierungsrath sind hier unter den Professoren sehr gewöhnlich, und leicht zu erhalten.

Die Kollegia tragen bei der nur kleinen Zahl der Studenten und dem geringen Honorarium nur wenig ein. Gewöhnlich werden für das Kollegium soviel Gulden bezahlt, als es Stunden wöchentlich gelesen wird, also 4 bis 6 Gulden. Die philosophische Fakultät liest fast ganz umsonst, um nur Zuhörer zu bekommen. Doch hat die juristische Fakultät eine gute Revenüe von ihren praktischen Arbeiten. Denn es werden hier sehr viele Akten von den vielen Reichsständen des Oberrheinischen und Kurrheinischen Kreises hergesandt.

Die Zahl der Studenten beläuft sich auf 150 – 160. Darunter sind zwischen 70 und 80 Theologen, ohngefähr eben so viel Juristen, und gewis nicht 10 Mediciner. Ueberhaupt ist die medicinische Fakultät am schlechtesten besetzt und versorgt. Auch thut ihr das nahe Marburg durch Baldingers großen Ruf viel Abbruch.

Die Professoren sagen selbst, daß ein Student hier nicht gut ausstudieren könne. Die gebornen Darmstädter sind zwar verpflichtet, einige Zeit in Gießen zu studieren; wer aber nur einiges Vermögen hat, besucht noch irgend eine andre Universität. Die Bibliothek ist höchst unbedeutend und hat fast gar keinen Fonds.

Oeffentliche Institute hat diese Universität gar nicht, aber

---

[1]) Gedikes Aufenthalt in Gießen fällt vermutlich auf den 30. Juni.

schöne öffentliche Auditoria. Jede Fakultät hat ihr eignes. In jedem hängen die Bildnisse aller Professoren jeder Fakultät von der Stiftung an.

Das Fach der Philologie liegt hier ganz. Auch für die Philosophie hat die Universität keinen Lehrer von Bedeutung.

Bei der theologischen Fakultät ist der Prof. Schulz[1]) der einzige, an dem eine andere Universität eine gute Acquisition machen könnte. Sein Vortrag ist munter und lebhaft. Auch als Prediger wird er gerühmt. Er ist zugleich Superintendent. Als Professor hat er nur 500 Gulden Besoldung, aber von seinen andern Bedienungen noch an tausend Gulden.

Bei der Juristen Fakultät kommen bloß der Kanzler Koch[2]) und der Professor Jaup[3]) in Betrachtung. Der erstere ist als Kriminalist berühmt. Ich hörte ihn in diesem seinem Hauptfach. Obgleich er schon ziemlich alt ist, so ist sein Vortrag doch noch sehr lebhaft und munter, doch eben nicht fein. Seine Exempel (er hatte gerade das Kapitel de injuriis) waren selten recht passend und belehrend.

Besser gefiel mir der Professor Jaup, der als Schriftsteller nicht eben bekannt ist, im jure germanico. Er liest auch das jus publicum mit Beifall. Auf das römische Recht läßt er sich bis itzt nicht ein, um die Kollision mit dem Kanzler Koch zu vermeiden. Sein Vortrag ist zwar nicht sehr lebhaft, aber nicht unangenehm, vielmehr sehr fließend, deutlich und gründlich. Professoren und Studenten vereinigen sich in seinem Lobe.

Von der medicinischen Fakultät hörte ich keinen Docenten, weil mir mehrere der Professoren versicherten, daß kein einziger von denselben etwas vorzügliches habe.

Die philosophische Fakultät hat vor kurzem eine gute Acquisition an dem Regierungsrath Crome[4]) gemacht, der als statistischer und geographischer Schriftsteller bekannt ist. Er soll hier aber vorzüglich kameralistische Kollegia lesen, in welches Fach er sich hier erst hineinstudieren mußte. Ich hörte ihn in der allgemeinen Geographie. Sein Vortrag ist ziemlich lebhaft, aber

[1]) Johann Christof Friedrich Schulz 1747–1806.
[2]) Johann Christof Koch 1732–1808.
[3]) Helwig Bernhard Jaup 1750–1806.
[4]) August Friedrich Wilhelm Crome 1753–1833. Selbstbiographie. Stuttgart 1833.

fast zu ausgearbeitet, daher er sein Heft etwas zu sehr gebraucht. Auch fällt sein Vortrag zuweilen ins rednerische und hat nicht Ruhepunkte genug für den Zuhörer.

Ferner hörte ich den Geheimen Rath Hezel,[1]) der als Prof. linguarum orientalium angestellt ist. Er las über die Genesis. Sein Vortrag ist nicht schlecht, aber etwas ängstlich, wie er denn überhaupt hypochondrisch ist. Hinter Eichhorns geist- und geschmackvollen Vortrag bleibt er freilich weit zurück und kann weder in Ansehung des Materiellen noch Formellen mit diesem verglichen werden. Auch überging er manche Schwierigkeiten, die wol einer Erörterung bedurft hätten. Das Collegium war indessen für die hiesige Frequenz ziemlich zahlreich. Denn es waren gegen 50 Zuhörer zugegen.

Der Professor Böhm[2]) und der Prof. Köster[3]) sind schon ziemlich bei Jahren. Der erstre, der vornehmlich mathematische Kollegia liest, wird doch gerühmt.

Der Prof. und Regierungsrath Schmid[4]) soll nur geringen Beifall haben. Aus seiner Konversation schloß ich, daß sein Vortrag schwerlich sehr lebhaft und geistvoll sein könne.

Die Studenten sind hier größtentheils ziemlich ordentlich. Doch ward über die Ordensverbindungen geklagt. Ich lege in den Beilagen einen Lektionskatalog und die akademischen Gesetze bei.

Mainz.

Ich kann es wol als ausgemacht voraussetzen, daß die katholischen Universitäten Deutschlands im ganzen in Ansehung ihrer Einrichtung und ihres Geistes weit hinter den Protestantischen stehen. Indessen hat man in neueren Zeiten auf mehreren katholischen Universitäten das Zurückbleiben selbst gefühlt, und daher mit Ernst an Verbesserungen gedacht. Bei keiner katholischen Universität hat man neuerlich mit mehrerem Eifer und glücklicherm Erfolg an eine solche Verbesserung gedacht, als in

[1]) Johann Wilhelm Friedrich Hezel 1754–1824, wurde 1801 nach Dorpat berufen.
[2]) Andreas Böhm 1720–1790, Professor der Philosophie und Mathematik.
[3]) Heinrich Martin Gottfried Köster 1734–1802.
[4]) Christian Heinrich Schmid 1746–1800, „der Gießener Schmid“, Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst. 1785 hatte er in einer Vorlesung über Horaz angeblich 130 Hörer.

Mainz.[1]) Da mich meine Reise auf die protestantischen Universitäten ohnehin in die Nähe von Mainz führte, so hielt ich es allerdings der Mühe sehr werth, diese durch den gegenwärtigen Kurfürsten gewissermaßen neu gestiftete Universität in der Nähe kennen zu lernen, und obgleich das Resultat meiner Beobachtungen dahin ausfiel, daß man in öffentlichen Schriften vielleicht etwas zu geräuschvoll und enthusiastisch von der gegenwärtigen Einrichtung dieser Universität geredet, so muß ich doch auch auf der andern Seite gestehen, daß die Verfassung dieser Universität viel vortrefliches und selbst für protestantische Universitäten nachahmungswürdiges enthält, und daß sie sich vor allen andern katholischen Universitäten ungemein vortheilhaft auszeichnet. Der finstre, mönchische Geist, der auf andern katholischen Universitäten herrscht, zeigt sich hier ungleich seltener. Selbst die theologische Fakultät hat mehrere Mitglieder, die nicht nur durch gelehrte Kenntnisse, sondern auch durch helle Einsichten und freimüthigen Untersuchungsgeist der Universität und der Regierung Ehre machen. Besonders aber hat die philosophische Fakultät mehrere vortrefliche Docenten, die das Joch der scholastischen Mönchsphilosophie muthig abgeschüttelt und im hellen, deutlichen, freimüthigen Vortrag der philosophischen Wahrheiten mit jedem Protestantischen Professor wetteifern. Die Aufhebung einiger Klöster hat zur Verbesserung der Universität einen sehr beträchtlichen Fonds verschafft. Man klagt nur, daß man bei Verwendung desselben zu rasch und einseitig verfahren, so daß es itzt zur Bewürkung mancher zweckmäßigen Verbesserung an Fonds fehlt.

Besonders fehlt es noch an einer recht zweckmäßigen Bibliothek. Die alte Universitätsbibliothek ist reich an alten katholischen Werken, desto ärmer aber an neuern Schriften. Es ist zwar damit die Jesuiterbibliothek und die Bibliothek des zum Besten der Universität aufgehobenen Karthäuserklosters vereinigt, aber auch diese beiden Bibliotheken sind in Rücksicht der neuern Fortschritte in den Wissenschaften zu arm. Ueberdis aber ist

[1]) K. G. Bockenheimer. Die Restauration der Mainzer Hochschule im Jahre 1784. Mainz 1884. Da Gedike von Mainz bis Mannheim zwei Reisetage brauchte (s. S 49 A. 2.), wird er von Gießen nach Mainz nicht rascher gereist sein, so daß er etwa am 2. Juli abends in Mainz ankam, um am 4. Juli nach Darmstadt weiterzureisen.

noch jede dieser Bibliotheken getrennt, und jede steht an einem andern Ort, ohne Ordnung, so daß der öffentliche Gebrauch sehr erschwert wird.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung hat die Universität eine sehr große, und würklich zu große Anzahl von Professoren. Sie sind in sechs Fakultäten vertheilt, und jeder Professor ist auf irgend ein besondres Fach vorzüglich angewiesen und zu gewissen Kollegien namentlich verpflichtet, obwol es ihm freisteht, auch außer diesen pflichtmäßigen Kollegien zu lesen, wozu er sonst noch Talent und Neigung hat.

Die sechs Fakultäten sind folgende:

1) die theologische Fakultät besteht aus 12 Professoren, unter denen mehrere Ordensgeistliche.
2) die juristische Fakultät hat 13 Lehrer.
3) die medicinische Fakultät hat 7 Professoren.
4) die philosophisch-mathematische Fakultät hat 10 Docenten.
5) die historisch-statistische Fakultät hat 4 Lehrer.
6) die kameralistische Fakultät hat 6 Docenten.

Die Professores rangiren übrigens nicht nach den Fakultäten, sondern nach der Anciennetät, ohne Rücksicht auf die Fakultät.

Es würde unzwekmäßig sein, mich in eine detaillirte Beurtheilung einzelner Professoren einzulassen. Die meisten sind natürlich katholisch. Aber es macht der Denkungsart der Mainzer Regierung viel Ehre, daß man seit dem Anfang der Restauration der Universität kein Bedenken getragen, auch protestantische Professoren anzustellen. Itzt ist, soviel ich erfahren konnte, der Hofrath Soemmering[1]) der einzige Protestantische Professor, seitdem die Professoren Diez[2]) und Pfeifer[3]) gestorben.

Den Hofrath Soemmering, der als einer der vorzüglichsten Anatomen bekannt ist, hätte ich sehr gern gehört. Aber er las gerade nicht. Indessen schließe ich aus seiner Konversation, daß

---

1) Samuel Thomas Sömmering 1755–1830, berühmter Anatom, ging 1797 als praktischer Arzt nach Frankfurt, wo er starb, nachdem er 1805–1820 in München als Akademiemitglied gewirkt hatte.

2) Johann Andreas Dietze 1729–1785, seit 1784 Oberbibliothekar, las über Geschichte der Universalliteratur; seine Nachfolger an der Bibliothek wurden J. v. Müller und G. Forster.

3) Johann Friedrich von Pfeiffer 1718–1787, Kameralist.

er einen sehr lebhaften Vortrag haben muß. Nur spricht er zu schnell. Es mag übrigens wenig Anatomen geben, die mit einem so unermüdeten Fleiß an der Erweiterung und Berichtigung ihrer Wissenschaft arbeiten. Es ist zum Erstaunen, was für eine große Menge von Cadavern er jährlich bearbeitet. Er hat einen sehr großen Vorrath von anatomischen Präparaten, die er alle selbst mit unglaublichem Fleiß gearbeitet, und die alle in ihrer Art sehr instruktiv sind. Er erklärte mir mehrere derselben sehr deutlich und faßlich, woraus ich ebenfalls für seinen Vortrag ein gutes Vorurtheil faßte.

Mehrere katholische Professoren verdienen als Docenten sehr gerühmt zu werden, z. B. der Prof. Vogt,[1]) der Prof. Dorsch [2]) und mehrere andre.

Die Professoren lesen alle in öffentlichen Auditorien. Jeder ist verpflichtet, fünfmal in der Woche täglich 2 Stunden zu lesen.

Alle philosophische und theologische Kollegia werden gratis gelesen. Für die juristischen, medicinischen und kameralistischen wird ein Dukaten bezahlt. Adliche bezahlen das Doppelte. Der Anfang der Kollegien ist genau festgesetzt auf den Anfang des November und des Mai.

Die Wahl und Ordnung der Kollegien hängt nicht von den Studenten ab, sondern sie müssen sich nach dem vorgeschriebenen Cursus richten. Alle müssen zuerst den philosophischen Cursus machen, der auf drei Jahre vertheilt ist. Alsdann erst fängt der Kursus bei den höhern Fakultäten an, der bei jeder auf vier Jahre vertheilt ist, so daß also ein Mainzischer Student eigentlich 7 Jahre studieren muß. Es versteht sich jedoch, daß nur die Landeskinder an diese vorgeschriebenen Kurse gebunden sind. Und auch bei diesen fallen öftere Dispensationen vor.

Die abwesenden studiosi werden bei jedem Kollegium aufgezeichnet, und daraus monatliche Tabellen formirt, um den Fleiß der Studenten zu kontrolliren. Alle Vierteljahr muß jeder Pro-

---

[1]) Johann Heinrich Vogt 1749—1789 († 23. Nov.), Professor der praktischen Philosophie. Bockenheimer a. a. O. 37.

[2]) Anton Joseph Dorsch 1758—1819, Professor der Logik und Metaphysik, ging 1790 nach Straßburg an die katholische Akademie, spielte in der Mainzer Revolution eine Rolle. Über seine späteren Schicksale in französischen Diensten vgl. Allg. deutsche Biographie V, 362 und Bockenheimer 37.

fessor von allen seinen Zuhörern eine beurtheilende Klassifikation machen, woraus nachher eine allgemeine Tabelle angefertigt wird. Auf die Examinatoria wird mehr als auf andern Universitäten gehalten. Ueberdis werden die Studenten am Ende jedes Kurses examinirt.

Wenn ein Professor dreißig Jahr als Professor gedient hat, kann er seine Stelle mit Beibehaltung seines ganzen Gehalts niederlegen, und wird ihm alsdann eine Stelle in irgend einem der Kurfürstl. Dikasterien angewiesen.

Es werden von Zeit zu Zeit mehrere Professoren auf Reisen geschikt, um fremde Universitäten und Anstalten kennen zu lernen, und sich mit den auswärtigen Erweiterungen ihrer Wissenschaft bekannt zu machen. Die Reisekosten werden aus dem Universitätsfonds vergütigt.

Das Rektorat ist hier nicht beständig alternirend, obwol es auch nicht immerwährend ist. Der jedesmalige Rektor behält sein Rektorat auf vier Jahre. Alsdann schlägt die Universität einige andere vor, aus denen der Kurfürst entweder einen ernennt, oder auch den bisherigen Rektor aufs neue bestätigt. Bisher hat die Universität seit ihrer Restauration nur erst einen Rektor gehabt.

Das Corpus der Universität zertheilt sich zu mancherlei Zwekken und Geschäften in mehrere kleinere Corpora, obwol sich auch von Zeit zu Zeit das ganze Concilium versammelt.

Der Rektor mit den Dekanen und Senioren jeder Fakultät machen einen beständigen politischen Senat aus, um die dringenden Geschäfte, die das Ganze der Universität betreffen, abzuthun. Die Justizversammlung besteht aus dem Dekan und den zwei jüngsten Mitgliedern der Juristenfakultät.

Das Dekanat alternirt nicht wie auf den Protestantischen Universitäten. Es wird auf drei Jahr verliehen, nach deren Ablauf der Kurfürst entweder den bisherigen Dekan aufs neue bestätigt oder aus den zwei andern ihm von der jedesmaligen Fakultät präsentirten Professoren einen dazu ernennt. Mit dem Dekanat ist eine besondere Besoldung von 100 Gulden verknüpft.

Ich habe indessen nicht nöthig, mich in eine ausführliche Beschreibung der gesammten Verfassung dieser Universität einzulassen, da dieselbe am zuverlässigsten und genauesten aus der

von der Regierung im Druk herausgegebenen: Neuen Verfassung der verbesserten hohen Schule zu Mainz[1]) erhellt, welches Buch ich daher beilege. Man sieht daraus, daß diese Universität in der That viele gute Einrichtungen hat, von denen manche mit den nöthigen Modifikationen gewis auch auf Protestantischen Universitäten nicht ohne Nutzen würden nachgeahmt werden können.

Noch lege ich den Lektionskatalogus bei. Die Zahl der Studenten in Mainz geht nicht über dreihundert. Ihr Betragen ist zuweilen etwas roh.

Heidelberg.[2])

Diese alte Universität sollte eigentlich halb reformirt und halb katholisch sein. Sie ist aber itzt beinahe ganz katholisch. Nur allein in der Theologischen Fakultät sitzen zwei reformirte Professoren. Die andern Lehrstüle sind mit Katholiken besetzt, ausgenommen die neue mit der philosophischen Fakultät gewissermaßen verbundene Cameralistische Anstalt oder Staatswirtschaft Hohe Schule. Die theologischen und philosophischen Lehrstüle, wie auch die Professio juris canonici, waren sonst mit Jesuiten besetzt. Itzt aber sind sie den aus Frankreich hergerufenen sogenannten Lazaristen, oder wie sie sich auch nennen, der Congregatio Missionis übergeben. Man kann sich leicht vorstellen, wie der Unterricht dieser Männer, die unbekannt mit der deutschen Verfassung, ja selbst größtentheils unbekannt mit der deutschen Sprache sind, beschaffen sein könne. Unter den Beilagen sind zwei gedrukte Schriften, die von ihrer Verfassung nähere Nachricht geben.

Nur wenige der hiesigen katholischen Professoren haben so geläuterte Begriffe, wie viele von den Mainzer Professoren. Ich hospitirte, weil an dem Tage gerade kein andrer Professor las, bei dem Professor juris canonici.[3]) Er bewies in dieser Stunde weitläufig, daß die Kirche nicht im Staat, sondern umgekehrt der Staat in der Kirche sei; diese sei weit älter als der

1) Erschienen 1784, verfaßt von dem neuen Kurator von Mainz und Erfurt Freiherrn Anselm Franz von Benzel († 1786).

2) Am 5. Juli fuhr Gedike (Tagebuch 176) von Darmstadt nach Mannheim, wo er mindestens einen Tag zugebracht hat, so daß er frühestens am 7. Juli in Heidelberg eintraf.

3) 1789 las nach gütiger Mitteilung J. Willes in Heidelberg D. Matthaeus Kübel, Doktor der Theologie und beider Rechte, ss. canonum prof. publicus über das jus ecclesiasticum, publicum et privatum.

Staat; denn der Priester Melchisedech werde in der Bibel weit eher erwähnt, ehe noch von irgend einem Staate die Rede sei u.s.w. Ohngefähr derselbe Geist herrscht bei den meisten hiesigen katholischen Professoren, vornehmlich bei den Lazaristen.

Es traf sich unglücklicherweise, daß ich gerade an einem sogenannten dies academicus mich hier aufhielt. So heißt in jeder Woche ein Tag, der zu den Versammlungen des Concilii und andern akademischen Geschäften bestimmt ist. An einem solchen Tage liest in der Regel niemand. Einen Tag länger darum hier zu bleiben, schien mir um so weniger rathsam, da gerade diejenigen Professoren, die ich noch am meisten zu hören wünschte, auch am folgenden Tage nicht lasen. Alles was ich sah und hörte überzeugte mich indessen hinreichend, daß diese Universität von geringer Bedeutung ist. Wie wenig zuweilen bei Besetzung einer erledigten Stelle auf den wahren Vortheil der Universität Rüksicht genommen wird, erhellt unter andern daraus, daß manche schon in Mannheim in Bedienung stehende Männer mit Beibehaltung derselben zugleich zu Professoren in Heidelberg ernannt werden, da sie dann verpflichtet sind, von Mannheim nach Heidelberg hinüber zu reisen, um dort ihre Kollegia zu lesen. Die Entfernung beträgt zwar nur zwei Meilen; es ist indessen doch leicht zu beurtheilen, daß solche in Mannheim wohnende Professoren der Universität von keinem großen Nutzen sein können.

Von den beiden reformirten Professoren der Theologie Heddaeus[1]) und Wund[2]) scheint der erstre ein nicht ungelehrter Mann zu sein, wiewol ich ihm wenig Lebhaftigkeit des Vortrags zutraue, noch weniger aber dem zweiten Professor Wund.

Einen neuen Glanz hat der Universität das 1784 mit ihr vereinigte kameralistische Institut oder die sogenannte Staatswirtschaft Hohe Schule gegeben. Und in der That ist dis Institut bei der ganzen Universität die Hauptsache. Nachdem dis Institut zur Bildung geschikter Kameralisten von 1774 an zu Lautern gewesen, fand man es zwekkmäßiger, es der Universität und zwar der philosophischen Fakultät einzuverleiben, doch also,

---

[1]) Dominik Gottlieb Heddaeus 1744—1795.
[2]) Daniel Ludwig Wundt 1741—1805.

daß es ein für sich bestehendes Institut geblieben und seinen eignen Fonds beibehalten. Der eigentliche Direktor ist der in Mannheim wohnhafte Regierungsrath Doktor Medikus,[1]) der auch den ersten Plan dazu entworfen. Jeder, der in der Pfalz auf eine Kameral- und Finanzbedienung Anspruch macht, muß bei diesem Institut seinen vollständigen Kursus machen und darüber ein Testimonium beibringen. Es hat daher dieses Institut dem Lande schon sehr reelle Vortheile gestiftet. Es hat ein eignes schönes bequemes Gebäude. In demselben ist ein eignes chemisches Laboratorium, ein physikalisches Kabinet, eine Naturaliensammlung, eine Modellkammer, und eine nicht unbeträchtliche Bibliothek über die verschiednen Zweige des kameralistischen Fachs, und hinter dem Gebäude ist ein botanischer und ökonomischer Garten. Genauere Nachricht von dieser Staatswirthschaft Hohe Schule geben die unter den Beilagen befindliche Drukschriften.[2]) Die bei diesem Institut angestellten Professoren zeichnen sich vorzüglich vor den andern Professoren aus. Der erste Professor ist der Hofrath Suckow,[3]) ein in der Physik und Chemie und den damit verwandten Kenntnissen sehr erfahrener und ungemein thätiger Mann. Er steht in allgemeiner und großer Achtung. Sein Vortrag ist gründlich und deutlich, nur fehlt es an Lebhaftigkeit. Der Prof. Gatterer[4]) ist zwar etwas kränklich, übrigens aber ein munterer, lebhafter Mann, dessen Vortrag gerühmt wird. Noch mehr wird der Vortrag des Hofrath Erb,[5]) der Finanz- und Polizeiwissenschaft lehrt, gerühmt. Der 4te Professor Hofkammerrath Semer[6]) soll gar keine Gabe des Vortrags haben.

Die Zahl der bei diesem Institut, das in der That sehr viel vorzügliches hat, Studierenden ist doch nur gering. Es waren itzt nur 16 kameralistische Studenten da.

Die Anzahl der gesammten hier studierenden Jugend soll sich doch an 300 belaufen. Die öffentliche Universitätsbibliothek ist von weniger Bedeutung. Ich lege einige Lektionskatalogen,

[1]) Friedrich Kasimir Medikus 1736–1808.
[2]) Wohl die bei J. F. Hautz, Gesch. der Universität H., 289 Anm. 29, 290 Anm. 30 zitierten Schriften.
[3]) Georg Adolf Suckow 1751–1813.
[4]) Christian Wilhelm Gatterer 1759–1808.
[5]) Johann Ludwig Erb 1742–1824.
[6]) Engelbert Martin Semer.

die akademischen Gesetze, ferner ein Paar die Verfassung der Lazaristen betreffende Schriften, wie auch einige Schriften über die Einrichtung der Kameralschule bei.

Stuttgart.

Die hiesige Universität existirt als Universität erst seit 1781.[1]) Aber sie war schon lange vorher unter dem Namen einer Militärakademie bekannt, und durch die Erhebung zur Universität sind im wesentlichen nur wenige Veränderungen vorgegangen.

Bekanntlich ist das ganze Institut eine Lieblingssache des regierenden Herzogs, wofür er sich mit unglaublichen (!) Enthusiasmus interessirte. Es nahm 1770 seinen ersten Anfang. Ursprünglich sollte es ein militärisches Waisenhaus sein. Der Zwek und Plan ward aber allmälig immer mehr erweitert, so daß, schon, ehe das Institut zur Universität erhoben ward, es nicht nur die eigentlichen Schul-Studien, sondern auch den ganzen akademischen Unterricht (den theologischen allein ausgenommen) umfaßte.

Der Enthusiasmus und die Freigebigkeit, womit der Herzog dieses Institut fortgesetzt unterstützt, sind in neueren Zeiten ohne Beispiel. Noch itzt werden, die Besoldungen der Lehrer ungerechnet, wöchentlich tausend Gulden für die innre Ökonomie aus Herzoglichen Kassen bezahlt. Man glaubt daher auch im Wirtembergischen durchgängig, daß die Anstalt ihren Stifter schwerlich überleben wird, weil der Nachfolger des Herzogs sich schwerlich entschließen dürfte, die großen Kosten, die das Institut bisher erfordert hat, noch ferner zu tragen.

Eine ausführliche Beschreibung von der gesammten Verfassung dieser in vieler Rüksicht von andern Universitäten sehr abweichenden Anstalt wird hier um so weniger nöthig sein, da die gedrukte Beschreibung der hohen Karls Schule,[2]) die ich in den Beilagen mit beilege, über die äußere und innere Einrichtung sehr umständliche Nachrichten enthält. Ich begnüge mich also, nur einige allgemeine Anmerkungen zu machen.

[1]) Durch kaiserliches Privileg vom 22. Dez. 1781 wurde die Militärakademie zum Range einer Universität erhoben. Eine kritische Würdigung der Literatur über die Karlsschule und ihres Lehrplanes bei Weltrich, Schiller I, 781–86. Gedikes Aufenthalt in Stuttgart fällt etwa auf den 9. Juli. Vgl. S. 49, Anm. 2.

[2]) Wohl die 1783 erschienene „Beschreibung . . .“ von Professor Batz.

Die hiesige Universität umfaßt die gesammte Ausbildung eines jungen Menschen von den ersten Elementen bis zu den höhern Studien. Sie ist also zu gleicher Zeit Trivialschule, Gymnasium und Universität. Die Grenzen sind nirgends genau bestimmt. Kollisionen und Inkonvenienzen aller Art sind bei dieser Vielfachheit des Zweks unvermeidlich. Das Institut ist ferner nicht nur Unterweisungs-, sondern zugleich Erziehungsanstalt. Erst nachdem das Institut zur Universität erklärt worden, können studiosi auch in der Stadt wohnen und bloß an den Kollegien Antheil nehmen. Indessen ist deren nur eine kleine Anzahl. Die allermeisten wohnen im Institut unter strenger militärischer Aufsicht. Viele darunter, vornehmlich die auswärtigen, sind Pensionärs. Aber viele läßt der Herzog ganz frei erziehen und selbst mit Kleidung und Wäsche unterhalten. Man will auf dieser Universität nicht bloß den Gelehrten jeder Art, nicht bloß den künftigen Geschäftsmann, Artzt u. s. w. bilden, sondern man dehnt sich noch weiter aus. Auch Officiere, auch Kaufleute, auch Künstler sollen hier gebildet werden. Daher ist hier eine eigne militärische und eine eigne artistische wie auch eine eigne ökonomische Fakultät. Und was die Künstler betrift, so begnügt man sich nicht, bloß Maler, Bildhauer, Kupferstecher u. s. w. zu bilden, sondern man will auch Tonkünstler ziehen. Selbst Schauspieler erzog man ehedem hier. – Kurz, es ist vielleicht keine einzige Anstalt, die so viele Gegenstände und Zwekke des Unterrichts umfaßt, und sie hat doch würklich in jeder Art schon so manche sehr gut unterrichtete Zöglinge geliefert.

Das Aeußere dieser Anstalt hat viel empfelendes. Schöne geräumige Gebäude, vortrefliche Hülfsmittel für den Unterricht in Physik, Naturgeschichte, Mathematik u. s. w. Freie Plätze und Garten zur Bewegung der jungen Leute, große Sommer- und Winterbäder u. s. w. Ueberall herrscht Reinlichkeit, Nettigkeit und die pünktlichste Ordnung.

Das Personal ist sehr ansehnlich, wie aus dem beigelegten Stand der hohen Karls Schule erhellt.

Die eigentlichen Aufseher sind Militärpersonen. Die Direktion ist einem Obersten anvertraut, dem Majors und mehrere Hauptleute und Lieutenants assistiren. Dazu kommen noch zur

Unteraufsicht mehrere Unterofficiere. Die Geschäfte eines jeden sind in der gedrukten Nachricht umständlich beschrieben.

Die ganze innere Einrichtung ist militarisch. Alle Zöglinge tragen einerlei Uniform. Sie werden zum Aufstehen, zum Frühstük, zum Unterricht, zum Mittag- und Abendessen, selbst zum Gebät förmlich kommandirt und marschieren überall zu Tische und in die Lektionen mit militarischem Schritt und unter Anführung der einer jeden Abtheilung vorgesetzten Officiere. Die militarische Einrichtung und Ordnung wird in der That in manchen Stükken bis zum Lächerlichen übertrieben.[1])

Die Zöglinge haben itzt etwas mehr Freiheit, als ehedem. Die sklavische Erziehungsart, die sonst hier herrschte, hat manchen guten Kopf gelähmt, manchen andern so empört, daß er durch alle Schranken der Ordnung durchbrach. Aber ohngeachtet der Ton sich geändert hat, und nach dem Beispiel des Herzogs auch die vorgesetzten Officiere sich itzt milder und leutseliger gegen die jungen Leute betragen, als ehedem, so herrscht doch überall noch zu viel Zwang. Wenigstens werden die großen und erwachsenen jungen Leute von zwanzig Jahren und darüber zu wenig in der Behandlung von den Knaben unterschieden. Es sind unter den hier Studierenden viele Knaben von 7 oder 8 Jahren, und dagegen wieder viele Jünglinge von 20 bis 24 Jahren. Aber die letztern sind gleichem Zwange unterworfen wie die erstern und stehen unter gleich strenger Subordination, die ehedem für manche so drükkend ward, daß sie heimlich davon gingen.

Sehr viel hat das Institut dadurch gewonnen, daß der Herzog sich nicht mehr so genau und pünktlich um alles bekümmert, als ehedem. Vormals bekümmerte er sich um den kleinsten Detail, von allem mußte ihm Rapport abgestattet werden, er selbst kam Vor- und Nachmittag hin, ja wol gar zuweilen noch gegen die Nacht, um die Schlafsäle unvermuthet zu visitiren. Die ganze Disciplin hing gewissermaßen von ihm ab, kurz er

[1]) Vgl. das Reisetagebuch Lottes von Lengefeld von 1783 bei Urlichs, Charlotte v. Schiller I, 43: ....„es macht einen besonderen Eindruck aufs freie Menschenherz, die jungen Leute alle beim Essen zu sehen. Jede ihrer Bewegungen hängt von dem Winke des Aufsehers ab. Es wird einem nicht wohl zu Muthe, Menschen wie Drahtpuppen behandelt zu sehen.“ Vgl. auch Nicolais Beschreibung einer Reise durch Deutschland im J. 1781, X, 56ff., bes. 64f.

selbst war der wahre Direktor der Anstalt. Was diese gar zu weit gehende Herablassung des Herzogs für Folgen haben mußte, ist sehr begreiflich. Alles ward darauf angelegt, zu figuriren und Parade zu machen. Augendienerei, Scheinheiligkeit, Heuchelei, Parteilichkeit, Affektation, grenzenlose Eitelkeit u. s. w. zeigten sich bei den Vorgesetzten und Zöglingen. Man mußte alle seine Gedanken nur dahinrichten, eine glänzende Außenseite zu präsentiren. Das Innere ward um so mehr vernachlässigt. Je mißtrauischer der Herzog war, je mehr er selbst von allem die Ehre haben wollte, desto mehr ward er getäuscht. Man schmeichelte seiner Eitelkeit auf alle mögliche Art, und es war in der That nicht seine Schuld, wenn er glaubte, daß das von ihm selbst dirigirte Institut ganz fehlerfrei sei.

Itzt ist der Herzog von dieser zu weit getriebnen Theilnehmung an dem Institut zurükgekommen. Zwar interessirt er sich noch immer sehr warm für den Flor des Instituts, wie ich selbst in der Unterredung mit ihm, zu der er mich mit großer Humanität eingeladen hatte und worin er mich mit unerwarteter Herablassung behandelte, zu beobachten Gelegenheit hatte.

Er begnügt sich aber itzt mehr damit, das Ganze zu dirigiren, und gönnt itzt den Vorstehern, Lehrern und Zöglingen mehr selbstthätige Freiheit, da sie ehedem nicht viel besser als Maschinen waren, die nur blindlings gehorchen mußten. Der Herzog kömmt itzt weit seltner in die Anstalt, indessen noch immer oft genug. Wenigstens muß ihm noch täglich ein schriftlicher Rapport gemacht werden. Ich bin überzeugt, daß die Anstalt noch immer mehr gewinnen würde, wenn der Herzog noch weniger sich darum bekümmerte. Es muß zwar allerdings einen großen Eindruk machen, wenn z. B. der Herzog selbst einzelnen Zöglingen seine besondere Zufriedenheit oder Unzufriedenheit bezeugt, wie dis auch in meiner Gegenwart mit mehreren geschah. Aber die Eitelkeit des so hervorgezogenen und die Erbitterung des so beschämten Jünglings sind um desto größer, und es ist doch gar nicht zu erwarten, daß das Urtheil des Herzogs immer eben so richtig als gut gemeint sei. Ehrgeiz und die Begierde vor dem Herzog zu glänzen, von ihm mit dem akademischen Orden und andern Vorzügen belohnt zu werden, ist für viele

ein mächtiger Sporn zum Fleiß. Aber eben diese Sucht, unmittelbar vor den Augen des Regenten zu glänzen, verderbt hier so manchen jugendlichen Charakter und giebt ihm eine schiefe Richtung. Der wahre gründliche Fleiß leidet außerordentlich bei dieser hier gar zu geflissentlich aufgeregten und genährten Ehrsucht.

Ein großes Hindernis des Fleißes ist hier, wie mich dünkt, der Umstand, daß gar zu viele junge Leute in einen Saal zusammengepreßt sind, wo sie sich trotz aller strengen und lästigen Aufsicht dennoch häufig stören. Sie haben keine eigne Wohnzimmer, sondern sie halten sich nach geendigten Lektionen auf ihren Schlafsälen auf. Dis sind große, hohe und helle Säle, in deren jedem ohngefähr 50 Betten stehen. Jeder Zögling hat neben seinem Bette einen kleinen Raum, wo er seinen eignen Tisch und Schrank hat. Hier arbeitet er, wenn die Lektionen geendigt sind, wird aber natürlich häufig von seinen 49 in dem nehmlichen Saal arbeitenden und schlafenden Commilitonen gestört, wiewol immer mehrere Aufseher zugegen sind.

Die Art des Unterrichts auf dieser Universität hat wenig vorzügliches. Sie hat vielmehr den großen Fehler, daß sie zu schwankend und ungewis ist, indem hier die Grenzen der Schule und Universität zu sehr in einander laufen, und der Lehrer oft selbst nicht weiß, ob er sich als Schullehrer oder als akademischen Docenten betrachten, und ob er also die Methode des Schulunterrichts oder die des akademischen Vortrags befolgen soll. Indessen ist das gerade der gemeinste Fehler hier, daß der akademische Vortrag am unrechten Ort angebracht wird, ehe die Zöglinge dazu reif sind. Das mag auch wohl eine Hauptursache sein, warum das Studium der gelehrten Sprachen hier nicht sehr gedeiht; wenigstens bemerkte ich, daß selbst die erwachsensten Zöglinge in der Latinität sehr zurük waren.

Die meisten bei dieser Universität angestellten Professoren haben außerdem noch irgend eine andre Bedienung. Recht vorzügliche Docenten sind unter der großen Zahl derselben nur sehr wenige. Einen großen Theil derselben habe ich selbst gehört.

Eine theologische Fakultät hat diese Universität nicht. Jedoch wird von mehreren Geistlichen in den Vorbereitungsklassen Unterricht in der Religion gegeben.

Die juristische Fakultät hat einen vortreflichen Docenten an dem Regierungsrath Elsässer,[1]) der zugleich ein sehr gelehrter Jurist ist. Ich hörte ihn über die Pandekten lesen. Sein Vortrag war sehr gut geordnet, dabei ungemein natürlich, frei und lebhaft. Seine Beispiele waren sehr passend gewählt. Ueberhaupt hörte ich ihm mit großem Vergnügen zu.

Den Prof. Batz[2]) hörte ich über das Naturrecht. Er sprach zwar freimüthig, aber nicht so lebhaft als Elsässer, wiewol sein Vortrag übrigens deutlich und gründlich war.

Den Prof. Danz[3]) hörte ich in der Rechtsgeschichte. Er sprach zu sehr im Kanzelton und suchte seinen übrigens trokkenen Vortrag durch eine pomphafte unpassende Deklamation zu heben.

Der Vortrag des Regierungsraths Reuß[4]) ward sehr gerühmt. Er las aber gerade in den beiden Tagen meines dortigen Aufenthaltes nicht.

Von der medicinischen Fakultät hörte ich den Leibmedicus Reuß[5]) über die Mineralogie lesen. Sein Vortrag war sehr trokken und einschläfernd. Ferner den Hofmedicus Jäger[6]) in der medicina forensi. Seinen Vortrag macht der unnatürliche bloß angewöhnte Husten bei jedem Komma unangenehm. Doch war der Vortrag an sich sehr deutlich und gründlich, und seine Beispiele gutgewählt.

In der philosophischen Fakultät ist der Hofrath Schwab[7]) am meisten durch seine Schriften bekannt. Er ist ein Mann von vielen Kenntnissen, aber sein Vortrag soll etwas gedehnt sein.

Der Hofrath Schott,[8]) der zugleich Oberbibliothekar ist, hat in seinen historischen Kollegien sehr vielen Beifall.

Der Prof. Abel[9]) gefällt zwar beim ersten Anblick durch

---

1) Karl Friedrich Elsässer 1746–1815. 1775 nach Erlangen, 1784 nach Stuttgart berufen, 1807 Oberappellationsrat in Tübingen.

2) August Friedrich Batz 1757–1821, Verfasser der oben S. 52, Anm. 2 genannten „Beschreibung der Hohen Karls-Schule zu St.“ von 1783. Vgl. über ihn J. Hartmann, Schillers Jugendfreunde (1904) S. 325 f.

3) Wilhelm August Friedrich Danz 1764 (?) – 1803.

4) Johann August Reuß 1751–1820, Professor des Staats- und Lehnrechtes, seit 1794 im praktischen Staatsdienst.

5) Christian Gottlieb Reuß, Schillers Lehrer in der Medizin. Weltrich I, 255.

6) Christian Friedrich Jäger.

7) Johann Christof Schwab 1743–1825, der Vater des Dichters. Vgl. Minor, Schiller I, 200. Gedike scheint von dem abgelehnten Rufe an die Kriegsschule und Akademie in Berlin von 1785 nichts zu wissen.

8) Johann Gottlieb Schott, Schillers Geschichtslehrer Minor I, 111 f.

9) Jakob Friedrich Abel 1751–1829, Schillers philosophischer Lehrer. Hartmann a. a. O. S. 95 ff.

sein Äußeres nicht. Allein sein Vortrag in der Philosophie ist gründlich, freimüthig und nicht ohne Lebhaftigkeit.

Der Prof. Nast[1]) ist ein guter Humanist. Ich hörte ihn über den Tacitus. Seine Bemerkungen waren sehr gut, nur war sein Vortrag nicht munter genug.

Der Prof. Drük[2]) hat in seinem ganzen Benehmen etwas zu ängstliches, ist jedoch ein Mann von hellem Kopf und vieler Gelehrsamkeit.

Den Prof. Moll[3]) hörte ich in der mathematischen Geographie. Er sprach lebhaft und bestimmt. Er soll außer Mathematik noch sehr ausgebreitete Kenntnisse besitzen. Aber er ist in seiner Lebensart ein Sonderling und sehr hypochondrisch.

Von der militärischen Fakultät hörte ich den Hauptmann Roesch[4]) in der Geschichte der Kriegskunst. Seinem Vortrage fehlt es gar an Leben.

Der Lieutenant Hahn[5]) docirte etwas ängstlich, jedoch deutlich und bestimmt.

Von der ökonomischen Fakultät hörte ich den Prof. Franz[6]) über die Handlungsgeographie. Sein Vortrag war zu eintönig, ermüdend und unbestimmt.

Auch dem Unterricht bei der sogenannten artistischen Fakultät wohnte ich bei. Die Lehrlinge in der Kupferstecherkunst leisten unter der Anführung des Prof. Müller[7]) sehr viel, und da besonders von den Buchhändlern hier viel Arbeit bestellt wird, so verdienen sie hier bald etwas, indem sie einen gewissen verhältnismäßigen Antheil von dem Gewinnst bekommen.

Durch die von dem Herzog angelegte öffentliche Bibliothek ist für die Lehrer der Universität vortreflich gesorgt. Sie ist

---

[1]) Johann Jakob Heinrich Nast 1751–1822. Über Schillers spätere Beziehungen zu ihm vgl. Hartmann S. 140ff., Säkularausgabe XIII, 303–305, Euphorion XII, 120—128.

[2]) Friedrich Ferdinand Drück 1754–1807, dem Schiller die erste Bekanntschaft mit Virgil verdankte. Weltrich I, 245; Hartmann S. 123ff.

[3]) Johann Gottfried Moll. Minor I, 114.

[4]) Jakob Friedrich Rösch 1743–1841. Schillers Urteil über ihn in einem Briefe an Goethe vom 18. Oktober 1796.

[5]) Georg Gottlieb Hahn.

[6]) Friedrich Christian Franz.

[7]) Johann Gotthard Müller 1747–1830. Stach u. a. Schillers Porträt. Vgl. Jonas, Schillers Briefe III, 448, 454; VI, 272 (an Goethe 28. April 1801): „der Mann und seine Kunst erklären einander wechselsweise, er hat ganz das sorgfältige, reinliche, kleinliche und delikate seines Griffels.“

schon sehr zahlreich und gewis schon über hunderttausend Bände stark, und der Herzog scheut keine Kosten, um sie noch immer mehr zu vergrößern.

Die Zahl der hier studierenden Jugend, Knaben und Jünglinge zusammengerechnet, beläuft sich gegen 450. Ausländer studieren doch nicht mehr soviel als ehedem hier. Etwa 160 wohnen in der Stadt, die übrigen in dem Gebäude der Akademie.

In den Beilagen befinden sich außer der ausführlichen Beschreibung der hiesigen Universität einige Lektionskatalogen und die Liste des gesammten Personale.[1])

Tübingen.[2])

Diese alte Universität wird von dem Herzog aus Vorliebe für seine eigne Stiftung in Stuttgart sehr vernachläßigt und zurükgesetzt, daher die Professoren hier den Flor der Stuttgarter Akademie nicht anders als mit neidischen Blikken ansehen. Würklich hat auch Tübingen durch jenes neue Institut sehr verloren. Indessen trösten sich die hiesigen Professoren damit, daß die Stuttgarter Akademie nach dem Ableben des Herzogs höchst wahrscheinlich wo nicht ganz aufgehoben, doch sehr beschränkt werden wird. Der Idee, die Universität Tübingen nach Stuttgart zu verlegen und auf diese Art beide Universitäten zusammenzuschmelzen, haben sich die Tübingischen Professoren, die auf ihre alten Privilegia sehr eifersüchtig sind, ernstlich widersetzt. Auch würden dis die Landstände nicht zugeben.

Die Universität hat einen Kanzler, der nothwendig ein Theolog sein muß. Er ist immer der erste Professor der Theol. Fakultät und zugleich Propst an der Stiftskirche. Der Herzog ernennt ihn. Er ist beständiger Commissarius principis und würklicher Aufseher der übrigen Professoren, deren Fleiß er kontrolliren und daher berichten muß, wenn einer oder der andre von den Professoren in Abwartung seiner Kollegien nach-

---

1) Nach dem Tagebuch a. a. O. S. 179f. besuchte Gedike in Stuttgart auch den Dichter Schubart.

2) Wenn der Stuttgarter Aufenthalt anderthalb Tage dauerte, wird Gedike in Tübingen am Abend des 10. Juli eingetroffen sein, um es am 12. oder 13. Juli zu verlassen. Über Tübingen vgl. außer Nicolai vor allem Klüpfel, Geschichte der Universität Tübingen, 1849, S. 188–281.

läßig ist. Der gegenwärtige Kanzler Le Bret[1]) ist erst vor ein Paar Jahren von Stuttgart hierher versetzt worden. Er steht sich, da er zugleich eine Prälatur hat, an viertausend Gulden.

Ueberhaupt sind hier die Professoren größtentheils gut besoldet. Die Universität administrirt ihre Fonds selbst, die besonders von den Zehnten vieler Güter fallen. Die Besoldungen sind größtentheils auf Naturalien gesetzt und daher nach Maßgabe des jedesmaligen Kornpreises ungleich. Die Salaria sind daher hier immer gewissermaßen unveränderlich geblieben, und die steigenden pretia rerum haben hier nicht den Einfluß gehabt, wie auf andern alten Universitäten, wo die Salaria auf baares Geld berechnet sind. Einige Professoren haben auch freie Amtswohnung, z. B. der Kanzler und die ältesten Professoren jeder Fakultät.

Durch Honoraria verdienen die Professoren nur wenig. Man unterscheidet hier lectiones und collegia. Für jene wird nichts bezahlt, für diese bei der theolog. und philosoph. Fakultät nur ein Kronenthaler. Die jurist. Fakultät bekömmt 8 Gulden (für die Pandekten jedoch 18 d. i. 2 Louisdor), die medicin. 6 Gulden. Eine und dieselbe Wissenschaft wird abwechselnd bald als lectio, d. i. publice, bald als Kollegium docirt.

Die Professoren rühmten mir sehr ihre Unabhängigkeit von den Studenten, indem sie bei ihren guten Besoldungen nicht nöthig hätten, um den Beifall der Studenten zu buhlen. Allein eben diese Unabhängigkeit scheint auch unter den hiesigen Professoren eine gewisse Unthätigkeit und Bequemlichkeitsliebe zu bewirken, die der studierenden Jugend sehr nachtheilig ist. Die Professoren lesen nur wenig und machen sich gern, besonders im Sommer, lange Ferien. Dis war die Ursache, warum ich viele Professoren hier gar nicht hören konnte. So las z. B. der Kanzler diesen ganzen Sommer gar nicht, weil er den Brunnen gebraucht, obwol er übrigens sehr munter war. Viele waren in nah gelegene Brunnenörter verreist u. s. w.

Die Universität hat das Recht, bei Erledigung einer Stelle

[1]) Johann Friedrich Lebret 1732–1807. 1786 von der Karlsschule nach Tübingen versetzt, Theologe, aber bekannter als Historiker durch seine „Staatsgeschichte der Republik Venedig", 3 Bde., Leipzig und Riga 1769–1777, und eine Geschichte Italiens, 9 Bde., Halle 1778–1787.

selbst einen neuen Professor zu wählen, der dann vom Hofe bloß konfirmirt wird. Nur allein die theolog. Fakultät wird vom Hofe selbst besetzt, doch hat auch bei den theologischen Stellen die Universität ein votum negativum. Man darf sich daher nicht wundern, daß alle Tübingische Professoren geborene Würtemberger sind, und daß gewisse Familien gleichsam im beständigen Besitz bleiben. Dis erzeugt dann wieder eine gewisse Einförmigkeit der Denkungsart und eine gewisse Anhänglichkeit an alte Observanzen, wovon man das Gegentheil auf andern Universitäten, wo Einländer und Ausländer gemischt sind, findet. Eben darum dauern hier manche seltsame Einrichtungen immer unverändert fort. Man ist ihrer von Jugend auf gewohnt und bemerkt also kaum das Lächerliche und ungereimte, was einem Fremden sogleich in die Augen fällt.

Die Anzahl der Studenten ist nicht groß.[1]) Den bei weiten größten Theil machen die Theologen aus, von denen die Einländer fast alle zusammen in einem Kloster oder in dem sogenannten theologischen Stift wohnen. Juristen sind etwa nur 50 hier. (Denn die meisten Einländer, die sich zu Civilbedienungen vorbereiten, studieren auf der Stuttgarter Akademie, wo sie eher hoffen dürfen vom Herzog selbst bemerkt und früher befördert zu werden.) Mediciner sind gewöhnlich nur 12 bis 16.

Es sind hier ungemein viel Stiftungen und Beneficia, daher das Studieren hier wolfeiler als auf irgend einer andern Universität ist. In mehreren Instituten genießen mehrere Studenten freie Kost und Wohnung, wozu bei manchen dieser Institute noch Geldstipendia kommen.

Die wichtigste und merkwürdigste Stiftung ist das sogenannte theologische Stift, worin gegen 200 junge Theologen freie Kost und Wohnung genießen. Auch die schon abgegangenen oder eine Zeit lang abwesenden Kandidaten verlieren ihre Freistelle nicht, sondern sie können jederzeit wieder eintreten, und bis zu ihrer Versorgung in diesem Stift bleiben. Die Mitglieder dieses Stifts sind alle vorher auf den Würtembergischen Klosterschulen erzogen worden. Es sind der 4 im Lande; zwei höhere

[1]) Nicolai XI, 45 gibt (für 1781) 500 an, wovon mehr als 300 Stiftler seien.

zu Maulbronn und Bebenhausen, zwei niedere zu Denkendorf und Blaubeuren. Die Zöglinge der beiden niedern Klöster werden, wenn sie zwei Jahr darin unterrichtet worden, in die beiden höhern Klosterschulen versetzt (die Denkendorfischen Schüler rükken in das Kloster zu Maulbronn, und die von Blaubeuren in das Kloster Bebenhausen). Der Unterricht in den beiden niedern Klosterschulen ist gleichförmig, eben so der in den beiden höhern. Alle Jahre stellen sich in Stuttgart alle junge Leute aus dem ganzen Land, die Theologie studieren wollen und sich zu dem Unterricht in den niedern Klöstern hinlänglich vorbereitet glauben, zur Prüfung; die besten werden nun ausgesucht und in die beiden niedern Klosterschulen vertheilt, aus denen sie auf die beschriebne Art in die höhern Klosterschulen einrükken, in welchen sie 2 Jahr studieren. Alsdann kommen sie in das theologische Stift zu Tübingen. Die Einrichtung ist auch hier ganz klösterlich. Ihre unmittelbaren Vorgesetzten sind die sogenannten Repetenten, die mit im Kloster wohnen und mit den Stipendiaten speisen. Der Tisch ist übrigens recht gut. Wehrend des Mittag- und Abendessens hält einer von den Stipendiaten eine Predigt, die er vorher einem der Repetenten zur Beurtheilung bringen muß. Bei dem großen Geräusch im Speisesaal wird freilich von der Predigt nichts verstanden, aber man hängt hier zu sehr an den alten Einrichtungen, um irgend eine abzustellen. Daher gehen auch alle diese theologischen Studenten nicht nur schwarz gekleidet, sondern völlig im Prediger Ornat, selbst bei Tische. Wer irgendwo in andrer Tracht sich blikken läßt, kömmt unfehlbar ins Carcer. Es ist ein seltsamer Anblik, wenn man mehrere dieser jungen Theologen troz ihrem Prediger Ornat sich an öffentlichen Plätzen eben so unbändig und ungezogen betragen sieht,[1] als nur irgend ein andrer Student sich betragen kann, ja gewöhnlich betragen sie sich außer den Ringmauren ihres Klosters desto ungezogener, je mehreren Einschränkungen sie in dem Kloster selbst unterworfen sind. Eine sehr gewöhnliche Strafe, die auch schon die Repetenten über sie verhängen können, ist die sogenannte Privativa, d. i. es wird ihnen

[1]) Vgl. Nicolai XI, 84.

bei Tische kein Wein gegeben. Auf dem theologischen Stift muß jeder fünf Jahre studieren. Er darf nicht sogleich theologische Kollegia hören, sondern er muß erst seinen philosophischen Kursus binnen zwei Jahren machen. Hierauf müssen sie Magistri werden, und als solche erst machen sie ihren theologischen Kursus binnen 3 Jahren. Daher ist hier die Zahl der Magistri so ungeheuer. Eigentlich ist jeder theologische Student zugleich Magister. Die sogenannten lectiones (d. i. collegia publica) müssen sie bei allen Professoren ohne Unterschied und ohne eigne Wahl hören, und sie dürfen bei Strafe der Privation, über die sich freilich manche hinwegsetzen, keine Stunde versäumen. Jeder theologische und philosophische Professor ist also hier sicher, daß er, wenn sein Vortrag auch noch so schlecht ist, doch nie ein leeres Auditorium hat. Die Direktion des Stifts führen immer zwei theologische Professoren, die Superattendenten heißen, und diesen ist noch ein sogenannter Ephorus von der philosophischen Fakultät zugeordnet. Diese ernennen die Repetenten, deren 9 sind. Es wird dazu immer einer von den ältern Magistris, von dessen vorzüglicher Geschiklichkeit man sich überzeugt hält, gewählt. Er bekömmt außer dem freien Tisch noch eine kleine Besoldung von etwa 40 Gulden, kann sich aber auch eine vorzüglichere Versorgung versprechen. Die Repetenten müssen mit den Novitien und Complenten (so heißen die Stipendiaten wehrend der ersten zwei Jahre, da sie bloß philosophica hören) ihren philosophischen Cursus repetiren, autores classicos mit ihnen lesen u. s. w. Eben so repetiren sie mit den jüngern Magistris den theologischen Cursus. Alle Vierteljahre werden die Stipendiaten streng examinirt, und nach dem Befund wird eine sogenannte Location oder Rangordnung gemacht. – Die schon Theologie studierenden Magistri werden alle Montage ein Paar Stunden hinter einander in Gegenwart der theologischen Fakultät von den Repetenten examinirt. Ein solches Examen heißt ein locus, weil jedesmal ein eigner locus aus der Dogmatik oder Polemik dazu aufgegeben wird. Ich hatte gerade Gelegenheit, einem solchen locus beizuwohnen. Es waren über hundert Magistri gegenwärtig. Sie zertheilten sich in dem großen Speisesaal an vier Tischen; bei jedem Tisch stand ein Repetent, der seinen

Haufen lateinisch examinirte. Die Mitglieder der theologischen Fakultät hörten bald dem einen, bald dem andern Haufen zu. Die Repetenten dürfen aber bei diesem Examen nicht ihren eignen Gang gehen, sondern sie müssen sich genau an das vorgeschriebene Compendium halten. Diese häufigen Prüfungen der Stipendiaten von ihrem ersten Eintrit in die Klosterschulen an haben einen sehr würksamen Einfluß auf den Fleiß der jungen Theologen. Es ist bei dieser Einrichtung fast nicht möglich, daß einer ganz unwissend bleibt. Verhältnismäßig findet man daher auch bei den Würtembergischen Landpredigern mehr Gelehrsamkeit, als in irgend einem andern Lande. – Freilich hat die Verfassung der Klosterschulen und des theologischen Stifts noch viel mönchisches, es wird viel Zeit mit unnützen Dingen (wohin z. B. das Horas singen in den Klosterschulen gehört) verloren, auch kann man sich bei Lesung der Statuten des theologischen Stifts, die ich beilege, hie und da kaum des Lächelns enthalten. Aber es ist doch nicht zu leugnen, daß durch die Einrichtungen viele sehr geschikte und gelehrte Männer fortgesetzt gebildet werden. Unter den ältern Magistris, besonders unter den Repetenten sind immer sehr geschikte junge Männer. Die besten Professoren zu Tübingen und Stuttgart (z. B. Schwab, Abel, Nast, Drück, Schott u. s. w.) sind auf die beschriebene Art durch die Klosterschulen und das theologische Stift durchgegangen. Auf mehreren auswärtigen Universitäten sind einige der vorzüglichsten Professoren Zöglinge dieses theologischen Stifts, z. B. Spittler und Plank in Göttingen, Paulus in Jena, der in der beigelegten Liste noch mit als Magister aufgeführt ist. Unter den itzigen Repetenten zeichnete sich bei dem locus, bei welchem ich zugegen war, besonders der Magister Bardili[1]) durch seine gute Art zu examiniren und durch seinen lebhaften Vortrag aus. Dieser junge Mann hat sich schon durch mehrere Schriften rühmlich bekannt gemacht, und ich bin überzeugt, daß er schon itzt ein sehr guter akademischer Docent sein und auf jeder Universität mit Beifall arbeiten würde. Er würde gern auch jeden noch so mittelmäßigen Ruf auf eine auswärtige Universität annehmen.

---

[1]) Christof Gottfried Bardili 1761–1808, ein Vetter Schellings, wurde 1790 Professor der Philosophie an der Karlsschule, 1795 Gymnasialprofessor in Stuttgart.

Unter den Professoren der theologischen Fakultät ist nächst dem Kanzler Le Bret der Prof. Storr[1]) am meisten geschätzt. Sein Vortrag wird gerühmt, wiewol er mir etwas zu ängstlich vorkam. – Der Prof. Uhland[2]) ist ein schon bejahrter Mann, dessen Vortrag nichts weniger als anziehend ist. Von der juristischen Fakultät hörte ich den Prof. Hofacker.[3]) Dis ist gewis einer der besten Docenten, die ich auf meiner ganzen Reise gehört. Auch hat er hier den uneingeschränktesten Beifall. Sein Vortrag (ich hörte ihn in den Pandekten) ist sehr deutlich, bestimmt, und angenehm. Er sprach lebhaft und munter, ohne Uebertreibung und Affektation; auch herrschte in seinem Kollegium die größte Aufmerksamkeit.

Ferner hörte ich den Prof. Meyer[4]) in der Reichsgeschichte. Sein Vortrag ist lebhaft und deutlich, obgleich der Ausdruck nicht so gewählt ist als bei Hofacker.

Den Hofrath Gmelin[5]) hörte ich ebenfalls in den Pandekten. Sein Vortrag war bei aller großen Lebhaftigkeit dennoch nicht sehr anziehend, welches ich mir aus einem Mangel an Ordnung, den ich in seinem Vortrage zu bemerken glaubte, erklärte.

Von der medicinischen Fakultät konnte ich bloß den Prof. Ploucquet[6]) hören. Er las die medicina forensis. Sein Vortrag ist deutlich, bestimmt und angenehm, nur hätte ich noch etwas mehr Lebhaftigkeit gewünscht. Seine Exempel waren besonders gutgewählt.

Von der philosophischen Fakultät hörte ich den Prof. Rösler,[7]) der als Geschichtsforscher bekannt ist und sich besonders um die Kirchengeschichte verdient gemacht hat. Sein Vortrag ist fließend, deutlich und ziemlich lebhaft.

---

1) Christian Gottlob Storr 1746–1805. Vgl. über ihn Baur in Klüpfels Gesch. der Universität T. 216 ff.

2) Ludwig Josef Uhland 1722–1803, der Großvater des Dichters, 1761–77 Professor der Geschichte, war 1777 zur theologischen Fakultät übergetreten.

3) Karl Christof Hofacker 1749–93. Klüpfel 247 f.

4) J. Christ. Majer 1741—1821.

5) Christ. Gottlob Gmelin 1749–1818.

6) Wilhelm Gottfried Ploucquet 1744–1814.

7) Christ. Friedrich Rösler 1736–1821, hatte u. a. 1773 über den Lehrbegriff der christlichen Kirche in den drei ersten Jahrhunderten geschrieben. Klüpfel 211 rügt seine Herabziehung der Historie ins Anekdotische. Als sich Schiller Aussichten in T. eröffneten, schrieb sein Vater am 10. Februar 1795 an ihn: „Professor Roesler, ein alter kränklicher Mann, ist Professor historiarum, und in dessen Stelle würde Er, mein Sohn, vermuthlich kommen.“ Schillers Beziehungen zu Eltern, Geschwistern S. 137.

Den Prof. Pfleiderer[1]) hörte ich in der Physik. Sein Vortrag ist sehr ängstlich, höchst undeutlich und unangenehm.

Der Prof. Flatt[2]) hat sich kürzlich durch mehrere philosophische Schriften rühmlich bekannt gemacht. Es ist zu bedauern, daß seine Harthörigkeit seine Nutzbarkeit bei der Universität beschränkt.

Der Prof. Schnurrer,[3]) der gerade abwesend war, ward mir fast einstimmig als einer der besten Docenten gerühmt. Er hat sich durch mehrere kleine Schriften als einen vorzüglichen Orientalisten und Exegeten gezeigt.

Der Prof. Böck[4]) ist zugleich Pädagogiarch. In dieser Qualität muß er jährlich im ganzen Herzogthum herumreisen und alle Schulen visitiren, und dabei die Schüler examiniren, auch die Lehrer auf bessere Methoden aufmerksam machen u. s. w. Es sind immer zwei dergleichen Pädagogiarchen oder Schulvisitatoren. Der eine ist der jedesmalige Rektor des Gymnasiums zu Stuttgart, der andere ist einer von den Tübingischen Professoren.

Ganz kürzlich hat der Herzog eine Verordnung ergehen lassen, worin über die zu große Zahl der Studierenden geklagt und befohlen wird, die unfähigen Köpfe soviel nur möglich vom Studieren zurükzuhalten. Nach einer andern neuern Verordnung sollen alle Landeskinder, die nicht würklich auf der Akademie zu Stuttgart wohnen, in Tübingen ihren Kursus vollenden, wenn sie Jura studieren. Wenn sie aber nicht bloß die Kollegia auf der Akademie frequentiren, sondern würkliche Zöglinge der Akademie sind, brauchen sie nicht erst nach Tübingen zu gehen. Aber auch im erstern Fall wird leicht dispensirt, oder die Verordnung durch den Vorwand eludirt, man studiere Cameralia und höre nur nebenher juristische Kollegia. Daher rührt denn die kleine Anzahl der juristischen Studenten in Tübingen (obgleich bei dieser Fakultät 6 Professores ordinarii angestellt sind). Man hört daher in Tübingen sehr laute Klagen über die Stuttgarter Universität und über die Vorliebe des Herzogs für dieselbe.

---

[1]) Christof Friedrich Pfleiderer 1736–1821.
[2]) Johann Friedrich Flatt 1759–1821, ging 1792 zur Theologie über.
[3]) Christ. Friedrich Schnurrer 1742—1822. Klüpfel 213 f.
[4]) August Friedrich Böck 1739–1815.

Die Universitätsbibliothek in Tübingen ist zwar besser als auf vielen anderen Universitäten, jedoch im Ganzen von keinem großen Belang. Sie hat etwa 12 bis 15000 Bände. Ihr Fonds ist etwa 300 Gulden jährlich.

In den Beilagen lege ich den Lektionskatalog, die Statuten der Universität, die akademischen Gesetze, die Statuten des theologischen Stifts und die neueste Lokationsliste der Mitglieder desselben bei.

Altdorf.

Die hiesige Universität ist sehr unbedeutend. Es sind nicht hundert Studenten hier, höchstens 90,[1]) durch feines und gesittetes Betragen zeichnen sie sich nicht eben aus.

Die Besoldungen sind sehr gering. Viel Professoren haben nur 200 Gulden Besoldung. Indessen ist hier alles sehr wolfeil,[2]) und man kennt in diesem kleinen ofnen Städtchen nicht den Luxus, der auf größern Universitäten herrscht. Durch Kollegia ist wenig zu verdienen. Die Honoraria sind sehr gering. Ein Professor, der sich nur etwas auszeichnet, bleibt selten lange hier, außer etwa bei der juristischen Fakultät, wo die Aktenarbeit eine sehr gute Nebeneinnahme veranlaßt, indem sehr viele Sachen an die hiesige Juristenfakultät geschikt werden. Ueberhaupt haben die Juristenfakultäten auf den Universitäten im Reich sehr viele Responsa zu machen und haben dadurch zum Theil beträchtliche Revenüen.

Die theologische Fakultät hat keinen einzigen vorzüglichen Docenten, wie sie noch vor einigen Jahren an dem itzt in Jena angestellten Prof. Döderlein[3]) hatte. Der Prof. Sixt[4]) ist ein schwacher Mann. Den Prof. Junge[5]) hörte ich in der Dogmatik. Sein Vortrag ist sehr eintönig. Der Prof. Gabler[6]) ist noch

---

[1]) Nicolai (Beschreibung einer Reise II, 329) gibt für 1781 noch 120 an. Vgl. Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Stadt Nürnberg VI (1886), 34. G. A. Wills Geschichte der Nürnberg. Universität Altdorf (1795) gleitet S. 141 über die Frequenz geschickt hinweg. Gedike wird Altdorf vor Nürnberg (s. unten S. 70 A. 1) besucht haben, also am 15. Juli, was mit dem Aufbruch von Tübingen am 13. oder am 12. Abends stimmen würde.

[2]) Der Historiker Joh. Gottfried Bernhold erschoß sich jedoch 1766 aus Nahrungssorgen. Über die Gehälter Mitteil. a. a. O. VI, 6, 7. Will bezog 525 fl.

[3]) In Altdorf 1772–82. Vgl. unten S. 79 u. 81.

[4]) Andreas Sixt 1742–1810, in A. seit 1771.

[5]) Christian Gottfried Junge, geb. 1748, 1782 Döderleins Nachfolger, ging 1793 als Pfarrer von S. Lorenz nach Nürnberg.

[6]) Johann Philipp Gabler, 1753–1826, in A. seit 1785, 1804 Nachfolger von Paulus in Jena.

nicht lange hier; er besitzt gute Kenntnisse. Ich hospitirte bei ihm in einem exegetischen Kollegium. Aber seine Methode, zu exegisiren, schien mir nicht zwekmäßig, mehr deklamirend als unterrichtend. Auch sein Ton war zu rednerisch.

Die Juristische Fakultät besteht aus vier Professoren. Die beiden ersten: Stiglitz[1]) und Hoffer[2]) sind schon alt. Die beiden letzten: Malblanc[3]) und Siebenkees[4]) sind ein Paar junge geschikte Männer. Sie sind zwar sehr schlecht besoldet, haben aber doch durch die Fakultätsarbeiten eine gute Nebeneinnahme. Den Prof. Malblanc hörte ich in den Pandekten. Sein Vortrag ist bestimmt und deutlich, nur spricht er gar zu sehr im schwäbischen Dialekt. Den Prof. Siebenkees hörte ich im Naturrecht. Sein Vortrag ist zwar nicht fließend, indem er sich öfters unterbricht, aber doch deutlich und gründlich und nicht ohne Leben.

Die medicinische Fakultät bedeutet hier am wenigsten. Auch studierten itzt gerade nur 2 Studenten Medicin.[5]) Die Professoren haben daher häufig gar kein Kollegium zu lesen. Ich wollte den Prof. Akkermann[6]) lesen hören, aber er konnte nicht lesen, weil die beiden medicinischen studiosi nach Nürnberg geritten waren. Nach seiner Lebhaftigkeit im Umgange muß ich indessen schließen, daß er ein guter Docent sein müsse, wie er denn auch von dieser Seite wie auch als praktischer Arzt von den andern Professoren sehr gerühmt ward. Von der philosophischen Fakultät, die nur 6 Professoren hat, hörte ich den Prof. Will[7]) in der Reichsgeschichte, der aber, obgleich schon ziemlich bejahrt, doch mit großer Lebhaftigkeit docirt. Sein Vortrag ist sehr natürlich und angenehm. – Der Prof. Jäger[8])

---

[1]) Johann Konrad Stieglitz 1724—1795, seit 1757 in A.

[2]) Johann Bernhard Hoffer 1728–1792, 1759 nach A. berufen.

[3]) Julius Friedrich Malblanc 1752 – 1828, seit 1779 in A., 1792 nach Erlangen, 1793 nach Tübingen berufen.

[4]) Johann Christian Siebenkees 1753–1841; in A. seit 1776, wurde nach Aufhebung Altdorfs Professor der Literaturgeschichte in Landshut.

[5]) Schon 1785 sah die Universität auf Semester ohne Mediziner zurück. Mitteilungen o. a. O. VI, 35

[6]) Christian Gottlieb Ackermann 1756–1801; seit 1786 in A.

[7]) Georg Andreas Will 1727 – 1798, seit 1755 in A., der Geschichtsschreiber der Universität (s. o. S. 67 A. 1), wie der Erlanger Meusel namentlich um die Gelehrtengeschichte als Lexikograph mannigfach verdient.

[8]) Wolfgang Jäger 1734 – 1795, 1773 Extraordinarius für abendländische Sprachen, 1786 o. Professor der Poesie.

ist ein gelehrter, aber sehr hypochondrischer Mann. Doch rühmte man seinen Vortrag.

Der Prof. Schwarz,[1]) ein schon alter Mann, beschäftigt sich mehr mit Privatunterricht als mit Vorlesungen.

Der Prof. König[2]) ist ein sehr hypochondrischer Mann.

Den Prof. Spät[3]) hörte ich in der Physik. Er schien mir nicht die Gabe der Deutlichkeit zu besitzen, überdis spricht er zu schnell. Er ist übrigens ein geschikter Mechanikus.

Den Prof. der orientalischen Sprachen Bauer[4]) hörte ich über die Psalmen lesen. Sein Vortrag hat viel empfelendes und angenehmes, und seine Methode zu exegisiren zeugt von gründlichen Einsichten und zugleich von Geschmak.

Die Kollegia werden hier meistens in öffentlichen Auditorien gelesen, deren jede Fakultät ein besondres hat. Die Universitätsgebäude sind besser, als auf vielen andern Universitäten. Die Universitätsbibliothek ist unbedeutend, und hat einen geringen Fonds von höchstens 100 Gulden. Desto wichtiger ist die Trewische Bibliothek,[5]) die ein praktischer Arzt in Nürnberg Namens Trew[6]) der Universität nebst seinem Naturalienkabinet vermacht hat. Sie ist besonders aufgestellt und vornehmlich im medicinischen und physikalischen Fach sehr gut besetzt. Sie enthält an 27 000 Bände. Der Erblasser hat zwar auch ein Kapital von 6000 Gulden zur Vermehrung der Bibliothek ausgesetzt. Es kann aber nur die Hälfte der Zinsen dazu verwandt werden, weil die Herrn von Nürnberg so stiefväterlich gegen ihre Universität gesinnt sind, daß sie sich die andre Hälfte als Losung (so heißt dort die gewöhnliche Abgabe, die jeder Partikulier und jedes Corpus nach einer gewissen Proportion entrichten muß) bezahlen lassen.

---

[1]) Georg Christof Schwarz 1732–1792, seit 1766 in A., 1789 o. Professor der Ethik. Über seine Bibliothek Nicolai II, 321 f.

[2]) Johann Christof Koenig 1754—1812; seit 1786 in A., 1789 Ordinarius der Metaphysik.

[3]) Joh. Leonhard Spaeth 1759–1842, in A. seit 1788, wurde 1809 Mathematikprofessor am Lyceum München, 1826 Ordinarius an der Universität München.

[4]) Georg Lorenz Bauer 1755–1806, seit 1778 Professor der Beredsamkeit, der morgenländischen Sprachen und Moral, 1805 nach Heidelberg berufen.

[5]) Beide jetzt Teile der Erlanger Universitätsbibliothek. Vgl. Will a. a. O. 159 ff. 174 ff.

[6]) Christof Jacob Treu 1695 – 1769. Vgl. Will a. a. O. 175 über die Schenkung von 1768.

In der Beilage sind der Lektionskatalog, die akademischen Gesetze und eine Nachricht von der Trewischen Stiftung befindlich.

Erlangen.[1])

Diese Universität hat bei allen Fakultäten einige vortrefliche Lehrer. Die Frequenz ist indessen im Abnehmen. Noch vor einigen Jahren waren an 300 Studenten da; itzt nicht 200, darunter etwa 60 Theologen, 100 Juristen, und – was bei dieser kleinen Frequenz würklich auffallend ist – 40 Mediciner. Ausländer sind nicht viele hier. Doch studieren selbst einige Preußische Edelleute hier, unter andern ein Herr von Schlader, der kürzlich den Charakter eines Legationsraths bekommen, jedoch vornehmlich, seitdem er diesen Titel bekommen, mehr dem Vergnügen nachgeht als würklich studiert.

Die Verringerung der Frequenz will man den mancherlei Einschränkungen beimessen, denen die Studenten seit einigen Jahren unterworfen werden. Dahin gehört z. B., daß kein Student nach 10 Uhr sich in einem öffentlichen Hause oder auch nur auf der Straße darf sehen lassen; selbst auf ihren Stuben dürfen sie nicht nach 10 Uhr zusammen bleiben u. s. w. Die Gesetze werden indessen auf mancherlei Art eludirt. So gehn z. B. die Studenten nunmehr des Abends auf die Dörfer und bleiben da über Nacht. Sie reiten und fahren nun desto öfter nach Nürnberg u. s. w.

Vor 7 Jahren ward eine Einrichtung zur Aufsicht über die Oekonomie der Studierenden gemacht. Der gedrukte Plan davon ist unter den Beilagen befindlich. Allein die Anstalt hat auch hier kein Gedeien gehabt, indem nur wenige Eltern ihre Söhne unter die öffentliche Administration des Oeconomi publici geben.

Der regierende Markgraf[2]) hat für die Universität sehr viel gethan und ihren anfänglich geringen Fonds nach und nach beträchtlich erhöht; und man erwartete eben neue Zuschüsse, zu denen bereits gewisse Hofnung war. – Die Thätigkeit und die

---

[1]) In Nürnberg hielt G. sich am 16. Juli auf. Tagebuch 180. Der Aufenthalt in E. fällt zwischen den 17. und 21. Juli.

[2]) Der letzte Markgraf von Ansbach-Bayreuth Karl Alexander 1769–91; als zweiter Gründer durch Umtaufe der Friedrichsuniversität in Friderico-Alexandrina gefeiert.

Einsichten des itzigen Kurators, des Ministers von Seckendorf,[1]) werden sehr gerühmt. Er dirigirt gemeinschaftlich mit einigen Räthen von den Ansbachischen Kollegien das Universitätswesen.

Die Besoldungen sind hier sehr verschieden und ungleich. Die gewöhnliche eigentliche Besoldung jedes Professoris ordinarii sind 500 Gulden. Jedoch haben die meisten eine bald größere, bald kleinere Zulage. Die stärkste Besoldung hat der Geheime Kirchenrath Seiler, nehmlich 1700 Gulden. Er ist überdis noch Superintendent. Der Prof. Hufnagel hat 1200 Gulden. Verschiedene Professoren haben 900 Gulden, einige 800, z. B. Harles. Mit Titeln ist man ziemlich freigebig.

Jedes Landeskind wird vor Beziehung der Universität beim Bareuter Konsistorium oder beim Scholarchat in Ansbach examinirt. Wird er unreif befunden, und bezieht dennoch die Universität, so versperrt er sich selbst dadurch den Weg zu allen Beneficien und zu seiner künftigen Versorgung im Lande. Allein nur gegen die Bürger- und Bauren-Söhne ist man so streng. Die Söhne der markgräflichen Bedienten werden zwar auch examinirt, jedoch selten abgewiesen.

Alle Vierteljahr muß jeder Professor eine genaue Beurtheilung aller seiner Zuhörer an das Curatorium einsenden. Das tabellarische Schema ist unter den Beilagen befindlich.

Unter den hiesigen öffentlichen Instituten zeichnet sich das klinische Institut sehr vorzüglich unter der Direktion des Hofrath Wendt[2]) aus. Ich war selbst im Collegio clinico gegenwärtig. Die Kranken fanden sich sehr zahlreich ein. Die Auditores mußten selbst zuerst ihre Meinung sagen, die nachher von dem Professor berichtigt ward. Jeder erhält einige Kranken zur Besorgung, führt darüber ein Tagebuch, und stattet in den Zusammenkünften genauen Bericht von dem Gange der Krankheit der ihm anvertrauten Patienten ab. Die Methode des Hofrath Wendt, in diesem collegio clinico das Nachdenken und den Beobachtungsgeist seiner Lehrlinge zu erweken und zu schärfen, ist vortreflich. Auch zieht bloß der Ruf dieses klinischen Instituts und seines eben so thätigen als geschikten Vorstehers mehrere medicinische

[1]) Friedrich Karl Freiherr von Seckendorf.
[2]) Friedrich Wendt 1738–1808.

Studenten hierher, als man nach der übrigen Frequenz verhältnismäßig hier erwarten sollte.

Auch ist ein philologisches Seminarium hier, das mit dem Göttingischen und Hallischen einerlei Zwek und Einrichtung hat. Der Seminaristen sind 8. Jeder bekömmt ein Beneficium von 40 Gulden jährlich und einen Freitisch. Der Hofrath Harles[1]) ist Direktor. Viermal in der Woche übt er die Seminaristen im Interpretiren, und alle 6 Wochen disputirt ein Seminarist öffentlich. Ueber den Fleiß der Seminaristen berichtet der Direktor halbjährig. Keiner von ihnen darf ohne Erlaubnis eine auswärtige Versorgung annehmen. Es ist durch dis Institut schon mancher gute Schulmann gebildet worden.

Die theologische Fakultät besteht aus drei ordentlichen Professoren. Der berühmteste unter ihnen ist der Geheime Kirchenrath Seiler[2]). Ich hörte ihn in der Dogmatik. Sein Vortrag ist zwar frei und fließend, aber zu gedehnt, zu wortreich und eben daher nicht deutlich, noch weniger bestimmt. Sein Beifall hat überhaupt abgenommen, sowie sein Gewicht bei Hofe. Der Prof. Hufnagel,[3]) mit dem er in größter Uneinigkeit lebt, hat ihm vielen Abbruch gethan.

Dieser Prof. Hufnagel ist noch ein junger und sehr lebhafter Mann. Sein Vortrag ist sehr freimüthig, fließend und lebhaft, und man hört ihm mit Vergnügen zu, weil nicht nur alles, was er sagt, sehr gut gedacht, sondern auch sehr gut ausgedrükt ist. Eben sovielen Beifall hat er als Universitätsprediger. Da ich gerade einen Sonntag in Erlangen war, so hörte ich ihn auch predigen. Auch hier war sein Kanzelvortrag vortreflich und seine Deklamation und Aktion sehr natürlich und gefallend. Er hat nicht viel Freunde in Erlangen, welches vielleicht von seinem großen Einfluß bei dem Kurator der Universität herrührt.

Der Prof. Rau,[4]) der zugleich Prediger ist, soll ein sehr gelehrter Mann sein. Aber im Umgang ist er trokken und steif,

---

[1]) Gottlieb Christof Harleß 1738–1815. Über das 1777 eröffnete philologische Seminar, Engelhardt, Die Universität Erlangen von 1743–1843, S. 150 ff.

[2]) Georg Friedrich Seiler 1733—1807. Engelhardt S. 59.

[3]) Wilhelm Friedrich Hufnagel 1754–1830, ging 1791 als Senior und Konsistorialrath nach Frankfurt a. M. Vgl. über ihn als Redner Fester, Beiträge zur Geschichte der Universität Erlangen S. 21 ff. In Goethes Tagebüchern begegnet er 1797 mehrfach, vgl. Weimarer Ausgabe II, 82 f.

[4]) Johann Wilhelm Rau 1745–1807.

und so soll auch sein Vortrag sein. Bei der Juristenfakultät hat der Prof. Glück[1]) den größten Beifall. Es ist in der That ein großer Verlust für Halle, wo er ehemals war, gewesen, daß man ihn nicht dort zu fesseln gesucht. Er wird von Professoren und Studenten außerordentlich geschätzt. Ich hörte ihn in der Rechtsgeschichte. Er stand gerade bei einer trokkenen Materie, bei der Recension der verschiedenen Ausgaben des Corpus juris. Er schien mir hier zu sehr ins Detail zu gehen; auch sprach er zu schnell. Sein Vortrag ist übrigens deutlich und lebhaft. Ihn wieder nach Halle zurükzuziehen, würde für diese Universität bei der itzigen Lage der dortigen juristischen Fakultät gewis sehr vortheilhaft sein.

Ich hörte ferner den Prof. Klüber,[2]) einen jungen, aber gelehrten und geschmakvollen Juristen. Sein Vortrag ist noch etwas ängstlich, übrigens aber deutlich und bestimmt. Er wird in Erlangen sehr geschätzt.

Der jüngste juristische Professor Tafinger[3]) ist noch zu sehr angehender Docent. Sein Vortrag ist nicht bestimmt genug, dabei monotonisch, und die Stimme unangenehm.

Die Professoren der medicinischen Fakultät sind größtentheils schon ziemlich alt. Der jüngste ist der Hofrath Wendt, der auch den meisten Beifall hat. Ich hörte ihn mit vielem Vergnügen in dem bereits oben erwähnten Clinicum.

Die philosophische Fakultät besteht nur aus 6 ordentlichen Professoren. Der älteste darunter ist der Hofrath Harles. Er ist allerdings ein gelehrter Humanist, aber sein Vortrag wird nicht gelobt. Besonders meint man, daß es ihm an Geschmak fehle. Der Hofrath Schreber,[4]) der sowol zur philosophischen als medicinischen Fakultät gehört, ist ein großer Naturforscher, aber zu ängstlich und hypochondrisch. Der Hofrath Breyer[5]) wird als philosophischer Docent gerühmt. Der Hofrath Pfeifer,[6]) Prof. ling. orient., ist äußerst harthörig, welches auf seinen Vor-

[1]) Christian Friedrich Glück 1755–1831, war 1784 von Halle nach E. berufen worden.

[2]) Johann Ludwig Klüber 1762–1837, bekannter Staatsrechtslehrer, trat 1804 in badische Dienste.

[3]) Wilhelm Gottlieb Tafinger 1760–1815, wurde 1790 nach Tübingen berufen.

[4]) Johann Christian Daniel Schreber 1739–1810; las auch über Botanik, Ökonomie und Kameralwissenschaften.

[5]) Johann Friedrich Breyer, gest. 1826.

[6]) August Friedrich Pfeiffer 1748–1817.

trag keinen vortheilhaften Einfluß hat. Der Hofrath Meusel[1]) war gerade krank, so daß ich ihn nicht hören konnte. Indessen liest er, wie man mir sagte, manche historische Kollegia mit großem Beifall. Den Hofrath Mayer[2]) hörte ich in der reinen Mathematik. Sein Vortrag ist sehr deutlich und fließend, daher dis Kollegium auch stärker besetzt war, als ich erwartet hatte. Noch mehr Beifall soll er in der Physik haben.

Außerordentliche Professoren und Privatdocenten gibt es hier ziemlich viele. Aber bei der geringen Frequenz der Universität kommen viele von ihnen angekündigte Kollegia nicht zu Stande. Jedoch hat unter ihnen der Prof. Pabst[3]) ziemlichen Beifall, obwol sein übrigens gut ausgearbeiteter Vortrag nicht freimüthig genug ist, indem er zuviel vom Papier abliest.

In den Beilagen sind außer den Lektionskatalogen mehrere die Verfassung dieser Universität betreffende Schriften und Verordnungen befindlich.

Anhangsweise merke ich hier noch an, daß ich in Nürnberg einen jungen Gelehrten kennen lernte, der gewis jeder Universität Ehre machen würde. Ich meine den Magister Mannert,[4]) der sich besonders durch seine alte Geographie sehr rühmlich bekannt gemacht hat. Er steht in Nürnberg als einer der untern Lehrer des dortigen Gymnasiums nicht recht an seinem Platze, wird aber übrigens als Docent sehr gerühmt.

Auf dem Wege von Erlangen nach Erfurt lernte ich das unweit Gotha zu Schnepfenthal errichtete Salzmannische Erziehungsinstitut kennen. Nach den vielen Beschreibungen, die Herr Salzmann[5]) selbst davon in mehreren Schriften bekannt gemacht, und nach den zum Theil enthusiastischen Lobeserhebungen dieser Anstalt in manchen öffentlichen Blättern war meine Erwartung sehr hoch gespannt, aber sie ward wenig befriedigt. Es herrscht

---

[1]) Johann Georg Meusel 1743—1820. Über Meusels Lehrerfolge in Erfurt und Erlangen Steinmeyer in der Allg. deutschen Biogr. XXI, 543.

[2]) Johann Tobias Mayer 1752—1830, wurde 1799 nach Göttingen berufen.

[3]) Johann Georg Friedrich Papst 1754—1821, wurde 1790 Ordinarius und ging 1796 als Pfarrer nach Zirndorf. Über seine Vorlesungen Engelhardt 68 f.

[4]) Konrad Mannert 1756—1834, wurde 1796 nach Altdorf, 1805 nach Würzburg, 1807 nach Landshut (seit 1826 München) berufen. Seine „Geographie der Griechen und Römer" erschien Nürnberg 1788—1812 in 7 Teilen.

[5]) Christian Gotthelf Salzmann 1744—1811. Ausführlicher über den Besuch in Schnepfenthal am 23. Juli Gedikes Tagebuch bei Horn 182 ff.

in dem Institut zu viel Sonderbarkeit, zu viel Spielendes. So ein vortreflicher Mann von Charakter Herr Salzmann ist, so scheint er mir doch die Welt zu wenig zu kennen, oder sie doch zu einseitig zu betrachten. Der Unterricht schien mir in mancher Rüksicht mangelhaft. – Auch ist itzt die Zahl der Zöglinge nur sehr gering.[1]) Noch wenigern Fortgang hat das eben daselbst von Salzmanns Schwager, Herrn Andrä, angelegte weibliche Erziehungsinstitut.

Erfurt.

Von keiner Universität kann ich so wenig, und läßt sich überhaupt so wenig sagen, als von dieser. In der That ist es die unbedeutendste Universität unter allen, die ich auf dieser Reise gesehen. Auch ist die Frequenz sehr gering. Sie hat in allem, katholische und protestantische Studenten zusammengenommen, nicht hundert, und doch sind unter diesen hundert nicht funfzig, die, um dort zu studieren und Kollegia zu hören, da sind. Denn man rechnet hier eine Menge Menschen mit zu den Studenten, die keine Kollegia mehr hören, sondern als Informatoren oder in andern Situationen leben. Die kleine unbedeutende Universität verliert sich in der großen öden Stadt, und man kann mehrere Tage sich hier aufhalten, ohne zu merken, daß man in einer Universitätsstadt ist.

So klein die Zahl der Studenten ist, so groß ist doch die Zahl der Professoren, in allem 40. Aber nirgends kosten auch einer Universität ihre Professoren so wenig als hier. Nirgends sind armseligere Besoldungen. Daher ist unter den Professoren fast kein einziger Mann von ausgebreitetem Ruf. Es gibt hier Professorbesoldungen von 50 Gulden, viele von hundert oder 150 Gulden. – Daher haben denn auch fast alle Professoren noch Nebenämter, oder richtiger das Professorat ist bei allen nur ein Nebenamt. Die katholischen Professoren bei der theologischen und philosophischen Fakultät sind größtentheils Mönche aus den hiesigen Klöstern, die lutherischen Theologen sind Prediger, die juristischen Professoren, wie auch mehrere von der philosophischen Fakultät, haben bürgerliche Bedienungen, die medicinischen Pro-

[1]) Mit Salzmanns eigenen Kindern 16. Tagebuch a. a. O.

fessoren sehen ihre Praxis als die Hauptsache an, und die Philosophen sind ebenfalls theils Mönche, theils bürgerliche Beamten, theils Schullehrer von den dortigen öffentlichen Schulen. Alle Professoren des dortigen Gymnasiums sind zugleich Professoren bei der Universität. – Unter der Regierung des vorigen Kurfürsten von Mainz[1]) wurden einige außerordentliche nicht unbeträchtliche Besoldungen ausgesetzt, wofür man einige Protestantische Gelehrte anstellte. Durch diese Männer [unter ihnen war Wieland[2]) und Meusel[3])] bekam die Universität einigen Ruf und fing an, sich zu heben. Aber als diese Männer abgingen, zog man die Besoldungen größtentheils wieder ein. An berühmte Gelehrte unter den hiesigen Professoren ist daher gar nicht zu denken. Die Kollegia werden nachläßig gelesen und nachläßig besucht. Wer etwas gründlicher lernen will, kann hier sein Studieren nicht absolvieren. Die meisten Studenten besuchen daher noch andre Universitäten. Indessen sind doch die Landeskinder durchaus verbunden, zwei Jahre entweder hier oder in Mainz zu studieren. Die Beneficia ziehen noch manchen her. Unter andern gibt es hier einige sogenannte Collegia oder Bursae, in denen eine bestimmte Anzahl von Studenten freie Wohnung und etwa 40 Gulden jährlich bekömmt, dergleichen sind das Collegium Saxonicum, die Porta coeli für geborne Soester u. s. w.

Die unmittelbare Aufsicht über die Universität führt eine hier befindliche akademische Kommission, die aus zwei Räthen der hiesigen Regierung und dem Coadjutor besteht. An diese akademische Kommission muß jeder Professor monatlich berichten und eine tabellarische Beurtheilung seiner Zuhörer einreichen. Diese Tabellen werden dann von der akademischen Kommission nach Mainz gesandt. Wenn das Rektorat der Universität in der Reihe auf einen Mönch fällt, so muß diese akademische Kommission gewöhnlich dem Rektor zu Hülfe kommen.

Was hier noch gutes geschieht, das ist einzig das Verdienst des vortreflichen Koadjutors von Dalberg.[4]) Er interessirt sich

---

[1]) Emmerich Joseph v. Breidenbach, gest. 1774.

[2]) 1769—72.

[3]) Vor seiner Berufung nach Erlangen (s. o. S. 74 A. 1), 1769—1779.

[4]) Karl Theodor v. Dalberg 1744—1817, war seit 1772 Statthalter in Erfurt, seit 1787 Koadjutor.

mit lebhaften (!) und einsichtsvollen (!) Eifer für die Verbesserung der Universität und des eben so verfallnen Schulwesens. Aber er hat gegen viele Vorurtheile, gegen verjährte Observanzen und – was das wichtigste ist – gegen einen gar zu auffallenden Mangel an Fonds zu kämpfen. Aber man kann mit Recht erwarten, daß unter der künftigen Regierung dieses edlen, einsichtsvollen Herrn, dem ich die angenehmsten und lehrreichsten Stunden wehrend meines kurzen Aufenthalts in Erfurt zu danken habe, auch diese fast erstorbene Universität ein neues Leben bekommen werde.

Den meisten Beifall (wenn man hier von Beifall reden kann) hat unter den hiesigen Professoren der Prof. Loßius.[1]) Er hat kein Nebenamt, ist aber nicht nur lutherischer Prof. der Theologie, sondern auch der Philosophie.

Der junge Prof. Bellermann,[2]) der zugleich Professor am Gymnasium ist, soll ebenfalls ein guter Docent sein. Wenigstens ist er im Umgange sehr unterhaltend und lebhaft.

Unter den Juristen wird der junge Prof. Weißenborn[3]) am meisten gerühmt, der jedoch mir selbst versicherte, daß er des akademischen Lebens müde sei und sich um ein bürgerliches Amt bewerben wolle.

Ich war gerade an einem Sonnabend[4]) in Erfurt. An diesem Tage liest niemand, daher ich niemanden hier hören konnte. Und doch hatte ich von dem schlechten Zustande der Universität und von dem schlechten Vortrage der meisten Professoren[5]) zuviel gehört, als daß ich mich zu einem längern Aufenthalt hätte entschließen können.

---

1) Johann Christian Lossius 1743–1813.

2) Joh. Joachim Bellermann 1754–1842, ging 1804 als Gymnasialdirektor nach Berlin. Seine bei der vierhundertjährigen Jubelfeier der Universität (1792) gehaltene Festrede bei Jakob Dominikus, Zum Andenken der vierten akad. Jubelfeier (Erfurt 1792) S. 85 ff., zeigt, mit Gedikes Bericht verglichen, wie sich der Schein zum Wesen verhält.

3) Johann Friedrich Weißenborn 1750–1799.

4) 25. Juli. Vgl. oben S. 74 A. 5.

5) Es ist zu bedauern, daß Gedike kein Wort über den Erfurter Historiker Jakob Dominikus (1762–1819) sagt, Dalbergs Vertrauensmann, der sich als einer der ersten warmen Bewunderer der universal-historischen Übersicht Schillers im ersten Bande der Memoires in einem leider verschollenen Briefe an diesen ein Andenken gestiftet hat. Vgl. Schiller an Karoline 15. Mai 1790 in Schillers Briefen, herausgegeben von Jonas III, 76. Auch in Karolines Briefen an Schiller begegnet er wiederholt.

Jena.

Es ist ein großer auffallender Kontrast, wenn man von Erfurt nach Jena kommt. Dort findet man eine veraltete, gleichsam schon im Todesschlummer liegende Universität, hier eine andere voll Leben und frischer Jugendkraft. In der That gehört Jena itzt zu denen Universitäten, die die meiste Aufmerksamkeit und Achtung verdienen. Ich hielt mich daher auch länger als auf den meisten andern Universitäten hier auf, indem ich 3 Tage hier blieb. [1])

Die Frequenz, die Jena ehedem hatte, da man die Studenten hier nach tausenden zählte, hat diese Universität itzt freilich nicht. Aber doch ist die Frequenz ansehnlich, und sie ist seit ohngefähr 10 Jahren beträchtlich gestiegen. Jena hat itzt ohngefähr ebensoviele Studenten als Göttingen, nehmlich zwischen 8 und neunhundert. Aber freilich hat Jena nicht so viele reiche und vornehme studiosos als Göttingen. Man lebt in Jena sehr wohlfeil, wie auch aus den beigelegten gedruckten Oekonomischen Nachrichten etc. erhellt. Diese Wolfeilheit lockt viele zum Studieren. Es sind unter den Jenaischen Studenten viele Söhne von Bauern, die ihren Vätern oft nur 30 Thlr. oder weniger kosten, wenn sie den Freitisch im öffentlichen Convictorium haben. Hier werden täglich 137 Studenten Mittags und Abends gespeist, theils ganz umsonst, theils gegen einen Zuschuß von 6 Groschen wöchentlich.

Die Jenaischen Studenten waren sonst wegen ihrer Rohheit und Wildheit berüchtigt. Itzt hat sich der Ton außerordentlich verbessert. Indessen sind doch noch manche Spuren der alten Rohheit übrig. Dahin gehört z. B. die auf keiner andern Universität gebräuchliche Bezeugung des Beifalls durch lautes Trommeln. Wenn hier ein beliebter Professor ins Auditorium trit, so trommeln alle Studenten mit den Füßen, und mit dieser für einen Fremden so auffallenden Musik wird der Professor, den man ehren will, auf den Katheder begleitet. Ich lernte diese Bezeugung des Beifalls zuerst in einem Kollegium des Prof. Schiller kennen, wo wenigstens 400 Zuhörer zugegen waren, und

[1]) Am 26. Juli kam Oedike an und blieb bis zum 29., an welchem Tage er bei Schiller hörte und ihn besuchte. Tagebuch a. a. O. 185.

wo daher dieser von den dortigen Studenten sehr verehrte Professor mit einem ganz unbändigen Geräusch bewillkommt wurde. – Auch im übrigen Betragen zeigen sich noch bei einem großen Theil der hiesigen Studenten einige Reliquien der alten Wildheit. Dies rührt aber großentheils von der Menge der armen Studenten her, die keiner feinern Erziehung genossen. Der größte Theil der hiesigen Studenten besteht aus Theologen, deren hier gegen 500 studieren. Mediciner sind an hundert.

Die hiesige Universität ist bekanntlich von 4 Höfen abhängig: dem Weimarschen, Gothaischen, Koburgischen und Meinungischen. Aber eben darum genießen die Professoren, wie sie selbst versichern, einer desto größeren Freiheit. Nicht einmal einen Verweis kann ein Professor von Einem der Höfe allein erhalten, sondern die 4 Höfe müssen sich hierzu vereinigen. Bei Verlangen schlägt die Universität den Höfen einige Subjekte vor, welches zuweilen zu Misbräuchen Gelegenheit gegeben haben soll.

Unter den 4 Höfen hat der Weimarsche bei weitem die größten Verdienste um die Universität. Vornehmlich hat der itzige Herzog sehr viel für die Universität gethan, theils durch Pensionen und Zulagen für mehrere Professoren, theils durch Gründung und Verbesserung mehrerer öffentlichen Institute. Der Koburgische und Meinungische Hof bekümmern sich am wenigsten um die Universität.

Bei jeder Fakultät wird nur eine bestimmte Anzahl von Professoren aus dem alten Fonds besoldet. Die darüber angesetzten (deren itzt viele sind) werden von einem der 4 Höfe außerordentlich salariert, sowie mehrere der Professoren der alten Fundation von den Höfen, vornehmlich dem Weimarschen, beträchtliche Zulagen erhalten. Denn die alten Besoldungen betragen etwa nur für jeden 300 Thaler. – Überhaupt aber sind die Besoldungen hier nicht groß. Viele Professoren (ohngeachtet sie Hofräthe heißen) haben doch nur 400 Thaler. Die stärksten Besoldungen haben die beiden Theologen: Döderlein[1]) und

[1]) Johann Christof Doederlein 1746–1792, seit 1782 in Jena.

Griesbach,[1]) und der Prof. Medicinae Loder.[2]) Die Belohnung mit Titeln ist hier sehr gewöhnlich.

Die hiesige Bibliothek mit Inbegriff der Buderschen ist nicht unbeträchtlich. Man hat die Hoffnung, daß der Herzog von Weimar die Herzogliche Bibliothek aus Weimar hierher werde bringen lassen, wodurch die Universitätsbibliothek sehr ansehnlich werden würde.

Das öffentliche Naturalienkabinet ist beträchtlich. Die Grundlage von des verstorbenen Prof. Walch Kabinet, welches der Herzog von Weimar für die Universität kaufte. Mit demselben ließ er das Herzogliche Kabinet in Weimar vereinigen. Ueberdis hat er dem Hofrath Loder, der Oberaufseher ist, von Zeit zu Zeit ansehnliche Summen zur Vermehrung des Kabinets bewilligt, so daß es itzt in mehreren Klassen vortreflich besetzt ist. Es sind jährlich über 200 Thaler zur Vermehrung des Kabinets ausgesetzt, wozu jedoch der Herzog öfters außerordentliche Zuschüsse schenkt.

Das anatomische Theater hat der Herzog vor wenigen Jahren beträchtlich erweitern lassen. Es wird sehr reichlich mit Cadavern versorgt. Auch besoldet der Herzog zwei Professoren. Der Herzog besucht selbst öfters die anatomischen Vorlesungen. – Die gute Einrichtung des hiesigen anatomischen Theaters, und besonders der große Ruf des Professors der Anatomie, Hofrath Loder, zieht sehr viele medicinische Studenten hierher, deren hier weit mehr sind, als auf andern Universitäten im Verhältnis der übrigen Frequenz zu sein pflegen.

Ueberdies hat der Herzog von Weimar hier ein sehr gut eingerichtetes Entbindungsinstitut und eine damit verbundene Hebammenschule gestiftet. Die Direction haben die beiden Professoren Loder und Stark.[3]) Die Hebammen bleiben hier ein halbes Jahr und bekommen theoretischen und praktischen Unterricht. Diesen Unterricht gibt der Hofrath Loder. – Auch die studiosi Medicinae haben Zutritt ins Institut und zu den praktischen Uebungen des Accouchements. Auch das hiesige

---

1) Johann Jakob Griesbach 1745–1812, seit 1775 in Jena.
2) Justus Christian Loder 1753–1832, seit 1778 in Jena, ging 1803 nach Halle.
3) Johann Christian Stark 1753–1811, seit 1779 in Jena.

klinische Institut unter Direktion des Hofrath Stark trägt viel zum Flor der Universität mit bei, indem es viele Mediciner hierher zieht. Es hat freilich nur einen sehr kleinen Fonds. Der Herzog von Weimar gibt nur 50 Thaler dazu. Die übrigen Bedürfnisse werden von milden Beiträgen bestritten. Und doch wird wirklich nicht wenig geleistet, insofern der Hauptzweck des Instituts die praktische Bildung junger Aerzte ist. Denn es werden gewöhnlich an 300 arme Kranke jährlich durch dis Institut besorgt.

Die theologische Fakultät hat zwei vortrefliche Docenten, die auch durch ihren ausgebreiteten litterarischen Ruhm dieser Universität Ehre machen. Dis sind die beiden geheimen Kirchenräthe Griesbach und Doederlein.

Griesbach war ehedem Professor in Halle, welches an ihm sehr viel verloren. Er steht hier allgemein in großer Achtung, die er auch als Mensch, als Gelehrter und als Professor vorzüglich verdient. Ich hörte ihn in der Kirchengeschichte. Es waren über 200 Zuhörer zugegen. Sein Vortrag ist deutlich, bestimmt, wolgeordnet, und hat viel Freimüthigkeit und Würde. Nur noch etwas mehr Lebhaftigkeit wäre zu wünschen.

Döderlein ward von Altdorf hierher gerufen. Er hat sehr großen Beifall. In der Dogmatik, wo ich ihn hörte, waren an 300 Zuhörer. Sein Vortrag ist sehr lebhaft und deutlich. Er hat sehr häufig Anträge von andern Universitäten, besonders auch von Göttingen gehabt. Man hat ihn aber hier aus Ueberzeugung von seiner Unentbehrlichkeit durch beträchtliche Zulagen zu fesseln gesucht.

Die Professoren der juristischen Fakultät sind weniger auswärts bekannt. Außer dem ersten Professor Hofrath Eckart,[1]) der von Weimar aus gleich als Primarius hierher versetzt worden und der als ein gründlicher Docent sehr vielen Beifall hat, hörte ich die beiden jüngsten Professores juris, den Hofrath Schnaubert,[2])

---

[1]) Johann Ludwig Eckardt 1732–1800, in Jena seit 1783. Vgl. Schiller an Körner 28. Mai 1789: „Es ist hier ein gewisser Geh. Hofrath Eccardt, ein Jurist, der Vermögen und einen vorzüglichen Einfluß bey der Academie hat. Er hat noch eine unverheirathete Tochter, mit der mich einige gedacht haben mögen zusammen zu kuppeln, aber ich mag weder sie noch die Familie.“

[2]) Andreas Joseph Schnaubert 1750–1825.

und den Prof. Hufeland,[1]) jenen in jure ecclesiastico, diesen in jure naturae. Das Kollegium des Hofrath Schnaubert war ziemlich stark besetzt. Sein Vortrag ist deutlich, bestimmt und gründlich, nur etwas monotonisch. Prof. Hufeland zeigt sich durch seinen lehrreichen und gründlichen Vortrag als einen denkenden Kopf, jedoch ist sein Vortrag noch nicht recht fließend und leicht, welches doch vielleicht nur daher rührt, weil er noch nicht genug Uebung im Vortrag hat, indem er erst seit kurzer Zeit zu lesen angefangen.

Die medicinische Fakultät ist hier sehr gut besetzt. Jedoch hat der Hofrath Loder, ein noch junger lebhafter Mann, bei weitem den meisten Beifall. Er ist ein unermüdeter Anatom und hat einen überaus großen und schönen Vorrath von anatomischen Präparaten. Er ist einer von den Professoren, deren Vortrag mich am meisten befriedigt und interessirt hat. Deutlichkeit, Bestimmtheit und Lebhaftigkeit zeichnen seinen Vortrag vorzüglich aus, und er weiß seine Zuhörer in ununterbrochener Aufmerksamkeit zu erhalten. Ich habe auf dieser meiner Reise wenige Professoren gehört, die mit ihm in Ansehung des Vortrags verglichen werden könnten.

Ich hörte ferner von der medicinischen Fakultät den berühmten Hofrath Gruner.[2]) Sein Vortrag ist gewis gründlich, aber zu wenig lebhaft. Auch ist sein äußeres Ansehen sehr finster und misanthropisch.

Den Hofrath Stark hörte ich im Clinicum, worin die Einrichtung mir sehr wohl gefiel. Seine Zuhörer mußten hier nach der Reihe aus ihren mit vieler Ordnung und Genauigkeit gehaltenen Tagebüchern ihre Relationen von dem Zustand der ihrer Besorgung anvertrauten Kranken mit ihren Beobachtungen und Gutachten in Ansehung der ferneren Kur vorlesen. Die andern wurden dann ebenfalls um ihre Meinung befragt. Zuletzt erst trug der Hofrath Stark die seinige vor und supplirte und berichtigte das Gesagte. Endlich referirte er selbst von Kranken,

[1]) Gottlieb Hufeland 1760–1817, in Jena seit 1780, ging 1803 nach Würzburg, 1806 nach Landshut, war 1808–1812 Bürgermeister in Danzig und wirkte seit 1816 in Halle, nachdem er vergeblich auf Wiederanstellung in Landshut gerechnet hatte.

[2]) Christian Gottfried Gruner 1744–1815. Über seine Misanthropie und seine Haltung gegen Fichte im Atheismusstreit Hirsch in der Allg. deutschen Biographie X, 394.

die er eben in der Kur hatte, und forderte nun bald diesen bald jenen seiner Zuhörer auf, die Krankheit nach den von ihm angegebenen Zeichen zu bestimmen und den Gang der Kur vorzuschlagen. Dis ward dann wieder von ihm beurtheilt und entweder bestätigt oder widerlegt u. s. w.

In der philosophischen Fakultät haben die Professoren Succow,[1]) Hennings,[2]) Müller[3]) wenig Beifall.

Den Hofrath Schütz[4]) hindert seine Kränklichkeit, der Universität so nützlich zu werden, als er es bei seiner großen ausgebreiteten Gelehrsamkeit werden könnte. Indessen wird er in manchen Kollegien sehr gern gehört, wie z. B. in der Litteraturgeschichte, die, obwol er sie morgens früh um 6 Uhr las, doch von mehr als hundert Studenten besucht ward.

Der Hofrath Ulrich[5]) hat in seinen philosophischen Kollegien, obwohl er seit kurzem an dem Prof. Reinhold einen furchtbaren Nebenbuler bekommen, noch einen sehr großen Beifall. Ehe der Prof. Reinhold herkam, war er ein Verehrer der kantischen Philosophie; itzt aber eifert er um so hitziger dagegen. Sein Vortrag hat viel angenehmes und lehrreiches. Schade daß er den Spaßmacher spielt und sich sogar Zoten erlaubt.

Der Prof. Heinrich[6]) dozirt zwar gründlich, aber sein Vortrag ist zu kalt und einförmig und erhält den Zuhörer nicht genug in Aufmerksamkeit.

Der Prof. Reinhold[7]) ist hier, wo überhaupt die Kantische Philosophie sehr viele und eifrige Verehrer gefunden, der vorzüglichste Anhänger derselben. Er ist ein Mann von vielem

[1]) Lorenz Johann Daniel Succow 1722–1801, in Jena seit 1756, Mathematiker und Physiker.

[2]) Justus Christian Hennings 1731–1815.

[3]) Johann Gottfried Müller 1729–1792, in einem Briefe Schillers an Körner vom 31. August 1789 als sein „Spezialcollege in der Geschichte und zugleich Aufseher der Bibliothek“ erwähnt.

[4]) Christian Gottfried Schütz 1747–1832, seit 1779 als Professor der Beredsamkeit in Jena, der bekannte Herausgeber der Jenaer Literaturzeitung, die mit ihm 1803 nach Halle übersiedelte.

[5]) Johann August Heinrich Ulrich 1746–1813.

[6]) Christian Gottlieb Heinrich 1748–1810, seit 1782 in Jena, als historischer Kompilator doch nicht ohne Verdienste, aber heute nur noch bekannt als Schillers brotneidischer Spezialkollege. Über ihn, Ulrich und Hennings aus Anlaß der Disputation F. Schlegels Schiller an Goethe 16. März 1801.

[7]) Karl Leonhard Reinhold 1758–1823, seit 1787 in Jena, 1794 nach Kiel berufen, hatte im Teutschen Merkur Wielands 1786–1787 die „Briefe über die Kantische Philosophie“ veröffentlicht.

Scharfsinn in seinen Vorlesungen. Sein Vortrag ist bestimmt und in sehr gutem Ausdruk, wiewol noch mit einiger Schüchternheit. Er wird indessen in vielen Vorlesungen sehr gern gehört.

Der Prof. Paulus[1]) ist erst kürzlich als Professor der oriental. Sprachen an Eichhorns Stelle angesetzt worden. So ein geschikter Mann er ist, so kann er doch für itzt noch nicht mit seinem vortreflichen Vorgänger, am wenigsten in Ansehung des Vortrags, verglichen werden. Man sieht in seinem noch etwas ängstlichen Vortrage noch zu sehr den angehenden Docenten.

Auch der Prof. Vogt[2]) ist erst kürzlich als Prof. der Mathematik angestellt worden. Sein Vortrag ist deutlich, aber wegen Mangel an Abwechselung und Leben etwas ermüdend. Er spricht auch etwas zu schnell.

Auch erst ganz neuerlich ist der bekannte theatralische Dichter Schiller hier als Professor angestellt worden und hat gleich in diesem ersten halben Jahre einen ganz außerordentlichen Beifall gefunden. Er mußte in dem größten hiesigen Auditorium lesen, und doch hatten die Zuhörer nicht Raum. Noch bei meinem Aufenthalt hatte er in seiner Einleitung in die Universalgeschichte an 400 Zuhörer.[3]) Ich gestehe indessen, daß es mir schwer ward, die Ursachen seines übergroßen Beifalls zu finden. Er las alles Wort vor Wort ab, in einem pathetischen deklamatorischen Ton, der aber sehr häufig zu den simpeln historischen factis und geographischen Notizen, die er vorzutragen hatte, gar nicht paßte. Ueberhaupt aber war die ganze Vorlesung mehr Rede als unterrichtender Vortrag. Der Reiz der Neuheit und die Begierde, einen berühmten theatralischen Dichter nun auf dem Katheder in einer ganz neuen Situation zu sehen, mochte wol am meisten den Zusammenfluß so vieler Zuhörer bewirkt haben, zumal da nichts für das Collegium bezahlt ward und es spät am Abend, wo keiner mehr las, gelesen wurde.

---

[1]) Heinrich Eberhard Gottlob Paulus „der Rationalist" 1761–1851, in Jena seit 1789, ging 1803 nach Würzburg, trat 1807 in die bayrische Schulverwaltung und wurde 1810 nach Heidelberg berufen. Mit Schiller, der Eichhorn als Universalhistoriker ersetzen sollte, war er auch durch die Sammlung historischer Memoires verbunden. Vgl. Säkularausgabe XIII, 305 ff.

[2]) Johann Heinrich Voigt 1751–1823. Vgl. Schiller an Goethe 23. Nov. 1795.

[3]) Vgl. Säkularausgabe XIII, 294—305, Euphorion XII (1905), 128—137. Meine ebenda 135 nach ungefährer Berechnung der Reise Gedikes ausgesprochene Vermutung, daß G. am 29. Juli bei Schiller gehört habe, wird durch das Tagebuch bei Horn 185 bestätigt.

Unter den übrigen außerordentlichen Professoren ward besonders der Prof. Batsch [1]) als Botaniker und der Prof. Göttling, [2]) den der Herzog von Weimar zu seiner desto vollkommneren Ausbildung ein Jahr hatte reisen lassen, als Chemiker gerühmt.

Desto weniger rühmt man die Professoren Hammersdoerfer [3]) und Fabri. [4]) Der erstere liest gar nicht, und auch der zweite bekömmt selten ein Kollegium zu Stande.

Der Doktoren und Magister ist hier eine beträchtliche Zahl. Indessen, ohngeachtet ich mich nach allen erkundigte, so machte man mich doch auf keinen derselben vorzüglich aufmerksam, ausgenommen den Adjunkt Schmidt, [5]) der hier auch über Kantische Philosophie docirt. Sein Vortrag ist durchdacht und gründlich, nur läßt ihn zuweilen seine Stimme im Stich.

Ein Beweis des Fleißes sowol der Professoren als Studenten ist, daß hier mehrere Kollegien schon Morgens um 6 Uhr gelesen werden, so wie einige noch Abends um 6 Uhr.

In den Beilagen lege ich außer dem Lektionskatalog, den Gesetzen und den ökonomischen Nachrichten noch eine vom Prof. Schütz verfaßte sehr lehrreiche und gründliche Anweisung über die zur philosophischen Fakultät gehörigen Wissenschaften bei, welche den neuen Ankömmlingen eingehändigt wird.

Eine, wie mich dünkt, nützliche Einrichtung ist es hier, daß verschiedene Landsmannschaften hier der besondern Kuratel und Aufsicht eines Professors anvertraut sind. Dis ist vornehmlich mit den Gothanern und Altenburgern der Fall, von denen jene unter besonderer Aufsicht des Prof. Griesbach, diese eben so unter der Aufsicht des Prof. Döderlein stehen. Bei ihnen müssen sich die neuen Ankömmlinge melden, ihnen von Zeit zu Zeit von ihren Kollegien und sonstigem Fleiß Rechenschaft geben u. s. w. Von Gotha darf überdis keiner zur Universität abgehen, der nicht vorher von einer Kommission des Konsistoriums geprüft und für reif zum akademischen Unterricht erklärt worden.

---

[1]) August Johann Georg Karl Batsch 1761–1802, seit 1787 in Jena.

[2]) Johann Friedrich August Göttling 1755–1809.

[3]) Karl Hammerdoerfer, in Jena seit 1787, gest. 1794 nach Meusel V, 121 ff.

[4]) Johann Ernst Ehregott Fabri 1755—1825, 1805 nach Erlangen berufen, wo er über Geographie und Statistik las.

[5]) Karl Christian Ehrhard Schmidt 1761–1812, seit 1783 Privatdozent der Theologie in Jena, 1791 nach Gießen, 1793 nach Jena zurückberufen.

Leipzig.

Als ich in Leipzig ankam, war die mir von des Herrn Minister von Wöllner Excellenz bewilligte Zeit bereits verlaufen. Dazu kamen dringende häusliche Umstände,[1]) die mir nicht erlaubten, mich in Leipzig und Wittenberg länger aufzuhalten, als zu Einziehung allgemeiner Nachrichten von beiden Universitäten nöthig war. Ueberdis glaubte ich, daß es hier am wenigsten nothwendig sein dürfte, viele Vorlesungen zu besuchen, da, wenn einmal zum Behuf einer der Preußischen Universitäten auf irgend einen der Leipziger oder Wittenberger Docenten reflektirt werden sollte, es leicht sein würde, entweder von Halle oder von hier aus jemanden dahin zu senden, um von dem Vortrag desselben durch eignes Anhören sichere Kenntnis zu erlangen. Auch habe ich sowol in Wittenberg als in Leipzig unter den Professoren solche Bekanntschaften gemacht, die mich jederzeit in den Stand setzen, die etwa nöthige Nachrichten von dorther auf eine glaubwürdige Weise herbeizuschaffen. Ohngeachtet es nun die Zeit nicht erlauben wollte, in Leipzig[2]) und Wittenberg, wie auf den andern Universitäten, Kollegia zu besuchen, so ermangle ich doch nicht, die in der Kürze gesammleten allgemeinen Nachrichten noch hierher zu setzen.

In Leipzig schlägt bei Erledigung einer ordentlichen Professur die jedesmalige Fakultät dem Kurfürsten einige Subjekte vor, aus denen er einen wählt. Jede Fakultät ist für sich schriftfässig, und es ergehen an sie (nicht an die Universität in corpore) die Reskripte durch den Kirchenrath. Bei der Fakultät sucht man um diese Denomination oder Rekommendation an, und wenn man denominirt ist, kömmt man in Dresden ein. Man denominirt aber bloß dasige Professores extraordinarios oder magistros legentes, keinen Auswärtigen. In der Regel wird einer von den denominirten Professor ordinarius. Doch bisweilen kömmt von Dresden ein Reskript an die Fakultät, daß sie einen denominiren soll, dem man die Professur geben will, und dessen Denomination

[1]) Die Geburt eines Sohnes am 28. Juli, der aber schon zwei Tage nach Gedikes Rückkehr starb. Tagebuch bei Horn a. a. O. 185 f.

[2]) Am 31. Juli ging G., ehe er Kollegien besuchte, um 8 Uhr zur Post und reiste bereits um 11 Uhr infolge der vorgefundenen Nachrichten (s. oben) ab, „ohne auch nur einen einzigen Menschen gesprochen zu haben“. Tagebuch a. a. O.

die (gewöhnlich in solchem Fall sehr geschäftige) Kabale hindert. In Dresden geht die Sache durch den Kirchenrath und das geheime Consilium. Dieser Gang findet indessen nur Statt bei den Professoribus ordinariis antiquae fundationis, deren 33 sind.

Die Anzahl der Studenten ist hier seit zehn Jahren immer 12 bis 1300 gewesen, jedoch diejenigen mitgerechnet, welche nicht mehr Collegia besuchen, sondern als Informatores leben. Darunter sind ohngefähr nur 60 bis 70 Mediciner, 500 Theologen, der größte Theil Juristen. Es sind meistens Einländer, wenige Ausländer, und noch weniger bemittelte Ausländer studieren hier.

Beneficia und Stipendien sind zahlreich. An 18 Tischen werden im Convictorio täglich Mittags und Abends zusammen 216 Studenten (12 an jedem Tisch) gespeist. Die meisten dieser Freitische sind Kurfürstl. und für Landeskinder, viele aber auch Familienstiftungen. 75 Studenten erhalten Kurfürstl. Stipendia zu 30 Rthlr. jährlich. Ueberdis bekommen noch viele sogenannte Procuratur Stipendia, die der Kirchenrath vergiebt. Diese Stipendiaten müssen viermal jährlich sich examiniren lassen und ein lateinisches Specimen machen, das eingeschikt wird. Viele andre Stipendia, die von Privatpersonen gestiftet worden, werden von den Fakultäten, Collegiis u. s. w. vergeben.

Landeskinder, die beneficia suchen, werden examinirt. Jeder inscribendus muß ein Schulzeugnis vorzeigen. Besonders darf kein Schüler der Fürstenschulen ohne ein solches Schulzeugnis inskribirt werden.

Die Justiz verwaltet das concilium perpetuum, welches aus dem Rektor und vier halbjährig aus den 4 Nationen, in welche hier das ganze Personale der Universität getheilt ist, zu wählenden Assessoren nebst einem beständigen Syndicus besteht.

Die Honoraria werden verschiedentlich bezahlt, von 3 bis 8 Thalern. Letzteres ist das höchste für ein Privatkollegium. Gewöhnlich hat wenigstens die Hälfte das Kollegium frei.

Jeder Professor muß wöchentlich vier Stunden publice lesen.

Brodkollegia gehen auch hier am besten. Die humanistischen Kollegia werden itzt seltner als sonst besucht. — Am stärksten sind die exegetica über das Neue Testament bei Rosenmüller besetzt, der darin über 300 Zuhörer hat.

Besondre Seminaria giebt es hier nicht. Der Prof. Beck[1]) (gewis einer der vorzüglichsten und nützlichsten dortigen Professoren) hat vor einigen Jahren eine philologische Uebungsgesellschaft errichtet, die schon vielen Nutzen gestiftet. Man würde sie zu einem öffentlichen Seminario philologico erheben, wenn nicht alle Einrichtungen, die neue Geldausgaben erfordern, verworfen würden. Ehedem war Leipzig das allgemeine Seminarium philologicum für Deutschland, itzt ist es Göttingen.

Die Leipziger Professoren stehen größtentheils sehr gut, vornehmlich die ersten in jeder Fakultät. Die Universität besitzt im Ganzen und jede Fakultät insbesondre Dörfer, Häuser, Holzungen, Kapitalien. Die beiden ersten theologischen und juristischen Professoren haben als Canonici einen beträchtlichen Zuschuß. Am besten stehen die Juristen, die im Spruchcollegium sitzen, weil eine große Menge Akten aus ganz Deutschland hieher geschikt werden. Die Einkünfte von dieser Fakultätsarbeit rechnet man auf jeden jährlich 1600 Thaler. Der unterste Professor Philos. hat ohngefähr 500 Thaler (Mehr hat auch der Prof. Beck nicht). Manche Professoren haben noch besondre, gewöhnlich kleine, Pensionen, die ihnen der Kurfürst aus den zu piis causis gewidmeten Fonds anweist. Dergleichen Pensionen erhalten auch Professores extraordinarii, Doctores und Magistri. Die Besoldungen aus dem akademischen Fonds aber fallen nur an die 23 (!) Professores antiquae fundationis, die nur allein in dem akademischen Senat und in den Fakultäten Sitz und Stimme haben und das Rektorat bekleiden können. – Die größte Besoldung oder vielmehr Einkünfte hat ordinarius der Juristenfakultät, doch nicht als Professor, sondern wegen der Aktenarbeit. Die kleinste Pension für extraordinarios und Privatdocenten sind 100 Thaler.

Von diesen beiden Gattungen der Besoldungen sind die Collegiaturen (eine Art von Canonicaten) unterschieden, die zum Wohlstande der Universität viel beitragen, indem sie, und auch schon die Hofnung dazu, viele junge Docenten in Leipzig fixiren. Es sind nehmlich vom Stifter der Universität, Friedrich dem

[1]) Christian Daniel Beck 1757—1832.

Streitbaren, und seinem Bruder sogenannte Collegia gestiftet worden, die davon den Namen Fürstenkollegia (collegia principum) führen. Diese machen für sich eigne corpora aus. Jede der 4 Nationen hat darin 2 Stellen, und wenn einer der Kollegiaten stirbt, so wählt das Kollegium einen neuen, den der Kurfürst confirmirt, und der nach der Reihe Propst wird und lebenslang die Einkünfte genießt. Um zu einer solchen Collegiatur zu gelangen, braucht man nicht eben Professor zu sein, sondern jeder Magister legens kann dazu gelangen. Ein dergleichen Kollegium ist noch besonders für die Schlesier gestiftet, nehmlich das Frauenkollegium (beatae Mariae virginis), in welches nur Schlesier und Ein Preuße (aus dem Königreich Preußen) kommen können. Dieses ist eine Privatstiftung Schlesischer Familien. – Eine solche Kollegiatur trägt doch gewöhnlich an 200 Thaler.

In den Beilagen habe ich außer den Lektionskatalogen und akademischen Gesetzen noch einige andre die Verfassung der Universität Leipzig betreffende impressa beigelegt.

Wittenberg.

Diese Universität hat in ihrer Verfassung viel Aehnlichkeit mit der Universität Leipzig. Wenn eine ordentl. Professur der alten Stiftung erledigt worden, so schlägt die Fakultät, in welcher die Vakanz ist, gemeiniglich 3, bisweilen auch 4 oder 5 Personen der Universität vor. Die Universität, d. i. die übrigen 3 Fakultäten, behält entweder dis sogenannte Probuleuma der Fakultät unverändert bei, oder macht eine andere Denomination und schikt dieselbe an den Kirchenrath in Dresden. Jedoch wird das Probuleuma der Fakultät immer zugleich mit eingesandt. Der Kirchenrath wählt alsdann einen von den Denominirten, wenn ihm die akademische Denomination nicht misfällt, als in welchem Fall die Universität Befehl zu einer andern Denomination erhält, weil der Kirchenrath keinen wählen kann, der nicht von der Universität denominirt worden. Der also gewählte muß nun auch von dem geheimen Conseil konfirmirt werden. Wenn daher das geheime Conseil die Wahl des Kirchenraths misbilligt, so bekömmt dieser Befehl, eine neue Wahl zu veranstalten. Bei

außerordentlichen oder Supernumerar-Professuren wird nicht denominirt; doch ist es gewöhnlich, daß in dem Fall, wenn jemand um eine solche Stelle in Dresden angehalten hat, erst ein Befehl an die Universität erlassen und ihr Gutachten über das Gesuch und die Verdienste des Kandidaten erfordert wird.

Die Zahl der Studierenden ist zwar seit 8 Jahren etwas größer, als sie im siebenjährigen Kriege und den zunächst darauf folgenden Jahren war. Sie kömmt aber doch selten über 450, da sie sich im vorigen Jahrhundert noch auf 1500 bis 2000 belaufen. Die studiosi Theologiae machen hier bei weitem die größere Hälfte aus. — Studiosi Medicinae sind gewöhnlich nur 10 bis 12 hier.

Der Rektor kann zwar in Disciplinar-, Schulden- und ähnlichen Sachen vieles allein verfügen, Verhöre mit Zuziehung des Protonotarii anstellen, strafen, auch nach Befinden von Strafen dispensiren ų. s. w. Allein es gibt ein ordentliches Universitätsgericht, das Dekanat, worin die jedesmaligen 4 Decani unter Vorsitz des Rektor alle Klagen annehmen, Untersuchungen anstellen, Decisa, welche von dem zeitigen Decanus facult. jurid. gemacht werden, publiciren lassen u. s. w. Dieses Gericht versammlet sich, sowie es die Umstände erfordern, alle 14 Tage oder auch nur in 3 oder 4 Wochen.

Der Beneficien giebt es hier eine große Zahl.

1) Kurfürstl. Stipendia von jährlich 20, 30, 40 Gulden, die ohngefähr 50 Studierenden ertheilt werden auf 3 Jahr.
2) Die Hohen Kurfürstl. Stipendia von 60 – 80—100 Gulden, welche auf eben diese Zeit einigen Candidatis, Magistris legentibus und Adiunctis Facult. philos., die sich zu öffentlichen Lehrern nach und nach zu qualificiren suchen, ertheilt werden.
3) Das Kurfürstl. Convictorium, worin an 18 Tischen, an jedem 12 Studenten speisen, wofür einer wöchentl. $6^1/_2$ Groschen zahlt und Mittags und Abends warmes Essen, auch Bier erhält. Einige Stellen sind ganz frei.
4) Gegen 30 Stipendia, welche die Universität, zum Theil auch einige andere Collatoren aus gewissen Familien vergeben,

meistentheils zwischen 20 bis 30 Rthlr. jährlich, einige auch von 50 Rthlr. Mehrere dergleichen Stipendia sind für hier studierende Ungarn gestiftet.

Die Kurfürstlichen Stipendiaten werden alle 14 Tage examinirt, im Disputiren geübt, auch in Ausarbeitungen, und bekommen darüber Censuren, die nach Dresden geschikt werden. Diejenigen, welche günstige Censuren bekommen, erhalten nach und nach höhere Stipendia. Außer den würklichen Stipendiaten werden auch die Expektanten jenen Prüfungen unterworfen.

Die höchsten Honoraria sind halbjährig 2 bis 2 1/2 Thaler. Die für die theologischen Kollegia, die ohnehin von den meisten frei gehört werden, noch weniger. Auch hier werden nur die Brodkollegia zahlreich besucht, andere höchstens nur dann, wenn sie publice gelesen werden.

Bei den einzelnen Fakultäten giebt es keine besondre Institute. Zur Bildung künftiger Prediger werden von den Theologischen Professoren Predigercollegia gehalten. Die medicinische Fakultät hat itzt einige schwache Hofnung zu einem Hebammen-Institut Kürzlich ist ein Gutachten von der Universität über die Errichtung eines philologischen Seminariums gefordert worden. Bisher hat der Professor eloquentiae nur ein Privatinstitut der Art gehalten.

Die Einkünfte der Professoren fließen aus mancherlei Fonds. Jede Profession hat ihre eigene bestimmte geringere oder höhere Besoldung. Die höchsten sind in der theolog. und juristischen Fakultät, zu 40 – 60 – 80 – 100 Gulden vierteljährig, die geringsten in den beiden andern Fakultäten, bis zu 30 – 25 Gulden vierteljährig. Hingegen haben alle Professoren gemeiniglich jährl. 80 Thaler Biersteuer, über 40 Rthlr. Festgelder und dergleichen mehr, jeder jährlich 43 Scheffel Korn, 12 Scheffel Haber, einige Klaftern Holz und andre Naturalien. Auch haben die Professoren, deren Besoldungen sehr gering, sogenannte Accessionen aus neuern Fonds, die zum Theil eben soviel als ihre von alten Zeiten herrührende Besoldungen betragen, ferner haben die meisten Professores Philos. 1 – 2 – 300 Rthlr. jährliche Pension. Das Fixum eines Professors in der theolog. und jurist.

Fakultät ist also 5—600 Thaler, wozu noch andre Aemter und deren Einkünfte kommen, in den 2 andern Fakultäten gegen 400 Thaler, wozu noch die Promotionseinkünfte und die erwähnten Pensionen kommen. Junge hoffnungsvolle Docenten, Magistri und Adjuncti bekommen auch jährliche Pensionen von 50—100 Thaler.

In den Beilagen sind außer den Lektionskatalogen noch mehrere andre die Verfassung dieser Universität betreffende Schriften befindlich.

Frankfurter Patriziervermögen

im 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Charakteristik der bürgerlichen Vermögen und der bürgerlichen Kultur.

Von

Dr. Friedrich Bothe.

Mit 2 farbigen Bildern und einer Autotypie.

II. Ergänzungsheft
des
Archivs für Kulturgeschichte
Herausgegeben von
Professor Dr. Georg Steinhausen.

Berlin · Alexander Duncker Verlag · 1908.

Druck von Hugo Wilisch in Chemnitz.

Meinen Eltern

zur

Goldenen Hochzeit

und

meinen Brüdern.

Vorwort.

Wie über den Haushalt der Stadt Frankfurt, so sind auch über die bürgerlichen Einzelwirtschaften und über die Zusammensetzung der einzelnen Vermögen noch keine eingehenden Untersuchungen vorhanden. Man ist an den reichen Quellen, die für derlei Forschungen im Stadtarchive fließen, bisher achtlos vorübergegangen. Und doch wird man zugeben müssen, daß für eine Erforschung des städtischen Finanzwesens auch die Ergründung der bürgerlichen Vermögen, nicht bloß nach ihrer Größe, sondern auch nach ihrer Eigenart, von hoher Wichtigkeit ist. Eine genaue Erörterung des städtischen Haushalts und der darin zum Ausdruck kommenden Wirtschaftspolitik der Stadtleiter wird nicht umhin können, sich sorgfältig mit den Vermögensverhältnissen und mit den wirtschaftlichen Grundlagen der Bürgerhaushalte zu befassen. Ich habe nun zwar in meiner Steuergeschichte Frankfurts [1]) einige Übersichten über die Vermögenslage dargeboten. Aber bis zum Jahre 1495 war eine genaue Angabe des Besitzwertes unmöglich, und auch von da an konnte die Zusammensetzung des Einzelvermögens aus fahrender und liegender Habe aus den Steuerlisten nicht ermittelt werden. Damit fehlte aber der Untergrund für eine Arbeit über den Privatbesitz. Nur wenige zum Zweck der Steuerveranlagung angefertigte namentliche Vermögensverzeichnisse vermittelten eine genauere Kenntnis der Vermögensteile. [2]) Aber auch mit ihrer Hilfe war es nicht möglich, einen sicheren Einblick in das Hauswesen eines Frankfurter Bürgers alter Zeit zu gewinnen.

---

[1]) Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution von 1612–1614. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. XXVI, 2. 1906.

[2]) Meine Steuergeschichte S. *68–*71.

Es gibt jedoch genug archivalisches Material für solche Untersuchungen. In meiner Arbeit über Jakob Heller[1]) habe ich aus seinem Testamente manchen Aufschluß erbringen können über die Bildung und das Aussehen der Vermögen patrizischer Familien am Ausgange des Mittelalters. Aber genauer, ja bis aufs kleinste Stück des Hausrats, kann man den Besitz vieler Bürger nach den Inventaren ergründen, von denen das Stadtarchiv einen ungemein großen Bestand aufweist.

Ich habe aus der großen Fülle diesmal nur einige herausgehoben. Und zwar habe ich dem von Claus Stalburg[2]) dem Reichen aus dem Jahre 1524 das von Hans Bromm aus dem Jahre 1564 gegenübergestellt. Beide waren Patrizier, beide entstammten alten Kaufmannsfamilien. Das erstere Verzeichnis läßt in dem Besitzer den mächtigen Handelsherrn erkennen, den reichsten Frankfurter seiner Zeit, das andre deckt den traurigen Verfall eines großen Vermögens auf. Als Gegenstück zu diesen Besitztümern von „Geschlechtern" habe ich noch die Aufzählung des Vermögens eines leidlich wohlhabenden Schneiders und Dielhändlers beigefügt. Sodann habe ich, um genau die Stellung nachweisen zu können, welche jene Besitzer unter der gesamten Bürgerschaft einnahmen, nach den Steuerbüchern des Jahres 1567 eine Übersicht über sämtliche bürgerliche Vermögen gegeben, die deshalb von Bedeutung ist, weil damals im Bedebuch bei jedem Bürger außer der Bedeleistung das Vermögen namentlich verzeichnet worden ist. Wir haben demnach genaue Angaben der Gesamtvermögen vor uns, die von den Besitzern gerade so, wie sie dastehen, gemacht worden sind. Man wird bei der Betrachtung der Tabelle nicht außer acht lassen dürfen, daß in der Zeit, aus der sie stammt, die Kaufkraft des Geldes schon wesentlich geringer war als zu Beginn des Jahrhunderts. (Vgl. meine Steuergeschichte S. 12ff., 195ff.) Damit muß man vergleichen, was Jakob Heller in einem Nachwort zu seinem

[1]) Das Testament des Frankfurter Großkaufmanns Jakob Heller vom Jahre 1519. Berlin, Alexander Duncker, 1907.

[2]) Zur Bezeichnung der Firma habe ich den Namen „Stalberggesellschaft" beibehalten, trotzdem die Stalberg, Stalberger später Stalburg hießen. Vgl. meine Steuergeschichte S. 158, Anm.

Kodizill im Jahre 1519 sagt: „Item nachdem dey lyft[1]) etuesz seyr schueinden[2]) vnd sich deglisz mer vnd mer schuirliger erzigend,[3]) dardorg sich dasz gain,[4]) so ich in meyn testament vnd lystein[5]) wiln at lygata pro piasz caussaz ferordent hab, zvm del angegreffen mocht werden oder an werde etwasz mender geacht," wolle er, daß in diesem Falle die Herrichtung der Wärmestube unterbleibe, und wenn das noch nicht hinreiche, „alsz ich nit ferhuff",[6]) solle man jedem etwas im Verhältnis abziehen; nur die 400 fl., die den „Predigern" ausgesetzt wären, sollten unter allen Umständen bestehen bleiben. Heller fürchtet also einerseits mit seinen Einkünften nicht auszukommen, so daß er genötigt sein würde, das Kapital anzugreifen; andrerseits besorgt er, daß die Gegenstände, deren Erlös er für Legate bestimmt hatte, möglicherweise nicht den von ihm angesetzten Preis erzielen möchten. Er wird dabei vor allem die Silbergeräte[7]) und das Korn im Auge gehabt haben. Denn letzteres stand auch damals noch niedrig im Preise. Diese Äußerung Hellers ist wertvoll für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage in jenen Zeiten und muß auch bei der Betrachtung von Claus Stalburgs gleichzeitigem Besitz berücksichtigt werden. (Es sei besonders auf die große Menge Bargeld und den reichen Silbervorrat hingewiesen.) Die obige Äußerung Hellers zeigt, daß es manchmal unmöglich ist, die Kaufkraft des Geldes für einen längeren Zeitabschnitt mit Sicherheit zu bestimmen. Schon kurze Zeit genügte oft, um einen deutlich fühlbaren Wandel des Geldwertes hervorzurufen. Außerdem bleibt bei jeder Berechnung der Kaufkraftentwicklung noch die Frage, in welches Metall man reduzieren soll, in Gold oder Silber.[8]) In beiden Metallsorten den Feingehalt anzugeben, führt

[1]) Zeitläufte. [2]) sehr schwinden, d. h. schwierig sind.

[3]) sich . . schwieriger erzeigen. – Fichard, Frankfurtisches Archiv für ältere deutsche Literatur und Geschichte. 1811. I, 11: die Pest wütete arg in Frankfurt.

[4]) dasjenige. [5]) letzten. [6]) wie ich nicht hoffe.

[7]) 1519 besaß die Mark Silber nach Hellers Angaben in seinem Kodizill einen Wert von 8 fl.; vergoldetes Silber galt 12 fl.

[8]) Vgl. Harms' Kritik meiner beiden Bücher in der Frankfurter Zeitung, Literaturblatt, 5. Mai 1907. Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Ergänzungsheft XXIII. 1907. S. 241.

auch nicht zum Ziele, da man dann keine einheitliche Endziffer zur Angabe der Kaufkraftveränderung erhalten würde. Denn das Wertverhältnis von Gold und Silber ist in den einzelnen Zeiten ganz verschieden gewesen. Daß man aber eine zahlenmäßige, sichere Angabe über die Veränderung der Kaufkraft und die dadurch dem Einzelhaushalte erwachsende Erleichterung oder Erschwerung der Lebensführung nicht machen kann, ohne die Zusammensetzung des Haushaltungsbudgets zu kennen und zur Berechnung heranzuziehen,[1]) gebe ich zu. Nur wird es schwer sein, für weit zurückliegende Zeiten festzustellen, wie groß der Jahresbedarf eines Arbeiters, eines reichen Kaufherrn usw. an den einzelnen zur Errechnung der Kaufkraft herangezogenen Wirtschaftsgegenständen jeweilig gewesen ist. Darum habe ich auch in meiner Steuergeschichte die Verringerung des Geldwertes und den dadurch für ein Arbeiterbudget hervorgerufenen Nachteil nur annähernd zu bestimmen gesucht.[2]) Ebenso möchte ich hier ausdrücklich betonen, daß die von mir in der vorliegenden Arbeit und in der über Jakob Heller gemachten Angaben über den Wert einzelner Geldsummen nach heutigem Gelde nicht als eine genaue Berechnung gedacht sind, sondern nur ungefähr das Geldäquivalent andeuten sollen. Eine sichere Feststellung halte ich für unmöglich.

Eins möchte ich hier noch erwähnen. Ich halte nicht an der auf S. 47 geäußerten Vermutung fest, daß Claus Stalburgs auswärtige Habe, die in den Faktoreien lag, nicht mit aufgezeichnet sei. Vielmehr glaube ich aus einigen Angaben im Inventar (S. u. S. 112) schließen zu müssen, daß Claus damals nicht mehr an größeren Handelsunternehmungen beteiligt gewesen ist.

Außer dem Aussehen des Besitzes Frankfurter Bürger wird aus den Inventaren noch manches Interessante über die bürgerliche Kultur bekannt. Namentlich das des Claus Stalburg enthüllt die Eigenart der patrizischen Lebens- und Denkweise aufs deutlichste. Vor kurzem ist eine Schrift erschienen, die in

[1]) von Lösch, Kritik meiner Steuergeschichte in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. X. Bd. 7./8. Heft. 1907. S. 514 f.

[2]) Vgl. meine Steuergeschichte S. XI und S. 272.

gleicher Richtung wirksam ist.[1]) In gar mancher Hinsicht ist ein Vergleich der Verzeichnisse interessant.

Die Stellung Claus Stalburgs zur religiösen Reformbewegung ist der eines Jakob Heller geradezu entgegengesetzt. Es macht sich in seinem zweiten Testamente aus dem Jahre 1518 ein Niederschlag seiner freien, dem Formelwerk der Kirche, dem starren, seelenlosen Zeremonienwesen abholden Denkweise bemerkbar. Er stiftete keine Seelenmessen mehr, vielmehr sollten am 7. und am 30. Tage nach seinem Tode, wo sonst der verstorbenen Wohltäter vom Klerus gedacht worden war, den Armen Zuwendungen aus seiner Hinterlassenschaft gemacht werden. Was im Jahre nach Claus' Tode, 1525, von der Bürgerschaft im 14. der 46 Artikel gefordert wurde, nämlich daß die „Jahrzeiten, Bruderschaften und Begängnisse“ in den Kirchen forthin nicht mehr gehalten werden sollten, was zu Neujahr 1522 auf Karlstadts Anregung dem Rate von Wittenberg vorgeschlagen wurde, „abzuthun Requiem, Begängnis, Vigilien, Bruderschaft“ aus dem Grunde, „dass die Mess niemandem nutz ist“,[2]) finden wir schon lange vorher von Claus Stalburg befolgt. Beide Familien, die Stalburg wie die Bromm, sind Vorkämpfer der Reformbewegung gewesen. Die Bromm haben dann auch einer Versöhnung des Luthertums mit dem Kalvinismus das Wort geredet,[3]) wobei auch wirtschaftliche Rücksichten obgewaltet haben mögen: in den kalvinistischen Niederländern, die damals (seit 1554) nach Frankfurt einwanderten, werden die Bromm, besonders der Bruder unseres Hans Bromm, der durch den „Seigerhandel“ für die Entwicklung der städtischen Finanzen so unheilvoll gewordene Claus,[4]) ein anregendes

[1]) Ganz und Major, Die Entstehung des Auerbachschen Kunstkabinetts und die Auerbachschen Inventare. Basel. 1907. Auch ist heranzuziehen: Strieder, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. Ergänzungsheft XVII. 1905.

[2]) Steitz, Dr. Gerhard Westerburg, der Leiter des Bürgeraufstandes zu Frankfurt a. M. im Jahre 1525. Arch. f. Frankfurts Gesch. und Kunst. N. F. 5. Bd. 1872. S. 79.

[3]) Steitz, Melanchthon- und Lutherherbergen zu Frankfurt a. M. Neujahrsblätter des Frankfurter Altertumsvereins. 1861. S. 46: Melanchthon 1557 in Claus Bromms Hause.

[4]) S. u. S. 57.

Element für die städtische Wirtschaft und die bürgerliche Tätigkeit gesehen haben.[1])

Manches, was ich über die damals in Patrizierkreisen herrschenden Gepflogenheiten vorgebracht habe, wird meines Erachtens unserer Zeit eine Anregung geben können. Heute, wo Deutschland in ein Stadium getreten ist, in dem sich ein deutlicher Geburtenrückgang bemerkbar macht, wird man den Unterschied von einst und jetzt erkennen, wenn man liest, daß die mit 15 Jahren heiratende Margarethe Stalburg in den folgenden 16 Jahren 14 Kinder geboren hat, und wenn man erfährt, daß eine derartig große Geburtenzahl damals in Patrizierkreisen an der Tagesordnung war. Man wird sich dann wohl einmal fragen, wohin es in kultureller Hinsicht führen muß, wenn in unseren Tagen die gebildeten und wohlhabenden Kreise so wenig zur Erhaltung der Gattung beitragen, wie das heute geschieht. In einem Staate mit allgemeinem, gleichem Wahlrecht ist außerdem unter den obwaltenden Umständen die innerpolitische Weiterentwicklung klar vorauszusehen. Die soziale Differenzierung wird ja auch durch das Verhüten einer Teilung der großen Vermögen immer schärfer. Wenn früher auch der Tod die meisten Kinder den Eltern wieder nahm, war doch natürlich die Sterblichkeit in den unteren Schichten erst recht groß. Heute bewirkt die fortgeschrittene Hygiene und die Kunst der Ärzte die Erhaltung der großen Kinderschar der Armen.

Die Entzifferung der Handschriften hat manchmal große Schwierigkeiten bereitet. Namentlich das Inventar Claus Stalburgs in der ganz unglaublich unleserlichen Schrift Fichards hat viel Kopfzerbrechen gemacht. Manchmal war es geradezu unmöglich, einzelne Wörter sicher zu enträtseln. Ich habe dann ein Fragezeichen hinter die betreffende von mir angenommene Lesart gemacht. Einige Wörter bedürften vielleicht für germanistisch weniger Geschulte noch einer Erläuterung, so z. B. hantzwel = Handtuch, dodenlilach = Totenlaken. Aber es ist nicht angängig, dem Standpunkte eines jeden gerecht zu werden. Sonst

[1]) Weber, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 20 und 21. Bd. 1905. Vgl. meine Steuergeschichte S. 222.

hätte ich gleich das ganze Inventar in neuhochdeutscher Fassung oder mit Kommentar herausgeben müssen.

Die Originale der beigefügten Stalburgschen Bilder, welche auf die Flügel des Hausaltars gemalt sind, befinden sich im hiesigen Städelschen Museum. Leider ist das Format des „Archivs für Kulturgeschichte" so klein, daß ich mich genötigt sah, die Bilder in der Wiedergabe quer zu legen. Daß sie auf diese Weise gebrochen werden, ist bedauerlich; aber bei einer kleineren Darstellung wären manche Feinheiten nicht zum Ausdruck gekommen. Der „Kuchelstein", den das andre Bild wiedergibt, ist im Historischen Museum.

Die Herstellung der Bilder und die Drucklegung der Arbeit sind dadurch ermöglicht worden, daß die Administration des Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlasses Mittel zur Verfügung gestellt hat. Ich spreche dafür auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus, besonders Herrn Geh. Konsistorialrat Prof. Dr. Ebrard, der sich in liebenswürdigster Weise der Sache angenommen hat. Sodann bin ich zu Dank verpflichtet Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Jung, der mir mit Rat und Tat geholfen hat, dem Direktor des Historischen Museums, Herrn Dr. Lauffer, der mir die bildliche Wiedergabe des „Kuchelsteins" freundlichst gestattet hat und mir zur Herstellung derselben behilflich gewesen ist, außerdem der Leitung des Städelschen Museums für die erteilte Erlaubnis, die Stalburgbilder nachbilden zu lassen. Auch hat Herr Direktor Professor Dr. Steinhausen, der Herausgeber des „Archivs für Kulturgeschichte", mir hinsichtlich der Erklärung mancher Bezeichnungen den Weg gewiesen. Hierfür und für die große Liebenswürdigkeit, mit der er mich durch überaus sorgfältiges Lesen der Korrektur unterstützt hat, bin ich ihm zu größtem Danke verpflichtet. Bei letzterer Arbeit halfen mir auch getreulich meine lieben Kollegen, die Herren Oberlehrer Sautter und Petry, wofür ich ihnen herzlich danke.

Die Kritik hat bisher meine beiden vorjährigen Bücher, die Steuergeschichte und „Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt" (Duncker und Humblot), günstig beurteilt. Man hat den Wunsch ausgesprochen, mir noch

öfter auf dem Gebiete der Frankfurter Wirtschaftsgeschichte zu begegnen. Möge denn auch dies Schriftchen eine gute Aufnahme finden!

Frankfurt a. M.

Friedrich Bothe.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 47, Anm. 2: S. u. S. 109.

S. 66, Z. 7 v. u.: Heldenbergen. S. u. S. 139.

S. 73, Z. 15 v. o.: statt „Damentafeln“ „tannene Tafeln“.

S. 82, Z. 18 v. o.: 1205. S. u. S. 172.

S. 84, Anm. 3: Beil. Nr. 7, Anm. 1.

S. 112, Z. 16 v. o.: Lucidarius

S. 117. Gülten: 2 Simmern Magole, 20 lb. Unschlitt; für letztere wurde Kalbfleisch gegeben. – Es ist vielleicht angebracht, von den Gülten Stalburgs folgende anzumerken, die sich aus der Menge der übrigen, auf Häusern, Äckern, Weinland und Gärten von Einzelpersonen ruhenden herausheben: Ulm 240 fl., Erfurt 136 fl., Mülhausen 50 fl., der Pfalzgraf 74 fl., der Landgraf von Hessen 20 fl., das Kloster zu Ilbenstadt 9 fl., das Kapitel von Unserer lieben Frau zu Worms 16 fl. Sodann: Wolf Blumen Erben (vgl. meine Steuergeschichte S. 157) 80 fl. — Claus' fünf Töchter erhielten je 10 fl. Leibrente jährlich.

Zu Stalburgs Inventar: Vgl. das Lob Frankfurts aus dem Jahre 1501 von Johann von Soest (v. Fichard, Frankfurtisches Archiv I, 77 ff): F. als Markt für Gold, Silber, Seide usw. Von der sozialen Denkweise der damaligen Patrizier: „Ir knecht sy halten fyn und schon Und geben yn bargelt zu lon. Dartzu ist der von Franckfurt art, Welcher ir knecht wol of sy wart, Denselben, so er nyt me mag, Versorgen sy wol al syn tag; Dywyl das er das leben hat, Wirt ym genug nach synem statt. An solchem ort gut dynen ist, Dann da ist trew zu aller frist.“ Vgl. damit Stalburgs und Hellers Testamente! – Bei Johann von Soest steht auch ein Lob Daniel Bromms, S. 81/82. (Vgl. u. S. 62 u. 87.)

S. 155, Anm. 3: S. 95 Anm. 4.

S. 176: Nr. 61 „Steindecker“ gehört zu: „Bauhandwerk“.


dusent fünf hundert und fier jar


dusent fünf hundert und fier jar





Aus: Bothe Frankfurter Patriziervermögen.
Alexander Duncker, Berlin.

Druck:
August Osterrieth, Frankfurt a. .



Eine Kuchenform aus Claus Stalburgs Besitz.
(Positiv.)

I.

Der Großkaufmann Claus Stalburg der Reiche (1469—1524).

Die Frage nach der Genesis des Kapitalismus im Mittelalter ist neuerdings öfters und zwar in verschiedener Weise beantwortet worden. Sombart hat die Akkumulation der Grundrente als die Quelle der großen Kapitalien und der kapitalistischen Wirtschaftsform ansehen zu müssen geglaubt,[1] während andere die Bildung großer Vermögen aus den Erträgen des Bodens für unmöglich halten.[2] Für Frankfurt steht m. E. fest, daß der Kapitalismus aus mehreren Wurzeln erwachsen ist, nämlich aus dem Kleinhandel, dem Handwerk[3] und auch aus der Landwirtschaft.[4]

Daß den Bodenbauern zum Teil große Vermögen eigen waren, lehren die Bedebücher. Sie weisen nach, daß Familien, die niemals dem eigentlichen Handel zugetan gewesen sind, zu den reichsten gehört haben, so z. B. die Holzhausen. Im Jahre 1419 zahlte Johann von Holzhausen der Ältere 164½ lb 6 β 3 h + 12 β Herdschilling an Steuer außer „1 lb von VI marke von eime selgerede zu eime geluchte + IV lb II β von eime selgerede". Die Steuer an sich würde mindestens 9900 Gulden Vermögen

[1] Sombart, Der moderne Kapitalismus. 1902. Bd. I.

[2] Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. 1904.

[3] Bothe, Das Testament des Frankfurter Großkaufmanns Jakob Heller vom Jahre 1519. Berlin. Alexander Duncker. 1907. S. 10.

[4] Bothe, Die Entwickelung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—14. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XXVI, 2. 1906. Exkurs S. XXXIII ff. Zitiert als: Bothe, Steuer.

entsprechen, wenn man nämlich alles Gut als Fahrhabe ansähe. Da aber der Besitz der Holzhausen zumeist in Liegenschaften bestanden hat, wird man den Wert der Habe auf mindestens 20000 fl. veranschlagen dürfen. Und noch dazu war dies nur das subjektive Vermögen, d. h. der Ertragwert war dabei zugrunde gelegt. Die Häuser, welche nichts einbrachten, weil sie leer standen,[1]) waren nicht berücksichtigt. Es kam darauf an, wieviel dem Besitzer die einzelnen Objekte „taten".[2]) So ist auch die Formel der Steuergesetze zu verstehen, jeder solle „alles verstiuren, als lieb im das ist".[3]) Es wurde demnach nicht der ganze Verkaufswert zur Steuer herangezogen. Deshalb kann Holzhausens Besitz noch größer gewesen sein, als oben angegeben ist.

Das 15. Jahrhundert ist aber der Landwirtschaft nicht günstig gewesen. Die ungemeine Billigkeit der Bodenprodukte mußte sogar große Teile der Bevölkerung verarmen lassen, so daß man in der Tat von einem wirtschaftlichen Niedergange[4]) eines Teiles der Einwohnerschaft deutscher Städte wird reden können, nämlich soweit kleine Besitzer ganz der Landwirtschaft ergeben waren. Und solcher Elemente haben die mittelalterlichen Städte viele besessen, auch Frankfurt. Diesem Umstande sind

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. S. * 105, Beil. II, Nr. 6b.

[2]) Bothe, Heller a. a. O. S. 7/8.

[3]) Bothe, Steuer a. a. O. S. * 3, Beil. I, Nr. 2. Auch Heidenhain, ein Schüler Büchers, tritt in seiner 1906 erschienenen Leipziger Dissertation „Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter" für die Errechnung des Objektwertes aus dem Ertrage ein. Er hat Büchers Material benutzt. — Zu Augsburg galt derselbe Grundsatz. Chr. Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg II, 151: „. . . ob ein erbar man oder frawe, swie die genant sint, ein hus habent, es sie aigen, lehen, lipting oder swie es gehaizzen ist, da sie mit wesen in sint, daz sol man niht anders verstiuren dann als es zu zins gestanden ist." Die Gültenkapitalien sollten erst verbedet werden, wenn sie „ein jar ze gaelte gestanden" hätten. Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276. 1872. S. 313. — In Frankfurt kam dann freilich im 15. Jahrhundert die Bestimmung auf, daß die Bedeherren einen Besitz, den sie für zu niedrig verschätzt hielten, für die geschätzte Summe aufkaufen sollten. Da kann es sich doch eigentlich nur um Verkaufswertangaben handeln. Es muß dieser Paragraph der Bedegesetze manche Verwirrung angerichtet haben. Bothe, Steuer a. a. O. S. * 35.

[4]) Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen VIII. Ergänzungsband III. 1905.

zum Teil die vielen leeren und wüsten Häuser und Höfe zuzuschreiben, die sich im 15. Jahrhundert innerhalb der Stadtmauern fanden.[1])

Aber einem anderen Bevölkerungsteile ist es zur selben Zeit gut ergangen: der Frankfurter Handel nach Venedig hat sich glänzend entfaltet. Er brachte zugleich mit dem Aufblühen der Messen ein Erstarken der städtischen Finanzen zuwege, so daß die Stadt lange Zeit der direkten Besteuerung entraten konnte; er hat aber auch in den Händen einzelner Bürger große Vermögen geschaffen. Sie sind es gewesen, die damals das Stadtbild durch die Anlage von prächtigen Häusern verschönten.[2]) Daß man in der Tat im mittelalterlichen Frankfurt eine ganze Gruppe von Großkaufleuten annehmen muß, die ständig dem Handel huldigten, indem sie einer oder mehreren Gesellschaften angehörten, liegt auf der Hand. Die Blume, Bromm, Stalburg, Melem, Neuhausen, Steffen, Ergersheim, Heller, Ugelnheimer, Rückingen und andere Patrizier haben Kaufhandel getrieben,[3]) wahrscheinlich aber noch mehr, so die Weiß von Limburg, die Brun zum Braunfels,[4]) die Knoblauch, die Uffsteiner.

Der Hauptton bei dem Großhandel ist aber auf den Ein- und Verkauf seitens des Faktors zu legen. Er war der mit großen Vollmachten ausgerüstete Ausführer der Pläne seiner Auftraggeber; er war ganz dem Geschäfte gewonnen für eine Reihe von Jahren, durfte in dieser Zeit keiner anderen Firma dienen und keinen eigenen Handel treiben. Dagegen war es angängig, daß er mit einem ziemlich ansehnlichen Einlagekapital Teilhaber der Gesellschaft wurde.[5]) Dann war also aus der

---

[1]) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. 1886. S. 202. Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, Nr. 6b und 7a.

[2]) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. I, 373.

[3]) Bücher, Bevölkerung a. a. O. S. 244 ff. Bothe, Steuer a. a. O. S. 157.

[4]) Quellen zur Frankfurter Geschichte I, 164. Bothe, Steuer a. a. O. S. 112.

[5]) Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. N. F. S. 452/3; S. 439: 1476; ebenso S. 447: 1502. Hans Bromm der Ältere und der Jüngere bestimmen: „Und wiewole Friderich Heyde, unser diener, zu dieser zyt keyn gelt inne disen unsern furgenomen handel erlacht hait, yedoch domit derselbe Friderich seyn arbeit, flissz und sorgfeltigen ernst dester fursichtiger und getruwelicher in unserm handel anzukeren verpflicht, auch dester williger sy," solle er ein Viertel des Gewinns erhalten. Fr. G. A. Schmidt, Handelsgesellschaften in den

offenen Gesellschaft eine Art Kommanditgesellschaft geworden,[1]) wo die Mandatare in Frankfurt blieben, der Gerant in Venedig die Interessen der Gesellschaft vertrat. Immerhin war doch insofern diese Art der Akkomende verschieden von der sonst üblichen, als ja der zum Mitgesellschafter angenommene Faktor nicht die führende Rolle in dem Unternehmen spielte, sondern nur der bezahlte „Diener“ war; die Gesellschaft trug ja auch nicht seinen Namen, sondern den der Hauptbeteiligten. Daß diese es gern sahen, wenn der Geschäftsführer sich durch Kapitaleinzahlung am Unternehmen selbst dinglich beteiligte, ist leicht verständlich. Konnten sie doch dann hoffen, daß er dem Handel seine ganze Kraft widmen würde, da er selbst von einem guten Ergebnis Nutzen zog.[2]) Man liebte es daher, falls der Betreffende selbst über kein Vermögen verfügte, für ihn eine ziemlich hohe Summe einzuzahlen, mit der Bestimmung, daß deren verhältnismäßiger Gewinnertrag jenem zufallen solle. Damit wurde der Eifer des Faktors auch vermehrt: arbeitete er doch nun auch für sich selbst mit.

Man muß sich demnach, wenn man von Frankfurter Großkaufleuten spricht, stets gegenwärtig halten, daß nicht der ganze Handel sich daheim abgespielt hat,[3]) sondern daß nur die für die beiden Messen bestimmten Waren dorthin gebracht wurden. Somit war auch ein starkes Anwachsen der Bevölkerung infolge

deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke. XV. 1883. S. 7. Steinhausen, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit. 1899. S. 65.

[1]) Schmidt a. a. O. S. 89. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes. System der Volkswirtschaft III. 5. A. 1887. S. 150/1.

[2]) Siehe S. 3, Anm. 5.

[3]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 447: 1502. Hans Bromm der Ältere und der Jüngere haben 8000 Gulden in den „Handel und Gewerbe“ gelegt „an barem gelde und an waher zu Venedige, zu Nurenbergk und allhie zu Frankenfort“. Der „Diener“ Friedrich Heyde sollte die Messen und Märkte zu Frankfurt, Venedig, Lübeck, Nürnberg und Antwerpen, in Ober- und Niederlanden, „wo esz noit sin will“, „besuchen, fleszen (= schiffen), faren und ryten“. Dorthin wurde demnach auch gehandelt, dort wurden Käufe und Verkäufe abgeschlossen. Vgl. „Wolf Blums Handlungsbuch“ über die Jahre 1492—4 im Frankfurter Stadtarchive. Bothe, Steuer a. a. O. S. 157, Anm. 2. Vgl. auch Kriegk a. a. O. N. F. S. 437: 1473, Stalberggesellschaft: „was yde parthye zu der zit heuptgelts, an phenwerthen (= Waren), auch an schulden, böse und gute, hie zu lande und in andern legersteden und furstande (= Gewinn; vgl. Bothe, Steuer a. a. O. S. 66) in der gesellechaft habe.“

einer guten Entwicklung des Großhandels nicht zu erwarten. Vielmehr wurden die mit dem Handelsgeschäfte verbundenen Arbeiten zum großen Teil von den Knechten und Mägden, die in den Häusern der Großhändler ständig tätig waren, nebenbei mit verrichtet, wenn zur Meßzeit der Faktor seine Geschäfte in Frankfurt abwickelte. Ihm wurden sie alle dann unterstellt.[1]) Daß man aber in der Tat von einem berufsmäßigen Stande von Händlern im damaligen Frankfurt reden kann, ist unleugbar. Gewiß waren es Gelegenheitshändler,[2]) insofern sie nämlich entsprechend der Konjunktur auf dem Weltmarkte wie auf dem deutschen Markte jetzt diese und dann wieder jene Ware, meist viele ganz verschiedenartige zu gleicher Zeit, einkauften, je nachdem sie Gewinn versprachen, und insofern sie ihre Gesellschaften nur auf eine Reihe von Jahren schlossen. Aber wenn der Vertrag abgelaufen war, „pflegte er erneuert zu werden, oder der Unternehmer suchte sich einen anderen geeigneten Teilhaber“.[3]) Daß aber die Kaufherren auch noch andere Tätigkeiten ausübten, daß sie auch noch aus anderen Besitztümern Einkommen hatten,[3]) z. B. von Rentenkapital und Landgütern, spricht nicht gegen die Bezeichnung „Großhändler“. Ist das nicht heutzutage auch der Fall? Kann nicht ein Hamburger Großkaufmann mitten im politischen Leben stehen, kann er nicht Einnahmen aus Hypothekenbesitz haben, kann er nicht nebenbei ein Rittergut bewirtschaften? Gewiß, nur ein Teil des Vermögens steckte im Handel, aber doch war es ein „Großhandel“. Übrigens war auf diese

[1]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 447: 1502. Hans Bromm der Ältere und der Jüngere bestimmen für ihren Faktor Friedrich Heyde: „Dartzu andere unsere dienere, so wir allhie inne der stat zu unserer huszhaltunge uber iare haben und gewynnen, als oberster uffseher und reigerer inne und uszerhalb huses, esz sye inne wyngarten, gerten und allen sachen, wyne und fruchte mit nothdorftiger wartunge versehen, anwysen, regieren, die deme selben Friederiche an alle weigerunge gehorsam sin sollen.“

[2]) Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg. 1901. S. LII.

[3]) Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter. Hansische Geschichtsblätter. Jahrg. 1901. S. 112. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Histor. Zeitschrift. 91. 1903. S. 457: „Jemand, der nur temporär sich am Großhandel beteiligt, hat noch nicht Anspruch auf den Namen Großhändler.“ Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft 1893. S. 47, 232. Bücher, Bevölkerung a. a. O. S. 244. Stieda, Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter. Abh. der Berl. Akad. der Wiss. 1902. II, 25.

Weise das Risiko wesentlich verringert. Ein Haften mit dem ganzen Vermögen war damals in Frankfurt weder bei den offenen noch bei den oben behandelten eigenartigen Kommanditgesellschaften üblich, bei letzteren auch nicht bei dem Geranten. In der „Frankfurter Reformation" von 1509 ist freilich von den Handelsgesellschaften überhaupt noch nicht die Rede; aber in der „Erneuerten Reformation" von 1578 und ebenso in der von 1611 heißt es, daß jemand, der eine Summe Geld zu einer Gesellschaft lege „sunder Geding und blöszlich zu Gewinn und Verlust", im Falle eines Fehlschlages nicht mehr zu zahlen verpflichtet sei, „als sich nach Anzahl seines zugelegten Hauptguts gebühre", selbst wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht zur Bezahlung der Schulden hinreiche. Also nur das Betriebskapital konnte verloren gehen; es waren Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. Daß diese Bestimmung nur ein Niederschlag des Gewohnheitsrechts früherer Zeiten war, ist wohl nicht zu bezweifeln. Die erwähnten „Pacta und Geding" liefen darauf hinaus, daß jemand, „so des Handels besser verständig oder erfahren oder die meiste Mühe oder Wagnis haben müsse", eine Befreiung bei Verlusten haben sollte, wie er auch andererseits einen Vorteil vor den anderen Teilnehmern am Gewinn haben konnte.

Die Benennung als celeberrimum universi pene orbis terrarum emporium [1]) hat freilich Frankfurt nicht diesem Großhändlerstande, sondern seinen Messen zu verdanken. War doch der Frankfurter Meßplatz der Treffpunkt für die Händler der entferntesten Länder. Alle Eifersucht der Nachbarstädte und das Aufkommen neuer Märkte hatten seine Stellung nicht beeinträchtigen können. [2]) Und zwar war es besonders die Einfuhr der herrlichen, „köstlichen" Produkte des Orients, [3]) die einen immer

[1]) Bücher, Bevölkerung a. a. O. S. 248. Aeneas Sylvius Piccolomini Senensis . . opera. Basileae (1551): Historia de Europa, p. 435: Francfordia nobile emporium est, in quo superi cum inferis Germani conveniunt bis singulis annis.

[2]) Ugb. A 67, Nr. 11: 1458. Kaiser Friedrichs Schreiben an den Pfalzgrafen Friedrich, den Erzbischof Friedrich und die Stadt Mainz wegen der zu Mainz und anderwärts um Frankfurt eingerichteten Jahrmärkte. 1431. Kaiser Sigismund sendet Mandate an Kurmainz, die Stadt Mainz und die Kauf- und Handelsleute, die dort verkehrten, wegen der Jahrmärkte, die zu Mainz ohne Erlaubnis des Kaisers und des Reichs eingerichtet waren. Janssen a. a. O. I, 370.

[3]) Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt 1906, Beil. I. S. u. Beil. 2. Janssen a. a. O. I, 369.

größeren Umfang annahm. Über diesen überwiegenden Passivhandel Deutschlands klagt ja Luther so beweglich; er nennt Frankfurt „das Silber- und Goldloch, dadurch aus deutschen Landen fließt, was nur quillt und wächst bei uns und gemünzt und geschlagen wird". Die Deutschen seien dazu in die Welt geschleudert, alle Länder reich zu machen und selbst Bettler zu bleiben. Wenn das Loch, die Frankfurter Messe, zugestopft würde, „dürfte man jetzt die Klage nicht hören, wie allenthalben eitel Schulden und kein Geld, alle Lande und Städte mit Zinsen beschwert und ausgewuchert sind". [1]) Mit all diesen Ausführungen ist also nicht der Frankfurter Eigenhandel, sondern der Meßhandel vor allem gemeint, wie denn auch der Rat der Stadt in jenen Zeiten sagte, Frankfurt „habe nit sunderlich Kaufhendel". [2]) Wenn diese Äußerung auch cum grano salis verstanden werden muß, da ja die Stadt dem Kaiser als arm an Mitteln dargestellt werden sollte, so wäre doch das Leugnen eines großen Eigenhandels töricht gewesen, wenn er der hervorstechendste Charakterzug der bürgerlichen Wirtschaft gewesen wäre. Es scheint aber mit jener Äußerung der stehende, das ganze Jahr hindurch betriebene Handel gemeint gewesen zu sein; dahin zielt m. E. die Motivierung der Behauptung, nämlich daß „Frankenfurt userhalb der lantstras lyge", eine Angabe, die uns an sich wundernehmen muß.

Eine führende Rolle wird Frankfurt damals unter den Städten mit Eigenhandel kaum gespielt haben. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht wohl auch die Art, wie Wimpheling von anderen Handelsstädten berichtet, während er Frankfurt geringschätzig beiseite läßt. [3]) Jedoch beweist die Beurteilung, die der Rat in jenen Tagen in seiner Kleiderordnung den kaufmännischen Kreisen zuteil werden läßt, [4]) daß der eingesessene Handelsstand nicht gerade gering an Zahl gewesen sein kann; auch müssen die Geschäfte zum Teil einen großen Umfang

---

[1]) Luther, Vom Kaufshandel und Wucher. (Zimmer.) Martin Luther als deutscher Klassiker. 1883. III, 23.

[2]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 221, Anm. 2 und S. 262, Anm. 2.

[3]) Janssen a. a. O. I, 367.

[4]) S. u. S. 27: „treffliche Kaufleute" mit „tapferem Handel".

gehabt haben, wie denn das Kaufgewerbe an sich eine gute Entwicklung durchgemacht haben muß. Äußerungen von Zeitgenossen bezeugen dasselbe.[1])

Der Handel von Frankfurtern nach Venedig wird sich übrigens nicht nur auf die Tätigkeit des Faktors im Fondaco dei Tedeschi beschränkt haben, welche im Aufkaufen von Handelsartikeln bestand. Vielmehr muß es auch üblich gewesen sein, daß er zu Schiffe die orientalischen Produkte selbst herbeischaffen ließ. Denn wie sollte der Rat sonst dazu gekommen sein, in den Steuerordnungen zu bestimmen, daß jemand für die betreffenden Güter nicht steuerpflichtig sei, falls ihm „sine kaufmanschaft uff dem wasser verginge".[2]) Sollte damit wirklich nur die Schiffahrt auf Rhein und Main bezeichnet worden sein?

Daß das venetianische Handelsgeschäft sehr einträglich gewesen ist, bedarf kaum noch eines Beweises. Wie würde ihm sonst manche Frankfurter Familie von Generation zu Generation mehrere Jahrhunderte lang treu geblieben sein, wie z. B. die Stalburg? Hätten sie nicht bei diesen Unternehmungen viel größere Chancen gehabt als bei ihren sonstigen Kapitalanlagen, so würden sie sich nicht dazu herbeigelassen haben, da ja der Fernhandel mit einem großen Risiko verbunden war. Durch Räuberei oder durch Niederwerfen in Kriegszeiten oder durch Schiffbruch konnten die Waren gänzlich verloren gehen, oder es konnte auch sonst das Unternehmen fehlschlagen, wenn z. B. die Konjunktur nachließ. Darauf werden die vielen Konkurse am Ende des 15. Jahrhunderts zurückzuführen sein.[3]) Sollte man es wirklich für denkbar halten, daß trotzdem so viele kluge Männer dem venetianischen Handel lange Zeit treu geblieben wären, wenn sie daheim bessere Gewinne hätten einstreichen können? Und doch waren in Frankfurt aus dem Häuserbesitz

[1]) Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur 1904. S. 79; 370. Agricola: „Die fuernemsten stedt Teutschlands lassen jetzt niemand mehr künste und sprachen lernen, sondern so bald ein knab teudtsch schreiben und lesen kan, so muss er gen Franckfordt, Antwerpen und Nuernberg und muss rechen lernen und des handels gelegenheit."

[2]) Bothe, Steuer a. a. O. S. * 27, Beil. I, Nr. 19b.

[3]) Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. 1887. II, 38.

alljährlich hohe Einnahmen zu erzielen.[1]) Umsonst hatten sich ja die Patrizierfamilien nicht so viel Häuser an der Lage, d. h. inmitten des Meßtreibens, erbaut oder erkauft: es lohnte sich gar sehr, einen Teil des Vermögens in solchen Baulichkeiten anzulegen. Denn die Mieten in den Messen brachten einen schönen Gewinn. So waren denn schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts viele jener Gebäude in den Händen von Patriziern gewesen und waren von ihnen kapitalistisch ausgenutzt worden. Besonders die Liegenschaften um den Saalhof, am Römerberg, an den Krämen usw. sind von den Meßfremden belegt worden. Manche Gebäude haben ständig Händler aus denselben Gegenden in ihren Räumen mit ihren Waren beherbergt, davon bekamen jene dann ihren Namen. So war der Brüsseler Hof und das Haus Brabant sicherlich danach benannt, daß in ihnen niederländische Kaufleute ihre Handelswaren niederzulegen pflegten.[2]) Vielleicht hat auch der Römer von einem Kaufmanne aus Rom seinen Namen erhalten, der den Bau erwarb und Bürger wurde. Verzeichnisse aller Häuser, in denen Waren aufgespeichert waren, sind uns erhalten. Sie geben einen Begriff von der Größe des Meßhandels und machen uns mit allen Gegenden der Stadt bekannt, in denen der Meßverkehr sich bewegt hat.[3]) Auch um 1500 waren die Einkünfte aus den Häusern groß.[4]) Jakob Heller hat z. B. aus dem Nürnberger Hof in den beiden Messen jährlich rund 600 fl. gezogen, was heute etwa 20—30000 Mark ausmachen würde.[5]) Das war aber eine Bruttoverzinsung zu etwa $8^1/_2\,^0/_0$, so daß das Haus einschließlich dem „Seß“, d. h. der Wohnung des Besitzers, etwa 10 $^0/_0$ Bruttogewinn gebracht haben wird. Ich bin daher der Ansicht, daß der Großhandel große Erträge ergeben hat und daß die Vermögen der Großkaufleute von Jahr zu Jahr zusehends zugenommen haben. 15 $^0/_0$ wird

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. IV. 2. Aufl.: Lexis, Grundrente. S. 876. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. 1861. S. 241, 246.

[2]) Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. Bearbeitet von Jung und Hülsen. V. Lieferung. 1902. S. 4.

[3]) S. u. Beil. 3. Ich werde das Verzeichnis eingehender in einer Arbeit „über das Aussehen der Frankfurter Messe“ besprechen.

[4]) Bothe, Steuer a. a. O. S. XLII.

[5]) Bothe, Heller a. a. O. S. 56. S. u. Beil. Nr. 3.

man als durchschnittliches Ergebnis des Großhandels ansehen dürfen,[1]) falls nicht durch ein außergewöhnliches Ereignis das Unternehmen fehlschlug. Luther nimmt z. B. auch an,[2]) daß ein Kaufmann „mit 2000 fl. wohl 300 fl. zu gewinnen meine"; hingegen einem Bürger, der ihm solche 2000 fl. in den Handel lege, gebe er 200 fl. Zins. Also muß es zu Luthers Zeiten üblich gewesen sein, solches eingezahlte Handelskapital mit 10 % zu verzinsen. Demnach muß der Handel in der Tat durchschnittlich mehr abgeworfen haben.[3]) Daß aber die Landwirtschaft am Ausgange des Mittelalters weit weniger Ertrag geliefert hat, dafür spricht die Notlage der ackerbautreibenden Bevölkerung jener Tage.[4])

Aus der übrigen Bürgerschaft, die der Landwirtschaft und dem Handwerke ergeben war, ohne über größeres Rentenkapital zu verfügen, hob sich die Schicht der Großhändler sowie der Großgrundbesitzer und Rentenempfänger heraus.[5]) Dafür aber, daß in der Tat die Frankfurter Einwohnerschaft damals nur gering war und daß die wirklich Reichen in ihr eine hervorragende Stellung einnahmen, gibt es Beweise genug. Wenn die Bederollen jener Zeit schon verhältnismäßig wenig Steuerzahler aufweisen, so muß man zu deren richtiger Beurteilung noch berücksichtigen, daß unter ihnen nicht nur die Witwen und Waisen mit als Zensiten aufgeführt stehen, sondern daß auch viele Knechte und Mägde darunter sind, die über einiges Vermögen verfügten. Daß aber unter den Steuerzahlern deren eine ganz erhebliche Menge gewesen sein muß, dafür spricht die patriarchalische Sitte damaliger Zeit, den treuen Dienern des Hauses beim Tode eine ansehnliche Summe Geld zu vermachen.[6]) Eine Übersicht über die Zunftgenossen[7]) jener Zeit bietet uns auch ein deutliches Bild von der Zusammensetzung und von der Größe dieses Bevölkerungsteiles, so daß man nun die Stellung der „Geschlechter"

[1]) Nach der Beschwerde der Ritterschaft vom Jahre 1523 haben manche Gesellschaften selbst erklärt, sie gewännen oft 40—80 %. Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während des Reformationszeitalters. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1860. S. 499. Hartung, Aus dem Geheimbuch eines deutschen Handelshauses im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1898. VI, 68.

[2]) Luther a. a. O. S. 42/3. [3]) Hartung a. a. O. S. 69 und 87. [4]) Bothe, Heller a. a. O. S. 3. [5]) Bothe, Heller a. a. O. S. 5. [6]) Bothe, Heller a. a. O. S. 51. — S. u. S. 44. [7]) Beil. Nr. 4.

innerhalb der Bürgerschaft genauer bestimmen kann, da man beider Zahl und Vermögen kennt. Man wird bei Betrachtung dieses Verzeichnisses aller in Zünften und Gesellschaften Befindlichen sagen müssen, daß in der Tat die Frankfurter Bürgerschaft nicht groß an Zahl gewesen sein kann. Büchers Angaben wird man nicht mehr beanstanden dürfen.[1]) Und unter dieser kleinen Bevölkerung spielten nun die reichen „Geschlechter“ eine führende Rolle, vor allem die dem Kaufmannsstande angehörigen. Denn unter ihrer Hand wuchs der Wohlstand beträchtlich. So gewaltige Kapitalansammlungen, wie sie in Augsburg bestanden,[2]) z. B. in den Händen der Fugger und der Welser, wird man ziemlich vergeblich in Frankfurt suchen. Immerhin waren manche imponierende Vermögen vorhanden.

Natürlich genügt die Kenntnis der Steuerleistung durchaus nicht zur genauen Erkundung des Besitzes. Denn 1495 wurden 10000 Gulden als höchstes steuerpflichtiges Vermögen bestimmt, und vorher bleibt man bei Betrachtung der Bedesumme stets im Ungewissen, ob der Zensit sein Vermögen mehr oder weniger in Liegenschaften angelegt hatte. Da aber die Bedeabgabe für liegende Habe weit geringer war als die für mobilen Besitz, ist ein sicherer Schluß auf die Größe des Gesamtvermögens unmöglich. Nur namentliche Aufzählungen der Besitzstücke können hier helfen. Eine solche ist uns z. B. von Bechtolt Heller, dem Vater Jakobs, für mehrere Jahre erhalten und verstattet einen guten Einblick in die Zusammensetzung von damaligen Patriziervermögen.[3]) Noch erwünschter aber müßte es für die Erforschung des bürgerlichen Reichtums im Mittelalter sein, wenn man eine Vermögensübersicht auffände, die zugleich eine genaue Aufstellung des Hausrats enthielte. Um so größer würde die Ausbeute sein, wenn es sich um den Haushalt eines Patriziers

---

[1]) Bevölkerung a. a. O. Bothe, Steuer a. a. O. S. 133ff. Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 51ff., S. 144.

[2]) Strieder, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft XVII. 1905. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. 1896. Strieder, Kapitalismus a. a. O.

[3]) Bothe, Steuer a. a. O. S. *70. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Kleinere Beiträge zur Geschichte. Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig. Ostern 1894. S. 159.

handelte, der seinen Wohlstand dem Handel verdankte. Von vornherein muß man vermuten, daß solch ein Großkaufmann herrliche Dinge in seinem Heim aufgehäuft haben wird, Erzeugnisse des Südens und des Orients, die er auf seinen Fahrten [1]) und in seinem Geschäfte kennen und schätzen gelernt hatte. Aber auch deswegen müßte eine solche Einsicht in die Zusammensetzung des Vermögens von Wert sein, als man dann klar erkennen könnte, ob in der Tat die Behauptung richtig ist, daß selbst solche Kaufmannsfamilien, die sich dem ständigen Handel ergeben hatten, noch mit dem Boden, auf dem sich ihr Stammsitz befand, innig verwachsen waren. Auch würde sich vielleicht aus einem solchen Besitzverzeichnisse eine Antwort geben lassen auf die Frage, wie denn die Geistes- und die Gemütsbildung dieser reichen, kühnen Unternehmer beschaffen gewesen ist.

Ein glücklicher Umstand ermöglicht uns in der Tat einen solchen Blick in den Haushalt und in die Vermögenslage von Frankfurter patrizischen Großkaufmannsfamilien. Das Stadtarchiv hat unter seinen vielen ungehobenen Schätzen in den Inventaren von Bürgervermögen, die beim Tode der Inhaber, bei Teilungen usw. aufgenommen wurden, ein geradezu unschätzbares Kleinod, unschätzbar wegen der vielen Aufschlüsse, die sie dem Kulturhistoriker und dem Beobachter wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Fragen geben. Man erhält aus ihnen wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Privatwirtschaft früherer Zeiten. Eine der interessantesten dieser Übersichten bürgerlicher Vermögen scheint mir das Inventar über den Besitz von Claus Stalburg dem Reichen zu sein, das im Jahre 1524 angefertigt worden ist. Der Besprechung dieses Vermögensverzeichnisses werde ich eine Ausführung über die Habe Hans Bromms folgen lassen. Das Inventar darüber stammt aus dem Jahre 1564, wo dieser Sproß eines früheren Stalburger Mitgesellschafters gestorben ist. Es eignet sich besonders deswegen zu einer Parallele, weil man in ihm den Zusammenbruch einer patrizischen Wirtschaft vor Augen hat, während Claus Stalburgs Vermögensstand gut und gesund war. Einige Jahresübersichten über das Einkommen Bromms werden den allmählichen Niedergang veranschaulichen.

[1]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 451. Bothe, Heller a. a. O. S. 11.

Die Stalburger,[1]) ein Kaufmannsgeschlecht, das aus Mainz stammte[2]) und erst seit dem dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts in Frankfurt ansässig war, haben sich stark im Großhandel betätigt. Von Geschlecht zu Geschlecht erbte der Unternehmungsgeist fort, und von Geschlecht zu Geschlecht wuchs auch der Reichtum. Henne von Reddelnheim hat sich 1421 im Hause Stalberg[3]) am Liebfrauenberge niedergelassen. Bei ihm wohnte sein Bruder Claus. Dieser vermählte sich mit Greda Nachtrab und ist der eigentliche Begründer des Stalburger Kaufhauses geworden.[4]) Denn nicht Hennes, sondern Claus' Sohn wird der Claus gewesen sein, der zuerst mit Greda Schelm, dann mit Margarethe von Ergersheim verheiratet gewesen ist, der Vater unseres Claus Stalburg des Reichen. Fichard scheint hier irre zu gehen beim Entwerfen des Stammbaums. Denn im Karmeliterkloster befinden sich unter dem von Claus dem Reichen gestifteten Anbetungsbilde, von dem noch die Rede sein wird, die Wappen von Claus' Vorfahren. Da sind die beiden Frauen seines Vaters verewigt, jedesmal neben dem Stalburgschen Wappen; weiter links findet sich dann das Wappen der Nachtrab, zu dem wiederum das Stalburgsche zu stellen ist.[4]) Wenn also Kathrine, die Gattin Hennes von Rödelheim, nicht auch eine Nachtrab gewesen ist, muß Claus, der Gatte der Greda Nachtrab, der Großvater von Claus dem Reichen gewesen sein. Obgleich die Vorliebe für Grundbesitz zunächst vorherrschend gewesen zu sein scheint,[5]) hat sich doch schon die zweite Generation der in Frankfurt einheimisch gewordenen Stalburger dem Handel ganz in die Arme geworfen. Und zwar wurde die Unternehmung nach Italien bevorzugt, zunächst vor allem nach Venedig, während sich später, im 16. Jahrhundert, das Geschäft nach Genua zog. Wie es

[1]) Fichard, Geschlechtsregister, Fasz. Stalburg.

[2]) Aus Mainz ist eine ganze Reihe von Frankfurter Patriziergeschlechtern eingewandert, so auch die Humbracht, zum Jungen, Faust von Aschaffenburg. Würzburger Kreisarchiv: Mainzer Regierungsakten, Kreiskommissionsakten 1612 bis 1616. Bd. XX.

[3]) Wohl Stolberg ursprünglich. Battonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. 1861 ff. IV, 251: Klein Stalburg.

[4]) Chronik 30: „Verschiedene zusammengetragene Wappen, wie solche in allhiesigen Kirchen noch stehen."

[5]) Henne, „gesessen zu Stahelberg" in Frankfurt, kauft 1436 13 Morgen Land zu Rödelheim von Heinrich von Rödelheim, Edelknecht.

damals üblich war, wurde der Handel in Gemeinschaft getrieben.[1]) Die Stalburger haben vor allem mit einer anderen patrizischen Familie zusammengehalten, mit den Bromm. Schon 1457 wird von Claus Stalburg, dem Vater des reichen, Kraft Stalburg, dessen Bruder, und Hans Bromm samt Gattin [2]) ein Handelsvertrag erneuert,[3]) und zwar auf vier Jahre. Der Hauptartikel war Seide. Sie waren alle in gleicher Weise beteiligt und hatten in gleicher Höhe am Gewinn Anrecht bzw. Verpflichtungen bei Verlust. Es war ein Zusammenschluß verwandter Familien. Denn Hans Bromm war in erster Ehe mit Greda, der Schwester der Stalburger Gebrüder, vermählt gewesen. Die mittelalterlichen Handelsgesellschaften sind ja zumeist auf dem Boden der Familie erwachsen.[4]) Schon 1449 hatte Hans Bromm seinen Schwager Kraft Stalburg nach Venedig geschickt, um „sin gewerbe und kouffehandelunge vszzurichten".[5]) Und 1473 meldet uns wiederum ein Vertrag[6]) über das Fortbestehen der gemeinsamen Unternehmung, „Kaufmannschatz zu treiben". 1461 war von der Gesellschaft auch ein fester Lagerraum gekauft worden, der Turm zum „Grimmvogel" neben dem „Paradies",[7]) der einen sicheren Aufbewahrungsort für die kostbaren Handelsgüter bot. Er wie das 1465 erstandene Haus „Klein Nürnberg" u. a. wurden in Gemeinschaft besessen. Als Claus, der Vater des „reichen" Claus, 1474 starb, wurde Kraft Chef[8]) des Handelshauses. Er hat 1476 mit Daniel Bromm, der damals die Witwe Claus' heiratete, und mit Hans Bromm einen neuen Vertrag auf drei Jahre geschlossen,[9]) in den erstere beiden als Vormünder unseres Claus auch diesen mit einbezogen, der ja damals erst sieben Jahre alt war. Es be-

[1]) Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. Die Handelsgesellschaften des Mittelalters und der Renaissancezeit. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. 1893. S. 379. Ehrenberg, Volkswirtschaftliche Bedeutung der Handelsgesellschaften. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. A. IV, 1020.

[2]) Es war die zweite Ehefrau, Katharina von Gellern.

[3]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 435. Simonsfeld a. a. O. II, 68.

[4]) Schmidt a. a. O. S. 8. — Greda ist freilich kinderlos gestorben. — Sehr viele der Frankfurter Großhändler waren miteinander verwandt, so z. B. die Heller, die Blume, die Stalburg, die Bromm. Vgl. Fichard.

[5]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 442, Anm. [6]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 437.

[7]) Baudenkmäler a. a. O. V. Lieferung. S. 35 und 37.

[8]) Principalis primus et rector societatis. Kriegk a. a. O. N. F. S. 443.

[9]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 439.

stand also die Gesellschaft aus drei Stämmen. Der Faktor des Handels war Johann Rauchfaß, dem sehr günstige Bedingungen eingeräumt wurden. So sollten während der drei Jahre von den Gesellschaftern 6000 fl. jährlich zu dem Stammkapital hinzugelegt werden, deren verhältnismäßiger Gewinn dem Faktor zustehen sollte. Wenn auch das im Handel tätige Geld eine ziemliche Summe ausgemacht haben wird,[1]) muß doch das Ergebnis der Unternehmungen großartig gewesen sein. Denn natürlich waren jene 6000 fl., die alljährlich neu einbezahlt werden sollten und deren Ertrag dem Faktor zugute kommen sollte, nur als ein Bruchteil des jährlichen Handelsgewinns gedacht. Daß dem so ist, daß man sogar auf viel größere Erträge hoffte, geht aus dem Wortlaute desselben Vertrages hervor. Johann Rauchfaß hatte im Namen der Gesellschaft für andere Bürgschaft geleistet im Betrage von 1400 Dukaten. Nun will die Gesellschaft ihm von den 6000 fl., die sie für ihn alljährlich in den Handel zu legen bestimmt hat, das erste Jahr 1400 Dukaten abziehen. Wenn die Gesellschaft hierdurch, d. h. dadurch, daß die 1400 Dukaten nun für die Gesellschaft Gewinn brachten, nicht von den 1400 Dukaten (Schuld) ganz oder teilweise frei werde, solle der gleiche Abzug auch im zweiten Jahre geschehen. Daraus geht hervor, daß ein 100 prozentiger Ertrag nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit lag.[2])

In den nächsten Jahren sind dann Wolff Kemmerer von Augsburg[3]) und Clas Scherpelin von Lypen für die Gesellschaft als Faktor tätig gewesen. Mit der Stalberggesellschaft müssen auch noch andere Frankfurter in Beziehungen gestanden haben; dafür sprechen die in Claus Stalburgs Inventar genannten Verträge mit Claus Humbracht und mit Friedrich und Hans Fat (= Voigt).[4]) Weithin müssen sich die Handelsbeziehungen der Gesellschaft erstreckt haben. Denn Scherpelin von Lypen z. B. muß

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 157, Anm. 2.

[2]) S. o. S. 10. Vgl. in Augsburg Rems Gewinne 1511–17: von 500 auf 24500 Gulden. Janssen a. a. O. I, 402.

[3]) Fichard a. a. O.: 1478, actor, factor et negotiorum gestor. Hat „facultas ad recipiendum in Venetiis et dominio Venetorum ceterisque locis inibi circumvicinis omnia et singula . . . constituentis negotia, cambia et mutua faciendum".

[4]) 1485. Vgl. Fichard: Daniel Bromm.

sich verpflichten, den Stalburgern zu dienen in allen Ländern, in die sie ihn schickten, und es wird einer möglichen Gefangennahme gedacht: „uf dem lande, wasser oder an welchen enden das were“.[1])

So kann man das Bestehen der Handelskompagnie durch mehrere Jahrzehnte verfolgen. Erst 1497 löste sich die Sozietät auf; aber auf eigene Faust betrieben die einzelnen Teilhaber das Geschäft weiter, Hans Bromm[2]) und sein Sohn Hans sowohl wie Claus Stalburg der Reiche.[3])

Der Beiname des letzteren besagt schon, daß sein großer Besitz ihn nach dem Urteile seiner Zeitgenossen von allen anderen Großkaufleuten jener Tage unterschied. Man wird ihn nicht mit Unrecht als den Reichsten unter den damaligen Frankfurtern bezeichnen dürfen.[4]) 1469 geboren, heiratete[5]) er 1499 die erst 15jährige[6]) Margarethe vom Rhein, mit der er bis zum Jahr 1515 fast jedes Jahr ein Kind zeugte. Sie hat deren 14 gehabt. Man darf sich aber durch diesen Kinderreichtum, der damals auch in den oberen Gesellschaftsschichten gang und gäbe gewesen ist, nicht zu der Ansicht verleiten lassen, daß die durchschnittliche Kopfzahl des Haushaltes sehr hoch angesetzt werden müsse, daß infolgedessen die von Bücher und von mir angenommene Bevölkerungsziffer viel zu niedrig gegriffen sei. Schon Bücher hat an einem Beispiele die ungeheure Sterblichkeit selbst in Patrizierfamilien dargetan.[7]) Ein weiterer Beleg dafür ist, daß Jacob Heller das älteste von 19 Kindern war, und daß er doch sein Vermögen an die Kinder einer Schwester vermachen mußte in Ermangelung von andern Erben.[8]) Mit ihm starb die Familie aus.

---

[1]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 443/4. [2]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 446.

[3]) Sein Handelszeichen wird wohl dem alten der Stalberggesellschaft gleichgeblieben sein, da ja auch sein Sohn Kraft es noch führt. Vgl. Kriegk a. a. O. N. F. S. 452. Das auf der beigelegten Tafel abgebildete Zeichen, welches sich unter dem „Kuchelstein“ Claus' im historischen Museum findet, wird man kaum als solches ansprechen dürfen, wenngleich es die sonst gebräuchliche Form aufweist. Vgl. Stieda a. a. O. S. 33. Es scheint Claus' „gemirk“ zu sein; s. u. S. 90.

[4]) S. u. S. 49. [5]) Quellen zur Frankfurter Geschichte. I, 303.

[6]) In damaliger Zeit wurde sehr jung gefreit. Nach Claus des Reichen Testament von 1501 sollte seine Hausfrau die Hälfte der Nutzung des Vermögens haben, auch wenn sie sich wieder verheiraten würde, „bis zur zit min kinder zu verendern sin“, wenn es „meidle“ wären, zu 15, wenn Knaben, zu 22 Jahren. S. u. S. 44.

[7]) Bevölkerung a. a. O. S. 46. [8]) Bothe, Heller a. a. O. S. 10.

Auch von Claus Stalburgs Kindern starben viele jung.[1]) Wenn die reichen Kaufmannsfamilien trotz ihrer besseren Wohnverhältnisse so hingemäht wurden, wie muß der Tod erst in den finsteren Räumen gehaust haben, die manchen Bürgern zum Aufenthalte dienten. In der Tat ist die Stadt der Moloch gewesen, dem das Land Opfer auf Opfer darbrachte.[2]) Ohne den Nachschub der gesünderen Landbevölkerung wären die Städte ausgestorben. Und die lebhafte Kinderzeugung in jenen Zeiten hängt wiederum eng mit der furchtbaren Kindersterblichkeit[3]) zusammen. Die Ehegatten wußten beim Eingehen der Ehe, daß der größte Teil der Kinder, die sie erzielen würden, vor ihnen wieder sterben müsse. Darum suchte man eine große Schar von Nachkommen zu gewinnen, aus der der Tod doch wenigstens den einen oder den andern am Leben lassen mußte. So hat denn damals auch die hochgestellte Frau Kind auf Kind gebären müssen, sollte das Geschlecht nicht aussterben. Die straffen, kräftigen Menschen der Renaissance durften auch hier nicht Maß halten, wie sie auch sonst nirgends gewohnt gewesen sind, sich zu zügeln.

Durch das Zusammenschmelzen der Familien wurde aber eine Anhäufung des Besitzes in den Händen einzelner erleichtert und umgekehrt einer Zerteilung des Vermögens vorgebeugt. Auch der Reichtum Claus Stalburgs ist diesem Umstande mit zuzuschreiben. Von seinem Vater erbte er das Haus Eschbach auf dem Kornmarkte, und bei der Auflösung der Handelsverbindung mit den Bromm ging an Claus das Haus Klein-Nürnberg über.[4])

[1]) Claus, geb. 1501, gest. 1571; Craft, geb. 1502, gest. 1572; Daniel, Margarethe, Regula, jung gest.; Margarethe, geb. 1507, gest. 1558; Petronella, geb. 1508, gest. 1543; Hans, geb. 1509, gest. 1550; Christoph, geb. 1510, gest. 1541. kinderlos; Susanne, geb. 1511, gest. 1535, ledig; Juliane, Helene, jung gest.; Lucretia, geb. 1514, gest. 1549; Daniel, geb. 1515, gest. 1553.

[2]) Flamm, Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften. 1907. S. 196.

[3]) Daß infolgedessen die Durchschnittskinderzahl niedrig gewesen ist, glaube ich behaupten zu können. Die in meinen „Beiträgen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt“ gegebene Übersicht der fremden Einwohner gibt alle in der Stadt befindlichen Welschen an. Vgl. dazu den Einwand Flamms Krit. Bl. f. d. ges. Sozialw. 1907. S. 196.

[4]) Währschaftsbücher. Bd. 29, Fol. 53b: 1497. Hans Bromm erhielt den Turm zum Grimmvogel.

Überhaupt verfügte er wie die meisten seiner Standesgenossen[1]) über viele Baulichkeiten in der Stadt. Wir erhalten von seinem Häuserbesitz aus dem Inventar ein deutliches Bild. Freilich findet sich nicht mehr das Haus Eschbach. An dessen Stelle hatte Claus 1496 ein prächtiges neues Gebäude errichtet, Groß Stalburg genannt, einen stattlichen Bau in gotischem Stil, der mit seinen Zinnen und Türmen, dem großen, mit zierlich gearbeitetem Eisenwerke beschlagenen Tore, über dem sich ein Marienbild befand, mehr einem Kastell als einem Wohnhause ähnlich sah und noch lange durch seine altertümliche Pracht die Bewunderung aller Vorübergehenden erregte.[2]) Zu diesem Besitztum gehörte laut Inventar ein Viehhof. Auch das daneben belegene Haus Löweneck, das spätere Heim von Goethes Lili, war Claus zugehörig samt dem „neuen Bau". Ferner der „Schornstein", das Haus Wertheim, $^3/_4$ der „goldenen Rose", die Hälfte vom Haus Friedenburg, der Neuhof auf dem Viehmarkte,[3]) ebendort der Holzhof, der Rahmhof, sodann noch eine ganze Anzahl von Zinshäusern.[4]) Dazu gehörten mehrere Gärten. Auch hatte Claus außerhalb der Stadt an der schönen Quelle, dem späteren „Stalburger Brünnchen", die „Öde" erbaut, 1496; er hatte dabei dem Rate versprochen, sie nie in die Hände von Nichtbürgern kommen zu lassen.[5]) Außer den Ländereien,

---

[1]) S. o. S. 9. Bothe, Steuer a. a. O. S. XLII.

[2]) Reiffenstein, Bilder zu Goethes Dichtung und Wahrheit. 1893. Blatt XII nebst Anm. Donner von Richter, Jerg Ratgeb, Maler von Schwäbisch Gmünd, seine Wandmalereien im Karmeliterkloster zu Frankfurt a. M. und sein Altarwerk in der Stiftskirche zu Herrenberg. 1892. Battonn V, 82: an Stelle von 4 Häusern. Fichard a. a. O.

[3]) Vgl. Kriegk a. a. O. N. F. S. 436.

[4]) Nach Majorwährschaftsbuch 29, Fol. 120b hat Claus seinem einzigen, unehelichen Bruder Jorg Stalburg im Jahre 1498 die Besserung und das Recht eines Hauses, Hofs und Gartens und 4 Zinshäuschen dahinter auf dem Eck, genannt zum „Fromlin", „geyn dem gesesz zum wiszen vnd zum kolben vber", verkauft. Wenn jener es versetzen, verpfänden, Gülten darauf verkaufen oder sonst es erblich verkaufen wollte, sollte er es vorher Claus mitteilen, der dann bis zu 1400 Gulden darauf geben wollte. Er wolle es auch für 1400 Gulden zurückkaufen mit den darauf ruhenden 8 Gulden minus 4 β.

[5]) Fichard a. a. O. Passavant, Die Anbetung der Könige, Wandmalerei in dem Kreuzgang des ehemaligen Karmeliterklosters zu Frankfurt a. M. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. A. F. Bd. 8. 1858. — Gesetzbuch. III, Fol. 14a: „Von den husen vor der stat fruchten vnd wine. Der Rad ist vberkomen vnd gebieden allen den jhenen, die huse vor der Stad han, by iren eiden, als sie dem Riche vnd dem Rade getan han, das sie be-

die zu diesen Höfen und Häusern gehörten, besaß Claus noch mehrere Morgen Äcker, Wiesen und Weingärten. Man wird nach diesem Befunde sagen müssen, daß dieser Großhändler ganz bedeutenden Grund- und Gebäudebesitz sein eigen genannt hat. Es müssen uns demnach die Steuerabgaben von seinem Vermögen um so größer erscheinen, besonders wenn man bedenkt, daß seine Gülteneinnahmen sich auf 935 fl. 3 β 7 h an barem Gelde und auf mehr als 117 Achtel Korn usw. beliefen, wobei die Erträge aus dem Gute zu Preungesheim noch gar nicht mitgerechnet waren. Die Gülten in Geld entsprachen allein schon einem Kapital von 18 700 Gulden.

Man wird sich auch nach dem Gesagten von dem damaligen baulichen Zustande Frankfurts eine Vorstellung machen können. Wenn auch die von den geringeren Bürgern bewohnten Häuser klein und nichtssagend gewesen sein werden, namentlich die vielen Zinshäuschen, obgleich ja auch in ihrer Bauart das 15. Jahrhundert einen Fortschritt gebracht hat, so daß nur noch ausnahmsweise Schindelbedachung vorkam, – die Wohnhäuser der Patrizier hatten einen vornehmeren Anstrich; namentlich das Steinerne Haus[1]) der Melem, Groß-Stalburg u. a. hoben sich aus den sonstigen bürgerlichen Häusern heraus. Sie verfügten auch über viele und schöne Räumlichkeiten. Darum konnten in Meßzeiten viele Gäste darin ihre Wohnung nehmen, wie denn auch große Warenmengen in solchen Zeiten darin lagerten.[2]) Wie einträglich die Einnahmen aus diesem Vermieten an Meßfremde waren, lehrt uns manche Aufzeichnung.[3]) So hat auch Claus Stalburg aus dem Hause Schornstein von „Gästen“ jährlich etwa 12 fl. bekommen, aus dem Hause Wertheim

---

stellen, das ir huse vorgnant nommer kommen vz des Rades vnd der Stede hant oder vz irer burger hant, vnd das sie daz dem Rade wol verschriben vnd verbrieffen. Actum sabbato post Nativitatem Johannis anno LXXXXIIII (1394).

Sie sollen auch von iren fruchten, die sie dauff han, obe sie die verkeufften uszluden oder burgern, dem Rade vngelt dauon geben zu glicher wise, als die burger zu Franckfurt von iren fruchten in der Stad tun mussen. Actum et clarificatum quinta Oculi anno XIIIIXLI°."

1) Baudenkmäler a. a. O. V. Lieferung. S. 41: 1464 erbaut von Johann von Melem, dem Schwiegervater Jakob Hellers.

2) Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. Beil. I. S. u. Beil. Nr. 3.

3) Bothe, Heller a. a. O. S. 56. Bothe, Steuer a. a. O. S. XLII.

$92^{2}/_{3}$ fl., aus Klein-Nürnberg 50 fl., aus dem Hause Fridenburg um 30 fl.[1]) Das war ein anderer Gewinn als aus den Zinshäusern, deren ja Claus auch eine Anzahl besaß! Aus ihnen erhielt er zum Teil recht niedrige Einkünfte, nämlich 2–3 Gulden jährlich.[1])

Und in den schönen Neubauten war eine reichhaltige Sammlung an Hausgerät,[2]) wenn man alles zusammen betrachtet, wobei freilich die einzelnen Zimmer nicht überfüllt waren mit Mobiliar. Im Gegenteil bekommt man nach der Aufzählung des Inventars den Eindruck, als ob manche Gemächer damit ziemlich geringfügig bedacht gewesen wären. Vor allem fällt dies bei den vielen Kammern auf. Häufig stand darin nur das Bett, meist „gehimmelt", in das man oft nur auf einem Tritt gelangen konnte, und einige Bänke. Die zahlreichen Kammern wurden zumeist nur zu Meßzeiten bewohnt. Manche waren ein für allemal Geschäftsfreunden oder „Dienern" der Gesellschaft vorbehalten. Die Wohnstuben waren mit vielen Gobelins als Rückentüchern ausgestattet. Herrliche Bildwerke müssen sie dargestellt haben, wie man aus der Beschreibung abnehmen kann. Ebenso waren die Bänke mit Tüchern belegt. Lederne Kissen sind auch häufig vertreten, wie denn auch Felle und Pelze im damaligen Haushalte eine bedeutende Rolle spielten. Groß ist ferner der Vorrat an Leinenzeug. Von dem einfachsten bis zu dem kostbarsten, „gebildeten" ist alles vertreten.[3]) Handfässer, d. h. Waschgeräte, stehen in vielen Zimmern meist in besonderen „Schänken". Daß man an zinnernem Geschirr eine große Fülle antreffen würde, konnte man von vornherein vermuten. Immerhin wird die Erwartung durch den Befund noch übertroffen. Auf viele Zentner muß man es schätzen. Es war das nichts Außergewöhnliches. Auch manches der andern besseren Bürgerhäuser verfügte über

---

[1]) S. u. S. 116. Bothe, Heller a. a. O. S. 8.

[2]) Strieder, Inventur a. a. O. S. 87 ff.

[3]) Auch kommen „XXVII elen rein brotducher" vor, bei denen vermerkt steht: „nue, hat sie selbst gespunnen". Die reiche Margarete Stalburg hat also selbst Leinwand für ihren Bedarf angefertigt. Vgl. die Bedebestimmung von 1462 Bothe, Steuer a. a. O. S. *28: „was einer lynenduchs in sinem huse macht und nit verkeuffen wil, davon ist er nit schuldig zu beden." S. u. S. 103: 74 Bund Flachs.

so große Bestände. Ein Dr. Johann von Glauburg hatte z. B. nicht weniger als 1016 Pfund Zinnwerk, 8 Messingkessel, 8 Kupferkessel in seinem Hausrat.[1]) In Stalburgs Inventar muß uns noch manches eigenartig anmuten. So die große Drehwerkstatt mit dem zahlreichen Handwerkszeug.[2]) Ob darin der Meister Werner tätig gewesen ist?[3]) Ferner die Fülle Glasscheiben nicht minder wie der Reichtum an „ufgeenden" Stühlen. Sodann muß der Destillierofen unsere Verwunderung erregen.[4]) War Claus Stalburg geheimen Künsten ergeben? Oder diente dieser Apparat nur der harmlosen Tätigkeit der Obstverwertung?

Wertvoller für unsere Kenntnis des mittelalterlichen Haushalts ist jedoch die Aufzeichnung des Geräts aus Edelmetall. Es wird uns da ein Blick gestattet in eine reiche Sammlung von herrlichen Kostbarkeiten, die nicht etwa nur als Prunkgeräte bei besonderen Festen hervorgeholt wurden, sondern die auch dem täglichen Gebrauche gedient haben. Namentlich die Trinkgeschirre waren dazu bestimmt, oft benutzt zu werden. Die trunkfrohen Menschen jener Tage liebten es, den edlen Wein aus edlem Gefäß zu schlürfen. Und wenn Jakob Heller in seinem Testamente von einem vergoldeten Becher[5]) redet, den er zu benutzen pflege, so ist das sicherlich keine Ausnahme gewesen. Gerade in kostbaren Bechern hat man in früheren Jahrhunderten einen großen Luxus getrieben. Und seitens des Rats wurde diese Vorliebe unterstützt. Durfte doch sogar bei der Steuerveranlagung für jeden Mann und jede Frau ein Silberbecher unverbedet gelassen werden, wenn er realiter vorhanden war.[6]) Durch diese Steuerbefreiung wollte man die Bürger veranlassen, solch eine Kostbarkeit sich anzuschaffen. In Zeiten der Not, wenn Krieg drohte, konnte man ja dann eine innere Anleihe aufnehmen,

---

[1]) Inventar 1511. [2]) S. u. S. 106. [3]) S. u. S. 44. [4]) S. u. S. 104.

[5]) „Eyn vergulten düppel kop, wiget sex margk, den Ich myn leptage gebrauchen". 1 vergoldete Mark Silber galt mindestens 10 Gulden. Demnach war der Becher 60 Gulden wert an Metallwert allein; das wären 420 heutige Goldmark mit einer Kaufkraft von heutigen 2100 M. etwa. Ebenso spricht er von „8 nederlentz selbern bechern, so Ich deglisz gebrucht hab". Bothe, Heller a. a. O. S. 53. Es waren letztere eine Kollektion von ineinander passenden Bechern; der größte, äußerste war vergoldet.

[6]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 37; *27:1462.

um die erwachsenden Kosten zu bestreiten.[1]) Man hat also durch jene Bestimmung die Anhäufung eines Kriegsschatzes zuwege bringen wollen, ohne daß man von Stadtwegen größere Barsummen dem Verkehr zu entziehen brauchte. Es wäre ein solches Beiseitelegen von großen Mengen Edelmetall für die Stadt eine zu schwere Aufgabe gewesen. Drum verteilte man die Last auf die einzelnen leistungsfähigen Bürger.

Wundervolle Kunstgegenstände werden unter Claus Stalburgs Tafelgeschirr aufgeführt.[2]) Mit Trauer muß es uns erfüllen, daß diese herrlichen Bildwerke anscheinend alle vernichtet worden sind. Wahrscheinlich wurden sie 1546 oder 1552 zum größten Teile eingeschmolzen, als die Stadt in schwerer Bedrängnis war. Denn damals, als man zu 10 und 12 % kaum Geld bekommen konnte, stellte die Gemeinschaft hohe Anforderungen an die einzelnen. Sind doch bis zum 10. Februar 1547 nicht weniger als 20 828 fl. 20 β $8^1/_2$ ₰ an Silbergeschirr von „Burgern vnd Inwonern" eingezogen worden. Davon hat Herr Claus Stalburger, Schöffe und „altermaister", der eine von Claus des Reichen beiden Söhnen, 35 Mark 13 Lot 2 Quent herzugeben, die 58 fl. 10 β $4^1/_2$ ₰ gleichgesetzt wurden,[3]) Margarethe, die alte Stalburgerin, hat auch für 71 fl. 6 β Silbergeschirr ge-

---

[1]) Offenbar ist auch nach der Schlacht bei Cronberg, 1389, das hohe Lösegeld für die Gefangenen zunächst von ihnen selbst durch Hergabe ihres Silbers aufgebracht worden, bis die Stadt bei Gelde war. Die von den Bürgern vorgeschossenen 13 000 Gulden waren so lange steuerfrei. Bothe, Steuer a. a. O. Beil. I, Nr. 12.

[2]) Besonders die Geschenke von Freunden und Verwandten werden silberne Kostbarkeiten gewesen sein; vgl.: „Item 2 schalen, vszgeschlagen, inwendig vergult, mit Daniel Brummen wapen, wigen III margk $^1/_2$ lot." Auch von Jakob Heller hat „Margrid fom Rin, Clusz Stalbersz husfrau, ond ir erbein eyn langen, gladen, fergolten becher mit eyn fousz ond dekel, weget 3 marc 15 lut," erhalten. Er kostete 48 fl. = 240 Goldmark = etwa 1200 Mark heutiger Kaufkraft. Bothe, Heller a. a. O. S. 53.

[3]) Zahlmeisterbuch 1546. Herr Adam Stralberger, des Rats, hat für 537 fl. 4 β $4^1/_2$ ₰ geliefert, Margarethe, Philipps vom Rhein Witwe, 510 fl., Herr Johann von Glauburg, Schöffe, 400 fl., Herr Hans Ugelnheimer, Schöffe, 310 fl., Herr Hans Bromm, Schöffe, 448 fl. 18 β, Herr Justinian von Holzhausen, Schöffe, 202 fl. 12 β, Gelbrecht von Holzhausen 207 fl. 12 β, Doktor Hieronymus von Glauburg 200 fl., Herr Johann Neuhaus, Schöffe, 200 fl., Herr Claus Bromm, des Rats, 108 fl. 6 β $6^1/_2$ ₰, Kraft Bromm 108 fl. 9 β $4^1/_2$ ₰, Bernhart Kühorn 282 fl. 12 β, Herr Johann Stralburger, des Rats, 221 fl. 9 β $6^1/_2$ ₰. Diese wenigen Patrizier haben also allein schon 4165 fl. 22 β $8^1/_2$ ₰ an Silbergeschirr in den Stadtschatz geliefert. Aber auch manche Schuhmacher, Wollenweber, Metzger, Loher und andere Handwerker haben ziemlich große Summen

liefert. Die Stadt verzinste mit 5 %. Besonders die Beeinflussung durch das italienische Kunsthandwerk war in jenen Tagen stark, und die edelsten Stücke unter dem kostbaren Tafelgeschirr der Patrizier waren zum Teil selbst italienischer Herkunft, so namentlich manche der mit welschen Blumen verzierten und wohl auch viele von den mit Tieren geschmückten. Auch ein arabischer Goldbecher, gepunzt und mit einem Elephanten auf dem Deckel, befand sich unter dem Geräte Claus'. Sodann war ein Pariser Werk darunter, ein vergoldeter Becher, der auf Landsknechten stand; es war getriebene, gepunzte Arbeit, auf dem Deckel war eine welsche Blume und die Inschrift „paris"; da er über 5 ℳ wog, war sein Wert etwa 50 Gulden, was 350 Goldmark oder etwa 1750 ℳ heutiger Kaufkraft gleichkommt. Auch der Verlust der Salzfässer mit den alten Weibern und der Kochersberger Bauern mit Körben ist sehr zu beklagen. Von dem Geldwerte des Silbergeschirrs, wenn man nur den Silbergehalt berücksichtigt, bekommt man einen Begriff, wenn man die verzeichneten Gegenstände mit dem Silberschatze Jakob Hellers vergleicht.[1]) Jener hat dafür 800 fl. berechnet. Claus' Silber wog 124½ ℳ Davon waren 66½ ℳ unvergoldet, 58 vergoldet. Sodann besaß er 4½ ℳ 5 Lot an Goldgerät, also abgesehen von den Ringen, Ketten usw. Der Wert dieses Edelmetalls belief sich, wenn man nur den Feingehalt berechnet, mindestens auf 1300 Gulden.[2]) Und doch war der Hausfrau Silber noch nicht dabei.[3])

Am meisten fällt unter den aufgezeichneten Gegenständen auf, wie reichlich die Pretiosen sind.[4]) Ganz unglaubliche

---

gezahlt, so der Loher Hans Stock über 53 fl., die heute sicherlich 1200 ℳ entsprechen würden. Die Stiftsherrn von St. Bartholomaei haben an Monstranzen, Kelchen, Patenen u. dgl. für 3230 fl. 15 β 7 ₰ hergeben müssen, die von Unser lieben Frauen 1141 fl. 6 ₰, die von St. Leonhard 609 fl. 6 β, die Karmeliter 740 fl. 4 β 4½ ₰, die Predigermönche 257 fl. 4 β 4½ ₰, das Spital zum heiligen Geist 528 fl. 1 β 4½ ₰, die Jungfrauen zu St. Katharinen 292 fl. 4 β 4½ ₰, drei geistliche Privatpersonen 100 fl. 12 β 8½ ₰, die Juden 600 fl. 1 β 7½ ₰.

[1]) Bothe, Heller a. a. O. S. 57 u. 59.

[2]) Die Mark Silber galt 1519 8, die Mark vergoldetes Silber 12 Gulden. Hellers Testamentskodizill. [3]) S. u. S. 47.

[4]) Wie sehr die damalige Zeit solchen Schmuck liebte, lehrt Luthers Testament. Er hat bei 1000 fl. an Silberbechern und Kleinodien besessen, wie Ringen, Ketten, goldenen und silbernen Schenkgroschen. Es waren natürlich meistens Geschenke von Fürsten u. a. Luthers Werke, Erlanger Ausgabe. LVI, 2. 1512.

Mengen von Ringen[1]) und von Edelsteinen finden sich, Diamanten, Rubinen, Saphire, Smaragde, aber auch Perlen, schottische wie orientalische, und unter diesen wiederum die verschiedensten Arten, z. B. lange, große, ungleiche oder große, helle „als eyn haselnusz", „1 perlin helfant off ein hudt". Manche Schmuckstücke müssen wahre Kunstwerke gewesen sein und einen hohen Wert besessen haben, so das „gulden crutz, mit sex diamanten dorunder, in der mitt ein punkt mit 4 robin vnd mit eym hangen perlin orientzs". Auch die „welsch dink", Ringe mit braunen Steinen, in die „heidenisch cop" geschnitten waren, mögen einen großen Kunstwert besessen haben. Die Edelsteine waren entweder als „Punkte" oder als Tafeln oder Schilder geschliffen. Es waren davon viele Hunderte ungefaßt, in Briefen vorhanden. Letzterer Umstand zwingt ganz unabweisbar zu der Auslegung, daß Claus Stalburg damals besonders mit Edelsteinen gehandelt hat,[2]) während sonst von den Stalburgern vor allem Seidenstoffe eingeführt worden sind. Noch 1564 bezog der Rat die Damastseide für die Röcke der den Baldachin tragenden Ratsherrn vom Hause Stalburg.[3]) Auch der reiche Claus wird in Seide und Samt Geschäfte gemacht haben, wenn man auch das „Sidenwerk", von dem im Inventar die Rede ist, nicht gerade als Handelsware anzusehen braucht, sondern als zu eigenem Gebrauch bestimmt. Man könnte wohl gar die geringen Längen mancher Stücke gegen die Ansicht geltend machen wollen, daß sie kaufmännischen Zwecken gedient hätten. Das wäre aber doch kein stichhaltiger Grund. Denn meines Erachtens haben die Großhändler nebenbei auch Detailhandel in den edlen Produkten ferner Länder getrieben.[4]) Für Juwelen und herrliche Pretiosen, für die prachtvollen Geräte aus Edelmetall versteht sich das ja eigentlich von selbst. Aber die kostbaren Seiden und Samte wurden von ihnen sicherlich

[1]) Sein goldner „Signetrink" ist auch darunter gewesen, ferner „noch 1 rinck mit eim guten durckes, hat er getragen".

[2]) Über die Ringe vgl. S. 43, Anm. 4.

[3]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 182.

[4]) Vgl. damit v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik. III. F., XX (1900), 1 ff. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Histor. Zeitschr. XCI (1903), 455. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker. Histor. Zeitschr. LXXXVI (1900), 61, Anm. 3.

auch in kleinen Mengen abgegeben, nicht nur daß von ihrem venetianischen Faktor größere Posten an ständige Abnehmer, die selbst Kaufleute waren, verschickt und verhandelt wurden.[1]) Dem widerspricht meines Erachtens nicht die Fassung der Kleiderordnung von 1489,[2]) wo von „trefflichen Kaufleuten" gesprochen wird, „dye myt dapperem handel vmbgen", und andererseits von Krämern, „die myt der elen schnyden, myt dem gewicht verkaufen oder sost feylen kaufe of yren laden oder vor der thöre haben". Letztere waren ständige Kleinverkäufer das ganze Jahr über, während die Großhändler zu Meßzeiten von ihren köstlichen Dingen auch im einzelnen abgaben, zumal die fremden Luxusgegenstände so teuer waren, daß sie en gros gar nicht zu erstehen waren. So zahlte Job Rorbachs Bruder 1497 für 6 Ellen Mailändischen schwarzen Samt 14 Gulden.[3]) Auch zu anderen Zeiten wurden Einzelstücke und kleine Mengen abgegeben, wenn die Umstände es erheischten, z. B. wenn der Rat besonders edler Stoffe oder Geräte bedurfte; es ist dies aus oben angeführtem Damastverkauf aus dem Jahre 1564 zu erkennen, auch aus dem Erstehen des zum Geschenk für Kaiser Friedrich bestimmten kostbaren Bechers bei Georg Blume.[4]) Letzterer Umstand macht es mir ungewiß, ob die oben besprochenen Geräte aus Edelmetall, die sich in Stalburger Besitz befanden, alle zum Selbstgebrauch bestimmt gewesen sind, ob also nicht auch Silberbecher u. dgl. zu den Handelsartikeln Claus' gehört haben. Mit Pelz mag von ihm ebenfalls gehandelt worden sein. Denn es ist kaum glaublich, daß er die 20 Marderfelle und die 13 Marderrücken für sich allein erstanden hatte.[5]) Auch Alaun scheint von ihm vertrieben worden zu sein.[6]) Wie verschiedenartig die Handelswaren ein

---

[1]) Vgl. das Handlungsbuch Wolf Blumes im Stadtarchive für die Jahre 1492–1494. Bothe, Steuer a. a. O. S. 157, Anm. 2.

[2]) Vgl. B 69A: Alt Sentbuch = Orth, Zusätze der Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt a. M. 1775. S. 387ff. Sie stammt aus dem Jahre 1489. Die Ordnung von 1468 war nicht gehalten worden. Euler, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. A. F. VII, 171. S. u. S. 27.

[3]) Quellen zur Frankfurter Geschichte I, 282.

[4]) Kriegk, a. a. O. I, 296: 1486 kauft der Rat von ihm ein „czwiveltigen silbern coppe" für 121½ fl.

[5]) Frauen durften Marderpelz nicht tragen. S. u. S. 27.

[6]) S. u. S. 112. V. d. Ropp, Die Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrh. Hansische Geschichtsblätter. Jahrg. 1900. S. 126/7.

und desselben Kaufmanns im Mittelalter sein konnten, dafür liegen Zeugnisse genug vor,[1]) als daß wir uns scheuen müßten, bei Claus Stalburg so heterogene Handelsgegenstände zu vermuten. Auch für Frankfurt kann das venetianische Handlungsbuch Wolf Blumes (1492—1494) gute Aufschlüsse geben über diesen Brauch, die unähnlichsten Artikel nebeneinander zu führen. Leider harrt es immer noch des Herausgebers.

An Gewändern weist das Verzeichnis viele und schöne Stücke auf, in Seide, Atlas, Samt, Schamlot, Burset und einfachem Tuch. Besonders müssen in jener Zeit neben der schwarzen Farbe, die vornehm und würdevoll kleidete, auch die leber- und aschfarbenen Töne in der Gewandung beliebt gewesen sein, also stumpfe, matte Farben. Jedoch war damit die Stufenleiter der auch bei der männlichen Kleidung üblichen Farben noch lange nicht erschöpft. Vielmehr spiegelt sich die Freude am Leben in den vielen bunten, farbenfrohen Trachten wieder, die Claus Stalburg wie den andern Patriziern seiner Zeit zur Verfügung standen. Da gab es distel- und nägelfarbene[2]) Gewänder, da wurde rotes Scharlach zu Hosen, rotkarmoisiner Samt oder roter Damast zum Wams verwandt, da wird „1 goltgels mit sinen[3]) Farben par hosen“ erwähnt und ebenso ein „goltgel wams“, „1 rot gestickt wams, mit grünem sammet belegt“ und „1 rot vnd wisz par hoszen, vnd blo, mit belegen“. Wahrlich, die Kultur der männlichen Kleidung mit ihren bunten Farbentönen hatte in jenen Tagen nichts von der Herbigkeit und dem alle Sinnenfreude tötenden Einerlei unserer heutigen Tracht.[4]) Ein Männerkleid wies damals eine nicht minder geschickte Farbenkomposition auf als ein Frauengewand; das schönheitstrunkene, sinnenfrohe Geschlecht liebte es so.

Freilich darf man nicht meinen, daß das Tragen solcher edeln Gewande damals allgemein erlaubt gewesen wäre. Vielmehr war auch der Frankfurter Rat der Ansicht, daß es die

[1]) Stieda, Handelsstatistik a. a. O. S. 29.

[2]) Distelfarbig doch wohl leuchtendrot, nägelfarbig hellviolett wie Flieder. Oder sollten die andern Näglein, der braune Nelkenpfeffer, der Bezeichnung zugrunde liegen? S. u. S. 164: nägelbraun.

[3]) Claus'.

[4]) Biermann, Zur Kultur der Kleidung. „Tag“, 26. Okt. 1906. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. II, 96.

rechte Gottesverehrung erfordere, durch Luxusgesetze dem Überhandnehmen des Kleiderprunks zu wehren. Gott habe von je her Hoffart und Übermut gehaßt und gestraft, Demut, Zucht und gute Sitten dagegen erhöht und belohnt. Auch seien aus Hoffart manchen Städten und Kommunen „scheden vnd verderben herwassen".[1] Besonders der gemeine Mann habe „manichfeltige scheden vnd vnrat" erfahren, weil er sich hoffärtig gekleidet habe. So wurde denn verboten, Samt und Atlas zu tragen bei 4 Gulden Strafe, „so dick daz not geschee". Nur die Bürgermeister und Schöffen sollten „dem scheffenstul vnd dem rade zu eren" schwarzen Samt oder Atlas zu Wämsern tragen dürfen. „Es sal auch vorbass keyn burger gulden oder vergulte kethen oder ander vergulte kleynot, auch keyn perlin tragen," bei 3 Gulden Strafe. Kein Mannsperson solle „keyn vehesz, hermeln, zöbeln oder lasset" tragen, außer den Ratsherren; diese dürften „vehesz zu eynem fotter haben, also dasz esz auszwendigk damyt nyt gebreet, auch keyn harschlag daran gemacht werde", bei 3 Gulden Strafe. Kein Bürger oder Einwohner solle künftig in seinen Kleidungen „keynerley schnör, borten oder nethe, von golde gemacht oder damyt vermenget", tragen, „wedder tag noch nacht," bei 3 Gulden Strafe für jedes Stück. „Esz mögen auch dye frauwen vnd junckfrauwen, der manne oder veter irer gulten vnd renten zu leben haben oder sust von redlichem herkomen treffliche kauflüde syn, dye myt dapperem handel vmbgen,[2]) yere kleydere fottern vnd brehen, doch daz dasz fotter oder die brahen nit zobeln oder mardeln (sowie marderkeln) vnd dan die brahen ym ledder nyt ober dryer fynger breyt syen," bei 3 Gulden Strafe. Die Frauen der Handwerker „vnd ander irergleichen von myndern stande, darin wir . . alle die ghenen, die myt der elen schnyden, myt dem gewicht verkaufen oder sost feylen kaufe of yren laden oder vor der thöre haben,[2]) gezogen wollen han", dürfen ihre Kleider

[1]) S. o. S. 2, Anm. 4.

[2]) Vgl. Keutgen, Großhandel a. a. O. S. 73 und 119. Aus obigem geht hervor, daß sich neben den Rentiers die Großkaufleute aus der Bürgerschaft heraushoben, daß andererseits die Krämer zum Unterschiede von ihnen bezeichnet werden als die, welche „mit der elen schnyden, myt dem gewicht verkaufen oder sost feylen kaufe of yren laden oder vor der thöre haben" und daß sie mit den Handwerkern zusammengestellt werden zum „myndern stande". „Stand" ist nicht als Berufsart zu fassen, sondern als soziale Stufe.

auch füttern, aber nicht mit „zobeln, mardeln, (marderkeln), bonth, latissz oder hermeln, (froben und kleinspalt).“ Die „Brahe“ am Oberkleide dürfe nicht über einen Finger breit sein im Leder, am Unterkleide der Haarschlag auch nicht breiter. Die zum „merern stand“ Gehörigen dürfen zwei Finger breites Pelzwerk haben. Die „wedderkoller vnd vmbschlage an den schuben“, die „nyt gestygkt oder oberbrechtig,[1]) sondern zemlich“ wären, sollten nicht dabei verstanden werden. Bürger und Bürgerinnen dürften keine seidenen Kleider tragen, es sei Rock, Unterrock, Mantel oder Schaube, bei 6 Gulden Strafe täglich. Schamlot aber sei gestattet. Goldene Stücke, „slecht oder erhaben“, wären als Kleider, Koller, Ärmel, Brusttuch gänzlich verboten. Keine Frau oder Jungfrau solle „kein gestickt kleyt anders dan eynen zemlichen arm, koller vnd brosttuch“ tragen, bei 5 Gulden Strafe. Schleifen dürften höchstens 5/4 Elle lang sein. Die Frauen und Jungfrauen des höheren Standes dürften „eynch Spannen“ tragen, „doch daz die zemlich vnd nyt oberköstlich syen“. Die, deren Vater und Hauswirt „sych syner gulten, renten oder redelicher trefflicher Kauffhendel neret“, dürften Gürtel bis zu 20 Gulden Wert tragen, die andern bis 10 Gulden; letztere dürften aber „nyt perlen“ sein. Es sei „in nühekeit“ eine „merckliche kostlichkeit ingebrochen“ im Gebrauch und Tragen von goldenen und vergoldeten Ketten, unter den „wipszbildern“ nicht bloß, sondern auch bei den „manszbildern“. Darum wurde geboten, daß die Weiber des höheren Standes sich mit 1–2 Ketten im Werte bis zu 25 Gulden, einschließlich des „angehenge vnd aller zugehörede“, schmücken dürften. „Vnd ob sye eyn halszbant yrem herkomen nach tragen wollt, dasz solichsz ober fünfzig gulden nyt wert sey.“

Im Jahre 1490 ist ein Passus dieser Verordnung verändert worden.[2]) Die Krämerfrauen sollten künftig nicht alle mit den Handwerksfrauen zusammengestellt werden,[3]) da „vnder denselben etliche der frauwen an narung wole vermogende, auch erbars herkommens sin“. „Um Fried und Einigkeit zu behalten,“ sollte neben

[1]) „Prächtig“ hängt offenbar mit „Brahe“, „verbrämen“ zusammen.
[2]) Edikte 27, Nr. 1b: Anderung des gesetz in kleydungen der frauwen etc.
[3]) S. o. S. 27, Anm. 2.

denen, die von Gülten und Renten lebten, jeder stehen, der „sunst von siner eygen narung ein redelicher, trefflicher kauffman dappers handels“ („vnd die frauwe oder jungfrauwen selbst auch eins erlichen herkomens“) sei. Man sieht, auch der den Kleinvertrieb ausübende Kaufmannsstand war an Reichtum und Ansehen zum Teil über das Niveau der schlichtbürgerlichen Handwerkerkreise emporgestiegen.

Am meisten Achtung aber genossen neben denen, die von Gulten und Renten, d. h. von dem Zinsertrag des auf Liegenschaften entliehenen Kapitals und von Einkünften des liegenden Besitzes lebten, wie die Holzhausen, Glauburg u. a., die „redlichen, trefflichen“ Kaufleute, die „tapferen“ Handel im großen trieben. Ihnen gegenüber brauchte man auch nicht ängstlich zu sein mit Einschränkung des Luxus, wie es den gemeinen Bürgern gegenüber not tat, damit sie „in erlichem vnd zymlichem wesen vnd stant gene vnd bliben mögen“. So dürfen wir uns denn auch das Aussehen der reichen Handelsherren prunkvoll vorstellen.[1]) Sie hoben sich auch äußerlich auf den ersten Blick aus der großen Menge heraus. Das Stalburginventar gibt uns einen Begriff davon. Wenn man zu den bunten Leibröcken und den prächtigen, pelzverbrämten Mänteln noch die goldnen Spangen, die Perlenschnüre am Barett, die schwere goldene Halskette, den Reiherbusch auf dem Haupte und das Goldnetz im Haar hinzudenkt, wird man sagen müssen, daß es eine malerische Tracht war und daß es für die Künstler jener Zeit eine dankbare Aufgabe gewesen sein muß, die lebhaften und doch abgestimmten Farbenakkorde auf der Leinwand wiederzugeben. Was Wunder, wenn sich manches Künstlerherz zu unseren Zeiten zurücksehnt nach dem munteren Farbenspiel in der Gewandung jener Tage, wenn das sinnenfrohe Auge des Malers schauen möchte, was noch ein Rembrandt, ein Hals erblickt haben, wenn sie ihre Mitwelt musterten?

Auch Claus Stalburg ist von Künstlerhand in einem seiner kostbaren Gewänder der Nachwelt bekannt gemacht, ebenso seine Gattin. Das Städelsche Museum besitzt Bilder von ihnen.[2])

[1]) Steinhausen, Kaufmann a. a. O. S. 72.

[2]) Weizsäcker, Katalog der Gemäldegalerie des Städelschen Kunstinstituts in Frankfurt am Main. 1900. I, 267; Nr. 75 und 76. Die obige

Claus ist in ein schwarzes Tuchwams gehüllt, mit tiefgehendem, geradem Halsausschnitt. Darüber trägt er eine mit Marderpelz besetzte und gefütterte Schaube von gewässertem, schwarzem Seidenstoff. Auf dem Kopfe sitzt ein in den Nacken geschobenes Barett, das durch ein golddurchwirktes Netz gehalten wird. In den Händen ruht ein Korallenpaternoster mit einem Bisamapfel aus Goldfiligran, entsprechend der Bestimmung der Darstellung: das Gemälde ist ein Flügel des Hausaltars in Groß-Stalburg gewesen, dessen Hauptbild leider verbrannt ist. Seine Gattin hat ein glatt anliegendes, vorn der Länge nach schließendes Kleid aus schwarzem, gewässertem Seidenstoff mit tiefliegendem, viereckigem Halsausschnitt. Das Brusttuch ist von Goldbrokat und mit Schnüren überzogen, die in goldenen Haften laufen. Der Besatz des Rockes ist Hermelin.[1]) Auf dem Haupte trägt sie eine große weiße Haube mit reicher Goldstickerei. Auch sie hält in der mit Ringen geschmückten linken Hand einen Rosenkranz mit goldner Kapsel. Eine goldene und zwei Perlenketten schlingen sich um den Hals, wie denn auch der Brustlatz mit einer Perlenschnur geschmückt ist. Die beiden Bilder sind vielleicht von dem Maler des Anbetungsbildes,[2]) das für den Kreuzgang des Karmeliterklosters im Auftrage Claus Stalburgs geschaffen worden ist, nämlich von Jörg Ratgeb aus Schwäbisch Gmünd.[3]) Freilich sind die beiden Gemälde und demnach wohl das ganze Altarbild schon im Jahre 1504 gemalt, während die Ausschmückung des Karmeliterklosters erst 1515 in Angriff genommen wurde.[4])

Durch die Stiftung des großen Anbetungsbildes hatte Claus den Anstoß gegeben zu weiterer Verschönerung des Klosters durch Gemälde. Auch Jakob Heller hat sich daran beteiligt.[5])

Beschreibung ist ihm entnommen. – v. Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstwerke und Gerätschaften vom frühen Mittelalter bis Ende des 18. Jahrhunderts. 1886. Bd. VII, Nr. 444. – Siehe die beiliegenden Bilder.

[1]) Seit 1497 war dem Adel erlaubt, Hermelin zu tragen: Reichstag zu Lindau.

[2]) Passavant a. a. O. S. 107ff.

[3]) Donner v. Richter a. a. O. S. 99/100. Er erhielt für das Anbetungsbild 200 fl., dazu noch 23 fl. und 30 Achtel Weizen. Dürer bekam für Hellers Altarbild auch 200 fl.

[4]) Diese Jahreszahl steht bei den Namen der beiden Stifter. Die Zahl rechts über der Tür ist m. E. nicht 1514, sondern 1517 zu lesen.

[5]) Donner v. Richter a. a. O. S. 72.

Das von Ratgeb im Auftrage Stalburgs gemalte Bild stellt die Verehrung des Jesuskindleins durch die drei Könige aus dem Morgenlande dar. Der eine von ihnen trägt offenbar die Züge des Kaisers Maximilian,[1]) der andere, stehende, stellt unverkennbar Claus Stalburg selbst dar. Es ist dasselbe bartlose Gesicht, es sind dieselben Züge wie auf dem Porträt. Das Bild zeigt auf der linken Hälfte allerlei Seltsamkeiten. Namentlich die ausländischen Tiere sollen die Herkunft aus dem mit Geheimnis und Sagen umwobenen Orient andeuten. Die kostbaren Erzeugnisse und Schätze des Orients waren es ja aber gewesen, die das Haus Stalburg groß und reich gemacht hatten. Darum hatte das Bild zugleich eine symbolische Bedeutung. Die Karawane sollte das Heranschaffen der edlen Waren und das daraus fließende Anwachsen des Reichtums bedeuten. Die unter dem Bilde stehenden Wappen der Eltern und Großeltern, links neben dem Claus Stalburgs, müssen diese Deutung nahelegen.[2]) Die Entwicklung schreitet von links nach rechts vor.

Hier zeigt sich Claus als Mäcen und als frommer Stifter. Der Kunst hat er auch sonst gehuldigt. Nicht nur, daß er sich ein anerkannt schönes Wohnhaus an der Stelle von vier andern Behausungen errichten ließ: er hat es auch im Innern von Künstlerhand ausmalen lassen. In einem großen Zimmer waren z. B. oben an der Decke auf einem zwei Schuh breiten Getäfel Bilderzyklen gemalt,[3]) deren Sinn durch danebenstehende Gedichte erklärt wurde. Die Ausschmückung der Wohnräume mit türkischen Teppichen und mit Rückentüchern, auf denen allerhand Darstellungen kunstvoll gewebt waren, läßt auch schon auf einen

[1]) Freilich könnte man auch zur Not Jakob Heller in der Gestalt sehen. Vgl. Cornill, Jakob Heller und Albrecht Dürer. Ein Beitrag zur Sitten- und Kunstgeschichte des alten Frankfurt a. M. um 1500. Neujahrsblätter des Frankfurter Altertumsvereins 1871: Hellers Porträt. Bothe, Heller a. a. O. Dann wäre unter dem dritten Könige auch ein Frankfurter Großhändler zu vermuten, vielleicht Hans Bromm oder Daniel Bromm, dessen „Konterfeiung“ Claus in seinem Hause hatte, gewiß doch von einem namhaften Künstler gemalt.

[2]) Die darunterstehende Aufschrift muß heißen:

Ut puero atque deo stella monstrante supremo
Tres sancti portant mystica dona magi,
Sic nobis preeat divini sydus amoris
Quo duce deferimus munera grata deo.

[3]) Battonn a. a. O. V, 84.

vornehmen Geschmack und auf einen für edlen Komfort empfänglichen Sinn schließen. Von dem sonstigen Schmuck der Wohnräume, so z. B. von den genannten Wandbildern wird uns im Inventar nichts berichtet. Nur eine „Konterfeiung“ Daniel Bromms und einige „gemalte Tücher“ werden erwähnt. Sollten die andern unmittelbar in den Besitz Margarethens übergegangen sein wie ihre Kleinodien und Gewänder?[1]) Sollte es mit dem Hausaltare dieselbe Bewandtnis gehabt haben?[2]) Sonst hätte man ihn doch sicherlich in dem Verzeichnis finden müssen. Es ist das Fehlen jeder Angabe über ihn sehr zu bedauern, weil sonst zu erhoffen gewesen wäre, daß des Künstlers Name dabei verzeichnet gestanden hätte, so daß wir aus der Unsicherheit bloßer Vermutungen herausgehoben worden wären.

Claus' Vorliebe für künstlerische Behandlung ging sogar so weit, daß selbst in der Küche zur Bereitung der Kuchen[3]) von Künstlerhand aufs sorgfältigste und feinste geschnittene Steine Verwendung fanden. Nach einer von Claus selbst gemachten Aufzeichnung ist eine Abschrift gefertigt, die dem Inventar einverleibt ist: darin sind seine „Kuchelsteine“ beschrieben. Sie sind von Hartmann Kistener, dem Wardein des Rats, „gegraben“ worden. Die gewählten Vorwürfe sind der mannigfachsten Art. Ein Teil ist der heiligen Geschichte entnommen. So findet sich natürlich Maria und Joseph, von Engeln umgeben; ferner der englische Gruß, die „Opferung“ der heiligen drei Könige, vor allem auch Christophorus, eine im alten Frankfurt sehr beliebte Gestalt.[4]) Sodann waren geschichtliche Stoffe vertreten, so z. B. Romulus und Remus. Auch Samson und Delila war unter den Bildern. Die meisten jedoch boten Scherze und Genrebildchen dar. Namentlich spielten Narren und Weiber eine wichtige Rolle. Daß dabei die Liebe nicht aus dem Spiel gelassen ist, versteht

---

[1]) S. u. S. 101: ein grosz schanck . . ., ist der frauen dinck drin. S. 103: 1 lad der frauen. S. 104: 1 kist, der frauen silber drin.

[2]) Genannt ist: vnser liben frauen kamer. S. u. S. 102.

[3]) Frankfurter Brenten.

[4]) Passavant a. a. O. S. 111. Man glaubte, daß man an dem Tage, an dem man das Bild des Heiligen erblicke und verehre, vor dem Unglück eines schnellen Todes bewahrt bleibe. Darum die Abbildung am Holzpförtchen. Auch vor der Ratsstube war ein Christophorus gemalt; vgl. Bothe, Steuer a. a. O. S. *195.

sich für jene Zeit von selbst. Und daß dieselbe in ziemlich freier Form auftritt, konnte man auch im voraus vermuten. Kraft und Natürlichkeit in jeglichem Genuß, Derbheit und Sinnenfreude, das sind ja die hervorstechendsten Eigenheiten jenes Geschlechts gewesen. Darum wird die Nacktheit häufig unverhüllt gezeigt.[1]) Daß auch edlen Frauen die leckeren Kuchen zum Genuß dargeboten werden würden, störte den Künstler und seinen Auftraggeber nicht. Es muß ein köstliches Bild gewesen sein, das auf Stein 15 stand: „Eyn alter glatzichtiger man by einer Jungfrau, den stechen die hornister, vnd eyn narr, der verscheicht sie ime." Und auf Stein 4, wo dem Königssohne, dessen Pferd einer Witwe Sohn tot getreten hatte, das Urteil gesprochen wird, mag sich ein Sprüchlein gefunden haben, das dem glich, welches im Groß-Stalberg unter dem gleichen Bilde stand.[2]) Daß solche Inschriften üblich waren, darüber belehrt uns Stein 32, der uns durch einen glücklichen Zufall erhalten ist und überhaupt erst auf die richtige Fährte geführt hat, als ich nach der Bedeutung von „Kuchelstein" suchte. Ich habe ihn im Frankfurter Historischen Museum entdeckt.[3]) Das Bild ist eingeschnitten. Über den beiden Figuren sind zwei Spruchbänder. Der sitzende „Waldbruder", ein Mönch, sagt zu einer stehenden Jungfrau: „zu dir hab ich begir". Sie kredenzt ihm einen Becher Wein, den sie offenbar soeben einer in dem Brünnlein kühlgestellten Kanne entnommen hat, und antwortet: „bruder, halt dir diesen drunck darfür." Ob als Lohn oder als Ersatz, bleibt ungewiß.

---

[1]) Barth, Das Geschmeide I, 138/9.

[2]) Battonn V, 84:

Nit bessers ich in rechten fint,
Dan das ir mir macht ein ander Kint.

[3]) Nr. X 15690. Der Stein ist grauer Kehlheimer Lithographieschiefer. Er ist rund, hat 8½ cm im Durchmesser und ist 4½ cm hoch. Als Datum liest man darauf 1523. Auf der Unterseite stehen an einem Strich links und rechts eingeritzt Stalburgs Anfangsbuchstaben CS. Noch mehrere andere Steine im Historischen Museum stellen ähnliche Vorwürfe dar. Einer, der eine ausgelassene Szene aus einem Bade wiedergibt (Nr. 10962) hat dasselbe Handzeichen des Künstlers; also ist es auch ein Werk Hartmann Kisteners. Es trägt die Jahreszahl 1530, der obengenannte Kuchelstein die Zahl 1523: er ist also ein Jahr vor Claus' Tode gefertigt. Die übermütige Badeszene charakterisiert treffend den Zeitgeschmack. — Auch ein Christophorus, ein Rauh Johannes (auf einem Steine aus Glauburgschem Besitz) und viele nackte Weiber sind auf erhaltenen Kuchelsteinen zu sehen. Man sieht, die Motive sind meist dieselben gewesen.

Vielleicht, um die Liebesglut zu löschen. Jedenfalls ist Bild wie Inschrift bezeichnend genug. Man sieht, prüde war das damalige Geschlecht nicht. Manche schöne Frankfurterin wird wohl beim Nachtisch mit Wohlgefallen das ergötzliche Bild betrachtet und die Verse gelesen haben.

Satirische Darstellungen sind auch unter den kleinen Kunstwerken; denn solche waren es, wie der erhaltene Stein beweist. Wenn ein Bauer und eine Jungfrau einen Sack voll Treue feil halten, so ist das gewißlich eine Geißelung der damaligen Sitten. Und wenn ein Bauer und ein Weib aus Eiern junge Hühner dreschen, so mag man das als Verspottung von bäurischer Dummheit oder umgekehrt von überspannter Superklugheit deuten. Sonst ist aus dem Bauernleben noch einiges entnommen, so namentlich die Wiedergabe eines Bauerntanzes.[1]) Auch der wilde Moriskentanz mit seinen Gliederverrenkungen findet sich vor.

Am meisten muß aber die Verwendung der Narren auffallen. Sie läßt uns den Zeitgeschmack deutlich erkennen. War doch Brants „Narrenschiff" damals in aller Munde,[2]) und stand doch Claus Stalburg ganz im Banne jener Richtung in der Literatur, die die Auswüchse des Zeitalters scharf tadelte und zur Umkehr und Einkehr mahnte! Nicht umsonst waren ja in seiner Bibliothek neben Brants Werken die Predigten Geilers von Kaisersberg. Besonders die Narrheit in der Liebe wird auf den Bildern gegeißelt. Und nach Geiler ist der Mensch „allermeist verstrickt vnd versupet durch vnkeuscheit, wenn der lust allermeist die sel versupet, darumb heißet narheit ein tochter der vnkeuscheit".[3])

[1]) v. Liliencron, Deutsches Leben im Volkslied um 1530: der Reihentanz unter der Linde mit seinem Liebesleben wie bei Neidhart von Reuental. S. LVII. A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. 1892. S. 490/1. Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 18: Chronik des Schuhmacherhandwerks, 1538 der Bauerntanz erneuert, der „etlich jar verlegen".

[2]) „Straßburger Hausrat" in: Hampe, Gedichte vom Hausrat aus dem XV. und XVI. Jahrhundert, in Faksimiledruck herausgegeben. Drucke und Holzschnitte des XV. und XVI. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung. II. 1899. „. . vil bücher, das ist der edelst hort, Den da nyemans hoch genug mag schetzen. Dan man mag sich darin wol ergetzen. Zuvorusz so luge mit gutem flysz Unde des Narrenbüchlins nit vergysz, Das Doctor Brant hat vor zyten gemacht, Darin mag man wol wyszheyt haben acht Und darusz lesen, was man ye wül."

[3]) Des hochwirdigen Doctor keiserspergs narrenschiff, so er gepredigt hat zu straszburg in der hohen stifft . . . 1498. Vnd vsz latin in tütsch bracht, darin vil wiszheit ist zu lernen, vnd leert auch die narrenschel hinweck werffen, ist nütz vnd gut alen menschen. Cum Privilegio. XIV.

Für Kaufleute bergen freilich Geilers Schriften auch manche Lehren, die zu allen Zeiten beherzigt werden sollten, so z. B.: [1])

„Im gewerb Kouffens vnd verkouffens sol man sich besunder hieten in siben stucken.

1. nüt schweren, das man nit halten will.

2. Solt du liegen meiden, besunder zu schaden eines andren, so du lobst deine Kouffmanschaetz me weder dich dunckt, daz sie zu loben sind.

3. Ist es sach, das in deinen veilen gütern etwas grosser gebresten sind, die man nitt erkennen mag weder durch gesicht noch durch gryffen, so solt du die nit verbergen, solt auch nit also tür verkouffen, als ob sie sollicher gebresten nit hettend.“

4. Den Gottesdienst nicht vergessen „vmb deines wercks willen.“

5. Guten Glauben und Treue halten.

6. „Hüt dich, das du nit türer verkouffest auff borg weder vmb bar gelt, es wer denn sach, das du grossen schaden deshalben entpfingest, daz du des gelts manglen müst vn dir nit bar bezalt würt.

7. Zu verhieten meineid, lügnen vnd ander sünden, so rat ich, das man halt die gewonheit etlicher guter vnd frummer Kouffleut, das ist die Koufmanschatz nit überbieten, sunder mit einem wert verkouffen vnd auff einen zimlichen pfennig setzen; vn wenn man merckt vnd sicht solliche gewonheit, so koufft man dester ee vnd kürtzer, vnd thut gott ein gefallen daran.“

Claus wie andere Frankfurter Großkaufleute, namentlich ein Jakob Heller, [2]) machen nicht den Eindruck, als ob auf sie die Verdammungsurteile anwendbar gewesen seien, die Geiler über die Monopolisten gefällt hat. [3]) Auch Luthers ernste, harte Worte gegen die Großkaufleute, die die Hechte seien, welche die kleinen Fische, die Krämer, verspeisten, darf man nicht auf ihn beziehen. Wie würde ein Melanchthon und Erasmus sonst in so engen Beziehungen zu ihm gestanden haben, Erasmus, der von den

---

[1]) Geiler von Kaisersberg, Die Christenlich Künigin von vnderscheit tödtlicher vnd täglicher sünd. (Straßburg 1510). Fol. 98 b.

[2]) Bothe, Heller a. a. O.

[3]) Lauffer, Beiträge zur Geschichte des Kaufmanns im 15. Jahrhundert. Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum. 1899. S. 113f. Janssen a. a. O. I, 396ff.

Kaufleuten in den wegwerfendsten Ausdrücken redet, sie die schmutzigste Menschenklasse nennt, die das verächtlichste aller Gewerbe treibe?[1]) Betrügerische Manipulationen[2]) kann man Claus Stalburg ebensowenig zutrauen wie den Frankfurter Patriziern, in deren Kreisen ein Ulrich von Hutten verkehrte. Von seinen praedones war niemand darunter. Sie werden bestrebt gewesen sein, einen „möglichst gerechten Preis“ zu stellen. Freilich war es beim Ausüben der Handelstätigkeit schwer, dem vom kirchlichen Rechte verfochtenen Grundsatze gerecht zu werden, daß alle wirtschaftliche Tätigkeit nicht dem persönlichen Vorteile, sondern der in brüderlicher Liebe vereinigten Gesamtheit dienen solle.[3]) Das ist ja der Grund, weswegen im Mittelalter die Landwirtschaft als die Ernährerin aller Gewerbe und die Grundlage des Volkswohlstandes und ferner das Handwerk, das sich mit notwendigen und nützlichen Dingen abgab und daher Gott wohlgefällig erschien, in höherer Gunst stand als der Handel, bei dem leicht die Gier nach materiellem Gewinn und Genuß die Oberhand erhielt. Der wirtschaftliche Aufbau der mittelalterlichen Städte war ja derartig gewesen, daß jede Tätigkeit gleichsam als Amt aufzufassen war, welches der einzelne im Rahmen der Gemeinschaft und zum Besten derselben auszuüben hatte. Ebenso wie der Wettbewerb sollte auch das Überflügeln an Vermögen möglichst eingeschränkt werden. In solch ein familienartiges Zusammenleben paßte freilich der Handel mit seinem Streben nach Gewinn nicht hinein. Und doch konnte man seiner nicht mehr entraten. So wuchs ein Teil der Bevölkerung aus den patriarchalischen Verhältnissen heraus. Man mußte den Männern, die mit Einsetzung ihrer Habe, womöglich auch ihres Lebens, die begehrten Waren weither holten, gestatten, einen größeren Nutzen aus ihrer Tätigkeit zu ziehen. Aber Abneigung hatte man gegen diese Arbeitsform. Selbst ein Claus

[1]) Steinhausen, Kaufmann a. a. O. S. 78.

[2]) Lauffer a. a. O. S. 115f. Geiler 1508: „Wer yetzund nicht kan vil list und beschiss und den andern nicht uber das seil werfen, den haltet man fur einen thoren ietz. Wer aber vil beschiss kan und leckerei, den halt man fur ein weisen, da spricht man: das ist ein behender man.“ Janssen a. a. O. I, 401.

[3]) Janssen a. a. O. I, 411—413, 419.

Stalburg wird trotz aller Biederkeit in seinem kaufmännischen Gebaren manch harte Beurteilung erfahren haben.

Daß aber ein so reicher Mann wie Claus Stalburg gerade Geilers Predigten liebte, ist für seine Denkweise sehr bezeichnend. Denn wahrlich, säuberlich geht der Sittenprediger mit dem Reichen nicht um, vielmehr nimmt er ihn scharf ins Gebet und redet ihm ernstlich ins Gewissen. Man höre nur!

„Von dusch Narren.[1])

Die erst schel ist wechszlen vnd geben ein reich vmb ein dreck vnnd kat, das seint die, die dz himmelreich vm diser welt reich geben. hie off erden ist nichts dan kat vnd mist, alles das in der welt ist, ist vnküscheit, getikeit oder hofart, lust, reichtumb, eer ist nichts dan mist, die fresser, ruffer, vnküscher, waz ist es dan mist, von dem mist, zu dem mist. Johel sagt computruerunt, das fih hat gefulet in seinem mist, das sich (!) die menschen, die ein fihesch leben füren, die kein verstandt haben. Item was seint reichtumb, acker vnd matten, reben dan mistetee gütter. Item gold vnd silber ist trusen von dem erdtreich. Item glori vnd eer in cleideren vn von seidin, davon man gloriert, saint mist der wurm vnd fel der müsen. was ist gewalt vnd wirde? es gat zu dem kat vnd zu dem mist, wan durch den tod, so werden sie mist vnd wurm."

Dem Kleiderluxus sowie dem Prunken mit Silber und Gold gibt Geiler manch scharfen Tadel.[2]) Aber Claus wird gewiß nicht zu denen gehört haben, die lieber die Milben den Tand fressen ließen, als daß sie armen Bedürftigen abgaben. Er wird wie viele seiner Standesgenossen für die Notleidenden reichliche Almosen übrig gehabt haben. Heißt es doch z. B. in seinem ersten Testament (1501), daß für 12 fl. jährlich Holz und Korn bestellt werden solle, hausarmen Leuten „in ire hus zu schiken vnd nit den bettelern vor der kirchen zu geben". Er mochte

[1]) Geiler a. a. O. CLXXVII.

[2]) Geiler a. a. O. XXVIII. „... silberin kleinat an barreten wie schellen. die weiber tragen yetz baret mit oren, die man tragen yetzund huben wie die frawen mit seidin vnd mit gold gestrickt." XXIX: „etlich haben so vil kleid, daz sie die gantz wochen alle tag II cleid hont, eins vor mitag vn eins nach mittag, wa man zu dem dantz gat oder zu einem andern spil, so haben sie andere cleider." Janssen a. a. O. I, 377. Manche Bürgerfrau trage oft 3–400 Gulden in Schmuck an sich, in den Schränken hätten einige für mehr als 3000 fl. davon.

die Erfahrung gemacht haben, daß nicht die gewerbsmäßigen Bettler die eigentlichen Bedürftigen und die des Mitleids würdigsten Menschen waren, sondern die verschämten Armen.

Daraus aber, daß Claus solche kritische Sittenrichter in seiner Bibliothek hatte, kann man auf eine ernste Lebensauffassung und auf strenge sittliche Grundsätze schließen; dies um so mehr, als er auch in Bildern von Meisterhand dieselben Motive verwenden ließ. Besonders die Leichtfertigkeit mancher Kreise scheint ihm Unruhe gemacht zu haben. Darum hat er z. B. in seinem ersten Testamente ein Kapital von 200 fl. zur Verfügung gestellt, die vom Rate zum Bau eines Frauenhauses mit verwandt werden sollten, „nachdem an vielen orten in der Stat lichtfertige frawen wonen, vnd viel frauwen und dochtern bose byspiel und exempel geben, dadurch dieselben zu untogende etwan gereizt werden“.

Auf der andern Seite war Claus nicht etwa ein weltflüchtiger, verknöcherter Verurteiler des Zeitgeistes. Vielmehr schwamm er mit dem Strome. Den Freudenfesten seiner Standesgenossen entzog er sich nicht. So nahm er z. B. an einem Gesellenstechen im Jahre 1497 teil;[1]) er scheint demnach Gefallen an ritterlichem Sport gehabt zu haben: Die „verhowen ritterrock“, der eine weiß, der andere leberfarben, die Panzerhemden und das „Stechgezug“ u. a. lassen darauf schließen. Und die Freuden des Landlebens wird er geliebt und genossen haben auf seinem Landgute, der „Öde“. Die Bukolika Vergils gehörte darum zu den von ihm ausgewählten Werken in seiner Bücherei, ebenso Petrus de Crescentiis opus ruralium commodorum, beide in deutscher Übersetzung. Ein eifriger Nimrod scheint Claus auch gewesen zu sein. Davon müssen uns die vielen Fanggarne in seinem Besitz überzeugen: da gab es Hasengarne, Entengarne, Wachtel- und Hühnergarne. Und die „hirtzen gewichtluchter“ wie das „cleyn regewichtgen mit 1 brustbild“ waren wohl Trophäen, die er selbst erbeutet hatte. Auch dem Fischfange hat er gehuldigt. Dann aber wieder ergab er sich dem dolce far niente und ruhte sich in dem „ganz siden henckgarne“.

Dem Schönheitskultus, wie ihn die Renaissance auf allen

[1]) Quellen zur Frankfurter Geschichte I, 280. Vgl. den einen „Kuchelstein“ in der Beilage 1.

Gebieten ins Leben gerufen hatte, hat auch er seinen Dienst geweiht. Dafür spricht die edle, herrliche Tracht, dafür der Bau des prächtigen, palastartigen Wohnhauses; davon berichten uns die Pfeifen und Lauten in seinem Inventar: davon muß uns auch ein weiterer Blick in seine Bibliothek überzeugen. Die Translationen oder Teutschungen des „hochgeachten" Niklas von Wyle[1]) dienten ihm zur Lektüre. Der Roman des Äneas Sylvius von Euryalus und Lucretia war wahrlich nichts für die keuschen Augen und Ohren eines Asketen.[2]) Mit gesunden Sinnen mag Claus die Welt angeblickt und ergriffen haben. Ganz und gar ist er ein Kind seiner Zeit. Die Renaissance hatte einen neuen Begriff der Schönheit gelehrt. Sie hatte die „Wichtigkeit der Form, des Schmucks, des schönen Scheins" betont.[3]) Ihr einflußreichster Herold in deutschen Landen war aber Niklas von Wyle, er, der Freund edler, vornehmer Frauen, die sein Werk teilnahmvoll und kunstverständig förderten, vor allem des „Fräuleins von Österreich", der Markgräfin Mechthild.[4]) Ihr durfte er auch „Euryalus und Lucretia" widmen, wieder ein Beweis, wieweit man in jenen Zeiten auch edlen Damen gegenüber gehen durfte, ohne schamlos genannt zu werden.

Für historische Dinge scheint Stalburg auch ein großes Interesse gehabt zu haben. Vor allem waren es die alten Römer, deren Literatur reichlich im Stalburgschen Hause vertreten war, so Cäsar, Livius, Vegetius, Terenz.

Aber nicht nur eine „weltlich-ästhetische Kultur mit heidnischer Färbung" war es, die Claus sich zu erwerben strebte, sondern er hatte mit den meisten deutschen Humanisten[5]) offenbar als Ziel eine tüchtige formale Bildung im Auge mit stetem Hinblick auf die göttlichen Dinge. Von der deutschen Sprache war er ein Verehrer, ihren edlen Ausbau förderte er unzweifel-

[1]) Translationen von Niklas von Wyle, herausgegeben von A. v. Keller. Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. Bd. LVII. 1861.

[2]) Scherer a. a. O. S. 265: „Was das Publikum sucht, was die Übersetzer ihm gewähren, ist Unterhaltung, Aufregung, Rührung und Spannung".

[3]) Burdach im Centralblatt für Bibliothekswesen. 8. Jahrg. 1891: Zur Kenntnis altdeutscher Handschriften und zur Geschichte altdeutscher Literatur und Kunst. S. 475 ff.

[4]) Strauch, Pfalzgräfin Mechthild und ihre literarischen Beziehungen. Ein Bild aus der schwäbischen Literaturgeschichte des 15. Jahrhunderts. 1883.

[5]) Scherer a. a. O. S. 271.

haft; aber auch die religiösen Fragen bewegten sein Gemüt tief. So waren denn auch viele deutsche Schriften geistlichen Inhalts in seinem Besitz. Daß er der Reformation sehr zugeneigt gewesen, ist sicher. Nicht bloß die Liebe zu den klassischen Studien, die Begeisterung für die antike Literatur mag es deshalb wohl gewesen sein, die ihn veranlaßte, seine Söhne Claus und Kraft einem Wilhelm Nesen zur Erziehung zu übergeben.[1]) Gewiß, jener war als guter Kenner der alten Sprachen bekannt; als Schüler des Erasmus hatte er schon einen Namen als Humanist gewonnen.[2]) Und gewiß wird Claus stolz gewesen sein auf die guten Fortschritte seiner Söhne, denen ein Beatus Rhenanus die von ihm herausgegebenen Colloquia familiaria des Erasmus widmete, indem er hervorhob, daß sie mit brennendem Eifer der griechischen und lateinischen Sprachwissenschaft beflissen seien. Ein Freund des Melanchthon, wie dieser selbst den Claus Stalburg nennt,[3]) mußte daran seine helle Freude haben, auch wenn er selbst der alten Sprachen nicht in vollem Maße mächtig gewesen sein wird, was man aus der Zusammensetzung seiner Bibliothek aus nur deutschen Büchern bzw. deutschen Übersetzungen antiker Schriftsteller wohl schließen darf. Aber doch wird noch etwas anderes Claus zu Nesen hingezogen haben. Das war die Denkweise jenes Mannes über die damaligen Zeitläufte, sein Urteil über das Reformbedürfnis von Kirche und Gesellschaft. Denn wenn derselbe auch erst in Frankfurt selbst, 1521, ein begeisterter Anhänger Luthers geworden ist, war er doch sicherlich schon vorher ein Mann, der klar erkannte, was der Welt not tat. Er war nicht nur ein gründlicher Gelehrter, er war auch ein freier Geist. Namentlich über die Schäden der Kirche,

---

[1]) Steitz, Der Humanist Wilhelm Nesen, der Begründer des Gymnasiums und erste Anreger der Reformation in der alten Reichsstadt Frankfurt a. M. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. N. F. VI. 1877. S. 46.

[2]) Steitz, Reformatorische Persönlichkeiten, Einflüsse und Vorgänge in der Reichsstadt Frankfurt a. M., von 1519—1522. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. N. F. IV. 1869. S. 162.

[3]) Steitz, Nesen a. a. O. S. 57. Melanchthon schrieb am 3. Januar 1524 an den Theologen Johann Heß nach Breslau, daß ihm von seinem Freunde, einem vortrefflichen Manne, dem reichen Frankfurter Bürger Stalberger, ein Sohn zugeschickt worden sei, damit er ihn in Breslau oder in Leipzig als Handlungsdiener empfehle. „So pflegen es nämlich jene zu machen". M. beschwört Heß, sich ihm darin gefällig zu erweisen.

über die Ungebühr des Klerus wird er Ansichten gehabt haben, die auch Claus verfocht,[1]) und wie man sie schon bei Geiler findet. Die Verweltlichung, das Wohlleben, die Unkeuschheit des Klerus, die Veräußerlichung und Verflachung[2]) der Religion wird er gegeißelt haben. Besonders wird auch er in den geistlichen Zehnten einen Krebsschaden am Marke des Volkes erblickt haben. Und so ist es wohl zu verstehen, daß Claus sich ihn zum Erzieher seiner Söhne ausersah und ihn dann zum Leiter des neuzugründenden Gymnasiums vorschlug.[3]) Denn Claus war selbst längst ein anderer geworden. Der Ton der beiden von ihm angefertigten Testamente, des 1501 entworfenen, später aufgehobenen und des im Jahre 1518 errichteten, ist sehr verschieden und gibt deutlich die inzwischen eingetretene Sinneswandlung kund. 1501 vermachte er den 3 Orden und 2 Jungfrauenklöstern zu Frankfurt je 1 Stück Wein und 10 Achtel Korn zu Seelenmessen, den Frauenbrüderherren 100 fl., um seiner auf der Kanzel zu gedenken und ihm „iargezyd zu halten". Nach dem Testamente von 1518 dagegen sollten nur die Karmeliter, wo er begraben sein wollte und auch begraben worden ist, 10 fl. erhalten. Ferner sollte der Älteste seines Stammes dem Schulmeister und den Schülern zu St. Leonhard[4]) jährlich 2 fl. reichen, wenn sie das salve patris sapientia sängen. Bisher habe er es „ein zeitlang" singen lassen und es „vsz myner hant belonet". Wenn man es künftig nicht gestatten wolle, solle das Geld dem Ältesten des Geschlechts verbleiben. Man sieht, erstens hat er die Stiftungen für Geistliche sehr beschränkt, zweitens rechnet er schon mit einer Unstimmigkeit zwischen dem Klerus und seinen Anordnungen. Er stand

[1]) Hierher gehört der Widerwille, der sich gegen ein Geistlichwerden eines seiner Angehörigen in seinem Testamente ausspricht, auch die Abneigung dagegen, die „tote Hand" zu füllen. S. u. S. 48.

[2]) Vgl. Geiler von Kaisersberg, Der Eschen Grüdel. Von den anfahenden mönschen in dem gotsdienst. (Straßburg 1510). Fol. 153b: „Wie man beten soll im geist on bild". Man solle Gott gedenken „on ein leiblich ding oder bild, also das er nit gedenck ein grosz ding oder kleins, langs oder kurtzs, weißes oder schwartzes, hie oder da, in diszer oder anderen statt".

[3]) Sein Mitbewerber Johann Cochlaeus wurde von ihm ausgestochen. Spahn, Johann Cochlaeus. 1898. S. 59. Jung, Archivalische Findlinge. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. VI. 1899. S. 333.

[4]) Zu St. Leonhard sind im Eingang des Brommschen Chörleins Claus und Margarethe Stalburgs Wappen.

eben nicht mehr durchaus auf dem Boden der alten Kirche.[1]) Dafür spricht dann namentlich sein Eingreifen zugunsten der neuen Lehre. Mit Johann Frosch, Blasius und Hamann Holzhausen zusammen hat Claus Stalburg im Jahre 1522 Ibach gestattet, in der Katharinenkirche zu predigen.[2]) Claus hielt damals schon ganz zu Luther. Sicherlich ist er dem gewaltigen Manne auch nähergetreten, als er auf seiner Durchreise nach Worms in Frankfurt weilte. Der ganze humanistische Kreis, der aus den Freunden Huttens, Philipp Fürstenberger, den beiden Glauburg, zwei Holzhausen und Stalburg bestand, wird ebenso wie Nesen durch diese Anwesenheit des Reformators einen neuen Ansporn bekommen haben. Und durch Nesen, dessen Schullokal und Amtswohnung sich auch am Kornmarkte, in Stalburgs Nähe, befand,[3]) und der oft verfolgte Glaubensgenossen bei sich aufgenommen hat,[4]) wird Claus immer vertrauter geworden sein mit den Reformideen. Als Nesen 1523 die Stelle aufgab, wird es Stalburg gewesen sein, der ihn unterstützte, so daß er noch einmal in Wittenberg studieren konnte, und zwar Rechtswissenschaft. Oder die Stellung als Erzieher der jungen Stalburg, mit denen er weite Reisen gemacht und sich in Paris studierenshalber aufgehalten hatte, muß eine sehr einträgliche gewesen sein.[5]) Denn Eobanus Hessus, der ebenso wie Luther und Melanchthon[6]) den jähen, frühen Tod Nesens tief betrauerte, sagt in seinem Nekrolog: „Unter dir lagen die Sorgen, und freier durftest du atmen.“ Daß Claus es sich hatte angelegen sein lassen, einen so

[1]) Er schickte seine Kinder nicht mehr in die katholische Schule. Fichard, Geschlechtsregister. Ritter, Evangelisches Denkmal der Stadt Frankfurt a. M. 1726. S. 31.

[2]) Quellen zur Frankfurter Geschichte. Bd. II. Wolfgang Königsteins Tagebuch. S. 48. Die erste Predigt hatte zum Inhalt: matrimonium tam spiritualibus quam secularibus utile; die zweite: man sol kein zins geben, sunder arm leut damit vorsehen; die dritte: de veneracione sanctorum, dasz beata virgo et ceteri sancti nit also hoch zu loben sin, ist auch nit ir wil, auch de fraternitatibus und derglichen.

[3]) Steitz, Nesen a. a. O. S. 120. Cochlaeus nannte sie „die Ketzerschule“.

[4]) Steitz, Reformatorische Persönlichkeiten a. a. O. S. 161.

[5]) In seiner Frankfurter Stellung erhielt er 50 Gulden Gehalt und freie Behausung. Dafür sollte „eins soldener mynner“ gehalten werden. Bürgermeisterbuch, 20. Dez. 1519.

[6]) M. nennt ihn „eine hohe Zierde“ der Wittenberger Universität, Eobanus Hessus sagt: „Beider Sprachen Gesetz hast du mit Freiheit beherrscht“. Steitz, Nesen a. a. O. S. 148–50.

durchaus tüchtigen Lehrer und edlen, sittlichen Charakter für seine Söhne als Erzieher zu gewinnen, spricht für ihn selbst. Auch sein Testament läßt überall die ernste Vatersorge für eine gediegene Ausbildung seiner Kinder durchblicken.

Das Todesjahr Nesens, 1524, sollte auch das Claus Stalburgs werden. Er starb am 15. November und wurde schon am 16. November seinem Wunsche gemäß bei den Karmelitern bestattet, trotz seiner freien Denkweise in kirchlichen und religiösen Dingen „in bisin aller prister und monich".[1]) Von Interesse sind seine Testamente. Zunächst wollen wir einen Blick in das erste vom Jahre 1501 werfen, das später annulliert wurde. Außer den schon genannten Stiftungen[2]) will er der Stadt Frankfurt 400 fl. vermachen, um die bösen Wege zwischen Stadt und Landwehr zu bessern. Seine Frau soll außer den in der Eheberedung verschriebenen 3000 fl. sein Haus zum Schornstein, den neuen Hof auf dem Viehmarkte und den Weingarten auf der Pfingstweide erhalten, doch mit Rückfallrecht für seine Kinder oder Erben. Sie soll in Groß-Stalburg wohnen, bis sich seine Kinder verheiraten; dann soll sie ausziehen. Bis dahin soll sie auch die Kleine Öde mit ihrem Begriff und den Weingarten zu Sachsenhausen innehaben. Sein Stiefbruder Jorg (unehelich)[3]) soll das Haus Klein-Nürnberg erhalten, ferner „die scholt, die er mir schuldig ist", „den groszen saphier[4]) und das silbern drinckgeschirre, da die affen und narren an stehen gepunzirt", Heinrich vom Rin, sein Schwager, soll „das altfrenkis ponzenirt kopfgin" bekommen. Jedem Bruder seiner Frau will er 200 fl. vermachen, „damit sie dester basz erzogen werden". Ferner hinterläßt er seinem Schwager Heinrich vom Rin eine Diamanttafel, seinem Schreiber Hans seinen Anteil, d. h. die Hälfte, am „Gesäß"

---

[1]) Wolfgang Königsteins Tagebuch a. a. O. S. 81.

[2]) S. o. S. 38 u. 41.

[3]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 278.

[4]) Es wird dies wohl „der beste Sophier" Daniel Bromms sein, den dieser, Claus' Stiefvater, ihm vermacht hatte: Testament 1501 (Fichard). Margarethe Stalburg hatte den „besten rowyn" erhalten. Wahrscheinlich wurde bei diesen Geschenken auf die symbolische Bedeutung der Edelsteine Rücksicht genommen. Der Saphir bedeutete „himmlisches Glück", der Rubin „inneren Frieden und Heiterkeit", der Diamant „Schutz gegen die Feinde". Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer III, 351/2.

Werdenberg,[1]) ferner den Weingarten im Fraßkeller. Seinem Knechte Velten vermacht er 50 fl.[2]) und den neuen Weingarten am Krummen Wege, dem „Buben“ Hans 10 fl., dem Weingärtner Henne Cleinfisch den Weingarten, den er ihm verkauft hat, so daß er nichts dafür zu geben hat, der Kochmagd Grete 10 fl. und den verfallenen Lohn, der andern Magd Grete 20 fl., Krinchen, seines seligen Stiefvaters Maid, 10 fl., Margaretchen, dem kleinen Mädchen, 10 fl., Henchen, dem Sackträger, 20 fl., Yde, der Näherin, Tochter, „heisset Krinchin“, 10 fl., „vnd were wole getan, das sie damit in ein closter oder cluse geordent wurde, dewile se lame ist“. Seiner Schwiegermutter will er eine Diamanttafel hinterlassen, seinen Schwägern Jakob,[3]) Bechtold und Caspar Heller je einen Ring, „nit die besten, auch nit die bosten“; Hans vom Rin, seinem Schwager, eine Diamanttafel; Arnold Steinmetz, seinem Gevatter, 10 fl., dem Schlosser, Meister Werner, 10 fl., „Swinehirts Greden, miner Seigmutter dochter,“ 5 fl., „Doctor Jacob Küwehorn, Canzler, min gulden Ketten, (die) ich an minem hals getragen hab“; dessen Hausfrau Agnes, seiner „Geschwihen“, „den rowyn, den ich an miner hand getragen hab“. Von all seinen Gütern solle seine Witwe die Hälfte der Nutzung haben, auch wenn sie sich wieder verheirate, „bis zur zit min Kinder zu verandern sin,“ wenn es „meidle“ wären, bis zum 15., wenn Knaben, bis zum 22. Jahre. Doch solle sie auch die Unterhaltungskosten halb tragen. „Item ist min wil vnd meinung, das man miner Kinder keins in ein Kloster tun sol,“ es wäre denn, daß sie alt genug wären, die Mädchen 15, die Knaben 22 Jahre, und „sich selbst in ein Orden geben wolten“. Von allem, was einem solchen geistlich Gewordenen anstürbe, solle zwei Drittel dem Rate zu Frankfurt zufallen, „in gemein nuzen zu wenden“. Wenn sich seine Witwe „zu eime etelmanne verandern wurde“, solle ihr nur zufallen, was im „brutlaufbrief“ ihr verschrieben sei. Alles andere, was ihr hier vermacht worden sei, solle dann gleich an die Kinder fallen; wenn diese nicht mehr am Leben wären, solle alles gleich an die Brüder seiner

[1]) Die andere Hälfte gehörte Philipp Ugelnheimer.
[2]) S. o. S. 10 über die Steuerpflicht der Knechte und Mägde mit Vermögen.
[3]) Bothe, Heller a. a. O.

Frau übergehen, und alles, was jene sonst von ihm ererbten laut dieses Testaments, solle dann Jorge Stalburg, sein „Stiefbruder" erhalten. Davon solle dann Jorg dem Rate 3000 fl. „in gemeinen nuzen" geben. Der Grund für diese Klausel war, „damit die narung dester basz zu Frankfurt blibe," d. h. er fürchtete, daß der Edelmann als Gatte seiner Witwe das Vermögen aus der Stadt ziehen möchte. Die „Handlung" sollte aber fortbestehen, und zwar sollte das gesamte Vermögen in Frankfurt verbleiben. Wenn er ohne Leibeserben stürbe, sollte das Vermögen an seine Witwe und seinen Bruder zu gleichen Teilen kommen, jedoch sollte der Rat dann obige 3000 fl. erhalten. Seine Frau sollte Groß-Stalburg und die Kleine Öde, letztere also als Sommerwohnung, lebenslang innehaben. Beide sollten sodann, falls keine Kinder da wären, an Jorg übergehen; falls dieser ohne eheliche Kinder sei, sollten sie nach dessen Tode die Brüder von Claus' Frau erben. Wenn Margarethe einen Edelmann heirate, ohne daß Kinder von Claus noch am Leben seien, solle Jorg alles bekommen.

Der Brautlaufbrief, von dem in diesem Testamente die Rede ist, ausgestellt an Sankt Sixtus, des heiligen Papsts, Tag nach der Geburt Christi 1499, enthält folgende Bestimmungen: Margarethe sollte Claus 600 Gulden in Wiederkaufsgülten „bringen vnd geben", dagegen Claus „bewiset in die Ee zur widderlegung vnd eyner zugifft" 3000 Gulden in Wiederkaufsgülten, z. B. 40 G. auf die Stadt Erfurt (= 1000 G.), 50 G. auf die Stadt Mühlhausen (= 1000 G.). Wenn Claus ohne Leibeserben sterbe, solle Margarethe „alle ire Cleidere vnd Cleinot, zu irem libe gehorig, den halben teile alles huszrats, den halben teil alles silberdrinckgeschirres, so die zyt furhanden sin wirdet, die obgemelten bywiseten dry dusent gulden, die obgemelten ine zugebrachten sechshundert gulden, dartzu alles vnd iglichs ires, (das) ire, Margarethen, von irer syten angefallen, vfferstorben oder darkommen were, fur ire eygen gute alles behalten, domit zu thun vnd zu lassen nach allem irem gefallen vnd domit iren gantzen abscheit haben vnd vergnügt sin sol." Wenn Margarethe eher stürbe, solle Claus die 600 Gulden, alle Kleider und Kleinodien und alles, was ihr anerstorben, angefallen oder sonst auf sie

gekommen sei, behalten; aber was darunter „eygen, erbe oder ewige gulten“ seien, das sollte nach Claus' Tode wieder an Margarethens Erben fallen, die zu ihren Lebzeiten am Leben gewesen wären. Wenn sich Margarethe wieder verheirate, solle sie ihre Kleider, Kleinodien und ein Drittel des Hausrats und Silbergeschirrs nehmen, dazu die 600 und die 3000 Gulden. Alle andern Güter, sie seien gekommen, woher sie wollten, sollten den Kindern verbleiben. Wenn eins der Kinder nach Claus' Tode ohne Leibeserben stürbe, sollten in gedachtem Falle die Geschwister allein es beerben, nicht die Mutter; wenn das letzte Kind ohne Leibeserben sterbe, solle Margarethe außer dem oben Genannten erhalten, was ihr an Erbe, Eigen und ewiger Gülte anerstorben wäre; was dann noch übrig sei, solle in vier Teile „geslitzt vnd geteilt“ werden; davon solle ein Teil an Margarethe und ihren Gatten fallen, die übrigen an Claus' Erben oder wem er sie vermache.

Im Jahre 1518 hat Claus am 30. Oktober ein zweites Testament gemacht. In ihm bestimmt er, daß er bei den Frauenbrüdern oder Karmelitern begraben sein wolle; dieselben sollten 10 fl. aus dem Nachlaß erhalten. An seinem 7. und 30. Tage[1]) solle jeder Arme ein Brot im Werte von 2 Hellern und ein Achtmaß Wein bekommen. Dem Schulmeister und den Schülern zu St. Leonhard setzte er ebenfalls einen jährlichen Betrag aus.[2]) Der Näherin vermachte er 6 fl., ihrer Stieftochter 4 fl., für ihn zu beten. Bechtold vom Rhein, seinem Schwager, sollte ein Kleinod von Silber gegeben werden, „das ihm um 30 oder 32 fl. gekauft werden soll“. Die beiden Schwestern seiner Frau, Agnes und Kathrine, die zu Mainz Klosterjungfrauen bei den weißen Frauen waren, sollten je ein Silbergeschirr im Werte von 4 bis 5 fl. erhalten, außerdem jährlich an seinem Todestage 1 fl., so lange sie lebten. Dem Hauptmanne und den Söldnern sollten 4 fl. ausgezahlt werden „zu vertrinken“; den Schreibern in der Schreiberei zu demselben Zwecke 3 fl.; jeder Zunft 1 fl., dem Fußknechtshauptmann und den Knechten des Rats 2 fl., den Weinknechten 1 fl., den Boten 1 fl., den Bürgermeisterknechten

---

[1]) Vgl. Kriegk a. a. O. N. F., S. 176. [2]) S. o. S. 41.

1 fl., den Richtern 1 fl. Alles war „zum Vertrinken" bestimmt. Ungefähr acht Tage nach seinem Tode sollte alles liegende und fahrende Gut inventarisiert werden, „doch sol kochengeschir vnd plackwerk nit vertzeichent werden, desglichen wes von myner husfrauwen darkomenn ist, wes sie auch von Silbergeschirre, Cleidern vnd Cleinot ich ire gegeben habe oder sonst ire geschenkt worden ist vnd sie vnder irem gewalt hat, sol sie fur eigen gut behalten, aber nit inventirt werden." Demnach muß man annehmen, daß Claus' Besitz noch größer gewesen ist, als im Inventar verzeichnet steht.[1]) Freilich ist das Küchengeschirr doch mit aufgezeichnet. Aber der Besitz Margarethes, der Witwe Claus Stalburgs, ist nicht namentlich mit aufgeführt.[2]) Auch ist dadurch der Bestand an Silbergeschirr und Kleinodien, wie er sich zu Lebzeiten Claus' in seiner Wohnung befunden hatte, wesentlich verringert, daß alles von der Hausfrau Eingebrachte und ihr „in währender Ehe" Geschenkte vor der Inventur ausgesondert worden ist. Die weiteren Bestimmungen über den Erbgang sind interessant. Wenn Margarethe „vf irem witwe stule oder stat unverandert heldet", solle sie alle Güter verwalten und davon alle Vierteljahre Rechnung legen. Die Kleinodien, das Silbergeschirr und die Barschaft, die er hinterlasse, solle in ein gemein Laden gelegt werden, zu der seine Hausfrau und die Vormünder je einen Schlüssel haben sollten. Die Kinder sollten davon erzogen und gehalten werden; was jedem gereicht werde, solle aufgezeichnet werden, damit es, wenn es zur Teilung komme, verrechnet werde. Für jedes Kind, das bei der Mutter wohne, sollten ihr jährlich 18 fl. gegeben werden. Seiner Frau sollten jährlich 200 Gulden an Golde und drei Stück Wein von 7 oder $7^1/_2$ Ohm sowie 40 Achtel Korn gereicht werden, falls sie Witwe bleibe. Sonst solle ganz nach der Eheberedung verfahren werden. Wenn ein Sohn bis ins 20., eine Tochter bis ins 16. Jahr geistlich werde, sollten sie nur ihren „gepüren teil, legittima

[1]) S. o. S. 12. Die Waren in den Faktoreien sind auch nicht mit verzeichnet. Oder hatte Claus damals keine auswärtigen Handelsgüter? Bis kurz vorher hat er mit Bechthold vom Rhein u. a. eine Handelsgesellschaft gebildet; wie es scheint, waren Kaufartikel Alaun und Baumwolle. S. u. S. 104 u. 112.

[2]) S. o. S. 32. Nur einmal wird der Inhalt einer Kiste aufgezählt, die der „Frau" gehörte. S. u. S. 108.

genant", empfangen. Der andere Teil des ihnen zustehenden Erbgutes solle den weltlichen Brüdern und Schwestern zufallen. Wenn ein Kind sich „unerlich oder unredelich verandere oder sunst sich ungepurlich halte, das dem rechten nit gemesz were," solle es nur sein gebührend Teil erhalten. Wenn ein Kind vor seiner Verheiratung „fur funfvndzwentzig Jaren" stürbe, solle sein Teil den Geschwistern „ersterben". Wenn es aber ein Testament mache, solle es das nur über sein gebührend Teil machen dürfen. Wenn Claus' Witwe stürbe, ehe die Kinder „ertzogen oder verandert oder die funfvndzwenzig Jahre alt worden weren", sollten die Treuenhänder unter sich losen, wer die Kinder erziehen solle. Der Erblasser behielt sich Änderungen vor „mit beheltnis vnnd vnschedelich dem Reich, dem Rat vnd der stat zu Franckenfurt an iren dinsten, gnaden vnd fryheiten".

In gar mancher Hinsicht sind die Testamente und der Ehepakt von Interesse. Man erkennt, wie sorgfältig die Großkaufleute darauf bedacht waren, daß ihre Tätigkeit mit ihrem nachgelassenen Vermögen fortgesetzt würde. Sodann sind die Vermächtnisse an die Knechte und Mägde, wie sie das erste Testament enthält, recht bezeichnend. Es wird dadurch das echt patriarchalische Verhältnis zwischen dem Herrn und den Dienern illustriert, wie es uns noch in andern Urkunden jener Zeit entgegentritt.[1]) Auch kann man aus diesen reichen Geschenken einen Schluß darauf ziehen, daß es zu den Alltäglichkeiten gehörte, wenn ein Knecht oder eine Magd sich ein kleines Vermögen ersparte. Darum wurde auch in die Steuerbestimmungen ein besonderer Passus aufgenommen, der von den Dienenden sprach, die mindestens 10 lb. ihr Eigen nannten.[2]) Sie waren steuerpflichtig wie die Bürger. Wichtig für die Beurteilung von Claus' Gesinnung ist auch, daß er es offenbar ungern sah, wenn eins seiner Kinder geistlich werden würde. Auf jeden Fall wollte er verhüten, daß ein größerer Teil seines von ihm und seinen Ahnen in kühnen Unternehmungen erworbenen Vermögens der „toten Hand" anheimfalle. Dadurch hoffte er vielleicht überhaupt

---

[1]) Z. B. in Jakob Hellers Testament. Bothe, Heller a. a. O. S. 51.

[2]) Bothe, Steuer a. a. O. S. *26, Beilage Nr. 19b.: 1462. Vgl. schon Nr. 15 und 16: Knechte oder Mede, die eigen gut haben.

zu verhindern, daß Kleriker auf seine Kinder einwirkten, um sie dem geistlichen Stande zu gewinnen. Nun war der durch solchen Übertritt für die Kirche oder das Kloster zu erhoffende materielle Vorteil nur gering und lohnte die Mühe nicht. Diese Abneigung Stalburgs gegen die Klöster mag vor allem durch Geilers Worte genährt worden sein.[1]) Statt der geistlichen Herren hat Claus im zweiten Testamente lieber städtische Beamte und die Handwerker bedacht; und zwar hat er die dafür ausgeworfenen Gelder zum Vertrinken bestimmt. Auch das ist recht bezeichnend. Die damalige Zeit liebte das Leben und das Lebenlassen. Ein guter und reichlicher Trunk wurde von allen Ständen geschätzt. Mit vollen Zügen wurde das Dasein genossen: die vollsaftigen Kinder der Renaissance waren zur Askese nicht geschaffen. Die Liebe und der Wein haben eine große Rolle in ihrem Leben gespielt. Und ein Claus Stalburg scheint am Ende seines Erdenwallens dem fröhlichen Lebensgenuß nicht abhold gewesen zu sein. Eigenartig ist auch die Auffassung, daß die Mädchen schon mit 15 Jahren als reif angesehen wurden,[2]) die Knaben mit 22. Wenigstens wurde dieses Alter als die Zeit angegeben, wo die Kinder „zu verändern sin", d. h. sich verheiraten könnten. Auch wurde ihnen in diesem Lebensalter das Recht zugestanden, zu bestimmen, ob sie geistlich werden wollten.

Mit Claus starb einer der angesehensten Bürger. Er war seit 1497 Ratsherr, seit 1516 Schöffe gewesen, hatte das Bürgermeisteramt 1505, 1514 und 1521 bekleidet.[3]) Er war wirklich der „achtbare und ehrbare Herr Clas Stalberger", wie ihn seine Grabschrift nennt. Schon sein Vater war durch seine zweite Vermählung, mit Grete von Ergersheim, in die Gesellschaft Altlimpurg gekommen. Zugleich starb in ihm der reichste Kaufherr der Stadt.[4]) Nur ein Großgrundbesitzer soll mit ihm an Besitz gewetteifert haben, nämlich Blasius von Holzhausen, derselbe, mit dem er 1521 Bürgermeister gewesen war. Claus selbst sagt

[1]) Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur. 1904. S. 491.
[2]) S. o. S. 16, Anm. 6. [3]) 1505 und 1514 junger, 1521 alter Bürgermeister.
[4]) Chronik der Katharina Weiß von Limburg, genannt Scheffers Kreinchen. Quellen zur Frankfurter Geschichte. II, 279: 1524. In diesem jahr da starb herr Claus Stalburger und herr Blasius von Holzhausen, die man zahlet vor die allerhabendigsten an der narung hie zu Frankfurt.

in seinem Testamente von 1518: „Nachdem got der Almechtig mir ein ziemlich narung beschert hat." Das Inventar hat uns darüber Aufschluß gegeben, wie dieser „ziemliche" Besitz aussah. Es war ein großes, imposantes Vermögen. Im Jahre 1484 entrichtete Claus Stalburg schon 141 fl. 11 β $8^1/_2$ h zu rechter Bede, wovon nur $11^1/_2$ h abzurechnen sind, die er von der geistlichen Gülte zahlte, welche er geben mußte.[1]) Mindestens muß er demnach damals 20364 fl. sein Eigen genannt haben. Und noch dazu war das Handelskapital nicht in der Steuersumme berücksichtigt. Denn für die Stalbergergesellschaft hatte Daniel Bromm 200 fl. „auf Rechnung" gegeben, der selbst für seine Person zu rechter Bede 148 fl. 11 β 2 h entrichtete, demnach mindestens 21379 fl. besessen haben muß neben dem im Handel steckenden Kapital. Da aber das nicht in Kaufmannsgut angelegte Geld zu einem großen Teil in liegenden Gütern bestanden haben wird, müssen die Vermögen Stalburgs wie Bromms weit größer gewesen sein, da z. B. Gülten, die zur liegenden Habe gezählt wurden, nur $^1/_3$ der Steuer vom Bargeld und sonstiger Fahrhabe entrichteten. Sicherlich wird man demnach bei Claus Stalburg schon im Jahre 1484 auf einen Besitz von 40—50000 fl. rechnen können. Um so mehr wird man für das Jahr 1524 nicht davor zurückzuschrecken brauchen, ihm ein Vermögen von 50—60000 fl. zu imputieren. Umsonst hieß er nicht der „Reiche". Selbst ein Wolf Blume hatte 1488 nur 50 fl. 5 β $6^1/_2$ h Bede gezahlt, wobei er freilich das Handelskapital „bysyte" setzte.[2]) Wenn man das versteuerte Vermögen als Rentenkapital annimmt, muß Blume 21600 fl. besessen haben. Im Jahre 1483 hatte die Gesellschaft mit 23000 Dukaten falliert.[3]) Jedoch war dadurch nur das im „Handel" steckende Kapital betroffen worden, da ja die Haftpflicht beschränkt war.[4]) In den neunziger Jahren hatte die „Blumengesellschaft" schon wieder ein umfangreiches Geschäft im Gange. Davon müssen uns die erhaltenen Handlungsbücher

[1]) Bedebuch der Niederstadt, fol. 19.

[2]) Bedebuch der Oberstadt, fol. 63. Wolff Blume L gulden V β $VI^1/_2$ h, des geburt sich IIII h fur IX β gelts dem heyligen geiste — pagavit. Vnd setzet bysyte den handel, den er in der gesellschaft habe, so er mit sinen gesellen gerechnet habe, sy ime etwas furgestanden, wulle er auch verbeden, mit Milchior Blumen, sime bruder. Bothe, Steuer a. a. O. S. 157, Anm. 2.

[3]) Simonsfeld a. a. O. II, 38. [4]) S. o. S. 6.

überzeugen.[1]) Aber einem Claus Stalburg konnten die Blume dennoch nicht die Wage halten.

Ohne die Kenntnis der Steuerleistungen Claus Stalburgs und ohne den Einblick in das Inventarverzeichnis wäre mit dem Beinamen des „Reichen" wenig anzufangen gewesen. Denn Reichtum ist ein Begriff, der sich mit den Zeiten wandelt. Im 15. Jahrhundert wurden 200 fl. in Basel schon als ein Besitz angesehen, der Wohlhabenheit bedeutete.[2]) Und 500 lb. kennzeichneten ihren Herrn in Straßburg als reich. Ein Einkommen von 2 – 300 fl. galt aber als sehr stattlich. Eobanus Hessus sagt z. B., daß er zu Erfurt 30, zu Nürnberg über 150 fl. gebraucht habe.[3]) Luther hat zunächst 200 fl. Besoldung gehabt. Er schrieb aber: „itz muss ich dreihundert Gulden haben, denn es ist alles zu teuer worden, was man zur Haushaltung bedarf."[4]) Nun ist ja freilich damit nicht gesagt, daß in Frankfurt das Geld die gleiche Kaufkraft besessen haben muß. Jedoch zeigt die dortige Entlohnung der Arbeit, daß in der Tat eines Claus Stalburgs Einkommen ganz bedeutend gewesen ist im Vergleich zum Geldwerte und zu den Einkünften seiner Mitbürger. Wenn der Syndikus 1515 nur 100 fl., 1525 150 fl. jährliche Besoldung hatte,[5]) so sticht dies Einkommen von dem Claus' gewaltig ab, selbst wenn man berücksichtigt, daß jener aus seinem Amte noch manche Sporteln bezog. Ein Handwerker verdiente zu Frankfurt um die Wende des 15. zum 16. Jahrhunderts ungefähr 58 fl. alles in allem.[6]) Wie gewaltig war demnach der Unterschied zwischen den Einkünften der vielen Zünftigen[7]) und denen der Patrizier! Nahm doch ein Claus Stalburg allein an Gülten annähernd 1000 fl. ein,[8]) ein Dr. Johann Glauburg 540 fl.[9]) Wenn auch die Augsburger Handelshäuser über weit größere Kapitalien verfügten, im Rahmen der Frankfurter Bevölkerung waren jene Vermögen bedeutend und imponierend.

---

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 157, Anm. 2.

[2]) Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter. 1879.

[3]) Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1860. XVI, 530, Anm. 2. Ebenda S. 506.

[4]) Luther, Werke, Erlanger Ausgabe. XLV, 106. [5]) Bothe, Steuer a. a. O. S. *201. [6]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 174 (Zimmermann) [7]) S. o. S. 10. Bothe, Steuer a. a. O. S. *106. [8]) S. o. S. 19. [9]) Steitz, Reformatorische Persönlichkeiten a. a. O. S. 76.

Darum wird man die im Jahre 1495 zu Frankfurt erfolgte Änderung der Steuergesetze als ein Unrecht, als eine unerhörte Begünstigung der Reichsten bezeichnen müssen. Bis dahin war nämlich der Grundsatz durchgeführt worden, daß der höheren Leistung der Stadt eine höhere Gegenleistung des einzelnen zu entsprechen hatte. Schützte das Gemeinwesen ein größeres Vermögen und gab es Gelegenheit, diesen größeren Besitz in Ruhe zu genießen und mit der stärkeren Kapitalkraft reichlicheren Gewinn zu erzeugen, so stellte es auch höhere Ansprüche an den so vor seinen Mitbürgern Begünstigten. Die beiden hauptsächlichsten Verpflichtungen zum Schutze der Stadt und zu ihrer finanziellen Unterhaltung waren für die Begüterten nach Proportion abgestuft.[1]) Dagegen wurden andererseits wieder gerade den Kreisen der Wohlhabenden und Reichen gern die Väter der Stadt entnommen; sie hatten ja das größte Interesse an dem kräftigen Fortbestehen des status und an der Fortentwicklung. Man hatte bei der Aufstellung der Steuergesetze auch auf die erheblich größere Ertragfähigkeit des baren Geldes Rücksicht genommen. Konnte es doch leicht im Handel Verwendung finden und reiche Frucht bringen. Darum war die Fahrhabe dreimal so hoch besteuert als der liegende Besitz.[2]) In dieser Maßnahme zeigte sich, wie gut man in der Meßstadt den Gewinn zu schätzen wußte, den der Handel abwarf. Wenn in den Bedeordnungen nur selten vom Handel und vom Handelskapital die Rede ist, so darf man das nicht als einen Beweis dafür ansehen, daß die damalige Zeit für die kaufmännische Tätigkeit kein Verständnis gehabt habe.[3]) Vielmehr war mit den wenigen Bestimmungen die ganze Materie erschöpft: 1. Bargeld, auch das im Handel liegende, wurde dreimal so hoch besteuert als liegende Habe; 2. Kaufmannsware wurde in dem Werte, den sie beim Umgange der Bedemeister hatte, gleich dem Bargelde versteuert; 3. Verlorenes Handelsgut wurde von der Steuerliste abgesetzt; Handelsvermögen wurden denn auch nur zur Steuer herangezogen, wenn

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 68.

[2]) In andern Städten, z. B. Augsburg, wurde Fahrhabe nur doppelt so hoch besteuert als liegendes Gut.

[3]) Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Kleinere Beiträge zur Geschichte. Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig. Ostern 1894. S. 137.

die Unternehmung gut abgelaufen war und Gewinn gebracht hatte. Mehr zu verordnen, war nicht nötig.

Im Jahre 1495 aber wurde an den Steuerbestimmungen manches geändert. So wurden als Maximalgrenze für die Steuerpflicht 10000 fl. angesetzt. Gerade die Reichsten genossen demnach eine Steuererleichterung. Und während früher die Landwirtschaft gelinder angefaßt worden war vom Steuerfiskus, insofern als Äcker und Korn mit geringerem Steuerfuße bedacht, das mobile Kapital aber ganz besonders belastet worden war, wurde jetzt aller Besitz gleich hoch besteuert. Die ganze Habe, ob fahrende oder liegende, mußte auf einen Geldwert angeschlagen werden und unterlag dann einem einheitlichen Tarife. Dadurch mußte naturgemäß der kleine Bodenbauer am härtesten gedrückt werden, während den reichen Patriziern, die der Landwirtschaft zugetan waren, wegen ihres Übervermögens die Neuerung nicht beschwerlich fiel. Da aber sehr viele Bürger, auch von den Handwerkern, noch den Acker bestellten, mußten sie die Änderung in der Steuergesetzgebung bitter verspüren. Nur das Korn war ja bedefrei geblieben, und auch das nur bei den Reichen, die 500 fl. und mehr besaßen und für jede 500 fl. ihres Vermögens 5 Achtel Korn „dem Rade stediges halden“ mußten.[1]) Erst seit dem Jahre 1508 wurde alles Korn von der Besteuerung ausgenommen,[2]) wohl weil der Rat sah, daß zu wenig Vorrat aufgehäuft würde und weil doch dem Vorhandensein eines solchen die Widerstandskraft der Stadt im Falle einer Belagerung entsprach. Immerhin war die Staffelung der Steuer auch dann noch unbillig und mußte beim „gemeinen Manne“ Erbitterung erwecken. Am

[1]) Gesetzbuch. III, fol. 29, 2a.

[2]) Gesetzbuch. III, fol. 29, 2b: Des Radts begerunge vnd meynunge ist auch, das sost andere burgere, die dasz vermogen, nach irer gelegenheit vngeuerlich sich auch mit fruchten bestellen vnd versehen sollen, das iglicher uff eyn iare mit synem gesinde zu esszen haben vngeuerlich.

Item domit die bürgere alhie dester flysziger korne by sich zu keuffen georsacht werden, so ist der Rat uberkommen, dasz das korn furter bedefryhe syn soll, uszgescheiden die beckere, so teglich hantierunge mit dem korne triben, die nit meher vnd iglicher inne sonderheit dan bisz inn fünfftzig achtel gefrihet syn lute desz artickels inne der bede bestimpt. Vnd beheldet Ime der Rat macht, diese vorgeschrieben gesetze zu myndern zu meren oder zu male abetzuthün, wan vnnd wie Ime fuglich vnd eben wirt.

Diese vorgeschrieben ordenunge der fruchte halber ist beszlosszen in dem Rate feria quinta post Valentini anno domini millesimo quingentesimo octavo.

stärksten aber mußte man die ungerechte Abstufung der Steuersätze empfinden, wenn man so reiche Kaufleute, wie einen Claus Stalburg, nur 9½ fl. für ihr gewaltiges Vermögen entrichten sah, während selbst der Ärmste, der Habenichts, ja Blinde und Lahme und arme Dirnen ¼ fl. in den Stadtsäckel liefern mußten.

So hatte das Leben große Gegensätze geschaffen in sozialer Hinsicht. Der große Gleichmacher, der Tod, glich sie aus: er verschonte auch die Reichen nicht. Mit Claus ging einer jener welt- und menschenkundigen, vielgereisten Geschäftsleute dahin, die mit einem kräftig derben Erwerbssinn und einer sinnenfrohen Freude am Leben einen tiefsittlichen Ernst und eine strenge, bürgerliche Ehrbarkeit verbanden, eins der führenden und organisierenden Elemente der Stadt.[1])

Man trug aber mit ihm den Stalburgschen Handel nicht zu Grabe. Während die meisten Patrizierfamilien sich von der Erwerbstätigkeit ganz zurückgezogen hatten, wie dies auch anderwärts, z. B. in Straßburg, der Fall war, und ganz von ihren Renten lebten, blieben die Stalburger dem Handel treu. Von Claus' Söhnen Claus und Craft setzte letzterer den Handel fort. 1567 hat er den höchsten Steuersatz bezahlt,[2]) der freilich nur einem Mindestvermögen von 16000 Gulden entsprach. Der wirkliche Besitz Crafts hat sich natürlich weit höher belaufen, da er offenbar das Geschäft in großem Stile betrieb. Er hat mit seinen Baseler Mitgesellschaftern sicherlich gute Abschlüsse von und nach Genua gezeitigt.[3]) Nicht weniger als 14000 fl. wurden für jeden Teilhaber als Einlage in den Handel vorgesehen. Und sein Bruder Claus, der Schultheiß, hat ebenfalls den höchsten Satz erlegt,[4]) für Clas Stalberger außerdem noch den Steuersatz für 6000 fl.; Craft Stalberger der Jüngere versteuerte auch noch 5000 fl., Christoffel Stalberger 11000 fl. Die Familie Stalburg muß demnach zu den wohlhabendsten noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts gehört haben. Bald darauf freilich wurde sie und die andern reichen Patrizierfamilien durch die eingewanderten Niederländer überflügelt.[5])

---

[1]) Schmoller, Handelsgesellschaften a. a. O. S. 390.
[2]) Bedebuch der Niederstadt, 2. Ziel, fol. 8 (104). S. u. S. 85.
[3]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 451. [4]) S. u. S. 85.
[5]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 221 ff.

II.

Des Patriziers Hans Bromm (1510—64) Vermögen und Einkommen.

Die kapitalistische Arbeitsform ist nicht etwa stets in denselben Kreisen der Frankfurter Bevölkerung vorherrschend geblieben, so daß man also von einer ununterbrochenen Entwicklung des modernen Kapitalismus vom Mittelalter her reden könnte.[1]) Vielmehr hat schon mit dem Ende des Mittelalters ein großer Teil der Patrizier sich vom Handel zurückgezogen. Mochte er ihnen nicht mehr als fair erscheinen, mochte das Geschäft mit Venedig und Genua, an dem man bis dahin beteiligt gewesen war, nicht mehr so gewinnreich sein wie früher, oder mochte schließlich die neue Generation, die Renaissancemenschen, den reinen Genuß des Lebens einem Dasein voll Arbeit, voll Berechnungen und geschäftlicher Sorgen vorziehen, selbst auf die Gefahr hin, den Besitz nicht mehr so schnell und so reichlich wachsen zu sehen wie bisher, — Tatsache ist, daß nur einige wenige Patrizier auf den Wegen ihrer Väter weiter fortschritten. Zu diesen wenigen gehörten außer den Stalburg die mit jenen verwandten und geschäftlich verbundenen Bromm. In ihrem Hause war ursprünglich der Sitz der Stalberggesellschaft[2]) gewesen, ein Umstand, der Fichard zu der Vermutung veranlaßt, Hans Bromm sei der Stifter jener Gesellschaft gewesen. Auch nach Auflösung derselben trieben die Bromm den Handel fort. Als Daniel Bromm, der Stiefvater Claus Stalburgs,[3]) 1501 kinderlos gestorben war, haben Hans Bromm und sein Sohn Hans mit Friedrich Heyde von

[1]) Sombart a. a. O. Bd. I. [2]) S. o. S. 13.

[3]) Daniel hatte 1476 die Mutter von Claus geheiratet. Sie gab zur Mitgift 3000 fl., er zur Widerlegung 4000 fl.

Barre ein Abkommen getroffen, demzufolge jener von 1503 ab auf 5 Jahre ihr Diener sein und die Messen zu Frankfurt, Venedig, Lübeck, Nürnberg, Antwerpen, „inne Ober- oder Nidderlanden, wo eß noit sin will", „besuchen, fliesßen, faren und ryten" sollte.[1]) Beide Bromm legten 8000 Gulden in den Handel, ein deutlicher Beweis dafür, daß der Wert ihres Besitzes die 10000 Gulden, welche damals als höchstes steuerpflichtiges Vermögen galten, bei weitem überstiegen haben muß. Das Bargeld und die Ware, die zusammen jene 8000 Gulden ausmachten, lagen außer in Frankfurt noch in Venedig und Nürnberg. Nach Ausgang jeder Frankfurter Messe fand die Abrechnung statt;[2]) es stand dann jedem frei, seinen Gewinn im Handel zu lassen als werbendes Kapital oder ihn an sich zu nehmen. Auch der Faktor konnte, wenn er wollte, „etlich Geld in das Gewerbe legen". Der Gewinn davon sollte ihm allein zustehen, ebenso wie den beiden Bromm der Gewinn von allem Gelde, das sie über die 8000 Gulden in den Handel steckten. Dagegen sollte an dem Gewinne von diesen selbst Friedrich Heyde mit $^1/_4$ teilnehmen: das war seine Belohnung für seine Dienste. Dagegen an Verlusten sollte er keinen Anteil haben. 1506 wurde die Verschreibung aufgehoben, da beiden Teilen die Gesellschaft und der Handel unbequem wurde. Die Kaufmannschaft der Bromm hörte aber noch nicht auf. Der jüngere Hans Bromm, der schon 1501 mit Butter gehandelt hatte, war 1515 mit Simon Bocher und Steffan Göbel in einer Handelsunternehmung begriffen, deren Gegenstand dürre Fische waren. Und 1519 war er mit Wilhelm und Emmerich Reiffenstein, Simon Bocher, Hermann Braun und Johann von Cöln Geselle eines Handels. Ihr Faktor war Johann von Wesemer.

Die Söhne dieses Hans Bromm des Jüngeren[3]) und der

[1]) Kriegk a. a. O. N. F. S. 446ff.

[2]) In der „Erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt" vom Jahre 1578 heißt es § V, daß alljährlich Hauptrechnung zu legen sei, wenn nichts Besonderes ausgemacht sei; § IV: Die „endliche Ab- und Austeilung" habe nach der innerhalb Jahresfrist nach dem Ende der Gesellschaft zu erfolgenden „Endrechnung" zu geschehen. – Das letzte Geltungsjahr des Gesellschaftsvertrags wurde auch manchmal nur zum Einbringen der Außenstände verwandt. Vgl. Kriegk a. a. O. N. F. S. 439.

[3]) Geb. 1486, heiratet 1508, gest. 1536. Einer der eifrigsten Beförderer der Reformation; hat „die Messe hingelegt", d. h. den katholischen Gottesdienst beseitigen helfen.

Elisabeth von Rückingen hatten demnach unter ihren Ahnen bedeutende, unternehmende Großhändler gehabt. Uns interessieren von den 5 Gebrüdern besonders 2, nämlich Claus und Hans. Ihnen scheint der Zug zur kaufmännischen Tätigkeit im Blute gelegen zu haben. Trotzdem sie im Rate beide zu führenden Stellungen gelangt sind,[1]) haben sie doch es nicht für entehrend gehalten, auch ihrerseits dem Geiste des Handels zu huldigen. Freilich sollten ihre Unternehmungen nicht von Erfolg gekrönt sein. Vielmehr sind beide dadurch dem finanziellen Ruin verfallen. Sie hatten von ihren Eltern ein schönes Vermögen ererbt. Allein an Äckern besaßen sie und ihr Bruder Daniel im Galgenfelde, Affenstein-, Knoblauch- und Friedberger, sowie im Riederund Fischerfelde nicht weniger als 10 Huben 16 Morgen 23 Ruten.[2]) Und doch sind beide arm gestorben. Die an Tragik reiche Geschichte des Zusammenbruchs, den diese Nachkommen des stolzen Handelshauses erlitten, ist folgende.[3])

Claus Bromm hatte sich dem Kupferhandel zugewandt. Es herrschte damals große Vorliebe für dieses Metall, das namentlich nach den Niederlanden, nach Aachen verkauft wurde. Beginnt doch mit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Westen die immer weiter fortschreitende Versetzung der Silbermünzen mit Kupfer, deren Folgen dann Deutschland, vor allem zunächst Westdeutschland und da wiederum Frankfurt zu tragen hatten.[4]) Claus ahnte mit angeborenem Handelsinstinkt die Einträglichkeit des Kupfergeschäfts für die Folgezeit; darum wandte er sich ihm zu und steckte einen großen Teil seines Vermögens, nach seinen eigenen Angaben 30000 Gulden, in ein Bergwerksunternehmen, nämlich in die Ausbeutung der Mansfelder Kupfergruben. Es hatte sich eine Gesellschaft gebildet, die von den schwerverschuldeten Grafen von Mansfeld das Recht erworben hatte, Kupfer

---

[1]) Hans, der 1537 Ratsherr, 1545 Schöffe geworden war, hat 1556 das Amt des älteren Bürgermeisters bekleidet, Claus 1554 das des jüngeren.

[2]) Akten Claus Bromms: Eine clare verzeichnusz über die Ecker, welche Hans, Claus vnd Daniel die Brommen gebrüder A° 1542 in Ihrer veterlichen vnd mütterlichen güter abtheilung im losz vberkommen.

[3]) Fichard, Geschlechtsregister, Fasz. Bromm. Bothe, Eine mißglückte Bergwerksspekulation der Reichsstadt Frankfurt vor 350 Jahren. Frankfurter Zeitung, 1904, 23. Nov. Dietz, Der Frankfurter Rat als Kupferspekulant. Frankfurter Nachrichten, 1906, 1. April.

[4]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 192 ff.

zu fördern und es auf der Hütte an der Steinach aufzubereiten; sie hieß die Steinachergesellschaft. Es war eine von jenen Vereinigungen, wie sie damals allerorten entstanden. Viele der großen Vermögen in den deutschen Städten waren durch Bergwerksspekulationen geschaffen worden. In einem Instrument, „so uber die nutzung des Seigerhandels vfgericht ist",[1]) berichtet Hieronymus Rauscher, der Leipziger Bürgermeister, Claus Bromms Mitgesellschafter und Verwandter, daß „der Seigerhandel von vielen jharen hero vor ein vornehmlicher, ehrlicher und geniszlicher handel geacht, gerumbt und gehalten worden, darnach viel redlicher und namhaftiger hendler getracht, und desselben die zeit, weil sie ihre gewerb und handlung mit den kupfern und silbern, so sie durch den Seigerhandel erlangt, getrieben, wol genossen, und durch den gemelten Seigerhandel in ein stadtlich ufnehmen und gedeien kommen, darunter die Föhrer, Welser, Pötzschen, Straubischen, Pfintzing, Schutzen, Buchner, Wolckenstein, Reiffenstein,[2]) Meienburck, Führer, Scherlingische, Lotter, Reinicken nicht allein kennen und wissenschaft haben, das sie durch den Seigerhandel zu stadlicher nahrung kommen seint, sondern auch .... Valten Leisz und Georg Scherl[3]) vor ihre person denselben zum teil verwant gewesen und desjenigen, so sie bei denen geselschaften gehabt, zu guter genuge genossen". Der Vater Rauschers, Ulrich, der zu Leipzig im Rate saß, hatte sich auch schon an dem Steinacher Handel beteiligt, und sein Hauptbuch ließ vom Jahre 1532 an die Höhe des jährlichen Gewinnes genau erkennen. Danach hatte er 1534 10000 Gulden zum Grafen Albrecht von Mansfeld in den Seigerhandel der Hütten Leutenberg und Eisfeld gelegt, und zwar auf 3 Jahre. Davon waren ihm 1535 14%, 1536 19% Gewinn geworden, während gar 1537 von je 100 Gulden 22 Gulden 9 Groschen Dividende gezahlt wurden. 1541 hatte er wieder 9000 Gulden in den Seigerhandel der Hütte an der Steinach zu Hans Reinicken und Wilhelm Reiffensteins Erben gewagt. Davon waren 1542 $6\frac{1}{2}$%, 1543 15%, 1544 10%, 1545 13%, 1546 11%, 1547 12%, 1548 13% Gewinn ausbezahlt worden. 1549 betrug er

[1]) Claus Bromms Akten I. [2]) S. o. S. 56. [3]) Leipziger Bürger.

15 %, 1550 12 %. 1540 hatte nun Claus Bromm Anna Rauscher geheiratet. Sein Schwager Hieronymus hat ihn dann für das aussichtsreiche Geschäft einzunehmen gewußt, so daß er sich mit großer Einlage beteiligte. Auch der Rat seiner Vaterstadt hat von ihm Kupfer bezogen: der Zentner kostete 1548 $10^1/_2$ Gulden zu 16 Batzen, 1553 $9^1/_2$ Gulden.[1] 1554 müssen dann Störungen des Betriebs eingetreten sein, Hindernisse müssen sich bemerkbar gemacht haben, die mit dem eingezahlten Kapitale nicht zu bewältigen waren. Darum galt es sich nach neuen finanziellen Hilfsquellen umzusehen. Damals ist es nun gewesen, daß Claus Bromm dem Rate der Stadt Frankfurt den Vorschlag machte, sich an dem lukrativen Geschäfte zu beteiligen. Er als Ratsherr wußte ja, daß die Stadt dringend der Hilfe bedurfte. Der Anschluß an den Schmalkaldischen Bund war der Stadt teuer zu stehen gekommen, und die Belagerung von 1552 hatte auch sehr viel Ausgaben gebracht, die aus den laufenden Einnahmen nicht zu decken gewesen waren. Darum war die Stadt in Schulden geraten. Während sie vor dem Schmalkaldischen Kriege nur 1547 lb. auf Wiederkaufsgülten und 2077 lb. auf Leibgedingsgülten als „Pension" zu zahlen gehabt hatte, mußte sie 1554 schon 15 $772^1/_2$ Gulden für Wiederkaufsgülten und $3564^3/_4$ Gulden für Leibgedingsgülten erlegen.[2] Und dabei hatte doch zu normalen Zeiten die Gesamteinnahme der Stadt weniger als 30 000 lb. betragen. Die Messen hatten auch sehr gelitten; selbst als es in den „oberen Landen" schon wieder „friedlich, die Pässe nach Italien, der Schweiz, Frankreich und andern Enden sicher, der Rheinstrom mehrerteils offen" war, klagte die Stadt noch über schlechten Besuch.[3] Zur direkten Besteuerung nahm aber der Rat damals nur ungern seine Zuflucht. Auch hätte er davon höchstens kurze Zeit ausnahmsweise Gebrauch machen können, wie dies z. B. 1556 wirklich geschah, wo aber die einmalige Umlage in manchen Kreisen schon lebhaften Widerwillen erregte[4] und doch nur 9754 Gulden ein-

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. S. *183. [2]) Bothe, Wirtschaftsgeschichte, Beil. Nr. 5.

[3]) Ugb. A66 Nr. 17. Acta das Commercienwesen de anno 1547 vnd wie solches als durch den Krieg allerdings niederliegend wiederumb in den gang zu bringen. Schreiben an „die fürnehmsten der hantierenden Städte", Straßburg, Augsburg, Köln, Ulm, Nürnberg.

[4]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 71.

brachte.[1]) So konnte Claus Bromm hoffen, für seine Pläne ein freundliches Entgegenkommen zu finden. Ohne Arg gingen denn auch die Ratsherren auf den Vorschlag ein. Sie kannten ja Claus als einen klugen, klarblickenden Mann, dessen politischer Scharfsinn und diplomatische Gewandtheit der Stadt schon manchen hervorragenden Dienst geleistet hatten. Sie wußten auch, wie treu und redlich er es stets mit der Bürgerschaft gemeint hatte, wie sehr er seine Vaterstadt liebte. Auch mußten sie annehmen, daß er, der Sproß des alten Handelsgeschlechts, sich auf das Geschäft verstehe. So schlossen denn die Verordneten des Rats, Claus Stalburger, Johann von Glauburg und Hans Geddern, den Vertrag ab: die Stadt Frankfurt wurde Mitgesellschafterin der Steinacher. Und zwar wurden zunächst in der Herbstmesse von 1554 70000 Gulden eingezahlt. Bald mußte sich aber der Rat zu Nachzahlungen verstehen, so daß schließlich die Beteiligungssumme 150000 Gulden betrug. Auch einige Patrizier hatten sich durch die glänzenden Schilderungen Bromms von dem aussichtsreichen Unternehmen bestimmen lassen, mit großen Geldsummen der Gesellschaft beizutreten, so Johann von Glauburg und Georg Frosch mit 29000 Gulden; auch der Bruder des Claus, Hans Bromm, hat sich mit 6000 Gulden beteiligt, was wohl der beste Beweis für die Zuversichtlichkeit ist, mit der Claus der künftigen Entwicklung der Dinge entgegensah. Auch hat Hans von dem Vermögen seiner Frau 1000 Gulden seinem Bruder Claus gegen 8% geliehen. Hans Bromm, Johann von Glauburg und Georg Frosch haben sich schließlich auch noch für 12000 Taler dem Rate gegenüber verbürgt,[2]) die dieser noch nachträglich in der Fastenmesse von 1557 Claus Bromm und seinem Schwager, dem Bürgermeister von Leipzig, Hieronymus Rauscher, einhändigte, damit sie einer Verpflichtung der Steinacher zu Antorf gerecht werden und den Kredit der Gesellschaft retten

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, Nr. 1, S. *97.

[2]) Ratschlagungsprotokoll vom 8. Dez. 1557. Bis ultimo Dezember mußten die 12000 Taler Wechselgeld an Leonhard Dippengießer bezahlt werden. Sie wurden „vf gemeiner Gesellschafter costen vnd gefar" nach Antorf geschickt, nachdem die 3 „sich sambt vnd vnuerschaidenlich für sich, ire erben vnd erbnemen" verschrieben, „auch alle ire güter, ligend vnd farend, hie vnd an andern orten gelegen, obligiert vnd verpfendet" hatten.

könnten. Und doch waren damals die Aussichten schon sehr trübe geworden. Nur vom ersten Betriebsjahre hat der Rat einen Gewinn ausgezahlt erhalten, nämlich 8000 Gulden, 8 % von dem damals 100 000 Gulden betragenden Anteile. Dann blieb die Dividendenzahlung aus. Schließlich stellte es sich heraus, daß die Grafen von Mansfeld sich große Summen als Darlehen hatten zahlen lassen. Die „alten Steinacher" zogen bald darauf heimlich ihr Betriebskapital aus dem Handel zurück. Das Geschäft wurde zuletzt nur noch mit dem Frankfurter Gelde und mit Wechseln fortgeführt. Die Stadt Frankfurt mußte sich schließlich damit einverstanden erklären, daß für die 150 000 Gulden das große Augsburger Bankhaus der Manlich die Zahlungspflicht übernahm. Doch hat Frankfurt von diesem Gelde nie etwas zurückerhalten. Da die Manlich fallierten, ist die ganze Summe verloren gegangen. Und doch war der größte Teil dieses Betriebskapitals seitens des Rates erst geliehen worden. So geriet denn die Stadt immer tiefer in Schulden. Bald mußten alljährlich über 40 000 Gulden als Zinsen aufgebracht werden, und zwar in „grobem" Gelde, das doch damals immer teurer und immer seltener wurde.[1]) Natürlich hatten auch die Einzelteilhaber ihr Eingezahltes verloren. Und die Bürgen für die 12 000 Taler wurden vom Rate zur Einlösung ihrer Verpflichtung angehalten. Die Güter Claus Bromms aber wurden mit Arrest belegt und abgesehen von einigem, das man der Witwe beließ, eingezogen. Der Ausfall im Stadtsäckel wurde aber damit bei weitem nicht gedeckt.[2])

Der Rat hatte ein gut Teil Schuld an dieser Affäre, weil er sich so unüberlegt in eine Spekulation gestürzt hatte, die aus der Ferne gar nicht zu überwachen war; um so schlimmer war die Sache, als der Rat selbst erst das Geld unter harten Bedingungen leihen mußte: er mußte dabei auch den Besitz seiner Bürger mitverpfänden. Sodann hat der Rat mehrfach Anerbieten

---

[1]) Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 116. Bothe, Steuer a. a. O. S. 192 ff.

[2]) Claus besaß 5 1/2 Hufe 5 1/2 Morgen 11 3/4 Ruten Ackerland. – Bis 1577 war die Summe Geld, die in den „Seigerhandel" gesteckt war, mit Zins und Zinseszins auf 372 850 Gulden aufgelaufen. Ugb. E 54 1, 86 ff. Nach Fichard, Fasz. Bromm, hat 1756 eine leidenschaftliche Schrift des Rats c/Altlimpurg behauptet, man habe aus Bromms Vermögen „nur" 39 000 Gulden gelöst.

von Männern wie dem Bürgermeister von Augsburg, von Claus Stalburg und dem bekannten Finanzmann, dem Juden Josef zum goldnen Schwan, abgelehnt, die ihm gegen Nachlaß die Ansprüche auf die Manlich hatten abkaufen wollen.

Der Zorn des Rats traf aber unerbittlich die Gebrüder Bromm. Am 22. November 1560 wurde Claus und Hans durch Beschluß der Limpurger, unter denen die Zahl der Ratsherren die andern übertraf, aufgegeben, sich der Gesellschaft bis zum Austrage der Angelegenheit zu enthalten. Denn es herrschten Gerüchte „von wegen etlicher ehrrührigen und beschwerlichen Handlungen gegen einen ehrsamen Rath“. Andernfalls müsse man ihnen den Aufenthalt verbieten und dem Entschlusse mit Ernst nachsetzen. 1566, nach Hans' 1564 erfolgtem Tode, wurde Claus auch seiner Ratsstelle entsetzt. So traurig endeten die Männer, die einst selbst beide den Posten eines Bürgermeisters bekleidet hatten. Wie angesehen waren die Bromm bei den Limpurgern gewesen, als Daniel Bromm 1495 ihnen das von ihm erkaufte Haus Laderam als Gesellschaftshaus billig überlassen hatte![1]) Und wie dankbar wird man Claus gewesen sein, als er 1552 zu Mainz und 1553 zu Brüssel beim Kaiser die Rückzahlung von Geldern erwirkte, die die Stadt ihm zur Bezahlung der Truppen vorgeschossen gehabt hatte! Wenn auch höchst wahrscheinlich Claus die letztere Reise auch im Interesse seines Kupferhandels nach den Niederlanden ausgenutzt hat, wenn er auch die kaiserliche Bestätigung des Brommschen Adels für die 5 Brüder mit zurückbrachte, – ein Verdienst hatte er sich durch sein Wirken sicherlich um die Stadt erworben. Jedoch half dies ihm und seinem Bruder nichts. Und trotz eifriger Fürsprache, die er namentlich seitens des Kurfürsten von Sachsen und seiner Gemahlin fand, trotz des ernsthaften Einschreitens des Kaisers in seinem Interesse, ist es Claus nicht gelungen, nach

[1]) Baudenkmäler a. a. O. II, 214. Lersner, Der weitberühmten freien Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt a. M. Chronica. 1706. I, 1, 301. Quellen zur Frankfurter Gesch. I, 260: „das husz Laderem mitsampt dem husrat, der vor die gest gehort, die in der mesz darin herbergen“, für 2800 fl. im Jahre 1495. Nach dem Währschaftsbuche 29, fol. 7a war der Verkauf an Altlimpurg für 2600 fl. geschehen; aber es ruhten noch Gülten darauf: „gebe jerlichs zu zinse XIIII fl. vnd XVIII ß heller gelts illis habentibus“.

Frankfurt zurückkehren und seine Stellung wieder einnehmen zu dürfen. Er ist 1587 kinderlos in der Fremde gestorben.

Hans Bromm aber war bei seinem Tode so arm, daß seine Erben ihrem Anrechte auf seinen Nachlaß entsagen wollten. Und doch war er dereinst gut situiert gewesen. Darüber klären uns die Verzeichnisse seiner Einkünfte aus den Jahren 1549 und 1550 auf.[1]) Mit dem reichen Claus Stalburg und seinen Nachkommen konnte sich Hans Bromm freilich nicht auf eine Stufe stellen. Jener war ja neben dem unehelichen Bruder Jorg der einzige Erbe des großen Vermögens gewesen, und er hatte nur zwei Söhne hinterlassen, Claus und Craft, von denen letzterer die „Handlung" weiterführte. Während Claus Stalburg der Reiche allein an Gülten über 900 fl. bezogen hatte, belief sich die ganze Einnahme Hans Bromms im Jahre 1549 nach Abzug aller zu zahlenden Gülten auf 367 Gulden und auf 148 Achtel Korn, 72 Achtel Hafer. Da damals das Achtel Korn 20 β, das Achtel Hafer 16 β galt,[2]) war der Wert dieser Fruchtmenge etwa 171 fl., so daß Hans Bromm damals etwa 538 fl. zur Verfügung gehabt hat. 1550 war die Einnahme, alles in allem gerechnet, gleich 863 fl. 13 β, denen eine Ausgabe von 234 fl. 16 β gegenüberstand. Der Überschuß, der Bromm blieb, war demnach 628 fl. 21 β. In seinen letzten Lebensjahren ist aber die Wirtschaft immer weiter zurückgegangen, trotzdem die Einnahmen sich in mancher Hinsicht verbessert hatten. Die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1556 gibt uns ein Bild von dieser Entwicklung und zeigt, wie verhängnisvoll für Bromm die fehlgeschlagene Spekulation im Mansfelder Bergbau geworden ist. Wir wollen die einzelnen Einnahmeposten genauer ins Auge fassen.

Nicht weniger als 135 Achtel Korn und 1 Meste Erbsen hat Hans Bromm als Pacht von seinem ausgeliehenen Acker erhalten. Man kann danach urteilen, wie groß Bromms damaliger Grundbesitz noch gewesen ist; denn von einer Hufe Land wurden

---

[1]) Beil. Nr. 5a. Bromm hat von 1543—64 genau über Einnahmen und Ausgaben Buch geführt. 1564, bei der Anfertigung des Inventars, waren die „Journale" noch vorhanden. Jetzt sind nur noch die von 1549, 1550, 1556 und 1563 da.

[2]) Bothe, Steuer a. a. O. S. *175.

etwa 9 – 11 Achtel Korn als Pacht entrichtet.[1]) Ja von 9 Morgen „bes ackers“ erhielt Bromm nur $^1/_2$ Achtel. Zum mindesten hat dieser also 400 Morgen Acker verpachtet gehabt. Außerdem hat er aber selbst einen Teil seines Ackers bestellt. Heißt es doch vorn im Register der Rechnung von 1556, daß er 42 Achtel geerntet hätte, auf Acker, den er selbst besät habe.[2]) Das bezieht sich auf die Einnahme von 1555. Diese Ernte muß aber schon einem ziemlichen Areal entsprochen haben. Denn nach obigen Pachtsätzen ist zu vermuten, daß etwa 20 Achtel Reinertrag (über das Saatkorn) von der Hufe Land entfiel. Daß Bromm in der Tat viel Land selbst bewirtschaftet hat, geht aus einer Äußerung seines Bruders Claus hervor, wonach Hans „vff ein zeit“ auch seine Äcker „vnder seinem pflugk gehabt“ habe.[3]) An Wiesenpacht nahm dieser $5^1/_2$ fl. ein.[4]) Aus dem Wäldchen hat er auch einen ziemlichen Nutzen gezogen. So hat er 1563 nicht weniger als 2000 Wellen verkauft, je 100 für 16 – 20 *ß*. Auch die Bender-, Schreiner- und Schuhmacherstuben sind unter den Abnehmern. Von den Gütern in Marburg, von deren Ertrag ihm $^1/_6$ zustand, bekam Bromm $22^1/_2$ fl., und für die Wolle wurden ihm von 4 Abnehmern jährlich 10 fl. gezahlt, ein Beweis, wie groß damals sein Schafbestand gewesen sein muß. Man sieht, ein ganz erklecklicher Teil des Brommschen Vermögens war in der Landwirtschaft untergebracht. Daß diese damals immerhin Gewinn brachte, lehrt die Rechnung, die der Verwalter der Marburger Güter legte.[5]) Nur etwa $^1/_5$ des Ertrags mußte in Abzug

[1]) Claus Bromms Akten III. 5 Hufen Acker und 10 Morgen Wiesen gaben 40 Achtel Korn; 9 Jahre lang verpachtet. 1566 brachten 5 Hufen Acker und 15 Morgen Wiesen, auf 15 Jahre verliehen, 47 Achtel guter trockener Frucht jährlich an Pacht. Bei Hagelschlag und Heerzügen wurden von jeder Seite 2 Schiedsrichter gewählt, die nötigenfalls einen Obmann ernannten. Nach dem Einkommenregister von 1563 erhielt Hans von der Witwe Johanns zum Stern für 4 Hufen Land und 7 Morgen Wiesen im Lindau 40 Achtel Korn. „Der witwe nachgelassen der kiesel halber 5 achtel. Soll die nest arn die 5 achtel korn zailt (!).“

[2]) Den 12 Fudern und 1 Om Wein, die er 1556 in seinen Weingärten geerntet hat, muß 1555 etwa gleich viel entsprochen haben. Es ist aber in der Übersicht nichts davon gesagt; auch in den andern Jahresrechnungen fehlt dieser Posten.

[3]) Claus Bromms Akten III.

[4]) Laut Rechenbuch der Stadt vom Jahre 1547 hat Hans Bromm für 4 fl. Heu gekauft.

[5]) S. u. Beil. Nr. 5a.

gebracht werden für Bestellungskosten und Abnutzung des Zugviehs. Nur sehr wenig wurde ja für Düngen ausgegeben.[1]) Es wird nicht uninteressant sein, einige Daten über die Bestellung der Äcker zu betrachten, die in den Brommschen Akten verzeichnet stehen. Im Jahre 1531 hat Hans und Claus Bromms Vater die Äcker notiert, die Wentzen Hans „vnder seinen funffen huffen landts im Galgenfeldt vnder seinem pflugk gehabt hat". Es waren $62^{1}/_{4}$ Morgen $8^{1}/_{2}$ Ruten. Für deren Bestellung, also für Ackern, Eggen und Besäen hat Hans „verlonet zu bereyden" im Durchschnitt pro Morgen 13 β. Freilich hat Bromms Knecht bei der Arbeit geholfen. Das Dreschen (von Hafer) kostete pro Tag 1 β (und Kost) oder pro Achtel (Weizen) 20 – 22 ₰. Wieviel Korn auf den Morgen ausgesät wurde, lehrt folgende Aufstellung aus dem Jahre 1563: „Verset intz galgenfelt sumergerste 3 achtel, 9 morgen ungeferlich; noch $7^{1}/_{2}$ morgen friehaber, 2 achtel; noch 8 morgen habern, 2 achtel; noch $2^{1}/_{2}$ morgen Erbetz, 3 symern; noch $1^{1}/_{4}$ (morgen) wiecken, $1^{1}/_{2}$ symmern." Demnach kam auf den Morgen Gerste $^{1}/_{3}$, auf den Morgen Hafer etwa $^{1}/_{4}$ Achtel Saatkorn. Wenn man die Frage aufwirft, wie sich der Pachtzins zum Bodenwerte verhalten habe, kann man aus den Inventaren jener Zeit auch eine Antwort finden. Während um 1500 das in Ackerland angelegte Kapital sich sehr schlecht verzinste,[2]) war der Pachtertrag um 1550 wesentlich höher. Im Inventar Gelbrechts von Holzhausen vom Jahre 1549 werden 2 Hufen und etliche Morgen Land zu Praunheim mit 28 Achtel Kornpacht erwähnt, zur Dorfelden 3 Hufen mit 27 Achteln, zu Frankfurt 1 Hufe mit 8, $2^{1}/_{2}$ Hufen mit 25 Achteln.[3]) Nach einem andern Inventar[4]) wurden aber 2 Hufen zu Praunheim mit 600 fl. bewertet; sie gaben 28 Achtel Korn als Zins. $2^{1}/_{2}$ Hufen in Frankfurter Gemarkung kosteten 625 fl.; der Pachtzins war 25 Achtel. Da der bisherige Besitzer, Georg

[1]) Bothe, Heller a. a. O. S. 9 und 19. – Claus Bromms Akten. III: Claus verpachtete 5 Hufen Acker, 10 Morgen Wiese auf 9 Jahre gegen 40 Achtel Korn auf seine Böden. Von jeder Hufe sollten jährlich 4 Morgen gedüngt werden.

[2]) Bothe, Heller a. a. O. S. 19.

[3]) Bothe, Steuer a. a. O. S. XLI, Anm. 13.

[4]) 1556: „Was Justinians von Holzhausen Kindern von ihrem Vetter Georg von Holzhausen anerstorben."

von Holzhausen, der Sohn des ebengenannten Gelbrecht war, ist als sicher anzunehmen, daß die hier erwähnten Liegenschaften dieselben sind wie die vorher aufgeführten. Der Pachtertrag belief sich demnach, wenn man den damaligen Kornpreis berücksichtigt, auf 3,3 – 3,8 %. Bei den Wiesen war er noch höher. Im Inventar Gelbrechts von Holzhausen stehen 4 Morgen Wiese in der Niedenau mit 4 fl. Zins verzeichnet; von 13 Morgen bei Grunau fielen 10 fl., von $9^1/_2$ Morgen bei Ginheim 6 fl., von 4 Morgen im Bubenschenkel waren bis dahin $2^1/_2$ fl., von 3 Morgen $1^1/_2$ Viertel in der Bieberloch (?) 1 fl. 16 β entrichtet worden. Der Preis der Wiesen war aber nach dem obigen Verzeichnis der von den Kindern Justinians ererbten Güter folgender: die 4 Morgen in der Niedenau wurden auf 72 fl., die $9^1/_2$ Morgen bei Ginheim auf $142^1/_2$ fl., 4 Morgen bei Grunau auf 160 fl. veranschlagt. Der Preis des Morgens war demnach 15, 18 und 40 fl. Die Wiesen zu Ginheim brachten demnach 4,2 %, die in der Niedenau 5,5 %. Die bei Grunau können nicht herangezogen werden zur Berechnung, da die ererbten 4 Morgen sicherlich von den dort liegenden 13 Morgen die besten gewesen sind, während der niedrige Pachtzins von 10 fl. offenbar durch die übrigen minderwertigen Wiesen stark beeinflußt gewesen ist. Man kann mit Bestimmtheit behaupten, daß die Bodennutzung in der Mitte des 16. Jahrhunderts einträglicher war als zu Beginn desselben. Aber auch damals noch standen die Wiesen höher im Preise als die Fruchtäcker, warfen einen besseren Ertrag ab und brachten infolgedessen einen höheren Zins.

Auch viel Gülten bezog Hans Bromm, die auf Liegenschaften ruhten. Im ganzen nahm er in jenem Jahre 336 fl. 5 β 6 h, 2 Hühner und 2 Achtel Hafer ein; davon zahlte der Graf von Stolberg 50 fl., der Pfalzgraf 20 fl., die Städte Frankfurt und Erfurt 20 und 4 fl., das Stift Fulda 11 fl. 16 β, Helbergen 4 fl. Sonst fiel die Gülte von den Häusern und Äckern von Privatpersonen. Zweimal wurde sie nicht bar bezahlt: das eine Mal hat ein Leineweber Tuch dafür geliefert, das andere Mal wurden die Schrauben, die ein Schlosser Bromms Sohne geliefert hatte, in Abzug gebracht. Die Stadt Frankfurt hat außerdem 10 fl. Leibrente jährlich gezahlt, wohl von 100 fl. geliehenem Kapital; denn 10 % war der üb-

liche Satz. Viel Geld erzielte Hans auch aus seinen Häusern. An Zinshäusern besaß er 7, die $2^1/_2$, 3, 4 und 6 fl. brachten. Ein Schafstall warf 2 fl. ab. Den größten Ertrag hatte Bromm aber aus den großen Häusern, die im Meßviertel standen und von den Meßfremden mit ihren Warenlagern bezogen wurden.[1]) Am meisten Gewinn warf der Alte Wetterhahn ab, nämlich 200 fl. Wenigstens war das der Voranschlag von 1555. 1556 war der Erlös aus den Mieten zur Meßzeit 81 fl. 6 β + 82 fl.[2]) Das Haus Eßlingen ergab in beiden Messen 88 fl. Außerdem war der Boden und der Keller für 5 fl. vermietet. Auf dem Roßmarkte erzielte Bromm aus 2 Häusern $20^1/_2$ fl., aus dem Turm (zum Grimmvogel),[3]) in dem Weber ihre Ballen untergebracht hatten, ca. 10 fl. Übrigens waren auch von den Zinshäusern einige nur während der Messe bezogen. Zweimal sind es Welsche gewesen,[4]) die in der Meßzeit sich in Frankfurt aufhielten, wie ja damals von den Niederlanden her ein großer Einbruch in das Innere Deutschlands stattfand und in Frankfurt selbst sich viele niederländische Flüchtlinge niedergelassen hatten.[5]) Also nicht weniger als 11 Häuser hat Hans Bromm sein Eigen genannt außer dem Schafstalle und dem Turm. In den Messen brachten sie ihm an Mieten ca. 320 – 330 Gulden ein, gewiß ein stattliches Sümmchen! Von Handelsgeschäften Bromms ist in dem Register, abgesehen von dem Verkauf von Wolle und Korn, weiter keine Rede; er ist offenbar sonst nicht kaufmännisch tätig gewesen. Nur der Kupferhandel hebt sich von den anderen Rubriken ab. Jedoch ist gerade hier der Ausfall zu verzeichnen: die 6000 fl., die Hans in die Steinachergesellschaft eingezahlt hatte, brachten keine Frucht. Einen Stoßseufzer hat Bromm eingetragen: aus dem Kupferhandel „nickgt, gott erbarms, sindt die Steinacher geselschafter mir zu bezailen schieldichg“. Die 5 – 600 fl., auf die er gerechnet hatte, fielen aus. So blieb denn Bromm nichts weiter übrig, als Schulden zu machen. Denn er mußte ja die

[1]) Vgl. Bothe, Heller a. a. O. S. 56. Bothe, Steuer a. a. O. S. XLII. S. o. S. 9. S. u. Beil. Nr. 3.

[2]) S. u. Beil. Nr. 5a. [3]) S. o. S. 14.

[4]) Ein welser vf ostern vnd michahelis.

[5]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 221 ff.

Kapitalien, die er geliehen hatte, um sie seinem Bruder Claus zum Seigerhandel zur Verfügung zu stellen, nun verzinsen, ohne daß sie ihm Ertrag gebracht hätten. So ging es denn mit Riesenschritten bergab. Der reiche liegende Besitz half ihm nichts: er war schwer zu veräußern. Darum konnte er nur Gülten darauf verkaufen, oder er mußte seine Zuflucht zu den Juden nehmen. Beide Hilfen hat er ergriffen. Da aber die Kupferspekulation ein völliger Fehlschlag gewesen war und dauernd unfruchtbar blieb, wuchs die Schuld lawinenhaft an, so daß Bromm bald all seine Güter mit schweren Schulden belastet und all seine Kostbarkeiten Juden und Christen verpfändet hatte.

Das Register vom Jahre 1556 weist denn auch schon ein arges Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben auf. Abgesehen von den 2 fl. 3 β 3 h, die Bromm von Krautäckern, Ellern, Weingärten und Wäldchen als Pacht zahlte, und abgesehen von den 1 fl. 16 β Schutzlohn, den 2 fl. Brückenzins für seine Güter und den 2 fl. 4 β Weinsteuer vom eigenen Gewächs und 2 fl. 5 β 2 h Faßgeld mußte Hans Bromm 613 fl. 20 β 4 h + 132 fl. 12 β 4 h als Pension entrichten für geliehenes Geld. Die letztere Summe mußte er an Juden zahlen. Der Zinsfuß war bei ihnen 8 %. Auch der berüchtigte Josef zum Goldenen Schwan [1]) war unter seinen Gläubigern.

Wenn man berücksichtigt, daß die gesamten Einnahmen sich nur auf 729 Gulden, 2 Hühner, 2 Achtel Hafer, 1 Meste Erbsen und 135 Achtel Korn belaufen haben, also rund 843 Gulden, so wird man erkennen, daß mit dem Überrest von 97 Gulden ein Patrizier seinen Unterhalt nicht bestreiten konnte, selbst wenn man in Erwägung zieht, daß das eigene Gewächs an Wein und der Ertrag der selbstgebauten Äcker und selbstabgeernteten Wiesen in dem eigentlichen Register nicht mit aufgezeichnet stehen. Auch die Wohnung war frei. Jedoch konnte das alles den vom Schicksal Verfolgten nicht über Wasser halten. Auf dem beschrittenen Wege zum Abgrund gab es kein Einhalten mehr. Es half auch nichts, daß er 1563 sein Haus zum Eßlingen neu herrichten ließ, um mehr Miete daraus ziehen zu

[1]) Dietz, Stammbuch der Frankfurter Juden. 1907. S. 111.

können.[1]) Die Vermögensübersicht[2]) bei Bromms Tode, 1564, belehrt uns, daß die Lage des unglücklichen Spekulanten sehr unerfreulich geworden war. Es verlohnt sich, einen Blick in das Verzeichnis zu werfen. Außenstände hatte Hans nur die, welche aus dem Kupferhandel stammten: zunächst die 6000 fl. selbst; ferner beanspruchte er 1560 fl., die der Rat in den Jahren 1558 – 60 eingezogen hätte, trotzdem sie ihm, Bromm, aus dem Kupferhandel zugestanden hätten; und 1920 fl. verlangte er von dem Bankhause der Manlich zu Augsburg, welche die Schuld der Mansfelder Grafen übernommen hatten, aber die Verzinsung aussetzten. Sie gerieten ja bald in Konkurs, und die ganze Summe ging mit dem von der Stadt hergegebenen Kapital verloren. Alles in allem können sich also die sehr unsicheren Außenstände Bromms nur auf 9480 fl. belaufen. Ihnen stand eine hohe Schuldsumme gegenüber. Bei Christen hatte er $16012^1/_2$ Gulden aufgenommen; außerdem verlangte der Rat von ihm 4000 Reichstaler zurück, für die er sich verbürgt hatte, als sie der Rat zum Kupfergeschäfte hergab.[3]) Mit ihnen wäre die Schuldsumme auf 20679 Gulden anzusetzen. Dazu kamen noch die Judenschulden. Sie beliefen sich auf 2348 fl.[4]) Sodann beanspruchten seine Kinder aus den ersten Ehen[5]) noch 2519 fl., die ihnen Hans Bromm vorenthalten habe. Man kann also von einer Schuldenlast von 25 000 fl. reden. Dazu kommt noch das Silbergeschirr der Kinder aus erster und zweiter Ehe und des Pflegesohns; deren Kleinodien und Silber hatte Bromm bei den Juden versetzt.

Werfen wir einen Blick auf diese und andere verzeichnete Pfandstücke! Da hören wir von goldenen Ketten und vielen Silberbechern, von goldenen, edelsteingeschmückten Ringen und Perlenstickereien und sonstigen kostbaren Kleinodien. Von Interesse ist namentlich die kleine goldene Rechenpfennigkette.

---

[1]) Beil. Nr. 5a. Interessant sind die „eisernen Gerämse“, von denen in der Rechnung die Rede ist, und die fünf Ringe, die er im „Gewölbe“ hatte anbringen lassen. Beides sollte dem Meßhandel dienen.

[2]) Beil. Nr. 5b. [3]) S. o. S. 60.

[4]) Die Frau eines Gläubigers konnte keine Auskunft geben über die Höhe der Schuldsumme.

[5]) S. u. S. 75, Anm. 3.

Man hat da vor sich die frühere Herrlichkeit, den glänzenden Wohlstand, in dem Hans Bromm gelebt hat, ehe er sich beikommen ließ, mit seinem Bruder in Kupfer zu spekulieren. Auch in der Aufzeichnung des Inventars kann man noch manches vornehme Stück finden, das von der einstigen Wohlhabenheit und von dem feinen, gediegenen Geschmacke des Sprößlings aus altpatrizischem Handelsgeschlechte Kunde ablegt. So kommt ein goldener Mailändischer[1]) Aufleger vor mit einer Meise und einem Distelfinken, ein perliner Aufleger mit zwei „Geliebten", ein goldener Aufleger mit Perlenrosen. Auch ein schwarzseidener Bortgürtel wird erwähnt, „mit vergoldeten Ringen und Senklein; daran 3 Glöcklein und 33 silberne, vergoldete Rosen; daran der Rückingen und Brommen Wappen gestochen". Er wurde für 23 fl. 7 β verkauft, also für etwa 978 Mark mit heutiger Kaufkraft. Auch der schwarzsamtene Gürtel „mit silbernen, vergulten haften" muß ein Meisterwerk gewesen sein; von letzteren hatte jede 4 Perlen und 18 hohe, vergoldete Rosen.

Auch sonst ruhte noch ein Abglanz des früheren Reichtums auf den Gebrauchsgegenständen. Vor allem zeigt sich das bei der Kleidung. Seidene Atlaswämser, ein nägelfarbener Damastrock, ein Wolfspelz, eine Elenshaut als Koller und dergleichen mehr sprechen für die Prachtliebe des Besitzers. War er doch der Sohn einer Zeit, in der ein Frankfurter in einem heftigen Schmähgedichte besonders über die übertriebene Prachtentfaltung der damaligen Patrizier loszog,[2]) die sich aufführten,

„Als wen sij weren Grevin
Mit allem des Fockers Gut."

Er glaubte ihnen zurufen zu müssen:

„Schemst dich nit, du beurisch Art,
Das du gedenckst dem Adel zart
Zu thun gleich aller Ding?"

Und dennoch vermißt man besonders die kostbaren Trinkgeschirre, die jene Zeit wie das Mittelalter so sehr liebte und

[1]) Auch unter den Löffeln kommt „Mailänder Kunst" vor.

[2]) Kriegk, Geschichte von Frankfurt. 1871: Gedicht vom Neuen Adel zu Frankfurt, 1546. S. 210 ff. Kriegk las „Fackers", das ihm denn auch unverständlich blieb. Er hat ein Fragezeichen dahinter gemacht. Natürlich sind die Fugger gemeint.

die man nicht etwa nur an hohen Festtagen und zur Zierde der Tafel hervorholte, die man vielmehr zum Teil selbst täglich in Gebrauch nahm.[1]) 1546 und 1552 war ja freilich unter den Silberschätzen der Patrizier auch aufgeräumt worden: der Rat machte eine Anleihe, um Geld schlagen zu können.[2]) Auch die Bromms hatten viel geopfert. So hat Claus 1546 für über 108, Craft für ebensoviel, Hans gar für 448 fl. 18 ß Silber hergegeben. Aber inzwischen hatte doch der Rat diese Anleihe zurückgezahlt; die Tresors hatten sich infolgedessen wieder gefüllt. Um das zu erleichtern, hatte der Rat bei der 1556 erhobenen Steuer alles Silbergeschirr bedefrei gelassen.[3]) Da aber damals die Grenze des steuerpflichtigen Vermögens auf 30 000 Gulden hinaufgeschoben worden war, würde viel Geld der Besteuerung unterstanden haben, das nun infolge jener Freilassung nur in Silbergerät angelegt zu werden brauchte, um von der Steuer verschont zu bleiben. Die von Hans Bromm verpfändeten Gegenstände beweisen, daß auch dieser seinen Silbervorrat erneuert hatte, jedoch offenbar nicht in der Reichhaltigkeit wie früher. Wie sticht aber sein Haushalt, wie er nach der Verpfändung der Edelgeräte aussah, ab von dem anderer Patrizier, z. B. eines Adolf von Glauburg![4]) Dessen Silberschrein enthielt folgende Schätze:

„Item ain dupel credentzschalen, in- vnd auszwendig vergult, wigt 8 margk 7 lot.

Item ain dupel schewer, in- vnd auszwendig vergult, wigt 6 margk 15 lot 2 quint.

Item 1 alt traubengeschirr mit ainem deckel, innen vnd aussen vergult, wigt 6 margk 13 lot.

Item ain altfrenckisch, knorricht, vergult geschirr vf 3 vogeln mit ainem deckel, wigt 3 margk 5 lot 2 quint.

Item 2 glat vergult hofbecher mit deckeln, wigen 7 margk 6 lot 2 quint.

---

[1]) Bothe, Heller a. a. O. S. 40 u. 53.

[2]) S. o S. 22, Anm. 3.

[3]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 72. Auch 1567 blieb man dabei. Ebenda S. 76. Erst 1576 ließ man diese Bevorrechtung fallen. Ebenda S. 78.

[4]) Inventar 1556.

Item 1 dupeln altfrenckischen vergulten kopf, wigt 4 margk 1 lot 2 quint.

Item 1 altfrenckischen vergulten kopf mit ainem deckel vnd ainer handhaben, wigt 4 margk 1 lot.

Item 1 altfrenckischer dupler weisser kopf mit 2 wapen vnd flachen runden scheuben, wigt 7 margk 9 lot.

Item noch ain altfrenckischer dupler weisser kopf mit zwaien wilden männern wigt 5 marg 8 lot.

Item ain hoher weisser becher vf 3 fussen mit kränzen vnd ainem deckel, daruf steet ain mann, wigt 2 margk 5 lot 2 quint.

Item ain hoher weisser becher vf 3 thürnen mit ainem deckel, daruf ain silbern thurn, wigt 3 margk 5 lot.

Item ain weisser becher, steet vf 3 lewen mit ainem deckel, daruf ain vergulter lew, wigt 2 marg 7 lot.

Item 2 weisse schalen mit vergulten sonnen, wigen 4 margk 13 lot 2 quint.

Item 4 salzkäntlin, wigen 1 margk 7 lot 2 quint.

Item 12 silbern leffel, wigen 1 margk 9 lot.

Item 2 schüppen, 3 schweinspisz vnd 3 martinsgabeln, wigen zusamen 15 lot 2 quint.

Volgt das silbergeschirr, so den ehleuten in steender ehe verehrt worden ist.

Item ain vergult trinkgeschirlin mit ainem deckel, daruf ain kindlin, wigt 3 margk.

Item noch ain vbergult geschirlin mit ainem deckel, daruf steet ain nackend weiblin, hat ain haupt in der hand, wigt 2 margk 6 lot.

Item ain vergult geschirlin mit ainem deckel vnd des Pfalzgrauen wapen, wigt 1 margk 15 lot.

Item 2 glat vergulte becher mit deckeln, wigen 3 margk 4 lot 3 quint.

Item ain nider vergult becherlin vf 3 apfeln mit ainem deckel, wigt 1 margk 2 lot.

Item 2 vergult salzkanten an lid,[1]) inwendig vergult, wigen 13 lot.

Item 1 silbern schraubflaschen, wigt 3 margk 15 lot.

[1]) ohne Henkel.

Item ain weissen becher vf 3 vergult schelln mit ainem deckel, daruf steet ain kindlin, wigt 2 margk 4 lot.

Item ain silbern spitzgleszlin mit ainem deckel, daruf ain mänlin, wigt 13 lot 2 quint."

Es sah sonst bei Hans Bromm aus wie bei allen reichen Patriziern jener Tage. In der Küche viele Zentner Zinn, im Leinenschrank die „gebilten" Brottücher und Handzweheln, in den Wohnräumen „Hirschgewichte" als Kronleuchter,[1]) türkische und niederländische Teppiche,[2]) Banktücher mit seltsamem Bildwerk von „gediers", Rückentücher mit gewirktem Laubwerk oder mit anderen bildlichen Darstellungen, Blumen und Menschen, Landschaften und Burgen, mit Reimen, viele Truhen, eichen, schwer mit rotem Eisen beschlagen, massive Nußbaumtische oder auch schon hier und da solche mit Intarsienarbeit.[2]) Mehrere hatten Damentafeln. In den Kammern standen viele Betten, die meist so hoch waren, daß man eines „Antritts" bedurfte, um hineinzukommen.[3]) Die Räume waren zum Teil für die Meßzeit bestimmten Besuchern vorbehalten; bei Kaufmannsfamilien war es üblich, daß die Geschäftsfreunde und die Faktoren darin frei wohnten. Letztere nahmen dann auch alle Mahlzeiten gemeinsam mit ihren Auftraggebern und Mitgesellschaftern ein. Wie groß der Zuspruch in den Messen gewesen sein muß in Patrizierhäusern, kann man aus der großen Zahl von Betten schließen. In dem Hause am Roßmarkt, wo Hans Bromm selbst gewohnt hat, standen nicht weniger als 21.

An firnem wie neuem Wein hat es dem Besitzer nicht gefehlt; trotz der ernsten Lage wird er an diesem Inhalte seines Kellers keine Einschränkung vorgenommen haben. Wuchs ihm doch selbst in seinem Weingarten genug „eigen Gewächs" zu. 1556 hat er z. B. 12 Fuder 1 Om geerntet. Aber auch sonst wird Hans Bromm dem edlen Stoffe nicht abhold gewesen sein.[4])

[1]) A. Schultz, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte.) 1903. S. 136.

[2]) Schultz, Häusl. Leben a. a. O. S. 134.

[3]) Schultz a. a. O. S. 139.

[4]) Auch Bier ist in Bromms Hause reichlich konsumiert worden. Am 25. Juli 1563 schuldete er einem Bierbrauer für 3 Fuder 14 Viertel Bier 34 fl. 17 alb. Außerdem hatte jener ihm auf die Gerste 10 fl. geliehen.

Die vielen $3^1/_2$ Viertel fassenden zinnernen Flaschen mit Bromms Wappen weisen darauf hin. Es waren das Gemäße, die besonders zu dem Zwecke angefertigt worden waren, um aus dem Römerkeller Wein durch die Bürgermeisterknechte heranschleppen zu lassen, wenn der Bürgermeister bei jemand zu Gaste geladen war.[1]) Hans Bromm war ja auch Bürgermeister gewesen.

Korn fand man nicht viel auf den 4 „Bünen". Hans wird die Korngülte und das Pachtkorn schnell zu Gelde gemacht haben, um wenigstens den dringendsten Forderungen seiner Gläubiger gerecht werden zu können. An Gülten fielen übrigens nur noch wenig, nämlich 71 fl. 20 β. Außerdem hatte Bromm, wie er behauptete, noch 20 fl. Hauptgeld ausstehen, was aber bestritten wurde. Es seien höchstens 9 – 10 fl.

Der Hauptbesitz waren die Häuser und die Ländereien. An Ackerland hatte Bromm $2^1/_2$ Hufen,[2]) außerdem 1 Morgen Acker + Weingarten. Ferner gehörten ihm 5 Morgen Wiese, $10^3/_4$ Morgen Weingarten, 1 Krautacker, 1 Ellerstück, 2 Baumgärtchen, 1 Weiher. Sodann waren 1564 noch folgende Häuser sein Eigen gewesen: die Behausung Roßbach mit Hof in der Eschenheimergasse, daneben einige Zinshäuser, ein Haus am Roßmarkt, der Alte Wetterhahn, der Weibelshof in Sachsenhausen mit den zugehörigen Gütern. Der Alte Wetterhahn namentlich war sehr geräumig; es gab darin u. a. eine „gemalte" und eine getäfelte Kammer.

Überall also noch Zeichen von einstiger Wohlhäbigkeit. Auch in dem „Kunturlein" des Herrn sah es nicht dürftig und streng geschäftsmäßig aus; vielmehr waren auch dort Zierate. So war da ein Rapier, unten und oben mit Silber beschlagen, und ein „Dusack", d. h. eine beilartige Hiebwaffe, die auch reich mit Silber ausgelegt war. Aber dennoch wird man den großen Rückgang im Besitzstande seit 1556 nicht verkennen können. Wenn auch schon damals die Verschuldung weit vorgeschritten war, hielten doch der große Grundbesitz und die zahlreichen Gülten

---

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 276, Anm. 2.

[2]) Vgl. Claus Bromms Akten. III. Claus und Hans besaßen 10 Hufen 11 Morgen $29^3/_4$ Ruten.

ihr die Wage. Jetzt aber waren die Äcker wie die Gülten zusammengeschmolzen. Auch andere Besitzstücke werden schon veräußert gewesen sein, so die Pferde und Schafe, so selbst die Bibliothek, nach der man vergebens ausschaut, während andere Patrizier in jenen Tagen über große Büchersammlungen verfügten.[1]) Unter solchen Umständen kann unmöglich Bromms Habe für die hoch aufgelaufenen Schulden ein Gegengewicht gebildet haben. Vielmehr muß man zugestehen, daß der Wert des gesamten Vermögens die Höhe der Verschuldung nicht erreicht hat. Und man wird es darum den Erben nicht verdenken können, daß sie auf die ganze Erbschaft Verzicht leisten wollten.

Es war demnach der Nachkomme der kühnen, unternehmungslustigen Kaufherren des 15. Jahrhunderts, der so glänzend als Rentier hätte leben können, durch das Wiedererwachen des Handelssinns zum wirtschaftlichen Ruin gebracht worden: der Kupferhandel hat ihn zum armen Manne gemacht. Es war gut, daß er starb; sonst würde der Ausgang seines Lebens sehr traurig gewesen sein. 1556 steht Hans Bromm noch neben seinem Bruder Claus unter den Höchstbesteuerten.[2]) Sie entrichteten die Steuer für 30000 fl. Freilich haben sie nicht den Fassionseid geleistet und wurden daher mit dem Höchstsatze herangezogen. Immerhin müssen beide in den Augen der Mitwelt zu den Wohlhabendsten gehört haben, sonst wäre ein solches gemeinsames Hervortreten zum mindesten seltsam gewesen. Und die Wirklichkeit wird von dieser Beurteilung nicht weit abgelegen haben. Bromm hatte ja auch von seinen beiden ersten Frauen ziemliche Vermögen in Händen. Bis zur Mündigkeit der Kinder[3]) hatte er doch darüber das Verfügungsrecht. So hatte er aus zweiter Ehe unter anderm über 3 Hufen Acker, verschiedene Morgen Weingarten, die Behausung zur goldnen Luft und ein Haus mit 4 Zinshäusern in

---

[1]) Groß war namentlich die Adolfs von Glauburg. Inventar 1556. Bothe, Heller a. a. O. S. 28.

[2]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 160.

[3]) Er hat deren 12 gehabt; aus der ersten Ehe 4: Hans, gest. 153?; Weicker, gest. 1600; Johann und Erasmus, jung gest.; aus der zweiten Ehe 7: Anna, gest. 1572; Jakob, ledig gest.; Jonas Bernhart, gest. 1562; Kathrine, gest. 1581; Elisabeth; Kunigunde; Hans, jung gest.; aus der dritten Ehe: Klara, jung gest.

der Eschenheimer Gasse erhalten.[1]) 1567 dagegen versteuert Junker Jorig Keller als Vormund von Hans Bromms Sohne Hans ganze 550 fl.[2]) Weicker Bromm zahlt freilich für 9000 fl., Claus Bromm sogar noch für die Höchstsumme, die zur Veranlagung herangezogen wurde, nämlich für 16000 fl. Aber auch für sie waren große Verluste eingetreten. Besonders für Claus standen noch größere bevor, weil er ja mit dem Rate in Streit lag. Jener verlangte von ihm Rechnungslegung über 59000 fl., die Claus für die Steinachergesellschaft übergeben worden waren. Da er das nicht vermochte, beabsichtigte der Rat, sich an seinem Vermögen schadlos zu halten. In der Tat ist denn auch nach seinem Tode sein Hab und Gut beschlagnahmt worden.[3]) Solange er aber lebte, solange wirkte er und wehrte sich seiner Haut. Himmel und Hölle hat er in Bewegung gesetzt. 1575 schrieb er an den Kurfürsten von Sachsen, seinen Beschützer, daß er jetzt 17 Jahre lang für seine Sache tätig sei und 9000 fl., also ein ganzes Vermögen, dafür habe daraufgehen lassen. Namentlich für Bestechungen und „Verehrungen", diese wirksame „Handsalbe", wurden ja in solchen Prozessen Unsummen gebraucht, und die Stadt Frankfurt war darin auch nicht knauserig. Aber Claus hat ihr den Sieg sehr schwer gemacht. Übrigens hat er offenbar auch damals nicht ganz dem Handel Valet gesagt. 1576 schreibt der Erzbischof von Köln, Salentin, an ihn, er habe gehört, Claus bekomme viel welschen Samen aus Italien, er möge ihn doch mit ihm teilen; in der Messe wolle er ihn bezahlen. Also auch das harte Geschick hatte den Handelsgeist nicht in Claus ersticken können.

An Hans Bromms Vermögen war der Rat naturgemäß interessiert wegen des Anspruchs auf 4000 Taler, den er jenem gegenüber geltend machte. Die Verschuldung der Stadt und die harten Bedingungen, unter denen es nur möglich gewesen war,

[1]) Inventar 1555: Die mütterlichen Güter von Hans Bromms Kindern zweiter Ehe. – Hans Bromm heiratete 1533 Margarethe Völker, 1542 Kunigunde Keller, 1555 Klara Pistoris von Seuselitz, die Witwe des Kanzlers Tilman von Günderode. Letztere verschrieb Hans in dem Ehevertrage 2000 fl., ebenso wie er ihr.

[2]) Bedebuch der Niederstadt, fol. 57a.

[3]) S. o. S. 61.

hinreichend viel Geld aufzunehmen, brannten den Ratsherren auf der Seele. Ihr Leichtsinn hatte es ja dahin gebracht, daß der Bürger Hab und Gut ohne deren Wissen den Gläubigern hatte mit verschrieben werden müssen. Gerade in den Zeiten, in die Hans Bromms Tod fiel, wurde das Gewissen manches Patriziers rege. Man drang darauf, die Einkünfte der Stadt zu mehren. Auch an eine direkte Besteuerung dachte man.[1]) Aber vor allem sollten die Außenstände eingebracht werden, so auch die 12000 Taler, für die Hans Bromm neben Johann von Glauburg und Georg Frosch gebürgt hatte. „Denn", so hieß es, „wo solches dem gemeinen Mann in Erfarung kommen und darüber geschätzt werden sollte, würde es ein seltsames Nachdenkens geben." So war denn schon 1563 Hans Bromm durch ein Kammergerichtsmandat gezwungen worden, 800 fl., die er dem Rate wider Billigkeit vorenthalte, binnen 3 Tagen zu zahlen bei einer Pön von 20 Mk. Goldes. Und bei der Inventaraufzeichnung war der Rat der Stadt als Gläubiger durch einen Notar vertreten.[2]) Jedoch eröffnete sich ihm ein trostloser Anblick.

Man kann sich nicht wundern, daß Hans Bromm mit aller Welt prozessierte, um diese oder jene Last loszuwerden, hier oder da etwas zu gewinnen. 1563 hatte er 9 Streitsachen anhängig vor Gericht, bei denen es sich um Geldforderungen handelte, die man ihm gegenüber geltend machte, die er aber bestritt, und andererseits um solche, die er selbst geltend machen zu können glaubte, z. B. beim Rate und bei den Steinachern. Der Zusammenbruch stand vor der Tür: da starb er. Im Jahre vor seinem Tode, 1563, war in Frankfurt ein furchtbares Sterben; die Pest räumte schrecklich auf unter der durch den Wegzug der Niederländer schon arg geschwächten Bevölkerung.[3]) Da ist es nun, als ob Bromm seinen eigenen baldigen Tod vorausgesehen hätte. Im Einkommenregister jenes Jahres gibt er nämlich zuletzt eine Übersicht der Todesfälle in Frankfurt und in Sachsenhausen.

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. S. *44. Beil. I, Nr. 23: 1565, 11. Juli. Ratschlagung.

[2]) Notar Leonhard Praumeyer, „von wegen eines Erbarn Rats alhie darbey gewesen".

[3]) Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 58 und 145, Beil. Nr. 12. Bothe, Steuer a. a. O. S. 222.

Danach sind nicht weniger als 2082 alte und junge Personen in dem einen Jahre hingerafft worden.[1]) Wenn man bedenkt, daß man nur etwa mit einer Einwohnerziffer von 12000 Seelen für die damalige Zeit zu rechnen hat,[2]) wird man hiernach die verheerende Wirkung der Seuchen in den mittelalterlichen Städten ermessen können. Man kann es nun auch verstehen, wenn zu Rat darüber geklagt wird, daß die Stadt an Volk gegen andere so sehr gering sei, während sie unter anderen namhaften Städten sonst nicht die geringste wäre.[3]) Und unter diesen Umständen, besonders aber bei der Notlage der Stadt infolge der kostspieligen Kriege von 1546/7 und 1552 und infolge der unbedeutenden Erträge der Messen,[4]) wird man es erklärlich finden, daß der Stadtärar die Zinsenlast nicht zu tragen vermochte, welche aus der fehlgeschlagenen Bergwerksspekulation erwachsen war.[5]) Man wird daher auch die Erbitterung verstehen, mit der die Ratsherren den Bromm begegneten. Sie sahen schon die Wolken sich zusammenballen; die Unzufriedenheit des „gemeinen Mannes“ konnte leicht durch die Lasten an indirekten, dann auch an direkten Steuern entfacht werden,[6]) die man ihm auflegen mußte, um das Defizit zu decken. In der Tat ist ja hier die eine Wurzel zum Fettmilchaufstande von 1612 zu suchen.

So starb denn Hans Bromm, verlassen und geschmäht und verfolgt von seinen früheren Freunden. Sein allzu großes Vertrauen in das kaufmännische Talent seines Bruders Claus hatte ihn zu einem armen, unglücklichen Manne gemacht.

Wie verschieden hatte das Schicksal den beiden „Stämmen“ der früheren „Stalberggesellschaft“ mitgespielt! Die Stalburger wurden durch den Handel zu Reichtum und Glück, zu Ansehen und friedlichem, sorgenlosen Hausstand geführt, die Bromm trieben dem Verderben zu, weil ein kühnes Unternehmen fehlschlug.

---

[1]) Dietz, Frankfurter Bürgerbuch, 1897, S. 189, gibt nach den Totenbüchern 1566 als gestorben an.

[2]) Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 63.

[3]) Bothe, Steuer a. a. O. S. *44, Beil. I, Nr. 23: 1565.

[4]) Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 37.

[5]) Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 115, Beil. Nr. 5.

[6]) Bothe, Bergwerksspekulation a. a. O.

Und zwischen den beiden früher so eng liierten Familien entstand ein tödlicher Haß.

Um die Patrizierhaushalte und Patriziervermögen in Vergleich zu stellen mit den allgemeinen bürgerlichen Besitzverhältnissen, empfiehlt es sich zunächst, neben die oben besprochenen Verzeichnisse der Habe reicher Patrizier als Folie eine Übersicht über den Besitz eines anderen Bürgers zu setzen, den man noch zu den Wohlhabenden zu zählen berechtigt ist. Ich wähle zu diesem Behufe das Inventar Hans Schillings[1]) aus dem Jahre 1572, der Schneider und Dielhändler zugleich war und sich nach dem Bedebuche von 1567 mit 1200 Gulden einschätzte. Von den 60 Schneidern, die aus dem Steuerbuche der Altstadt ihrem Berufe nach bekannt sind, wurde er nur von 3 an Vermögen übertroffen, von denen einer 1400, der andere 1550, der dritte 1700 fl. besaß. Überhaupt hatten nur 5 Schneider 1000 fl. und mehr zu eigen. Vermutlich war es vor allem der Dielhandel gewesen, der Schillings Besitz über den seiner meisten Zunftgenossen derartig erhöht hatte. Jedenfalls aber wird man zugeben müssen, daß wir hier ein gutes Beispiel für einen Haushalt aus dem gutsituierten bürgerlichen Mittelstande vor uns haben.

Schilling ist mehrere Male verheiratet gewesen. Beweis dafür ist der Ausdruck, der bei „Zinngeschirr“ steht: „In leister ehe erzeugt“. Die Ehefrauen werden ihm auch einen Teil seines späteren Besitzes mitgebracht haben. Auch dieser Bürger besaß mehrere Häuser: das Haus zum Spiegel auf der Bäckerstube und eine neuerbaute Behausung zu Sachsenhausen unter den Löhern. An Land gehörten ihm 1 Morgen Weingarten und 1 Morgen Ellern am Schafhof vor Sachsenhausen. Bargeld hatte er 1572 100 Gulden vorrätig. Über Geschirr aus edlem Metall verfügte er nicht, abgesehen von den drei silbernen Bechern im Werte von 18 Gulden, auf die er aber 14 Gulden geliehen hatte. Auch Schmuckstücke hatte er wenig; selbst sein Trauring ist nur silbern und übergoldet. Die $1^1/_2$ Zentner Zinn, die er in Geschirr besaß, wollen nicht viel besagen gegenüber den großen Mengen Zinn in den patrizischen Haushalten. Teller und Schüsseln

[1]) Beil. Nr. 6.

waren zumeist hölzern, was ja freilich nicht wundernehmen kann, wenn man berücksichtigt, daß er selbst mit hölzernen Gefäßen handelte. Immerhin wird man berechtigt sein zu der Annahme, daß auch in den anderen, namentlich in den schlichtbürgerlichen Haushalten das hölzerne Tischgeschirr auch in Frankfurt eine Hauptrolle gespielt hat. Die Möbel waren äußerst einfach gehalten; Tannenholz herrschte vor, das meist gefirnißt war. Die Betten waren aber „gehimmelt", wie das ja allgemeine Sitte war. Als Zierat dienten auch in diesem einfachen Haushalte Banktücher, die aber nur schlicht und nicht mit eingewebten Bildern geschmückt waren. Sodann kommen „eingefaßte Mappen" vor, die an die Wände gehängt waren zum Aufputz des Zimmers. Viel Garn und Flachs fand man, und mehrere Spinnrocken waren vorhanden. Aber auch rohe Baumwolle war da. Man muß demnach annehmen, daß nicht nur die groben, gewöhnlichen Leinenzeuge im Hause selbst gefertigt wurden,[1]) sondern auch andere Gewebe. Auch Tuch scheint von der Hausfrau und den Mägden selbst hergestellt worden zu sein. Kommt doch in dem Verzeichnis ein „Rahmen" vor, „darin man die wüllen tecktücher macht". Das Kontor, die Stätte, wo sich der Handelsmittelpunkt befand, war etwas besser ausgestattet als die übrige Behausung. Der Schreibtisch aus Lindenholz mit einem schwarzen Blatt darüber und das „schiefersteinerne Zulegeschreibtischlein" mögen auf die besuchenden Käufer einen angenehmen Eindruck gemacht haben. Was die Kleidung betrifft, so muß der große Unterschied zwischen dem Reichtum an Prachtgewändern, wie er uns in den patrizischen Haushalten entgegentrat, und dem Befunde in dieser bürgerlichen Familie sofort ins Auge fallen. Gewiß verfügte auch die Frau Schneider und Dielhändler Schilling über ein mit Samt verbrämtes schwarzes Damastkoller, ebenso über ein nägelfarbenes aus Damast und ein rotschillerndes aus Taffet, aber doch reichte ihre Gewandung der patrizischen nicht das Wasser, und nach der Kleiderordnung durfte sie das auch nicht. Und wenn auch Hans

[1]) Vgl. Bothe, Steuer a. a. O. Beil. I, 19b. S. * 28: . . . „was einer lynenduchs in sinem huse macht vnd nit verkeuffen wil, davon ist er nit schuldig zu beden, keuft er aber duch zu provisien vnd ist nit zu huszrade oder cleydern gesnyden, davon sal man bede geben."

Schilling mehrere „lündische" Röcke besaß, auch solche mit seidenen Schnüren und „rauhem Futter", mit einem Hans Bromm und einem Claus Stalburg konnte er bei weitem nicht gleichen Schritt halten. Kammern und Keller waren voll. Im Leinenschrank lagen große Bestände gewirkten, guten Leinenzeugs, einfaches Tuch, Zwilch und Drilch. Und andererseits barg das Haus große Vorräte an Fleisch, Fischen und Wein, an Salz und Essig. Es war ein ganz wohlhäbiger Mann, dieser Schneider, der zugleich Kaufmann war und in Holz handelte. Er war auch nicht ungebildet. Seine Bibliothek beweist uns nicht nur, daß er ein frommer Mann gewesen ist, sondern daß er auch Gefallen an guten Büchern fand, die ihm die Zeit kürzten, falls es die Arbeit nicht tat. Hans Sachs scheint bei ihm in hohen Ehren gestanden zu haben. Und doch – welch ein Unterschied in der Lebenshaltung und im Genießen des Lebens muß zwischen ihm und den Patriziern seiner Tage bestanden haben!

Wenn man den „Dielhandel" Schillings ansieht, muß man sich wundern, daß sein Haushalt nicht etwas luxuriöser gewesen ist. Denn die Bestände an Holz sind groß; es scheint demnach der Handel umfangreich gewesen zu sein und viel eingebracht zu haben. An Dielen allein lagerten weit über 6000 zum Verkauf, an Pfählen gar weit über 300000. Wenn man sodann die vielen Hunderte von Bauhölzern in Tannen und Eichen bedenkt, ferner die Hunderte und Tausende von Kübeln und Schüsseln, Laden und Bütten, Löffeln und Tellern, so wird man die Vorräte sehr groß nennen müssen. Der Holzhandel war ja damals unter der Frankfurter Bürgerschaft sehr im Schwange; und zwar ist er selbst dann noch von den deutschen Einwohnern mit Gewinn betrieben worden, als diese auf fast allen andern Gebieten des Handels von den eingewanderten Niederländern, den „Welschen", geschlagen worden waren.[1]) Daß Schillings Kaufhandlung sich nicht auf Frankfurt und die nächste Umgebung allein beschränkt hat, darüber belehrt uns ein Blick in die Aufstellung der Außenstände. War doch die Summe der fremden Schulden weit höher als die, welche von Einheimischen geschuldet wurde. Und zwar

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 242, Anm. 3.

waren es weit größere Posten, die von Auswärtigen abgenommen worden waren. Während 277 fl. 6 β $6^{1}/_{2}$ ₰ auf 120 einheimische Schuldner sich verteilten, kamen 928 fl. 3 β $5^{1}/_{2}$ ₰ auf 154 Fremde. Man hat hier wiederum eine Verquickung von Groß- und Kleinhandel vor sich, wie man sie für den mittelalterlichen Warenverkehr annimmt,[1]) und zwar meines Ermessens mit Recht, soweit Frankfurt in Betracht kommt. Selbst die Blume, die Stalburg, die Bromm, die Melem werden auf den Messen und sonst manchmal neben den großen Umsätzen noch das Detailgeschäft betrieben haben.[2]) Auch Schilling hat zu Meßzeiten seine Holzwaren ausgestellt: in seinem Nachlaß findet sich nämlich „die Kramhütte, darin man am Main feil hat, mit Zubehör“, und unter den Schulden stehen 18 fl. Kramzins an Bernhard Kühorn, der 6 Jahre lang restierte.

Man muß sich wundern über die große Menge von Schulden, sowohl Schillings selbst, der Schreinern, Kürschnern, Schuhmachern usw. verpflichtet ist, wie über die der vielen Käufer, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Und von den 1305 fl., die man ihm schuldig war, wurden 329 als „ungewiß“, als unsicher bezeichnet.

Man wird nach Einsichtnahme in die Vermögensbeschreibung eines Hans Schilling sagen müssen, daß es in jenen Zeiten, als sich die Frankfurter Wirtschaftslage noch nicht infolge des Aufblühens der Seidenindustrie gehoben hatte,[3]) für die Bürgerschaft eine schwere Arbeit gewesen sein wird, im Kampfe mit dem Leben zu bestehen oder sich gar in die Höhe zu arbeiten. Ein Mann, der 1567 seinen Besitz auf 1200 Gulden anschlagen konnte, – und viel weniger wird er doch auch 1572 nicht sein genannt haben, wenn er nicht gar etwas dazugewonnen gehabt hat, – hatte sichtlich zu sorgen, um mit seinem Handel zurechtzukommen. Er mußte bei seinem Bruder ein Darlehn aufnehmen, mußte jahrelang fällige Zinsen schuldig bleiben, mußte Handwerker auf die Bezahlung ihrer Rechnungen warten lassen und mußte zu Juden seine Zuflucht nehmen. Wenn das bei solchen geschah, die sonst ganz gut situiert waren, wie mag es

[1]) v. Below, Großhändler a. a. O. v. Below, Kapitalismus a. a. O.
[2]) S. o. S. 24/5.
[3]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 221 ff.

da erst bei denen ausgesehen haben, die über gar nichts oder nur wenige Gulden verfügten! Und doch gab es deren damals genug, wenn sich auch anscheinend die Wirtschaftslage der Bevölkerung gegenüber den Zuständen am Ausgange des Mittelalters etwas gehoben hatte. Wenn man aus der Übersicht über die Steuerleistungen im Jahre 1556[1]) erfährt, daß von im ganzen 2111 deutschen christlichen Steuerzahlern (also abgesehen von den „Welschen" und den Juden) rund 1000 nur 100 Gulden und darunter besessen haben, so wird man mir zugeben, daß man in den Häusern der meisten Bürger nicht viel kostbare Dinge gefunden haben wird. Nur die 500 etwa, welche über einen Besitz von über 400 Gulden verfügten, mögen einen etwas vornehmeren Hausrat besessen und ein etwas genußreicheres Dasein geführt haben. Die große Menge der Bevölkerung mußte froh sein, wenn sie gerade ihr Leben fristen konnte. Und zu der Zeit, aus der das oben besprochene Inventar stammt, sah es nicht besser aus. Davon muß uns ein Blick in die Tabelle überzeugen, die ich nach den Bedebüchern des Jahres 1567 angefertigt habe.[2])

Die Bevölkerungsziffer hatte sich in den 11 Jahren etwas erhöht; es war ja auch in den letztvorangegangenen Jahren das offenkundige Bestreben der Ratsherren gewesen, möglichst viel Neubürger hereinzuziehen.[3]) Freilich sollten es „habhaftige" sein und solche augsburgischer Konfession. Ganz ist aber diese Absicht nicht erreicht worden. Denn wenn auch die Zahl der deutschen christlichen Bedezahler vom Jahre 1556 bis zum Jahre 1567 von 2111 auf 2242 gestiegen war, so hatten doch nicht nur die Reicheren an Zahl zugenommen. Im Gegenteil ist auch die ärmere Bevölkerung angewachsen. Nichts als den Herdschilling zahlten 1556 nur 208 deutsche Steuerpflichtige, wobei noch manche ein geringes Vermögen besaßen;[4]) 185 nannten nichts ihr Eigen. 1567 dagegen sind 341 als Nichtshäbige charakterisiert. Nur bis zu 100 Gulden

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, Nr. 8, S. * 112/3. Über die nunmehr feststehende Glaubwürdigkeit dieses Verzeichnisses wie des von 1567 s. u. Beil. 7, Anm. 1. In beiden Bedelisten sind nicht nur die Steuerleistungen, sondern auch die Vermögen namentlich angeführt.

[2]) Beil. Nr. 7.

[3]) Bothe, Steuer a. a. O. S. * 44:1565.

[4]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 72, Anm. 2.

„vermochten“ wiederum über 1000 Steuerzahler; das bedeutete aber bei der damals stetig fortschreitenden Abnahme der Kaufkraft[1]) wahrlich keinen Fortschritt. Auch waren trotz der Abneigung vieler Ratsherren gegen die kalvinischen Fremdlinge nach der Austreibung von 1561[2]) doch wieder viele Niederländer eingewandert, so daß nicht weniger als 170 selbständige welsche Männer, 8 selbständige Frauen und 3 verwaiste Familien genannt worden sind.[3]) Sie entsprachen einer Seelenzahl von etwa 1100–1300.[2])

Ich werde anderwärts auf die Tabelle zurückkommen. Hier soll sie nur den Beweis liefern, daß sich die Vermögensverhältnisse in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts nicht gebessert hatten. Auch die sonstige soziale Physiognomie ist wesentlich dieselbe geblieben. So war z. B. immer noch der übliche starke Frauenüberschuß vorhanden: allein 309 Witwen sind als solche gekennzeichnet; aber unter den „Frauen“ war deren sicherlich noch eine ganze Anzahl. Sodann überzeugt uns die Aufstellung von der ziemlich stark fortgeschrittenen Differenzierung innerhalb mancher Handwerke, z. B. bei den Schuhmachern, Metzgern, Goldschmieden. Ferner gibt uns ein Blick in das Verzeichnis davon Kunde, daß auch damals die Bender und die Schneider in unverhältnismäßig großer Zahl vorhanden gewesen sind. Die Menge der ersteren hat ihre Erklärung in der bedeutenden Weinproduktion seitens der Bürger,[4]) die zahlreiche Schneiderschaft fand ihre Beschäftigung hauptsächlich in der Anfertigung von Kleidern für die Meßfremden. Sie wird zum großen Teil auf Lager gearbeitet haben, wie ja denn auch später die Judenschaft vielen von ihnen Aufträge erteilte, um Vorräte in dem Ghetto für die Messen bereit zu haben.[5]) Leider ist es mir nicht möglich gewesen, den Beruf aller Bürger anzugeben. Vielleicht werde ich später noch durch Vergleichung mit den Totenbüchern manche Lücke ausfüllen können. Immerhin genügt auch die vorliegende Übersicht über die gesamte Bürgerschaft zu einem

[1]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 173ff.
[2]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 222.
[3]) Abgesehen von einigen ohne Bedeangabe; s. Beil. Nr. 4, Anm. 1.
[4]) Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 29, Anm. 4.
[5]) Bothe, Steuer a. a. O. S. 269, Anm.

genauen Einblicke in die soziale Gliederung. Nur kurz kann ich hier darauf eingehen. Von 1730 namhaft gemachten selbständigen deutschen Männern sind 1386 ihrem Berufe nach bekannt, also 81 %. Davon kommen auf das Handwerk 886 = 64 %; unter Handel und Verkehr entfallen nur 96; untergeordneten Berufen zugehörig waren ebenfalls 96, während 90 als Beamte und Diener (einschließlich der Söldner) und 45 in Kunst und Wissenschaft tätig waren. Besonders das Zurücktreten des Handels muß auffallen. Natürlich wird man annehmen müssen, daß gerade dieser Tätigkeitszweig bei den Zensiten, die ohne Berufsangabe geblieben sind, in stärkerem Maße vertreten gewesen ist als andere. Aber doch wird man kaum den Eindruck gewinnen, daß der einheimische Handel der Frankfurter bedeutend gewesen wäre, bedeutend zunächst insofern, als ein erheblicher Teil der Einwohner ihm gehuldigt hätte. Vor allem aber fehlte der Großhandel fast völlig. Denn – und damit kehre ich zur Illustrierung der Patriziervermögen zurück – der größte Teil der Reichen, deren Beruf nicht genannt ist, gehörte zum Patriziat; und daß von diesem nur ein ganz verschwindender Bruchteil noch dem Handel ergeben war, ist erwähnt worden. Es lohnt sich, zum Beweise meiner Behauptung die Entrichter der höchsten Steuerleistungen daraufhin in Augenschein zu nehmen. Im ganzen zahlten 37 die Höchstsumme von 80 fl. für das ganze Jahr, d. h. sie verfügten zum mindesten über 16 000 fl. Absehen muß man freilich dabei von der Möglichkeit, daß dieser oder jener, weil er nicht fatieren, d. h. die Größe seines Vermögens eidlich angeben wollte, lieber den Höchstsatz der Steuer gezahlt hat. Unter diesen 37 sind nicht weniger als 24 Patrizier, nämlich: Oger von Melem, Ludwig Martorf, Antonius zum Jungen, Christoffel zum Jungen, Johann von Glauburg, Dr. Hieronymus von Glauburg, Hans Steffen, Henrich Steffen, Dr. Fichart, Junker Bernhard Kühorn, Johann Stralberger, Christoffel Volcker, Johann Volckers Sohn, Philipp Weissen Witwe, Justinian Holzhausens Witwe, Johann Katzmanns Witwe, Achilles Holzhausen, Junker Johann Hektor von Holzhausen, Junker Heinrich Rorbach, Fogels Rücker, Claus Bromm, Claus Stalberger, Schultheiß, Craft Stalberger, Dr. Johann Staudt. An hohen Patriziervermögen sind

ferner zu nennen: 15 500 fl. Christoffel Braumann, 13 000 fl. Marx Philips Scheidt, 12 000 fl. Herr Daniel Hentzberger, Herr Justinian Holzhausen, jüngerer Bürgermeister, Herr Peter Ort, Herr Johann Weiß, 11 500 fl. Herr Jorig Mengershausen, 11 000 fl. Junker Christoffel Stalberger, 10 400 fl. Dr. Jacob Schwartzkopf, 10000 fl. Herr Karl Kühorn (+ 2300 fl. „aus seiner Hausfrau Nahrung"), Junker Jorig Keller, Junker Johann Keller, Junker Weicker Bromm der Jüngere, Herr Doctor Conrad Humbracht (ohne die Liegenschaften in fremden Territorien, s. u. Beil. 7, Anm. 1), 9570 fl. Herr Daniel zum Jungen, alter Bürgermeister (+ 1/5 eines Lehens = 240 fl., + 1/8 eines Lehens = 100 fl.), 9600 fl. Junker Ulrich Neuhausen, 9000 fl. Junker Philipp Leneck, Junker Weicker Bromm, Dr. Niclaus Burkart, 8000 fl. Junker Oger zum Jungen, Herr Johann Folcker, Junker Conrad Weiß, 7500 fl. Junker Hans Brem,[1] 7000 fl. Herr Conrad Melem, 6400 fl. Junker Ulrich Geickel,[1] 6200 fl. Junker Johann Melem, 6000 fl. Junker Troganus Holzhausen, Herr Jorig Neuhausen (+ 600 fl. von einer Almosenstiftung), 5680 fl. Herr Karlein Glauberg, 5000 fl. Junker Craft Stalberger, Dr. Arnold Engelbrecht.

Wenn man bedenkt, daß nur 88 Zensiten mit einem Besitz von über 6000 fl. namhaft gemacht worden sind, wird man zugeben, daß das Verhältnis zwischen den soeben genannten Patriziervermögen und den sonstigen großen Vermögen hinsichtlich der kleinen Gesamtziffer der Patrizierfamilien auf den ersten Blick ganz unglaublich erscheint: nicht weniger als 52 zu ihnen Gehörige hatten 6000 fl. und mehr im Besitz. Man wird nun nach dieser Darlegung meine Behauptung gelten lassen, daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts die großen Vermögen ganz vornehmlich in den Händen der fast ganz von Rentenbezügen lebenden Patrizier geruht haben.[2] Man wird auch aus der Tabelle die Gewißheit gewonnen haben, daß der Großbesitz sich scharf abgehoben hat von dem Gros der Bürgerschaft. Neben den Stalburg werden auch die beiden Gebrüder Bromm, ehe sie dem wirtschaftlichen Ruin verfielen, aus der Menge hoch hervorgeragt haben.

[1]) Bei Fichard nicht genannt.
[2]) Vgl. für 1556 **Bothe**, Steuer a. a. O. S. 159, Anm. 4.

Wie muß da der Zusammenbruch eines solchen reichen Besitzes auf die untere Bürgerschaft gewirkt haben! Mit Staunen und Entsetzen wird sie mit angesehen haben, wie der stolze Hans Bromm schnell von Stufe zu Stufe sank, bis ihn in wenigen Jahren nur ein gnädiger Tod davor bewahrte, am Bettelstabe aus dem Tore der Stadt hinausziehen zu müssen, die vor kaum zwei Menschenaltern noch das reiche Glück und den hohen Wohlstand seiner Familie bestaunt und bejubelt hatte.[1]

[1] Lersner a. a. O. I, 301. S. o S. 62, Anm. 1.

Beilagen.

1. Claus Stalburgs (gest. 1524) Inventarium.

Anno Domini funfzehenhundert vnnd Im vier vnd zwentzigsten Jare vff Dinstag In Vigilia Andree vff ansuchen vnnd begernn der fursichtigen vnnd weiszenn hernn Philipsen Furstenbergks, Bechtolts vom Rin vnnd Philipsenn Weiszenn als testamentarii tutores wilant hern Clauszenn Stalburgs Kindern vnd vff vergunstigung vnnd nachgelassen S(chultheis) vnd S(chöffen) des heyligen Richs gerichts hab ich Johannes Fickart, geschworner gerichtschriber, In bysin der fursichtigen vnnd weiszen Niclasz Wirtzburger, schumecher, vnnd Conrad Schnusinck, fischer, bede ratsfrund, als zugen, auch in bysin der witwe, her Clauszen Stalburgks witwe, vnnd Clauszen des elternn sons, inventirt die nachgelaszne narung itzermelts her Clauszen Stalburgs selig vnnd funden als nachfolgt.

In siner groszern wonlichen behauszung:

Im gewolb Silber vnnd gulden geschir:

Item 1 gantzer gulden cop, arabisch golt cop (!), buntzenirt,[1]) mit 1 deckel, hat eyn helffant, wigt IV½ marck 5 lot.

Item noch ein solich cop, silbern, gantz vergult, hat Im deckel ein aff, wigt V marck 9 lot.

Item 1 cop mit eym deckel, hat eyn kron, mit einer hanthab, vergult, vberal gebuntzenirt, wigt V margk 1 lot.

Item 1[2]) cop mit eym deckel, hat ein welsch blum vnd hat eyn hanthab, gantz vbergult, wigt 4 margk 7 lot.

Item 1 gulden becher, vergult, stet vff lansknechten, hat eyn deckel, darvff eyn welsch blum, vnnd ist buntzniert, stet druff paris, wigt V margk vnd V lot.

---

[1]) puntzenieren: mit dem Stichel arbeiten; getriebene Arbeit. Lexer.
[2]) Orig.: 1 eyn.

Item ein vszgeschlagen (becher: durchstrichen) schauer mit beren,[1]) hat eyn deckel mit einer heidenischen blumen, hat ein fus mit 1 geger,[2]) wigt VII margk XI lot.

Item eyn cop mit zweyen teilen, gantz vergult, hat irer beider wapen vnden vnd oben, wigt acht margk XII lot.

Item 1 vergult becher, stet vff drien vbergulten schloszern vnd eyn silbern crantz vnnd eyn deckel, hat eyn silber brugk (!),[3]) 4 margk 14 lot.

Item noch eyn solich vff drien silbern schlosszern, 1 vergulter crantz vnd eyn deckel, daruff 1 silbern schlosz, wigt 4 margk minus 2 lot.

Item 1 vergult cop zwifach, ist vszgeschlagen, hat (!) mit beren schilt,[1]) wigt 4 margk V lot.

Item dresenyvas[4]) mit schollen vnd irer beyder wapen, vbergult, wigt 4 margk XI lot.

Item 1 grosz silbern cop mit zweyen teilen vnd hanthaben, an den fusszen vbergult, mit sinem wapen, wigt 8 margk 2 lot.

Item 1 holtzern fladern[5]) cop mit eym silbern fus vnd kron am deckel etc., wigt 4 margk III lot.

Item 2 schalen, vszgeschlagen, Inwendig vergult, mit Daniel Brummen wapen, wigen III margk $^1/_2$ lot.

Item 2 schalen, vszgeschlagen, silbern, haben Im boden Inwendig leben[6]) mit sinem schild vnd helm, dry marck minus 1 lot.

Item noch zwo, silbern, haben Inwendig In beden mit (!) sinem wapen vnd helm, wigen 2 margk XIII lot.

Item sex silbern schalenn, vszgeschlagen, vff fusszenn, wigen 6 margk ein lot.

Item 4 schlecht silbern schalen mit gulden rifen oben, wigen 2 margk XIII lot.

Item 4 schalen, silbern, vszgeschlagen, inwendig mit stern, wigen 2 margk minus 1 lot.

---

[1]) schauer, scheuer = Becher; beren von bar = Balken, Querbalken im Wappen. Lexer. [2]) geyer? Jäger? [3]) Burg.

[4]) Triset, Trisenet. Eine Schale, mit Wein und Brot überschüttet, mit einem Triset, das ist mit Zucker und allerlei Spezerei untereinander. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I², 675. Trisanet, trisenet: mit Zucker gemischtes Gewürzpulver; treseny, dresenye, Frankfurt anno 1375. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch.

[5]) Von vlader = Ahorn, gemasertes Holz. Lexer. Hampe a. a. O. S. 37.

[6]) Löwen.

Item 1 vszgeschlagen becherlin mit eim deckel, hat 1 welsch blum, wigt 2 margk minus 1 lot.

Item 1 vergult becher vff drien leben, hat eyn deckel mit eym leben vnd sinem wapen vnd hern Claszen mutter wapen, wigt III$^{1}/_{2}$ margk minus $^{1}/_{2}$ lot.

Item noch 1 silbern becher vff drien leben vnd eym deckel, hat eyn welsch blum, wigt 2 margk sex lot.

Item XXVII becher, silbern, wigen XVII margk vnd $^{1}/_{2}$ lot.

Item 2 silbern muszkanten mit zutten,[1]) wigen III margk.

Item 2 kochersberger[2]) (bur: durchstrichen), eyn bur vnd 1 burn mit iren korben, wigen 2 margk VIII lot.

Item noch 2 saltzfas, oben mit alten wiben, wiegen 1 margk XI lot.

Item 2 niderdrechtig glich silber becher, schlecht, wiegen 1 margk 1 lot.

Item noch 1 nider bechergen vff eym fusgin, schlecht, wigt 6 lot eyn quint, hat irer beider wapen.

Item IX silbern beheimsch leffel mit kurtzen stelen, wigen 1 margk XIII lot.

Item II mirtelsgobeln[3]) vnd zwen venedisch piron,[4]) wigen V lot $^{1}/_{2}$ quint.

Item XV silbern leffel mit holen stelen, 2 margk minus $^{1}/_{2}$ lot.

Item 6 silbern leffel mit dunnen stelen, hinden myt sin, Stalburgs, gemirgk, XIII lot wiegen.

Item 1 niderich coplin mit eym deck(el), hat ein silbern kinlin[5]) druff.

Item 1 silbern auszgeschlagen koplin mit seym deckel, wigt 14 lot $^{1}/_{2}$ quintlin, kost 11 fl.

Item 12 silbern leffel mit Crafft Stalburgs gemirck, wiegen 1 marck vnd 11 lott, sein naw, die marck vor 10 fl., brengen die 27 lott 16 fl. 21 *β*.

Item 1 gulden ringk mit eym grossen falschen Diamant.

---

[1]) Ausgebogene Schnauze an Geschirren. Schmeller.

[2]) Rudolph, Geographisch-topographisch-statistisches Ortslexikon I, 2189: Kochertsberg, Hof, hessisch, Starkenburg, Kreis Heppenheim. (?)

[3]) = Martinsgabeln. i und a gibt die Handschrift öfters völlig gleich wieder.

[4]) = Gabel; il pirone: Fleischgabel. Schmeller.

[5]) Kindlein.

Item noch 1 gulden ring mit eym falschen rutigen[1]) Diamant.
Item noch 1 gulden ring mit eyner robyn daffel, ist nit boesz.
Item eyn tapasinsstein, vf 1 gulden wert.
Item 1 ballasstein[2]) vor 2 fl.
Item 1 silbern bysumappel.
Item noch 1 alten silbern leffel mit Crafft Stalburgs zeichen.

An geld: Item 45 fl. an hlr. vnd batzen in eym seckel mit eym still, hat zween seckel.

Item 45 fl. an alt thornus, 1 Joachimstaler, IX$^1/_2$ fl. vnd 1 fl. an albus.

Ein kistlin mit eym moristusdanz[3]) daruber:

Item XXVIII fl. an hlr.; Item VI fl. an dick ₰ vnd schreckenbergern; Item XXXVIII fl. an gold; Item 418 fl. an gold in eym seckel, wisz; Item XI fl. in sinem seckel; Item 950 fl. in eym sack mit Nro. A; Item 1400 fl. im seckel B; Item 170 fl. an alt thornus in eynem linnen seckel mit C; Item 27 fl. an hlr. in dotten, in eynem wyssen, langen sacklinen; Item 1 fl. 4 β an wirtzburger hlr.; Item 119 ducaten vngerisch vnd sust in eym schwartzen sammetbeutel vnd eyn halb vsenbrucker[4]) in eym bopir; Item 2 sonnenkron vnd sunst noch V kronen; Item III doppelducaten; Item noch 6 stuck gols (!) alt ducaten; Item einen veszenstainer (?) gulden; Item 1 martesgulden;[5]) Item 1 alt pfaltzgrafsgulden; Item 1 alt mentzer gulden, zu hogst geschlagen, vnd 2 dick ₰, gilt einer 1 gulden.

Item 1 span, gulden, mit eym jungfraulin in der mit vnd sex steyn, sind 3 robin, 2 diamant, 1 soffer; Item ein rund span, gulden mit eym diamantschilt, drieckicht, eyn schmaragd grosz, eyn grosz perlin vnd drumher mit XI robin, V schottisch perlin grosz vnnd XII orientisch perlin; Item 1 copperlin mit V rollen mit ringen: die erst hat 4 ring, haben dry dry diamantentafel vnd ainer 1 spitzdiamant; Die ander roll hat funf ring, sin dry dia-

[1]) Raute (rûte) bedeutet „die viereckige Facette eines Edelsteins“.

[2]) Blasser oder auch völlig weißer Rubin, nach Balasam genannt, einem Lande in Ostindien, wo er zuerst gefunden wurde. Schmeller. Barth, Das Geschmeide II, 179: Rubinspinelle, hellponceau bis rosenrot.

[3]) In der Beschreibung der „Kuchelsteine“ heißt er „Moritzscher Tanz“. Nach Grimm Moriskentanz, nach dem französischen danse moresque, um einen fremden, grotesken Tanz zu bezeichnen.

[4]) Isenburger? [5]) Martinsgulden.

mantentafel, 2 haben robintafel; Die drit rol auch funf, 2 Diamanttafel, 2 robintafel vnd eyn robinkorn; Die vird auch V, sint dry mit diamanttafel, 2 mit robintafel; Die V^{te} hat auch V ring, 2 diamanttafel vnd dry dry grosz robinkorner. – Item 1 gulden rinck mit einem grosz safir, rutig [1]) geschliffen; Item noch 1 gulden rinck mit einer guten safirtafell; Item 1 gulden rinck mit eym diamantenpunct, grosz, vngebellirt; [2]) Item 1 rinck mit eym groszen durckes; Item 1 rinck mit eym groszen robinkorn; Item noch einer mit eym robinkorn; Item noch einer mit einer robintafel, rutig; Item sin signetrinck, gulden; Item noch 1 rinck mit eim guten durckes, hat er getragen.

Ein schwartz letgen mit 5 rollen:

Die erst hat dry ring, hat einer eyn dimantpunkt, die ander zwen zwo dimanttafeln; Die zweit rol 3 ring: Der erst eyn durckes; der 2. 1 diamanttafel; der 3. mit eym durckesz vnd eym robinkornlin; Die drit rol 2 ring: Han alle bede diamantentafeln; Die vird 4 ring: Der eyn gantz grosz durckes; Die ander dry mit zierlichen 'durckes; Die funfft rol 2 ring: Der erst eyn dimanttafel vnnd eyn robinkornlin; Der ander ist doppelrinck mit 1 diamant vnnd robintafel.

Item 1 ledigen mit 3 rollen:

Hat iglich rol 4 ryng, sin iglich gadert,[3]) iglich mit 2 robin vnd in der mitt ein durckes; Item noch in demselben letlin eyn rinck mit eym diamant, hat eyn broch; Item eyn gulden crutz mit sex diamanten, dorunder in der mitt ein punkt mit 4 robin vnd mit eym hangenn perlin orientzs; Item eyn gefast, grosz [4]) orientisch perlin in goldt; Item ein langk, grosz vngelich perlin in einer schnuer, hat eyn schwartz krongin druber; Item noch 1 grosz hell perlin als eyn haselnusz; Item noch 1 grosz geler steyn; Item eyn rol mit funf ringen mit steynen, brun, haben heidenisch cop, welsch dinck; [5]) Item 1 briflin mit sex robinkornlin vnd zweyen cleyn safir mit A; Item noch 1 briflin mit 2 robinkornlin mit B; Item noch eins mit XII robincornlin,

[1]) Vgl. S. 91, Anm. 1. [2]) Unpoliert? [3]) = gatert? = mit einem karrierten Muster versehen. [4]) Orig.: folgt nochmals „gefast". [5]) Hampe a. a. O. Straßburger Hausrat: „. . . ein Gamahy Und auch allerhand heydisch werck darby."

mit C singnert; Item noch eins mit 80 robin mit D; Item ein runt buszlin mit X dimanttafel vnd eym punctlin, E; Item noch 1 buszlin mit 4 schmaraglin deflin vnnd eym hern (!)[1]) schmaragd vnnd eym schiltdimant, mit F; Item noch 1 buchlin (!) mit 7 dimanttafel, mit G signert; Item noch 1 buchlin mit drien clintzen,[2]) cleynen robintafel, H; Item noch 1 buchlin mit eym durckes, eym robintafelgen vnd robinkornlin, J; Item noch eyns mit XII robintafel, hibsch, mit K; Item noch eins mit 9 robintaflin, mit L; Item 1 bopir mit 857 cleyn robinwerklin, M; Item 1 gulden ketten mit knoplin, wigt 5 lot; Item noch 1 kitten, waltzelich, wigt 1 lot III $^1/_2$ quint; Item 1 gulden casten, do eyn steyn in gestanden, eyn gulden schleszgen mit sim schlussel vnd eyn gulden spin in eym schwartzen copperlin; Item ein gulden bort, wigt 6 lot $1^1/_2$ quint; Item XXIII schnuer zalperlin orientisch, helt ein schnuer 40 perlin; Item 6 schnuer zalperlin, helt ein schnuer 25 perlin; Item 67 zalperlin in eym schwartzen duchlin; Item in eym briflin 2 orientisch perlin zwo (!) gefast, 2 robinkornlin, 1 clintz,[2]) durckies, 1 agant[3]) mit 2 pferden, 1 centoni (?)[4]) tafel mit 1 heyden, litera N; Item 1 gulden hub, vber VIII fl. wert; Item V stucklin golt, wigen II $^1/_2$ quint 6 eszlin; Item 1 heidenisch schwartz silbern sabina (?);[5]) Item V fl. Joachimstaler, vier vor den gulden, vnd 1 gantz, so eyn gulden gylt; Item VIIII licht gulden vnd noch 1 guter gulden vnnd eyn engelott[6]) vnd eyn dick ₰ vor 8 β, litera O; Item 1 perlin helffant vff ein hudt, wigt 8 lot $^1/_2$ quint; Item 1 silbern helfant vff eyn hut, wigt VII lot eyn quint; Item 1 silbern dolch, wigt mit eyn XIIII lot 1 quint; Item II $^1/_2$ marck $^1/_2$ quint brechsilber; Item allerley alt müntz, wigt 2 marck IV $^1/_2$ lot; Item 1 corellen paternoster mit grosszen korner, 25, wigen sex lot vnd noch eyns mit XII korner, wigt II $^1/_2$ lot; Item II sidenschnuer an eyn mantel mit perlin, wigen 2 lot minus 1 quint, vnnd sust noch 2 an mentel mit silbern seckel (!)[7]) vnd 2 ringen; Item 1 gulden manshub vnd sust

---

[1]) hehr, herrlich. [2]) kleinoten? [3]) Achat? [4]) Zendel? Chalzedon?
[5]) saben? Kleidungsstück aus feiner Leinwand; dies war aber weiß. Lexer.
[6]) Löwen englisch? Bothe, Steuer a. a. O. S. 11. Nach Grimm moneta aurea Anglorum.
[7]) Senkeln.

auch V geeugt;[1]) Item 1 schwartz sammet wetzkar[2]) mit silbern ringen; Item 1 gro siden gurtel, 1 schwartz samet butel; Item 1 schwartz sammet gurtel mit 1 sammet deschen; Item 1 gel agsteyn[3]) paternoster mit groszen korner, 9, vnd eins noch groszer; Item 1 fl. wert schreckenberger vnd 1 dick ₰, litera R; Item 1 fl. strasburger ₰; Item XII stuck alter muntz, litera P; Item noch allerley muntz, wigt 1 marck XII lot; Item III fl. montz in dotten.

Im gewolb:

Briefe in einem großen Schranke mit 7 „Unterscheiden“ [Viele Lädchen oder Schachteln in jedem „Unterscheid“, im 1. 7, im 2. 3, im 3. 7, im 4. 3, im 5. 7, im 6. 3, im 7. 3 Laden. Auch Briefe auf Städte, so auf Gelnhausen von 1505, auf Erfurt von 1470, 1480, 1483. Ferner: „Item 1 b(rief) vber den vndern teil des husz zur gulden roszen 1511; Item 1 b(rief) vber eyn firtel des husz zur gulden roszen Bechtolt 1512.“ Ferner eine Anzahl „brutlauffsbrieff“, so der zwischen Claus Stalburgs Vater und Mutter 1468, zwischen Daniel Bromm und seiner Hausfrau 1476, zwischen Claus Stalburg und seiner „itzigen“ Hausfrau 1499.

Kaufhandelbriefe: „Item 1 kauffhandelbrif 1473; Item 1 b(rief) kauffhandel mit Rauchfas 1476; Item 1[4]) geselschaftsbrif mit Hans Brummen vnd Stalburg 1457; Item II vertrag zwischen Stalburg und Brummen 1459; Item 1 geselschaftbrif mit Clas Schreplin[5]) 1479; Item 1 geselschaftbrif zwischen Daniel Bromm und Wolff Cemerer 1476; Item noch 1 geselschaft mit Friderich Fat 1480; Item noch II solicher briff 1485; Item noch eyn solicher vertrag mit Hans Fat 1485; Item noch 1 vertrag Clas Humbracht 1485.“]

Sidenwerck:

Item V elen scharlach zu hosen, rot; Item noch III elen rot scharlach zu hosen; Item 1 stück parangan (?) scharlach, ist vier elen, zu rocken; Item XXVI½ el Sammet, schwartz; Item 1 el rot sammet; Item 4 elen rot damast; Item 1 el brun venedisch

[1]) = geeugelt; zur Bezeichnung des Gewebes. Vgl. Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 101.

[2]) = Reisetasche, Mantelsack; Lexer wetzger, watsac.

[3]) ougstein = Bernstein. Aenas Sylvius a. a. O. Historia de Europa S. 420. „Hie findt man den ougstein“: vor dem Kurischen Haff.

[4]) Orig.: 1 eyn. [5]) Scherpelin; vgl. Kriegk a. a. O. N. F. S. 443.

atlas; Item $1\frac{1}{2}$ el wisz sammet nerlich;[1]) Item vb(er) $\frac{1}{2}$ el goldgel sammet; Item 1 gantzen schamlot, der vber 20 elen hadt; Item X elen negelfarb schamlot;[2]) Item 1 stuck schamlopt (!), leberfarb, III elen III firtel; Item 1 stuck schwartz schamlot, VII$\frac{1}{2}$ ele; Item doppel schechter schwartz, VII elen; Item III elen schwartz doppeldaft.

Im somerhausz, in der zupressenladen:

Item 1 leberfarb tuchin rock, mit zobel gefudert; Item 1 neigelfarb schamlot, mit mardern gefudert; Item noch 1 lichtleberfarb schamlot mit eym genotfuder.[3]) Ein groszer schanck mit zweyen fachen: Item 1 leberfarb schamlot mit marderkelenfuder; Item 1 schwartz schamlot mit eym schwartzen maschenfuder;[4]) Item 1 schwartz schamlot mit eym marderfuder; Item 1 schwartz schamlot rock mit eym lepartfuder; Item noch 1 schwartz schamlot mit marderkelen; Item 1 schwartz duchen rock mit schwartzen maschen; Item 1 schwartz arres rock mit wissen maschen; Item 1 wolfsbeltz; Item 1 halb zentner schon marder, sint 20; Item XIII marderruck; Item zwen gennetbelg;[3]) Item 2 zobel; Item 1 biberhut schwartz zw eym koller; Item 4 schwartz barret, sint 2 mit mardern gefudert, ist eyn nu, vnd zwey schwartzen mit maschen; Item 1 cleynspalt kirsenn;[5]) Item schwartz schamlot hesek [6]) mit eym vfschlag; Item negelfarb schamlot hesek mit 1 damast vfschlag; Item noch 1 leberfarb schamlot mit 1 damast vfschlag; Item 1 schwartz rock, mit samet belegt; Item zway sametwams; Item 1 brun sametwams; Item 1 schwartz damastwams; Item 1 brun atlaswams; Item 1 gel atlasliprock; Item 1 nu burset schwartz wams; noch 1 bursetwams alt; Item 1 nu schwartz par hosen; 1 brun par hosen; 2 par distelfarb hosen; Item 2 reierbisch, wisz.

In vnser frauen kamer ein schanck, zwifach, hat oben 2 fach, darin:

Item 1 schwartz trurrock; Item 1 schwartz rock mit samet, wolf g(efuder?); Item 1 schwartz trurmantel; noch einer kurtzer;

[1]) naerlich = knapp, kaum. Lexer.

[2]) Hampe a. a. O. S. 46. Zunächst ein aus Kamelhaaren gewebtes Zeug, feiner Wollstoff.

[3]) Zibetkatze? Schmeller I, 918.

[4]) = smaichsen. Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 101. Beil. Nr. 1, Anm. 8. Hampe a. a. O. S. 42: möschin. Grimm VI, 2595.

[5]) Pelzrock. [6]) Oberrock.

Item 1 satin heseck; Item eyn gro[1]) ridrock, mit negelfarb[2]) atlas belegt; Item 1 schwartz schamlot, mit bubensamet belegt. In einer kisten: Item 1 leberfarb schamlot dischmantel, mit sammet belegt; Item 1 eschfarb francosich mantel, mit damast belegt; Item 1 schwartz francosich mantel, mit schwartzem sammet belegt; Item negelfarb franczosich mantel, mit sammet belegt; Item 1 rock vnd mantel, trurcleyder; Item 1 eschfarb schamlot mantel, mit sammet belegt; Item 1 leberfarb, mit rotem sammet belegt; Item 1 gel kottniert[3]) mantel mit doppel broen sammet; Item 1 leberfarb ridrock, mit schamlot belegt; Item noch 1 geler gekotteniert[3]) mit sammet, mit eyner schnuer; Item 1 wisz menteligen, mit sammet belegt; 1 rot par hoszen; Item II schwartz atlaswams; Item 1 brun par hoszen; ein wisz; Item 1 rot scharlach par hoszen; Item 1 goltgels mit sinen farben par hoszen; Item 1 rot carmosin sammetwams; Item 1 goltgel wams; Item 1 rot carmosin wams; Item 1 rot damastwams; Item 2 schwartz cappen mit schnitzeln, vnd 1 rodt; Item 1 gantz gehimmelt betlad, grosz; 1 bethplumen; Ein schemel; Item 1 rolbethlad, 1 bethplumen.

Vff dem gang ein grosz lad, darin:

Item 1 gantz niclasporter duch; Item 1 gantz gel fuderduch; Item XXII elen wisz futerbarchett; Item XXI elen kotternet[3]) vlmer barchet; Item VIII elen dry firtel schwartz birset; Item XV elen nerlich doppelsatin; Item VII½ el wisz strasburger futerduch; Item XVIIII elen grun Metzer; Item III elen schwartz samet; Item IIII elen rauchfarb gemischt lindisch duch; Item IV½ ele lindisch leberfarb duch; Item III½ el schwartz duch, brait VII firtell; Item 1 plack bubensamet; Item II elen Juncker gro;[1]) Item goltgel satin, einfach, VI elen; Item V elen arres, schwartz.

Alt feiercleyder:

Item 1 rot gestickt wams, mit grünem sammet belegt; Item 1 wisz verhawen ritterrock; Item 1 alt eschfarb toben[4]) wams; Item 1 grün tuben[4]) wams; Item 1 rot arrasch wams; Item 2 leberfarb zerhauen riterrock; Item 1 goltgel damastwams, zerschlissen (?);

---

[1]) grau. [2]) Orig.: negerfarb. [3]) kattunen. Lexer.
[4]) tobin = schweres, gewässertes Seidenzeug. Lexer.

Item 2 par roter[1]) hoszen, 1 mit flammen, das ander mit farben; Item 1 rot vnd wissz par hoszen vnd blo mit belegen; Item 1 schwartz damastwams; Item 1 brun tobin wams; Item 1 grün gedeilt par hoszen; Item II cappen mit schnitzeln, ist eyn brun, die ander grün gedeilt.

Vber der groszen stoben in der andern kamer ein grosz laden, dief, darin:

Item XX gewirck kussen; Item IX kussen niderlendisch gewirck vnd III ler ziechen derglichen; Item 1 gewirck bankduch mit willen mennern vnd tier; Item noch eins mit gewirckten menner, narren, frauwen, vnd han spitz schue; Item noch eins, gets vber die menner; Item 1 gewirck rickduch, oben mit wolken vnd engel vnd sust bild; Item noch 1 rickduch mit blendung (?), hat oper[2]) sin wapen Artus vnd Iwyn; Item 1 grün banckduch, grün in grün; Item 1 bilt mit garten vnd dier drin, hat oben hinden linnen listen; Item III stuck banckdücher, gel in schwartz; Item III banckducher, rot in gel; Item 1 gewirckt deckduch; Item 1 niederlendisch gewirckt mit geblümtz; Item 1 mit leben vnd papegeyen geweben; Item noch eins, hat listen, sin ongenat[3]), mit nederlendischen Jungfrauen; Item noch 1 rot vnd blo, hat eyn gel listen; Item noch 1 bla in bla, hat eyn rot list mit goldenen winden; Item noch eins rot vnd gel, darvf blumen; Item noch eins leberfarb vnd grün; Item noch 1 gel vnd rot, daruff blumen, mit gewobbeten[4]) listen; Item 1 deckduch vber sitzbet, gel vnd rot, daruff blumen, mit schmalen listen; Item noch eins vff eyn sitzbet, nederlendisch gewirckt, mit wiszen fehel; Item 1 durckisch deppich mit langen heben. (?)

Ein lang lad: Item LXV elen linnenduch, gebleicht, 1 firtel mynner 1 elen; Item noch 1 stück, XXVIII elen 1/2 firtel, vnd 1 elen breit; Item 1 ballen niderlendisch duch, nit gebleicht, gantz.

Neben Bechtolts kamer:

Noch 1 lad mit nuen brotducher, nit gebrucht worden: Item XXIII cleyn eigelicht[5]) brotducher, flissen;[6]) Item IX brotducher mit groszen runden augen, flessen; Item VII mit groszen augen;

[1]) riter? [2]) über. [3]) angenäht. [4]) gewebten. [5]) mit Augen. [6]) flachsen.

Item X mit groszen augen, vszwendig glat; Item IX mit rutten,[1]) vnd zwen halb brotducher; Item 1 gehimmelt betlad; 1 bet, 1 sche(m)el, 1 banck vnd 1 schaltbet mit eym breth.

Herrn Paulus kamer: Ein grosz lad mit lilach, nit genützt: Item XXXIX flissen lilach, nue; Item XXXV nue hantzwelen vnd 1 halb brotduch.

Ein lad by der thür: Item 1 messen badbeclingen;[2]) Item V solssenschussel, engelisch, vnd sust zwo; Item III clein plotengen;[3]) III nornberger geschlagen muszschüssell; Item III cupger,[4]) II½ halb achtmes kan vnd 1 beckigen,[5]) 1 achtmes; Item 4 lilach, 1 deckduch, III dodenlilach, III hauptkussen, III cleyn plumenkussegen, 2 cleyn messen luchtern, noch 4 kussen vnd 1 brotduch; Item 2 gehimmelt betladen vnd 4 schemel.

Noch in der Zinnkammer:

Item XXVII elen rein[6]) brotducher, nue, hat sie selbst gespunnen; Item XXVIII elen auch so reyn; Item X reyn gemacht brotducher, filwerk;[7]) Item XIII hantzwelen auch nue, nie gebrucht; Item 1 trisorduch mit zotteln, vnd sunst ein kurcz, vff beiden siten mit zotteln; Item 7 baumwollen hantzwel; Item 7 vmbleger, filwerck, vnd 5 reyn hantzwel eigelicht;[8]) Item XIII reyn brotducher, auch filwerck; Item noch sex brotducher mit grossen augen vnd noch 4 mit niderlendisch bildung; Item noch zwey baumwollen, cleyneigenlicht.[8])

Ein klein kistgen: Item 7 hantzwelen, fonf reyn, niderlendisch bildung; Item 4 reyn brotducher; Item III hantzwelducher reyn vnd noch eyn eintzlich, filwerk; Item zwo zwelen, helt acht elen, mit sulen[9]) vnnd adlergeweben; vnd dan auch eyn brotduch der[10]) bildung; Item XIII½ elen nederlendisch linwat, elenbreidt oder halbduch genent, Item 1 stuck XXI elen 1 firtel niderlendisch duch, halbduch; Item 1 stuck sieben elen halbduch; Item 1 stuck VII½ elen, auch halbduch; Item noch 2 stuck XXVIII elen; Item 1 stuck, IX elen 1 firtel stulpen breyt; Item 1 stuck

---

[1]) Rauten. [2]) Baderbecken. [3]) Plattchen. [4]) Kopchen, kleiner Becher. [5]) Becken.

[6]) = fein, zierlich; filis subtilioribus textum. Grimm, VIII, 697.

[7]) Zur Bezeichnung eines guten Gewebes: filum.

[8]) mit Augen. [9]) Säulen. [10]) derselben.

XXVIII elen; Item XI 1/2 ele barchet, nuw, zwiffelstarck;[1]) Item 4 manskedell vnd vier manshembde.

Vff der grossen Neben[-]Zinkamer wider ein grosz lad:

Item XXX flissen, zweyduchich lilach; Item XLII anderthalbduchich lilach.

Noch eyn lad: Item XL flissen brotducher; Item X wircken brotducher; Item XXII flissen hantzwel; Item XIIII brotducher, langh, altfrencz; Item XIIII lang hantzwel.

Ein cleyn kist by der thur: Item III grosz brotducher vber grosz disch; 1 zwilchen brotduch vnd III zwilchen hantzwel; Item 4 brotducher, eigelicht; Item VII vmbleger vnd 1 kurtz hantzwel.

Noch eyn kist mit lilach, so man teglich brucht: Item X zweyduchig lilach; Item XIIII anderhalbdugh; Item XXVIII kussenziechen.

Noch 1 kiste: Item XXV brotducher; Item VIII gesindbrotducher; VII kynsbrotduchel; Item XXI hantzwel; Item X gesindhantzwel.

Ein cleyn kist: Item XXIII gesindlilach.

Zinnwerck:

Item X grosz platen, syn eyn cleyner als die ander, vnd noch zwo cleyner, vnd III cleyn platen, Item XXXI musschissel vnd 4 salsenschüssel vnd 1 grosz berrenteller,[2]) wiegen zusamen 207 lb. mynner 1 firtel, 2 becher vnd zwo harrenschirlen[3]) drin gewiegen; Item III grosz platten, 4 cleyn platen glich vnd zwo ein wenigh cleyner, X fleischschüssel mit brotborthen, X musschissel mit breiden borten, XXIII salsenschüssel, wigen hundert 6 lb.; Item 2 berrenteller[2]) vnd sust 2 cleyn teller, III schusselgen mit hencken, XIX teller, wiegen XXXV lb.; Item 4 grosz platten; Item VIII cleyner, 2 noch cleyner vnd noch 2 cleyner, 1 fleischteller, 2 cleyn pletlin, 4 norberger musschussel; Item XIII musschussel mit breiten borten, IX mit cleynen borten, XXX salsenschussel; Item III futer[4]) darin, mit XXV teller, geschlagen nornberger werck, wigen 142 lb.; Item 2 ser grosz platen, 3 ein wenig cleyner; Item XV teller in eym futer,[4]) viereckicht, vnd sunst achtzehen teller vnd X selsenschussel, alles engelisch, wigen 73 lb.; Item 4 firtlich zinnen fleschen, wiegen 78 lb.; Item IX halbfirtlich fleschen, wiegen 105 lb.; Item V messig

[1]) zweifachstark, zweifalt. [2]) Beerenteller? [3]) Nachtgeschirr. [4]) Futteral.

fleschen, wigen XXX lb.; Item V firmesfleschen vnd 1/2 echtmas, wigen 23 lb.; Item 1 firtlich kant, III halbe firtlich kanten, wiegen 47 lb.; Item III standen,[1]) da man gesallzt ding in hat, 1 zinnen kulkessel, 1 messig schreibflasch, 1 straszburger gelt,[2]) wigen 45 lb.; Item sint noch zwo cleyne mit gesultzten ding, nit gewiegen; Item 2 zin collen[3]) vnd zwen bienhut, wiegen 37 lb.; Item V hoer schanckkanten, wiegen 42 lb.; Item VI messingkanten; Item XIIII halbemaszkanten, 2 bierkantegen vnd sunst a(u)ch cleyn echtmas, halbechtmas, wiegen LXXIII lb; Item 9 kanten vff fussen, grosz vnd clein, vnd sust 13 nieder humpischt kanten, wiegen 48 lb.; Item 1 zerbrochen kant, wigt 27 lb.

Cinnwerk, so man jetzlich in der kuchen vnd sust gebrucht.

Item 2 schenckkanten mit zotten,[4]) messig, 3 messigkanten, 4 firmeskanten, 1 driachtmeskant; V becher, 2 cleyn becher, 2 saltzbir (!),[5]) 1 geltgen,[2]) 6 achtmes, 1 maszkantgen vnd ander, wiegen LX lb.; Item an platen, fleischschüssel, musschüssel, senffschüssel, teller, wiegen 115 lb.; Item II laugenstaden,[1]) zennen, wiegen IX^{c} III lb.

Messenwerck:

Item 1 grosz beck, ein giszfas mit 3 hanen, 1 furpfanne, 2 dischringe, 4 lichter myt 2 roren, 5 mit 1 rore, alles neu, 49 lb.; Item IX hantbecken, ye eyns groszer denn das ander, 8 badbecken, 4 scherbecken, 4 hohe gieszfas, 4 fürpfannen, 2 schepper, 1 wigkesselgen,[6]) 1 messen hantfas, 1 leb,[7]) 1 mirselstein, wigen 158 lb.; Item 4 waszerkanten, 1 scherkanten, wiegen 31 lb.; Item 1 luchter mit 4 roren, 2 mit drien roren, 4 mit 2 roren, 9 mit einer rore; wiegen 34 lb.; Item 2 hängelüchter, wiegen 27 lb.; Item noch 1 grosser luchter, in der stoben hangende.

Copper:

Item 1 grosz rund kulkessel; Item 7 rund fischkessel; Item II eymer in die badstoben; Item 1 schinckenkessel; 1 grosz langk kulkessel; 1 coppern duppen,[8]) wigen 168 lb.

Item 2 grosz isern bratpfannen, 4 cleyne, 9 nue leffel, 4 hackmesser; Item 14 grosz vnd cleyn blechene fleschen; Item

[1]) Faß in der Form eines abgekürzten Kegels. Vilmar, Idiotikon von Kurhessen. [2]) Gülte, Bütte. [3]) Kellen. [4]) S. o. S. 90, Anm. 1. [5]) Baere = Traggestell. Lexer. [6]) Weihkessel. [7]) Becher? Lab? Vgl. Laben. [8]) Topf.

III messen diegel, III groppen;[1]) Item 3 messen kessel; 3 siger[2]) vnd ander zubrochen dinck, wiegen 40 lb.

In der gastestoben: Item 1 drisor mit sinem krantz vnd geschnitz oben; Item 1 hantfasschanck, mit zin belacht, vnd 1 hantfas; Item 1 sitzbeth, vszgeschnitten, mit 1 ledern pulf, III ledern kussen, 7 stulkussen, halbledern: Item III pulfduch vff den bencken; Item 1 benckduch mit paenspiegel;[3]) Item 1 schlechter disch, mit 2 laden versetzt; Item 2 berken disz, ist der eyn beschlussen, der andere an[4]) casten, 2 benck mit lenen, 1 grosser spiegel.

Im obern somerhusz: Item 1 beschlossen disch mit 2 laden versetzt, 2 lang benck; Item 2 dischbletter mit damastblumen versatzt; Item 2 dischlad, fladern, mit 4 fogeln; Item ein disch, mit einem casten vnd 2 leden versatzt, mit spennen vnd vier Euangelisten; Item noch ein disch mit solichen leden vnnd 4 lansknecht; Item noch eyn disch, neben in den listen versatzt; Item ein grosz schanck mit 2 stucken, einem fus vnd kronen, ist der frauen dinck drin, zwen schraen zw tafeln, zwo benck mit leinen vnd sunst dry benck; Item ein cupressenlad vff dem gang.

In siner kamer: Item 1 gantz gehimelt bethlad, grosz, oben zw, mit eym schemel, vorn vnd hinden mit eym schmalen schemel, 1 beth, 1 pulf; Item eyn groszer schanck mit 2 stucken vnd vier leden; Item 1 grosz lad, stenn zwen schwitzer daran; Item 1 rolbethlad, 1 beth, 1 pulf.

Im seligen darneben: Item 1 pulf, lederen, III ledern kussen, eyn alt vernat kussen; Item 1 crucifix mit Marien vnd Johannes in eym gleszern schanck; Item 1 conterfeiung Daniel Brummen; Item ein hantfasschanck, mit bly belacht, vnd eyn hantfas; Item ein cleyn luchtergen mit eym gewicht mit irer beyder wapen; Item 1 disch, beschlossen.

Im nebenkemergen: Item eyn cleyn bethletgen, 1 beth, 1 deckbeth; Item 1 pantzerfas mit III pantzerhembt; 1 kuller, 1 kappen, 3 kuller, 1 caip, 1 ermel.

In siner geschmydkamer: Item 4 ruck und kieb[5]) mit armgewant vnd hantschuch, noch 1 krebs, ein brustlin; Item 1 stech- vnd rengezuck mit allem zugehor vnd schylden; Item 1 gantzer

[1]) Kochtopf. [2]) Seiher, Sieb. [3]) Auge der Pfauenfeder. Lexer. [5]) Kiepe, Korb. [4]) = ohne.

korus,[1]) nue; Item III hud, sin zwen rod vberzogen; Item 2 pantzerhembt, 2 koller, 2 ridschwert, ist eyns 1 driecker oder bratspiesz; Item XII armbrustwinden, 1 kocher, 2 fuszhamer; Item 6 renspiesz, isern, 1 kron;[2]) Item 5 stechsettel; Item 3 styghgezug vnd zwen sadelgezugk, 1 deckduch zu stechen; Item III worffmesser in einer scheiden; Item 5 luten mit fuder,[3]) 3 groszen, 2 cleynen; Item XXVIII pferdgebisz; Item 2 stelern bogen mit iren filen, 4 joren (?) bogen mit iren filen; Item V buchszen, grosz und kleyn, vnd II mit drien roren; Item 1 fuder[3]) mit 6 pifen; Item 1 lad mit zilboltzen vnd sunst 1 corp mit boltzen; Item 5 hofel, cleyn vnd grosz; Item 1 credentzmesser, 3 kuchenmesser mit hirszen hefften, 2 dolchen; Item 5 guter mallschlosz,[4]) 2 clein sehen,[5]) 1 schnidmesser, 1 biel; Item 1 isen buchsgen, gantz isen; Item 1 kecher myt kamarischen (?) buchsen,[6]) II spiesz, iszen; Item 4 tegen, 2 ridschwert (!), 1 dragbanck, 1 sack mit henckgarn, sint sex; Item 1 rundt coppern dinck oder appel mit einer angel (?); III gebunt schellen, zerschroden; Item 1 stichmesser, gantz spitz.

In des sons stobn:

Item 1 runt discheken; 1 cleins fereckichts (Tischchen); 1 Jungen stul, 2 ledern rund kussen, 1 banckduch.

In der kamer: Item 1 gehimelt bethlad mit 1 beth mit einer erfordisch ziechen,[7]) 1 pulf, 1 schemel.

In der andern kamer: 1 beth, 1 pulf erfordisch ziechen;[7]) Item III gesindbeth mit III pulben; Item 2 kindsbethledergen.

Item in vnser liben frauen kamer: 1 grosz beth, 1 pulf; In der rolbethlade 1 beth, 1 pulf.

In des Junckern stobgen: Item 1 disch on casten mit 2 ledgen; Item 1 sytzbeth, 1 ledern pulf, 1 kussen, halb ledern, 1 schaff(!)zabel,[8]) 2 gemalt ducher.

In sinem comptorgen: Item 1 schribdisch.

In her Paulus kamer: Item 1 beth mit 26 striffen, collisch, 1 pulf, 1 deckbeth; Item 1 beth mit einer erfordischen ziechen,[7]) 1 pulf, 1 deckbeth; Item XI grosz kintbetherkussen mit barchen

---

[1]) Küraß? [2]) Speerspitze. Vgl. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Ma. I, 51, Anm., 239, Anm. 2. [3]) Futteral. [4]) Vorhängeschloß. Lexer. [5]) Säge. [6]) Vielleicht auch: kamerisen buchsen; Kammereisen? [7]) Bettüberzug aus Erfurter Leinen. [8]) Schachspiel.

ziechen; Item noch III grosze, han zwilchen ziechen; Item 2 kussen, feder in die ziechen; Item XXVI hauptkussen; Item 1 grosz lad; Item 8 clain plumenkussen.

Ein lad, darin ist: Item 4 deckducher; Item 4 nue pulb, ziechen, halb ledern; Item 1 schlecht banckduch; Item IX wisz ledern fel; Item 1 langer ledern pulb, reen;[1]) Item 9 ziechen, gel, ledern; Item 4 lasten;[2]) Item 1 hirtzen deck, wisz; Item 1 alt ledern deck, Item III teil forhanck vor 1 beth vnd sunst noch III stuck; Item 4 rund ledernkussen.

Bechtolts clamer (!): Item 1 beth, hat eyn erfordisch ziechen, 1 pulf; Item (1) rolbethlad, 1 beth, 1 pulf.

Schreygs kamer: Item 1 bethlad, ist gantz gehimelt, 2 beth, 2 pulf, 2 benck; Item 6 beltzdecken; Item 1 wisz bomisch deck vnd 2 deckdücher.

Ein lad, dain ist die lad der frauen:

Item II wagendeck, 1 schwartz, die ander goltgel, 4 watsack, etlich ledern sack, 1 grosz ritwetzkar, 1 leberfarb sateldeck; Item 4 messen wagen mit 1 ingesetz gewicht de 8 lb., 1 ledern flesch; Item XLVIII streng garns, grosz vnd cleyn; Item 1 centner hanf, kost VII fl.; Item LXXIIII bund flas, cleyn vnd grosz; Item 2 g(r)oppen, grosz, hat ein 1 deckel; Item 5 holtzern gemalt fleschen; Item 2 grosz steynkrug, 1 vor X masz, noch 2 cleyner mit zinnen deck(eln); Item 1 langer steynen krug mit deck(el), hat eyn hept;[3]) Item 7 glessen fleschen in korben, noch 2 krug, clein, mit einem zinnteller; Item III bussen mit teller; Item 1 kolsch corp mit nuen schussel vnd teller, 1 c(l)eyn corp mit ainem leffel; noch 2 kolsch corb; Item 1 gelassen[4]) (?) luchter; Item 1 corp mit kuchelsteynen;[5]) Item 1 geschmied letgen; 1 spil buch (bret?); Eyn lang lad; Item 1 quidgen[6]) kelter; Item 1 lad mit glasschiben; Item noch 1 thru vol mit schiben; Item 1 coppern hafen, 1 klein coppern eymergen; Item 1 lad der frauen; Item 1 papigeykeben;[7]) Item 16 lb. 1 firtel fleck siden allerley farb; Item 1 cleyn regewichtgen[8]) mit 1 brustbild; Item 1 cleyn hangluchtergen mit 4 rorgen; 7 hecheln.

[1]) vom Reh. [2]) Lassaten? Feines Pelzwerk. [3]) Hebe? Henk? [4]) Gläsern? [5]) S. u. S. 113. [6]) Quitten? Zwetschen (Quetschen)? [7]) Käfig. [8]) Geweih.

In der rumpelkamer: Item etlich dryspitzen,[1]) han schraen; Item 1 isern wagbalck mit isen keden; 1 muszfall.

Vff der kornthennen: Item 1 isern gegitter in eyn affen;[2]) Item 2 grosz gewicht; zwen zennen kop mit 2 kron, gehern vff das hausz.

Im vndern somerhausz: Item 1 hirtzen gewichtluchter; 1 grosz spiegel; 1 beschloszen disch mit 2 leden, fledern, eschen; Item 1 cleyderschanck; noch 1 schlecht disch, langk; Item 1 hantfasschanck, mit zinn belacht; 1 hantfas; Item 2 welsch bronnen.

Im kemnat: 2 benck mit lenen.

In der stoben: Item 1 hantfasschanck, mit zinn belacht, 1 hantfas; Item 1 drisor mit vszziegenladen; 2 pulb, 1 gel deckduch, vnden rot, 2 drispitzen.[1])

In des knechts kamer: Item 1 bethlad, 1 beth, 1 pulb.

Im stal: Item 1 bethlad, 1 beth, 1 pulf.

In der stoben by der battstoben: Item 2 ledern pulf; 4 rund kussen, 1 grosz ledern kussen vnd 1 wisz, vnden ledern; 1 cleyn dischlgen.

In dem[3]) by der thor: Item 1 fal gel schanck; 1 banck mit 1 lenen; 2 distelerofen;[4]) Item noch 1 lad vol schiben.

In der spiszkamer: Item 1 fas mit saltz; Item cleinen spiszschanck; 5 luchter, grosz vnd cleyn; Item 1 brotmesser.

Im stal: Item III pferd; Item 6 kommetter, alt vnd nue, 8 sedel; Item 6 zeum.

Im kemerlin vnder dem dubenhusz alt bly vmb 1 centner.

Im hof: Item 1 kue, 1 kalb; 1 futercarren; Item 3 weschlad, 2 fleischstand, 1 butterfas, 2 leitern; Item 1 nue kelter; Item 1 gehimelt bethlad, gantz zugehimelt zug, 1 rolbethlad drunder.

Im gewelb: Item III allunseck; Item 1 grosz lad, da das silber in ist; Item noch 1 kist, der frauen silber drin, Item 1 isern kist; Item 1 kast, mit isen beschlagen; Item 2 schachteln: Die erst, stet druf: disz schachtel gehort Clas von Rückingen vnd Jacob Heller[5]) zw; Die ander, die lad, stet Claus Humbracht

---

[1]) Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. I, 254/5: Abbildung. [2]) Ofen. [3]) „Stübchen" zu ergänzen. [4]) Destillierofen. [5]) Bothe, Heller a. a. O. S. 11.

vnd Friderich Faden [1]) zw. Item zwoe confeckthantzwelen mit siden zettel; Des Junckern farb, mit rotem zendel gefudert.

Win: Item LVI fuder zusamen gerechent.

Korn: Item im nuen hof 430 achtel; Item in kornkamer 284 achtel; 16 achtel weisz; Item im hausz Grosz Stalburg 280 achtel korn; 18 achtel gerste; XI achtel erbes.

Im hausz zum Schornstein im nuen bue in der groszen stoben: Item 1 drysorgen [2]) vnd eyn schenckelgen;[3]) Item $^1/_2$ firtlich blechern flesch; 2 holtzen dischringe, 1 vffhebschussel, III benck.

Im eren:[4]) Item 1 middelsteyn [5]) vnd 1 langer stossell.

In der kuchen: Item 1 kuchenschanck.

In der kamer hinden, zum rinsz (!): Item 1 gehimelt bethlade, 1 beth mit 1 erfordischen ziechen, 1 pulf; Item 1 rolbethlad, 1 beth, 2 benck.

Zum haszen: Item 1 beth vnd 1 pulf; 1 alt disch, 1 alt kist, 1 banck.

Zum leben: Item 1 beth, 1 pulff, 1 alt disch.

Zum schwanen: Item 1 gehimelt bethlad; Item 4 beltzdecken, 4 kulter, wisz; Item 4 deckducher; Item 16 hauptkussen; Item 2 messen luchter mit 2 roren, 6 mit 1 rore; Item 2 grosz platen, 2 ein wenig cleyner, 2 saltzkanten, 2 beren,[6]) 1 achtmaskanten, $^1/_2$ achtmeskant; Item 4 cleynen platen, 4 fleischschussel, 4 muszschussel; Item $^1/_2$ firtlichkant, 2 messig, 1 schenckkant, 1 zuber; 1 firmeskant: wigt zusammen 86 lb.; Item VIII isern pfannen, 6 leffel, isern, 2 hackmesser, 1 runt rost, 1 coppern kessil vnd eyn eymer, 2 coppern eymer, 1 coppern schepper, 1 cleyn coppern kulkesselgen; Item 1 fischpfann, 1 alt messen siep.

Vff der andern then in der hinderkamer: Item 1 schlecht bethlad, 1 schlecht beth, 1 pulf, 1 banck.

Die ander kamer: Item vil disch vf crutzen vnd becken, so zu hof gern.[7])

Vf dem gang vff der ander siten: Item 1 gehimelt bethlad, nue, 1 bethlad, 1 pulf, 1 tridt, 1 banck.

---

[1]) S. o. S. 15: Faut. Bothe, Heller a. a. O. Beil. 1.

[2]) Tresorschrank. [3]) Schemelchen?

[4]) Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. I, 658: Diele, Tenne. Bothe, Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 134.

[5]) Mörselstein. [6]) S. o. S. 100. [7]) gehören.

In der andern kamer, zum affen: Item 1 gehimelt bethlad, nue, 1 beth, 1 pulf, 1 tridt, 1 banck.

Zum hirtz: Item 1 gehimelt bethlad, nue, 1 beth, 1 pulf, 1 tridt, 1 banck.

Zum wizel: Item 1 gehimelt bethlad, 1 beth, 1 pulf, 1 trid, 1 banck.

Im keller: 1 wagen mit kolen.

Vorn im hausz in der kuchen: 1 schanck mit 4 leden.

Oben in der kamer: Item 1 schanck an zwyen stucken mit 4 leden.

In der rumpelkamer: 4 alt kisten.

In der dregstoben:[1]) Item 1 dregbanck; Item XXVIIII dregisen; Item XXIIII bor[2]) grosz vnd cleyn vnd ander, so zugehort; Item 35 dregmeyssell, 1 grosz raspfigel,[3]) II cloben;[4]) Item XIII fiel, rattenzegel[5]) vnd sunst cleynfigel, 1 grosz fiel mit 2 stelen, III knyp, 1 cipressen legtgen (!); Item 1 grosz stark clob;[4]) Item II boltzfielbenck, 1 schrubzengelgen; Item 1 coppern wetzstein, schloderfach (?); Item noch XXIII fieln vnd cleyn ambusspitz, III bor; Item X boltzhofel,[6]) III breid dregisen, 1 biel; Item 1 boltzdregbanck, 2 boltzfielbogen, 4 kussen; Item 3 spansegen; Item 1 pfilfederlad, 2 zilboltzfederladen, 3 lenger laden, 1 schnidmesser, 1 lymtiegel, 1 schieszstul, IIII finsterramenhofel, 4 riffel ader strichmodel; Item 1 nue kist; Item 1 kocher, oben mit isen, 2 wetzstein, 2 luchter, so nu vnd wit genug.

In der kamer: Item 1 grosz kist; Item 8 flessen lilach; Item 8 worcken lilach; Item 16 kussenziechen; Item 4 brotducher, 4 hantzwel.

Im hof vf dem Fiemarck:

Im kelterhausz: Item 1 kelter mit irem zugehör; Item 2 ser grosz kelterladen, 3 cleyner; II tredrad, 1 eckbred; 2 winbutten; 1 leer fas vnd sust X fas $1^1/_2$ om vnd $III^1/_2$ om; 1 winleyter; Item XIX hasengarn.

In der stoben: Item 1 disch mit 2 leden, gefirnest, vnd sust 1 dischelgen on casten, get vf; 1 sitzbeth, 1 mospulf, II stulkussen.

[1]) Dreherwerkstatt. [2]) Bohrer. [3]) Feile. [4]) Türriegel. [5]) Eine Feilenart? [6]) Bolzhobel.

Vor der batstoben: Item 1 federpulf, 1 alt deckduch.

Im eren: Item 1 kuchenschanck; Item 1 breder,[1]) 2 spisz, 2 bradisen, 1 blasbalck, II drifus, 1 mit einer beren,[2]) 1 disch vf eim crutz, 1 winbutt.

Im somerhausz oben: Item 2 messen becken; dry badbecken, 1 scherbecken, 2 messen dischpfannen, 1 dischrinck, messen; Item 1 messen giskan; 1 luchter mit 2 roren, V mit 1 rore; Item III messen kessel, cleyn, nit vast gut; Item 1 grosz koppern kulkessel; Item III coppern fuszkessel in der batstob mit kurtzen griffen; 1 cleyn coppern lauenkessel,[3]) 1 koppern eymer, 1 coppern korb, 1 clintz coppern eimergen, 1 bratpfan, 1 messen sip; Item IX pfannen, 1 hackmesser; Item 1 grosz fischpfann mit 1 hencken.

Zinnwerck: Item 4 grosz plan,[4]) V cleyner; VI fleischschussel, XI musschussel, X senfschussel; Item XII geschlagen teller; 1 messygkant, 1 firmes, 1 achtmes, 1 mischkant; 2 saltzkant, 4 luchter, 1 barb,[5]) alle zenen,[6]) wigen 98 lb.

In der kamer by dem heimlichen gemach: Item 1 gantz zugehimelt bethlad, 1 grosz beth, 1 pulf, 3 trid; Item 1 rolbethlad, 1 beth, 1 pulf; Item 1 langer schanck; Item 2 grosz kussen mit barchen ziechen. Ein grosz lad, darin: Item 8 zwenduchig lilach; Item 8 1$^1/_2$duchig, III wircken gesyndlilach; Item 14 kussenziechen, 2 badlilach, 1 vffgen stul, 1 wigkessel. Ein cleyn letgen, ler; Item 1 grosz kuchenschanck vor den kamern.

In der ander kamer: Item 1 schlecht bethlad, 1 beth, 1 pulf, 1 deckduch, 1 ler bethlad.

In der dritten kamer: Item 1 alt gehemelt bethlad, 1 beth, 1 pulf, 1 deckduch, 1 drit. Ein kist: Item VII stulkussen, halb ledern; Item VII eick oder buchen dischelgen, grosz vnd cleyn; eyn stuck zw eym kussen.

In der kamer im somerhusz: 2 brantreiden,[7]) welsch; Item 1 drisor, darin 2 saltzkanten; Item 1 hantfasschanck, mit zin belecht, 1 hantfas; Item 1 rund dischelgen; 1 korp mit teller; Item 1 disch on casten mit 2 laden, 3 vffgen stul, 1 sessel; Item 1 disch, beschlossen, nue; Item XXVII$^1/_2$ fl. in brefen vnd letgen;

---

[1]) Brater. [2]) S. o. S. 100. [3]) Laugenkessel. [4]) Platten. [5]) Schmeller, I, 268: Ein Holzmaß? [6]) Zinnen. [7]) Brantreite; Brandeisen.

Item 1 ganz[1]) siden henckgarn; Item 1 bosten hunergarn; 1 schergarn, 2 claffter, nue; Item 1 stück grün sidenbopir; Item 1 entengarn mit 4 stecken.

In der andern kamer by der dreppen: Item 1 nue bethlad, gehemelt, 1 beth, 1 pulf, 2 kussen, III benck; dry drispitzen mit lenen, zwen on lenen, 1 brotreiff(!).[2]) Ein kist, dief, darin: Item VII hauptkussen vnd V stulkussen, sint 4 ganz ledern, das ander $^{1}/_{2}$ ledern.

In der ander kamer: Item 1 alt grosz gehemelt bethlad, 1 beth, 1 pulf, 2 trid, 1 deckduch; Item 1 rolbethlad, 1 beth, 1 pulf. Ein lad, drin: Item X brotducher, flissen, V wircken brotducher, 6 lang vmbleger.

Im Holtzhof vf dem Diepmargk: Item III behangen wagen; 1 nider furwagen; Item 2 nuer fas, 1 grosz fas vnd vil alter fesser; Item 1 wagen mit sinen houleitern;[3]) 2 karren, 1 karrengestell; 2 leitern vf eyn wagen vnd sust etlich buholtz; Item die schur halb vol houes, vf dem schop XII geschnitten eichen til; Item 1 plugk, ein ehe.[4])

Im Juddengarten in der kuchen: Item VIII isen pfannen; 2 brotpfannen, VII isen leffel; 1 rost, 1 drifus, 1 brandreid, 1 breder, im schorstein 2 bratspiesz, 1 kuchenschanck, 1 anricht.

In der stoben: Item 1 drisorgen; Item 1 hantfasschanck, mit zinn belacht, 1 hantfas, 1 vffgen stul, 1 corp mit teller; Item 1 messen becken, II messen giszkannen, 1 firpfann; Item 1 messen kessel in die batstob, 1 coppern laugenkessel, 2 badbecken; Item 1 hangend hantfas, 4 luchter mit 1 roren; Item III koppern kulkessel, 1 coppern schep(!) schepper(!)[5]) mit 1 kurtzen stil, 1 alt coppern kessel von 1 eymer;[6]) Item 1 viereckygt coppern kessel in die batstoben, mit ringen, 1 messen schepper, 1 messen sig;[7]) Item 2 banckducher, 6 kussen, halb ledern, mit mosz gefudert, 1 gartenmentelgen; Item 1 disch vf 2 schraen, II benk, 1 vffgen stul.

Vor der batstoben: Item 2 pulb, mit mosz gefudert, 1 ledern kussen, 1 deckduch; Item 1 grosz han in der batstob vnder dem

[1]) Grün? [2]) Brantreite. Oder Bratring? [3]) Heuleitern. [4]) Egge.
[5]) Zunächst stand da: schepkelle. [6]) Inhalt [7]) = Seihe, Sieb.

dach in der camer vnd 1 pump; Item 1 gehimelt betlad, 1 beth, 1 pul, 1 deckduch, 1 schemel; Item 1 rolbethlad, 1 beth, 1 pulf, 1 deckduch; Item 7 kussen. Ein kist, ist der frauen, darin: Item 6 lilach, 6 kussen ziechen; Item 4 flyssen brotducher, 6 wircken brotducher, 6 hantzwelen; Item 2 badelilach, 1 badcap in eym kystgen vnd 1 vmbleger; Item 8 platen, zirlich, 2 teller, zennen, XV muszschussel, 1 messingkant, 2 firmeskant, 1 kulkesselgen, 1 myszkrog,[1] 2 schribfleschen, 2 saltzkanten, wigen zusamen 69 lb.

Vf dem somerhusz: Item 1 grosz rund schybtürbauwer (?) mit 2 becken; 9 rund kussen; Item III dennen tafel mit iren schraen; Item 6 vffgeend stul; Item 1 disch an[2] casten, 1 spilbret, 1 drispitz; Item 1 hantfasschanck, mit zinn belegt, 1 hantfas, III kulblecher (!),[3] becher mit lechern (?),[4] 1 hantzwel; Item 2 schlecht bethladen, 1 beth, 1 kussen.

Zu oberst in der groszen kuchen: Item 1 grosz brantreid.

Im hausz zw Wertum, by der Farporten:

In der cleynen stoben: Item 2 disch, ist einer beschloszen, 1 langer schank.

In der groszen stoben: Item 1 viereckicht disch, vszen herum besetzt; Item 1 disch, in die leng vf, hat eyn spilbret; vnd sunst eyn cleyn disch, beschlossen; Item 2 lang pulf, 2 alt bankducher, 1 kussen.

Im cleynen kemergen: 1 grosz schank.

In Herman Rucken kamer: Item 1 gehemelt bethlad, 1 beth, 1 pulf; Item XIII kussen; Item V beltzdecken. Ein kyst, darin: Item XVIII flissen lilach; Item XVI kussenziechen; Item X brotducher; Item X hantzwel; Item 8 deckducher; 3 kultern; Item 9 pfannen, 2 brotpfannen, 6 isenleffel, 2 hackmesser; Item 5 luchter mit 1 roren; 1 messen sig; Item 2 coppern eymer, 2 messen kessel, $^1/_2$ eymer haltend; Item 1 grosz kist vnd 2 alt kisten.

Vf dem gang: die erst kamer vf der rechten siten: Item 1 schlecht bethlad, 1 beth, 1 pulf, 1 alt stul, gedreht.

dogegenober in der kamer; Item 1 schlecht bethlad, 1 beth, 1 alt buchen kist.

---

[1]) Mischkrug. [2]) ohne. [3]) Kühlbecher. [4]) Zum Kühlbecher gehörig?

In der kamer zur rechten hant: Item 2 schlecht bethladen, 2 beth, 2 pulf.

In der kamer dogegenober; 1 beschlossen kamer, ist 1 schlecht bethlad, 1 beth, 1 pulf.

In der hinderkamer zum Meyn zw: Item 1 gehemelt betlad, 1 beth, 1 pulf; Item 1 schlecht bethlad, 1 beth, 1 pulf; Item 1 grosz, dif kist.

Oben vnder das thach: Item 1 schlecht bethlad, 1 beth, 1 pulf, vorn 1 alt kist; eyn gegitter vor die thur vnden; Item 2 halbfirtlich kant; Item 4 messingkanten; 3 firmaskanten; 2 hantfas; Item 1 groszer platen, 4 cleyner, 1 schussel; 4 fleischschussel, 8 muszschussel mit borten, 8 on bort; 6 senfschussel, 4 saltzkanten: wigen 136 lb.

In Cleyn Norenberg:

Oben in der kamer gegen der dreppen:

1 kist, darin: Item XII hauptkussen, nue; Item 1 bankduch.

In der kamer dagegenvber: Item 1 bethlad schlecht, 1 beth, 1 pulf, 1 ler schank.

In der ander kamer: Item 2 gehimelt bethladen, 2 beth, 2 pulf, 1 bank. Ein kist, darin: Item VII pfannen, 6 leffel, 2 hackmesser; Item XII hantzwel; Item XII kussenziechen; Item XII brotducher; Item XII lilach; Item 6 deckducher; Item 1 beltzdeck; Item 4 grosz platen, ye eyn cleiner dan die ander; 6 noch cleyner, 2 fleischschussel; Item X mu(s)schussel, X salsenschussel; Item $^{1}/_{2}$ firtlichkant; Item 2 maszkanten, 2 firmeszkanten, 1 achtmeskant, 1 hantfas, 2 saltzberen:[1]) wigen 92 lb.; Item 1 coppern kulkessel, 2 rost, 1 brotpfann, 1 blasbalk.

In der kuchen: Item sten breder, 2 spiesz, 1 brantreid, 1 hal,[2]) 1 coppern eymer, 2 kuchenschank.

In der kamer neben der stoben: Item 1 gantz gehimelt bethlad, 1 beth, 1 pulf, II schemel; Item 1 rolbethlad, 1 beth, 1 pulf.

In der stoben eyn hantfasschank, mit zinn beschlagen: Item 2 disch an casten, 2 drispitzen, 2 benk.

Im cleynen stobgen: 1 schrybtisch; Item 1 bethlad, 1 beth vnd kram.

---

[1]) S. o. S. 100. [2]) Schale: Lexer.

In der schuren in der Mentzer gassen: Item III thonnen mit schwebel; Item vber VII hundert pfel;[1]) Item vber 4 schiff vol holtz; 1 grosz bode.[2])

Nota dysz nachgeschreben Zettel sint nachmals vberlebert vnd verleszen.

Der hausradt vf der Oede:

Item 3 bethladen, ist eyn gehimelt vnd 2 sin schlecht, dartzw 1 bet mit 13 streifen, vnd 1 haupthpulf, 1 rot schlecht decklachen, 3 hauptkussen, 6 kussenzichen vnd 3 par leilachen; Item 1 hasengarn, 1 ziggarn vnd 1 wurfgarn; Item 4 brottucher vnd 4 handtzwelen; Item in der stoben 1 alt sitzbeth mit 1 alten decklachen, 6 gewirkt kussen, 20 ledern bankkussen, bosz vnd gut; Item 1 handtfasschank mit 1 kleinen handtfas vnd eyn bleien kasten; Item 2 lindene dischtafel, 1 dennen dafel mit 4 fussen, 3 benk, die man vf eynander legt, 1 drispitz mit einer lenen; Item 9 pfannen, bosz vnd gut, 3 eisern leffel, 2 hackmesser, 1 rost, 1 breder mit 2 spissen, 1 koppern fischpfann, 2 koppern schwenkkessel, 2 messen büssen mit ihrem zugehor; Item 1 maskanten, 1 firmes, 2 saltzkanten vnd 1 zenen schwenkkessel.

Item allenthalben wider vnd fur erfunden:

Item 1 achtel vnd 1 somern saltz zum Schornstein im gewolb; Item noch $5^1/_2$ lb. zinnwergk, allerley durcheinander; Item 1 sack mit 14 hunergarn; Item 1 sack mit diesen nachgeschreben garn, mitnamen 4 lerchvettig,[3]) 6 finkenvettig, 1 grosz ziggarn, 1 clein ziggarn, 1 new fischgärn, hat 12 clafter, 2 finkenvettig, sein nit ausgemacht vnd seint 11 claftern lang, 1 breidt wachtelgarn, 3 steckwachtelgarn, 6 henkgarn, bosz vnd gut; Item 6 salmenlesch,[4]) seind zu hasengarn gemacht, doch sin etlich nit ingezogen; Item 1 leberfarb satteldeck; Item 1 perlinkrentzlin, 3 perlinbenlin, so eyn tochter nach der andern tragen wird; Item 1 grosz kopper ror zu einem wasserbadt; Item 1 grosz eisern gereimsz in einen offen.

---

[1]) Pfähle. [2]) Bütte.

[3]) Ein Fanggarn; mit „fahen“ zusammenhängend.

[4]) Lasche; Strick, Schnur?

Disz hernach geschribene bucher seint des vater seligen gewest vnd seint alle dutzsch:

Item 1 pronostication zu teutzsch; Item die bibel zu teutzsch, das ander thail; Item liber de arte destillandi; Item der poet Terentius zu teutzsch; Item die reformation Frankfordie von dem Jahr 1509; Item die Cronicken von der stadt Collen; Item 1 Cronica von der loblichen Eidtgeno(s)schaft; Item die passion zu teutzsch; Item das schiff der penitentz; Item Doctor Kaisersbergers predigten; Item petrus de ceresteriis (?)[1]) zu teutzsch mit figuren; Item Reformatio franckfordensis von dem Jar 1509; Item die predig Doctor Johan Keisersberg; Item das leben desz herren Jesu Christi; Item 1 translation oder teutzschungen des hochgeachten Nicolaj von Wyle; Item Cronick der Saxen; Item die reisung ghen Jerusalem; Item Flavius Vigetius; Item die historien Julii Cesaris; Item Bucolica Vergilij zu teutzsch; Item die Erschaffung Adam vnd Eben; Item die Bibel, das erst thail; Item die Summa Johannis, welche;[2]) Item die leiden Jesu Christi; Item Titus Livius zu teutzsch; Item die Evangelia vnd Epistel zu teutzsch; Item das buch, Summa confessorum genannt;[3]) Item das narrenschiff; Item das leben vnd sitten von den haidenischen meistern; Item das buch Luedarius zu teutzsch; Item ein buchlin zu teusch, hebt sich an Noli timere, ist desz ende in egiptu; Item den Psaltern zu teutzsch.

Item eyn kornpachtregister; Item seyn schultbuch; Item 2 register der zinsz, so man gibt von den gutern; Item 1 wingartregister; Item wesz er schuldig ist den handtwergksleuden, eyn register; An schult, so von gult vnd zinsen ausstehet, ist zusamen 565 fl. 3 β $1^1/_2$ h; An geluem gelt vnd sunst schult, bosz vnd gut, 152 fl. 4 h; Item eyns kaufs halber, so Bechtolt vom Rein mit Clasz Stalburg seligen gehapt, hat er[4]) den andern mittrauenhender geliebert vor gewin vnd hauptgelt laut der vbergeben rechnung 290 fl. 8 β vnd 9 h. in golt; Item haben

[1]) Wohl Petrus de Crescentiis Opus ruralium commodorum. Vouillième, Die Incunabeln der Königlichen Universitätsbibliothek zu Bonn. Centralblatt für Bibliothekwesen. 13. Beiheft. 1894. S. 147.

[2]) welsch, lateinisch.

[3]) Vgl. Burger, Centralblatt für Bibliothekwesen 8, S. 348.

[4]) Bechtolt vom Rein.

die kinder Clas Stalburgs seligen noch thail an dreyen stucken allun laut der rechnung vnd dan an auszgeworfener baumwellen[1]) umb die 8 fl. wert.

Anno 1521 expedivit.

Disz seyn meyn,[2]) Claus Stalburgs, gegraben kuchelstain, so ich mir selbst hab lassen graben, vnd hat sie gemacht Hartmann Kistener, meyner hern guardin,[3]) wont zur Kanthen:

1512(!) Zum ersten 1 rond grossen Cristoffel vnd vf der andern syten Romulus vnd Remus historien, datum A° 1518 (!).

1515 Item der 2. stein ist die stecherey Bechtolts vom Rin vnd Seiffrids Folckers. Datum 1515.

1519 Item 3. stain ist Tispe historien, wie sie beyde sich in liebe erstochen.

1519 Auff der andern syten ist der keuschen Lucretia elend verscheydung.

1510 Der 4. als des kunigssons pferdt der witfrau son zw dot drat, der der kunig das vrthel recht spricht.[4])

1512 Der 5. als sich Christus lost deufen im Jordan durch Ioannem baptistam.

Der 6. ist die gottyn Venus mit dem kindleyn vnd alten man.

Der 7. stain ist Dauits historie, als Bersabee ire fueszwescher (!) im gefiel.

1517 Der 8. stain ist der Niemansz[5]) mit seynem hausradt vnd eym reymen oben druber, auf der andern syten den bawerndantz.

1514 Der 9. stain seyn weyber vnd narren beyeinander vnd scherzen mit eyn.[6])

[1]) Baumwolle. [2]) Nach Claus' eigner Aufzeichnung abgeschrieben.
[3]) Wardein. [4]) S. o. S. 33.
[5]) Grimm, D. Wb. VII, 828: der teutsche Hans Niemand; der Niemand thut mir in meiner haushaltung mehr schaden, als mancher soldat seinem bauren, bei dem er in quartier ligt: Schuppius. Sprichwort: der liebe Niemand ist an allem schuld. – Eine vom Witz geschaffene Persönlichkeit, die eine große Rolle im Leben spielte: ihm wurde alles mögliche zugeschrieben, wofür der Jemand nicht eintreten wollte.
[6]) Miteinander.

Der 10. stain ist ein bawer vnd 1 weip, die dreschen ausz eyeren jung huner.

Der 11. stain ist eyn jung gesell, schertzt mit eyner jungfrau vf dem sitzbett stenlings.[1])

All rondt.

Der 12. stain ist vnszer liebe frawe vnd hat ir kindleyn vf irem arm vnderm tabernackel.

Der 13. vnser liebe frau mit Joseph, sietzen in eym contemplatz[2]) mit engeln vmbgeben.

Der 14. stain ein jung man, hat eyn jungfrau in seym arm, das sicht der klingelman.[3])

Der 15. stain eyn alter glatzichtiger man by einer jungfrau, den stechen die hornister vnd eyn narr, der verscheicht sie ime.

1517 Der 16. stain ist das eselryten, vnd will eyn iglicher der allernest seyn.

Der 17. ist Sant Sebastian, als inen die heyden schieszen mit handtbogen.

1511 Der 18. stain seynt dry nacket weiber, fischen mit dem angel vnd heben rewsen.

Seynt all 4eckicht.

1511 Der 19. stain ist eyn jungfrau alleyn sitzende, vnd 1 junger gesell schleust die thur vf, vermaint zw ir zu komen.

1512 Der 20. ist 1 jungfrau in eym rosengertlen sitzend, eyn krantz machen.

1510 Der 21. ist vnser frawen kindbett vnd Joseph mit den hirten vnd eszlen.

1519 Der 22. ist Sant Margredt, so den teufel vberwonden vnd vndern fuessen hat.

Der 23. stain ist ein bawer vnd eyn jungfrau, han ein sack voll drew feyl.

1513 Der 24. seindt 2 gottin, stat 1 im fewer, die ander im wasser, nacket.

---

[1]) = stehend? analog rücklings.

[2]) = contemplatio, beschauliche Unterredung.

[3]) Der Nachrichten ausklingelt? Dann hier als Symbol der Fama: die geheime Liebe wird kund.

Seindt all rondt.

1510 Der 25. stain ist Adam vnd Eua, nacket, vnnd in der mitte die schlange am baum.

1510 Der 26. ist Samson der stark, als im das weip das har abschneydt schlaffende.

Der 27. stain seindt 4 nacket kindleyn vber eym springenden bornnen.

Der 28. ist eyn junger gesell vnd 1 jungfrau by eym springenden bronnen, mit eym rainlen.[1])

All rondt.

1517 Der 29. stain ist rewticht,[2]) hat eyn nacketth Jesusman[3]) in der sonnen stan.

1511 Der 30. stain ist 4 eckicht, mit 1 jungfräulen, fengt fogel mit eym kleben.

Der 31. stain ist ein nar im korp, den zeugt ein alt weip fort.

Der 32. stain ist ein alt waltbruder, dem bewd 1 jungfrau zw drincken.[4])

Altfrentzsch[5]) steyn, auch gegraben.

Item 1 4 eckichtigen oder quadrirten stain, auf allen deyln gegraben, ist die passion.

Item noch 1 ronden stain, ist der moritzschen dantz.[6])

Der 3. ist vnser frawen kronung, rondt.

Der 4. ist Sant Anna mit iren kindlein, rondt.

Der 5. ist der heilgen dry kunig opferung, vf der andern syten vnser lieben frawen grusz, quadriert.

Der 6. Sant Cristoffel im wasser gan, vf der andern syten 1 Cristkindlein.

Der 7. ist Sant Maria Magdalen himelfart, vf der andern syten der Raw[7]) Sant Johann.

Der 8. stain ist eyn beckert,[8]) betende, vf der andern syten der Ritter Sant Jorg.

---

[1]) Reimlein. [2]) Rautig. [3]) Nasiraeer? [4]) S. o. S. 33. S. die Abbildung. [5]) Altfränkisch. [6]) S. o. S. 91.

[7]) Rauh, weil im Kamelhaare gekleidet? Oder Reuer, Büsser? [8]) Beckart.

Das seynt die ligende guter.

Item Grosz Stalburg mit dem Fihehof, vf dem Kornmargk gelegen.[1])

Item das hausz Leweneck darneben mit dem newen baw.[2])

Item das hausz zum Schornstayn vf dem Kornmarck,[3]) darvsz gibt Doctor Cosmus jerlichs 16 fl.

Noch von gesten im selbigen hausz eyn mal mer dan das ander, vngeuerlich vmb 12 fl.

Item das hausz, Wertheim[4]) genant, by der pharrpforten,[5]) daruon hept man in den messen 92 fl. 16 β.

Item das hausz zw Kleyn Norenberg,[6]) dauon hebt man jars 50 fl.

Item drue dheyl an der Gulden Rosen,[7]) davon gibt man jars 18 G., zw seym thail 12 fl. 12 β.

Item das halb hausz zw Fridenburg,[8]) vmb die 15 fl. in der mesz darausz.

Item den Newen Hof[9]) vnd garten vf dem Fehemarck mit 2 zinszhäusern, des gibt dasz eyn husgen 3 fl., das ander 2 fl. 12 β.

Item der Holtzhof[10]) vf dem Fehemarck mit 3 zinszhäusern. Von denselbigen zinszhäusern gibt man jars 6 fl.

Item der Juddengarten.

Item dry zinszheuser im Rosendal, dauon gibt man jars 8 fl.

Item der Ramhof,[11]) ist eyn gart vnd schuwer vber zuchtiger.[12])

Item der Rieder garten.

Item die Ode mit syner zugehor.[13])

Item dry morgen wiesen bey dem Rosenbrunne.

Item 2 morgen landts vor der Eschaimer porten.

Item ½ morgen kappeslandt.

---

[1]) Battonn V, 82. [2]) Battonn V, 79.

[3]) Battonn V, 98. 1501 von Daniel Bromm ihm vermacht: Fichard. Nach Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 63 gehörte Claus das Haus zum Schornstein, Römerberg 3. Battonn IV, 168. Daniel Bromm vermachte seinem Stiefsohne Claus 1501 das Haus zum Schornstein, darin er wohnte.

[4]) Battonn IV, 112. [5]) Fahrpforte. [6]) Battonn III, 131. [7]) Battonn V, 51. [8]) Battonn IV, 114: Freudenberg. [9]) Battonn II, 221. [10]) Battonn VII, 147. [11]) Battonn III, 61: alter; V, 187: kleiner Rahmhof.

[12]) Scheuer über dem Hause des Züchtigers (Stöckers, Scharfrichters).

[13]) Battonn I, 250.

Wyngarten: Item $^1/_2$ morgen, kauft vmb Peter Bender, stest vf den Hasenpfadt. Item 2 morgen 1 firtel waltmasz vf dem hasenphat, stossen vf die Lantgwere. Item 6 morgen, kauft vmb Jacob Krauter, am Hanerweg. Item eyn morgen waltmasz, stossen (!) vf den steig am Hanauerweg. Item $^1/_2$ morgen vnd $^1/_2$ firtel im borngiszgrund. Item an der pfingstwaydt 2 morgen.

Gülten.

935 G. 3 s. 7 h.; 117 Achtel 2 Simmern 1 Meste Korn; 1 Simmern Magole;[1] 1 Simmern Mehl; 2 Gänse; außerdem die Hälfte des Ertrags vom Gute zu Preungesheim.[2]

---

2. Über die Meßwaren.

Gesetzbuch IIa, fol. 115a.

„Als hernachgeschriben steet, plegt man den vnderkauf an spetzery zu geben.

Item eyn balle syden, da hat man etzwan von geben 1 fl., etzwan $^1/_2$ fl. vnd davmb.

Item von eym tusent[3]) bontwerg[4]) IIII β.

Item eyn fardel, Item eyn sacke peffers, Item eyn sacke ingwers, Item eyn fasz muscadenblumen, Item eyn fasz wyrauch, Item eyn hundert vntz goldes, Item eyn sament, Item eyn belkyn,[5]) Item hundert gulden zu wechsel, Item eyn hundert hermelin, Item eyn sacke galgans,[6]) Item von eym centener Reusegarns, Item eyn sacke presilienholtz,[7]) Item hundert tosin[3]) goltfelle[8]) oder silberfelle, Item eyn lade bybergeyln, Item eyn fessechin aller farben, Item eyn balle belkyrs,[9]) Item eyn fasz grosz oder cleyn ingwers, Item eyn fasz salpeters, Item eyn fasz swebels,[10]) Item eyn fasze messer, Item eyn stroe[11]) wachs, Item eyn lybisch[12]) schiben wachs, igliches XVIII heller.

---

[1]) Heute „Mangold" genannt oder „römisch Kohl".

[2]) Das gut zu Breungesheim ist vmbs halbtheil verlainet. Vgl. Fichard 1501: C. kauft von Hans Loit einen Hof und Hofreite zu P. nebst ungefähr 144 Morgen Acker und Wiesen für 1125 fl. in Gold.

[3]) Dutzend. [4]) Buntes Pelzwerk. [5]) Warenballen, Bällchen. [6]) Ein Gewürz, Galgantwurzel: Arznei. [7]) Farbholz; vgl. meine Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 170, Anm. 7. [8]) Vergoldetes Leder? Schiller-Lübben. Mittelniederdeutsches Wörterbuch. [9]) Belker grobe Leinwand. Schiller-Lübben. [10]) Schwefel. [11]) Eine Packart, namentlich bei Bücklingen. Lexer. Für Wachs vgl. Schiller-Lübben. [12]) Lübeckisch.

Item eyn grosz stucke wachs, Item eyn breide polendische[1]) schiben wachs, Item eyn grosz sacke rysze, XII heller.

Item eyn sacke saffran II β oder III β.

Item eyn sacke muscaden, Item eyn sacke negelchin, Item eyn sacke kanele XVIII heller.

Item perlin ist keyn gnant gelt, was man gibt, das nymmet mann.

Item eyn sacke kommels, Item eyn sacke baumwollen, Item eyn fasz zuckers oder was man zumale wiget, Item eyn fasz zuckermeles, Item eyn sacke aluns, Item eyn balle lackricien, Item eyn koppel fygen, Item eyn koppel rosin, Item eyn cleyn sacke rysz, Item eyn sacke mandeln, Item eyn lade seyffen, igliches IX heller.

Item eyn korp figen, Item eyn centener wachs, Item eyn cleyn schibechin wachs, Item eyn centener beckin[2]) III heller.

Item eyn schechter[3]) duch oder eyn stücke, Item eyn rysz des groszen bapiers II heller.

Item eyn rysz des cleynen bapiers 1 heller.

Ledervnderkauff.

Item von einem hundert schefen (!) leders XII hll., des sol yde parthye halb geben.

Item von einem hundert sehessen (?) leders VI hll., mit namen sol yde parthye halb geben.

Item von einem hundert kardewan von yder parthy 1 tornus.

Item von einem hundert mittelleders VI hll., igliche parthy auch VI hll. (!).

Item von einem dosin gealunts leders IIII hll., igliche parthye zwen hll.

Item ein garhut 1 hll.

Item ein rück[4]) 1 hll.

Item zwelff ruwe hude VI hll.

Vnd woby der vnderkeuffer nit ist, do sal man nit vnderkauff geben, es wer dann, das die vnderkeuffer die kauffmanschafft feil getragen hetten oder den kauff ersprengt, oder das man die vnderkeuffer dauon getrieben hette vnd ir daby nit gehabt wolde han, do sülde man doch den vnderkauff geben."

[1]) = polnisch. [2]) Becken? Pech?

[3]) Grobes Linnen; vgl. meine Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 101, Anm. 10.

[4]) Lederner Schutz für den Rücken? Vgl. Lexer.

3. Über das „Hausgeld“.

Gesetzbuch III, fol. 47 b. „Nota als man vor zyden das huszgelt zu franckfort gehaben hat vnd man darnach an dem Riche erworben hat von der stede wegen auch huszgelt zu heben, das mann doch etzliche des Richs stede vnd etzliche, die hie zollefry waren, erlassen hat, das sie der stede keyn huszgelt gaben vnd doch den wirthen ire althuszgelt gaben, vnd man das dan nante halb huszgelt, vnd darnach als vaste clage geschach von der stede huszgelt wegen: Des hat der Rat off diese hernachgeschriben zyt der stede teile huszgelt abegetan. Doch das man den wirthen ire huszgelt geben sal als vor, vnd also gibet nu yderman nit me dan halb huszgelt, mit namen den wirthen ire huszgelt, als hernach eigentlich geschriben steet.

Fol. 48 a. Vnd als etzlich, die vor der Stad nit huszgelt gaben, sundirn allein den wirten, das man nante halb huszgelt,[1]) die sollen doch nu den wirten darvmb deste mynner huszgelt nit geben, vnd ist nu disz hernachgeschriben das husgelt, das den wirten geburet zu heben.“

Es folgt dann die Fassung des Hausgelds, wie sie in meinen Beiträgen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt, Beil. 1, für 1410 abgedruckt ist.

1361, 19. Mai, war von Karl IV. der Stadt gewährt, Hausgeld zu erheben, nachdem ein früheres von ihm erteiltes Privilegium zurückgezogen worden war. Es lautete auf 10 Jahre, sollte aber weiter gelten, wenn es nicht ausdrücklich aufgehoben würde. Gedr. bei Orth, Reichsmessen, S. 670. Ugb. A 81 M.

1360 lautete das Privileg: „Was auch gewandes ader aller ander kaufmanschatz, wie die genant muge werden, in den heusern vnd herbergen verkauft wirt, wo der wirt nach der Stat gewonheit zu hauszgelt zwen haller nimbt, das sy davon auch ander zwen alt hallern nemen, vordern vnd entphahen, vnd sülch gelt, das davon gefallen mag, . . . an die pruck legen“. Ugb. A 81 M. Gedr. bei Glafey, Anecdotorum S. R. I. historiam ac ius publicum illustrantium collectio. 1734. I, 257.

[1]) Hier ist ausgelassen „clageten“.

Das Gebot der zeitweiligen Aufhebung vom Jahre 1361 gedr. bei Glafey I, 536. Die Kaufleute hätten sich durch das Hausgeld merklich beschwert gefühlt.

Im Rechenbuch des Jahres 1361 steht hinten folgendes Verzeichnis:

Fol. 63 „nota das husgeld anno domini MCCCLX primo sabbato post nativitatem Mariae virginis.[1])

Item Heynaw IIII β.
Item Gerlach Glocke XIII heller.
Item Bechte pletenener (!) IIII β.
Item Lotze Palmersdorffer IIII β II heller.
Item zum Burggreffin V β I heller.
Item zu Auspurg II engilsche.
Item Johans Luneburg IIII lb. VI β.
Item zum Sterne IV$^1/_2$ lb. minus IIII heller.
Item zu der Budilkisten V lb. VIII heller.
Item zur Winrebin IIII alde heller.
Item zum Weselyne II lb. VIII heller.
Item Reynhard Griffe III$^1/_2$ lb. 1 engilschen.
Item zum Swanen XIII β minus 1 heller.
Item zum Schelhorne III lb. III β IIII heller.
Item zum Clabelouche Joh. in dem Sale II lb. VII β.
Item von Brunefels XX lb. III β.
Item zu Hohinfels II lb. VII β minus II heller.
Item Sytze zum Swartzin Hermanne XXXII heller.
Item zur Cannen IIII lb. VI β.
Item zum Holdirboyme XII β II heller.
Item zum Gyseler IX lb. VI β.
Item in des apptis hoffe XXXI β.
Item Sytze Wylde an Hennen Burnflecke 1 lb.
Item Hans von Open V lb. minus II heller.
Item von Morsperg III lb. minus V β.
Item Sledern V$^1/_2$ lb. II β.
Item Emmerich winsrodir XV β.

[1]) Bei einigen Worten habe ich nicht bestimmen können, ob sie Eigennamen oder Berufe bezeichnen sollen. Ich habe dann die kleine Schreibweise beibehalten. — Über die Häusernamen vgl. Battonn a. a. O.

Item die Gredeleren XVII β.
Item zu Cleberg XVII β IIII heller.
Item zur Schuren XIIII β minus II heller.
Item Wentzil zu Schadeckin III β II heller.
Item zur Erlin VII lb. minus IIII β.
Item zum Swaylbechir X$^{1}/_{2}$ lb.
Item zum Byrboyme II$^{1}/_{2}$ lb. minus I β.
Item Lynungis frawe glesern VI β minus III heller.
Item zur Duben VI heller.
Item zur Smitten V lb. IIII β minus heller vno.
Item Hans Blendefischs am Roriche IX β.
Item Heintze von Carbin zu Loneckin XXXI β.
Item Wytze zum Gelthuse II lb. II β.
Item frawe Hedewig Brunen swehir V β.
Item zum Spesharte IX β minus heller vno.
Item Herman Gerstungen V β.
Item Waltir zollener XXI β XIIII heller.
Item zum Craniche V lb. II β.
Item zum Rodinkoppe VI lb. minus XVIII heller.
Item Jekil Johans eydem in dem Sale IX β.
Item das kauffhus zur Summirwunne II lb. VIII β IIII h.
Item Swartze Contze IIII lb.
Item zum Foichtliebe XV heller.
Item die wybir[1]) von dem nuwen kouffhuse II lb. VI β IIII h.
Item zur Leytern III$^{1}/_{2}$ lb. minus 1 β.
Zur Leitern vnd zu Ezschirsheim.[2])
Item zum Dufel vff dem kornmerkete XXV β.
Item von Froudinberg III$^{1}/_{2}$ β.
Item vome Colmanne XIIII β.
Item von Lewinstein IIII lb. minus IIII heller.
Item von Luneburgis hus frawenstein IX$^{1}/_{2}$ lb.
Item zum Crymfogil an dem paradise XXVIII β.
Item Drachinfels VIII β ane III heller.
Item Wentzil zu Griffenstein XXXVI β + VII β.
Item zum Amelunge XX heller.

[1]) = Weber.
[2]) Erläuterung zum vorigen.

Item Swytzer an der Froischs badestobin VI β.
Item zum Jungin Griffenstein in der Santgaszen XIX heller.
Item by Gytzbere [1]) zum Snabil VIII β minus II alde heller.
Item von dem obern Strothuse (!) [2]) XII β minus III heller.
Item zum Echorn vff dem frythoffe XXIX β III heller.
Item Heiler zu Flersheim III β III hell.
Item zu Ladarum VIII lb. IX β.
Item zu dem Bonne,[3]) Gotzen Tagstellen selgin hus II β.
Item zur Eyche XIIII β 1 heller.
Item XXXIIII lb. III β vz dem Sale vnd vz andern den Steden, die darzu gehorint.
Item zum Smitzkile III lb. IIII β.
Item zu Starkinberg XVIII β.
Item zu aldin Lichtinstein XI lb. XXX heller.
Item Heinrich zu Winsperg II½ lb. IIII engilsche.
Item Dyle Heilegeist zu Nürenberg XV β IIII heller.
Item von der Sengerye IX β.
Item von dem Romer vnd von Limpurg XXXII lb.
Item Brechtichen, der cürzsener by des Froischs badestubin, IX β minus 1 hell.
Pedir snydir zu Heynenberg VII β.
Item vz der Glouburger hob VIII½ lb. III½ β.
Item zum Rozse X β.
Item der beckir an Jungen Lichtinstein VIII β minus I heller.
Item Bechte zum Corbe II lb.
Item Henne Froischs Wizsen eydem V β.
Item Alheid zur Habe obwendig der Budelkisten V lb. III½ β.
Item Henne gleser XX hell.
Item Frytze steinmetze zum Rünckel V β III heller.
Item Arnold zum Horne XVI β minus III heller.
Item Jekil Dorendir by Sant Lenharte XIX β (daneben steht:) Summa II^{c} lb. LXXIII½ lb. XVIII hell.
Item Henne cürzsener an dem Ebir V β.
Item Wasmüd Gambecher by Sant Lenharte XI β.
Item der Junge Blendefischs bobir (!) Brunefels XXX β 1 engilschin.

[1]) S. u. Gytzborne. [2]) S. u. Schrothus. [3]) S. u. zum Bunen.

Item der Lystichin hus an der Wigelnkirche XVII β.

Item frawe Else [Froysche (durchstrichen, darüber:)] Wickern II lb. V β praeter III hell.

Item Conrat Fizscheburn zum Ysernhude XV β minus III heller.

Item Padintzhuser hob 1 lb. minus IIII h.

Item Heyne von Sygin VI alde.

Item Gunder zum Swalbecher VII hell.

Item Else, ir dochter, zur alden Bumeistern IIII lb. iunger heller minus IIII β alder heller.

Item Richard von Sygin by der Wygelnkirche VI β hell.

Item zum Wesebedir by Froischs badestoben XXXII heller.

Item Contze von Clopheim an Clawesz Thomasz VIII β.

Item von dem Paradise XIII½ lb.

Item Hartmud Buleib zum Salmanne XXX β.

Vff den dinstag vor Simonis et Jude apostolorum

Item Hanneman in dem Rathobe IIII heller.

Item Heintze wezseler IIII lb. sint mezse.[1])

Item zur Brytzen II guldin V β minus III heller.

Item her Heyle Froyschs II guldin V β minus III heller.

Item Hans Lüneburg II lb. IIII β.

Item Wernher von Brackele zum Swaylbecher XIII β.

Item von dem Rodinhuse IIII β.

Item Hans von Open VIII½ β.

Item Cristan Saleckir V β im Heller an Nydeckin.

Item Contze fledener III lb. V β.

Item zu Schonaw vff dem Kornmarkete IX β.

No[m] das husgeld vor der Messe anno domini M°CCCLX secundo sabbato ante Oculi.

Item Berthold zur Cannen XXXIII β minus II alde.

Item Wernher von Brackele X lb. II β.

Item Hans von Cassel V β hell. minus 1 alte hell.

Item Gotzen Dagstelen hus XX heller.

Item zum Burggraffen XL heller.

Item zum Rodinkoppe IIII engilsche.

[1]) Seit der Messe.

Item Luckard Sweben XXXIII alde heller.
Item Joh. Lüneburg XV β II heller.
Item Frawenstein VI β.
Johans Mynne III½ β.
Item Keiser in des apptis hobe X β minus 1 halensz.[1])
Item Hans von Open II½ lb. IIII β III heller.
Item Heintze wezseler von Frideberg XXIX heller alde.
Item zur Leytern IIII engilsche.
Item Sledorn XIIII β minus II heller.
Item Heiler VI β 1 heller.
Item Frawenthurlin II lb. aldir heller.
Item zum Quiddinboyme 1 lb. heller.
Item VIII β minus III heller von dem Kouffhusz zur Summerwunnen.
Item das nuwe kouffhus IX β II hell.

Das husgeld nach der Messe vff den Samstag vor Palmarum anno domini M°CCCLX secundo.

Item Johan in dem Sale II lb. III β.
Item Syfrid Griffenstein X β minus 1 hell.
Item Johans Lüneburg III lb. 1 β.
Item Walther zollener II½ lb. IIII β II hell.
Item Blendefizschis son XIII β.
Item Hans sydener XII β V hell.
Item zu Selginstad IIII β hell.
Item zur Erlin VI½ lb. minus II β.
Item zur Cannen IIII lb. XLV hell.
Item zum Gyseler VI lb. minus X heller.
Item zum Hohinfels VI lb. II β.
Item Heintze zum Schelhorn III lb.
Item Contze Pulre (!) der Junge XII β II hell.
Item meister Johann armbruster XXIX hell.
Item zum grozsen Kouffhuse XXXII β.
Item Arnold zum Horne VI β IIII hell.
Item zu Auspurg III β 1 hell.
Item zur Smytten V lb. minus II β.

[1]) Halensis = Heller.

Item zum Grunenboyme XX junge hell.

Item Hans Mynne XXV β.

Item zum Wydel VI lb. IIII β, des ward 1 lb. zwein nunnen, die das vnd andir geld vffhubbin.

Item Lynungis glesirs hus VI β minus 1 hell.

Item zum aldin Bumeister von der Messe vnd auch eynis teilis davor VII lb. IIII β.

Item Hans von Open II lb. VII β minus II hell.

Item Jacob Rode an dem Paradise II lb. II β II hell.

Item II lb. IX β minus II hell. von dem kouffhuse zur Summirwunnen.

Item Jacob gleser IIII β.

Item das Schrothus an Lichtinstein VII β minus IIII heller.

Item Keiser in des apptis hobe XXX β 1 engilschin.

Item III $^1/_2$ β zu Schadekin by Sant Johanne.

Item Henne cürzsener XXXIII alde heller.

Item VI β minus IIII hell. Gerhard von Sygin in der Nuwenstad.

Item XXII β Heinckil Drutman.

Item zu Lewinstein IV $^1/_2$ lb. minus V hell.

Item zum Sensensmeden VIII β VI lb. III alde hell. (!)

Item zum Barthe XVIII β.

Item zum Frawenberg II lb. VIII β.

Item Swartze Contze XXXIIII β II hell.

Item zum Quiddinboyme II lb. minus IIII β.

Item zu Stralinberg 1 lb. II hell.

Item Hertwin Snabel by Gytzborne IX β.

Item zur Winrebin X β minus 1 hell.

Item Metze Herterichin XVIII alde hell.

Item zum Smitzekile V lb. IX β, tenetur adhuc XXIX β.

Item Getze Düfel XII β.

Item Switzer X β, ein snyder.

Item IIII lb. minus XX alde hell. die frawe zur Haben.

Item zu Cleberg Hans von Cassel X β.

Item zum Rodinkoppe VIII lb. I β.

Item zu aldin Lichtinstein, Arnold Schürge XI lb. minus III β.

Item Emmerich in dem Fare XXV alde hell.

Item Dyle Heilegeist XVIII β II hell.
Item frawe Drude Clabelouchin XXX lb. III hell.
Item Lamprecht von Geilnhusen XIIII kolsche.
Item zum Appinheymer IIII β IIII hell.
Item VI lb. V β III hell. frawe Grede zum Craniche.
Item Henne gleser V β minus I hell.
Item V β zum Runckel, Fritze Ossinhoubit.
Item zur Budilkisten II lb. XI alde hell.
Item III½ β Richard von Sygen vff vnser frawen berge.
Item zum Schornstein IX β minus 1 hell.
Item zum Bunen XX alde.
Item Hans Blendefischs VI β by den Wygeln.
Item zum Luneburg, Hennekin Frawenstein V lb. minus II β.
Item zum Birboyme II lb. IIII β.
Item von Spanginberg vnd zum Swailbechir IX lb. 1 β.
Item Elbrecht curzsener by der wagin X β.
Item zu Flersheim VI β minus II hell.
Item zu Morsberg Conrad von Fulde II lb. IIII alde.
Item Heddewig zu Frawenrade III β III hell.
Item Happe, der Listichin son, XXI β.
Item die kind in Glouburgir hob IX lb. minus 1 β.
Item III lb. VI β. von dem Schiltknechte.
Item Joh. Froischs XII β minus III hell."

---

4. Die Zusammensetzung der zünftigen Bürgerschaft.

Wahlhandlungen etc. Bd. V, fol. 84ᵃ.

„Anno domini XV^c quinto uf montag Sant Mathiasztag hait der rate syne fründe zu den nachgeschriebenen zunften, wie die mit irem harnesch vnd gewerden geschickt sien, besichtigen laiszen vnd ynen doby zu sagen befolhen also:

Eyn erbar rat dieser stat habe sie abegefertiget vnd ynen ernstlichen befalen, dem gemeynen hantwergk furtzuhalten[1]) vnd zu sagen, dasz desz rats will vnd meynunge sy gebietende,

[1]) vorzuhalten.

Dasz ein yeder syns hantwergs, wie ime nach ordenunge desz gesetz[1]) vnd sich gepürt, mit synem harnesch vnd gewerde geruste(t) vnd versehen syhe, gemeiner stat vnd ime selbst zu notze vnd nottorft,

Item dasz eyn iglichs hantwergk vnder inen die personen in drū teile setzen vnd zu drierleyen gewerden verordnen sollen, nemlich eyn dritte teile mit hantbuxen, eyn dritte teyle mit hellembarten vnd eyn dritte teile mit switzer spieszen, das sie also darmit gerüst syen,

vnd welcher sich hernach obgeschriebener maisz mit synem harnesch vnd gewerde, alsz ime ufgesatzt vnd verordent ist, bresthaftig vnd vngehorsam erfunden würde, die zünftmeister desselben hantwergs vmbgeen vnd den harnesch besichtigen werden, sollen sie den bürgermeistern anbrengen, die lude desz gesetz mit abnemunge der busz vnabeleszlich mogen wissen zu strafen.

Dieselbe busz sal ein dritte teyle dem rate, ein dritte teile den burgermeistern vnd ein dritte teile dem hantwerg gefallen.

Esz sal auch eyn iglich hantwergk eynen zetel in der stadt schribery brengen vnd darinne die personen desz hantwergs vnd wartzu eyn yeder mit gewerde verordent ist, vertzeichent geben. Dieselbe ordenung wulle der rate uffrichtig also gehalten haben, by den penen, wie obstet, zu uermyden, vnd hait man inen den wyn geschenckt usz des rats keller nach alter gewonheit.

Item die frunde, zu den hantwercken zu geen, in der Niderstat: Johann Frosch, scheffen, an Jacob Nuhusz stat, Clas Stalburg, Johannes Blarock, schriber, vnd Johan Keiser, richter, vnd hait man die uf Limpurg, uf der kremerstoben vnd uf Frauwenstein nit verbot noch besichtiget, vnd sint die judden besichtiget, die in irer synagogen wole ertzügt in dem harnesch gewest.

Item die frunde in der Oberstat: Jacob Heller, Gilbrecht von Holtzhusen, Meister Johan Cristian, schriber, vnd Ludwigs Henne, richter. Die ratsfrunde haben auch iglicher zunft gesagt, obe imants vnder inen zu der hantbuxen verordent vnd domit nit fertig were, sollen sie sich zu desz Rats boxenmeister fugen, sal ine gutlich anwisunge bescheen."

[1]) Fehlt: anbefohlen ist.

Die Stärke der Zünfte war damals: in der Niederstadt: Kürschner 15; Sackträger oder Mötter 12; Schröder 48; Wollenweber auf dem Kaufhaus 37; Zimmerleute „vmb X“; Bartscherer 19;[1]) Schneider „vmb 1^c^ personen, doch nit follekomlich“, d. h. sie erschienen nicht alle im Harnisch, nur 63 hatten Waffen; Sattler 12; Steindecker 17; Gärtner 21; Schreiner, Kistener 27. Oberstadt: Bender 43; Bäcker 33; Metzger 56 (im einzelnen 58 aufgeführt); Schmiede 49 (im einzelnen 39); Fischer 59; Beutler und Weißgerber 27; Loher 7; Schuhmacher 49; Steinmetzen 30 („sint vier krang“, nur 26 waren erschienen); Barchentweber 47; Hutmacher 11 (im einzelnen 16). Sa. Sa. 734.[2]) Im Jahre 1504 wurde auch „das Volk beschieden.“ Wahlhandlungen V, fol. 52[a]. Zünftige waren: Kürschner 20; Sackträger 14; Schröder 40; Wollenweber 37; Zimmerleute 20; Bartscherer 27; Schneider 80; Sattler 17; Steindecker 20; Gärtner 30; Schreiner 30; Bender 40; Bäcker 40; Metzger 70; Schmiede 70; Fischer 30; Weißgerber 40; Schuhmacher 40; Steinmetzen 30; Barchentweber 60; Hutmacher 10. Außerdem hatte die Gesellschaft Limburg[2]) 30, Frauensteiner[2]) 20, die Krämerstube[3]) 30. Sa. Sa. 801. Hinzu kamen die Boten, Weinsticher, Richter, Fußknechte und Söldner, die Ratsfreunde und die Juden. Letztere sollten „in der Gasse“ gerüstet sein. Ferner noch „die ledigen 1[c], die nit zünftig sin“, und die Handwerkerknechte. Über die ledigen, unzünftigen Handwerker heißt es zu 1503: „Nota: sollen die richtere die schiltwacht vnd die hut uf der brucken usz den ledigen personen, die keyne zunft oder gesselleschaft haben, alle nacht bestellen, als sie in eynem sondern register verzeichent sint, vngeuerlich vmb $1^1/_2{}^c$ vnd mehr personen.“

[1]) Davon 1 recessit.

[2]) Bücher, Bevölkerung a. a. O. S. 735/6: zum Jahre 1552; S. 89 ff. zum Jahre 1387.

[3]) Vgl. Bothe, Heller a. a. O. S. 39. Offenbar hier abgerundete Zahlen.

5. Hans Bromms (gest. 1564) Einkommen und Vermögen.

a) Einkommen.

Regiester meynes einkomes
vf den Newjarstaig eingefaingen
im jar 1556.[1])

Korn, ich geseigt hab,	42 achtel
korn zu pachg	134½ achtel
an waisz	9 achtel
gerste	23 achtel
habern	18 achtel

an barum gelt 635 fl. 20 β 1 ₰
hab ich von dem kopperhantdel nickgt.

Die Innam an barum gelt. Item von den 6000 fl. im kuefferhantdel emtpfangen dies Jar[2]) —	nickgt, gott erbarms! sindt die Steinacher geselschaifter mir zu bezailen schieldichg.

[1]) 1549 war die Lage: Einkommen in bar 609 fl. 22 β 2½ ₰; Korn 40 Achtel 1½ Simmer, „vnd vom hof" 50 Achtel; „vnd hie iben" 72 Achtel; Hafer 72 Achtel „vff dem hoff vnd hie iben". „Geb ich wietherum zu gelt" 242 fl. 22 β 2½ ₰; Korn 13 Achtel 2½ Simmer. Bleibt Rest an Geld 367 fl., an Korn 148 Achtel 3 Simmer, an Hafer 72 Achtel. 1550: Einkommen: an barem Geld 621 fl. 12 β 8½ ₰; Korn 131 Achtel („hie iben" 67), das Achtel 20 β = 109 fl. 4 β; Hafer 43½ Achtel (9½) à 16 β = 29 fl.; Erbsen 7½ Achtel (3½) à 1 fl. 8 β = 10 fl.; Weizen 21 Achtel 1 Simmer (10 Achtel 3 Simmer) = 21 fl. 6 β; Gerste 38 Achtel 1 Simmer (28½ Achtel 1 Simmer) = 28 fl. 16½ β; Wicken 2 Achtel 1 Simmer (2 Achtel 1 Simmer) 2 fl. 6 β; Stroh 40 Fuder à 16 β = 26 fl. 16 β; Haferstroh 400 Bund = 4 fl.; Erbsen- und Wickenstroh 250 Bund = 2 fl. 12 β; Weizenstroh 8 Fuder = 4 fl.; Gerstenstroh 160 Bund = 5 fl. Summa 242 fl. 2½ ₰. Wiederum an Zins gegeben: an Geld 218 fl. 5 β 2½ ₰, an Korn 19½ Achtel 1 Simmer. 1563: Bargeld 700 fl. 10 β 1 ₰ (ursprünglich stand statt 700 1204); Korn 133½ Achtel à 1 fl. 6 β = 166 fl. 21 β; Wintergerste 28½ Achtel à 1 fl. 2 β = 30 fl. 21 β; Sommergerste 28 Achtel à 1 fl. 2 β = 30 fl. 8 β; Hafer 35¾ Achtel à 15 β = 22 fl. 4½ β; Erbsen 6 Achtel minus 1 Sechter = 6 fl. 24 alb.; Weizen 13½ Achtel = 23 fl. 15 β; Wicken 2½ Achtel = 2 fl. 12 β; Wein 5 Fuder 2 Om, à Fuder 12 fl., = 64 fl. („Weicker [sein Sohn] 3 futter 4 Om"). Summa 1047 fl. 16 β 8 ₰. – Daneben steht: ad 26 augusto anno 63 zailt Endres Weitderawher 10 achtel habern vnd 1½ achtel habern zu wuegher, thut 11½; noch dem scherer 3 achtel habern, ehr mir gelien hat, vnd 1 achtel hackgtzel, vnder Chatherin phorte.

[2]) 1563: Mathias vnd Christoffel die Mainligen von auszpurckg 480 fl.

Item ausz den zweyhen heuser in den messen, vf dem roeszmarckg[1])	faste- vnd herbstmesz 20 fl. 12 β.
Conrat, sackgdreger, verlien, das newen hausz, vf Petri 4 fl. – β – ₰	ad 22. februarii zailt Conrat 4 fl. – β – ₰.
(Am Rande: dedit petri Anno 57 4 fl.)	
ausz dem hausz Eszlingen in zwue messe[2]) 86 fl. 21 β 3 β	faste- vnd herbstmesz 88 fl. – β.
Iohan Bebinger von der kornbien zum Eszlingen 1 fl. – β	
Noch ausz dem Keller vf Marthine 4 fl.	
Haintze Jorg von Grunaw von eyner wiesen Marthine 1 fl. 12 β	ad 13. jenner 59 verregnet.
Haintze Hein von Grunaw von eyner wiese Marthine 4 fl.	ad 16. aprilis anno 57 zailt per sein son 2 fl. rest nach 2 fl.
Haintze Jorg von ecker vnd hoeffrait zw Grunaw 22 achtel korn.	ad 4. octobris geliebert 9 om wein, das futer per 16 fl. ad 13. jenner 59 verregnet.

[1]) 1549 aus den Ställen der beiden Häuser: Voranschlag 38 fl. 12 β; Einnahme 26 fl. 20 β. 1550: 23 fl. 18 β 2 ₰; 1563 ist der Posten nicht mehr verzeichnet.

[2]) 1549: aus Haus Esslingen Voranschlag 83 fl. 14 β, Einnahme 39 fl. + 32 fl. 4 β; 1550: 43 fl. 16 β + 44 fl. 4 β; 1563: Voranschlag 83 fl., Einnahme Fastenmesse 44 fl.; „hab ich Weicker, meynnen son, das hausz zur esteyher mit gebenn". – 1563: „wais mich das geweilb zum Eszlingen kost": Fuhrlohn von 12 Bütten Kalk 16 β, 6 karren Sand 12 β, 12 Bütten kalk den Bauheren 4 fl., 2000 gebackene Steine, pro 100 10 β = 8 fl. 8 β, 4 Haufen Mauersteine 3 fl. 8 β, dafür Fuhrlohn 4 fl., Meister Hans zum Rebstock, das Gewölb zu mauern, Tür zu machen, Steine zu zahlen etc. 32 fl., 9 Bütten Kalk messen 1 β, 12 Karren Sand à 12 h. = 16 β, 34½ Bütte Mehlkalk von Offenbach 2 Taler = 2 fl. 7 β 1 h., 2 Karren Sand am Main 2 β 6 h., 7 Karren Sand aus dem Galgenfelde 7 β, Kalk von Offenbach 2 fl., 12 Karren Mainsand à 12 h. = 16 β, Kalk von Offenbach 2 fl., Meister Hans zum Rebstock „vff die hant" 10 fl., 2 „Hauptstein" 1 fl. 16 β, 4 Bütten Mehlkalk alhie 1 fl. 8 β, 7 Karren Sand à 10 ₰ = 7 β 7 h., 2 eisern Geräms 5 fl., 5 Ringe in das Gewölbe 20 β, 1300 gebackene Steine, pro 100 14 β = 7 fl. 14 β, Fuhrlohn 9 fl. Summa 57 fl. 13 β 6 h. – „hat mir nickgt zum besten geben dan 34 fl. zu dem gewolb."

Merthe Schmitt vnd sein bruder zu Nitther Eszbaig, von eynner hueb laintz zu Harum 9 achtel korn.	ad 21. augusto zailt 9 achtel.
Der Jung Saimson zu Bomes von etlichge gutder $^{1}/_{2}$ achtel korn.	ad 20. decembris anno 57 bezailt.
Johan zum Stern, verlien 4 hueb laintz vnd 7 morgen wiesen per 40 achtel korn.	ad 16. octobris zailt 27 achtel korn. ad 23. octobris zailt 13 achtel.
Merthe Schwain zw Saxenhaussen von 3 hueb laintz $31\,^{1}/_{2}$ achtel korn.	ad 4. nouembris zailt $11\,^{1}/_{2}$ achtel korn.
Karnhenges son von 3 hueb laintz $31\,^{1}/_{2}$ achtel korn.	ad 6. nouembris anno 56 zailtt $19\,^{1}/_{2}$ achtel korn. ad 29. decembris mit Hans Heppener abgeregnet vnd er rest mir 19 achtel korn in beyseyn Hackgweil Reyner kremer vnd Peter Hackgweil son.
Ziliax sons zum Rewenstoeckgt von 9 morgen bes ackers $^{1}/_{2}$ achtel korn.	ad 24. may 57 gelien 2 achtel korn imb[1]) ainder korn ad 30. juny 57 gelien 2 achtel korn imb ander Korn.
Reynert Kremer von $2\,^{1}/_{2}$ morgen acker im galgenfelt ein meste erwesz.	
Merthen ausz dem hof in der Eszumer gaissen vf Petri 5 fl.	ad 18. octobris mit Merthe abgeregnet, vnd ich war im 7 fl. 16 β (schuldig), also get ab 1 jar vnd 3 fierthel eins jars, 8 fl. 18 β, also rest er mir vf nest Petri 2 fl. 8 β.
Jacob Adeler ausz dem schafstaill 2 fl.	ad 5. may zailt vir flaisz[2]) 2 fl.

1) Um. 2) In Fleisch bezahlt.

Ein welsser ausz dem zientzhausz an Anthone zum Jungen oster vnd michahelis 2 fl. 12 β	zalt fastemesz 1 fl. 6 β, hab ich vf ostern anno 56 Fritherig sackgdrager gelien. ad 23. augusto zailt 2 fl. 12 β.
Margret, die wietwe, ausz dem zientzhausz Bartholomei 2 fl. 12 β	
Hennerig Koller ausz dem ander hausz vf letare 6 fl.	ad 9. aprilis zailt 6 fl.
Hans von Lieg ausz dem 4. zientzhausz vf Cathetra Petri 2 fl. 12 β	
Eyn welsser vf ostern vnd michahelis ausz dem 5. hausz 3 fl.	ad 6. aprilis zailt 1 fl. 12 β, ad 29. septembris zailt 1 fl. 12 β.
Item hab ich ausz dem Alten Wederhain in zwue messen [1]) 200 fl.	fastemesz gehaben 81 fl. 6 β, herbstmesz 82 fl.
Item ausz dem thorn [2]) in den messen 2 fl.	die wewer, herbstmesz 6 fl. rest in herausz 1 taller zu geben vf fastemesz nest, so sie mir zu fiel geben haben.
Item von den baillen ausz Thorn	ballen herbstmesz fl. 6 β 2 ₰.
Mein ge: her von Stolberg alle fastemesz 50 fl.	ad 9. may zailt Thomas Leinberger per Petern, burgemaisterkneigt, 50 fl.
Item mein ge: her Lainckeroff [3]) faste- vnd herbstmesz 25 fl.	ad 26. jenner anno 57 zailt Cristoffel von Waillestain, Keller zu Ruessessum 25 fl.
Item mein ge: her der Phaltzeroff faste- vnd herbstmesz 20 fl.	zailt fastemesz anno 57.
Conrat Riedigker von Gelhausen, raitsfrundt, vf Steffane 8 fl.	ad 30. jenner anno 57 eintpfaingen per Hennerig Misseler 8 fl.

[1]) 1549: Voranschlag 200 fl., Einnahme 97 fl. 22 β 2 ₰ + 91 fl.; 1550: Voranschlag 200 fl., Einnahme 91 fl. + 89 fl. 10 β 4 ₰; 1563: Voranschlag 170 fl. 20 β 8 ₰, Einnahme 75 fl. + 60 fl. 15 β 5 ₰.

[2]) Grimmvogel. Vgl. Kriegk a. a. O. N. F. S. 437. 1549: 9 β 3 ₰; 1550: Voranschlag 10 fl., Einnahme 5 fl. + 6 fl. 8 β; 1563: fehlt der Posten.

[3]) Landgraf.

Criste Beckeraile, ein stam,[1]) Marthine 5 pfundt heller 4 fl. 4 β	ad 29. nouembris zailt Criste 5 pundt 4 fl. 4 β.
Jacob Schauher, schuemaiger, von seynem hausz an Katherinpforten Jacobe 3 fl.	ad 21. septembris zailt.
Loreintz Lele, lederschmirer, von seynnem hausz newen dem Rewenstockg vnd schuehausz, Marthine 3 fl.	ad 28. nouembris zailt per Endres Untzer, burgemaisterkneigt, 3 fl.
Her Johan Nawhausz stiefbruder von seynem hausz, Fieherfuncken genantt, vf dem Roszmarckgt, Bartholomei 3 marckgt, tut 4 fl. 12 β	ad 30. septembris eintp.: per den roten Hanssen, sackgdraigher, 4 fl. 12 β.
Moriesz Kog, steindecker, von seynem hausz in der Dittheriggaissen, vf den Newjarstag, tut 2 fl. 6 β	ad 10. aprilis eintpfangen 2 fl. 6 β.
Lutwig Foltz, duegscherer, von seynem hausz bey Saint Johan iber, Marthine 13 thornes 1 fl. 2 β	ad 28. nouembris zailt per Endres Untzer, bürge: knegt, 1 fl. 2 β.
Iost Schlieger, metzeler, von seynem hausz vnder den schiern, zum Stecklein, Marthine 1 fl. $16^{1}/_{2}$ β	ad 2. decembris zailt per Endres Untzern, buerge: knegt 1 fl. $16^{1}/_{2}$ β.
Eweiltz Hein von Bomes als ein stam[1]) vnd Hennerig Haimer vf letare 1 fl. 12 β	ad 28. jenner 59 zailt.
Becker Hein vnd Gerbers Hein als formunder Cuntz Beinders kinder von eynem hausz in der Bockumer gaissen, Marthine 2 fl.	ad 3. jenner anno 57 zailt Gerwerts Hein 2 fl.
Baildaisser Wietmain, weiszgerber, von seynem hausz bey der bruecken, vf Maria liegtmesz 1 fl. 12 β	ad 14. aprilis zailt per mein jungen 1 fl. 12 β.

[1]) Es waren mehrere Besitzer.

Adam Nail vff dem Fritburger thorn als ein stamm von eynem plaintzelaindt, Marthine 1 fl. 6 β	ad 22. nouembris zailt Adam Nail 1 fl. 6 β.
Velthe Spenigheler zw Saxenhausen von seynem hausz, Philippe et Jacobe 1 fl.	ad 14. octobris zailt per Endres Untzen.
Simmen Hennen, schlosser, von seynem hausz gegen dem grabenmeister iber, Katherine 18 β	ad 14. aprilis Anno 58 bezailt vnd laissen abgan vir die schrawen Hansen, mein son.
Adam Deynesz von eynem gartenlaindt vir der Fritburger pforte, Marthine 1 fl.	ad 21. februarii zailt per Endres Untzen, bürgemeisterknegt 1 fl.
Claus Zeller zu Saxenhausen von seynem hausz, Marthine 1 fl.	ad 7. juni zailt Clais 1 fl.
Clar, Heintz Clesse wietwe, zw Biernum, von eyner hofrait vnd weingarten, Johannis 1 fl. 6 β	ad 3. jenner anno 57 zailt Clesse wietwe 15 β. ad 23. aprilis anno 58 zailt 15 β, tut 1 fl. 6 β.
August Gerdenertz son von eynem pflanitzelaindt, Marth. 12 β	ad 20. Decembris zailt 12 β.
Johan Kenigk von der behausung Lintdum vf dem Kornmarkgt, auf Martine 7 β	ad 2. decembris zailt per Endres Untzen, bürgermeisterkneg, de Anno 56 vnd 57.
Eltz, Hans Scharffen wietwe, vf irer behauszung hintder bredighern, Marthine 9 β	ad 8. may zailt Eltz 9 β.
Hans Scharffen wietwe, Remenissere, von zwein placken weingarten bey dem schaifhof 12 β vnd Crait Draute wietwe 7 β 19 β	ad 8. may zailt Elsz 12 β. ad 19 jenner anno 59 zailt Leinigers Conrat, fiesse (visierer).
Buerckart Kiesz, schuemaiger, von seyner behauszung in der Newhengaissen, newen dem Leiningen, Marthine 1 fl. 6 β 6 h.	ad 5. decembris zailt Burckart Kiesz per Endres Untzen 1 fl. 6 β 6 h.

Cunrat Jung, bender, als curator Hartmans Michel Kinder, von eynem weingarten im Ritterberg, Marthine 6 β	ad 26. nouembris anno 56 zailt Conrat Jung, bender 12 β.
Jacob Nauhausz alle mesz von der stait Erfurdt 2 fl. fur alle jar 4 fl.	zailt fastemesz 2 fl. ad 19. nouembris entpfaingen per Endres Untzen 2 fl.
Niclas Rorbaig von Biesessum als ein staim von etlichge ecker vnd weingarten, Maria Madalene 2 fl.	ad 15. aprilis anno 60 zailt.
Ewerdt von Hanaw giep von eyner hofrait zu Eckenum Marthine 2 hūner	ad 5. octobris zailt 2 hiner.
Zymmher-Cuntze wietwe zw Biernum vf Saint Mathiastaig von 2 placken weingarten 2 fl. 12 β	ad 16. octobris zailt 2 fl. 12 β.
Braitz Hans zw Nitderrait von eynem weingarten zu Saxenhausen im biergeszgrundt, Walburgis 12 β	ad 24. aprilis zailt 12 β.
Miechel Helfferig von Humberg vf etlichg gieter daselbs, Iohannis baiptiste 16 β 7 ₰	
Ewerdt von Hanaw von $2^1/_2$ morgen acker vir dem Eszumer schlaig 2 achtel habern	zailt.
Peter Kolman, bargewewher, von seynem hausz in der geyszenngaissen vf zwue messe 1 fl.	bezailt per Jacob Brocken.
Mathes Klein von Triher, leynewewer, von eynem hausz vnd weingarten zu Saxenhaussen, vf pfinsten 1 fl.	zailt, dan er mir duchg darvor gemaigt hat.
Hans Gobel, schreyner, von seynem hausz in der krueggaissen, vf ostern 1 fl.	ad 15. aprilis anno 58 zailt per Jonam, den rigther, 1 fl.

Vf dem Stieft Fulda alle mesz 5 fl. 20 β, tut zwue messe 11 fl. 16 β	fastemesz anno 56 eintpfangen 5 fl. 20 β, herbstmesz anno 56 eintpfangen 5 fl. 20 β.
Item die gietder zu Marchgtburckg, ein 6 daill, tut ein jar an gelt, korn vnd habern[1]) 14 fl.	ad 15. aprilis anno 57 hat Iohan Salfelt regenung gedan vnd das korn 54 verregnet, auch das gelt anno 55 vnd 56 vnd das korn, habern anno 55, aber das korn 56 ist nit verregnet, tut 300 fl. $8^{1}/_{2}$ alb., auszgeben 28 fl. $19^{1}/_{2}$ alb., rest 271 fl. 15 alb. gebierdt mir 45 fl. 5 alb., zu 26 alb. den golden, fran(kfurter): werung 43 fl. 14 alb.
Caspar, mein weingarter, von eynem baimgartden im atzmain, Marthine 6 β	ad 8. nouembris anno 56 zailt 6 β.
Constain Criste, Peter Naipt, Merthe Schueghart, Iohann Grosz: alle mesz vir wol[2]) zw bezailen 5 fl., tut 2 mesz 10 fl.	
Eweilt Ewler zw Humber, von eyner wiesen pentzion vf Margreta den 13. julii 12 β	ad 22. nouembris zailt Ionas, der richgter 12 β.
Philips Hen, freykneigt, peintzion laudt eyner haintschrieft vf Maria gebursttaig 12 β	ad 22. nouembris zailt.
Endres, miellers, wietwe von Biernum, von eyner hofrait vnd weingarten, palmarum 1 fl. 6 β	ad 10. nouembris anno 56 1 fl. 6 β.
Dauwein Michel zu Sieszbaig von etlichge gietder, vf Saint Mathiastaig, giept Dauwen Hans 2 fl.	Dawen Hans bezailt 2 fl.

[1]) 1549: 14 fl.; 1550: 14 fl.; 1563: 29 fl. 12 β. S. u. S. 147.
[2]) Wolle.

Hein Eyler zu Nitthervrsel, von etlichge gietder, letare 1 fl. 12 β	ad 31. octobris zailt 1 fl. 12 β.
Philips Mathes zu Nittervrsel vf Philippe et Jacobe 3 fl.	ad 5. jenner anno 57 zailt 3 fl.
Ein erber raitt zu Franckfurt, leiptreint Weicker Bromenn, ostern vnd michahelis 10 fl.	Ostern eintpfangen 5 fl., ad 16. octobris eintpfangen 5 fl.
Diel, des dawen Cuntzen son, zu Sieszbaig, vf Katherine 1 fl. 18 β	Dawen Hains zailt 12 β, rest nach 1 fl. 6 β vom 55. jar.
Zymmherhen von Obereszbaig, vf Urbani 1 fl. 6 β	ad 25. octobris zailt in beyseyn Jonas, dem riegther 6 fl. 6 β, rest 6 β.
Item ausz dem zientzhausz zuer Gelttekiest, vf Cathetra Petri 4 fl.	ad 13. aprilis zailt 4 fl.
Thomes Simmen zu Kriefthel vf Peter stuelfeyers tag 2 fl.	zailt.
Cles Metzeler zu Sieszbaig, vf Paingracius taig, den 12. may 12 β	ad 3. junii anno 59 zailt 12 β.
Hennerig von Orttenburckg, schuesz, verlien 4 leintden [1]) zw Saxenhau(sen) Marthine 1 fl. 20 β	Nota 2 fl. sol er zail Marthini, ad 20. decembris zailt 1 fl., rest nach 1 fl.
Meynne hern zu Franckfurt vf Cathetra Petri 5 fl.	ad 30. aprilis zailt.
Meynne hern zu Franckfurt vf Ainthrehe [2]) 15 fl.	ad 29. decembris zailt 15 fl.
Cles Weiszman der Jung zw Weilminster vf Matthiae 1 fl. 6 β	ad 21. nouembris entpfangen von ain bey Hele(?) [3]) 22 β.
Laim Johain zu Guntheim, [4]) mein weingarter, vf Marthine 12 β	ad 4. octobris zailt Johan 12 β.
Diel Heintz Peter zu Biernum, trium regum 2 fl.	ad 5. decembris zailt Peter 2 fl.

[1]) Ländern. [2]) Andreae. [3]) Ain beyhele. Vielleicht = Lieferung eines Beiles. [4]) Ginnheim.

Steffen Gewell von seynem hausz newen der mientz, den 10. aprilis 20 fl.	ad 23. aprilis zailt pentzion 20 fl.

Gelthe, so von Daniel Bromen herkommen.

Hans Troller, meyner hern bawkneigt, von seynem hausz zu Saxenhaus(en), der brief No. 47, Newjarstag 1 fl. 12 β	zailt 21. mertz anno 57.
Cuntz von Karben, gerthener, von 1 morgen $5^1/_2$ fierthel weingarten vf den Newjarstag, der brief No. 70 1 fl. 12 β	ad 28. julii anno 56 bezailt.
Peter Weis, ziegeldecker, von seynem hausz in der Bockomergaissen, vf den Newjarstag, 2 pundt 4 β, der brief No. 74 1 fl. 20 β	zailt.
Hans Kriel zw Biernum von seyner hofrait vnd $^1/_4$ weingarten, der brief No. 14, vf den Newjarstag 1 fl. 6 β	ad 17. julii anno 56 bezailt.
Emmerig von Weilmünster, bot, von seynem hausz in der Meintzergaissen, trium regum 2 fl.	zailt.
Clas von Soden, becker zu Saixenhausen, vf Dorodea, von 2 heyser, 1 weingarten, der brieff No. 96 1 fl.	ad 20. decembris 56 zailt 1 fl.
Jost Gaul, weinschritder, von etlichg placken weingarten vnd ecker, Valentine, der brieff No. 100 2 fl.	ad 21. februarii zailt Jost.
Hans Mor zu Saxenhaussen, Valentine 1 fl. vnd Cathetra Petri 3 β, der brieff No. 15 1 fl. 3 β	Jost Haiptpel giept den 1 fl. 3 β zailt.

Hans Schott, hutmaigker, von seynem hausz neben Reiffenbergk, vf Petri 2 fl.	
Her Feit, fiesser[1]) zu Saxenhaussen, von eynem 1/2 morgen weingarten im biergeszgrundt, Petri 3 β	ad 20. decembris zailt 3 β.
Peter Kug zu Saxen(hausen) von 1/2 morgen weingarten im bierngeszgrundt, Petri 3 β	ad 20. decembris zailt 3 β.
Wielhelms Cuntz zu Saxen(hausen) von 1/2 morgen weingarten im bierngesgrund, Petri 3 β	zailt ad 5. decembris anno 55 vnd 56 per Endres Untzen 6 β.
Katherein, Jacob Kreuders dachter, zu Saxen(hausen), von 3 fierthel wein(garten), Cathetra Petri 4 1/2 β	ad 2. decembris zailt per Endres Untzen anno 55 vnd 56 9 β.
Bernhart Schmietz, fiesser,[1]) von 1/2 morgen weingartten, Petri 3 β	ad 21. februarii zailt de anno 55 vnd 56, tut 6 β, wondt hie iben zu Franckfurdt.
Endres, miellers, wietwe zu Bierum, vf palmarum, von eyner hofrait vnd weingarten 1 fl. 6 β	zailt.
Lenhart Wiedtmaigkers wietwe von irem hausz vf dem kornmarckgt, der brief No. 66, vf Ostern 18 β	ad 6. aprilis zailt die wietwe 18 β.
Die gemain zu Helbergin,[2]) vf Maria gebuerstag, der brief No. 34 4 fl.	ad 30. julii hab ich, Hans Brom, mit dem schultes abgeregenet, vnd er war mir 3 ziel, das ist 12 fl., zu bezailt(!), vnd vir vnkosten 18 fl. 18 β 5 ₰, daran bezailt 13 fl. vnd im nachggelassen 5 fl. 18 β 5 ₰, ad 15. februarii anno 57 zailt 4 fl. pentzion.

[1]) Visierer. [2]) Heldenbergen.

Simme Becker zu Gronberg, vf Marthine, der brief No. 44 2 fl.	ad 21. decembris zailt per Duxen, meyner hern boten, 2 fl.
Bastian, der becker zw Suex(enhausen?), von seynem hausz Marthine, der brief No. 44 2 fl.	ad 2. decembris zailt per Endres Untzen, buerger(meister)knegt, 2 fl.
Hennerig Rott, furmain, von eynnem weingarten zu Saxen(hausen), Michaheli 18 β (siest vff dem Goltstain) [1])	Hennerig zum Goltstain zailt ad 22. may 57 18 β.
Habakueck Kielber von seynem hausz zu Saxen(hausen) Marthine 1 fl., der brief No. 71.	zailt ad 5. decembris per Endres Untzen 1 fl.
Ewerhartt Bogwein von 3 fierthel weingartten im hasenpait, Marthine 1 fl., der brief No. 29.	ad 2. decembris zailt per Endres Untzen, bürger(meister)knecht, 1 fl.
Peter Ortenberger, genant Kinnerpeter, in der Eszumergaissen, von 2 placken plaintzenlaindts, vf Maria liegtmesz 1 fl., der brief No. 13.	ad 21. februarii zailt per Endres Untzen 1 fl.
Bastian Roszbaig wietwe von seynem (!) hausz in der Bockumer gaissen, Iohannis baptista, 2 pundt h. 1 fl. 16 β	ad 29. decembris zailt Endres Untzen anno 56.
Peter Rab zu Saxenhaussen von 3 morgen weingarten zu Saxen(hausen), Marthine 17 β	ad 20. decembris zailt Peter Raib 17 β.
Merte von Weickertzhum zu Saxenhausen, vf Marthine 12 β	zailt 12. mertz anno 56 per Endres Untzen.
Jumpen Cuntz vnd Felten Grae von eyner hofrait vnd weingarten zu Oberait, den ersten tag mertz, der brieff No. 24 2 fl.	ad 10. may zailt Jumpen Cuntz 1 fl., Felthen Grau zailt 1 fl.

[1]) Sitzt = wohnt.

Hans Ster, Rader,[1]) von Werthaim, von seynem hausz in der Mentzergaissen, felt Bonifacii, der brief No. 12	ad 15. jenner anno 57 zailt.
hat fart[2]) Michel Habig, schulmaster, geben, 12 β	
Hans Rimperg, bender, von eyner schier in der Stumpengaissen, velt Martine 12 β	ad 5. decembris zailt per Endres Untzen anno 55 vnd 56 1 fl.
Hennerig Getzhe wietwe zu Saxenhausen von aim weingarten Martine 6 β	ad 24. aprilis zailt 6 β.
Mathes Apel, zimmerman, von eynem hausz in der Mentzergaissen, Johannis einthaupdung, 12 β vnd vf Thomes 6 β, der brief No. 59 18 β	ad 3. may anno 57 bezailt.
Werner von Lieg, als ein stam, zu Saxen(hausen) von eynem weingarten im riebenfelt, Marthine 8 β	ad 1. may zailt per Endres Untzen 8 β.
Hennerig Eingel zu Hausen von seiner hofrait vnd ecker, Marthine 18 β	
Hans Raisman Erben von aim morgen weingarten zu Saxen(hausen) Cathetra Petri 6 β	
Der forstkneigt von 1½ morgen weingarten zw Oberait im kalckofen vf den 17. jenner ader Anthone, der brief No. 26 18 β	
Eua Regesin zu Biernum von 5 fiertthel weingarten, Marthine, der brief No. 19 1 fl.	ad 10. nouembris anno 56 zailt 1 fl.

[1]) Reder. Bücher: Bevölkerung a. a. O. 219.
[2]) Fürder. Lexer: vort = fortan.

Haman Weinmardt zu Saxen(hausen), ain staim, von 2 morgen weingarten, Marthine 12 β	zailt.
Peter Schmit, ziegeldecker, zu Saxenhausen, von aim weingarten im Hainerweg, purificacionis, Marie liegtmesz, der brief No. 22 1 fl.	ad 18. septembris zailt per uxorem suam.
Hans Gesten kinder formünder von eynem weingarten im Goltberg, Marthine 4 β	zailt de anno 53, 54, 55, 56, tut 16 β.
Anna Speges, Jacobs wietwe, von eynem weingarten, Marthine 2 β	ad 9. may zailt per Endres Untzen 2 β.
Hans Weiszkierg, bender, zu Saxenhausen, von seynem hausz vnd weingarten, vff Galle, der brief No. 57 1 fl. 8 β 2 h.	ad 9. may zailt per Eindres Untzen, bürg(ermeister)kneigt 1 fl. 8 β 2 h.
Steffen Gerwert der wietwe von eynem weingarten im Goltberg, Marthine 8 β	ad 13. may anno 57 zailt 8 β.
Eliesawet, Hennerig Wyselers wietwe, in der Borngaissen, von aim hausz vnd garten, Marthine 8 β	ad 22. mertz zailt 8 β.
Hartman Ingram, seytdesticker, von aim weingarten im Atzman, Marthine 6 β	ad 22. mertz zailt per Endres Untzen 6 β.
Die Klopessum von aim weingarten zu Saxen(hausen) vf der lach bey brueg(?), Marthine 2 β	dot.
Veltthe Benner von Kiertorf vf Marthine 1 fl., hab ich, Hans Brom, diese gelt gemaigt 1 fl.	ad 6. februarii anno 57 zailt Jonas der rieckgtter von Velthes Bennertz wegen Marthine anno 56 erschinnen 1 fl.

Vf Marthine hab ich zw Niwel in der Wiezdung bey Schotten faillen 22 fl. 2 β 6 h., giept alle jar 22 fl. 2 β 6 h.

Vf Egidii fallen von meynem ge(nädigen) hern Lanckeroff ausz der kamer von meyner hauszfraw wegen 50 fl. zu 26 alb., tut higsig mientz 48 fl. 3 β 5 h.

Iohannes Delges, Adam Becker, Hein Krom, Merthe Geinwaltt, diese sint die 4, die den zhen zw Schaitten inhaben 22 fl. 2 β 6 h. ad 14. septembris zailt der kammerschreiber 48 fl. 3 β 5 h., ad 29. nouembris anno 56 eintpfangen von Herbert Krom, Hein Krom son, 22 fl. 2 β 6 h.[1])

Wais ich alle jar vir zientz geben.[2])

Iohan von Weyssenburg, aimptman zu Hattenbaig, von 1000 tailer 80 tailer, tut mienitz 90 fl. 20 β 4 h.

ad 31. mertz anno 56 hab ich die 1000 taler erleigt saimpt 40 tailer pension, vnd sien 1000 fl. von Clara, meyner hauszfraw, zukiefft[3]) kommen.

---

[1]) Gehört zum vorigen.

[2]) 1549: 224 fl. 23 β 2½ ₰. Außerdem 1½ Achtel ½ Simmer korn, dann für 6½ Fuder eigen Gewächs 1 fl. 2 β, für weitere 9 Faß 1 β; sodann: Item geb ich jars von 50 morgen ackers, stein den Ritteszel zu Bellersum zu, 18 achtel Korn. Rechts steht: ad 28 septembris bezailt vnd schneydt Henerig Haitz, gemessen intz Johanserhausz. – Judenschulden waren nur 200 fl. bei Mosche zum Kessel vorhanden, wofür er 12 fl. jährlich zahlte. Er hatte ihm „zweyn Kept versest". – 1550: 219 fl. 3 β 2½ ₰, 18 Achtel korn. – Dabei für 12 Fuder eigen Gewächs 2 fl. (à 4 β). Ferner gab er noch für 10 Faß und 3 Krautfaß 13 ₰. – Ohne Judenschulden. – 1563: 1018 fl. 18 β 1 ₰. Außerdem sollten 1000 fl., die Michel Schwinmesser von Mainz geliehen hatte, in 3 Jahren mit 1200 fl. zurückgezahlt werden. – Von den damals verzinsten Hauptsummen wurden zugleich zurückgezahlt 200 fl. + 200 Taler + 1500 fl. + 600 fl. (von Claus Bromm Herbstmesse 1564 bezahlt) + 100 fl. + 900 fl. = 3530 fl. Es blieben noch Schulden 15075 fl. Außer Zinsen waren in obigen 1018 fl. enthalten: 4 β 3 ₰ Gülten, sodann Brückenzins, Schützenlohn und Abgabe von eigenem Gewächs. Judenschulden waren vorhanden: Jumpel Jud zum Bärn 100 Taler, Josef Jud zum goldnen Schwan 1000 fl., Gotschalk zum Bock 200 fl. in Gold, Kalman an der Pforte 100 Taler + 200 fl., Jud zum weissen Schwan 150 fl., Mosche Bund 42 fl. 17 β 7 ₰: 8–10 %. Bemerkenswert sind noch folgende Posten: Frau Margret von Autdin sollte 60 fl. für 1000 fl. erhalten. Bromm zahlt Hennerich von Steinau, Schneider, „von der Frau wegen", 32 fl. 3 β 1 h. „vnd das ander dem minsterer vir seytenwhar, ist mein vierschrifft ledig"; Peter Mehe von Strassburg hat 900 fl. hergegeben „vir mein sielbergeschir, ich im versest hab, zu lessen vf Johannis taufer" zu 8 %. Von eigenem Gewächs gab Hans B.: 21 β 3 h. für 5 Fuder 2 Om, für Weicker, seinen Sohn (3 Fuder 4 Om) 14 β 6 h., für Faßgeld 1 β 1 h. – „ad 4 junii anno 63 ist Weicker, mein son, zu hausz gezogen vnd im geben zu hauszsteyher 1 achtel mell, 2 Om 4 fierthel wein, 2 achtel mel, ½ om."

[3]) Mitgift.

Bernhartt Wolff, burger zw Hertzfelt, von 500 tailer 30 tailer, tut mentz 34 fl. 10 β 6 h.	vf palmarum anno 56 zailt Bernhart son 15 tailer laudt die haintschrieft ad 11 septembris zailt 15 tailer.
Johan von Maszenum von 1500 fl. in mientz 90 fl.	ad 9. septembris zailt seynem jungen in der schreyberei ain[1]) tailer 90 fl.
Johan Kreps von Cellen von 2000 fl. in golt 120 fl. in golt, tut mientz 146 fl.	ad 16. septembris zailt per Johan Strauszen, procuratorem, 120 in golt, tut mintz 150 fl.
Isackg zum Einhorn vir 300 tailer 24 tailer, tut mientz 27 fl. 13 β 3 h.	ad 17. juni anno 56 zailt dem Juden in der alte Rotstuben, fastemesz nest erschinen 12 tailer.
Saul Jud von Biengen von 200 fl. laudt mein haintschrieft 10 fl.	zailt.
Johan Reyssen Erben zu Meintz von 1000 fl. in golt 40 fl., tut mientz 48 fl. 16 β	ad 8. aprilis anno 58 zailt ich Johan Pleger alhie 40 fl. golt, ain mientz 50 fl., dariber er mir ein hantschrieft geben hat.
Johan Lindefeltz vf palmarum von 1000 fl. 50 fl.	ad 30. mertz zailt Johan Lindefeltz 50 fl.
Jacob Greyff von der Geltteleifft[2]) in zwe messe von 200 fl. 8 fl.	fastemesz zailt 4 fl., herbstmesz zailt 4 fl.
Lutwig Mardorff von der Gelttelelfft vf Galle von 300 fl. 12 fl.	ad 15. aprilis anno 57 zailt von dem gelt von Marckburckg.
Den hern in gemaine kaisten von 400 fl. in golt von dem hof zu Saxenhausen vf Marthine 20 fl.	zailt Nicales Kieberer ad 21. julii.
Von den hofgietder zuer bruecken meyne hern 3 fl.	ad 30. decembris zailt Gaill viesirer de anno 56 3 fl.
Cristoffel Keller von wegen Jorgen, Helias vnd Hennerigen von 120 fl. in golt fastemesz 6 fl.	

[1]) An Talern. [2]) Goldene Luft. S. u. S. 160.

Berhartt Kiehorn von 200 fl. vf pfinsten 8 fl.	ad 15. aprilis 57 zailt Casten Claissenn 8 fl.
Schueszlon von alle meyne gietder meynen hern 1 fl. 16 β 7 h.	ad 10. jenner 57 zailt schueszlon 1 fl. 16 β 7 h.
Brueckenzientz von alle meyne gietder zu Saxenh(ausen) 2 fl.	ad 30. decembris zailt Gail, fiessirer, de anno 56 2 fl.
Adam Ziegwolf zu Fritburchg von 300 fl. pentzion 12 fl.	ad 30. mertz anno 56 hab ich mit Adam Zieckwolfen ein naw verschreybung gemaigt ein jar laing vnd zailt im die peintzion.
Dem spitail von eynem halben morgen eller im Bierhamer weig, Marthine 1½ fl.	
Doctor Iohan Stocken, medicus, von 120 fl., michahelis 6 fl.	zailt 10. nouembris anno 57.
Meynne hern von meynem weingewextz 12 futer 1 om.	ad 17. may 57 zailt dem fiesirer im dingeshoff vir 12 futter 1 om, tut 2 fl. 4 β, vnd faiszgelt 1 β 2 h., tut 2 fl. 5 β 2 h.
Her Hans Schotten von eynem krautacker vir der Bockumer pforten 1 achtel korn	ad 27. octobris zailt 1 achtel korn anno 56.
Schwerdt Anna, als ein stam, von eyner eller bey Oberait, Marthine 1 β 3 h.	ad 10. jenner 57 zailt Adam Lindt zu Saxenhausen in der Rittergaissen als ein stam 1 β 3 h.
Von aim welgen[1]) bey Biernum in der Lanckewer, Marthine 4 β	ad 12. februarii anno 60 zailt ich Stail Jorg 4 β.
Caspar Weytzen, baumaister, als ein staim, von ein halben morgen weingarten im Ritterberg, vf Marthine 10 β	ad 6. jenner 57 zailt 10 β.

[1]) Über den Holzverkauf gibt uns das Verzeichnis von 1563 Auskunft: es sind 2220 „Wellen" verkauft worden, pro 100 16–20 β je nach der Person des Käufers oder nach der Stärke.

Apolonia, Feydt Schepellers wietwen, von 100 fl. vf Corporis Cristi 5 fl.	ad 4. octobris anno 56 zailt Apolonia son 5 fl.
Hans Flaig, schneydter, von 100 fl. Corporis Cristi 5 fl.	ad 12. augusto zailt Hans Flaig Merlen a(n)der daigtter[1]) 5 fl.
Meyne hern im Kaisten von 400 tailer fastemesz 20 tailer, tut mientz 22 fl. 23 β 1 h.	ad 28. aprilis anno 57 zailt per Niclas Kieberer 22 fl. 23 β 1 h.
Jumpel Jud zum Bern von 200 tailer 16 tailer, tut mientz 18 fl. 8 β 8 h.	ad 21. decembris zailt Jumpel Jud zum Bern 16 tailer.
Joseipt Jud zum Gelte (!)[2]) Schwan von 400 fl. laudt mein hantschrieft alle mesz 16 fl., tut 2 messe 32 fl.	ad 6. octobris hab ich mit Joseipt abgeregnet vnd die haintschrief vf michahehi (!) Anno 56 gestelt vnd im abkaift 2 berlein ibergel,[3]) hat 59 lot, per 50 fl., also rest ich im nach zu bezailt (!) laudt mein haintschrieft 480 fl. francken-furter werung, ad 31. octobris geben Joseipt 6 achtel korn per 9 fl. zailt.
Nach hat mir Joseipt gelien ain[4]) golt, ist in mientz geregnet 100 fl., vf Marthine, als ich die ketten maigt, vnd sol im vf Marthine geben 8 fl.	bezailt 100 fl.
Valentin Weller, keller[5]) zw Rettelum, von 800 tailer vf ostern 40 tailer, tut mientz 45 fl. 22 β 2 h.	ad 4. aprilis zailt Valentin dem keller 40 tailer.
ad 3. aprilis anno 56 eint-p(fangen) von Gottschlayck zum Bock alhie 200 fl. in golt, sol herbstmesz wieterum zailt, vnd geben wueger[6]) 8 fl. in golt, hat mein haintschrieft.	herbstmesz anno 56 erschinen zailt vf dem 18. juni anno 57 8 fl. in golt wuegher.

[1]) Tochter. [2]) Goldenen. [3]) Übergoldet. [4]) An. [5]) Kellermeister. [6]) Wucher, Zins.

Mayher ain der Pfortten 100 tailer, sol herbstmesz zail, vnd geben 4 tailer, hat mein haintschrieft.	zailt den wuger.
Item dem Juden zum Weissen Schwain 300 fl., hat mein hantschrieft, geb ich alle jar 24 fl.	ad 25 nouembris anno 57 zailt dem juden selwerdt[1]) 24 fl.

Abrechnung über die Güter zu Marburg.[2])

Das gelt de anno 55 tut 33 fl. 18 alb. 8 h.

Das gelt de anno 56 tut 34 fl. 22 alb. 8 h.

An korn de anno 54, tut an gelt 64 fl. 22 alb., ist gewesen 27 malther 3 mesten, das malther 2 tailer, an habern 34 fl. 20 alb. 2 h. vor 32 mailter 3 mesten, das mailther 1 fl. 2 alb. verregnet.

An korn de anno 55, tut an gelt 82 fl. 13 alb., ist gewesen 26 mailther 13 mesten, das mailther 3 fl. 2 alb.

An habern de anno 55, tut ain gelt 49 fl. 16 alb. für 32 mailther 4 mesten, das mailther vir 40 alb.

Summarum aller innamb tut 300 fl. 8½ alb.

Item zailt, so auszgeben ist, fest dungen gelt, item zum natzschaetze verdrackg,[3]) vnd heurotzgelt,[4]) tut 28 fl. 19½ alb., rest vntz herauszzugeben 271 fl. 15 alb. Noch abgezogen 2 oxen, rest vnsz herausz 243 fl. 15 alb.

157 fl. 14 alb. schildig Lucken schaitzung 9 fl. 9 alb. rest 184 fl. 6 alb. 5 h.[5])

b) Vermögen.

„Hab vnnd Narung, so weylandt Herr Hannsz Brom, gewessener Schöff vnnd desz Raths, selliger, nach sich verlassen.“ 1564, 16. December.

Liegende Güter:

1. Behausung zum alten Wetterhahn.
2. Haus am Rossmarkt, „am Ort“ (Ecke).

[1]) Selbst. [2]) S. o. S. 136. [3]) Nachschätzevertrag? [4]) Heuriggeld, Trinkgeld nach der Weinernte. [5]) Berechnung unklar.

3. 1 Behausung u. Hof, Rossbach genannt, in der Eschenheimer Gasse.

4. Behausung zur Goldnen Luft.

5. $2^1/_2$ Hube Acker in Frankfurter Terminei.

6. 1 Hof mit zugehörigem Gelände zu Grunau.

7. 1 Baumgärtlein im Riederberg.

8. 1 Weiher bei Bornheim.

9. 5 Morgen Wiesen bei Ginheim.

10. 4 Morgen Weingarten am Riederberg.

11. 5 Viertel Weingarten im Riederberg.

12. 1 Morgen Weingarten im Riederberg.

13. 1 Morgen Acker u. Weingarten vor der Bockenheimer Pforte.

14. $^1/_2$ Morgen Weingarten zu Gunzenheim.

15. $1^1/_2$ Morgen Weingarten zu Sachsenhausen.

16. Etliche Zinshäuser in der Eschenheimer Gasse.

17. 1 Morgen Weingarten zu Gunzenheim. Strittig.

18. 1 Krautacker vor der Bockenheimer Pforte.

19. Ein Eller(stück) bei Oberrad.

20. $1^1/_2$ Morgen Weingarten zu Oberrad.

21. 1 klein „Blecklin“ Baumgarten zu Oberrad.

22. Der Weybelshof zu Sachsenhausen samt den zugehörigen Gütern.

23. 500 Gulden Hauptgeld auf der Pfalz. 24. $1^1/_2$ Gulden Geld zu Niederursel. 25. 2 Gulden jährlich zu Kriftel. 26. $^1/_2$ Gulden jährlich zu Fischbach. 27. 1 Gulden 6 Schilling jährlich zu Weilmünster. 28. 1 Gulden 6 Schilling jährlich zu Obereschbach. 29. 1 fl. jährlicher Gülte. 30. 20 fl. Rest bei Philips Baum zu Niederursel. (Daneben: sagt, es sei über 10 oder 9 fl. nit.) 31. 2 fl. jährlich zu Fischbach. 32. 16 β 7 ₰ jährlich zu Homburg v. d. H. 33. 1 fl. 12 β zu Sachsenhausen. 34. 1 fl. 12 β zu Frankfurt (Conzen von Karben, Gärtners, Wittib). 35. 1 fl. 20 β zu F. (Ziegeldeckers Wittib). 36. 1 fl. 6 β zu Bornheim (von Hofraite). 37. 2 fl. zu F. (Mainzergasse). 38. 1 fl. zu Sachsenhausen (Bäcker). 39. 2 fl. zu F. (Weinschroter von etlichen Weingärten). 40. 1 fl. 3 β zu F. (Sporer von 1 Weingarten). 41. 2 fl. zu F. (Tuchmacherwittib). 42. 3 β zu F. (Fischer,

Ratsherr). 43. 3 β zu Sachsenhausen. 44. 3 β zu Sachsenhausen. 45. 5 β zu F. (Dachdeckerwittib). 46. 3 β zu F. (Fischer). 47. 18 β zu F. (Waidmacherswittib). 48. 2 fl. zu Grünberg. 49. 2 fl. zu F. 50. 18 β zu Sachsenhausen (von einem Weingarten). 51. 1 fl. zu Sachsenhausen (von 1 Hause). 52. 1 fl. zu Sachsenhausen (von $^3/_4$ M. Weingarten). 53. 1 fl. zu F. (von 2 Placken Pflanzenland). 54. 1 fl. 16 β zu F. (von 2 Häusern in der Bockenheimer Gasse). 55. 17 β zu Sachsenhausen (von 3 Morgen Weingarten). 56. 12 β zu Sachsenhausen. 57. 2 fl. zu Oberrad. 58. 12 β zu F. (Bader von 1 Haus in Mainzergasse). 59. 12 β zu F. (Scheuer in Stumpfgasse). 60. 6 β zu Sachsenhausen (Wittib, von 1 Weingarten). 61. 18 β zu F. (Bender, von 1 Haus in Mainzergasse). 62. 8 β zu Sachsenhausen (von 1 Weingarten). 63. 18 β zu Hausen (von Hofreite u. Eckern). 64. 6 β zu Sachsenhausen (von 1 Morgen im Altenberg). 65. 1 fl. zu Bornheim (von $^5/_4$ M. Weingarten). 66. 12 β zu Sachsenhausen (von 2 Morgen Weingarten). 67. 1 fl. zu Sachsenhausen (Ziegeldecker von 1 Weingarten). 68. 4 β zu Sachsenhausen (von 1 Morgen Weingarten). 69. 2 β zu F. (Wittib, von 1 Weingarten). 70. 1 fl. 8 s. 2 ₰ zu Sachsenhausen (Bäcker). 71. 8 β zu F. (von 1 Weingarten). 72. 8 β zu F. (von 1 Garten bei der Allerheiligenpforte). 73. 6 β zu F. (von 1 Weingarten).

Haus am Rossmarkt, wo er gewohnt hat:

Korn (auf 4 „Bünen"):

13 Achtel Hafer, 2 Achtel Wicken, 89$^1/_2$ Achtel Korn, 1 Achtel 3 Simmer Erbsen, $^1/_2$ Achtel Weizen, 2 Achtel Gerste.

Auf dem 5. Boden vor den kammern auf dem Gange:

1 „beschlossene" tannene Lade, darin: 1 „schlechter", gewirkter Teppich mit Bildern, 1 groß gewebtes „hencktuch", darauf die 12 Monate, 1 alt „gebilt" Rücktuch „mit allerley gediers", „zusammengenehet", 2 alt Rücktuch „gewurckt mit keinigen[1]) vnd schriften, zusammen genehet", 1 neugewirktes Rücktuch „mit keinigen vnd vielen reymen oder schriften", 1 lang Rücktuch, gewirkt, mit alten Bildern und Schriften, darauf eine Burg oder

[1]) Königen.

Haus, 1 blau gemein wollen Decktuch u. dann ein kleines mit Königen und allerlei Tieren, 1 Rücktuch mit Drachen, 1 alt lang Rücktuch mit einer Burg u. altfränkischen Bildern, oben mit Wolken u. Reimen, 6 gewirkte Stuhlkissen von gewirktem Bubensamt, 1 klein Kissen mit einer weißen ausgenähten seidenen „kissenziechen" und einem blauen Boden.

Eine alte beschlossene tannene Lade, die Truhe Weicker Bromms: 1 alt gewirkt Rücktuch, darauf ein König auf einem Roß, „so ein gelben zeug", 1 grün gewebtes niederländisch Rücktuch mit Laubwerk, 1 schlecht schmal ganz rot Banktuch, 1 „schlecht" gemein Banktuch von allerlei Farben mit Löwen und Vöglein, 1 schmal grün gewirkt Banktuch, darauf der Brommen Wappen, 1 lang alt gewirkt Banktuch von seltsamen „gediers", 1 gelb und rot gemein Banktuch mit gelben Blumen, 2 gar alt schlechte Banktücher, 1 alt grün in grün Bamberger Decktuch (dabei: „Ist ein dischdepich"), 1 niederländischer Teppich auf einen Tisch, in der Mitte mit einem Turm, 2 türkisch Teppich, davon einer neu.

Eine schlechte tannene Lade, gehört Weicker: 3 weiße gesteppte Kultern, 1 Kulter, mit grünem und schwarzem Schechter überzogen, 2 weiße schlechte Leinendecken mit Har gefüttert oder gefüllt, 1 weiß bomisch Decke.

Eine lange alte tannene Lade: 8 alte böse Decktücher, 2 gute gemeine Decktücher, 1 alt Decktuch, mit blauem Schechter gefüttert, 1 grün Arraßstück, Vorhang, 1 grob „escherduch".

Eine Reisetruhe: 13 gewirkte „kissenziechen" mit ledernen Böden.

In der Kammer gegenüber der „steinhuten":

Eine gut beschlossene tannene Lade: 8 flächsene Leintücher, 2 weiße flächsene „Tradelldücher", 6 „würcken" Handzweheln, 44 gemeine flächsen „kissenziechen" und „ein Reine" mit einer offenen Nat, 3 weiße Küchenschürzen, Ein Stück „rain gebildt" Leinentuch, 55 Ellen, 1 weißer leinener Gartenschurz, 3 weiße leinene Frauenkittel, „so sie etwan in garten gehen, gepraucht", 3 weisse leinene Mannsbadehemden u. 3 Weiberbadehemden, 1 rein leinen, damasten „Trisurtüchlein" und noch 1 Stücklein, dazu gehörig, von 2 Ellen, 2 Dutzend „rein gebilter serfetlin", 14 flächsen Leintücher, 4 gewirkte Brottücher, bös u. gut, 8 „kissen-

ziechen" u. 6 „gebildt" schlechte Handzweheln, 1 Bett mit 20 Streifen, „soll mit schwanenfedern gefüllt sein". Die Betlade steht Weicker zu.

In der Eckkammer zum Hof hin:

5 „würcken" Leintücher, 1 gross alt bös „kissenziechen", 1 alt flächsen Leintuch, 11 weiße „kissenziechen".

In der Schornsteinkammer:

1 Schanck mit 2 Türen und 2 Fächern, darin: 3 „Bamburger" gemeine Tischteppiche, 1 grün schlecht Rücktuch, 1 leinen gestreiften Vorhang, grüne, rote und weisse Streifen, 1 Stück rot und grün „schuller[1]) von seyden vnnd leinenn garn", 24 Ellen, 2 Stück weißer „Tradeln", mit schwarzen Seidenknöpfen, 1 Stück weiß u. blau gestreiftes Leinentuch, $37^1/_2$ Elle, 2 weiße neue „Junkerbrottücher", 9 gemein „gebildt" Brottücher, 7 schlecht, „würcken" Handzweheln, 10 „gebilter" Handzweheln u. 2 „gebilt" „trisurtüchlein mit tradeln", 18 flächsen Leintücher, 12 „würcken" Leintücher.

„In der ziehenkammern" (s. u. „Badstube", „alte Küche" und „Ehrn"). „Vf dem gang":

1 gross hohe kupfern „Samenn"[1]) mit Deckel u. 1 alt kupfern Fischpfanne mit Messingdeckel, 1 alt Schinkenkessel, 1 kupfern Kessel, darin 1 kupfern Kännlein mit einem Deckel „vnnd ein ingemachter han", 1 alter kupferner „kuellkessel", 1 alte grosse kupferne Röhre in ein Wasserbad, 1 klein Kupferkessel, 1 neuer Kupfereimer u. ein kupfern Fladenpfanne, 1 kupfern Brennofen mit 1 Zinnhelme, 3 Messingkessel, klein u. groß, 1 messingene Fischpfanne, 2 alte messingene Fischpfannen, 5 messingene Badekessel, klein u. groß, 13 Messingbecken, groß u. klein, darunter 4 große, 4 Messinggießkannen, dabei 2 mit 2 Röhren, 2 große messingene „groppen",[2]) dabei 1 mit Deckel, u. 11 kleine „groppen" bös u. gut, u. 1 messing „zwagkesselein"[3]), 8 messingene einröhrige Leuchter, bös u. gut, 6 messingene zweiröhrige Leuchter u. 1 dreiröhriger, bös und gut, 17 eiserne Pfannen mit langen Stielen, bös u. gut, 8 böse eiserne dreifüßige Pfannen, 5 eiserne Bratpfannen, dabei 1 grosse, bös u. gut, 20 eiserne Löffel, gut

[1]) Unerklärbar. [2]) Kessel. [3]) Schröpfkesselchen.

u. bös, 1 Hackmesser, 4 eiserne Bratspieße, 1 eiserner Deckel, 5 Rost u. 2 eisern „gaisz“,[1]) 2 alte Schwerter, 2 alte Leuchter, 1 Rübeneisen, 2 Hecheln u. 1 Presse zum „Quitigen Saft“,[2]) 3 Büchsen mit Zubehör, 1 alter hangender Leuchter mit 4 alten Röhren, 2 alte zerbrochene einröhrige Leuchter, 4 messingene Schröpfköpfe, 1 „las digell“,[3]) 4 messingene Köpfe, klein u. groß „vf ein sessel“, 1 „hirtzgewichtlein“ mit 3 Leuchtern.

„Hultzenn wercks“:

25 hölzerne Teller, 1 hölzerne Narthen,[4]) 1 hölzern „sey“, 1 grosser Messinghahn mit 1 Kette, 1 kupferne Fladenpfanne, 2 blecherne Schüsseln, 3 zinnene Brennkolben mit ihren „Hellmen“.

Zinnwerk:

774 Pfund von allerlei Sorten, Kanten, Plattinen, Handfaß, „viertha1bfyrtelicher schenckflaschen“ mit Bromms Wappen.

In der „ganngkammern neben der zinnkamern“:

Allerlei alt Eisen u. Gerümpel.

In der Stube neben dem Sommerhause:

3 Tische, jeder auf 4 gewundenen Füßen.

In der Kammer neben der nächsten Stube:

1 langer tannener Tisch.

Im Sommerhause:

1 lange Tafel, 1 „schaller“[5]) langer Tisch, 1 gross „hirschgewicht“ mit dem Wappen der von Rückingen.

In der vordern Kammer im neuen Bau:

1 groß beschlossene gute Lade, darin: 33 reine „gebildte“ Handzweheln u. 2 mit Tradeln u. 1 mit Streifen, 3 gebildete Umleger, 4 grobgebildete Handzweheln, dabei 2 mit blauen Streifen, 2 grob „würckene“ Brottücher u. 7 „halber gebilter“, 22 reine, gute, „gebilte“ Brottücher u. 2 über einen runden Scheibentisch, 1 rein lang baumwollen Brottuch, 14 „gebilter“ gemeiner Brottücher u. 3 „halber gebiltet“, 2 Brottücher mit blauen Streifen „gebilt“ u. ein „gebilt wursttüchlein“, 1 groß

[1]) Gestell, dreibeinig. Vgl. „Bock“. Grimm: IV, 1, 2; 2801.
[2]) Quitten? S. o. S. 103, Anm. 6.
[3]) Aderlaßtiegel?
[4]) Mulde, Trog.
[5]) Schale = Steinplatte. Lexer. Steinern?

„trisurtuch gebilt mit tradeln“, 13 Junckerbrottücher u. 2 runde „Junckerbrottücher“, 9 schlechte „würcken“ Brottücher, 5 Trisurtüchlein „mit tradeln“, „gebilt vnnd vngebilt“, 2 „gebilter hannd-zweheln mit bloenn streyffen“, 24 „gebilte serfetlin“, 1 „gebilt“ Wursttüchlein, 1 Kreuztisch mit einer grünen Tafel.

In der Stube daneben:

1 klein Handfaßschank, mit Zinn beschlagen, 1 Zinnhandfaß.

In der Kammer daran:

1 alter Tisch.

In der neuen Stube zum Garten hin:

1 runder Nußbaumtisch, 1 alter Handfaßschank mit Zinn beschlagen und 1 Handfaß (dabei steht: „gutt werk“).

In der obern Küche im neuen Bau.

1 Küchenschank mit 2 Fächern.

In der Stube daneben:

1 Kreuztisch mit tannener Platte, 1 klein Handfaß.

Im Hause am Rossmarkt, wo Bromm gewohnt hat,
und in dem obige Sachen waren:

Außer dem Schwanenbett 20 Betten u. 20 Bettladen. Weicker Bromm begehrt 23 Betten, die seine Mutter eingebracht hat. 61 Hauptkissen, klein u. groß, bös u. gut; davon begehrt Weicker 26. 2 Deckbetten, 3 Schulterkissen, 30 Hauptpfühl; Weicker fordert 25.

Im Hof (s. o. „Korn“):

1 Mistwagen, 1 schlechter mit 2 Rädern, 1 Schnappkarren, 2 alte Karrengestell, 1 kleiner niederer Wagen auf 4 Rädern, 1 Futterkarren auf 2 Rädern, 1 Leitfaß,[1] 1 „schaltbeer“,[2] 1 Egge mit eisernen Zacken.

Im Kelterhaus:

Die kleinste Kelter mit Zugehör, 7 Bütten, klein u. groß.

In der Badstube (s. o. „Zinnkammer“, und u. „alte küche“
und „Ehrn“):

1 kupfern Wannenbad, 4 kupfern Zuber, 2 kupfern Kübel oder „scheper“, 1 Messingkessel, 1 Messingbecken, 11 messingene Schröpfköpfe.

[1]) Tonne. Bothe: Steuer a. a. O. 45. [2]) Stoßkarren. Lexer.

In der großen neuen Küche:

1 kleiner Küchenschank mit 2 Fächern, 1 groß „Brandraden", 1 größerer Dreifuß.

Im Pferdestalle:

1 Kummet mit Seilen u. Ketten.

In der Scheuer (s. o. „Korn"):

Etlich Roggen- u. Haferstroh.

Im Kuhstall:

3 Kühe.

In der Küche im alten Bau:

1 messingenes Gießfaß, 2 kupfern Zuber.

In der andern Stube im alten Haus:

1 Sitzbettlädlein mit einer ausziehenden Lade, 1 Tisch auf 4 gedrehten Stollen, 1 schlecht Zulegtischlein.

In dem „kunturlin" neben dieser Stube:

2 silbern Bisamknöpfe, 1 „weydner",[1]) unten und oben mit Silber beschlagen, 1 Rappier, unten und oben mit Silber beschlagen, 1 „tuseckenn",[2]) mit Silber beschlagen, 1 Handdegen, 1 Hulfter,[3]) darin 1 Feuerbüchse und 1 Pulverflasche, 1 Hulfter, darin 1 zinnene Schraubflasche, 1 Paar Reitstiefel, 1 Futter(al) mit 1 Scherzeug und 1 alter „manszwetzger",[4]) 1 Schnellriemen mit silbernen Ringen und Senkeln u. 1 silbern gekrumpft Röhrlein, 3 Stück silbern altfränkische Beschläge, an 1 Dolch gehörig, 1 eingefaßter „stallen Spigell".

In der andern alten Küche:

4 dreifüßige eiserne Pfannen, 5 dreifüßige messingene Pfannen, 1 messingenes Kübelein und 1 klein messingenes Seilein, 1 messingener „spilgropenn",[5]) 4 messingene einröhrige, 1 klein messingener zweiröhriger Leuchter, 4 eiserne Bratpfannen, klein u. groß, 5 eiserne Deckel, 6 eiserne Löffel, 1 alter kupferner Zuber.

Vor der Speisekammer:

1 alter Schlitten.

---

[1]) Hirschfänger. Lexer. [2]) Hiebwaffe, beilartig. [3]) Köcher. [4]) Reisesack. [5]) Spülkessel.

„Vornen in dem Ehrn“:[1])

16 dreibeinichte Lehnstühle, 1 alter Kreuztisch, 4 Lehnbänke, 4 Vorbänke, 1 klein Bänklein, 10 Lehnstühle, 1 dreifüßiger Lehnstuhl, 1 altes, mit Eisen beschlagenes Trühlein, 3 neuzulegende Tischblätter von „kraussennholtz“, Zinnwerk an allerlei Sorten 121 ℔, 1 größerer eiserner Wagebalken mit 2 Brettern samt 5 Gewichtsteinen, 1 großer Schank, gehört Weicker Bromm, darin des seligen Herrn Kleider: 1 nägelfarb tuchen Mannsrock, mit Samt belegt, 1 Wolfspelz, mit Zwilch gefüttert, 1 bursaten Harzkapp,[2]) mit Samt belegt u. mit schwarzen „mosen“ [3]) gefüttert, 1 nägelfarb damasten „Tapeth“ Röcklein, mit Samt belegt, mit Marderrücken gefüttert, 1 schwarz tuchen Rock, oben mit Samt verbrämt, mit „moschinfutter“,[3]) 1 Wolfspelz ohne Ärmel, 1 grün tuchen Rock, mit Bubensamt belegt, 1 grüner Hut, 1 ledern Käpplein, 3 alt Samtbarett, 1 schwarzer tuchen Mannsrock mit 1 Überschlag, mit Samt belegt, 1 schwarz tuchen Mantel mit Zipfeln, 1 bursaten Harzkappe mit Schechter gefüttert, 1 schwarzschamlot Mannsrock mit Marderrücken gefüttert, mit einer Biberbra verbrämt, 1 aschenfarb barchen Nachtpelz, mit weißen Moschen gefüttert, 1 schwarzseiden Hut mit einer schwarzen Feder, 2 schwarzsamtene Hauben und 1 tuchene, 1 schieferstein(farbiger) tuchen Mannsrock, mit Überschlag, mit Samt belegt, 1 einfacher guter schwarzer Rock, mit Samt belegt, mit seidenen Schnüren gesteppt, 1 alter tuchener Mantel mit Samtkragen, 1 nägelfarben tuchen Mannsrock, mit Samt verbrämt, 1 taffet Harzkäpplein, mit Schechter gefüttert, 1 einfacher schamlot Mannsrock mit Überschlag, mit Samt belegt, 1 leberfarb und schwarz seiden zerschnitten Atlaswams u. 1 alt burset schwarz Wams, 1 schwarz Samtwams, 1 schwarz seiden Atlaswams, 1 braun Samtwams, 1 „galler“ [4]) Zwilch und 1 schwarz Barchenwams, 1 alt Paar schwarz tuchene Hosen, mit „Maycheyer“ unterzogen, 1 Paar schwarze Lederhosen, mit Samt verbrämt u. mit Seide gefüttert, 1 nägelfarb tuchen Paar Hosen, mit Samt belegt, mit Seide gefüttert, 2 Paar schwarztuchene Hosen, mit Seide gefüttert und mit Taft verbrämt, 1 schwarz schechtern Harz-

[1]) Diele.
[2]) Kurzer Leibrock ohne Ärmel. Grimm.
[3]) S. o. S. 95, Anm. 2.
[4]) Gelber? Oder aus St. Gallen?

käpplein, 1 Paar schwarzleinene Reithosen, 1 Koller von einer Elentshaut mit Ärmeln u. „schossenn“, 1 Marderkehlenfutter u. 1 Mannsleibröcklein, mit Marder aufgeschlagen, 1 Marderkehlenfutter mit Überschlag, unter 1 Mannsrock gehörig, 1 „Bunde thauff kirsch“(?).

Im Keller:

1 Stückfass voll firnen Wein, hält ungefähr 7 Ohm, 2 Ohm neuer Wein in einem Faß, 1 Fäßlein firner Wein, ungefähr 1 Ohm, 1 Stückfaß voll neuen Weins, ungefähr 7 Ohm, 1 Fäßlein Rotwein, ungefähr 1 Ohm.

In der großen neuen Stube:

1 zusammenlegbares Tischblatt „mit ingelegtenn holtz“, 2 schlechte Kreuztische mit tannenen Tafeln, 1 grosser Hirschgeweihleuchter mit einem goldnen Löwen, daran der Brommen und Degen Wappen.

Im Gewölb:

1 alte Eichentruhe, mit Eisen beschlagen, der Inhalt gehört Weicker; 1 Eichentruhe, mit rotem Eisen beschlagen; darin: 5 silberne Löffel mit Eicheln, 3 silberne Martinsgabeln, darunter 1 mit kristallenem Stiel, 1 silbern Schaufel (Weicker Bromm sagt, ihm gehöre davon 1 Schaufel, 2 silberne Gäblein, deren 1 einen kristallenen Stiel habe), 1 „grosz berlin bönich[1]) mit laubwerg“ (ist verkauft), 1 „gar k(l)ein gulden kettlein“, 1 Samtbrusttuch mit 1 golden Borte u. mit Perlen gestickt, 1 Aufleger mit 7 goldnen Schnüren und 16 silbernen vergoldeten Röslein, 1 weiss „Katzenthonien-“,[2]) 2 gelb „Atzstain-“[3]) u. 1 Blutstein-Paternoster, 1 Dolch, mit Silber beschlagen, wiegt $9^1/_2$ Lot, 1 „alter guldenn porth“ mit silbernen vergoldeten Haften; noch 1 Börtlein, vorn mit Silber beschlagen, 1 silbern klein Fähnlein u. 1 klein Martinsgäbelein, 1 Harschnur mit Flindern u. 2 klein schmale goldene Börtlein, Ein wenig Bruchsilber, darunter 1 Engel, vergoldet, u. ein Nestel mit silbernen „stefftlin“, 2 goldne Pitschirringe; Bromms gross silbern Insigel; 1 dreifacher Denkring, 1 gross silbern Löffel, Mailändisch Kunst, gehört Weicker, 1 gross schwarz seiden Bortgürtel mit vergoldeten Ringen u. Senklein, daran 3 Glöcklein u. 33 silberne vergoldete Rosen; daran der Rückingen u.

[1]) Böhnchen? S. u. S. 165. [2]) Chalcedon. [3]) Bernstein.

Brommen Wappen gestochen (ist verkauft: 23 fl. 7 β); 1 schwarz samten Gürtel mit silbernen vergoldeten Haften, deren jede 4 Perlen und 18 hoher vergoldeter Rosen (ist verkauft: 7 fl.); 1 rote goldne Borte mit kleinen vergoldeten Senkeln u. 7 kleinen Spänglein; begehrt Weicker (ist verkauft.); 1 schwarz goldne Borte mit kleinen „schlechten" vergoldeten Senkeln (ist verkauft.); 1 alt schmal schwarz golden Borte mit „schlechten" Senkeln, 1 breit rot golden Borte mit silbernen vergoldeten Haften samt einem Kettlein u. silbernen vergoldeten Knöpfen, 1 gelb golden Borte mit Buchstaben u. einem Häftlein, rot seiden Harschnur u. ein rotsamten „Nolenbandt"[1]) mit Gold gestickt u. ein gestickt Haubenschnur, 5 seidene Fransen u. 2 Harschnur mit silbernen, vergoldeten Buckeln, 2 seidene Taufzweheln, eins blau, eins rot, 1 goldener Mailändischer Aufleger mit 2 Vögeln, 1 „ganz perliner" Aufleger mit silbernen, vergoldetem Hirschgewicht, 1 perliner Aufleger mit 1 Jungfrau in 1 Schiff, 1 „perliner" Aufleger mit 2 Geliebten, 1 goldener Aufleger mit Perlenrosen und umher mit Perlen gestickt, 1 goldener Mailändischer Aufleger mit 1 Meise und 1 Distelfinken, 1 schwarzsamten Aufleger mit goldnen Flindern u. 3 Rosen, mit Perlen gestickt, 1 goldne gestickte Haubenschnur, 1 rotsamten Brusttuch mit goldnen Eicheln, 1 weiß Brusttuch mit silbernen, vergoldeten Beschlägen u. mit blauen Blumen gestickt, 1 weißseidenes Frauenkoller mit goldnen Strichen, 1 weißlinnen Haube mit goldnen Strichen u. schwarzen Schnüren mit Flindern; 1 alt gestickt Haubenschnur; 2 alte schlechte, ausgenäht; 1 alt golden Häubchen, 1 klein Trühlein auf einem Fuß: darin Weickers Rent- u. Gültbriefe; 1 alt eichen kistlein, der Inhalt gehört den Kindern zweiter Ehe; 1 alte tannene Lade: darin Quittungen, Register u. a.

Im alten Wetterhahn.

In der obersten getäfelten Kammer:

3 alte schlechte Bettladen ohne Betten, 1 alte eichene Kiste, mit Eisen beschlagen, 1 buchene Kiste, 1 Vorbank.

In der Kammer zum Main, außen darin der Schornstein:

3 alt halbgehimmelte Bettladen, 3 Bett, 3 Pfühle, davon 1 Bett mit 18 Streifen, 3 „Duppel Andryth", 1 lange tannene

[1]) Nole = Nadel. Lexer.

Truhe: leer, 1 große tannene Lade, darin: 17 „gebilt“ Brottücher, 3 schlechter, bös u. gut, 32 „kissenziechen“, gut u. bös, 43 flächsen Leinentücher, 18 „gebilter“ Handzweheln, 1 klein Tischlein.

In der Mittelkammer zum Main:

3 alt halbgehimmelte Bettladen, 1 doppelt u. 2 beschlossen Antritt, 3 Betten, 2 mit 15, 1 mit 13 Streifen, 1 alt beschlossen tannene Lade, 5 gute „schlechte“ gemeine Decktücher, 2 „schlechte“, 3 Kultern, davon 1 mit grünem u. weißem Schechter, 1 mit schwarzem Schechter, 1 weißleinen, gesteppt, 1 alt buchen Kistlein, mit Eisen beschlagen. („Ist leer. Ist der Kaufleut“.)

In der gemalten Kammer:

1 groß halbgehimmelt Bettlade, 1 Rollbettlade, aschenfarb gemalt. Darin: 1 groß gut Bett, 21 Streifen, 1 Bett mit 1 brabantischen Ziechen, 1 groß beschlossen tannene Lade. Darin: 5 gemeine „schlechte“ Decktücher, 5 leinene gesteppte Kultern, 3 alte Pelzdecken, 1 doppelt Antritt u. 1 beschlossen Kistlein.

In der Kissenkammer:

1 halbgehimmelt und 1 „schlecht“ Bettlade, 2 Betten, jedes mit 15 Streifen, u. 2 Pfühle, 1 alt bös Lade, 1 doppelt Antritt, 1 alt Vorbank, 1 Kramtisch, 1 grosser tannen Kasten, darin: 33 Hauptkissen.

In dem ersten Stüblein im neuen Bau:

1 schwarzer 4eckiger Tisch auf 4 Säulen.

Im Stüblein daneben:

1 schwarz tannen Tischtafel mit 1 Kasten.

In Gerhards Kammer:

1 „schlecht“ Bettlade, 1 Rollbettlade, 1 Antritt, 1 Bett mit 15 Streifen, 1 Pfühl, 1 Kramtischlein.

In der Kammer daneben:

1 Rollbettlade, 1 „schlecht“ Kramtischlein, 1 Bett mit 1 brabantischen Ziechen, 1 Pfühl.

In der Winkelkammer:

1 „schlecht“ Bettlade, 1 Bett, 1 Pfühl.

In Philipp Breckhenn Stube:

2 schlecht tannen Tafeln, jede auf 4 Säulen, 2 alte wollene Bankpfühle, 1 ledern Sitzbettpfühl, 4 alte Kissen.

In der Kammer daneben:

1 kölnische eichen Bettlade mit 2 „schlechten“ Antritten, 1 alt halbgehimmelt Bettlade mit 1 doppeltem Antritt, 2 Betten, jedes mit 15 Streifen, 2 Pfühle, 1 groß tannen Lade, darin: 4 weißleinene gesteppte Kulter u. 1 gar kleine, 6 große gemeine Decktücher, 3 kleine.

In der Küche:

1 Gewicht Bretter „mit dreyenn spisenn“, 1 Küchenschrank mit 2 Fächern, 1 „Holl“, 1 kupfern Eimer.

In der Mecheler-Stube:

1 alte Tafel mit 1 beschlossen Kasten, 1 altes Trisur und 1 großer Handfaßschrank, mit Zinn beschlagen, 9 Vorbänke, vor der Stube 1 alter Schrank mit 4 Fächern.

In der kleinen Stube daneben:

1 schlechter Zulegtisch, 1 alter tannen Handfaßschrank.

In Mertins Stube:

1 schwarz Tafel mit 1 Kasten, 2 Zulegtische mit Nußbaumblättern.

In der Kammer daneben:

1 halbgehimmelt Bettlade mit 1 doppelten Antritt, 1 Bett mit 18 Streifen, u. 1 Pfühl, 2 barchen Deckbetten, 1 „schlecht“ Bettlade, vorn mit 1 angehängten Tafel, 1 groß Bett u. 1 Pfühl, 1 „schlecht“ Banktuch.

Zinnwerk:

196 Pfd. allerlei Sorten.

Messingwerk:

1 groß messing Seihe, 1 großer Mörselstein mit Stössel, 4 Messingtischringe, 10 einröhrige Leuchter, 1 messing „gropenn“, 1 Messingpfännlein auf 3 Füßen.

Kupferwerk:

3 kupferne Kühlkessel, klein und groß, 1 kupfern Eimer, 5 kupfer „Bruntzscherben“.[1])

Eisenwerk:

1 eiserne Bratpfanne, 1 Rost, 6 eiserne Pfannen mit langen Stielen, 3 dreifüßige Pfannen, 2 Hackmesser, 3 halbviertelige Flaschen, bös u. gut, 40 hölzerne Teller, 1 Nahrten, 2 hölzerne Schüsseln, 2 große hölzerne Teller.

In der Behausung zur goldnen Luft, in der Scheuer:

Ungefähr 4 Wagen mit Heu und 1 Wagen voll Haferstroh, 300 Wellenholz ungefähr, 25 Stück „Roderstain“, zum Bauen gehörig, und 2 Stück Quadern, 1 gezimmerter Stall in die Eschenheimer Gasse gehörig, 1 Birschwagen, 3 Karrengestelle (s. o. „Hof“), 6 alte Fässer, 1 Bütte.

Was man Hans Bromm schuldig ist:

1. Von den 6000 fl. im Seigerhandel der Steinachergesellschaft hat der Rat 1558 600 fl. erhalten. 2. 1559 hat der Rat davon 480 fl. empfangen. 3. 1560 hat der Rat davon 480 fl. empfangen. 4. Die Manlich von Augsburg sind für die Jahre 1561 – 64 je 480 fl. Zinsen schuldig, sind 1920 fl.

Schulden Hans Bromms:

Caspar Schetzbern, genannt Milchling, 5000 fl., Frau Clara, seiner jetzigen nachgelassenen Wittib 2000 fl., Claus Bromm 600 fl., Probst Reisen Testamentarien zu Mainz 1000 Goldgulden, Magister Petrus Plesona 1000 Taler und 120 Gulden, Frau Margarethe von Hutten 1000 fl., Jörg Meckenheuser zu Heidelberg 1000 fl., Valentin Weller, Keller zu Rödelheim 929 fl., Jacob Reiters Wittib zu Mainz 500 fl., Meister Conrad Craft, Barbier, 500 fl., Dr. Heinrich Keller 50 fl., Johann Lindenfels zu Zwingenberg 400 fl., Anna Ludwig, Zimmermannswitwe, 50 fl., Michael Schwingsmesser zu Mainz 600 fl. Der Rat fordert von Hans Bromm, Johann v. Glauburg u. Georg Frosch 12000 Taler, also von Bromm 4000 Taler (er hatte diese Summe auf ihre Bürgschaft noch in den Seigerhandel gesteckt). Auf dem Stadtbau 865 fl. 6 β.

[1]) Nachtgeschirre.

Judenschulden:

Gottschalk, Jude zum Gutterulf, 200 fl. in Gold.

Anselm, Jude zum Bären, 100 Taler.

Menlin, Jude zum Kaltenbad zu Mainz, ungefähr 50 – 60 fl.

Calman, Jude an der Pforte, 40 Taler und 3 Taler 14 Kr. Wucher. Er hat noch von Bromm Pfänder: 1 kleine goldene Rechenpfennigkette, wiegt 15 1/2 Lot: darauf geliehen 80 fl., der Wucher ist 1 1/2 Jahr ausständig; 1 „duppelt etzig"[1]) goldene Frauenkette, wiegt 12 Lot minus 1 Quint: darauf 52 Gulden u. 5 Sonnenkronen geliehen; steht der Wucher 1 1/2 Jahr aus; stehen zu 10 %.

Beifuß, Jude an der Pforte, 200 Gulden. Pfänder dafür: 1 silbern vergoldet Frauenhalsband, vorn mit 1 Pelikan mit 1 Rubin in der Brust, wiegt 2 Mark 3 Lot; 1 doppelte goldene „etzig" Kette, wiegt 9 Lot; 1 silbern vergoldet Frauenhalsband mit etlichen Steinlein u. Perlen, wiegt 4 1/2 Lot; 7 goldene Ringe mit Steinen, nämlich 1 Türkis, 1 Rubinkorn, ziemlich breit, 1 Rubintäflein, 1 kleiner Türkis, 1 Rubin, 1 Amethysttafel, 1 Granatkörnlein; 1 schwarzseiden Borte mit silbernen, vergoldeten Ringen u. Senkeln, auf dem Boden mit gegossener Arbeit, u. 13 silberne, vergoldete Köpflein, wiegen 17 1/2 Lot; 1 goldene Spange, unten mit Flindern, hat in der Mitte 1 Perlmutter u. rings umher 11 Rubinkörnlein, 1 dreieckige Diamanttafel; der Wucher steht 1 1/2 Jahr aus von 110 fl.

Anselm, Jude zur Armbrust, 100 fl. + 4 fl. Wucher. Pfänder: 1 doppelt vergoldet „Scheuer" mit Buckeln, 2 glatte silberne, vergoldete Becher ohne Deckel, 2 weiße, silberne Schalen auf Füßen: wiegen zusammen 11 Mark.

Menlin, Jude zum Knobloch: Bromm sei ihm für Seidenware und geliehenes Geld 131 fl. 18 β 3 ₰ schuldig.

Josef, Jude zum goldnen Schwan: 1. 900 fl., zu 15 b(atzen) gerechnet, davon sind 200 fl. bezahlt. Restieren 700 fl. + 42 fl. Wucher (6 %). 2. 40 Taler.

Jacob, Jude zur Blume, u. Liebman zum schwarzen Schild als Vormünder von Mosches, des Juden zum weißen Schwan, Töchterlein 300 fl.; davon sind bezahlt 200 fl. 10 b., restieren 99 fl. 4 b. und der Wucher von 1 1/2 Jahren (8 %). Also 111 fl. 11 β 1 ₰.

[1]) etzen = emaillieren. Schmeller.

Mosche Bonns Hausfrau weiß nicht Auskunft zu geben über die Schuldbriefe ihres verreisten Mannes.

David, des Juden zur roten Rose Sohn, 100 Taler. Pfänder: 1 Perlengestick um ein Holz; 1 Perlengürtel, beschlagen mit großen silbernen, vergoldeten Senkeln, u. 1 Kettlein daran; 1 Ring mit einem Petschier und Amethysten; 1 Ring mit 1 Türkis u. 1 Granatkorn; 1 Ring mit runden roten Steinlein: in einem schwarzen Lädlein; in einem Lädlein 3 Ringe, jeder mit großen Perlen; 1 Ringlein mit 1 Spitzdiamanten; 1 alter Ring mit 1 breiten Amethysten; 1 Ring mit 5 kleinen Rubinlein; 1 Ring mit 1 Rubinkorn; 1 Ring mit 1 überlangen blauen Saphir; 1 Ring mit 1 Rubintäflein; 1 Ringlein mit 1 „Gamahu";[1]) 1 Ring ohne Stein; 1 Ring mit 1 Spitzdiamanten in 1 Brieflein; 1 Ring mit 1 Rubintäflein u. 1 blauen Saphirtäflein.

David (s. o.) noch 100 fl. bis zur Herbstmesse, Zins 2 Taler. Pfänder: 1 perlengestickter Arm, darauf 1 Jungfrau in 1 Schiff; 1 Perlengürtel mit 2 glatten Senkeln; 1 golden Halsbändlein mit 2 Steinlein, nämlich 1 grün „Sephorer"[2]) und 1 Amethyst; 1 runder Ring mit 4 „treden"[3]) und 1 Rubinkorn; 1 Ring mit 3 Steinlein; 1 glatt vergoldet Becherlein mit Deckel.

David (s. o.) noch 200 fl. und 11 Taler. Pfänder: 1 Kleinod mit 1 dreieckigen Diamantentafel u. 3 Rubinröslein und oben 2 Perlen; 1 Kleinod mit 1 grünen Stein, in der Mitte 2 Rubinen, unten und oben 1 Diamanttäflein und unten 1 grosse anhangende Perle; 1 goldene Mannskette, daran 1 goldner Portugaleser von 16 Talern; 15 alte sächsische Taler mit 2 Köpfen; 1 schwarzseiden Schnur, daran 6 Kronen, 3 Dukaten, 3 Goldgulden; 1 „Marckhrainsche Klipen";[4]) 1 Stück Gold mit einer Krone, 8 Taler geschätzt; 2 Dukaten und 1 alter Goldgulden, wiegt 1 Dukaten; 1 gedrehter Ring; 1 Kleinodkreuzlein mit 9 Rubinen; 1 „schmorall"(?);[5]) 5 Perlen. Dieser letzte Posten steht Weicker zu. Zur Herbstmesse sind von der Summe 10 fl. Interesse fällig.

Sonstige Schulden:

Hans Bromms Pflegesohn, Weicker Bromm, der Junge, Sohn von Hansens Bruder Craft, hat außer seinem Silbergeschirr

---

[1]) Kamee. [2]) Saphir? [3]) Drähte. [4]) Münze. [5]) Smaragd?

u. seinen Kleinodien, die Hans den Juden versetzt hat, zu fordern 1505 fl. 1 β $6^{1}/_{2}$ ₰, die Hans als Vormund mehr eingenommen als ausgegeben hatte.

Weicker Bromm, Hansens Sohn aus erster Ehe, fordert 506 fl. 18 β, die Hans mehr eingenommen, als er wieder angelegt hat; außerdem sein Silbergeschirr, „so nit mehr vorhanden“.

Die Kinder zweiter Ehe haben zu fordern 568 fl., die Hans mehr eingenommen hat, als er wieder angelegt hat; außerdem ihr Silbergeschirr, das er den Juden versetzt hat.

---

6. Das Inventar Hans Schillings, Schneiders und Dielhändlers (gest. 1572).

Liegende Güter:

1 neu erbaute Behausung zu Sachsenhausen unter den Löhern; gibt jährlich 16 β Zins.

1 Morgen Weingarten vor der Oppenheimer Pforte zu Sachsenhausen; gibt jährlich zu Gülte 1 Simmern Korn.

1 Morgen Ellern vor Sachsenhausen beim Schafhof; gibt jährlich 4 β Brückenzins.

Barschaft: 100 fl.

Im Haus zum Spiegel auf der Bäckerstube:[1])

3 silberne Becher, geschätzt auf 18 fl., darauf er 14 fl. geliehen hat.

Goldene Ringe: 1 silberner, übergoldeter Trauring; noch 2 kleine silberne Ringlein.

Gürtel und Paternoster: 1 Paternoster mit etlichen silbernen Münzen und zwei Wolfszähnen; dann etliche Korallen mit 2 eingefaßten Münzen und 1 eingefaßten Dattelkern: in einem Lädlein; 1 rotsamtner Gürtel mit 1 übergoldeten silbernen Schloß; noch 1 schwarzer alter Gürtel, samten, mit 1 silbernen Schloß; dann 1 grausamtner Gürtel, dann 1 grüner „gespengelter“ Samtgürtel „mit eim par messer“.

Zinngeschirr: 166 lb., darunter 62 lb., „in leister ehe erzeugt“.

Messinggeschirr: $11^{1}/_{2}$ lb., darunter 1 Schlüsselring und 1 zweiröhriger Leuchter, aus der letzten Ehe.

[1]) S. u. S. 172: zur Miete.

Mannskleider: 1 lindischer gefütterter schwarzer Mantel, 1 schwarzer lündischer „ehr rock“ mit seidenen Schnüren verbrämt, durchaus mit „rauhem“ Futter, 1 einfacher „Kemler Rock“, 1 doppel schwarz lündisch Kapp, 3 alte zwilchene Kittel, 1 „würschete“[1]) Harzkappe mit seidenen Schnüren, 1 schamlot Leibröcklein mit rauhem Futter, 1 schwarz lündisch Röcklein mit Pelzwerk, 1 zwilchene Mütze, 2 lederne Wämser, 1 schwarz Lederkoller mit 2 barchen Ärmeln, 1 schwarz barchen Wams, 1 alter Leib mit braun bursaten Ärmeln, 2 barchen Ärmel, 1 rot Wollenhemd, 2 Paar schwarzer lündischer Hosen, 2 Paar schwarz semischlederne Hosen, 1 Paar braun lündisch Hosen mit Taffet „auszogen“, 2 lange wollene schwarze Socken, 2 neue lederne Strümpfe, 2 alte lederne Strümpfe, 1 altes Brusttuch, 1 alt Paar leinene „Buchsen“, 1 bunter Zwillicht-Nachtpelz, 1 Barett, 1 Pelzmütze, 2 alte Filzhüte, 1 aschenfarbenen Filz, 1 „Schabenhut“,[2]) 2 tafettene Ärmel, 2 weißbarchene Ärmel, mit Seide gesteppt, 1 tannene Lade, darin 2 alt Paar lederne Hosen und Wams. Noch 2 Paar schwarzer alter Hosen, 1 Paar ledern Strümpfe, 1 Paar alte ledern Hosen und Wams, 1 Paar welscher wollener Buchsen, 1 alte schechter Harzkappe, 1 Paar weißwollener Ärmel, ein Paar weißer barchener Strümpfe, 1 alt wollenes rotes Frauenschurztuch, 1 Paar barchen Hosen, 1 Paar neue Schuh, 4 Mannswetzger, 3 Beutel mit vielen Fächern und 1 Satteltasche, 1 „Schnidelladen“,[3]) darin etlich Garn und andere Materie zum Handwerk, 2 Peterröcklein, 1 lündisches, 1 arrestes.

Harnisch und Wehr: 1 ganzer Harnisch oder Rüstung mit allem Zubehör, 3 Wehre, 3 „Waidtner“, 1 Knebel und ein langer Spieß.

Frauenkleider: 1 schwarzer lündischer Schaubenrock, 1 braun dito, 1 arressen Mantel, 1 doppelt Mantel, alt und bös, 1 schamlot Leibchen, 1 nägelbraun Damastkoller, mit Samt zweimal verbrämt, 1 schwarz Damastkoller, mit Samt verbrämt, 1 alt rotschillernd tafetten Koller, mit Samt verbrämt, 1 schechtern Schurz, 2 schwarzwollene Koller, davon 1 mit Pelzwerk, 4 Haarschnüre, 1 schwarz schamlot Brusttuch, mit Samt verbrämt,

[1]) wirsete = beschädigt. [2]) Schouphuot = Strohhut. Lexer.
[3]) Schnitzellade, für Abfälle, Lappen u. a.

1 Kindsdecktuch, 3 beinen „Perlin Pengen",[1]) klein und groß, 2 „unausgemachte" taffetene Kindshäublein; 1 Paar leinen „Kindszöpf"(?), 1 Kindspelzlein, 4 Buben- und 2 Mädlein-Petertäschlein, in denen für 7½ fl. allerlei Münzen, darunter ½ Krone, 1 ungarisch Dickpfennig, 10 Löwen Englisch, 1 rotes Kindssockenei, ebenso 1 braun arressen, 2 grünwollene, 1 schwarzes, 2 weiße alte Sockeneien, 1 leinen Kittelchen, 2 blaue ausgestrickte Kindsschurztücher, 2 „Geren"[2]) von braun lündischem Tuch, 2 alte Kindsdecklein, 1 weißes, 1 grünes.

Leinwand: 9 Paar würkene Leilach, darunter 2 Paar „in letzter Ehe erzeugt", bös und gut; 5 würkene Kindsleilach, 1 alt Leilach; 8 Paar und 1 Stück flächsen Leilach, gut und bös; 19 würkene Tischtücher, darunter 10 in letzter Ehe erzeugt; 10 „gebildete" Tischtücher, 3 doppelt würkene Tischtücher, 3 Kindstischtücher; 30 würkene Handzweheln, 6 gebildete Handzweheln; 10 flächsene Kissenziechen, gut u. bös; 3 würkene Kissenziechen, gut und bös; 5 Kindsstrohsäcke; 9 Mannshemden, gut und bös; 1 Badekappe; 2 Bettziechen; 1 Frauenschurz; 16 Schnauftücher, bös und gut; 10 kleine Bubenhemdlein, bös und gut; 4 kleine Mädchenhemdlein; 2 Schurztüchelchen; 2 gute Koller; 2 Obermiederchen; 2 Schnauftüchlein; 1 Schlafhaube; 4 Taufwindeln; 6 Kindskissenziechen; 10 Windeln; 6 „trücke thücher";[3]) 4 Frauenobermieder; 2 Schurztücher; 1 blau Kindsaugtuch mit einer goldgelben Kreuzschnur; 1 weißwollen Kinderhemd; 2 Beutelsäcke; 1 ganzer blauer Kinderbettvorhang; 49 flächsen neu Tuch; 1 Ballen reinleinen Tuch, für 1 fl.; 8 Ellen gewürfelter Zwilch zu Kissenziechen; 1½ Ellen schwarz Zwilch; 2½ Ellen grobwürken Tuch; 3½ Viertel Drilch; 3¼ Ellen schwarzer Satin; 1½ Ellen Schechter.

In der großen Kammer.

1 gefirnist Spannbett mit 1 halben Himmel, darin 1 Unter- und 1 Oberbett, 2 „Pulff", 1 Hauptkissen, 1 grüne Kinderbettlade mit 1 halben Himmel, 1 Unterbett mit überzogenem gewürfeltem Decktuch, 1 grün und rot Decktuch, 1 grün lang Banktuch,

[1]) Böhnchen? S. o. S. 156. Oder Bändchen von beinernen Perlen?
[2]) Schürze. Schmeller.
[3]) Trockentücher? Oder Drucktücher bei Obstsaftbereitung?

1 neuer gefirnister tannener Kleiderschrank, 2 beschlossene Laden, 5 buchen Windelladen, in 1 Lädlein 3 Kindsziechen, 1 weißwollen Röcklein, 4 Schurztüchelchen, 1 Paar Sockelein, 3 Koller, 2 Schnauftücher, 7 Kindshauben, 1 alt Lädlein: 2 Würzsiebe, 2 Hecheln, 1 Marktkorb, 1 eisern Stänglein, 1 Schneidbrett, 1 hölzern Stang, 1 „Walger"-Holz,[1]) 2 Kornsiebe, 1 weisse „Mannen"[2]), 1 Kober, 1 Tafel Seife, 1 irdene Lichtform, 1 Schemel, 4 Töpfe mit Federn.

Im „Contürgen" in der Schreibkammer.

1 beschlossen eingefaßt schiefersteinen Zulegeschreibtischlein; 2 Stück Sohlenleder, 1 alt Lädlein, 1 Bänklein mit 1 verschlossen Kistlein, 2 eingefaßte Mappen, 3 Scheren, 1 Brieflädlein mit 1 Aufzug, 1 gemalte Mappe, 1 eiserne Feile, 1 hangend Leuchter, 1 gesetzt Gewicht mit der Wage und etlichen Lädlein und Schachteln, 1 klein Zuberlein mit Nägeln, eine Putzschere, und das „Contürgen" samt allem, was dazu gehört.

In der Schreibkammer.

1 tannene Lade, 1 zweimal verschlossener Lindenschreibtisch mit 1 schwarzem Blatt darüber, 1 eiserne Faßschraube, 1 alte Säge, 1 Winkeleisen, 1 Hammer, 3 „Heuen seck",[3]) 2 eiserne „Henckhocken", 1 zerbrochen Spielbrett, 1 Schachtel, 1 „Brothencken", 1 Fischhamen, 1 alt tannen Fäßlein samt etlichem alten Eisen.

In der Badkammer.

1 tannene Lade, 1 Lehnstuhl, 1 Backmultern, 1 „garn geiß", 1 Säcklein mit 5 Spulen Baumwolle, 1 Krautbrett, 1 alt Seil, 2 alte Fußschemel, 2 Rollen aneinander in einem Zug, 1 Reibe, 1 hölzern Badstube samt allem Zubehör, 1 irdener Trockenhafen, 1 Harnglas, 1 Brothencken, 1 Mehlkübel, 2 weiße „Mannen",[2]) 2 Ratten- und Mausefallen, 1 Eisenhut, gemacht zum Feuer, 1 Kropp mit Füßen, 1 Sieb, 50 Lichtspieße, 1 Fenstergeräms, 1 Kindskissen.

[1]) Walkholz, zum Waschen. Vilmar 447. Schmeller II, 904.
[2]) Mane = Korb ohne Henkel für Wäsche. Schmeller I, 1610. Vilmar 260. [3]) Hopfensäcke.

Auf dem mittleren Gang vor der Kammer.

1 alter Malkasten von Tannenholz, 2 hölzerne Eimer, 1 alt Butterfäßlein, 1 alter Mehlstüppich,[1] 1 Fenstergeräms, 1 Paar Stiefel, 1 Malkruke, 3 alte Spinnrocken, 1 halbachteler Sack, 2 Garnhaspel, 1 klein „seiden schragen",[2] 1 Messer.

In der obersten großen Kammer.

1 Bettlade, darin 1 Unterbett, 1 Pulf, 2 Kissen, 1 Deckbett, 1 Decktuch, 1 Bettlade mit 1 halben Himmel, 2 Unterbetten, 1 Pulf, 2 Kissen, 1 Decktuch; 1 Bettlade mit 1 ganz alten Himmel, 1 Unterbett, 2 Pulf, 2 Kissen, 3 Unterbetten, 1 Deckbett, 2 Pulf, 3 Kindskissen, 1 Kissen, 1 Plan übern Wagen, 1 alt „gezeunt"[3] „schallbethladen",[4] 2 lange aufgespannte Wäschseile, 2 Fässer, darin 3 Achtel Salz, 1 Diel, 1 alt Kindskarren, 1 baumwollen Decktuch, $2^1/_2$ gewürfelte wollene Decktücher, 3 alte Bierfässer, 1 lang „dinglich" Stange, 1 Rahmen, „darin man die wüllen tecktücher macht", 1 Strohsack, 1 Unterschlag, vor der großen Kammer gemacht, darin 1 alte Schubbettlade, 1 Unterbett, 2 Kissen, 1 Siedelbankladen,[5] 1 lange Stange, 1 Brett.

Auf dem Gang vor der oberen Kammer.

1 klein büchene Schindellade, darin 77 Teller, 3 alte Mehlfäßlein, 1 alter Tischfuß, 1 Werkstuhl, 1 Garnschragen, 2 alte Wiegen, 1 Aschenfaß, 1 Aschenzuber, 1 alter Kindskarren, 1 Sessel, 1 alter Fußschemel, etlich alt Gerümpel.

Auf der obern „Büne" unterm Dach.

3 alte Bierfäßlein, 1 Schneidbank, 4 „Henckbogen",[6] 2 dürre Bretter, 2 Kindsstühle, 1 Vorbank, 2 Dielbretter, 1 altes Schänklein, 1 ausgespannt Wäschseil, 1 „Henckwiegen" samt dem Fuß.

In der Wohnstube.

1 Biblia median mit Beschlag und Klausurn, Jenisch Drucks, in folio.

1 Hauspostille Antoni Corvini samt der Summa Viti Dieterichs zusammengebunden, in folio; 1 Cosmographie, Baseler Drucks; der Siebenteil operum Lutheri in folio.

[1]) Stübich = Packfaß. Lexer. [2]) Seidenschrank; s. u. Garnschragen. [3]) geflochten. [4]) Schale = Einfassung von Brettern. Lexer. [5]) Sitzbank, als Truhe verwendbar. [6]) Steigbügel zum Anhängen.

Die Lobsprüch und schone Gedicht Hans Sachsens, in etlich Bücher geteilt, in folio.

1 Jerusalem, I. und II. Teil, in folio.

Die Kirchenhistorien, Jenisch Drucks, ohne Clausuren, in folio.

Der Vertrag zwischen dem löblichen Bund zu Schwaben, in quarto.

1 „vergüldt" Betbüchlein, Wittenberger Drucks, in octavo.

13 Bücher, alle in octavo, davon 5 mit Clausuren.

Etliche alt Büchlein, alle in ein Buchschänklein gehörig.

1 beschlossen tannen Tisch; 1 beschlossen Schreibtisch; 1 Zulegtisch mit 1 Kasten von Buchenholz; 1 tannen gefirnist Sitzbettlade mit 2 Schubladen, darin 3 gewürfelte wollene Sitzkissen und 1 wollenes gewürfeltes Decktuch; 1 beschlossene gefirniste Schleierlade; 3 eingefaßte Mappen an den Wänden; 2 eingefaßte Schreibschieferstein; 3 Schreibtafelbretter; 26 Gläser voll etlicher „Gewässer"; 1 Kalenderbrett; 3 alte geflochtene Sitzstühle; 1 verschlossene Satteltasche; 1 „Ame";[1] 1 „Mannen Körblin"; 1 eiserner Pfannenfuß; 2 Schreibzeuge; 1 kleines Kindstischlein; 1 altes Kästlein; 2 Vorbänke, 2 Lehnbänke; 2 alte beschlossene Bankladen, darin alt Eisen und ander Gerümpel, 1 alt messingene Wage, 1 eiserne Zange, 2 „Schnittmesser"; 78 Trinkgläser, klein und groß, im Eisengeräms und Schänklein, dazu gehörig; 8 weißsteinerne Krüge, 8 Krausen, 2 hölzerne Trinkgeschirre von Wacholderholz, 1 alt Lädlein, 2 Löffelbüchsen, darin etliche Löffel, 1 überzinnter eiserner Geiss; 1 Unterschlag samt allem Zubehör, 1 alt Gießfaßschänklein samt 1 kupfernen Becken, 1 kupfern Gülte,[2] 2 eiserne Lichtabbrecher, 1 hölzerner geflochtener Tischring; 1 Werkfaß zum Handwerk, 1 Füghobel, 1 Buchpresse; 2 Essigfäßlein mit Essig, 1 Ofengeräms, 1 Kehrbürste, 2 hölzerne Salzfäßlein, 2 Spinnrädlein mit Zubehör, 2 Goldwagen.

Im Gang neben der Stuben.

18 Eisenstangen, 1 Dörrblech, 3 alt „Mannen", 1 Eisenhaken, 2 Schnittsicheln, 7 alte Mehlfäßlein, 2 Kärste, 1 eiserne Schüppe, 1 Steinbickel, 2 Hauen, 3 Äxte, klein und groß, 1 Fenstereisen, 1 Gemachstuhl.

---

[1] Eimer. [2] = Bütte.

Außen vor der Küche.

1 beschlossen Küchenschank, 1 beschlossen Speiselade, 1 Mehlkasten, 1 Mehlsieb, 1 „Weindieb",[1]) 1 Mehlkübel, 1 Bierstutzen, 26 Krüge, bös und gut, klein und groß, 1 Käsekorb, 1 Kindsschemel, 3 alte Spinnrocken, 40 Zuber, groß und klein, bös und gut, im Haus hin und wieder stehend.

Unten im Haus.

1 Sitzbettlade mit 1 ganzen Himmel samt 3 Schubladen, alt; 1 neue, tannene, beschlossene, gemalte Truhe, 3 dicke Bankbretter, etliche alte Stangen und Gehölz; die Kramhütte, darin man am Main feil hat, mit Zubehör, 1 Grabschaufel, 1 eiserne und 1 hölzerne Schüppe, 1 Mistgabel, 23 Weinfässer, alte, gut und bös, groß und klein, 1 „Fleischdeisen",[2]) 1 Schleifstein, das „gegettert" um den Keller.

Im Keller.

5 Ohm neuer Wein samt den Fässern; 1 Stückfaß mit 10 Ohm firnen Wein; 1 Fäßlein mit 1 Ohm; 1 leer Stückfaß, 2 leere Fäßlein; 1 Grabschaufel, 1 Wagebalken; 1 alte Lade mit 6 Pfund Lichtern; 1 alte Lade; 1 Zuber mit Unschlitt, für 1 fl.; 1 klein Eimerlein, 1 hölzerne Schüppe, 3 böse Bänke, 2 Laugenkrüge; 1 Zuber mit Butter, 1 Speiseschänklein, 4 Gewichtsteine, 1 alter Krautzuber, 1 Bütte, 3 Wasserstützen; der Unterschlag mit allen Brettern, 2 Trichter, etliche zerbrochene alte Zuber.

Garn und Flachs.

$12^1/_2$ h.[3]) würken Garn, darunter etlich „kleuel" flächsenes samt 2 Säcklein, gewaschenes und ungewaschenes; 27 h. gehechelter Leipziger Flachs; 12 h. Werg, gut und bös, samt 1 Korb; $3^1/_2$ h. Baumwolle.

17 Stück schweinen Fleisch, 10 Stück oder Riemen Rindfleisch.

Küchengeschirr.

2 kupferne Kessel, 1 großer, 1 kleiner; 1 kupferner Brauhafen; 1 Kupferkessel, 1 Messingkessel, 2 kupferne Töpfe, 1 kupfern Seih, 1 Schöpfer, 1 kupfern Kühlkessel, 1 kupfern Pfanne; 1 Mörsel-

[1]) Nicht erklärbar; wohl die „tiefe" Kiepe zum Traubenlesen.
[2]) Eine Darre zum Anhängen des Fleisches beim Räuchern. Grimm: Deise.
[3]) Ein langes deutsches h; soll Pfund heißen. S. u. S. 171.

stein samt Stößer, 6 messingene Pfannen, 7 eiserne Pfannen mit Füßen, 16 eiserne Pfannen, 3 Bratpfannen, 12 Eisenlöffel, 2 Bratspieße, 3 Hackmesser, 1 messingener Schöpfer; 6 blechene Schüsseln, 1 Blechseihe, 6 Blechflaschen, 2 Reiben, 1 Reibeisen, 5 blechene Trichter, 2 Leuchter, 5 hölzerne Leuchter, 2 Roste, 3 eiserne Kropfen, 8 eiserne Deckel, 1 Fischeisen; 60 hölzerne Schüsseln, klein und groß, 4 hölzerne Narten, 2 Bänklein, 1 Salzfaß, 1 eisern Rädlein, 7 kurze hölzerne Leuchter, 1 Degen, 3 Glasbürsten, 90 hölzerne Teller, 30 Töpfe, 3 hölzerne Eimer, 2 beschlagen; 3 Dutzend Löffel, 1 Schüsselschank, 2 eiserne Dreifüße, 1 „Holln", 2 Blasbälge, 1 „Klufft",[1]) 1 eisern Schüppe; 1 alte Lade mit altem Eisen.

Im neuen Haus zu Sachsenhausen.

3 Vorbänke, 1 dreibeiniger Stuhl, 1 Wiege, 1 Predigtstuhl; 2 Zuber mit Käse, 1 lange Schrotsäge, 1 Wagenwinde, 2 Äxte, 1 langer und 5 kleine Bohrer, 1 Winkeleisen, 1 Handhippe, 3 Handsägen, 2 Zangen, 1 Zirkel, 2 Meißel, 1 kleine alte Feile; 1 alte Lade voll allerlei alt Eisen, 1 beschlossen Speiseschänklein, 2 schlechte Bänke, 6 Mahlsäcke, 1 Zug mit 1 langen Seil, 1 Seil, etwa 100 Dachschindeln, 3 Handhobel, 2 neue Eisenbänder; 1 alte Bettlade, 1 Simmer Eschen samt dem Zuber, noch 3 alte Speisezuber, 12 Zuberlein.

Unten im „Ehren".[2])

1 großer Bauchzuber, 1 Weintrichterholz, 2 Zug- und 1 Schellkarren,[3]) 1 Karrengestell, 2 eisern Schüppen, 2 Hauen, 2 Waschtische, 1 langer, 1 runder, 2 alte Stückfaß, 2 Rechen, 2 kurze Leitern.

Brennholz.

Im Hause zum Spiegel und zu Sachsenhausen ungefähr 12 Stecken und sonst etlich Holz und Späne.

Der Dielhandel.

An guten Dielen am Main und im Haus 5049.

An gemeinen Dielen am Main, im Haus und Sommerhaus 903.

---

[1]) Zange. Schmeller I, 1327. [2]) Hausdiele. [3]) Karren mit Brettern als Einfassung. S. o. S. 167, Anm. 1.

An langen Mainzer Dielen im Haus 183.
An dicken Dreiling im Haus 31.
An alten breiten Bodendielen 9.

Pfähle.

Lange ungespitzte Pfähle 144½ Tausend.
Kurze ungespitzte Pfähle 188 000 Stück, 20 Gebund.
Kurze gespitzte Pfähle 9000.

Bauholz.

Tannenholz 444 Stück.
4 eichene Stockhölzer.
30 eichene Stangen, lang und kurz.
Eichene Zaunstecken 335 Stück.
Tannene geschnittene Latten 102.
Tannene Sparren 106.
Tannene Stangen, lang und kurz, 330.
Jochstangen, lang und kurz, 400.
Baumschafte 63 Stück.
Steigleitern 16.

Hölzern Geschirr.

Schachteln, rund und lang, klein und groß, 385.
Kübel, klein und groß, 2186.
Schüsseln, klein und groß, 34.
Simmern, Sechter, Mesten, Seeten 67.
Gelten, klein und groß, 732.
Narten und Mülter 112.
Büchene viereckige lange Schindelladen 88.
Wurfschaufeln 31.
Kleine Löffel 426 Dutzend.
Unausgemachte einzelne 90 Stück.
Lange Kochlöffel 950 Stück.
Teller, groß und klein, 660 Stück.
Weinröhren oder „Geuckelbüxsen“ [1]) 62 Stück.
Große viereckige büchene Salzfässer 20 Stück.
Gemalte kleine Salzbüchsen 36 Stück.

---

[1]) Gaukel-, Zauberbüchsen. Auch wohl Apothekerbüchsen. Grimm.

Rüsterbretter[1]) zum Pflügen 18 Stück.
Runde und breite Würzbüchsen 26 Stück.
Spindeln 225 Stück.
Kober 5 Stück.
Nachen, zum Handel gehörig, 2.
Pech, zum Handel gehörig, 7 Zentner 10 Pfund.[2])

Im Haus zu Sachsenhausen.

Gute Dielen zu oberst auf dem Gebälk 342 Stück.
Gemeine Dielen 282 Stück.
„Rust"[3]) Dielen 165 Stück.
Tannene Sparren 7 Stück.
Baumschäfte 17 Stück.
Büchene Bettstellen 3 Stück.
Tannene und eichene Stangen 80 Stück.
Simmer, Mesten, Seeten 35 Stück.
Steigleitern 3 Stück.
Ramschenkel[4]) 7 Stück.
Büchene Risterbretter[3]) 24 Stück.
Grabschaufeln 20 Stück.

Schulden, die man ihm schuldig:

Hiesige gewisse und ungewisse Schulden: 191 fl. $3^{1}/_{2}$ ₰ + 24 fl. 1 β 1 ₰.

Ausländische gewisse und ungewisse Schulden 609 fl. 4 β 4 ₰ + 100 fl. 17 β 8 ₰ + 18 fl. 5 β $6^{1}/_{2}$ ₰.

Ohne Angabe, ob hiesige oder ausländische: 32 fl. 23 β 6 ₰ + 88 fl. 10 β 4 ₰ + 153 fl. 12 β 3 ₰ + 7 fl. + 1 fl. und 4 Achtel Korn + 15 fl.

Summe der hiesigen gewissen Schulden, 59 Posten, 183 fl. 3 β $6^{1}/_{2}$ ₰.

Summe der hiesigen ungewissen Schulden, 61 Posten, 94 fl. 3 β.

Summe der fremden gewissen Schulden, 63 Posten, 692 fl. 18 β $2^{1}/_{2}$ ₰.

---

[1]) Rüsterholz hart und schwer. Grimm. [2]) S. o. S. 169, Anm. [3]) Zum Gerüst. [4]) Wohl = ramriegel, Balken aus Eichenholz: Lexer. Ramschede: Schiller-Lübben. Rammklotz? Schmeller II, 90.

Summe der fremden ungewissen Schulden, 91 Posten, 235 fl. 3 β 2 ₰.

Sa. Sa. 274 Posten, davon 120 hiesige, 154 ausländische.

Sa. Sa. der gewissen Schulden 875 fl. 22 β.

Sa. Sa. der ungewissen Schulden 329 fl. 6 β 2 ₰.

Sa. Sa. aller Schulden 1205 fl. 4 β 2 ₰.

Schulden Hans Schillings:

Bernhard Kühorn 6 Jahr Kramzins, pro Jahr 3 fl. = 18 fl.

Den Holzern von Mainz 24 fl. 16 β 6 ₰.

Hans Behuffen, Schneider allhie, Rest laut seiner Handschrift und verrechneten Schuld zusammen 106 fl. 5 β 3 ₰.

Arnold, Jude zum fröhlichen Manne allhie, 60 fl.

Niclas Schrötter, Schneider allhie, ist man schuldig laut des Zettels 2 fl. 3 β 5 ₰.

Mathes Mollern für Farb rest man 2 fl. 21 β 5 ₰.

René le Blanc, Tuchgewänder im Rebstock, rest man 4 fl. 8 β 5 ₰.

Hans Harpfen, Kürschner allhie, 19 β.

Hans Schilling dem Jüngern rest man 9 fl. 4 β 6 ₰.

Jacob Ziegler, Schreiner, rest man 12 fl. 20 β 5 ₰.

Steffan Rapp, Schuhmacher, 6 fl. 12 β 5 ₰.

Barthel Eger für Federn 4 fl. 16 β.

Einer Magd Lidlohn 1 fl.

Dem Bäckerhandwerk Stubenzins 2 Jahr à 20 fl. = 40 fl.

Anna, der Dienstmagd, Lidlohn 6 Jahr à 4 fl. = 24 fl.

Von seinem Bruder geliehen 141 fl.

Seinem Bruder an Lidlohn schuldig 34 fl.

Alexander, Jude zum Korb, rest man 9 fl. 6 β 2 ₰.

Steffan Harchman, Glaser, für Fenster 6 fl. 12 β.

Hans Schweitzer allhie für Blei 11 fl. 5 β 5 ₰.

Johann Boensch, Marktschiffer von Mainz, 6 fl. 17 β.

Wolff Dusch von Lichtenfels für Pfähle 14 fl. 18 β usw.

Sa. 1164 fl. 10 β 4 ₰.

Diese Summe von den Außenständen abgezogen, bleiben 40 fl. 17 β 7 ₰ Überschuß der Aktiva.

7. Die Frankfurter

Vermögen	0	0-10 G.	10-20 G.	20-30 G.	30-50 G.	50-100 G.	100 bis 300 G.	300 bis 600 G.	600 b. 800 G
I. Mann ohne Bezeichnung									
a) deutsch [2])	28+18	3+0	9+2	6+4	10+14	14+14	28+18	15+6	3+4
b) welsch [3])	34+0	10+0	4+0	10+0	19+0	23+0	26+0	20+0	6+0
	62+18	13+0	13+2	16+4	29+14	37+14	54+18	35+6	9+4
II. Frau									
a) ohne Bezeich. [4])									
1. deutsch	17+0	3+0	6+0	4+1	0+1	2+1	1+1	3+0	3+0
2. welsch	1+0	. .	. .	. .	1+0	1+0	1+0	1+0	. .
b) Hausfrau [5])	9+1	1+0	0+1	1+0	2+0	. .	3+0	1+0	1+0
c) Tochter	4+0	. .	0+1	2+0	1+0	2+0	. .	. .	. .
d) Schwester	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .
e) Witwe [6])	78+17	4+0	13+1	10+1	27+10	29+10	37+5	27+2	8+0
	109+18	8+0	19+3	17+2	31+11	35+11	42+6	32+2	12+0
III. Unter Vormundschaft [7])	. .	. .	1+1	1+1	7+0	17+2	28+1	17+3	4+1
Sa. I–III	171+36	21+0	33+6	34+7	67+25	89+27	124+25	84+11	25+5
IV. Landwirtschaft									
1. Hecker [8])	6+8	8+0	3+3	7+1	18+10	17+7	30+6	6+5	1+0
2. Gärtner [9])	. .	. .	. .	1+0	. .	3+0	5+0	5+0	2+0
3. Alter Rebstöcker	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .
4. Auf Hellers Hof	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .
5. Hofmann zu „Reidern"	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2+0	. .	. .
6. Hofmann zu den „Guten Leuten"	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
7. Auf dem Rebstock	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
8. Sauhirt	1+1	. .	. .	. .	0+1	. .	. .	. .	. .
9. Kuhhirt	0+1	. .	. .	. .	1+1	. .	. .	. .	. .
	7+10	8+0	3+3	8+1	19+12	21+7	38+6	12+5	3+0
V. Handwerke.									
a) **Textilwaren.**									
10. Tuchmacher	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	2+0	1+0	. .
11. Tuchscherer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	2+0	1+0
12. Tuchhefter	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
13. Wollenweber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
14. Barchentweber	1+0	1+0	1+0	2+0	4+0	3+0	0+1	. .	. .
15. Leineweber	2+0	. .	2+0	0+1	2+3	2+1	4+0	. .	. .
16. Schnürmacher	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .
17. Wirker	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
18. Schneider	4+1	. .	. .	. .	3+0	4+1	14+0	23+1	5+0
19. Nestler	. .	. .	. .	1+0	. .	1+0	3+0	1+0	. .
20. Hutmacher	2+0	. .	. .	1+0	2+0	2+0	1+0	2+0	1+0
21. Haubenmacher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .
22. Haubenstricker	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
23. Seidensticker	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0
24. Seiler	1+0	. .	. .	. .	1+0	2+0	2+0	5+0	. .
25. Hosenstricker	0+1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

Steuerzahler[1]) von 1567.

800 bis 1000 G.	1000 b. 2000 G.	2000 b. 4000 G.	4000 b. 6000 G.	6000 b. 8000 G.	8000 b. 12000 G.	12000 b. 16000 G.	16000 G. u. mehr	Sa. Frankfurt	Sa. Sachsenhausen	Sa. Sa.
4+5	34+3	29+1	18+0	11+0	16+0	3+0	24+0	255	89	344
3+0	7+0	4+0	1+0	1+0	. .	. .	2+0	170	0	170
7+5	41+3	33+1	19+0	12+0	16+0	3+0	26+0	425	89	514
1+0	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	42	4	46
1+0	. .	1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	8	0	8
2+0	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	22	2	24
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	9	1	10
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
9+0	5+0	4+0	3+0	1+0	3+0	. .	5+0	263	46	309
13+0	9+0	5+0	4+0	1+0	3+0	. .	5+0	345	53	398
6+0	11+0	11+0	7+0	3+0	2+0	. .	1+0	116	9	125
26+5	61+3	49+1	30+0	16+0	21+0	3+0	32+0	886	151	1037
1+0	1+0		2+0	. .	. .	. .	. .	100	40	140
1+0	2+0	1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	21	0	21
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	2	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	2	3
2+0	3+0	2+0	3+0	. .	. .	. .	. .	129	44	173
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5	0	5
. .	1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	6	0	6
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	12	1	13
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	12	5	17
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
3+1	4+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	60	4	64
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	6	0	6
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	12	0	12
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	11	0	11
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0	1	1

Vermögen	0	0-10 G.	10-20 G.	20-30 G.	30-50 G.	50-100 G.	100 bis 300 G.	300 bis 600 G.	600 bis 800 G.
26. Färber	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .
27. Schwarzfärber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0	. .
	11+2	1+0	4+0	5+1	12+3	14+2	30+1	37+1	8+0
b) **Metallbearbeitung.**									
28. Schlosser	1+0	. .	2+0	1+0	. .	1+1	6+0	2+0	. .
29. Nagelschmied	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
30. Hufschmied	. .	. .	. .	. .	. .	0+1	3+0	2+0	. .
31. Sporer	1+1	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0	1+0
32. Feilhauer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
33. Panzermacher	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
34. Nadler	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .
35. Dreher	1+0	. .	. .	1+0	1+0	. .	. .	4+0	. .
36. Schleifer	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	1+0	. .	. .
37. Keßler	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
38. Ortbandmacher	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .
39. Kupferschmied	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
40. Gürtler [10])	1+0	. .	1+0	. .	. .	1+0	. .	. .	. .
41. Büchsenmacher [11])	0+1	1+0	. .	. .	1+0	. .	1+0	. .	. .
42. Büchsenschmied	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2+0	. .
43. Kannengießer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2+1	. .	. .
44. Eisenschneider [12]) (u. „Krabbiermeister“)	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
45. Siegelschneider	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
46. Windenmacher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2+0	. .	. .
47. Uhrmacher	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	1+0	1+0
48. Goldschmied	3+0	. .	. .	1+0	0+1	. .	4+0	. .	2+0
49. Spengler	1+0	. .	. .	. .	0+1	. .	1+0	. .	. .
50. Messerschmied	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0	1+0	1+0
51. Schmied	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0+1	. .	. .
	10+2	2+0	5+0	3+0	3+2	4+2	24+2	13+0	5+0
c) **Lederbearbeitung.**									
52. Schuhmacher	11+1	. .	3+0	. .	7+1	2+0	12+1	10+0	. .
53. Sattler	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	2+1	2+0	. .
54. Säckler	. .	. .	2+0	2+0	2+0	. .	1+0	. .	1+0
55. Kürschner	1+1	. .	. .	1+0	. .	6+0	5+0	3+0	1+0
56. Weißgerber	0+2	. .	. .	. .	0+1	. .	0+1	2+1	. .
57. Loher	0+1	. .	. .	. .	. .	0+1	0+1	0+1	0+2
58. Riemenschneider	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
59. Permenter	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	13+5	. .	5+0	3+0	9+2	8+1	21+4	17+2	2+2
d) **Steinbearbeitung.**									
60. Steinbrecher	1+1	. .	. .	3+0	. .	. .	. .	. .	. .
61. Steindecker	1+0	. .	2+0	1+0	5+0	2+0	6+0	2+0	. .
62. Wegsetzer	2+0	1+0	1+0	. .	3+0	1+0	. .	. .	. .
63. Kalkbrenner	1+1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
64. Topfmacher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
65. Steinschneider	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
66. Formenschneider	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0	. .	. .	. .
	5+2	1+0	3+0	4+0	9+0	4+0	7+0	2+0	. .

800 bis 1000 G.	1000 b. 2000 G.	2000 b. 4000 G.	4000 b. 6000 G.	6000 b. 8000 G.	8000 bis 12000 G.	12000 b. 16000 G.	16000 G. u. mehr	Sa. Frankfurt	Sa. Sachsenhausen	Sa. Sa.
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
4+1	8+0	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	136	11	147
1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	15	1	16
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	6	1	7
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	1	5
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	8	0	8
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	5	0	5
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	1	4
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
2+0	1+0	1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	7	1	8
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
2+0	5+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	18	1	19
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	1	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	0	4
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0	1	1
8+0	10+0	3+0	1+0	. .	. .	. .	. .	91	8	99
2+0	3+1	2+0	. .	. .	. .	.	. .	52	4	56
2+0	4+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	11	1	12
. .	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	10	0	10
1+0	2+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	21	1	22
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	5	7
0+1	0+1	0+1	. .	. .	. .	. .	. .	0	9	9
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
1+0	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
6+1	13+2	3+1	. .	. .	. .	. .	. .	100	20	120
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	1	5
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	20	0	20
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	8	0	8
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	1	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
2+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	37	2	39

Vermögen	0	0-10 G.	10-20 G.	20-30 G.	30-50 G.	50-100 G.	100 bis 300 G.	300 bis 600 G.	600 bis 800 G.
e) **Holzbearbeitung.**									
67. Schreiner	5+0	. .	. .	4+0	8+0	13+0	11+ 0	7+1	3+0
68. Bender	5+1	. .	3+0	1+0	1+2	9+0	16+ 3	17+1	5+0
69. Wagner	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+ 1	1+0	. .
70. Büchsenschafter	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .
	10+1	. .	3+0	6+0	9+2	22+0	28+ 4	25+2	8+0
f) **Nahrungsmittelgewerbe.**									
71. Bäcker [13])	1+0	. .	. .	. .	2+0	5+1	5+ 2	6+1	1+0
72. Kuchenbäcker	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	1+0	. .
73. Zuckerbäcker	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .
74. Müller	0+1	. .	. .	1+0	1+0	. .	. .	. .	. .
75. Reder	1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	1+ 0	. .	. .
76. Metzger	7+0	. .	1+0	4+0	1+0	8+0	2+ 0	14+0	5+0
77. Fischer	6+6	. .	1+0	1+1	3+6	5+3	5+ 9	1+0	0+2
78. Bierbrauer	. .	. .	. .	2+0	. .	. .	1+ 0	. .	1+0
79. Garkoch	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+ 0	. .	. .
80. Wirt [14])	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	15+7	1+0	2+0	10+1	7+6	18+4	15+11	22+1	7+2
g) **Papierbearbeitung.**									
81. Papierer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
82. Buchbinder	3+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2+0	. .
83. Setzer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .
84. Buchdrucker	5+0	. .	6+0	5+0	9+0	5+0	4+ 0	2+0	1+0
	8+0	. .	6+0	5+0	9+0	5+0	4+ 0	5+0	1+0
h) **Bauhandwerk.**									
85. Maurer	1+1	. .	1+0	1+0	1+0	2+0	7+ 0	. .	. .
86. Steinmetz	1+0	. .	. .	2+0	3+0	2+0	6+ 0	. .	. .
87. Steinmetz-werkmeister	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+ 0	. .	. .
88. Zimmermann	4+1	3+0	2+0	2+0	4+1	7+0	4+ 0	2+0	. .
89. Kleiber	2+1	2+0	3+0	. .	1+0	1+1	1+ 0	1+0	. .
90. Weißbinder	2+1	. .	1+0	2+0	1+0	1+0	1+ 0	. .	. .
91. Tüncher(u.Maler)	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .
92. Ziegeldecker	. .	. .	1+0	2+0	1+0	1+1	2+ 0	1+0	. .
93. Ofenmacher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+ 0	. .	. .
94. Schornsteinfeger	1+0	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .
95. Estrichmacher	0+1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	11+5	5+0	10+0	9+0	11+1	14+2	23+ 0	4+0	. .
i) **Reinigung u. Körperpflege.**									
96. Barbier	. .	. .	. .	. .	. .	0+1	1+ 0	2+0	1+0
97. Bader	. .	. .	. .	. .	1+0	2+0	2+ 0	3+0	. .
98. Scherer	. .	. .	0+1	. .	0+1	. .	0+ 1	2+0	. .
99. Bürstenbinder	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	1+ 0	1+0	. .
	. .	. .	0+1	1+0	1+1	2+1	4+ 1	8+0	1+0
k) **Glasbearbeitung.**									
100. Glaser	1+0	. .	. .	2+0	2+0	2+0	3+ 0	1+0	. .
101. Glasdreher	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .
	1+0	. .	. .	2+0	3+0	2+0	3+ 0	1+0	. .

800 bis 1000 G.	1000 b. 2000 G.	2000 b. 4000 G.	4000 b. 6000 G.	6000 b. 8000 G.	8000 bis 12000 G.	12000 b. 16000 G.	16000 G. u. mehr	Sa. Frankfurt	Sa. Sachsenhausen	Sa. Sa.
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	52	1	53
4+1	3+2	5+0	. .	. .	1+0	. .	. .	70	10	80
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	1	4
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
4+1	4+2	6+0	. .	. .	1+0	. .	. .	126	12	138
3+0	5+1	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	29	5	34
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	2	5
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
3+0	3+0	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	50	0	50
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	22	27	49
. .	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	6	0	6
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	0+1	. .	. .	. .	. .	. .	0	1	1
6+0	11+2	3+1	. .	. .	. .	. .	. .	117	35	152
. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5	0	5
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	2+0	2+0	. .	. .	. .	. .	41	0	41
. .	. .	2+0	2+0	1+0	. .	. .	. .	48	0	48
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	13	1	14
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	14	0	14
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	28	2	30
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	11	2	13
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	8	1	9
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	8	1	9
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0	1	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	87	8	95
3+0	. .	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	9	1	10
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	8	0	8
1+0	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	4	3	7
. .	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5	0	5
4+0	2+0	3+0	. .	. .	. .	. .	. .	26	4	30
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	12	0	12
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	13	0	13

Vermögen.	0	0-10 G.	10-20 G.	20-30 G.	30-50 G.	50-100 G.	100 bis 300 G.	300 bis 600 G.	600 bis 800 G.
l) **Federgeschäft** (s. Handel)									
102. Federbereiter	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .
103. Federknecht	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
	. .	. .	1+0	. .	1+0	. .	1+0	. .	. .
m) **Malgeschäft.**									
104. Maler (s. o. Tüncher)	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
105. Kartenmaler	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
n) **Spielwarengeschäft.**									
106. Puppenmacher	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .
	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .
VI. **Verkehr.**									
107. Fuhrmann [15])	5+1	1+0	. .	1+0	4+0	5+0	6+0	1+1	2+0
108. Heinzler [16])	1+0	. .	1+0	2+0	1+0	4+0	4+0	2+0	. .
109. Bote	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0	. .	. .	. .
110. Botenläufer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
111. Zubote	1+1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
112. Schiffmann	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
113. Schiffknecht	2+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
114. Auflader	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .
115. Bestätter	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
116. Schiffmacher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0+1	. .	. .
	9+2	2+0	2+0	3+0	6+0	10+0	12+1	3+1	2+0
VII. **Handel.**									
117. Gewandschneider	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
118. Tuchgewänder	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
119. Leintuchgewänder	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	2+0
120. Federmann	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0	. .
121. Nagelmann	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
122. Apotheker	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0
123. Würzkrämer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
124. Topfkrämer	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
125. Eisenkrämer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0+1	. .	. .
126. Messingkrämer	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .
127. Krämer [17])	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0	. .	2+0	1+0
128. Heringshocker	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .
129. Käsmann	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
	1+0	. .	. .	. .	2+0	2+0	5+1	3+0	4+0
VIII. **Kriegshandwerk.**									
130. Söldner	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0	. .
131. Hauptmann [18])	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
132. Pulvermacher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2+0	1+0	. .

800 bis 1000 G.	1000 b. 2000 G	2000 b. 4000 G.	4000 b. 6000 G.	6000 b. 8000 G.	8000 bis 12000 G.	12000 b. 16000 G.	16000 G. u. mehr	Sa. Frankfurt	Sa. Sachsenhausen	Sa. Sa.
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	25	2	27
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	15	0	15
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	1	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0	1	1
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	50	4	54
. .	1+0	2+0	2+0	. .	. .	. .	. .	5	0	5
. .	. .	. .	1+0	1+0	. .	. .	. .	2	0	2
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	0	4
1+0	1+0	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	5	0	5
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	2+0	1+0	. .	1+0	. .	. .	5	0	5
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	2	1	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
2+0	3+0	1+0	. .	. .	1+0	. .	. .	12	0	12
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
3+0	7+0	6+0	5+0	1+0	2+0	. .	. .	41	1	42
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
. .	1+0	. .	. .	1+0	. .	. .	1+0	3	0	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
1+0	1+0	. .	. .	1+0	. .	. .	1+0	7	0	7

Vermögen	0	0-10 G.	10-20 G.	20-30 G.	30-50 G.	50-100 G.	100 bis 300 G.	300 bis 600 G.	600 bis 800 G.
IX. **Untergeordnete Berufe.**									
133. Tagelöhner [19])	10+4	5+0	5+1	0+2	5+0	2+3	3+0	. .	. .
134. Opferknecht	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
135. Kärcher	. .	. .	. .	0+1	. .	. .	. .	. .	. .
136. Strohschneider	. .	1+0	1+0	2+0	. .	. .	. .	. .	. .
137. Sackträger	. .	. .	. .	. .	1+0	1+0	4+0	2+0	. .
138. Mötter (Korn-) [20])	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	2+0	. .	. .
139. Weinschröter	5+0	5+0	2+0	4+0	2+0	6+0	6+0	3+0	. .
140. Freiknecht	. .	. .	1+0	. .	1+0	. .	1+0	. .	. .
141. Holzhauer	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	16+4	12+0	9+1	6+3	9+0	10+3	16+0	5+0	. .
X. **Kunst und Wissenschaft.**									
142. Geiger	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .
143. Pfeifer	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .
144. Orgelist	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0
145. „Doktor" [21])	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
146. Prokurator	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
147. Notar (s. o. „Doktor")	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
148. Schulmeister	1+0	. .	. .	. .	0+1	2+0	4+0	. .	. .
149. Magister	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0
150. Prädikant	. .	. .	. .	. .	. .	0+1	0+1	. .	1+0
151. Schreiber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
152. (Maler s. o.)	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
153. (Arzt, s. o. „Doktor")	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	2+0	. .	. .	. .	1+1	3+1	4+1	. .	3+0
XI. **Beamte u. städt. Diener.**									
154. Stadtschreiber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
155. Ratschreiber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
156. Münzmeister	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
157. Wardein	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .
158. Zoller	. .	. .	. .	0+1	. .	. .	. .	. .	0+1
159. Marställer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .
160. Spitalmeister	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
161. Brückenmüller (alter)	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
162. Im Leinwandhaus	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
163. Wagenmeister	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
164. Auf der Eisenwage	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
165. Krahnmeister	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
166. Grabenmeister	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .
167. Kornschreiber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .
168. Kastenschreiber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
169. Gerichtsschreiber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
170. Armbruster	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .
171. Richter [23])	1+0	. .	. .	. .	. .	2+0	0+1	. .	. .
172. Visierer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	0+1

800 bis 1000 G.	1000 b. 2000 G.	2000 b. 4000 G.	4000 b. 6000 G.	6000 b. 8000 G.	8000 bis 12000 G.	12000 b. 16000 G.	16000 G. u. mehr	Sa. Frankfurt	Sa. Sachsenhausen	Sa. Sa.
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	30	10	40
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0	1	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4	0	4
1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	10	0	10
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	33	0	33
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	85	11	96
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	3+0	4+0	2+0	. .	4+0	. .	4+0	17	0	17
. .	1+0	3+0	. .	. .	. .	. .	. .	4	0	4
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	9	1	10
. .	. .	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	3	0	3
. .	2+0	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	4	2	6
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
. .	7+0	10+0	3+0	1+0	4+0	. .	4+0	42	3	45
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	1	2	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	4	1	5
. .	1+0	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	3	1	4

Vermögen	0	0-10 G.	10-20 G.	20-30 G.	30-50 G.	50-100 G.	100 bis 300 G.	300 bis 600 G.	600 bis 800 G.
173. Weinsticher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
174. Holzmesser	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .
175. Salzmesser	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .
176. Fischbeseher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
177. Bettelvogt	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .
178. Geschworner	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
179. Schütz	1+0	1+0	1+0	2+1	. .	. .	. .	. .	. .
180. Glöckner	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .
181. Auf der Fahrpforte	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
182. Auf der Heiligengeistpforte	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
183. Auf der Schnecke zu Rieder	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .
184. Wartmann	2+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
185. Türmer	2+0	. .	1+0	. .	. .	2+0	. .	. .	. .
186. Diener auf dem Holzgraben	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .
187. Grabenfeger	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
188. Wallknecht	1+1	. .	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .
189. Wagenknecht	. .	. .	. .	. .	. .	1+1	. .	. .	. .
190. Stangenknecht	. .	. .	2+0	. .	. .	2+0	1+2	. .	. .
191. Gerichtsbote	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .	. .
192. Herrenbote	. .	. .	. .	. .	3+0	1+0	2+0	. .	. .
193. Bürgermeisterknecht	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
194. Kastendiener	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1+0	. .
195. Aufheber	. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .
196. Der Herrenstube Diener	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
197. Keller im Katharinenkloster	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
198. Bauknecht	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0+1	. .	. .
199. Mehlwieger	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
200. Förster	. .	. .	. .	. .	. .	0+2	. .	. .	. .
201. Scharfrichter[24])	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	9+1	1+0	6+0	4+2	5+0	10+3	10+4	6+0	0+2
Sa.	299+77	54+0	92+11	104+15	183+55	238+53	372+61	248+23	69+11
Sa. Sa.	376	54	103	119	238	291	433	271	80
Stiftungen, Gesellschaften, Zünfte:									
Spital	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gemeiner Kasten	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Katharinenkloster	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Weißfrauenkloster	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
St. Peter	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gesellschaft Frauenstein	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Herrenstube Limburg[25])	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Steinmetzen	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .

800 bis 1000 G.	1000 b. 2000 G.	2000 b. 4000 G.	4000 b. 6000 G.	6000 b. 8000 G.	8000 bis 12000 G.	12000 b. 16000 G.	16000 G. u. mehr	Sa. Frankfurt	Sa. Sachsenhausen	Sa. Sa.
1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5	1	6
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	0	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5	0	5
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	1	3
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	1	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5	2	7
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	6	0	6
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	1+0	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0	1	1
0+1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0	1	1
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	0	2	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	0	1
4+1	7+0	8+0	. .	. .	. .	. .	. .	70	13	83
71+9	**136+9**	**98+3**	**44+0**	**20+0**	**28+0**	**3+0**	**37+0**	**2096**	**327**	
80	**145**	**101**	**44**	**20**	**28**	**3**	**37**	. .	. .	**2423**
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1			
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1			
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1			
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1			
. .	. .	2542	. .	. .	. .	. .	. .			
. .	1300	. .	. .	. .	. .	. .	. .			
. .	. .	. .	6000	. .	. .	. .	. .			
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.			

Vermögen	0	0-10 G.	10-20 G.	20-30 G.	30-50 G.	50-100 G.	100 bis 300 G.	300 bis 600 G.	600 bis 800 G.
Scherer	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .
Bader	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Steindecker	. .	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .
Sackträger	. .	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Wollenweber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Schröter	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Gärtner	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1	. .	. .
Schreiner	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	400	. .
Loher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Fischer (in der Oberstadt)	. .	. .	. .	. .	. .	. .	300	. .	. .
Weißgerber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	400	. .
Schuhmacher	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Hutmacher	. .	. .	. .	. .	. .	100	. .	. .	. .
Krämer	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	500	. .
Sattler	. .	. .	. .	30	. .	. .	. .	. .	. .
Bäcker	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Kürschner	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	400	. .
Metzger	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Barchentweber	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	500	. .
Schneider	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Bender	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Fischer (zu Sachsenhausen)	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	350	. .
Zimmerleute	. .	. .	. .	. .	43	. .	. .	. .	. .
Schmiede	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

[1]) Die erste Zahl gibt die Steuerzahler des eigentlichen Frankfurt, die zweite, hinter +, die von Sachsenhausen an.

Entgegen meiner anderwärts ausgesprochenen Vermutung, daß die Bedebücher von 1556 keine genaue Übersicht über die bürgerliche Bevölkerung ermöglichten (Steuer a. a. O. S. 135), kann ich heute feststellen, daß dies doch der Fall ist. Die Bedebücher sind Reinschriften, die uns die gesamten Haushaltungen und von den Unselbständigen die mit eigenem Vermögen straßenweise angeben; es sind nicht nur die verzeichnet, welche wirklich die Bede bezahlt haben. Denn es finden sich verschiedene Vermerke, die diese Annahme als irrig erweisen. Ich werde davon anderwärts handeln. Bei den Bedebüchern von 1567 liegen die Verhältnisse ebenso. Es sind in der Tat alle „Bürger und Einwohner" aufgeschrieben. In dem Bedebuche der Niederstadt heißt es fol. 1a: „Uff Donnerstag den 25. tag September Anno 1567 haben dey Herrn Schatzmeister angefangen vnd dey Bürger vnd Inwoner zubeaidtigen, nachvolgens Montag den 13. tag October angefangen dey schatzung vffzuheben, wie hernach volgt." Einige Beweise gegen die Vermutung, daß wir es nur mit einer Aufzeichnung derjenigen zu tun hätten, die wirklich gezahlt haben! Bedebuch der Oberstadt, fol. 16: Oszwaltt Stedt fardt (= fürderhin) noch ein Mol; fol. 28 Johan oder Hans Heiszler, Kürschner, ist nachmalsz Inngeschreiben; fol. 19 Jacob Feillen, Stett vor Inngeschreiben. Ferner findet sich verschiedenemal der Vermerk: „hat Zeit bisz aufs andere Ziel", oder es ist rechts der Bedebetrag nicht aufgeführt, wohl ein Beweis, daß der Betreffende inzwischen verstorben oder verzogen war.

800 bis 1000 G.	1000 b. 2000 G.	2000 b. 4000 G.	4000 b. 6000 G.	6000 b. 8000 G.	8000 bis 12000 G.	12000 b. 16000 G.	16000 G. u. mehr		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	2225	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	1100	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	1400	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	1800	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	2700	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	2000	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
1000	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
1000	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	1600	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		

Somit kann man die Endziffer als die Zahl aller selbständigen bürgerlichen Haushalte ansehen; dabei befinden sich von den Unselbständigen, unter Vormundschaft Stehenden alle Begüterten. Hinzuzuzählen sind vielleicht für das eigentliche Frankfurt folgende: Ambrosius Scheffer „hatt Zeit binsz auff andere Ziel"; Catharina (Hans Fuchsen Witwe) ohne Bedeangabe; Jacob von Fleirsam ebenso; Mathes Wolfesch „bezalt vffs zweidt zeil erst denn herdtscheilling vom ersten Zeill", rechts ohne Eintrag; Henrich Maxsum, Metzler, „hatt Zeitt beisz auff", das Weitere fehlt; Missy Dannfer, Niclas Wagner, Philipp Kornis (Schreiner), Hans Modt, Michel Kandardt, Jacob de Massel, sämtlich Welsche, ohne Bedebetrag und Vermerk; Peter de Wolff, Färber, „nicht zahlt"; Heinrich Weber vff dem Fridberger schnecken, ohne Vermerk (+ 13).

Außerdem sind im eigentlichen Frankfurt unberechenbar gewesen: Clos Gebel „wegen seines Vaters seligen" auf Rechnung 18 fl.; Herr Hans Heinrich vom Rein „erstlich" den Herdschilling; Peter Dreudel der Junger „sein Narung auff deiszmal nicht angezeigt, sondern seiner hawszfrawen vnd von Lehen 2100 fl. verbett". (+ 3.)

Sodann sind folgende Vermögen oben nicht genau verrechnet: Cicilia, Johann Forstermans Witwe, 3000 fl. in Frankfort, 1000 Taler zu Antorf; „soll auf zukünftig Phingsten Narung vnd gewein fallendt erfaren vnd vor fol verschätzen anno 69"; Weilhelm Nassur „verschast Noch sein Narung vffs zweidt Zeil für 200 fl., dregt 12 β; hatt darneben angezeig[t], sey seiner narung verloren usz (Ursach), hab im einer phankrodenn gemacht seines guds"; ein Uhrmacher 800 fl. „vnd sein Narung, so er zu Langen hat, ist nichts davon gegeben"; ein

Goldschmied 0 (vorsz erst Jar nich[t] dann den hertschilling vor all sein Narung): wohl neu zugezogen.

Bemerkenswert ist, daß auch der auswärtige Besitz besteuert wurde, falls er nicht in dem betreffenden Territorium schon zur Steuer herangezogen wurde: Herr Doctor Conrat Humbracht 10600 fl., „vnd doch hat der her sein narung, so in frembder herschaft leigen hat, nit verschast vnd sols doch gleichwol reichtig machen vorm andern zeil"; Herr Henrich Rorbach des Rats 40 fl. (Steuer), „davon ist im abkürst vnd abgezogen worden 6 fl., in der herschaft Hanaw bezalt worden ist"; Frau Anna, Herrn Justinian von Holzhausen Witwe, Fürstenbergern, „ist ir, so sey in der grafschaft Hanaw verschast hat 3 fl. 22 β (abgekürzt), den rest erleicht 36 fl. 6 ₰ (!)"; Symon Bucher, Goldschmied, „sein vnd ir narung vff 1000 fl., desz hat sey drawsz dem Herrn von Hanaw zalt 1 fl. 12 β, vff den Rest zalt 1 fl." usw. Die Vermögen sind in obiger Übersicht ganz einbezogen.

Als eigenartige Vermerke müssen noch genannt werden: Junker Troganus Holzhausen 14 fl. 18 β (2. Ziel); „Ist seines gelds gewesen, so er verschast hat, 6000 fl. das erst zeil, hat aber anzeigen lassen dorch Thongessen den reichter, esz si im abgekürtz worden 1300 fl., so im Josep Judt schuldig sey, sol stein bleiben bis auffs 3. Zeil"; Steffan Rapf, Schuhmacher, zahlt den Herdschilling, „zeigt an, hab noch nichts von betten eltern empfangen"; Heinrich Reichlein 525 fl. „vnd noch zalt vor schützgelt 12 β", ohne Herdschilling: wohl ein Auswärtiger mit städtischem Besitz (der Ausdruck Schutzgeld ist charakteristisch für die Abgabe, die an Stelle des Herdschillings tritt; vgl. meine Steuergeschichte a. a. O. S. 73 „Schirmgeld", S. 83); Anna, Peter Mels witwe, „hatt aufs Schweidt (2.) Zeill nicht zalt, hat nicht zu gebenn, hatt 7 kleiner kinder, ist armut da".

Unverständlich ist: Johann Konings Korator 2030 fl.; es scheint Vormundschaft zu sein (also + 1).

Zu den Angaben über Sachsenhausen ist zu bemerken: Unausgeführt rechts sind Dietrich Hetter, Theiss Freick von Hagenau (Müllerknecht), Katharin (Hansen Kerns Witwe); Meirig (Jorig Reiffenstands Witwe) und ihr Eidam Jorig Müller, 2 Herdschillinge: „vnd zeigt an, hab ir gut zu Ursel verschast"; Mathes Gross, Hecker, Herdschilling, „auff dasz mol vor sein Narung nichts verschast": wohl „neuer Mann" (vgl. Steuer a. a. O. S. 73); Andres Pfeiffer oder Steinbrecher 300 fl.: ungewiß, wo unterzubringen. (+ 6).

Demnach sind zu obigen Zensitenziffern für das eigentliche Frankfurt möglicherweise 17, für Sachsenhausen 6 hinzuzuzählen, so daß insgesamt 2446 Bedepflichtige, sowohl selbständige Männer wie selbständige Frauen und verwaiste Kinder, anzusetzen wären. Von den 2423 oben Berechneten waren 398 Frauen, von letzteren mindestens 309 Witwen. 125 Posten waren Bedezahlungen für in Vormundschaft Befindliche, zumeist Verwaiste. Es bleiben demnach mit Gewißheit nur 1900 selbständige Männer übrig, wozu höchstens noch einige kommen, deren Hausfrauen gezahlt hatten; s. o. Von diesen 1900 sind 1730 Deutsche gewesen, 170 Welsche. Letztere waren zumeist Schnürmacher, doch waren auch Handwerker darunter; s. u. Von den 1730 Deutschen sind 1386 ihrem Beruf nach bestimmbar, also 81 %.

[2]) 1 × 0 „im Spital"; 5000 Marsilius und Margaretha, seine Schwester, von der Heidt; 6000 Herr Jorig Neuhausen [+ 600 fl. von einer Almosenstiftung, so den Neuhausen gehörig; im 2. Ziel sollen ihm 500 fl. abgekürzt werden, die er in Bergen verschätzt hat]; 3766 Junker Walther Weiss („desz" hat er im hanauischen Lande sein Dritteil am Lehen verschätzt, 566 fl.); 10600 fl. Herr Doctor Conrat Humbracht, s. o. Anm. 1; 9590 Herr Daniel zum Jungen, alter Bürgermeister (+ 1/5 eines Lehens = 240, + 1/3 eines Lehens = 100 fl.).

[3]) Nur wenige von den hier Verzeichneten sind mit ihrer Tätigkeit genannt: Schnürmacher 2 × 0, 2 × 10 G., 20, 36, 2 × 50, 1 × 60, 100, 140, 150, 500; Krämer 40, 400, 500; Färber 70; Schreiner 80 (+ 900 für seine Haus-

frau), 40 (beim 2. Ziel Schnürmacher), 600; Maler 361 (Hirman von Geimerich); Schuhflicker 0, 350; Schuhmacher 150, 2 × 400; Bildhauer 1 × 0 (Anthonius Sodaman).

[4]) Im Spital davon 3: 800, 2 × 1100 G.; im „Gotteshaus" 4: 4 × 0; im Katharinenkloster 7: 4 × 0, 1 × 10, 2 × 20. Außerdem 0 die Frau Mutter zun Weißen Frauen; 0 Margreth, (die) der Feichern Son gehabt, deint zum frelichen Mann; 30 Andres Ecksteins mat. Ein großer Teil dieser Frauen war wohl verwitwet. Als Ausüberin des Handwerks oder als mit Handwerkern verheiratet gewesen werden genannt: 1 Bendern, 1 Schneiderin, 1 Schuhmacherin, 1 Webern, 1 Bäckern, 1 Metzlern, 1 Fischern, 1 Wagnern, 1 Messerschmiedin. Davon sind aber nur zwei als Witwen bezeichnet.

[5]) Tagelöhnerfrau 0, Steinmetzenfrau 0, Strohschneidersfrau 50 G.

[6]) 0 (armut halben nit mer), 500 Elsbeth, Johann Foltzen Witwe, ausserhalb der narung, die ir noch werden soll von Johann Foltzen erben; 0 (hat nichts uber schulden); 850 Elsbeth, Seiffart Weissamers Weib, vnder solchem gelt hat sey verschast 150 fl., so ir[s] son[s] Henrich weib under handen gehabt hat; 0 Barbara, Hans Bornica Witwe, soll mit der Zahlung warten bis aufs 3. Ziel, deyweil sey ire sach erkunden; 0 im Katharinenkloster, 2 × 0 im Gotteshaus; 1000 Pfründnerin im Spital.

[7]) 2835 Tutor Johann Stalbergers, „so im Kloster ist". – Drei der obigen Posten sind welsch.

[8]) 1 × 10 (oder Schlachtmetzger); 1 × 25 (oder Fuhrmann).

[9]) 1 × 1980 (oder Geschworner); 1 × 60 (oder Türmer).

[10]) 1 × 20 (oder Scheiffer = Schiffer, Schleifer?).

[11]) 1 × 10 bussenmundtmacher.

[12]) Marx von Falckenburg.

[13]) 1 × 100 (oder Hecker).

[14]) Mehrere, die mit dem Hausnamen genannt sind, gehören von I hierher.

[15]) 1 × 800 (oder Weinbrenner).

[16]) 1 × 21 (oder Weider).

[17]) 1 × 1000 (Wirt zum Falken), 1 × 1200 „von Landen" (London?).

[18]) Der Reihe nach: Luss, Westhofen, Moritz.

[19]) 1 × 20 (oder Bote).

[20]) 1 × 100 (alias Sackträger), 1 × 200 (oder Sackträger).

[21]) Juristen und Ärzte.

[22]) Der Reihe nach: Resch, Urban.

[23]) 3850 (oberster R.).

[24]) Scheiffreicher.

[25]) Vor ire behausung und inkommens.

[26]) 2000 G. Behausung, 225 G. Fahrhabe.

Die Reformation
des
Kaisers Sigmund.

Die erste deutsche Reformschrift
eines Laien vor Luther.

Herausgegeben von
Dr. Heinrich Werner
Oberlehrer in Mayen.

III. Ergänzungsheft
des
Archivs für Kulturgeschichte
Herausgegeben von
Professor Dr. Georg Steinhausen.

Berlin · Verlag von Alexander Duncker · 1908.

Druck von Hugo Willisch in Chemnitz.

Inhalt.

	Seite
1. Einleitung	V
2. Die Überlieferung des Textes	VII
3. Zur Einführung in das Studium der Reformation des Kaisers Sigmund.	
a) Zeitgeschichtliches Milieu	XI
b) Kirchenpolitisches „	XXI
c) Politisches „	XXXIII
d) Die Art und Zeit der Entstehung unserer Reformschrift	XLIII
e) Einzelzüge des Verfassers	LI
4. Text	1
5. Nachträge und Berichtigungen	105
6. Register	111

1. Einleitung.

Über die hohe Bedeutung der „Reformation des Kaisers Sigmund“ für die Kulturgeschichte herrscht allgemeine Übereinstimmung. Hat man sie auch in der neuesten Zeit als „Trompete des Bauernkrieges“ fälschlich bezeichnet, so trägt sie dennoch als Kind einer sehr bewegten Zeit die Zeichen der Erregung an ihrer Stirne. Wollte sie doch für eine unmittelbare kirchen- und sozialpolitische Aktion das Programm abgeben! Zu diesem Zweck sollte sie nach den eigenen Worten des Verfassers vervielfältigt[1]) und nach „jedes Landes Gelegenheit“ [2]) geändert werden. Wir wundern uns daher nicht, daß viele Handschriften von ihr noch aus dem 15. Jahrhundert gefunden worden sind. Und wie viele dürften noch des glücklichen Finders harren! Nicht weniger zahlreich sind die Erstdrucke. So gering aber die unmittelbare Wirkung unserer Schrift in der Reformbewegung vor der Reformation auch war, um so höher wurde sie später geschätzt, obwohl ihr eigentlicher Charakter nicht mehr verstanden wurde. So beriefen sich die Reichsstädte auf einer Versammlung vom Jahre 1631 zu Leipzig noch auf die Reformation des Kaisers Sigmund, sie seien nämlich von ihr „Schützer und schirmer des Glaubens“ genannt worden.[3])

Von der heutigen Forschung gar und zwar von Männern der verschiedensten Richtung, von Rechts- und Kulturhistorikern wird die Reformschrift als typischer Ausdruck der öffentlichen Meinung im ausgehenden Mittelalter, am Vorabend der Reformation und deutschen Revolution viel benutzt. Da ihre Ideen

[1]) Vgl. unten S. 11: „Item es sol ouch ain yeglicher fürst . . . land oder stett diese ordnung in ainem bůch behalten und schnelliclich lassen abschreyben.“

[2]) Vgl. unten S. 14 f.: „Wär ouch yeman also weys, der dehain stuck in der ordnung gepessren mocht, nach yeglichs landes gelegenhait . . ., dem sol es pillich vergunstet sein.“

[3]) Vgl. Koehne im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte XXXI, 237.

teilweise verblüffend modern klingen, wurden sie teils als ketzerisch verdammt, teils sind sie als revolutionär verschrien. Kurzum, es ist schließlich aus der Schrift ein Zerrbild ihres wahren Charakters entstanden. Sie verdient es aber bei der vielfachen Beachtung, welche die vorliegende Reformschrift von jeher gefunden hat, daß sie gleichsam wieder eingerenkt, daß ihre einzelnen Gedanken in die richtige Lage gegenüber der Zeit ihrer Entstehung und Veröffentlichung gebracht werden. Ihre Ideen sind nur liberal. Diese Erkenntnis mußte sofort der Forschung über Entstehung und Autor der Schrift einen ganz andern als den seither betretenen Weg weisen, und dieser kann nur auf eine Quelle führen, die der „freimachenden Luft des mittelalterlichen Städtebürgertums". Denn schon von ihm gilt, was Leopold Ranke vom Bürgertum überhaupt sagt, daß in ihm „alle liberalen Ideen wurzeln". Schon die deutsche Sprache, in der unsere Schrift abgefaßt ist, hätte einen Fingerzeig geben können, daß der Verfasser nicht in einem Stande der scholastischen Gelehrsamkeit zu suchen ist. Wenn im Mittelalter die Frage, die immer akut war, nämlich die über die Grenzen zwischen Staat und Kirche, sonst in der gelehrten, d. i. internationalen Sprache des Lateinischen und mit einem gewaltigen Apparat von Schulgelehrsamkeit publizistisch behandelt wird, so gehörten ihre Vertreter dem damals einzig gelehrten Stand der Geistlichkeit an und diese wieder zu den feudalen Ständen. Zuletzt erst tritt der Bürgerstand wirtschaftlich, politisch und geistig in die Geschichte. Er ist nach dem Gesichtspunkt der freien Arbeit organisiert. Stadtluft machte frei auch in geistiger Beziehung. Die Geistesarbeit aus dieser Atmosphäre muß so verschieden sein von der feudalen, wie die Organisation der Arbeit überhaupt in beiden gerade entgegengesetzt war. Unsere Reformschrift ist ganz auf diesem städtebürgerlichen Boden erwachsen. Sie ist die erste deutsche Schrift der Publizistik, sie verleugnet also die herkömmliche lateinische Sprache der Gelehrten, sie ist ein wichtiges nationales Sprachdenkmal; sie ist erfüllt von dem städtebürgerlichen Geist der freien Arbeitsteilung, der Selbstverwaltung und Selbsthilfe, ja sie erklärt der toten Schulweisheit den Krieg. Kurzum, es ist kaum früher der mittelalterlichen Kultur in so

moderner Weise das Urteil gesprochen worden, wie es hier geschieht, indem die Auswüchse in der damaligen staatlichen und kirchlichen Welt von ihr aufgedeckt werden. Scheidung des Geistlichen vom Weltlichen, Säkularisation des Kirchenguts, dafür feste Besoldung der Geistlichen, Verleihung der Ämter nicht nach Gunst, sondern nach Kunst, nicht nach Stand, sondern Verstand, Abschaffung des Zölibats, Ablösung von Zins und Gerechtigkeiten, das sind alles kühne Angelwürfe nach der Zukunft, die selbst der neuen Zeit noch nicht alle gelungen sind. An der Aufführung dieses so modern ausschauenden Baues können nur zwei Ideen gearbeitet haben, einmal die auch in Deutschland damals aufkeimende mehr „laiische Gelehrsamkeit“, wie der Laie Gregor Heimburg, einer ihrer ersten Vertreter, den Humanismus nannte, und das damalige Städtebürgertum, das ja dem modernen Staat vorbildlich geworden ist. Ein Vertreter der alten Stände und damit der alten Gelehrsamkeit ist deshalb als Verfasser von vornherein nicht gut denkbar.

2. Die Überlieferung des Textes.

W. Boehm hat in seiner ersten modernen Ausgabe der Reformation des Kaisers Sigmund[1]) nach drei Münchener Handschriften, nämlich codd. Germ. 702, 3887 und 568 der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, die Schrift erst weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Zwei weitere Handschriften fand von Bezold in derselben Bibliothek und gab davon Kenntnis in seiner Rezension der Schrift Boehms:[2]) es sind dies cod. Germ. 276 und cod. lat. 4362. Aber auch Lorenz konnte in seinen Geschichtsquellen II, 304 außerdem zwei neue Handschriften namhaft machen, die er in der Bibliothek des Museums des Königreichs Böhmen in Prag, nämlich cod. VI, D 30, und in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen, nämlich cod. 957, vorfand. Koehne führte dann im

[1]) Friedrich Reisers Reformation des K. Sigmund. Mit Benutzung der ältesten Handschriften nebst einer kritischen Einleitung und einem erklärenden Kommentar. Leipzig 1876.

[2]) In Göttinger Gelehrte Anzeigen (1876), S. 1222.

Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XXIII (1898), drei weitere Handschriften an, den cod. 2975 der Hofbibliothek zu Wien, cod. 93 der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart und cod. A 160 der Herzogl. Hofbibliothek zu Gotha. Die Handschriften werden an den angeführten Stellen ausführlich beschrieben. Ihre Verwandtschaft stellt Koehne durch einen Stammbaum [1]) graphisch dar, der nur an der Fiktion leidet, als sei die Originalhandschrift verloren und alle vorhandenen nur sekundär. Auch nach Koehnes verdienstvoller Aufstellung der Varianten in den einzelnen Handschriften [2]) konnte ich nicht die Überzeugung gewinnen, daß die vorliegenden Handschriften wesentlich voneinander abweichen, abgesehen natürlich von solchen, die sich wie die folgenden als Bearbeitungen der Schrift ausgeben.

Besonderen Wert will Koehne der Stuttgarter Handschrift beilegen (G nennt er sie). [3]) Sie selbst stammt erst aus dem 16. Jahrhundert und nennt sich offen „einen Auszug". Die Handschrift, die dieser als Vorlage gedient, müsse, so meint Koehne, deshalb dem Original näher stehen, weil sie die ja auch von Bernhardi und Caro erkannte falsche Anordnung der Boehmschen Vorlage nicht habe. Der Schluß ist kein zwingender. Wenn schon Koehne andere Abweichungen [4]) der Handschrift G von den anderen Handschriften auf ihre Eigenschaft als Auszug mit Recht zurückführt, warum sollte nicht auch die richtigere Anordnung der Schrift in G auf dieselbe Eigenschaft der Handschrift G zurückgehen? Sagt nicht Koehne selbst, daß aus der Handschrift G deutlich erkennbar sei, „der Autor von G scheine etwas mehr gelehrte Bildung als derjenige der Reformation selbst besessen zu haben"? [5]) In dem Auszug G wird also subjektiv verfahren; da der Verfasser desselben nicht einfacher Kopist ist, sondern als selbständiger Arbeiter der Vorlage gegenübersteht, so ändert er auch die Reihenfolge der Schrift so, wie sie uns heute ebenfalls wieder als recht erscheint.

Zu den bis jetzt gefundenen Handschriften fügte Koehne dann endlich eine Luzerner hinzu, nämlich cod. L 31 der Kantonsbibliothek. [6]) Sie ist ein Fragment, und die von Koehne aufge-

[1]) Ebenda. [2]) Ebenda S. 694 und 711. [3]) Ebenda S. 697 ff. [4]) Ebenda S. 699. [5]) Ebenda S. 702. [6]) Vgl. N. A. d. G. f. ä. d. Geschk. XXVII, 251 ff.

stellten Varianten[1]) geben sich auf den ersten Blick als spätere Zusätze und Entartungen zu erkennen. Auch von ihr kann man nach denselben wie den über G angeführten Gründen nicht behaupten, daß sie dem Original näher gestanden habe. „Wenn der Schreiber von K (so nennt Koehne die Luzerner Handschrift) von den zahlreichen Reformforderungen des Priesters Friedrich eine ausdrücklich ablehnte und eine etwas einschränkte, so ist er bezüglich derjenigen, welche er wiederholte, nicht als Abschreiber, sondern als Gesinnungsgenosse des Verf. der Reformation des K. Sigmund zu betrachten.“ Danach ist er also ebenfalls ein freier Bearbeiter der Reformschrift, und seine Handschrift K kann deshalb ebensowenig wie G auf das Original hinweisen.

Auch die Erstdrucke sind sehr zahlreich.[2]) Noch dem 15. Jahrhundert gehören vier Drucke an; sie stammen bezeichnenderweise alle aus Augsburg und gehören folgenden Jahren an: 1476, 1480, 1484 und 1497. Aus dem 16. Jahrhundert stammt ein Straßburger vom Jahre 1520, ein Baseler vom Jahre 1521, zwei außerdem aus den Jahren 1521 und 1522, beide ohne Orts- und Zeitangabe. Exemplare dieser Ausgaben befinden sich in fast allen bedeutenderen Bibliotheken Deutschlands. Eine nähere Beschreibung derselben findet sich bei Boehm a. a. O. S. 6 ff. und bei Koehne a. a. O. In demselben Jahrhundert wurde sie nochmals zu Basel im Jahre 1577 veröffentlicht. Als die Schrift seltener wurde, hat Goldast in: imp. reg. et elect. S. R. Imp. statuta et rescripta T. IV, Class. I, S. 170–200, Frankfurt 1607, sie der Vergessenheit entrissen und in seinen Reichssatzungen, Frankfurt 1613, nochmals ediert.[3]) Nach seinem Vorgang hat dann Lünig die Reformation in zwei Teile zerlegt und veröffentlicht, Leipzig 1716, nämlich die reformatio ecclesiastica im Specil. Ecclesiasticum des teutschen Reichsarchivs, S. 257–275 und continuatio II in Band IV, S. 238–250, Leipzig 1720.[4]) Erst W. Boehm hat die erste moderne Ausgabe geschaffen. Allein in dieser Form ist sie unbrauchbar, ihre einleitenden Bemerkungen sind veraltet, und ihre Anordnung ist an mehreren Stellen fehlerhaft. Meine Absicht bei der Neuausgabe ist, eine sachlich richtig

[1]) Ebenda S. 252 f. [2]) Vgl. Koehne im N. A. d. G. f. ä. d. Gschk. XXIII, 703 ff. [3]) Vgl. Boehm a. a. O. S. 20. [4]) Ebenda S. 21.

basierte und für die Forschung aufgeschlossene Ausgabe zu schaffen. Deshalb mußten an die Stelle der allzu umfangreich mitgeteilten und von mir geprüften Konkordanz Boehms ein den Text begleitender Kommentar und Glossen treten. Übersichtliche Kapiteleinteilung und ein rasch orientierendes Register sollen die Brauchbarkeit der Schrift erhöhen und das Verständnis fördern helfen. Orthographie und Interpunktion des Textes habe ich teils verbessert, teils ergänzt. Lücken oder mißverständliche Stellen habe ich entweder nach Boehms Konkordanz oder nach der besten Handschrift, der Wiener, oder aus inneren Gründen des Zusammenhangs unter Benutzung der textkritischen Nachlese Koehnes in einen leicht lesbaren Tenor verwandelt. Schon Bernhardi[1]) und Caro[2]) hatten darauf hingewiesen, daß der Text bei Boehm handschriftlich in Unordnung geraten sei. Daraufhin habe ich den Text in die richtige Reihenfolge gebracht. Außerdem bemühte ich mich, meine Anschauung über die Schrift, die sachlich fundiert ist, auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen. Die Frage nach den Bestandteilen der Schrift, die ohne genügende Berücksichtigung des Textes selbst sehr widersprechend gelöst war,[3]) werde ich zum Teil nach meinen bereits veröffentlichten Aufsätzen in der Einführung unten von neuem behandeln und endgültig lösen. Danach zerfällt die Schrift, namentlich ihre erste Hälfte, in gelehrte, ursprünglich lateinisch geschriebene und deshalb übersetzte Vorlagen und in „Erläuterungen“ dazu.[4]) Erstere habe ich in Sperrdruck wiedergeben lassen, letztere in gewöhnlicher Schriftart, weil sie den größten Teil der Schrift ausmachen, und die Stellen, die besonders für meine Ansichten sprechen, in Fettdruck. Auch hierdurch, glaube ich, hat die Schrift an Verständnis und Brauchbarkeit gewonnen.

---

[1]) Jenaer Literaturzeitung III, 793.

[2]) Eine Reformationsschrift des 15. Jahrh., S. 37.

[3]) Zusammenfassend bei Koehne im N. A. XXIII, 731.

[4]) Caro hält es ebenfalls für möglich, „die wahrscheinlich ursprünglichen Teile der lateinischen Version von den langatmigen Homilien und auch materiellen Zusätzen“ des Verfassers zu sondern, jedoch ohne diese Erkenntnis durch die Worte der Schrift genug zu stützen. Deshalb griff auch Koehne diese Vermutung an. Beachte auch noch die Nachträge am Beginn der Schrift!

3. Zur Einführung in das Studium der Reformation des Kaisers Sigmund.

a) Zeitgeschichtliches Milieu.

Man ist von jeher den eigenen Angaben des Verfassers über die Entstehung seiner Schrift, über ihren Geist und über seine Person mit einem eigentümlichen Mißtrauen begegnet. Gerade diejenigen Stellen der Schrift, die Licht auf die pseudonyme Reformation hätten werfen können, sind als „revolutionär", „sozialdemokratisch" und „hussitisch" mißdeutet oder als Dichtung fallen gelassen worden. Vielleicht noch nie hat man über den Charakter einer Schrift so oft seine Meinung wechseln müssen. Am meisten hat die Frage nach dem Verfasser die Forschung gereizt, aber die Art der Entstehung der Schrift, die doch so eng mit dieser Frage verknüpft ist, hat man offenbar im Gefühl der Ratlosigkeit weniger behandelt. W. Boehm hat zum erstenmal in modern kritischer Weise an der Überlieferung über Verfasser und Entstehung der Schrift gezweifelt und geglaubt, in dem als Ketzer zu Straßburg im Jahre 1458 hingerichteten Friedrich Reiser den Autor gefunden zu haben.[1]) Ihm folgte in dieser Annahme eine Reihe von Forschern wie von Bezold,[2]) H. Haupt[3]) und Vogt.[4]) Unter Vorbehalt schlossen sich ihm an Ferdinand Hirsch,[5]) Caro[6]) und Ludwig Keller.[7]) Doch es war leicht, in die rissige Konstruktion Boehms mit Erfolg Bresche zu legen. Schon in dem Jahre der Neuausgabe durch Boehm wies Bernhardi[8]) durch Konfrontierung der kirchlichen Ansichten Reisers mit denjenigen unserer Schrift den prinzipiellen Unterschied zwischen beiden sehr überzeugend nach, so daß auch später von Bezold[9]) und H. Haupt[10]) von ihrer Zustimmung zu Boehms Ansicht zurück-

[1]) Boehm a. a. O. S. 95. [2]) Gött. G. A. 1876, S. 1222. [3]) Die religiösen Sekten in Franken. 1882. S. 44. [4]) Vorgeschichte des Bauernkrieges. Halle 1887. S. 72. [5]) Hist. Ztschr. XXXVII, 375. [6]) Eine Reformschrift des 15. Jahrh. S. 36.

[7]) Die Reformation und die älteren Reformparteien. Leipzig 1885. S. 297.

[8]) Jenaer Liter.-Zeitung. 1876. III, 792.

[9]) Sitzb. der historischen Klasse der Kgl. Bayer. Ak. der Wiss., 1884, S. 586 ff., wo auch ausführliche Literaturangabe zu finden ist.

[10]) Hussitische Propaganda in Deutschland im Hist. Taschenbuch VI, Bd. 8 (1888), 278.

traten. Schließlich mußten denn auch L. Keller[1]) und Grauert,[2]) ein jeder von seinem Standpunkt aus, die Annahme Boehms als falsch zurückweisen. Das eine aber blieb an dem mühevollen Bau als uneinnehmbares Stück bestehen. Der Verfasser ist zwar nicht „hussitisch"[3]) oder von „hussitischem Geiste durchtränkt",[4]) aber dennoch „revolutionär",[5]) „radikal" und sicher ein Pfarrer, ein sog. „armeleutspriester". C. Koehne hat dann insofern die erstere Behauptung gemildert, als er die Reformpläne des Verfassers ableitet aus „den Tendenzen, in denen sich der Fortschritt auf diesen Gebieten (nämlich Reichspolitik und städtische Verwaltung) verkörperte".[6]) In einer anderen verdienstvollen Arbeit legte er Augsburg als Entstehungsort fest.[7]) Bei der Lösung der Frage nach der Person des Verfassers resignierte er sich.[8]) In neuester Zeit wird sogar die längst widerlegte Ansicht Boehms über den Verfasser, als sei es Friedrich Reiser und ein Häretiker, von Sombart[9]) und Thudichum[10]) wieder übernommen.

Demgegenüber war es endlich an der Zeit, die Forschung über unsere Reformschrift in neue Bahnen zu leiten. Man hätte nur da eine Mystifikation suchen sollen, wo es in der Schrift mystisch zugeht, nämlich an den prophetischen Stellen. Als ich die Reformation auf ihren prophetischen Dunstkreis untersuchte,[11]) da konnte ich zum erstenmal auf einen Laien und zwar auf einen Stadtschreiber hinweisen. Diese gleichsam im Vorüber-

---

1) Allg. d. Biographie XXVIII, 122. 2) Hist. Jahrbuch, 1892, S. 101.

3) Schon der Abt Trithemius nannte den Verfasser „hussita potius quam christianus"; vgl. Aschbach, Gesch. K. Sigmunds IV, 425, Anm. 6. Nach ihm Janssen, Gesch. d. d. Volkes II, 399, und Ulmann, Max. I. II, 628.

4) Vgl. Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur II, 455.

5) von Bezold a. a. O. S. 588: „die Schrift sollte ganz ernstgemeinten revolutionären Bestrebungen als Programm dienen" und S. 586: der Verf. „gehört ohne Zweifel der niederen Weltgeistlichkeit an".

6) In Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1898. VI, 415.

7) Im N. A. f. ä. d. Geschk. XXIII, 714.

8) Ebenda S. 722.

9) Der moderne Kapitalismus I, 87.

10) Papsttum und Reformation im Mittelalter S. 344. Hier wird die Schrift auch noch als sehr rätselhaft bezeichnet.

11) In meiner Schrift: „Die Flugschrift onus ecclesiae (1519), mit einem Anhang über sozial- und kirchenpolitische Prophetien. Ein Beitrag zur Sitten- und Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters." Gießen 1901. S. 79 ff.

gehen aufgestellte Behauptung habe ich in mehreren Aufsätzen [1]) gestützt und befestigt. Auch konnte ich durch Beachtung kleiner und kleinster Züge auf die Art der Entstehung unserer Schrift sowie auf eine bestimmte Person hinweisen. Nur dadurch nämlich, daß man die Fäden der Kleinarbeit in der damals gewaltig anschwellenden Reformbewegung und in den Konzilsausschüssen hinüberleitet zu den Details der Schrift, kann man zu dem breiten Milieu der Zeitgeschichte gelangen, in dem unsere Schrift ihren naturgemäßen Platz einnimmt. Indem man so die Schrift von einer isolierten Betrachtung befreit, [2]) gewinnt man ihr Verhältnis zur Zeit- und Kulturgeschichte und ein richtiges Verständnis ihrer Eigenart. Wir wollen also im folgenden dem Verfasser bei der Erforschung der Entstehung, des Geistes seiner Schrift und seiner Person vertrauensvoll die Führung überlassen, ihn überall wörtlich nehmen und uns daneben auf den festen Boden der Tatsachen stellen.

Der Verfasser versetzt uns nach seinen eigenen Worten mitten in die Tagung des Baseler Konzils. Gleich in der Einleitung sagt er: „ir sullent wissen, wie das haylig concili ze Basel gesamnet ist. Es sol da geschehen ain rechte reformacion, der gaistlichen und weltlichen stat sol wohl geordnet werden.“ Ebenso rühmt er die Bemühungen Sigmunds um eine Reform auf den Reformkonzilien zu Konstanz, Pavia, Siena und Basel, „do nämlich drei punkten gesetzt wurden“, genau wie es in U. Stöckels Bericht [3]) an seinen Abt von Tegernsee über die Botschaft K. Sigmunds vom August 1433 an das Konzil lautet, er wolle das Konzil ermahnen, „daß sie den dreien sachen, darumb das concilium gesamnet ist, ordentlich und treulichen anliegen und besunder der reformation“. [4]) Auch ist der Verfasser nach

[1]) Hist. Vierteljahrsschrift V, 467—486, und in Deutsche Geschichtsblätter Bd. IV, Heft 1, 2, 6/7 und 8; VII, Heft 9.

[2]) Koehne hat im Neuen Archiv d. G. f. ä. d. Geschk. XXVIII, 739 ff. meine Ansichten angegriffen. Meine Erwiderung erfolgte ebenda XXIX, 496 ff. Darauf versuchte nochmals Koehne meine Ansichten zu widerlegen ebenfalls im N. A. XXXI, 214 ff. Meine Antwort erfolgte in den „Deutschen Geschichtsblättern“ VII, 231 ff. unter dem Titel: Die sog. Reformation des Kaisers Sigmund und verwandte Reformschriften.

[3]) Haller, Concilium Basiliense I, 70.

[4]) Vgl. auch Haller a. a. O. I, 183: „tria magna opera“ des Konzils, nämlich Union, Reformation und Frieden.

seinen eigenen Worten mit Kaiser Sigmund in Basel zusammengetroffen, von ihm mit einem „Kleid geehrt“ worden, und Sigmund soll ihm „empfohlen haben die haylige ordnung der christenheit“. Nun dauerte Sigmunds einziger Aufenthalt am Konzil zu Basel vom 11. Oktober 1433 bis 12. Mai 1434.[1]) In dieselbe Zeit fällt auch eine türkische Gesandtschaft ans Konzil (November 1433).[2]) Aber gerade von diesem Ereignis weiß der Verfasser so anschaulich wie von einem eigenen Erlebnis eine Episode zu erzählen, nämlich die Disputation, die „kürzlich“ ein christlicher Ritter mit einem türkischen am Hofe des Kaisers zu Basel gehabt haben soll. Der Verfasser war also in den Jahren 1433/34 in Basel und ist hier in Beziehung zum kaiserlichen Hof und zum Konzil getreten. Es war dies die Zeit, wo „das Konzil in seinem Zenit stand“. Aber die Beachtung weiterer, auch der kleinsten Züge unserer Schrift zeigt, daß die Stimmung am Konzil gerade in dieser Zeit[3]) einen Widerhall sowohl an den Reformforderungen unseres Verfassers als auch am Ton unserer Schrift überhaupt gefunden hat. Wir werden sehen, daß der Verfasser in Basel mit einem bestimmten Kreis von Männern am Konzil in Berührung kam.

Im engen Anschluß an die oben aus seiner Einleitung angeführten Worte fährt der Verfasser fort: „Aber die gaistlichen häupter wollend sich an vil stücken sperren, sie wend das unrecht nit lassen fallen, als ir hören werdet hernach in der reformacion.“ An anderen Stellen heißt es ähnlich: „Die gaistlich prälaten, die allermeist wider selige hailige ordnung sind, die lang vollendet wär, wo das sie es nit hinderten.“ „Aber die prälaten lassen sich nit reformieren.“ „Es setzt sich niemand wider göttliche ordnung denn die prälaten, weisen und gewaltigen, aber die kleinen ruffent und schreient got an umb eine gute ordnung“, und so noch öfters. Es ist hier mit klaren Worten die Zeit geschildert, als die Konzilsarbeit sozusagen an einem toten Punkt angekommen war. Die Häupter haben ihren Widerwillen gegen die Reform gezeigt, es beginnt nun die Reform-

---

[1]) Vgl. Aschbach, Geschichte des Kaisers Sigmund IV, 489 und 497.
[2]) Ebenda S. 260.
[3]) Vgl. dazu Deutsche Geschichtsblätter IV, 48 und V, 475 f.

bewegung von unten nach oben. Halten wir daneben die urkundlichen Berichte über die Reformtätigkeit am Konzil in jenen Tagen und die Äußerungen von Zeitgenossen, so gelangen wir mit den oben angeführten Worten in ein breites Milieu. Als es sich auf dem Konzil in den Jahren 1433/34 darum handelte, die Grundübel des geistlichen Standes, Simonie und Konkubinat, durch bestimmt und streng abgefaßte Dekrete zu beseitigen, da stellten sich „täglich immer größere Schwierigkeiten ein".[1]) In der langen Debatte über die Form der genannten Dekrete zeigen sich deutlich zwei Parteien, die der Bischöfe und Prälaten, die spätere Legatenpartei, und dagegen die Magister, Doktoren und die niedere Geistlichkeit, die Prälaten des sog. „2. status".[2]) Mit starken Strichen weiß davon der Benediktiner U. Stöckel seinem Abt ein Bild zu entwerfen: „Item vestrae paternitati mitto decretum unum[3]) in materia reformationis, quod cum magna difficultate conclusum est, quia dom. episcopi valde opposuerunt se ... laboravimus quasi per biennium super isto decreto et nunquam poteramus venire ad finalem conclusionem ... item iam fabricamus duo decreta in eadem materia reformationis, unum pro extirpatione simoniacae pravitatis, aliud de concubinariis, quae necessaria valde quia duo mala deformant et diffamant omnem statum ecclesiasticum." [4]) So wiederholt: „in materia reformationis heu modicum proficimus"; „heu sunt multae difficultates in materia reformationis"; „quia pauci sunt ibi, qui habent bonum zelum ad reformationem". Die von den Prälaten vorgeschlagene Form des Simonieverbotes wird von den „ambasiatores universitatum", „magistrorum" „doctorum in dignitatibus constitutorum et curatorum" (quos dicebat [nämlich der Redner der Partei] esse praelatos secundi status)[5]) als ungenügend bezeichnet. Sie bestehen deshalb unter

[1]) Monumenta conciliorum generalium saeculi XV (3 vol. Wien 1857—96) II, 677 ff., besonders 683: „materia vero haec quoniam maiores dietim suscipiebat difficultates."

[2]) Ebenda S. 683. [3]) Vom 4. Dezember 1433; vgl. M. C. II, 525.

[4]) Vgl. Haller II, 74. Item sacr. concilium dudum incepit laborare pro duobus decretis fiendis, unum pro extirpatione simoniacae pravitatis, aliud ad extirpandum concubinatum; sed quia Romana curia et totus status ecclesiasticus modo inveterati sunt his duobus malis, ideo difficulter reformandum est. S. 82.

[5]) So heißt es in den Vota doctorum quinque. M. C. II, 691.

Anrufung der weltlichen Fürsten auf der schärferen Fassung des Simonieverbotes.[1])

Selbst der Kardinallegat des Papstes und Präsident des Konzils, Jul. Caesarini, steht in sehr bemerkenswerter Weise auf der Seite des niederen Klerus und sieht ebenfalls in den Prälaten das Haupthindernis im Fortgang der Reform: „Maximum onus fratribus incumbere, si non intenderent ad reformationem praesertim super simoniam et concubinarios; etenim cum spectaret ad praelatos ex officio ista corrigere, rei essent omnium delictorum quae in universali ecclesia committerentur ob reformationis defectum."[2]) Ja, gegen diese reformverweigernden Prälaten macht er die drohende Haltung der Laien geltend mit den Worten: „et fortasse esset laicis occasio insurgendi contra clerum." In der sich nun über das Simonieverbot anschließenden Hauptdebatte wird die Simonie in den „vota" der Äbte und Doktoren[3]) als Habgier bezeichnet. Als aber die Taxenordnung immer wieder als eine „consuetudo" (welche habe „vim taciti pacti") von den Prälaten aufrechterhalten wird, da weisen die Magister und Doktoren unermüdlich auf das Evangelium hin mit den Worten: „gratis date quod gratis acceptum est",[4]) die Simonie sei „igne et gladio"[5]) auszurotten. Eindringlich wird wieder aus diesem Kreise des sog. 2. status auf die drohende Gefahr von seiten der Laien hingewiesen: „necesse erat ut prelati se ipsos iudicarent, laicis comminantibus: **nisi reformetis vos, nos reformabimus**".[6]) Als nun endlich gegen die schlimmste Form der verhaßten Abgaben an die Kurie, gegen die Annaten, „velut subitanea inspiratione consensus" der Hauptschlag[7]) durch ein Dekret, das Stöckel als „saluberrimum"[8]) bezeichnet, geführt war, da weiß dieser Mönch sofort wieder an seinen Abt von dem Widerspruch des Papstes, der Kardinäle und Prälaten innerhalb und außerhalb des Konzils zu berichten: „umb dasselb dekret de annatis ist unser hl. vater Papst Eugenius valde

[1]) Ebenda S. 683: „et si praelati non assentirent ut fieret decretum, quod fortasse contingeret illa praedicari ad principes saeculares . . . quomodo praelatis obsistentibus ne decretaretur impedimentum fieret."

[2]) Ebenda S. 684. [3]) Ebenda S. 688 f. [4]) Ebenda S. 691 und 693. [5]) Ebenda S. 689. [6]) Ebenda S. 693. [7]) 9. Juni 1435; vgl. M. C. II, 801. [8]) Haller a. a. O. S. 93.

amaricatus contra s. C. und sunder wider dominum legatum, auf den er alle schuld legt. Und episcopi, die extra concilium sind, die seiend auch fest wider das dekret und auch episcopi presentes in concilio, die kriminieren sich umb das dekret, das sie konsentiert haben und wär es nit gemacht, sicher es geschah hinfür nimmer." [1])

Aber die niederen Kleriker wollen eine Bulle an den Kaiser und die weltlichen Fürsten senden, daß sie „das dekret halten und beschirmen sollen". [2])

In dieser Beleuchtung wirken die Worte unserer Reformschrift: „die gaistlichen prälaten, die allermeist wider selige, hailige Ordnung sind, die lang vollendet wär, wo das sie es nit hinderten; aber die clainen rufent und schreyent got an umb hilf und umb ain gute ordnung", [3]) in der ganzen Wucht ihrer ursprünglichen Bedeutung. Aus derselben geistigen Atmosphäre stammen auch die Worte des Verfassers: „aller geprest ligt größlich an zwain stucken: an den gaistlichen ligt große Simony, . . . dieselb hat allen gaistlichen stat vergift", und Gottes Meinung sei es: „gratis accepistis, gratis date: ir hands umbsuß besessen, so gebends auch umbsuß". Ebenso weiß der Verfasser beim Widerstand gegen seine Reform mit dem Schwerte und mit Gewalt zu drohen. Der erste Teil unserer Schrift, die Reform des geistlichen Standes, steht also in engem Zusammenhang mit den Vorgängen auf dem Baseler Konzil in den Jahren 1433/34. Der Verfasser konnte damals der Debatte über Simonie und Konkubinat beiwohnen, da er in dieser Zeit in Basel war, und zwar nahm er Partei für die Prälaten des sog. 2. status, für Magister, Doktoren, Pfarrer und den niederen Klerus, die bei der scharfen Durchführung der Reform nicht vor der Anrufung der weltlichen Fürsten, ja des Schwertes zurückschrecken und dabei auf die drohende Haltung der Laien hinweisen. Ja, den Präsidenten des Konzils, den Kardinallegaten Caesarini, sehen wir von demselben Geiste beseelt wie jene niederen Kleriker, Doktoren, Magister und Laien. Damit ist die Möglichkeit gefunden, daß ein Laie bei dem weiteren Widerstand der Prälaten

[1]) Ebenda S. 94. [2]) Ebenda S. 91. [3]) Vgl. andere Stellen oben S. XIV.

sich berufen fühlt, selbst ein Reformprogramm zu entwerfen und die gemeinen Christen, d. s. die Laien, auffordert, es sogar, wenn nötig, mit Gewalt durchzuführen. Denn die Laien drohten: **„nisi reformetis vos, nos reformabimus“.** Die Stimmung derselben Zeit am Baseler Konzil findet auch noch in anderer Weise in unserer Schrift einen kräftigen Widerhall.

In Joh. von Segobias offiziellem Bericht über die Konzilsverhandlungen wird einem in demselben Jahre 1433 entstandenen Streit zwischen Mendikanten und Kuraten solche Aufregung und Ausdehnung zugeschrieben, daß er als eines der zwei Haupthindernisse bezeichnet wird, die den Fortgang der Reform hemmten.[1]) Es handelte sich um die Abwehr von seiten der Pfarrer gegen die Übergriffe der Mendikantenorden in pfarramtliche Befugnisse. In diesem Streite stellte sich wieder die Partei der Prälaten des sog. 2. status, also Magister, Doktoren und niedere Kleriker, auf die Seite der Pfarrer und verlangte auch hier ein schärferes Vorgehen gegen die Bettelmönche.[2]) Auch Ulrich Stöckel weiß an seinen Abt davon zu berichten: „Item magna controversia orta est in sacro concilio inter curatos et religiosos mendicantes. Curati conqueruntur de mendicantibus, quod retrahunt populum a parochiis et quamvis ipse mendicantes habeant multos illuminatos et doctos viros in ordine suo, tamen ipsi mittunt ignaros eloquentes ad predicandum, qui praedicant scandalosa et erronea per quae ipsi simplices seducunt. Item dicti mendicantes tenent possessiones et propria in communi quod tamen videtur omnino repugnare mendicitati.“[3])

Durch diese letztere Anklage wegen Besitzanhäufung durch die Mendikanten mußten die Pfarrer sofort alle Laien, namentlich aber die Städtebürger, auf ihrer Seite haben. Wir wissen, wie sehr der Besitz der toten Hand überhaupt damals schon den Städten ein Dorn im Auge war. Klagt doch unser Verfasser selbst

---

[1]) Mon. conc. gen. (XV. saec. II, 683 und 700 ff.)

[2]) „visa forma quadam avisata decreti pro concordia murmurare multi, quia non tantum in curatorum favorem sicut arbitrabantur.“

[3]) Wie berechtigt diese Klagen waren, zeigt Binterim, Pragmatische Geschichte der Provinzial- und Diözesansynoden vom 4. bis 16. Jahrhundert VII, 247 f. und 284 f.

darüber: „die klöster hand das erdrich inne." Es begann damals bei den Laien die Revindikation von Besitz und Bildung. Diese Spannung zwischen Pfarrern und Bettelmönchen war nicht lokal auf Basel beschränkt, sondern in ganz Deutschland verbreitet, wie die Provinzial- und Diözesansynoden dies für jene Zeit zeigen: sie war aber auch nicht auf den Stand der Pfarrer beschränkt, sondern diese Abneigung gegen die Bettelorden teilten auch die Laien. Hören wir dazu den Laien und Biographen Sigmunds Eberhard Windecke[1]) zuerst. Den „Almosen" werden die schlimmsten Folgen zugeschrieben. „Dann die almusen doten den größten schaden und machten den größten krieg in allen deutschen landen."[2]) „Wann alle die kriege, die do warent in deutschen landen, das doten die almüsen."[3]) Der „gitikeit"[4]) (= avaritia, Habsucht) der Geistlichkeit und den „almüsen" der Mönche wird die Feindschaft zwischen Weltlichen, Laien und Geistlichen, der „Pfaffheit", der damaligen Zeit zugeschrieben, „daß es zu der zit zumole übel stunt zwischent den gaistlichen und den weltlichen."[5]) Ähnlich klagt der Berner Chronist Konrad Justinger schon 1419 „über den vielen Kummer, den die Stadt mit den Mönchen hatte".[6]) Auch unser Verfasser kennt die Streitpunkte zwischen Pfarrern und Bettelmönchen und schließt sich den Anträgen des Konzils zur Abwehr der mönchischen Übergriffe in das Pfarramt mit seinen Reformanträgen an.[7]) Diese Stellung könnte er auch als Pfarrer einnehmen. Er geht aber weiter. Nicht ist er Gegner des Mönchtums in ketzerischem Sinne; auch hat er keine besondere Abneigung gegen einen einzelnen Orden. Er tritt vielmehr wie die Laien damaliger Zeit in die Schranken gegen das Überwuchern des Mönchtums in Amt und Besitz im ganzen kirchlichen Organismus. Einheitlich für jede Stufe der hierarchischen Würde verlangt er bei der Wahl jedes Würdenträgers unermüdlich Ausschluß eines Ordensmannes mit der an Eberhard Windecke wörtlich anklingenden Begründung: „wann das hat uns den allergrößten

[1]) Vgl. W. Altmann, Eberh. Windeckes Denkwürdigkeiten. 1893.
[2]) Ebenda S. 380. [3]) Ebenda S. 387 und 398. [4]) „der verfluchten gritikeit". Ebenda S. 387. [5]) Ebenda S. 202 zum Jahre 1425. [6]) Studer, Konrad Justinger S. 286. [7]) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 12 f.

schaden bracht, als es offenbar ist worden." Aus dieser Gegnerschaft des Verfassers erklärt sich aber auch umgekehrt wieder seine warme Parteinahme für die Pfarrgeistlichen,[1]) die eben, wie wir sahen, die heftigsten Gegner der Mendikanten damals waren und denen er als den Anhängern der Prälaten des sog. 2. status am Konzil nähergetreten war. Sie beweist also nichts für die Persönlichkeit des Verfassers, als sei er ein Pfarrer, sondern spricht, verglichen mit der Zeitlage, gerade für einen Laien. Aber noch ein anderer Grundgedanke unserer Schrift geht auf die Reformarbeit des Konzils in den Jahren 1434/35 zurück. Bevor man noch das Annatenverbot (9. Juni 1435), welches gegen die Simonie gerichtet war, auf das Drängen der deutschen Nation erlassen hatte, war ein Reformantrag derselben Nation durch den Vikar von Freising eingebracht worden, der die Entschädigung (provisio) für den Ausfall der Annaten beabsichtigte. Schon im Februar 1433 schlägt dieser vor, daß Papst und Kardinäle entschädigt werden sollen.[2]) In dieser Sache erfahrene Deputierte sollen untersuchen, „si patrimonium beati Petri eisdem pro sui status decencia ad huiusmodi onera supportanda sufficiat. Sin autem, provideatur eis per regna et provincias christianitatis." Da man sich aber über die Entschädigung nicht einigen konnte, so war Spielraum genug für Privatanträge gegeben.[3]) Unsern Verfasser beschäftigt ebenfalls diese Frage der Entschädigung lebhaft, und er löst sie nicht nur für den Papst und die Kardinäle, sondern für die ganze kirchliche Hierarchie. Zunächst schließt er sich dem Antrag der deutschen Nation an und hält das Einkommen aus dem patrimonium s. Petri, d. i. dem Kirchenstaat, hinreichend für Papst und Kardinäle, indem er den Ertrag desselben nach bestimmten Summen vorrechnet, und zwar soll ein Drittel der Summe dem Papste zur Verfügung gestellt werden und zwei Drittel für den Unterhalt der Kardinäle. Hat unserem Verfasser hier offenbar

[1]) Der charakteristische Gedanke in dieser Beziehung ist wohl: „es ist kein pfarrkirch so klein, sie ist würdiger als das allerhöchste kloster." Er paßt sehr wohl in eine Lobrede auf das Pfarramt gegenüber den Orden, deren gewiß viele in dem langwierigen Streite gehalten worden sind.

[2]) Haller I, 195 ff.

[3]) Vgl. dazu Deutsche Geschichtsblätter IV, 9 f. und 43 ff.

der Reformvorschlag des Andreas von Escabor,[1]) der auch diese Dreiteilung der Einkünfte des Kirchenstaates für Papst und Kardinäle vorbringt, vorgelegen, so schreitet er, von diesem Gedanken angeregt, weiter auf dieser Linie fort und fordert für alle Glieder der Hierarchie bis herab zum Pfarrer und Bettelmönch fixe Besoldung. Diese soll gewonnen werden aus den Erträgen des Kirchengutes, das aber nicht von Geistlichen, sondern von Kirchenpflegern unter Rechenschaftsablage verwaltet werden soll. Die Einkünfte aus Amtsfunktionen, also die Taxen und Gebühren, sollen größtenteils wegfallen oder beschränkt werden. Ebenso sollen alle Gerechtigkeiten auf Kirchengüter abgelöst werden und die Ablösungssumme zum Einnahmefonds geschlagen werden. Das sind alles Gedanken, die, auf einen Geistlichen gedeutet, revolutionär klingen, aber, im Geiste des mittelalterlichen Städtebürgertums betrachtet, sind sie selbstverständlich. In seiner Verwaltung ist es ja dem modernen Staatsbürgertum vorbildlich gewesen. Der Verfasser erläutert hier Gedanken und Vorschläge der Baseler Konzilsarbeit — dazu war er sogar offiziell berechtigt, wie wir unten sehen werden — in seinem, d. i. städtebürgerlichem, Gedankenkreise. Er kommt dabei zu so neuen, eigenartigen, ja fast modern anmutenden Reformvorschlägen, daß sie nur einen Laien und Städtebürger zum Verfasser haben können.

Unsere Untersuchung hat uns bisher in eine ganz bestimmte Richtung geführt. Unsere Schrift hat, wie sie ja selbst angibt, Vorlagen für den ersten Teil über die Reform des geistlichen Standes gehabt, die auf den Stand der Reformarbeit des Baseler Konzils namentlich der Jahre 1434/35 hinweisen.

b) Kirchenpolitisches Milieu.

Das Jahr 1434/35 bedeutet aber nicht nur den Höhepunkt der Konzilsarbeit zu Basel, sondern auch einen Wendepunkt der ganzen Reformbewegung des 15. Jahrhunderts. Das Jahr 1435 ist nicht etwa deshalb ein Wendepunkt, weil die Annaten und andere Taxen des Papstes abgeschafft wurden[2]) — hatte bei diesem Abstrich am päpstlichen Etat ja auch die gemäßigte Partei, an

[1]) Vgl. ebenda S. 49.
[2]) Wie G. Voigt, Enea Silvio I, 77 meint.

ihrer Spitze der Präsident des Konzils, Cesarini, mitgewirkt – den Wendepunkt bildete vielmehr der Beschluß der 15. Sitzung, der auch Sigmund persönlich beigewohnt hatte, nämlich der über die regelmäßige Wiederkehr der Provinzial- und Diözesansynoden zum Zwecke der Erneuerung kirchlicher Disziplin. Da sich nämlich am Konzil die demokratisch-radikalen Elemente unterdessen mehrten und somit die Fortschrittspartei die Reformen auf immer radikalere Bahnen trieb, schob die gemäßigte Partei die ganze noch übrige Reform, namentlich die „reformatio in membris", auf die niederen Instanzen der Kirche, auf die Provinzial- und Diözesansynoden von sich ab. Es trat in diesen Reihen das Bedürfnis nach Ruhe in der Schaffung neuer Reformdekrete ein. Diesem Gefühle gab selbst der reformfreundliche Präsident des Konzils, Cesarini, einem Bevollmächtigten des Kaisers gegenüber, der auf weitere Reformen drängte, deutlichen Ausdruck, indem er sagte: „notum omnibus fore desiderium suum ad reformationem ... sed optabat (fährt der Berichterstatter Joh. von Segobia über Cesarini fort) realem reformationem plus quam verbalem."[1]) Ein so besonnener Mann wie Cesarini hielt den Augenblick für günstig, die durch die heilsamen Dekrete der letzten Zeit (1434 und 1435) gewonnenen Reformen nun auch ins praktische Leben überzuführen, bevor der Glutwind des von Tag zu Tag wachsenden Radikalismus am Konzil auch das Erworbene zerstörte. Diese kluge Gesinnung Cesarinis teilten noch andere Reformfreunde wie z. B. Johannes Nieder, der damals forderte, eifrig Klöster und Gemeinden zu reformieren; denn „de totali reformatione ecclesiae ad praesens et propinqua futura tempora nullam penitus spem habeo".[2]) In der Tat, bald darauf wurden viele Reformsynoden in Übereinstimmung mit den Beschlüssen zu Basel in Diözesen und Provinzen abgehalten. Damit war theoretisch ausgesprochen und praktisch betätigt, daß man mit der gewonnenen Reform des Generalkonzils sich begnügen müsse, daß man nicht eher an dem Reformgebäude weiter bauen dürfe, als bis die beschlossenen Reformdekrete gesichert, das heißt ins Leben übergeführt seien. An dieser Aufgabe sollen sich die Glieder der Kirche selbst be-

[1]) Monumenta Conc. gen. II, 915. [2]) v. d. Hardt I, 168.

teiligen, Partikularsynoden, Klosterkapitel, ja selbst die Gemeinden. Es war somit der Strom der Reformbewegung auf den Generalkonzilien in viele kleine Abflüsse von Einzelreformen der niederen Instanzen auf Partikularkonzilien der Provinzen und Diözesen abgelenkt. Der Wechsel, der sich bald darauf in der Präsidentschaft des Konzils zu Basel dadurch vollzog, daß an die Stelle Cesarinis der Kardinal d'Allemand trat, spiegelte getreu die Kursänderung der Majoritätspartei zur schärferen Opposition gegen das Papsttum wieder. Das Konzil trieb zum kirchlichen Verfassungskonflikt, dem der kirchenpolitische, die Neutralität vom Jahre 1438 folgte. Aber der Gedanke blieb bei allen Bestrebungen der nächsten Jahre auf dem kirchenpolitischen Gebiete bei einzelnen Nationen wie Territorien lebendig, die bis zum Jahre 1435 gewonnenen Reformdekrete einzeln und selbständig ins Leben überzuführen.

War das absolute Papsttum an sich schon dem Konzil gegenüber, dem Träger des Parlamentarismus, der mit dem Dekret „Frequens" in die Kirchenverfassung eingedrungen war, sehr mißtrauisch, so mußte es erst recht unter der Herrschaft der seit 1435 zum offenen Bruch treibenden Oppositionspartei zu Basel zum schweren Konflikt zwischen beiden Faktoren kommen.[1]) Das Konzil prozessierte gegen den Papst, letzterer verlegte die Versammlung nach Ferrara. Der Kampf hatte seinen Höhepunkt erreicht, als Kaiser Sigmund am 9. Dezember 1437 starb. Noch vor seinem Ende hatte er seine Rolle ausgespielt. Papst Eugen IV. hatte schon längst erkannt, daß die Entscheidung über die Stellung des Deutschen Reiches zu den streitenden Parteien in den Händen der Kurfürsten und Fürsten lag. Die Beilegung des Streites betrachteten diese denn auch als ihre eigenste Sache.[2]) Denn nach ihrem Wortführer, dem Rechtsgelehrten Gregor Heimburg, hat „ihnen die Gewalt beider Schwerter geistliche und weltliche Ehren verliehen". Von der Haltung der Fürsten versprach sich deshalb derselbe Rechtsdoktor sehr viel; denn „wollen alle fürsten darauf bleiben, als sie offenbarlich zugesagt haben, so volget alle christenheit".[3])

---

[1]) Vgl. für das Folgende meinen Aufsatz: Der kirchliche Verfassungskonflikt vom Jahre 1438/39 und die sog. Reformation des Kaisers Sigmund im N. A. f. ä. d. G. XXXII.

[2]) Joachimsohn, Gregor Heimburg, S. 21. [3]) Ebenda S. 64.

Wie verhielten sich nun die Fürsten in diesem Streit zwischen Konzil und Papst?

Noch kurz vor dem Tode Sigmunds gaben sie auf einem Kurfürstentag zu Frankfurt ihre Stellung in der Kirchensache kund (4. Nov. 1437), indem sie verlangten, daß das Konzil von Prozessen gegen den Papst und der Papst von der Verlegung des Konzils abstehen und dieser ohne allen Vorbehalt die Reformdekrete (gemeint sind die vom Jahre 1434/35)[1]) anerkennen soll. Damit sollten wiederum aus dem leidenschaftlichen Kampf des Konzils, der die Frucht der Jahre 1434 und 1435 zu vernichten drohte, die Reformdekrete gesichert werden. Ihre Rettung aus den aufgeregten Fluten galt überhaupt als das höchste Ziel der Kirchenpolitik jener Tage nach Sigmunds Tod. Auf welche Weise dies geschehen sollte, zeigen die weiteren Verhandlungen der Kurfürsten in dem Kirchenstreit.

Vor allem erklärten die Kurfürsten am 17. März 1438 am Tage vor der Königswahl sich neutral, also vor einem sehr wichtigen Augenblick, offenbar um noch frei in der Kirchenpolitik handeln zu können, ja um dem neuzuwählenden König die kirchenpolitische Bahn ebenfalls zu weisen. In der Urkunde darüber heißt es, sie „wollten in dem Streit zwischen Papst und Konzil, das am 24. Januar 1438 Eugen IV. suspendiert hatte, keinem von beiden Teilen zufallen; für den Zeitraum von 6 Monaten erklärten sie zugleich die Gebote der einen oder der anderen Partei in ihren Landen für kraftlos“.[2]) Damit schufen die Kurfürsten einen kirchenpolitischen exlex-Zustand; dem kirchlichen Verfassungskonflikt folgte der kirchenpolitische. Schon die Zeitgenossen nannten die Neutralitätserklärung einen Staatsstreich.[3]) Der Zweck dieser Neutralität sollte darin bestehen, daß die Kurfürsten selbst das Steuer der geistlichen Herrschaft in ihren Diözesen und Territorien in die Hand nahmen, um die bekannten Reformdekrete in ihren Ländern durchzuführen. Dieselbe Absicht hat auch ein anderer Vorschlag dieser Tage: die Fürsten sollen die Reformdekrete

[1]) Ebenda S. 50.

[2]) Ebenda S. 46 f. Text bei Bachmann, Archiv für österreichische Geschichte LXXV, 21[3].

[3]) Binterim, Pragmatische Geschichte a. a. O. VII, 171.

(gemeint die von 1434/35) sofort selbständig annehmen; zu ihrer Aufrechterhaltung sollen sie sich verbinden und gegen etwaige Zensuren von Papst und Konzil in gemeinsamer Appellation Verwahrung einlegen.[1]) Hinter allen diesen Plänen aber staken die Gelehrten der deutschen Nation zu Basel,[2]) die sich ganz von den Franzosen leiten ließen.[3]) „Es ist die Tätigkeit der Gelehrten, die unstreitig mehr als politische Erwägungen die Neutralität in ihrer eigentümlichen Form geschaffen hat.“[4]) Auch an dem ganzen weiteren Verlauf der kirchenpolitischen Bewegung ist der Anteil der Gelehrten deutlich zu erkennen. Namentlich sind es die humanistisch gebildeten Rechtsbeistände der Fürsten, Gregor Heimburg und Joh. von Lysura, die das Landesfürstentum nach dem Vorbilde des antiken Staates die ersten Gehversuche auf dem Gebiete des Landeskirchentums lehrten.

Die nächste Folge der Neutralität war ein neues Schisma in Deutschland, zwar vorläufig nicht das zwischen zwei Päpsten, aber das zwischen Anhängern der Neutralität und denen des Konzils. Aventin sagt darüber in seiner Chronik:[5]) „Und war aber eine große zwietracht in der christenheit, ... die theologi, so sich doktores der hl. schrift nennen, überall in den hohen schulen Bononi, Wien, Erdfurt, Münich und ander, die rieten überall den fürsten, geistliche und weltliche, warn mit dem konzilio, sagten, das konzili wär die recht christlich kirchen, hat den hl. geist ... Aber die stend des Reichs, geistlich, weltlich, aus rat der verstendigen der rechten und alten geschichten .... hielten neutralitatem.“

Einerseits wird hiermit unzweideutig auf die humanistisch gebildeten Räte der Fürsten als die Urheber der Neutralität hingewiesen, andererseits auf die damaligen zwei Parteien innerhalb der deutschen Kirche. Die eine steht auf der Seite des Konzils, nämlich die Theologiedoktoren, wozu wir oben noch die Pfarrer und Laien rechnen mußten. Sie sind seine unbedingten Anhänger. Auf der anderen Seite stehen die Fürsten und deren Ratgeber, die Gelehrten. Sie entziehen sich der Obödienz des Konzils, um selbständig in ihren Territorien zu reformieren. In diesem

[1]) Joachimsohn, a. a. O. S. 55. [2]) Ebenda S. 51. [3]) S. 49. [4]) S. 51. [5]) Werke V, 571.

Vorhaben diente ihnen das Beispiel der Franzosen als Vorbild. Es hatte nämlich der französische König am 7. Juni 1438 die wichtigsten Reformdekrete der Jahre 1434/35 auf der Nationalsynode zu Bourges angenommen.[1]) Eine solche „pragmatische Sanktion" wünschten sich auch die Deutschen. So war mit dem genannten Schritt der Franzosen die kosmopolitische Idee einer Reform der Gesamtkirche ebenfalls zerfallen in ihre nationalen Faktoren. In Deutschland sollte sie sich sogar gemäß der politischen Zerrissenheit des Reichs und der Selbständigkeit der einzelnen Territorien in ihre territorialen Faktoren zersplittern. Denn schon damals, als der Papst sich freiwillig erbot, Verhandlungen über die gravamina der deutschen Nation zu führen, um einer pragmatischen Sanktion der Deutschen zu entgehen, wurde ihm von den Fürsten in dem Abschied des Nürnberger Reichstages vom 19. Oktober 1438 entgegengehalten, daß die gravamina landschaftlich verschieden seien.[2]) So rief denn auch das bereits nach den wichtigen Konzilsbeschlüssen der Jahre 1434/35 oben erkannte Bedürfnis nach Verwirklichung der wichtigen Reformbeschlüsse dieser Jahre einen neuen kirchenpolitischen Akt auf dem Mainzer Reichstag vom 26. März 1439 nach dem Vorgange Frankreichs ins Leben: das instrumentum acceptationis.[3]) Das Wichtigste an dieser Urkunde sind in unserem Zusammenhang ihre Ausführungsbestimmungen, die lauten: „Wir, die Gesandten des Königs etc., nehmen die Dekrete des hl. Baseler Konzils mit aller Verehrung an, aber mit dem Vorbehalt einiger **Erläuterungen, Veränderungen und Einschränkungen,** wie sie für unsere deutsche Nation **und für das Gebiet jedes einzelnen** von uns passen, und die seinerzeit genannt und vom hl. Konzil bestätigt werden sollen."[4]) Dazu wird die Neutralität verlängert und die Dekrete

[1]) Ordonnances des rois de France XIII, 267.

[2]) Joachimsohn S. 60, Anm. 2. Abschied gedruckt bei Bachmann, Archiv f. öst. Gesch. LXXV, 208.

[3]) Abgedruckt bei Koch, Sanctio pragmatica Germanorum, Argentorati 1789. S. 105—171.

[4]) Übersetzung nach Hefele, Konziliengeschichte VII, 561. Der Urtext lautet nach Koch (S. 108): „salvis tamen in quibusdam ex iis **declarationibus** modificationibus ac limitationibus, nostrae Germanicae nationi ac cuilibet nostrum singulariter in suis provinciis, dioecesibus, seu territoriis congruentibus et accomodatis, factis et fiendis suis loco et tempore opportunis exprimendis ac per sacrum conciliis decretandis".

werden aufgeführt, die von den Fürsten akzeptiert werden sollen. Es sind die vom Jahre 1433 in Gegenwart Kaiser Sigmunds beschlossenen sowie die wichtigen Beschlüsse über Simonie vom Jahre 1434/35. In dieser Urkunde ist die Etablierung der Landeskirche in nackten Worten ausgesprochen, wenn auch nur für eine bestimmte Frist und unter der Aussicht auf spätere Bestätigung durch das Konzil, also gleichsam unter der Aussicht auf Indemnität. Damit war der von den humanistisch gebildeten, d. h. vom römischen Rechte beeinflußten Rechtsbeiständen der Fürsten geplante Schritt zur Kirchenhoheit der Territorien geschehen. Die heilsamen Dekrete des Generalkonzils zu Basel der Jahre 1433/35 sollten nun durch die Einzelkanäle der Partikularkonzilien in die deutschen Landschaften übergehen, mit Einschränkungen, Erläuterungen und Veränderungen versehen, wie sie die landschaftliche Verschiedenheit eines jeden Territoriums forderte. „Es war ihnen eine ungewohnte Lust, den Papst in ihren Territorien zu spielen."[1])

Allein nur der Fürstenstand ging gestärkt aus dem kirchenpolitischen Kampf hervor, ihm fiel ein neuer Gewinn zu in der Richtung nach immer größerer Zentralisation. Am meisten von ihm bedroht ist ohnehin in dem ganzen 15. Jahrhundert der Stand der Reichsstädte.[2]) Ihre Haltung ist in diesem kirchenpolitischen Verfassungskonflikt für unsere Betrachtung sehr wichtig.

Die Neutralitätserklärung vom 17. März 1438 wurde auch an die Reichsstädte gesendet.[3]) Doch hielten sie sich gänzlich fern, und zwar gerade der Neutralität wegen, von deren Annahme sie sich übler Folgen für die eigene Rechtssphäre versahen; denn schon die ersten Anläufe der Kurfürsten, die Neutralität für die Vermehrung ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse zu verwerten, rief den Widerwillen und Widerstand der kleineren Reichsstände, des niederen Klerus und besonders auch der stets mißtrauischen Reichsstädte wach.[4]) Dasselbe ist in der wich-

[1]) Vgl. Mathias Döring bei Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Hauptteil IV, 217.

[2]) Vgl. H. Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter König Friedrich III., 1440—1457, S. 8.

[3]) Vgl. Binterim VII, 167.

[4]) Vgl. Bachmann, Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438—1447, S. 48 u. 73.

tigen Kundgebung eines zeitgenössischen Chronisten ausgesprochen, der sagt, daß die Städte die Neutralität verworfen hätten, „dadurch die Erzbischöfe und Bischöfe in deutschen Landen, die dann der protestation (= neutralität) anhiengen, vermeinten mächtig zu werden, . . . und **arme priesterschaft und sust laien** in ihren Rechten unterdrückt würden.“ [1]) Es ist also hiermit dieselbe kirchenpolitische Parteikonstellation gekennzeichnet, wie wir sie schon bei der oben erwähnten Reformarbeit zu Basel kennen gelernt haben. Die Theologiedoktoren, der niedere Klerus mit den Laien, und zwar den Reichsstädtern, streben mit allem Ernste eine durchgreifende Reform an, gegen die sich der Papst und die Prälaten „sperren“. Dieselbe Partei des sog. zweiten status der Kirche mit den Laien im Hintergrund hält dann später wiederum treu zum Konzil und verwirft die Neutralität der Prälaten (Bischöfe und Erzbischöfe) und weltlichen Fürsten, als das Werk der Rechtsdoktoren, die damit einen Vorstoß auch gegen die Selbständigkeit und Freiheit der Reichsstädte planen. So finden wir auch jetzt bei dem letzten kirchenpolitischen Akt der Akzeptation vom Mainzer Reichstag die Städte mit dem niederen Klerus abseits stehen. Und doch ist auch diese Bewegung nicht spurlos an den Reichsstädten vorübergegangen. Ein der Akzeptationsurkunde paralleles Aktionsprogramm haben wir in der sog. Reformation des Kaisers Sigmund entdeckt.

Dieselbe Machtvollkommenheit, die sich die Fürsten in jenen Tagen des Kirchenstreites durch den Mund Gregor Heimburgs beilegten, schreibt unser Verfasser auch den Reichsstädten zu: „Ir wirdigen reichstett, so man alle die welt rechnet, so sind ir doch die glider, die an göttlichem recht nit weichen sollent, ir habt eure freiheit von der christenheit, ir sind des heylichen glaubens schirmer und recht vogt.“ Er tritt an vielen Stellen der Schrift als ihr Wortführer auf, erwartet alles Heil von ihnen und verherrlicht ihre Bedeutung in überschwenglichem Lob. Unser Verfasser stellt sich unzweideutig auf die Seite des niederen Klerus und mit diesem auf die Seite des Konzils mit Worten, die den oben angeführten gleichlauten. Er

---

[1]) Städtechroniken III, 379.

spricht deshalb mit Haß von den Gelehrten, den Schöpfern der Neutralität: „Es stand auf die einfeltigen und kleinen und begreiffen den himel, aber die gelerten und weysen gand zur helle“ (vgl. oben und N. A. f. ä. d. G. XXXII). Er weist die Vergewaltigung der Städte durch die Neutralität der Fürsten weit von sich, er nennt sie ein „unrecht“, indem er sagt: „die hohen häupter sind nit ze ermanen, wan sie hand das unrecht in mit gewalt. Der hochwirdig statt (Kaisertum) ist abgezogen dem reich von den kurfürsten, daß unser reich krank, plöd und swach ist.“ „Darumb sind ermahnt des ersten all ir edlen reichstett, wenn das haupt ist ze krank, die geistlichen und weltlichen häupter land fallen, was in von gott empfohlen ist; wenn die schlieffen und nit wacheten, so wär die christenheit gots . . . entfremt, darum niemand zu ermahnen ist als die reichstett.“ Zugleich wird in den letzten Worten („die geistlichen und weltlichen häupter“ usw.) auf die Unfruchtbarkeit eines weiteren Festhaltens der Fürsten an der Neutralität hingewiesen; denn sie verhinderte es, daß mit Hilfe eines der Machtfaktoren der Kirche, mit dem Papst oder Konzil, die Akzeptation auch eine rechtsgültige, eine dauernde für Deutschland wurde. Denn „geradezu unermeßlich“, meint der beste Kenner der Neutralität,[1] „war der Nachteil, den die Nation, auch die ganze Kirche erlitten, indem die Deutschen, statt die Reformdekrete von Basel sich zu erwerben und sie gegen das zuletzt siegreiche Papsttum zu sichern, ihrer jahrelangen unfruchtbaren Neutralität nachgingen, deren Beseitigung hinterher nicht etwa Rom, sondern Deutschland mit seiner Verzichtleistung eben auf das Wesentlichste der bisherigen Reformen aufs Teuerste bezahlte.“ Das geschah bei der Abschließung der Aschaffenburger Konkordate, wodurch die ganze Bewegung zum Stillstand kam. Wie unser Verfasser, wie wir oben gesehen haben, schon im Hinblick auf die Ereignisse des Jahres 1433/34 gegen die reformweigernden Prälaten zu Felde zog, so ruft er jetzt in Anbetracht der Neutralität der Fürsten und ihrer Gelehrten, durch welche eine endgültige und dauernde Reform verhindert war, die Reichsstädte auf, unter Anschluß an

[1]) Bachmann a. a. O. S. 66.

das Konzil die Reform wenigstens für die Städte durchzuführen. „Wenn die großen schlafen, so müssent die kleinen wachen, daß es doch ye gan muß.“ „Die prälaten, kardinal und bischof mit den hohen häuptern sind blind worden . . . darum sein wir die gemeinen ermahnt,“ die Reform durchzuführen. Aber der Verfasser meint keine andere Reform als die der Jahre 1433/34. Das sind aber diejenigen, die im Jahre 1439 akzeptiert worden sind.

In dieser Annahme werden wir durch weitere unwiderlegbare Zeugnisse bestärkt. Unser Verfasser kennt nämlich die Akzeptationsurkunde, erwähnt sie, er macht ihre Ausführungsbestimmungen sich zu eigen, ja diese sind es gerade, die dem Verfasser das offizielle Recht geben, auch seinerseits für das Territorium der Stadt die genannten Reformdekrete zu akzeptieren. So sagt er: „Nun tuen wir aber ze wissen, daß wir mit hohen wysen dyse urkunde, als sy an ir selbs beschehen ist, **erläutert** haben und finden darin, das warlich gottes manung ist, das wirt nun von stück zu stück **erläutert** zu einem rechten bekennen bracht.“[1]) Des Verfassers Tätigkeit des „Erläuterns“ hat man seither ganz übersehen. Sie ist aber, wie wir oben sahen, von der Akzeptationsurkunde für die Aneignung der Reformdekrete durch die Territorien den einzelnen Landschaften offiziell zugestanden.[2]) Das Erläutern ist überhaupt ein Schlagwort der ganzen kirchenpolitischen Bewegung vom Jahre 1439 ab geblieben. Kaiser Friedrich III. gebrauchte es noch in der Instruktion für seine Gesandten zum Reichstag in Mainz 1441.[3]) Der Verfasser macht also von diesem offiziell zugestandenen Recht in seiner Schrift Gebrauch, und zwar einen ausgiebigen. Auch gesteht er dasselbe Recht jedem anderen zu, indem er sagt: „Wär auch jemand also weis, der dehain stück in der ordnung gepessren mocht nach **jegliches landes gelegenhait** . . ., dem soll es pillich vergunstet sein.“ Also auch auf die in der Akzeptationsurkunde berücksichtigte landschaftliche Verschiedenheit wird vom Verfasser Bezug genommen. Nach dieser unzweideutigen Über-

[1]) Vgl. unten.
[2]) Erläuterungen, Einschränkungen und Veränderungen Vgl. S. XXVI.
[3]) Bachmann S. 79.

einstimmung zwischen den Worten des Verfassers und den Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde und auch bei dem sonstigen, oben festgestellten Gedankenparallelismus zwischen unserer Schrift und der ganzen kirchenpolitischen Bewegung dieser Tage müssen wir feststellen, daß unserer Reformschrift diese Urkunde zugrunde liegt. Sie müßte dann auch eine Übersetzung der akzeptierten Reformdekrete sein, freilich mit dem von der genannten Urkunde selbst zugestandenen Vorbehalt von Erläuterungen, Einschränkungen und Veränderungen. In der Tat, der Verfasser sagt selbst, daß seine Schrift eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche sei.[1]) Dazu hat er die Reformdekrete von seinem Standpunkte aus und zu seinem Zwecke erläutert, wie er selbst wiederholt betont, wohl auch geändert und eingeschränkt. So sind denn seine Reformvorschläge keine wörtlichen Übersetzungen, sie brauchen es auch gar nicht zu sein, ganz abgesehen davon, daß seine Übersetzerkunst schlecht war,[2]) sondern sachliche Anleihen aus der Akzeptationsurkunde.[3]) Einige sind von Erläuterungen bis zur Unkenntlichkeit überwuchert,[4]) andere fehlen,[5]) weil sie ihm vom weltlichen Standpunkt des Reichsstädters aus nicht recht lagen. Er hat ja das Recht der Urkunde sich angeeignet, nach „yeglichen Landes gelegenheit“ einzuschränken und zu verbessern. Auf diesem subjektiven Spielraum, den die Akzeptationsurkunde selbst gestattet, ist deshalb auch am ehesten mit Erfolg nach der Person des Verfassers zu suchen. Die Erläuterungen des Verfassers zeigen ihn deutlich im Lichte eines Städtebürgers;[6]) ja der größte Teil der Erläuterungen, der die ganze zweite Hälfte der Reformschrift, nämlich die Reform des weltlichen Standes, umfaßt, ist durchaus

---

[1]) Siehe unten. [2]) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter VII, 241 f.

[3]) Ausführlicheres bringt N. A. f. ä. d. G. XXXII, 3. Heft, 740ff. So ist das Dekret benutzt über die regelmäßige Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden (vgl. Würdtwein, Subsidia diplomatica VII, 351), de annatis (ebenda S. 366), de pignorantibus cultum divinum (S. 373), de numero et qualitate cardinalium (S. 375), de electionibus (S. 382), de reservationibus (S. 384), de collationibus beneficiorum (S. 386) und qualificationes et ordo (S. 391 f.).

[4]) Z. B. das Dekret de concubinariis (ebenda S. 361), de interdictis non leviter ponendis (S. 365).

[5]) Z. B. super modo communionis (Würdtwein, S. 385), oder de tenentibus capitula tempore missae maioris (S. 374) u. a. Vgl. N. A. XXXII, 742.

[6]) Einzelheiten in dem Abschnitt: Einzelzüge des Verfassers und namentlich in vielen Anmerkungen unter dem Texte der Schrift.

städtebürgerlicher Natur.[1]) Es ist also unsere Schrift gar keine Flugschrift, geschweige denn eine „Brandschrift“ oder sonstige Kundgebung eines radikalen Geistlichen, **sondern ein für alle Reichsstädte gemeinsames und der Akzeptationsakte paralleles Aktionsprogramm,** nur mit dem Unterschied, daß es von privater Seite ausgeht,[2]) und zwar von einem Reichsstädter. Denn die Neutralität wird verworfen, und die kirchlichen und reichsstädtischen Reformen sollen im Einverständnis mit Konzil und Städtetagen[3]) durchgeführt werden. Unsere Schrift gibt sich zwar offiziell; unter Androhung schwerer Strafen fordert sie auf, sie durch Abschriften zu vervielfältigen,[4]) die Überbringer derselben nach städtischem Brauche zu schützen und zu versorgen; auch die Nichtbeachtung einzelner Reformen belegt sie mit schweren Strafen. Sie hat aber trotzdem nie offizielle Bedeutung erlangt. Das lag an den Verhältnissen. Die von den Kurfürsten geschaffene Neutralität konnte ihrer Natur nach nur ein Provisorium sein. Somit hatte auch das innerhalb der neutralen Zeit Geschaffene, die Akzeptation, keinen Bestand. Die kirchenpolitische Lage änderte sich rasch, als der neue Erzbischof von Trier der Politik der Gelehrten den Abschied gab. Durch ihren Doktrinarismus war die deutsche Nation in die Neutralität festgefahren. Es begann mit der Auflösung der Neutralität und bei der nun folgenden Unterwerfung unter die Obödienz des Papstes ein Wettlauf in den Reihen der Fürsten. Der Preis dafür war ihr Verzicht auf die akzeptierten Reformdekrete; der Papst gelangte nun wieder durch die Fürstenkonkordate (1447) mit ihnen zu einem Einverständnis. Dabei wurde nur auf das eine Bedürfnis der deutschen Nation, das sich schon seit 1434 in der Reform-

---

[1]) Das zeigen schon die Kapitelüberschriften, nur acht sind nicht reichsstädtischer Natur; vgl. „Deutsche Geschichtsblätter“ IV, 195. Daß er den weltlichen Stand überhaupt in seine Schrift hineinzog, beruht auf einer weiteren Abhängigkeit unserer Schrift; vgl. unten.

[2]) Denn ein städtischer Auftrag ist urkundlich noch nicht festgestellt; es scheint auch bestimmt ein solcher nicht vorzuliegen: das geht aus prophetischen und legendären Stellen der Schrift hervor. Siehe unten.

[3]) Damit ist auch die nachträgliche Bestätigung durch ein Konzil, wie die Akzeptationsurkunde es verheißt, vom Verfasser herübergenommen, aber charakteristischerweise sind auch die Städtetage hinzugezogen.

[4]) Vgl. unten S. 11.

bewegung geltend gemacht hatte, scheinbar Rücksicht genommen, auf die landschaftliche Verschiedenheit der Beschwerden. Damit hatte das Papsttum geschickt auf den Partikularismus der deutschen Fürsten spekuliert, der ja die Neutralität verschuldete, d. h. die gesamte Nation an einem entschiedenen Schritt zur Übernahme der bereits vom Konzil beschlossenen Reformdekrete en bloc verhindert hatte. Wie ganz anders der städtebürgerliche Verfasser unserer Schrift! Er fordert zum frisch-fröhlichen Draufschlagen auf, wenn sich die Häupter, die Gewaltigen und ihr gelehrter Anhang „sperren", der Nation die langersehnte Reform zuteil werden zu lassen.

Er verurteilt bereits die Neutralität als ein Unrecht an der Nation. Es erwacht in ihm der alte städtebürgerliche Geist der Selbsthilfe, der sich auf dem politischen Gebiete gegen eine Welt von Feinden, gegen den Feudalismus so lange zu behaupten gewußt hat. Aber seine Schrift teilt das Schicksal der Bestrebungen, denen sie ihren Ursprung verdankt. Mit der Verabschiedung der Politik der Gelehrten, mit dem Aufgeben der Neutralität, mit dem Scheitern des Versuchs, die ersten Schritte auf dem Gebiete des Landeskirchentums zum Nachteil der freien Reichsstädter zu tun, fällt auch die kirchenpolitische Spannung weg, aus der unsere Schrift die Kraft der Forderung gewonnen hatte. Sie sank vollständig auf den Charakter einer privaten Kundgebung zurück, so daß ihr Ursprung in der Folgezeit bald ganz vergessen wurde und sie so Veranlassung zu gänzlicher Mißdeutung gab.

c) Politisches Milieu.

Aus dem soeben erkannten Zusammenhange unserer Schrift mit den Reformbeschlüssen des Jahres 1433, die in Gegenwart des Kaisers Sigmund und des Verfassers selbst in der glanzvollsten Periode der Tagung des Baseler Konzils gefaßt worden sind und die dann mit denen des Jahres 1434/35 von den deutschen Fürsten akzeptiert wurden, läßt es sich schon verstehen, daß unsere Schrift als im Namen Sigmunds verfaßt ausgegeben werden konnte. Unter dem Drucke der Kirchenpolitik der Kurfürsten, gegen die sich der Haß unseres Verfassers als eines Städtebürgers wendet, ist hier ein für die Reichsstädte gemeinsames Reformprogramm

entworfen. Aber auch die weltliche Politik der Kurfürsten unter Sigmund und namentlich die politische Lage bei und nach dem Tode dieses Kaisers mußten den Verfasser zu gleicher Erbitterung gegen die „hohen häupter" treiben und ihn dazu berechtigen, unter der Parole des Kaisers Sigmund alle freien Reichsstädte zu einer Politik der Sammlung gegen den feudalen Fürstenstand aufzurufen. Gerade in den Tagen des kirchenpolitischen Kampfes war das Gefühl der Bedrohung, das im ganzen 15. Jahrhundert in der Politik zwischen Reichsstädten und Fürsten vorherrschte, aufs höchste gespannt. Diese politische Spannung zwischen Reichsstädten und Fürsten spiegelt sich im zweiten Teile der Schrift über die weltliche Reform. Bei dem Versuche Sigmunds auf dem Gebiete der Reichsreform trat nämlich diese deutlich zutage. Zunächst finden diese lahmen Reformversuche selbst einen ebenso schwachen Niederschlag in unserer Schrift.

Zu den Vorschlägen über die Reichsreform gehören die wenigen Kapitel: „von zwing und benne nach kaiserlichen rechten, von dem ritterlichen statt, von dem gericht und recht sprechen umb eigen und erb, man soll niemand bannen umb geltschuld, es sollent sein 4 vikari des reichs, daß man fried mach, daß eine jede reichstatt mag burger aufnehmen, und von der muntz." Unsere Schrift knüpft an die Reformbestrebungen Sigmunds schon auf dem Preßburger Reichstag vom Jahre 1429 an, den sie selbst erwähnt.

Abgesehen von mannigfachen Übereinstimmungen der Gedanken in unserer Schrift mit der Rede Sigmunds, die er damals nach dem Regensburger Gesandtschaftsberichte hielt, kann sie geradezu als die Verwirklichung des von ihm geäußerten sehr bemerkenswerten Planes gelten, der lautet: „er wolt auch seiner Begerung gern ein g e s c h r i f t machen lassen und ihnen die weisen und daß sie die g e p e s s e r t e n, wenn dessen not wär, und daß sie also von ihm g e w e i t t (= ausgebreitet) würd und darauf zugeschrieben, dem also nachzugehn." [1])

Ebenso gibt sich in unserer Schrift als Reformation des

[1]) Vgl. Deutsche Reichstagsakten Bd. IX, Gesandtschaftsbericht des Regensburger Gesandten, S. 341 ff. und namentlich S. 358; vgl. auch Deutsche Geschichtsblätter IV, 196 ff.

Kaisers Sigmund deutlich neben der Stimmung Sigmunds auf jenem Reichstage[1]) auch das gute Einvernehmen desselben Kaisers mit den Städten und seine Feindschaft gegen das Kurfürstenkollegium kund, die in der Äußerung Sigmunds gipfelte: „Bei den Städten sei eigentlich nur noch das Reich; wenn sie nicht wären, würde er nicht weiter mehr die römische Königskrone tragen wollen.“[2]) So sehr auch seit diesem Reichstage dieses Verhältnis der Städte zum Kaiser Sigmund erkaltete und die sog. Städtefreundlichkeit sich im schlechten Lichte zeigte,[3]) trat doch noch kurz vor seinem Tode eine Annäherung zwischen beiden ein, die die Hochachtung, welche in unserer Schrift dem Kaiser entgegengebracht wird, erklärt. Zum letztenmal nämlich raffte sich Sigmund zu einer Reichsreform auf dem Reichstag zu Eger (1437) auf, zu dem er einen Vorschlag von vier Punkten ergehen ließ, nämlich über die Reform von Gericht, Acht und Aberacht, Landfrieden und Münze. Mit tief gestimmter Erwartung zogen die Städteboten auf jenen Reichstag, wiewohl sie schon bei der Vorberatung zu demselben ins besondere Vertrauen des Kaisers Sigmund gezogen wurden. Beide fürchteten eben von dem eigenmächtigen Vorgehen der Fürsten für ihre Machtstellung. Denn es sollte namentlich für die Städte sich endlich zeigen, worum es sich bei den Reformbestrebungen der Fürsten im Reich eigentlich drehte, nämlich um die Beschneidung der reichsstädtischen Freiheiten.

Der Prinzipienkampf zwischen der „freimachenden Stadtluft“ und der Hörigkeit des Feudalismus, der als Machtfrage schon längst politisch zuungunsten der Städte ausgekämpft war, wurde nun noch auf dem sozialpolitischen Gebiete ausgetragen. Die ganze Ausnahmestellung der Städte auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sollte mit der Entziehung ihrer politischen Freiheit fallen, die Reichsstädte sollten zu Landesstädten degradiert werden. Der Kampf begann nun akut zu werden, er erfüllte die Reichstage dieser und der folgenden Zeit und rief die Klagen

[1]) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 196 und 197.

[2]) Der städtische Gesandte billigte ebenfalls des Königs Rede: „eine lange erbar vernünftig und treffliche rede.“ Reichstagsakten a. a. O. S. 367 und Aschbach a. a. O. III, 311.

[3]) Vgl. darüber Deutsche Geschichtsblätter IV, 198 ff.

hierüber von seiten der städtischen Chronisten wach.[1]) Schon nach der Ankunft der Städteboten vor Eger drängte sich dem Frankfurter Gesandten die Besorgnis in die Feder: „ich besorge, kommt der kaiser, daß den stedin solches zugemutet werde, daß guten rates den stedin not wär; denn die fürsten algereide angehaben uns nach gewalt zu fragen und sehen gern, daß man an den gerechten anhûbe; dann die in allen landen nit bestalt sind, als bilge were, und ein nuve gemein recht bestalt word, deß auch gemein stedboten kein gefallen han; dann alle er und unser **freiheit** dardorch viernechtgit wordin.“ [2]) Auch nach den ersten Verhandlungen zeigte sich der Gegensatz in grellem Lichte. Der Nürnberger Gesandte nannte den Ratschlag der Fürsten zu den vier kaiserlichen Propositionen zu „weit“, „dadurch aller stätte **freiheit** schwerlich gekrenkt würde.“ [3]) Auch der Kaiser Sigmund äußerte sich über ihn, daß er „in etlichen stücken wilde und wide“ sei. Das Resultat des Reichstags war jedoch, daß alle vom Kaiser angeregten, von den Fürsten zum Teil gar nicht berührten Punkte, wie „Münze“, erledigt wurden, und zwar mit großer Anpassung an den Vorschlag der Städte.[4]) Dem Bestreben Sigmunds um Landfrieden und Kreiseinteilung gegenüber verhielten die Städte sich besonders entgegenkommend, und er erkannte ihnen gegenüber dies auch an, denn „er wäre immer ihr gnädiger Herr gewest und wollte es auch noch sein. Der kõnig warb noch oft darumb, doch alles blieb liegen.“ [5]) So konnte nach dem Tode Sigmunds unter dem Namen dieses Kaisers den Städtern wenigstens die Parole gegeben werden, zu einer energischen Abwehr zu schreiten gegen die nun unter Albrecht sich wiederholenden Angriffe der Fürsten auf ihre Freiheiten und die unvollendet gebliebene Reform wenigstens für die Städte von neuem aufzunehmen und

[1]) Vgl. B. Zink in Städtechroniken IV, 228 u. 176. Hier heißt es: „es war die gemein sage, daß die herren willen hatten, sie wollten alle reichsstett verderben und unterdrücken.“ So mehrmals; vgl. auch H. Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter Friedrich III. 1440—1457.

[2]) Reichsakten XII, Nr. 83. [3]) Ebenda Nr. 88.

[4]) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 205 u. 206, über die Art der Abhängigkeit unserer Schrift von den Reichstagsbeschlüssen S. 207 ff.

[5]) Bericht des Frankfurter Gesandten. Reichstagsakten a. a. O. Nr. 91, Artikel 16.

durchzuführen. Die Reichsstädte beriefen sich auf den Reichstagen unter Albrecht immer wieder auf ihre frühere Einigkeit mit Sigmund zu Eger und gaben die dort im Einverständnis mit demselben Kaiser beschlossenen Artikel als das Mindestmaß ihrer Forderungen aus. Aus allen politischen Akten der Fürsten brach auch damals wieder das heftige Verlangen hervor, anstatt das Reich zu reformieren, endlich den Städten die Freiheit zu nehmen. Da muß es denn auf solchem politischen Hintergrund als selbstverständlich erscheinen, wenn ein Reichsstädter kurz nach Sigmunds Tod gleichsam als Testamentsvollstrecker des von Sigmund unter dem einmütigen Zusammenwirken der Reichsstädte mit ihm wiederholt in Angriff genommenen Planes einer Reichsreform in dessen Namen, aber in reichsstädtischem Geiste auftritt, um städtisches Wesen und städtische Freiheit nicht nur zu verteidigen, sondern sogar zu verallgemeinern. Bald nach dem Tode Sigmunds (9. Dez. 1437) schlossen sich nämlich die Kurfürsten in einer Landfriedenseinigung zusammen.[1] Der Gesandte Frankfurts berichtet über die „Werbungen“ der Kurfürsten bei dem neuen König Albrecht, „die gar grußelichen sind wider euch besonders und allen anderen reichsstett. . . .“[2] Denn sie bezweckten nichts anderes als: „primo den stetten ihre **freiheiten** zu widerrufen, die nicht redlich sind.“[3] Aber auch auf städtischer Seite machte man mit Vorstellungen bei dem neuen König mobil. So schrieb Speier an Köln wegen einer städtischen Zusammenkunft, um dort zu beraten, wie man dem König „die not und gebrechen der städte vorlegen soll“, und hoffte, daß Albrecht „gegen unziemlichkeiten und unredliche wege der fürsten stehen werde“.[4] Als nun der König nach Nürnberg einen Reichstag[5] wegen der drei Punkte: gemeiner Frieden, Münz und Gericht ausschrieb, da beschlossen die Städte auf einem vorberatenden Tage zu Ulm: 1. bei den Artikeln zu Eger (1437) bleiben zu wollen, 2. sich zum Schutze ihrer **Freiheiten** und Rechte besser zusammen zu tun

[1]) Vgl. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz Nr. 794.

[2]) Ebenda Nr. 800.

[3]) Ebenda Nr. 801. April 1438. Vgl. auch Deutsche Geschichtsblätter IV, 211, Anm. 3.

[4]) Ebenda Nr. 805. [5]) Ebenda Nr. 807.

bei den „mancherlei wilden landsläufen" und Artikel über diese Vereinigung **jedem Rate** zu übergeben; 3. ist auf Antrag Nürnbergs auch über Geleit und Zoll geratschlagt worden und „um anderes nach **jeglicher Stadt Notdurft**".[1]) Auf diesem Tage waren auch Ulm und Augsburg vertreten. Auf den nun folgenden beiden Reichstagen zu Nürnberg (Juli und Oktober 1438) schlugen die königlichen Räte zur Handhabung des Landfriedens die Teilung des Reiches in sechs Teile vor. Die Städte blieben bei der Vierteilung und beriefen sich beim vorberatenden Städtetag zu Konstanz unter **Augsburgs** Führung darauf, „bei den zetteln des Egerer tags von 1437 zu bleiben," „darinnen sie unserm **herrn dem kaiser** (Sigmund) seliger gedechtnus zu antworten **ganz eins** gewesen sind". Von dieser rührigen Reformtätigkeit der Städte auf den Städtetagen zu Ulm und Konstanz hat unsere Reformschrift in ihrer zweiten Hälfte ihren wesentlichen Anteil erhalten. Das Neue namentlich vom Tage zu Ulm ist, daß zum erstenmal von den Städten gemeinsam über innere Angelegenheiten geratschlagt wurde zum Zwecke der Reform, weil sie sich von dem Fürstenstand in ihren Rechten und Freiheiten bedroht fühlten. Leider sind wir über die Einzelheiten der dortigen Verhandlungen noch nicht weiter unterrichtet. Soviel steht aber fest: Unser Verfasser hat bei seinem Kapitel über die Zölle entweder eine Instruktion des Boten der Stadt Augsburg vor sich gehabt, oder er hat eine dortige in dem offiziellen Beschluß untergegangene Privatmeinung erläutert. Geht er schon bei der Begründung der Einrichtung des Zollwesens[2]) auf den auf Augsburger Stadtrecht beruhenden Schwabenspiegel zurück, so ist sein Vorschlag zur Regelung des Zollwesens direkt von Augsburger Polizeiverordnungen entlehnt.[3]) Auch das Kapitel unserer Schrift „ein politten", in welchem der Vorschlag gemacht wird, einen Stadtpaß einzuführen, weist auf den Punkt der Beratung des Ulmer Tages „über das Geleite" hin. Was das „andere" war „nach jeder Stadt Notdurft", sagt uns vielleicht der Verfasser in seinen anderen Kapiteln über städtisches Wesen: „von den zünften in den stetten",[4]) vom Handel und Gewerbe,[5]) von den großen

[1]) Ebenda Nr. 810. [2]) Vgl. unten. [3]) Vgl. Näheres in: Deutsche Geschichtsblätter IV, 176. [4]) Vgl. Näheres ebenda S. 177 f. [5]) Ebenda S. 179.

gesellschaften,[1]) vom Arzneiwesen, von der Arztordnung, von dem diplomatischen Verkehr in vier eigenen Kapiteln.

Auf die Rührigkeit der Städte im Jahre 1438 weist der Verfasser auch selbst hin: „daß in dem 9ten Jahre (gemeint ist 1439) dieses aufgehen soll, das ist nun beschehen", nämlich mit der Abfassung und Verkündung seiner Reform, „wenn etlich reichstätt haben geworben in dem vordern jahr (also 1438) um **diese ordnung** und vermeinen auch dazu zu tun." Unsere Schrift geht also mit ihren Reformvorschlägen über innere Angelegenheiten einer Reichsstadt ausdrücklich auf die Beratungspunkte der Städtetage zu Ulm und Konstanz zurück. Die Städte „üben sich in dieser sache und ordnung", sagt der Verfasser an einer anderen Stelle. So sollen auch noch „viel andere ordnung", „die jetzt nit notdürftig sind zu erzählen," den **Reichsstädten** empfohlen werden. Damit sind die Reichs- oder Fürstentage ganz von der Reform ausgeschaltet, weil von diesen Faktoren für die Städte nichts zu erwarten war. Denn diese fuhren fort, die Freiheiten derart zu bedrohen, daß die Städte noch kurz vor dem Absterben (27. Oktober 1439) Kaiser Albrechts ein Bündnis untereinander schlossen, weil „die kurfürsten und andere fürsten darauf gelegen und vermeint, daß die städte zu viel freiheit haben; sollten sie (die Fürsten) einen römischen könig kiesen, dann würden sie ihn verbinden",[2]) ohne Zweifel **diese Freiheit** abzutun. Die Städte haben sich auch geschworen, keinem König gehorsam sein zu wollen, der nicht „vorher ihre freiheit, rechte und gute gewohnheit bestätigt". Wir sehen, die Gegensätze zwischen Städten und Fürsten haben sich im Jahre 1439 bis zum offenen Ungehorsam, ja zum gewaltsamen Widerstand der Städte zugespitzt. Aus dieser aufs höchste gespannten politischen Situation ist unsere Schrift hervorgegangen. Wie immer, so wollen die Städte auch jetzt zur Verteidigung ihrer Freiheit und Rechte zur Selbsthilfe greifen, die niemals revolutionär oder radikal war. Ebenso wenig ist es auch unser Verfasser, der aus dieser politischen Situation heraus auch zur gewaltsamen Durchführung seiner, d. i. einer reichsstädtischen Reform auffordert. Gegen die

---

[1]) Ebenda S. 180. [2]) Vgl. Wenker S. 354 f.

Drohungen der Fürsten verherrlicht er wiederholt die Freiheit der Städte, ja er proklamiert die städtebürgerliche Freiheit sogar für alle feudal Abhängigen. Schon in seiner Einleitung zeigt er mit Einbeziehung seiner Person auf die Freiheit und hohe Bedeutung der Reichsstädte für die Reform hin. „Darumb ir edlen **reichstett**, sind ermant ..., das ir ansehent, wie **wir** von got **gefreyet** seyen, wie **wir** uns halten sullen .... Tond dazu, als ir das obrist glid seit, uff die in diser zyt die christenheit wohl gebawen ist.“ Worte, mit denen im Mittelalter nur die kaiserliche Würde gepriesen wurde, überträgt unser Verfasser auf die Reichsstädte: „ir wirdigen reichstett, so man alle die welt rechnet, so sind ir doch die glider, die an gottlichem recht nit weichen sollent, ir habt **ewer freyheit** von der christenheit, ir sind **des heylichen glaubens schirmer und recht vogt.**“ „Da wurden denn auch die hl. reichstett geordnet und **gefreiet** und wurden inen geistliche und weltliche recht empfohlen **als dem kaiser das reich.**“ Ja, im Vollbewußtsein der städtebürgerlichen Freiheit hat er den feudalen Unterdrückungsversuchen der Fürsten gegenüber den Mut, feierlich gegen die Leibeigenschaft Protest zu erheben: „es ist eine ungehörte sach, daß man es in der hl. christenheit öffnen muß das groß unrecht, so gar für gat, daß einer so geherzt ist vor gott, daß er gedar (= wagt) sprechen zu einem: du bist mein **eigen** .... Christus hat uns durch seinen tod **gefreiet** und von allen banden gelöst. Wer getauft ist und glaubt, die sind in Christo glieder gezählt, darumb wiß jedermann, wer der ist, der seinen mitmenschen eigen spricht, daß er nit christen ist.“ Ihm schwebt nichts Geringeres vor, als die städtebürgerliche Freiheit für die ganze Welt zu proklamieren, namentlich für alle feudal Abhängigen. Als er sich fragt, wie denn seine Reform wohl durchgeführt werden könne, da traut er der Verleihung dieser Freiheit an „die gemeine Welt“ soviel Zugkraft zu, daß alle Leibeigenen dieser Idee und somit seiner Reform zufallen werden. Wiederholt spricht er von „unserer freiheit“ und fährt dann fort: „wenn nun die gemein welt bekennen wird **unsere** freyheit, so ist den gewaltigen häuptern ihre kraft genommen ..., wer wolt wider sich selb sein und lieber **eigen** sein denn **frey**?“ Nach der oben erkannten Verherrlichung der

städtischen Freiheit kann mit „unsere freiheit“ nur die städtebürgerliche gemeint sein. Da er diese wieder „unsere Freiheit“ nennt, der Verfasser sich also wiederholt dazu rechnet, kann er selbst nicht ein Pfarrer oder Geistlicher gewesen sein; denn was sollte die Freiheit des geistlichen Standes bedeuten?[1]) So wird die Annahme, als sei ein Geistlicher der Autor der Schrift gewesen, ganz unmöglich. Auch sind mit der Verkündigung der städtebürgerlichen Freiheit keine „revolutionären Bestrebungen“ gemeint. Diese Freiheit ist nicht die der Revolution, keine Phantasmagorie, sondern diejenige, die tatsächlich in den mittelalterlichen Städten bestand und in dem Satz den Ausdruck fand: „Wer das Weichbild der Stadt betritt, ist frei.“ Aber nur auf dem angeführten politischen Hintergrund versteht sich diese feierliche Absage, ja Kriegserklärung gegen die Leibeigenschaft unter den feudalen Geburtsständen von seiten der städtebürgerlichen Berufsstände. Der Prinzipienkampf zweier Welten, der feudalen und der Berufsstände, war aufs höchste zugespitzt, und er sollte vom Verfasser benutzt werden, in der Art einer echt städtebürgerlichen Selbsthilfe und gestützt auf die soeben erst verkündigte Akzeptationsurkunde, eine Reform auf geistlichem und weltlichem (d. h. städtischem) Gebiete mit Gewalt vorzunehmen. Wie diese Reform in ihren einzelnen Zügen nichts Radikales an sich hat, so ist sie auch in ihren Grundgedanken durchaus konservativ. Das hat sich wiederholt oben gezeigt, namentlich auch in bezug auf die Proklamierung der Freiheit; das zeigen auch die Vorschläge zur gewaltsamen Durchführung der Reform. Was der Verfasser vom Beruf und von dem Verhältnis der Städte zu Kaiser und Reich im Mittelalter sagt, findet sich in der Geschichte bestätigt. Die Städte sind immer zum Schutz der zentralen Gewalt und ihrer Rechte eingetreten und haben wiederholt zur Stärkung derselben das Schwert gebraucht. Nur unter einem starken Kaiserarm konnten ihre Handelsinteressen, ihre Rechte und ihre Freiheiten gegenüber den Unterdrückungsversuchen

[1]) Vgl. auch meine ausführliche Widerlegung in: Deutsche Geschichtsblätter VII, 238 ff. Daß die städtische Freiheit auch seine Freiheit ist, geht auch unzweideutig aus den beiden Wendungen hervor: „ihr habt eure freiheit von der christenheit“ (unten S. 10) und „daß ihr ansehent, wie wir von Gott gefreiet seien“ (S. 2).

der Fürsten gedeihen. So tritt auch unsere Schrift wiederholt für Wiederherstellung des alten Machtumfanges der Kaiser- und Reichsidee durch einzelne Reformvorschläge kräftig ein. Erklärt unser Verfasser sich auch bei der Reform des geistlichen Standes gegen den Besitz der toten Hand, so verlangt er doch die Rückgabe des Reichsgutes, das die Bischöfe und Klöster besitzen, an das Reich, und dieses soll es wieder verleihen an den Adel und bezeichnenderweise an die Städte, „die sich üben in dieser sach und ordnung“. „Die gaistlichen häuptern sollent kain schloß, veste noch stett, zwing noch benne nicht han noch recht ist. Sy sollent all stan und vallen auf ainen römischen kinig zu dem reich; der sol sy ze lehen machen herren, rittern und knechten und reichstetten, daß sie dem reich beistendig seien und verhütten, daß diese ordnung und satzung nit gebrochen werd.“ Wie wenig ernst ihm es aber mit der Beleihung des Reichsguts an Fürsten gewesen ist, läßt sich aus dem oben schon angeführten Groll gegen die feudalen Geburtsstände erkennen, deren Unterdrückungsversuche ihn ja zur Befreiung aufrufen und denen er einen Anteil an der Durchführung der Reform ganz abspricht. Darum sollen auch nur „die reichstett bei der vorderen penn weysen,“ daß das Reichsgut an das Reich herausgegeben werde. Ebenso sollen die Geistlichen kein Zollregal mehr ausüben, „all Zoll soll das reich versorgen“, und die Städte sollen sie „versorgen an des reiches statt“. So wird auch nach des Verfassers Ansicht das Bürgerrecht erteilt „von des hl. reichs wegen, daß sie (die Städte) das sterkten“. Allen Brandschatzern sollen die Reichsstädte „land und zwinge gewinnen und dem reiche schwören und dienen“. Auch das Münzregal soll dem Reiche zurückgegeben werden und jede Münze zum Teil als Reichsmünze geprägt werden.[1]) Kaiserliches Recht soll überall herrschen, und die Reichsstädte sollen das Reich vertreten; denn ihnen ist von Anbeginn das Recht empfohlen wie dem Kaiser das Reich. Daraus geht zur Genüge klar hervor, daß unser Verfasser in seiner Stellung zu der Zentralgewalt durchaus konservativ ist, aber in dem Zusammen-

[1]) Deutsche Geschichtsblätter IV, 208 f.

gehen von Kaiser und Städten nach der Richtung, daß die Reichsstädte in ihrer Würde und Machtstellung Kaiser und Reich vertreten, ja ersetzen können, läßt der Verfasser sich als ein Repräsentant dieses mächtig gehobenen Städtebürgertums deutlich erkennen. Es ist also jetzt unzweideutig erwiesen, daß unsere Schrift im reichsstädtischen oder städtebürgerlichen Geiste abgefaßt ist und der Verfasser sich zu seinen Vertretern selbst zählt.

d) Die Art und Zeit der Entstehung unserer Reformschrift.

Wie haben wir uns also unsere Reformschrift entstanden zu denken?

Noch am Schlusse seiner Einleitung sagt der Verfasser selbst folgendes darüber: „man soll wissen, das alles, das in dem buch geschrieben stat, han ich Friedrich von Lancironii, ain diener und knecht der gemeinen christenheit und rate unseres durchleuchtigen herren des kaysers Sigmunds, von hoher maister (= magister) waisunge, gunst und willen und lere diese ordnung gemachet und von latein ze teutsch zu ainem bekennen allen gemainen christen in der christenhait".[1]) Der Verfasser gibt also seine Schrift als eine Übersetzung aus, und zwar gehen seine Vorlagen auf gelehrte und deshalb lateinisch geschriebene Reformpläne zurück, die er durch die Gönnerschaft hoher Meister (magister) erhielt und die er durch seine Übersetzung popularisieren will (d. h. „zu einem bekennen allen gemeinen christen"). Wir verstehen den Verfasser ohne weiteres. Er hat die Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde, wie wir oben feststellten, übersetzt und auch den Inhalt derselben Urkunde benutzt. So groß auch der Umfang seiner Erläuterungen und Änderungen an dieser Urkunde sein mag — die natürlich in deutscher Sprache von dem Verfasser hinzugefügt wurden —, so wird der Inhalt seiner Reformvorschläge von dem der Reformdekrete der Urkunde nicht vollkommen gedeckt. Es standen ihm

[1]) Später spricht der Verfasser außer dieser Tätigkeit des Übersetzens noch von der des Erläuterns: „nun tuen wir aber ze wissen, daß wir mit hohen wysen dyse urkund .... erleutert haben .... das wird von stuck zu stuck erleutert, zu einem rechten bekennen gepracht."

noch andere Quellen zu Gebote. Er war selbst in Basel bei der lebhaften Debatte über Simonie und Konkubinat dem Kreise der Magister, Doktoren und Pfarrer näher getreten und hatte offenbar von diesen Papiere erhalten, die Reformpläne enthielten teils offizieller, teils privater Natur. Neben den Sitzungen in den Generaldebatten tagten ja auch Ausschüsse, zu deren Sitzungen eine Unzahl von Privatvorschlägen oder Amendements zu den offiziellen Reformbeschlüssen entworfen wurden und die zum Teil von Haller wieder veröffentlicht sind. Eine Vergleichung derselben mit den Reformvorschlägen unseres Verfassers hat manchen Zusammenhang zwischen den Gedanken unserer Schrift und den privaten Reformprojekten, die in den offiziellen Konzilsbeschlüssen untergegangen sind, aufgedeckt.[1]) Wie rege die Berichterstattung, die diplomatische Korrespondenz am Konzil war, schildert Haller[2]) nach den Quellen.

„Das Konzil unterhielt selbst eine umfangreiche Korrespondenz, und Kopien von diesen Briefen an das Konzil und Antworten wurden in der ganzen damaligen Welt zerstreut.“ „Gleichzeitige Berichte und unzählige Aktenstücke, besonders aber die Konzilsdekrete wurden massenhaft verbreitet.“ „Andere Aktenstücke, obwohl unmittelbar der diplomatischen Korrespondenz angehörig, sind zugleich nicht weniger als Pamphlete und Flugschriften gedacht.“ „Die Neigung weiter Kreise ging damals entschieden dahin, Aktenstücke zur Zeitgeschichte zu sammeln und aufzubewahren.“ „Die Versendung von Aktenkopien war offenbar zugleich ein Mittel der Nachrichtenverbreitung, vielleicht ein besseres als unser modernes.“ Wir müssen eben in Rechnung ziehen, daß wir uns mit dem Baseler Konzil in der Zeit des Frühhumanismus befinden, einer Zeit, wenn man so sagen soll, der erwachenden literarischen Neugierde. Daß der Verfasser dieser Richtung angehörte, geht schon aus seiner Tätigkeit als Übersetzer hervor. Denn es lag im Wesen des Humanismus, dieser „laiischen Gelehrsamkeit“, die gelehrte Literatur zu übersetzen und so zu popularisieren.[3]) Aber gerade die Stadtschreiber waren damals

[1]) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter Bd. IV, Heft 1 und 2.

[2]) A. a. O. I, 1, 2, 3.

[3]) Vgl. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur III, 426 und

bereits nicht mehr bloße Abschreiber, sondern beginnen eine literarische Rolle als Geschichtsschreiber und Übersetzer zu spielen. Sie galten als die „Halbgelehrten" und verbreiteten „das gelehrte Element" d. h. den Humanismus, z. B. in Nürnberg. Von ihnen sagt Joachimsohn: „Die meisten von ihnen hatten studiert, aber den Doktorgrad nicht erlangt, sie bildeten die Vermittlung zwischen den Laien und Doktoren." Diese Stellung nimmt aber unser Verfasser nach seinen eigenen Worten ein, indem er die gelehrten und deshalb lateinisch geschriebenen Reformprojekte der Magister und Doktoren verdeutscht und so den Laien zugänglich macht, die ja drohten: „nisi reformetis vos, nos reformabimus." Halten wir Augsburg als die Heimat unseres Verfassers fest, so finden wir dort schon früh einen Humanistenkreis um den Patrizier Sigismund Gossenbrot.[1]) Dieser humanistischen Sozietät war das Sammeln von Handschriften, der Prophezeihungsliteratur und die Kunst des „Transferierens", des Übersetzens also, in echt humanistischem Geiste eigen.[2]) Dieser ersten humanistischen „Sodalität" gehörte auch ein Stadtschreiber an, nämlich Valentin Eber. Er stand in Diensten der Stadt Augsburg in Angelegenheiten mit Kaiser Sigismund und Friedrich III.[3]) Von ihm ist ebenfalls überliefert, daß er „Handschriften und Nachrichten" sammelte für seine Sodalität. Wir haben also hier eine Persönlichkeit gefunden, die vollständig in den Rahmen des von uns entworfenen Bildes vom Verfasser paßt. Wir werden diesem Bilde später Züge hinzufügen, die diesen Eindruck noch verstärken, ja ihn uns notwendig aufzwingen.

Die soeben aus der Schrift selbst erkannte Stellung unseres Verfassers paßt auch ganz gut in den früher festgestellten kirchen-

---

Joachimsohn, Frühhumanismus in Schwaben in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. V, 63 ff. „Was alle Frühhumanisten vereinigte, war die Liebe zur Muttersprache, die Übersetzertätigkeit". „An dieser Tätigkeit hat der schwäbische Frühhumanismus den Löwenanteil" (S. 125).

[1]) Joachimsohn, Die humanistische Geschichtsschreibung in Deutschland S. 16 f.

[2]) Ebenda S. 13, 14 und 18. Wie dieser humanistische Kreis, ist auch der Verfasser unserer Schrift Gegner des Zölibats und Freund des Frauenstudiums.

[3]) Vgl. St.-Chroniken V, 296 und 419, Anm. 2, und VI, 430. Leider ist der urkundliche Nachweis wegen mangelnder Veröffentlichung oder mangelnden Materials noch nicht zu führen.

politischen Rahmen. Wie wir sahen, stand unser Verfasser als Städtebürger mit Theologiedoktoren und Pfarrern auf der Seite des Konzils. Als ein zu dieser Partei haltender Laie übersetzte er für die Städtebürger die Akzeptationsurkunde. Den Zeitverhältnissen entsprechend konnte er diese Vermittlerrolle nur als Stadtschreiber spielen. Wollte er nun die Akzeptationsurkunde von seinem Standpunkte erläutern, ändern oder einschränken, so standen ihm massenhaft verbreitete Reformpapiere durch den „willen und die gunst" der Magister, sei es vom Generalkonzil zu Basel oder von Partikularsynoden seiner eigenen Diözese,[1]) zu Gebote. So ist die erste Hälfte seiner Schrift, die Reform des geistlichen Standes, entstanden.

Die zweite Hälfte seiner Schrift aber, die Reform des weltlichen Standes oder besser städtischen Wesens, verleugnet ganz jede gelehrte Anordnung, wie sie der erste Teil auf Grund seiner gelehrten Vorlagen offen zu erkennen gibt.[2]) Diese zweite Hälfte geht nicht auf die Akzeptationsurkunde, überhaupt nicht auf gelehrte Reformvorschläge zurück. Es sind hier vielmehr nur Reflexe von Reformbestrebungen im Reiche auf Grund von Gesandtschaftsberichten der Städteboten zu erkennen, wie wir oben festgestellt haben. Als Augsburger Bürger und als ein in den Diensten der Stadt und König Sigmunds stehender Beamter war er in hohem Grade befähigt, namentlich die Reformbestrebungen der Städte auf ihren Städtetagen zu kennen und zu benutzen. Daß unser Verfasser dies tat, haben wir oben unzweideutig festgestellt.

In der ganzen zweiten Hälfte hat er sich denn auch wie in den Erläuterungen schon der ersten Hälfte am willkürlichsten bewegt. Hier sind kaleidoskopisch eine Menge städtischer, bald wichtiger, bald nebensächlicher Angelegenheiten behandelt, wie sie ihm seine Kenntnisse und seine Erfahrung diktierten. Ist hier auch keine Disponierung zu erkennen, so liegt doch unserer ganzen Schrift eine genaue Disposition zugrunde, die ebenfalls einer gelehrten Vorlage entstammt. Es befremdet schon die Bemerkung des Ver-

[1]) Solche lokalen Töne habe ich in D. Geschichtsblätter IV, 51f. nachgewiesen.

[2]) Nach der hierarchischen Stufenfolge sind die Reformen des geistlichen Standes vorgebracht.

fassers im Eingang seiner Schrift, als solle das Baseler Konzil „geistlich und weltlichen stat" reformieren. Auch die Akzeptationsurkunde, die er doch kannte und benutzte, hat ihm hierbei nicht zum Vorbild dienen können, beide Stände, den geistlichen und weltlichen, in den Kreis seiner Reformvorschläge zu ziehen, ebensowenig andere Privatanträge. Es ist vielmehr eine andere Reformschrift, die ihm hier als Vorlage dienen konnte.

Schon oben konnten wir auf die eigentümliche Stellung des Präsidenten am Baseler Konzil, J. Cesarini, hinweisen. Er machte, obschon selbst Kardinallegat, den höheren Prälaten wegen ihres Widerstandes gegen eine durchgreifende Reform die schwersten Vorwürfe und wies, wie die sog. Prälaten des zweiten status, auf die drohende Haltung der Laien hin. Er zeigte also einen den Magistern, Doktoren und Pfarrern, somit auch einen unserer Schrift ähnlichen Geist. Nun hat derselbe Kardinallegat Cesarini nach Segobias offiziellem Konzilsbericht[1]) sich im Februar 1435 auf einige Zeit nach Klein-Basel zurückgezogen, um eine umfassende Reformschrift auszuarbeiten. Sie ist bis jetzt leider noch nicht ans Tageslicht gezogen worden. Aber es ist aus den Veröffentlichungen bei Haller ersichtlich, daß sie wiederholt genannt wird, ja daß sie sehr begehrt wurde. Ulrich Stöckel weiß auf die Anfrage seines Abtes folgendes darüber zu berichten:[2]) „Item als ir begehrt libellum reformationis, das dom. legatus gemacht hat, das mag ich nit gehaben, wenn ein einziger mensch nit ist in toto concilio, der copieen illius libelli habe oder gehaben mug; dann dom. legat. will es allein bei ihm halten und geit nur partem einen artikel oder zween, darauf man avisiert per deputaciones. Es hat auch dasselb libell jetzo mehr denn zween monat geslaffen, wann das concilium jetzo laboriert super provisione papae et dominorum cardinalium."

Wir ersehen daraus, daß der Kardinallegat selbst sehr geheim mit seiner Reformschrift tut, wohl aus Angst, sie könne der Kopiersucht der angeführten Kreise in die Hände fallen und so sein Name wegen ihrer entschieden „liberalen" Richtung[3]) in Miß-

[1]) M. C. II, 781. [2]) Haller a. a. O. I, 92. [3]) Nach Cesarinis Reformschrift sind die Reformvorschläge des Andreas von Escabor gearbeitet, die Haller I, 114 als extremsten Ausdruck der liberalen Richtung ansieht.

kredit geraten. Und doch ist uns aus dem Inhalt der Reformschrift Cesarinis einiges bekannt, das vollständig mit unserer Schrift sich deckt. Zunächst umfaßte Cesarini mit seinem Entwurf den geistlichen und weltlichen Stand — ein Vorzug, den nur der nach Cesarinis Reformplan gearbeitete Entwurf des Andreas von Escabor aufweist — nach den Worten desselben Escabor: „concepit (nämlich Cesarini) septem genera christianorum secularium et ecclesiasticorum reformare tam in membris quam in capite." Ulrich Stöckel gibt nun die Disposition der Reformschrift Cesarinis, nachdem er sie „pulcherrimum tractatum" genannt hat, noch genauer an: „prima pars est de reformatione capitis videlicet papae et dominorum cardinalium, secunda pars est de episcopis et prelatis, tertia pars de curatis, quarta de canonicis, quinta de religiosis, sexta de laycis, septima erit communis." Demnach bilden Papst und Kardinäle einen Teil; ferner stehen die Kanoniker oder Domherren hinter den Pfarrern;[1]) außerdem werden die Laien als sechster Teil eingefügt und dem Ganzen ein siebenter Teil hinzugefügt, der „communis pars" heißt, weil er einen Stand betrifft, der beiden, Geistlichen und Weltlichen, gemeinsam, also halb geistlich und halb weltlich ist. Genau so ist unsere Schrift disponiert, nur daß es hier nicht erster Teil heißt, sondern „von dem papst", „von dem stat der Bischöfe" usw. (Alles Nähere unten.) Ja, der siebente Teil, die „pars communis", fehlt nicht; der Verfasser beginnt ihn ebenfalls am Schlusse seiner Schrift mit den Worten: „man soll aber merken ainen gemeinen stat, der die weltlichen und geistlichen anrürt", nämlich die Laienbrüder. Daraus ist zu folgern, daß unsere Schrift auch eine Reformschrift als Vorlage hatte, nämlich Cesarinis „libellum reformationis", daß sie nicht aus zwei Teilen, aus der Reform des geistlichen und weltlichen Standes, oder, wie Koehne[2]) meint, aus vier Teilen besteht, sondern aus sieben Teilen, wovon der Stand der Laien den sechsten Teil ausmacht. Dadurch ist aber auch jeder Zweifel von vornherein abzuweisen, als sei der

[1]) Das ist mir schon früher an der Schrift unseres Verfassers aufgefallen. Ich habe es damals aus der Parteinahme des Verfassers für das Pfarramt erklärt. Jetzt haben wir den richtigen Zusammenhang.

[2]) N. A. XXIII, 727.

Teil über den Laienstand, bisher zweiter Teil genannt, von einem anderen Verfasser. Das Kapitel über die weltliche Reform ist vielmehr ganz organisch in die Schrift verarbeitet, was schon die orientierende Vorrede[1]) und das zusammenfassende Schlußkapitel, abgesehen von vielen parallelen Ausführungen,[2]) erkennen lassen. Freilich ist dieser Teil etwas angeschwollen und dabei einseitig städtischer Natur. Das spricht aber gerade für den Verfasser als Laien und Städtebürger. Außerdem werden unten in den Anmerkungen zum Text der Schrift manche Stellen, namentlich viele Gedanken, als Anleihen aus dem Reformentwurf des A. von Escabor, also indirekt aus dem libellum reformationis des Cesarini sich erweisen. So ist die Behauptung namentlich in der schroffen Form Koehnes widerlegt, der sagt: „es muß von vornherein bemerkt werden, daß eine bestimmte, andere Reformvorschläge enthaltende Schrift, aus der Priester Friedrich einzelnes geschöpft hätte, nicht nur nicht nachzuweisen ist, sondern auch schwerlich existiert hat".[3]) Schon die häufige Anwendung des Ausdrucks unseres Verfassers: „vom Haupt bis zum mindesten", läßt sich durch das Wenige, was uns Ulrich Stöckel von Cesarinis Schrift berichtet, decken mit den Worten „reformare caput ... usque ad infimum".

Wir haben also in Kürze folgendes Bild von der Entstehung unserer Schrift festzuhalten. Sie folgt in der ersten Hälfte den Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde, macht sich in höchst subjektiver Weise, wie es dieselbe Urkunde gestattet, deren Reformdekrete zu eigen, der Verfasser übersetzt sie als städtischer Kanzleibeamter, der literarisch die Vermittlung zwischen Gelehrten und Laien damals übernahm, erläutert, ändert und schränkt sie ein unter Zuhilfenahme der mit der Akzeptationsurkunde innig zusammenhängenden Konzilsarbeiten zu Basel der Jahre 1434/35 und der sich daran anschließenden Reformarbeiten der Partikularsynoden, die nach der Gewohnheit der Zeit viel verbreitet zu werden pflegten und die ihm vermöge seiner Mitgliedschaft an einem

[1]) Beide Stände, geistlich und weltlich, sollen reformiert werden, denn „an den geistlichen liegt große simonie", „an den weltlichen geitz".

[2]) So über die Insigel und Zünfte, die wie die Orden eine parcialitas heißen.

[3]) Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VI, 369—430.

humanistisch-literarischen Zirkel und infolge seiner amtlichen Stellung in der städtischen Kanzlei durch die Gönnerschaft von Magistern und „hohen wysen“ in die Hände gespielt wurden.

In der zweiten Hälfte sammelt der Verfasser eigene Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie ihm als Bürger einer Stadt von der Bedeutung Augsburgs und einem im Dienste dieser Stadt stehenden Beamten zur Verfügung standen. Berichte von Städteboten über Reichspolitik und städtische Reformbestrebungen des Jahres 1438/39 verwertete er ebenfalls sehr subjektiv. Aber beide Hälften, so verschieden ihre Anlagen auch im einzelnen sind, umschließt ein gemeinsames Band: die Disposition der ganzen Schrift ist nach Cesarinis libellum reformationis vorgenommen.[1])

Auch die Entstehungszeit ist durch die bisher gewonnenen Resultate gegenüber den vielen seitherigen Vermutungen nun fest umschrieben. Die Abhängigkeit unserer Reformschrift von der Akzeptationsurkunde und die Bezugnahme unseres Verfassers auf den Reformeifer der Städte auf den Städtetagen zu Ulm und Konstanz im vorigen Jahre (1438) sowie der Hinweis auf das Jahr 1439, in welchem die Prophetie vom sacer pussillus[2]) verwirklicht werden soll, was nach den Worten des Verfassers jetzt, d. h. mit der Veröffentlichung seiner Reformschrift, sich erfüllt, zwingt uns, die Entstehungszeit der Schrift auf das Jahr 1439 zu datieren. Der terminus a quo ist der 26. März 1439, der Tag der Akzeptation. Von dem Jahre 1439 kann aber bei der Veröffentlichung der Schrift nicht viel mehr übrig sein, da der Verfasser die Frist der Verwirklichung seiner Reform mit Bezugnahme auf die Prophetie,[2]) wonach diese im Jahre 1439 sich erfüllen soll, sehr knapp mit einem Monat bemißt. Da er dabei auch das Reichsvikariat ins Auge faßt und Albrecht am 27. Oktober 1439 starb, so ist wohl der Monat Dezember (mit Einrechnung der Frist bis zum Vollzug) 1439 es gewesen, von welchem ab das Reformprogramm des Verfassers in Aktion treten sollte.[3])

[1]) Unten im Text wird bei Gelegenheit darauf hingewiesen.

[2]) Von dieser habe ich ausführlich gehandelt in meiner Schrift „onus ecclesiae“ S. 79 ff.

[3]) Vgl. über die seitherige Datierung unserer Schrift und über ihren Einfluß im 15. und 16. Jahrhundert die Nachträge.

e) Einzelzüge des Verfassers.

Schon in der ersten Hälfte der Schrift, bei der Reform des geistlichen Standes, lassen sich außer den oben angeführten Gedanken noch eine Reihe anderer anführen, die bestimmt für einen Laien als Verfasser sprechen. So will er dem ganzen geistlichen Stand bis zum Pfarrer und Bettelmönch alle Regalien entziehen, alle weltlichen Geschäfte, namentlich das Reichsgut und damit das Fürstenamt; kurzum, er will überall konsequent geistliches Amt und weltlichen Besitz und dessen Verwaltung scharf trennen.[1]) Dafür soll jedem kirchlichen Würdenträger in echt städtebürgerlichem Geiste eine feste Besoldung zuteil werden. Während ferner Vorschläge für die Reform der Klöster aus geistlicher Feder der Vermehrung der Mönche das Wort reden, faßt unser Autor mit dem praktischen Blick eines Laien und Städtebürgers nur die Überfüllung der damaligen Klöster ins Auge, die er nahezu auf den Aussterbeetat setzt.[2]) Auch in den Ausführungsbestimmungen einiger innerkirchlichen Reformen gibt sich der Verfasser deutlich als Laie zu erkennen. Für diese nimmt er Partei, wenn er verlangt, daß die Dechanten den Pfarrern verbieten sollen, jemandem das Sakrament (Abendmahl) vorzuenthalten. Wenn er nun gar fordert, die feierlichen Begräbnisse abzuschaffen, um den Verwandten die Unkosten zu ersparen, „denn darüber freue sich die Seele mehr als über ein Begräbnis“,[3]) so können wir des Verfassers Persönlichkeit hier ganz genau fassen. Denn wir wissen von Binterim, daß die Geistlichen auf Provinzialsynoden gerade um diese Zeit gegen solche vorgehen wollen, die „gute und löbliche Bräuche abschaffen“, „wie es z. B. B ü r g e r m e i s t e r, G e m e i n d e und Z ü n f t e jetzt bei B e g r ä b n i s s e n und A n n i v e r s a r i e n tun“.[4]) Unsere Schrift gehört also mit dem genannten Reformvorschlag zu den Laienstimmen, gegen welche die Geistlichen damals sich gerade kehren. Die zweite Hälfte unserer Schrift legt erst recht von der Persönlichkeit des Verfassers als eines Laien und Städtebürgers lautes Zeugnis ab. Des näheren aber charakterisiert er sich hier als in dem

[1]) Näheres Deutsche Geschichtsblätter IV, 11 ff. [2]) Ebenda S. 47. [3]) Ebenda S. 48 f. [4]) Vgl. B i n t e r i m a. a. O. S. 460. So auf dem Provinzialkonzil zu Trier 1423.

diplomatischen Dienste einer Stadt stehend. Schon die Art, wie er sich die Verbreitung seiner Reformschrift denkt, gibt er ganz nach dem Muster des diplomatischen Verkehrs unter den Städten an.[1]) Aber auch die Schilderung höchst eigentümlicher Erscheinungen in den Städten, wie die der Zünfte und Stadtsiegel, und die Übertragung der dabei entwickelten Gedanken auf ähnliche Erscheinungen des geistlichen Standes lassen den Städtebürger und städtischen Kanzleibeamten erkennen. Wie nämlich die Zünfte eine parcialitas seien und der „Gemeinsamkeit" widersprächen, so werden auch die „orden" eine parcialitas genannt.[2]) Den Wert des Siegels und seinen Mißbrauch im städtischen amtlichen Verkehr schildert er mit denselben Worten, wie er es im ersten Teil bei den Taxen für geistliche Besiegelung[3]) tut. Aber die Handlung des Siegelns und des damit verbundenen Stadtschreiberamts genießt bei unserem Verfasser eine besondere Wertschätzung. Er behandelt es in mehreren Kapiteln,[4]) so daß es gar nicht im Verhältnis steht zu dem Umfang der übrigen Reformvorschläge. Der Verfasser ist scheinbar sehr interessiert daran. Aber er ist noch mehr als das! Wir sahen oben, wie der Verfasser bei der Reform des geistlichen Standes überall reinliche und peinliche Scheidung des geistlichen Amtes vom weltlichen Besitz fordert. Aber jetzt erst in der zweiten Hälfte seiner Schrift, in dem Kapitel vom Stadtschreiber, erhebt er sich zu dem allgemeinen Satze von der Scheidung des Geistlichen vom Weltlichen auf der ganzen Strecke: „es sol sich lauter in alweg scheiden das geistlich und das weltlich." Aber auch die Forderungen im einzelnen über dieses Thema kennzeichnen den Verfasser nach der genannten Seite. So soll „kein priester weder stadtschreiber noch notari sein, es gehört lauter ihrem statt nit zu, als ihr doch in viel stetten sind".[5]) Ferner soll in allen Reichsstädten nur ein Stadtschreiber sein, der alle „Instrument" machen soll als publicus notarius. Denn „ihm ist höher zu trauen als den anderen". In einer Stadt soll nur einer sein. Es soll kein Geistlicher eine weltliche Sache versiegeln: „es soll sich lauter in allweg

[1]) S. 11 unten. [2]) S. 19 unten. [3]) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 193 f. [4]) Vgl. unten VI. Teil, cap. 13 ff.

[5]) So in Nürnberg und in Öttingen; vgl. Joachimsohn, Gregor Heimburg S. 108, und derselbe, Humanistische Geschichtsschreibung, 1. Heft, S. 120.

scheyden das geistlich von dem weltlich". Diese Breite der Ausführung, das sittliche bis zum Protest gehobene Pathos zeigen, wie persönlich der Verfasser an diesem Thema des Stadtschreiberamtes interessiert ist; die Hebung seiner Stellung, die Ausdehnung seines Wirkungskreises, die Erlangung einer Monopolstellung als öffentlicher Notar und zugleich die Verdrängung des geistlichen Elements aus beiden Ämtern[1]) machen es undenkbar, daß auch nur ein geistlicher Stadtschreiber die Schrift verfaßt hat; er muß ein Laie gewesen sein. Dieses genauere Bild vom Verfasser als einem Stadtschreiber haben wir also aus beiden Hälften der Schrift auf zwei Wegen gewonnen. Wir erkannten den einen schon oben, daß nämlich des Verfassers Übersetzertätigkeit auf humanistische Bestrebungen jener Zeit zurückzuführen ist und daß sein Bemühen, die gelehrten Reformentwürfe durch Übersetzen zu popularisieren, mit seiner Stellung als Stadtschreiber in Zusammenhang steht; als solcher nahm er die literarische Vermittlerrolle zwischen den gelehrten Doktoren und Magistern einerseits und den Laien andererseits ein, auch hat er tatsächlich durch die vorliegende Schrift diese Rolle gespielt. Aus dieser Stellung heraus erklärt sich auch, wie der Verfasser dazu kommt, sich selbst als den Reformkaiser oder, wie er sagt, als Graf Friedrich von Landnau oder doch wenigstens als „graff Friedrich" auszugeben, der durch die Durchführung seiner Reform alle Länder neu und die Welt in Frieden setzen will. Recht glaubwürdig klingt hier die Vermutung Grauerts[2]) über diesen usurpierten Titel, als benutze der Verfasser die Friedrichssage, die damals auf die Landgrafen von Meißen übergegangen war, und der Verfasser verzerre Landgraf in Graf Friedrich von Landnau. Sie paßt um so besser, als diese Fassung der Kaisersage antiklerikal und auch von anderer Seite für 1439 ein „pfaffenfeindlicher Kaiser" vorausgesagt ist, da ja der Verfasser als Laie und Lobredner Sigmunds, des von den Geistlichen bei der Reform als Antichrist[3]) gefürchteten Kaisers, zu dieser kirchen-

[1]) Deutsche Geschichtsblätter IV, 195.

[2]) Grauert, Historisches Jahrbuch. 1892. S. 111 ff.

[3]) „Sigmund wurde schon auf dem Konstanzer Konzil bald als ein neuer Moses und König David gefeiert, der das hl. Grab erobern wird, bald als Vorläufer des Antichrist." Vgl. von Bezold, Zur deutschen Kaisersage, in

feindlichen Version der Kaisersage greifen mußte. Umgekehrt aber würde es dieser ganzen Erkenntnis geradezu ins Gesicht schlagen, wollte man einen Geistlichen gar als Verfasser der Schrift ansehen. Ebenso wäre es wunderlich, wenn ein armer Kleriker sich als Graf diese weltbewegende Rolle zuspräche. Es gäbe eben Unklarheiten und Rätsel ohne Ende. Ganz anders klingt es, wenn wir diese Worte einem Stadtschreiber einer Stadt von der Bedeutung Augsburgs, und wenn es auch nur ein im diplomatischen Dienste der Stadt Augsburg stehender Beamter wäre, in den Mund legen. Wir haben wiederholt schon Gelegenheit gehabt, von der Standeserhöhung der damaligen Stadtschreiber zu sprechen. Ihr zahlreiches Auftreten auf dem Baseler Konzil, sowie ihre literarische Rolle zu Hause in ihren Städten weisen darauf hin. Als sie sich allmählich zu einem Beamtenstand konstituiert hatten, wurden sie sich ihrer großen Bedeutung immer mehr bewußt. So stellten sie sich als die „literati" mit dem Adel auf eine Stufe.[1]) Wie leicht konnte aus diesem gehobenen Standesbewußtsein ein Usurpator sich den Titel „Graf von Landnau" beilegen. Nehmen wir noch seine eigene Charakterisierung als „rat des Kaisers" Sigmund hinzu, so verstehen wir außerdem aus dieser wichtigen Stellung seine Ansprüche. Denn dieser „Rat" ist nicht unmöglich; der Verfasser stand in Diensten des Kaisers und der Stadt Augsburg, bekam als Löhnung einmal zu Basel[2]) ein Kleid und vielleicht auch diesen Ratstitel. Wir wissen von Sigmund, daß er ihn wiederholt verlieh, sogar an einen Apotheker von Basel.[3]) Gewiß ist: als

Sitzungsber. der phil. u. hist. Klasse der kgl. b. Akademie d. Wissenschaften (1884), S. 583 und 585, und H. Finke, Bilder vom Konstanzer Konzil, in Neujahrsblätter der Bad. hist. Kommission (1903) S. 77 und 91. Allmählich wurde Sigmund bei den Geistlichen nur noch der große Züchtiger der Kirche genannt und als der Vorläufer des Antichrist gefürchtet. Darum wurde er gerade von den Laien immer mehr verherrlicht und von seinem Biographen, dem Laien Eberhard Windecke, verteidigt. Dieser behauptet, „Papst und Konzil hätten ihn (Sigmund) bevollmächtigt, ihren Streit zu entscheiden und nötigenfalls selbst eine Reformation der Kirche vorzunehmen". Vgl. von Bezold a. a. O. S. 583. Offenbar bringt hier Eberhard Windecke die öffentliche Meinung über Sigmund in den Tagen des Baseler Konzils zum Ausdruck, auf der auch die Unterschiebung unseres Verfassers, als sei seine Reformschrift auf K. Sigmund zurückzuführen, beruht. Vgl. die Weissagungen über das Jahr 1439 von Bezold, Hist. Ztschr. 41, 23.

[1]) Vgl. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur III, 394 und II, 252: „Die ‚literati' genossen höhere Ehre als die gewöhnlichen Bürger."

[2]) Vgl. oben. [3]) Boos a. a. O. S. 126.

Usurpator mußte er sich strecken. Aber zur Legitimation vor dem mittelalterlichen Volke brauchte er noch eine höhere Autorität; das sollte der Kaiser Sigmund sein, da dieser nicht mehr lebte, die Prophetie.[1]) Diese erst ist der Sprengstoff, der seine Ideen unter den Massen zum Zünden bringen sollte. Doch darüber habe ich an angegebenem Orte bereits ausführlich gehandelt. Wir bleiben auf gerader Richtung in unserer Untersuchung. Aus dieser hat sich in bezug auf die Frage nach dem Verfasser bis jetzt als unumstößlich sicher ergeben: **Der Verfasser der Reformschrift ist unmöglich ein Geistlicher; er ist vielmehr ein Laie, ein Städtebürger und des näheren ein Stadtschreiber.** Es handelt sich nun darum, eine Persönlichkeit ausfindig zu machen, für die unsere Schrift paßt. Die Namen, die diese selbst angibt, sind ohne Zweifel unterschoben, was schon ihre Variation andeutet. Aus Friedrich von Landskron der Einleitung wird Friedrich von Lantnau am Schlusse der Schrift. Den Namen Friedrich erkennt man sofort als Spekulation auf die Friedrichssage beim Volke. Graf von Landnau ist passend als Verzerrung von Land-graf entstanden, und Landskron ist vielleicht von einem Abschreiber der Schrift eingesetzt worden. Ich glaubte schon in einer früheren[2]) Arbeit eine Persönlichkeit als Verfasser der Reformschrift namhaft machen zu können. Auch konnte ich oben im Verlaufe der Untersuchung auf dieselbe Person hinweisen, nämlich auf Valentin Eber, Stadtschreiber von Augsburg und Mitglied der ersten Augsburger Humanisten-Sodalität. Ich halte auch heute noch diese Vermutung voll und ganz aufrecht trotz der neuesten Anstrengungen Koehnes, sie zu verwerfen. Freilich läßt sich meine Kombination aus direkten Augsburger Quellen noch nicht genug kontrollieren. Eine Hauptangriffsfläche schienen ihm die Lebensdaten über Valentin Eber zu geben. Es sei ausgeschlossen, meint Koehne, daß ein so wichtiges Amt wie das des Stadtschreibers einem ganz jungen[3]) Manne, wie Valentin Eber damals es war, anvertraut worden

[1]) Ausführlich darüber mein Anhang in „onus ecclesiae" S. 79 ff.

[2]) In Hist. Vtjschr. 1902. Heft IV, S. 474.

[3]) Ich selbst habe vor Koehne schon in D. Geschichtsblätter IV, 218 darauf hingewiesen.

wäre. Im Verlauf seiner Beweisführung aber bemerkt er selbst, daß seine „Quelle für die Ermittelung des Dienstantrittes Ebers nicht schlechthin zwingend sei; denn man könnte allenfalls daran denken, daß Valentin Eber schon öfters für bestimmte Fristen angestellt worden sei". Dieses Eingeständnis Koehnes genügt vollkommen. Das steht nämlich fest, daß Valentin Eber schon vor dem Jahre 1439, in welchem unsere Schrift erschien, im diplomatischen Dienste Augsburgs mit Kaiser Sigmund stand,[1]) also erst recht schon als „ganz junger Mann".[2]) So bleibt meine Beweisführung in voller Kraft bestehen, da jedenfalls Valentin Eber schon vor der Abfassungszeit unserer Schrift in städtischem Dienst der Stadt Augsburg tätig war, also nahe Beziehung zum Stadtschreiber hatte, zumal er nach demselben Amte aspirierte und es auch später erhielt. So lagen ihm die Interessen dieses Amtes sicher schon vorher sehr am Herzen, und es muß wohl schon der Geist dieses Amtes auch auf unsere Schrift in der Weise gewirkt haben, wie wir es ja oben tatsächlich nachgewiesen haben. Übrigens übersieht Koehne, wie manche Forscher vor ihm, die das Detail der Schrift nicht genug gewürdigt haben, daß gerade das jugendliche Alter Valentin Ebers bei der Abfassungszeit unserer Schrift auf die Worte des Verfassers selbst ausgezeichnet paßt.[3]) Er spricht nämlich schon in der Einleitung seine Entschuldigung dafür aus, daß er es wage, den Papst zu reformieren. Gott wolle das, wie er einst „Josephat ains kaysers sun von India in seinen **jungen** Tagen weishait gab, daß er seinen vater und all **maister** in allen kunkreichen Indie überkam, er machet seinen vater christen und alle reich in india in seiner **jugend**". Wer merkt da nicht die Anspielung auf seine eigene Jugend und seine Beziehung zu Magistern (maistern), deren lateinische Reformpapiere er übersetzt und damit popularisiert hat? In dem Wort „überkam" liegt

---

[1]) Vgl. Städtechroniken V, 296 und 419, Anm. 2.

[2]) Vgl. über die Lebensdaten Val. Ebers Centr. f. Bibliothekswesen II, 249 ff. und Koehne, N. A. XXXI, 215 f.

[3]) Abgesehen davon, daß dieser Zug der ‚Jugend' unseres Verfassers schon paßt auch auf die Mehrzahl der übrigen Männer am Baseler Konzil, an denen Zimmermann, Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrh., 1882, S. 91, ebenfalls gerade die ‚Jugend' hervorhebt.

sogar seine prahlende Selbstüberhebung über die Gelehrten, die er wiederholt zur Schau trägt.[1]) Auch da, wo er von einem Gleichnis des Matthäus spricht, das er ebenfalls auf seine Person anwendet, gebraucht er ähnliche Worte: „es sei denn, daß ihr werdet als der **jung.**“ Und gar erst die bedeutendste prophetische Stelle (der „Fund“, mit dem unser Verfasser prahlt) spricht deutlich von dem sacer **pussillus,** dessen Rolle der Verfasser spielen will, und die sich an Wünschelburgs[2]) Weissagung von einem **Knaben** anlehnt. Der Verfasser hat sich also selbst bei der Abfassung seiner Schrift ein junges Alter zugesprochen, ganz abgesehen davon, daß auch der polternde Ton, mit dem er wiederholt zu Gewalt und zu den Waffen ruft, ihn als jungen, temperamentvollen Draufgänger charakterisiert. Dieses junge Alter des Verfassers deckt sich also vollkommen mit demjenigen Val. Ebers bei der Abfassungszeit unserer Schrift. Auch hier könnte man sagen, ist aus der Fanfare Koehnes eine Schamade geworden.[3]) Der Verfasser der Reformation des Kaisers Sigmund gehört also unbedingt in die Reihe der bürgerlichen Reformer des ausgehenden Mittelalters, von dem „ersten typischen Publizisten des Mittelalters, dem untergeordneten Beamten und königlichen Advokaten Peter Dubois“, dessen literarischen Doppelgänger ich Valentin Eber nannte, angefangen bis zum Verfasser der Reformation Kaisers Friedrich, also bis zu den Publizisten des Bauernkriegs.[4]) Unsere Schrift ist das hervorragendste Dokument der Laienpublizistik im 15. Jahrhundert. Sie ist keine Flugschrift im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sie wollte es nicht sein, sondern sie wollte einen kirchenpolitischen Akt der Fürsten, die Akzeptation, auch für die Reichsstädte fruchtbar machen. Aber wie ihr Vorbild bald zerfiel und ohne Dauer war, so erlangte auch sie niemals offizielle Bedeutung,[5]) sondern fiel bald in den Mißkredit einer Flugschrift. Der „Fortschritt“, der in unserer Schrift sich kund-

[1]) Näheres unten im Text.

[2]) Vgl. meine Schrift „onus ecclesiae“, Anhang S. 82 f.

[3]) Vgl. noch die Widerlegung anderer Einwände Koehnes in Deutschen Geschichtsblättern VII, 231 ff.

[4]) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter VII, 247 ff.

[5]) Allerdings einmal, aber erst viel später, als ihr Ursprung und ihre Bedeutung ganz vergessen waren. Vgl. oben Einleitung S. V.

gibt, ist die Hervorkehrung des dritten Standes, des Städtebürgertums, das der Vorläufer des modernen Staatsbürgertums mit seinen liberalen Ideen geworden ist. Er liegt des weiteren in dem neuen Berufe, dem des Stadtschreiberamtes, in dessen Mitte die Wiege der modernen Kultur und ihrer Säkularisierung stand. Er ist der des Humanismus, der mehr weltlichen Bildung oder „laischen Gelehrsamkeit“, die hier zum erstenmal, dazu gleichsam in subalterner Form, in der Halbbildung des Stadtschreibers ihre Fittiche auf dem kirchen- und staatspolitischen Gebiete regt.

(Vorrede.)[1]

Almachtiger *got,*[2] schopffer hymels und des ertrichs, gib kraft und tuo gnad, gib weizhait zů volbringen nach *dem* aller säligosten *stant* ain ordnung[3] zehaben gaistliches und weltliches stattes *und wesens,* in *dem* dein hailiger name und gothayt bekant werd; wann dein zorn ist offen, dein ungnad hat uns begriffen; wir gangen als die schauff on ainen hürtten.[4]

[1]) Diese Überschrift ist von mir hinzugefügt nach den in Anm. 3 angeführten Vorbildern. Daß der Verfasser selbst diese erste Partie als eine einleitende Vorrede betrachtete, geht aus seinen eigenen Worten hervor, mit denen er hier auf die eigentliche Reformschrift hinweist: „als ihr sehen werdet hernach in der Reformation." So öfters.

[2]) Kursive bedeutet die bessere Lesart der Wiener Handschrift. Vgl. auch „Nachträge".

[3]) Dieses religiös-erbauliche Kolorit, das wir in der ganzen Schrift, aber besonders in der Einleitung beobachten können, ist in den Vorreden zu derartigen Schriften den mittelalterlichen Schriftstellern etwas ganz Geläufiges und ist nicht, wie Koehne meint, der „Geistlichen Litteratur" allein eigen (vgl. N. A. XXXI, 224). So beginnt der Schwabenspiegel in seiner „Vorrede": Herr Gott, himmlischer Vater . . . Ebenso liest sich die Reformschrift des oberrheinischen Revolutionärs teilweise wie ein Erbauungsbuch, und die sog. Reformation Kaisers Friedrich beginnt ihre „Vorred": „Allmächtiger, ewiger Gott, Dir sei Lob, Ehr und Dank gesagt." Der Schluß von diesem geistlichen Ton der Schrift auf einen geistlichen Verfasser ist deshalb falsch. So waren die Verfasser dieser drei genannten Schriften Laien. Auch ist es nicht klug, die Möglichkeit des Nachweises, daß unser Verfasser von Erbauungsbüchern oder Volkspredigern abhängt, für alle Zeit abzusprechen, wie z. B. von den Predigten des Berthold von Regensburg, der auch in Augsburg predigte, und die vielfach nachgeschrieben und verbreitet waren; vgl. meinen Aufsatz in N. A. f. ä. d. G. XXIX, 502.

[4]) Eine Reminiszenz an die hl. Schrift und viel gebraucht. So sagt Burkhard Zink in Chroniken der St. V, 228 über die Vereinsamung der Städte gegenüber den Konspirationen der Fürsten: die Städte „gehen weislos als die schäflein ohne hirten". Unser Verfasser gebraucht diese Worte für dieselbe politische Situation. Ob er deshalb diese Stelle aus dem Schwabenspiegel hergenommen hat, ist fraglich. Dort heißt es nach Koehne N. A. XXXI, 225: „darumb giengen wir alle irr als die hirtlosen schaff."

O Herr, wir gangen in dein waid on urlâb; gehorsamkait ist tod, gerechtikait leidet not,[1]) nichtes statt in seiner rechten ordnung: Deviat ab ordine totum quod movetur, labitur, exuritur, viribus deletur. Hirumb underzeucht uns got sein gnad und pillich; wann wir übersehen seine gebott, wann was er gebotten hatt, das wirt leichtiklich gehalten on alle gerechtikait. Aber ains sol man wissen, das es nit mer wol gan mag, man habe dann ain rechte **ordnung des gaistlichen und weltlichen stattes,**[2]) wann *sy* stand blos on alle lydmaß. **Darumb sind ermant des ersten all ir edlen reichstett, wann das howpt ist zekranck, die gaistlichen und weltlichen howpter land vallen, was in von gott empfolhen ist, und wann man es recht ansicht, so statt es nur an den reichstetten: wann die *schlieffen* und nit *wachten*,** so wäre die cristenhait gots und aller seiner gnaden *empfrembt*, und wer alles recht ton got unmaer, wann gottliche ordnung erloschen statt. **Darumb nyemand zu ermanen ist, dann allain die reichstett.**[3]) **Die hochen howptter sind nit ze ermanen, wann si hand das unrecht in mit gewalt; unser herr der kayser und der kunig mugend iren statt nit mer behalten; der hochwirdig statt ist abgezogen dem reich von den kurfürsten,**[4]) **das unser reich kranck, plöd und swach ist. Darumb ir edlen reichstett, sind ermant, bei got dem vatter, bei Jhesu Cristo, bey seinem rosenfarben plůt, das er durch uns vergossen hatt, das ir ansehent, wie wir von got gefreyet seyen, wie wir uns halten sullen, wie alle ordnung kein lydmaß hatt, die recht sey.** Tond darzů, **als ir das obrost glid seit, uff die in dißer zyt die cristenhait wol gebawen ist.** Ir sullent wissen, wie das haylig concili ze Basel gesamnet ist. Es sol da geschehen ain rechte **reformacion, der gaistlichen und**

[1]) Der Reim ist zu beachten! Ein Knittelvers aus einem Pamphlet, wiederholt auf S. 7.

[2]) Nochmals sei darauf hingewiesen, daß mit Fettdruck die Stellen bezeichnet sind, die für meine in der Einführung oben vorgetragenen Ansichten sprechen, mit Sperrdruck solche, hinter denen man Vorlagen von anderen Reformplänen zu vermuten hat.

[3]) Den Zusammenhang dieser Worte mit der Zeitgeschichte habe ich in der Einführung gezeigt.

[4]) Den Zusammenhang dieser Stelle findet man oben S. XXI ff.

weltlichen stat sol wol geordnet werden. **Aber die gaistlichen howptter wollend sich an vil stucken sperren, sie wend das unrecht nit lassen vallen, als ir hören werdent** hernach[1]) in der reformacion. Aber ains sol man aygenlich wissen, das der prest ligt an der cristenhait,[2]) und wie man in gewenden mug, der fund ist funden[3]) von den gnaden gottes, das aller geprest leichtiklichen gewendet wirt, wer got und dem hailigen cristenlichen gelauben trew wil sein. Aller geprest ligt größlich an zwain stucken: an den gaistlichen ligt grosse simony, das ist als vil als *gaistlicher* wůcher. Dieselb hatt allen gaistlichen stat vergift. An den weltlichen ligt der geitz,[4]) der alle freuntschaft zertrent, und ufsatz, untrew und vil ander unrechtes darvon *meret und dabei* uffstaut.

Wie nun simoni und geitz aufgewachsen sind, sond ir hören. Simony ist uffgestanden des ersten in des pabstes hof, als ich ew sag. Es ist by zwainhundert jaren,[5]) das der hoff ains pabstes wol stund in gůter ordnung, als er geordnet was

[1]) Dies Wort zeigt, daß wir uns noch nicht im Hauptteil der Schrift befinden.

[2]) Für „christenhait" hat die Wiener Handschrift: priesterschaft. Doch das widerspricht dem Zusammenhang. Der Verfasser spricht kurz vor und nach dieser Stelle vom geistlichen und weltlichen Stand, also von der ganzen „christenhait".

[3]) Dieser „Fund" ist die Prophetie des jüngsten Propheten auf das Jahr 1439, die er unten anführt; vgl. darüber meine Schrift: Die Flugschrift „onus ecclesiae" mit einem Anhang über sozial- und kirchenpolitische Prophetien, 1901, S. 81. Die Worte „der fund — will sein" wiederholen sich unten S. 10.

[4]) geitz = avaritia, Habsucht. Die Klage darüber ist damals allgemein. Burkhard Zink sagt für Augsburg: „wir sein hoffertig, neidig, und heßig gen einander und ungerechtigkeit, valschheit, untreu . . . . alle posheit regiert in uns, geitigkeit . . . . jedermann sucht sein eigennutz und wenig ist, der ein gemein nutz suchet." St.-Chr. V, 97 (zum Jahr 1420). Schon in der hussitischen Bewegung singt ein Dichter:

„Hochvart, haz und geitigkeit
sind nie so chreftig worden."

(Vgl. Höfler, Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung, II, 52 ff.)

[5]) Diese laudatio temporis acti ist in der damaligen Reformbewegung häufig. So hat sich die Denkschrift der deutschen Nation vom Jahre 1417 diese schon zu eigen gemacht, wie vor ihr Nikolaus von Clemanges und Dietrich von Niem. Sie spricht von einer Blütezeit der Kirche in den ersten zwölfhundert Jahren; vgl. v. d. Hardt IV, 1420 f. Nach einer ähnlichen Vorlage sagt unser Verfasser, daß es etwa vor 200 Jahren (also auch in den ersten zwölfhundert Jahren) noch gut stand am päpstlichen Hof. Dies stimmt natürlich nicht mit der Angabe des Kaisers Konstantin und des Papstes Sylvester. Andere bessere Kenner der Geschichte setzten damals als Grenzscheide zwischen der Blütezeit und der Verweltlichung der Kirche die Zeit Bonifaz' VIII. fest; vgl. Haller, Papsttum und Reformation I, 23.

des ersten von dem kayser Constantino[1]) und bey Sant Silvestro und ward das patrimonium Sant Peters der hailigen kirchen wol *aufgezaichnet*, das der hoff und all cardinäl erlich bestönden und noch heut by tag erlich und wol beston mugend. Von dem patrimonium sölt der pabst ain tail haben und die cardinäl zwen tail. Was aber das patrimonium sey sant Peters, das hörnd. Item von Anconitano, item von Spoletano, item von Nappels. Item von Peruß, Verrar, Bononi, und von andern herschafften und grafschaften, wann si mit trewe der hailigen kirchen verainet wurden, so gevielen mer dann ze fünfmalhunderttusend kamerguldin darvon; darzů *Cili*, Avion, und menge herrschaft darzů, das auch menge hundert tusend guldin tätte, darmit der hoff ains pabstes erlich ußgericht wurd noch hewt beytag. Denn es was angesehen, das die hailig kirch kain betrübnuß haben solt, das alle ding von hof erlich erworben wurden und man kein gotsgab, als die sacrament sind,[2]) und die pfrenden luter gelyhen und gegeben wurden in gnaden, als gots meinung ist, da er spricht: Gratis accepistis, gratis date. Ir hands umb suß besessen, so gebends ouch umb suß. Nun muß man von der

---

[1]) Der Verfasser meint damit die Konstantinische Schenkung. Auf sie wurde von der spiritualistischen Richtung in der Kirche ihre Verweltlichung zurückgeführt. Von unserem Verfasser wird sie dagegen verherrlicht. Das zeigt aber gerade, wie weit er von diesem Kardinalpunkt der ketzerischen Anschauungen des Mittelalters entfernt ist. Man hätte ihn schon deshalb nicht als Ketzer oder Hussit brandmarken dürfen. Der Verfasser geht häufig auf diesen Kaiser und das christliche Altertum zurück, offenbar um seine Reformvorschläge zu rechtfertigen und ihnen höheres Ansehen zu verleihen. Entlehnt hat er diesen Griff hauptsächlich dem Schwabenspiegel, der ebenfalls Kaiser Konstantin und „Sant Sylvester den Papst“ als den Urheber des Rechts feiert; vgl. Goldast, Reichssatzungen I. Teil, 1712, S. 32 u. 33.

[2]) Mit dem Kaufen von „gottsgaben“ oder Sakramenten meint der Verfasser die Stolgebühren, die anfangs zuerst und freiwillig für Spendung von Sakramenten und Sakramentalien gegeben wurden, aber durch die Gewohnheit zu Abgaben wurden. Da die finanzielle Lage des Pfarrklerus immer prekärer wurde, bildeten diese Stolgebühren neben dem Zehnten die hauptsächliche Einnahmequelle. Auf ihre Zahlung wurde deshalb so sehr gesehen, daß es schließlich den Anschein hatte, als müsse man die Sakramente förmlich kaufen; vgl. Hefele, Über die Lage des Klerus, besonders der Pfarrgeistlichkeit, im Mittelalter, in Theologische Quartalschrift, 1868, S. 110. Schon auf dem Konzil zu Pisa wurden Forderungen laut, daß die Prälaten kein Geld für geistliche Handlungen nehmen und der Papst ein bestimmtes Einkommen haben soll, aus den Zwanzigsten des Klerus und den Einkünften aus dem Kirchenstaat. Vgl. Zimmermann, Verfassungskämpfe S. 21.

penitenciarey aplaß der sunden hert bezaln,[1]) das ist in got hert simoni und sund. Item in der correctory dasselb, item in der cantzley[2]) dasselb; nichts gat von hoff umb suß; das alles ist wider die ordnung der cristenhait. Das hand nun die bischoff auch begriffen und ist kommen **vom howpt bis an den minsten.**

Item wie symoni under den gaistlichen ufferstanden ist, sol man wissen, das bey zweihundert jarn die cardinal von dem hoff jr pfrenden hetten gnug, und alle ämpter wol besetzt waren, das nyemant kain trang noch kummer ze hof hette.[3]) Es hatt kain ampt nichts, denn das es von hoff erlich besetzt was. Seid sind die päbste zůgefaren und hand genomen den cardinelen, was si niessen solten von dem patrimoni Sant Peters, und hand den cardinelen bystub und aeptien und die grösten

---

[1]) Für das Jahr 1436 berichtet der Chronist Erhard Wahraus in Augsburg: „auch hier wurde ein stock aufgerichtet und dazu ablaß geben. Da teiltens die pfaffen unter sich und lösten sich aus der herberg zu Basel im konsily und wurden die laien geleicht." St.-Chroniken IV, 323. Die Worte „Ablaß der sünden" zeigen, wie populär diese Anschauung bei den Laien damals war. Anlaß dazu gab der Doppelsinn der Worte: „remissio peccatorum" = Ablaß der Sünden oder richtiger: der Sündenstrafen. Vgl. die wichtige Literaturangabe über Ablaßlehre und Praxis in damaliger Zeit bei W. Köhler, Katholizismus und Reformation (Vorträge der theolog. Konferenz zu Gießen, 23. Folge) 1905, S. 32 u. 79. Denn schon im 13. Jahrhundert erklärt eine Mainzer Synode, daß die Menschen (also Laien) glaubten, der Ablaß befreie von der Sünde und ihren Strafen. Es mache deshalb der Ablaß die päpstliche Schlüsselgewalt verhaßt (vgl. Mansi, amplissima collectio XXIII, 1102). Auch auf dem Konzil zu Konstanz nannte man das Ablaßgeben um Geld Simonie, und „unzähligemal ist das Schlagwort der Reformation auf dem Konzil wiederholt worden: gratis accepistis, gratis date." Ebenso singt ein Dichter:

„ir hant empfangen gar umsunst
von mir all gottes gelaub und gunst,
umbsunst so sollt irs menklich geben,
das peut ich eu pei ewgem leben."

(Liliencron, Historische Volkslieder I, 50, 11, 76 ff.) Viele Geistliche sprachen es offen aus, daß dies Treiben besonders den Klerus beim Volke verhaßt mache. (von der Hardt I, 881.)

[2]) Mit „penitentiarey, cantzley und correctory" sind die drei Beamtenkategorien an der Kurie bezeichnet: die Gnadenbehörde (sacra poenitentiaria apostolica), Justizbehörde (auditores causarum palatii apostolici oder rota) und die Expeditionsbehörde (protonotarii et abbreviatores). Die Vertrautheit damit zeigt den Kanzleibeamten.

[3]) Die Pfründenjagd der später sog. Kurtisanen am Hof schildert die Schrift aureum speculum des Albert Engelstet von Prag zur Zeit des Konstanzer Konzils: „Die Schurken besuchen die Kurie wie einen Marktplatz. Begegnen sich zwei oder drei, so sagen sie anstatt des Grußes einander den Kurs der verschiedenen päpstlichen Gnaden"; vgl. Zimmermann S. 27.

pfrend gegeben und erlaubt, umb das, das *ain pabst* möchte ganz einnemen, das dem hof gemainklich zůgehört. Also ist es darzů komen, das kain ampt im hoff ist, es werd mit kirchen außgericht,[1]) und gesehent *sy die* dennocht nynder, noch wirt got noch die selen getröst. Also seit das der pabst ze hof verhengt hat sölichs, so hand auch stifften und clöster auch uff kirchen[2]) gestelt mit clainer warhait. Sy hand auch etlich gekauft, als yetz fast gewohnlich ist.[3]) Si schreiben gen hoff: wir seyen verbrunnen, wir haben krieg, wir seyen zerstört[4]) und vinden ursach, das alles erlogen ist; mit urlâb, wa sind die widemgutter, darauff die stifften und die closter sind geweydemt worden, die si noch heut beytag hand? Und do sie kain kirchen hetten, da warn der person mer in gotsdienst, wann nun sind.[5]) Seid das es also ergangen ist, so wirt nyemand mer hailig noch sälig, weder pabst, noch bischof. Also ist ains nach dem andern ergangen, das sich ouch die thumherren nit lassen gnügen jrer pfrenden. Si müssen auch kirchen darzů han, villeicht mer dann aine. O wol großklich wider got. Wie man in aber tůn sol, wördent ir in dieser nachgeschriben[6]) reformacion hören.

---

[1]) Getroffen werden hier die päpstlichen Reservationen, wonach der Papst unter Suspension der bestehenden Kollaturrechte eine Anzahl Benefizien aller Länder sich zur Vergebung vorbehielt, sie dann häufig an Landesfremde, meist an Italiener, verlieh. Namentlich war der landesangehörige Klerus zur Zeit des Schismas sehr benachteiligt worden durch die gleichzeitige Einziehung von Annaten und Geltendmachung der Reservationen, Provisionen und Expektanzen von seiten mehrerer Päpste und durch den großartig betriebenen cumulus im Benefizialwesen. Hefele a. a. O. S. 99. Vgl. diesen Abschnitt mit dem auf S. 20. Vieles ist Wiederholung.

[2]) „clöster" statt „kirchen" ist Wiederholung des Abschreibers. Der Zusammenhang will „kirchen". Denn diese werden nach des Verfassers Meinung einmal von den Päpsten an sich gerissen, dann von den Stiftern und Klöstern und schließlich auch von den Domherrn.

[3]) Von den Bischöfen wurden oft Kirchen sogar an Laien verkauft. Hefele a. a. O. S. 104; vgl. auch das Folgende: Item kirchen verkaufen.

[4]) Genau dieser Fall ist von der Pfarrei Flerzheim vom Jahre 1477 überliefert. Papst Sixtus IV. inkorporierte die Pfarrei Flamersheim dem Zisterzienserkloster Heisterbach, welches durch Kriegsereignisse und andere Unglücksfälle in seinem Einkommen schwer geschädigt worden war; vgl. Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, 1898, III, 178.

[5]) Diese Stelle wird von Boehm als verderbte Lesart angezeigt. Ich habe sie in dieser lesbaren Gestalt aus der Konkordanz Boehms zusammengeflickt, statt „die person mer und mer gotsdienst."

[6]) Dies Wort zeigt ebenfalls an, daß wir noch nicht im Hauptteil der Schrift uns befinden.

Item kirchen verkouffen [1]) und verwechseln ist gemain worden. Das verhengt auch der pabst; yetz verhengents auch die bischoff. Also hat simoni ain ursprung und reichsnet [2]) über all an den gaistlichen.

Item der geitz reichsnet in den weltlichen, als ich euch sag. Seid das die gaistlichen vil pfrenden niessent unverdyent, so hand die layen das begriffen und hand auch etlich kirchen; sy wůchrend [3]) und furchauffent, und was uffsatz und untrew bringen mag, das ist gemain worden. Sy sprechent: Ist symoni an unsern houptern zimlich, so ist auch uns der geitz nit sund. Es getarr kain gaistlich howpt kain straf mer tůn, das macht ir aigne offne schulde. Darumb mag es nit mer wol gan noch sich nieman mer frewen, wann gotes gericht stat [4]) uns allen ze unhail, *lieb* zekumer und zeleyden. Gottes gebott spricht: halt deinen neben menschen lieb, als dich selb. Das ist tod und tregt ain yeglicher mensch seinem neben menschen ain fegfuir vor, pein und kumer. Hilff, trew und raut ist tod und leidet gerechtikait not, von geitz wegen erzurnet der sun den vater. Zeitlich pös gwinne hand den lauf, wer sich dar inne wol üben mag, den schätzt man für wiß und listig. Laster und unrecht ist er worden. Her Almechtiger got, gib hilff, das wir zů recht komen, das unser vernunft und dein göttliche gnad nit ain schaiden hab und so gar von dir empfremdet werd. Sol man aber kumen zů gotlicher ordnung, so můß es

---

[1]) Schon frühe im Mittelalter von Bischöfen geübt, indem sie kirchliche Ämter, Kirchengut, das Zehntrecht an Laien verkauften. Diese setzten dann Vikare auf die Kirchen, die das Amt ausübten. Hefele a. a. O. S. 104. Von hier geht die Linie zu den Administratoren in Bistümern aus der Reformationszeit.

[2]) reichsnen = regieren.

[3]) Schon im Jahre 1393 heißt es für Augsburg: „es kam ein pfaff her von Baubenberg, der predigte von wuchern sehr und fest“. St.-Chr. VI, 96.

[4]) Burkhard Zink spricht ebenfalls in seiner Chronik wiederholt von den „großen Sünden“ in Augsburg zu jener Zeit: Alle Menschen „leben jetzt in großen schweren sünden, in großer falschheit, untreu und bosheit, in neid, in haß und leider lützel leute Gott vor augen haben“. St.-Chr. V, 184. An anderer Stelle sagt er, der Laie: „alle menschen sind undankbar und danken gott selten umb alles, das er um unserwegen gelitten und getan hatt, und umb solch unser groß sünd und undankbarkeit so plagt uns gott und verhengt über uns, daß uns die pösen straffent, ach herr gott bis (= sei) uns gnädig durch deine grundlosen barmherzigkeit“. Ebenda S. 97. Wir finden also hier in der Chronik genau denselben religiös-erbaulichen, sittenstrengen Ton bei einem Laien und Städtebürger in Augsburg für dieselbe Zeit, die unsere Schrift im Auge hat.

zůgan durch gottes kraft und durch das weltlich swert; das sol man brauchen in rechten nöten durch gottes und des gelauben willen und *um* gerechtikait. Man vert über mer fechten durch gerechtikait umb[1]) des gelauben willen, so vil mer sol man vertreiben und tötten, der wider göttliche ordnung ist, wann si sind mainaid an got, dem sie in *der* tauf gesworn hand. Sie niessent unbillichen gottes gaben, als **die gaistlichen prälaten tond, die allermaisten wider sälige hailige ordnungen sind, die lang volendet wärn, wan das si es nit[2]) hinderten.** Aber ains, alle getrewe cristen sind mit got und helffend schirmen; alle, die es anhebent, den sol man beholffen sein bey *ain ermanung* aller gerechtikait und bey der marter Jesu Cristi, das wir seiner gerechtikait beygestendig seien bis uf den tod. Ich main gantz ewig leben dardurch haben *sol*.

Wil man nun ain recht ordnung haben, so můß man mercken die siben sacrament, auß den sich ziechen alle gerechte ding, wann auch alles unrecht yetzund[3]) widirget[4]) den selben sacramenten. Das erst ist rechte rew,[5]) daran niemand yetz recht ist, wann umb die missetat, so der mensch rew haben sol zů ainem nicht mertůn, kert er alweg wider zů der sunde. Das ander ist luter beicht, die plöd ist und ungerecht, wann niemand sich haltet, als er pillich sol. Item noch die puß niemand als fruchtbarlichen haltet, als man solt. Nyemant wider kert, nyemand erfult, das er versawmpt hatt. Das dritt ist die ee; nyemand haltet die, als recht wär. Der ee aigenschaft ist ainbarkait, trew und ainig leiblich wessen in rechter stätikait, das yetz niemand haltet mit trewen. Das vierd ist das wirdig[6]) sacrament, das

---

[1]) „und" habe ich in „umb" verwandelt, weil es sinngemäßer ist und die Stelle später fast genau so wiederkehrt. Vgl. unten S. 10.

[2]) „nit" eingesetzt nach den Baseler Druck 1577.

[3]) Für „yetz sich [un]" nach Boehm ist zu lesen „yetzund" nach dem Baseler Druck 1577. „sich" ist Wiederholung des Abschreibers.

[4]) „wirdiget" muß wohl richtiger heißen „widirget" = zuwidergeht, oder -läuft.

[5]) Aus verschiedenen Stücken des einen Sakramentes der Buße macht der Verfasser zwei Sakramente: Reue und Beichte und Buße („puß"), die Firmung fehlt; doch ist die Zahl 7 richtig.

[6]) „wirdig" ist der Überlieferung nach einzusetzen.

niemant wirdiklich empfachet in beraitung, weder die gaistlichen noch weltlichen. Darvor noch darnach sich niemant hüttet vor sund, das ist ain sach, das man got nit furchtet. Das funft sind die örden.[1]) Sehent an, wa wirt an kainen die regel gehalten liederlich, unernstlich; ich mûß es reden gegen got spöttlich. Das sechst ist die tawff, die uns gerainiget hat und wir got gesworn haben, unsern gelauben ze halten und cristenlich ze leben; wir werden aber mainaid menigmal an unserm herren und got. Das sibent ist das hailig öl, das uns rainget und ain wegweiß ist zû dem ewigen leben. Das wirt unbekantlich empfangen und gehalten dick und vil unvernünfftiklich. Und an dem letsten, so der mensch kain vernunft mer hatt, an dem mag es auch kain frucht bringen. Sy mugent got nit loben noch bekennen ir schuld. Wann nun die siben sacrement got uns so trostlich zûgeschiket und geordnet hatt so gar zû allem hayl und wir aber alle leychtiklich halten, darumb underzeucht uns got sein gnad, das nit unpillich ist.

Darumb ist notturfftig, das man in der reformacion rûre die siben sacrament,[2]) die gend auch den weg on alle gerechtikait in dem gaistlichen stat, und ist[3]) notturfftig, das man wisse in ainem yeglichen stat, wie ain person sein sol, darnach wie er

[1]) An Stelle der Priesterweihe stehen scheinbar die „örden". Doch dieses ist Übersetzung von „ordines" = Stufen, nämlich niedere und höhere bis zur eigentlichen Priesterweihe. Deshalb „ordines" = Weihen oder die Priesterweihe; vgl. die Einführung oben. Diese Stelle ist entweder eine mißverstandene Anlehnung an die „sieben Gaben des hl. Geistes", wonach die Reformanträge des Cesarini angeordnet waren, oder ein entstellter Auszug aus einer Predigt Bertholds von Regensburg, die er zu Augsburg über die sieben Sakramente hielt. Solcher Niederschriften von unkundiger Hand gab es sehr viele. Berthold sah sich gerade wegen ihrer Fehlerhaftigkeit genötigt, eigene Ausgaben zu veranstalten. So sagt Berthold in dem Prolog zu seinen Sonntagspredigten, ‚daß einige Kleriker und Ordensleute von beschränkter Fassungskraft sich bei seinen Vorträgen manches notiert, was sie verstehen konnten, daß sie indes auch viele Irrtümer notiert hätten'. E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes II (1899), 151 f.

[2]) Der Verfasser will also die sieben Sakramente in ein ähnliches Verhältnis zu seinen Reformvorschlägen bringen, wie es Cesarini mit den sieben Gaben des hl. Geistes getan hat. Die unmittelbar an diese sieben Sakramente wie bei Cesarini an die sieben dona s. Spiritus angeschlossene kurze Disponierung seiner Schrift gibt einen Wink, daß unser Verfasser an die Stelle der ihm vielleicht weniger verständlichen sieben dona die sieben Sakramente setzt, freilich ohne sie ebenfalls zu kennen.

[3]) „das notturfftig ist" gefällt mir weniger als „und ist notturfftig" der Überlieferung.

sein gotesgaben niessen solle, mit wie vil gult, es syen örden oder weltlich priester, es sey der pabst, cardinal oder bischoff. Darnach wie yeglicher statt sein ordnung halten solle, es sey aber der pabst oder bischoff, weltlicher priester, orden, wie si genant seyen, und wenn die drew in rechter ordnung stand, so mag es in gaistlichem statt nit mißlich stan und werdent alle ding mit got verainiget, Gottes zorn gemiltet und komen gůte jar[1]) und wurden unsre gůte werck fruchtbar und komen uns alle ding zum pesten. **Aber die prelaten lassen sich nit gern reformieren, noch die örden, wann sie lassend nit gern von hand.** Darumb sol niemand erschrecken. Der fund ist gefunden, das es leichtiklich zůgat mit gottes hilff und krafft. Will man got trew sein und ansehen **die gerechtikait gotes,** so wirt man sehen, das erfult wirt gotes wort, da er spricht in dem Evangelio: Es wirt ain hiert und ain schafstal. Darzů sollent pillich ermant sein alle houpter der cristenheit, die ***dem gotlichen*** Recht[2]) verbunden sind zehalten und zebieten und das swert ze brawchen ritterlich. Man vert über mer und ficht an die haiden und störbent da umb den glawben. Beliben sy hie haiment und strafftent die cristen, die got in allen sachen übersechent und mainaid werdent, das wär ain gůte merfart ohne zweiffel. Hielten wir unser ordnung cristenlich, all haiden und ungelaubigen kerten bald zů uns.

Darumb ir edeln fursten und ir edle herren vnd ir werden ritter, ewern adel und ritterliche werck zimpt, diß zeschiermen und ewern ernst darzů[3]) zetůn. Und **ir wirdigen Reichstett, so man alle die welt rechnet, so sind ir doch die glider, die an gotlichen Recht nit weichen sollent, ir habt ewer freyhait von der Cristenhait, ir sind des hayligen glaubens**

[1]) Im Jahre 1437/38 war Teuerung in Augsburg. St.-Chroniken V, 160 ff.

[2]) Das hier und sogleich darauf gebrauchte Schlagwort: „Die Gerechtigkeit Gottes" und „Das göttliche Recht" ist also schon um diese Zeit sehr geläufig, im Bauernkrieg hat es erst recht seine faszinierende Gewalt ausgeübt; vgl. meine Schrift „onus ecclesiae", Anhang S. 85, 104. Die Worte: Der Fund . . . bis gottes, sind Wiederholung. Vgl. S. 3.

[3]) Auch hier, wie häufig, schließe ich mich der korrekteren Lesart der ziemlich seltenen Baseler Ausgabe vom Jahre 1577 an. „Darzu (brauchen und) zetun" Boehm.

schirmer und recht vogt; wann es not wurd und baide fursten und herren und ritterschaft, ermant werdent mit unser geschryft und ordnungbůch, wie die botten[1]) zu ewch komen, das ir sy in schierm setzent und gelaytend in ewer aigen koste, und wärent sy ichzig notturfftig, das ir in daran dientet und also verhüttent fur underdrucken und hinderung diser säligen und hayligen ordnung. Diß gepieten wir bey unsers reichs hulden und bey der pene hundert marck goldes, wer darinn vermeldet wirt. Wir ermanen ewch ouch bey got dem hern, bey aller seiner gerechtikait, bey seinem plůtvergiessen und bey seinem tod, den er gelitten hatt durch unsern willen. In derselben ermanung so sollen sein all gemain cristen, jung oder alt; wer es im zů hertzen lat gan und diß furdert, der sol pillich von dem hayligen reich gerufft[2]) werden und von got gewert, wes er pittend ist, es rür[3]) leib oder sel. Item, es sol ouch ain yeglicher fürst oder her, land oder stett, dise ordnung in ainem bůch behalten und schnelliclich lassen abschreyben umb das, *das* die presten verhüt mugen werden, ob kumer aufstond oder yemant ungehorsamen were. Wa sich das funde, es wer an gaistlichem oder an weltlichem statt, oder an weltlichen houptern, so sol sein leib menglich empfolhen werden und sein gůt anzegriffen und abzenemen von der welt. Wann die ungehorsamen sind got nit nutz. Sind sy aber gaistliche houpter, so sol man sie beråben aller irer pfronden und umb die ampter komen, es seyen joch[4]) bischof, doctores oder priester. Sind es clöster, so sol man sy zerstoren gantz und gar.[5]) Diß ist nun pillich, wann got will rechte gehorsamkait haben von den seinen, er will ouch, das sy nit niessend seyen, das symoni rüret, noch kain gůt, das unrechtfertig gůt sey. Wie man das zerstoren mag, da tůt man got vill

[1]) Offenbar sind Städteboten gemeint. Hier ist an den Vollzug der Reformpläne vom Verfasser gedacht, und zwar nach der Weise des diplomatischen Dienstes in den Städten.

[2]) „ruffen“ = rühmen.

[3]) „rür“ = berühre oder betreffe.

[4]) joch = fürwahr.

[5]) Thudichum a. a. O. leitet aus dieser Stelle den Satz ab, als fordere der Verfasser auf, die Klöster zu zerstören. Das ist, in dieser bedingungslosen Form gesagt, falsch. Nur beim Widerstand gegen seine Reform fordert unser Verfasser dieses Radikalmittel.

dienst mit.[1]) Also sol man bey der vorgenanten ermanung hertiklich gebunden sein.

Man sol nun ansechen und in die ordnung gan **von dem houpt bis an dem minsten.** Doch sol man ain urlâb nemen von got dem vater, den in ain ordnung ze setzen, der gotes stathalter ist, der alle welt regieren solt, da aber aller gepresten aufgestanden ist. Diß sol nu villeicht sein, als got wol ordnen mag, **durch die klainen,** als er tet, da er Josephat[2]) ains kaysers sun von India in seinen **jungen** tagen weißhait gab, das er seinen vater und all **maister** in allen kunkreichen Indie **überkam.** Er machet seinen vater cristen und alle reich in India in seiner **iugent.** Es spricht der ewangelist:[3]) Abscondisti hec a sapienti-

[1]) Diese Wendung kehrt oft in unserer Schrift wieder und ist entnommen aus Joh. 16, 2. Es wird in diesen Worten von Christus die Zeit vorausgesagt, wo seine Feinde glauben werden, ein „gottgefälliges Werk zu verrichten", wenn sie die Apostel töten. Es wird also die antiklerikale Stimmung hiermit gezeichnet am Ende der Zeiten. Dieses Wort Christi ist in dieser Zeit weit verbreitet und viel gebraucht worden. In meiner Schrift „onus ecclesiae" S. 81 habe ich mehrere Stellen angeführt, daß gerade das Volk diese Worte damals gebrauchte. Also gehört unser Verfasser auch zu den Vertretern dieser antiklerikalen Strömung im Volke und nicht zu den Geistlichen selbst. Vgl. oben S. LIII.

[2]) Josaphat wird in Paralip. II, 17 erwähnt. Merkwürdigerweise hat der Reformator Haussmann gerade unter Berufung auf dieselbe Bibelstelle den Herzog von Sachsen zum Eingreifen in die geistlichen Verhältnisse bewogen mit den Worten: „Hatte doch der König Josaphat auch nicht Befehl, Fürsten, Leviten und Priester ins Land zu schicken, das Volk unterweisen zu lassen!" Vgl. C. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524–1545. 1879. S. 7. Der Verfasser will hiermit ebenfalls legitimieren, 1. daß er sich in geistliche Dinge mischt, 2. daß er jung ist, 3. daß er sich über die Gelehrten (maister) überhebt (überkam). Also muß er Laie, jung sein und nicht zum gelehrten Stand gehören, zu dem der Geistliche doch allgemein gerechnet wurde. Das alles paßt auf Valentin Eber ausgezeichnet, namentlich auf ihn, den „Halbgelehrten" als Stadtschreiber. Anders haben diese Worte keinen Sinn!

[3]) Die Stelle steht Matthäus 11, 25. Es ist dieselbe Stelle, die schon von dem Verfasser der Schrift „antequam essent clerici" in dem Streit zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen dafür ins Feld geführt worden ist, daß auch Laien das Recht haben, gegen den Papst vorzugehen. Hier wird das Wort „parvuli" ebenfalls von einem Laien und für denselben Stand dafür reklamiert, daß die Laien, die „parvuli", die Reform durchführen sollen; vgl. oben die Einführung, Scholz a. a. O. S. 371, „onus ecclesiae" S. 73 und 77, Deutsche Geschichtsblätter VII, 247 ff. Erst recht in der literarischen Hochflut von Flugschriften in der Reformationszeit war der Gedanke gerade bei Laien allgemein, daß „Gott die Erleuchtung von den Mächtigen der Erde genommen und dem gemeinen Mann gegeben habe"; vgl. Beilage zum Jahresbericht der Realschule auf der Uhlenhorst: Richter, Über einige seltene Reformschriften aus dem Jahre 1523–1525 (Hamburg) 1899, S. 4.

bus et prudentibus et revelasti ea **parvulis.** Ze teutsch: Almechtiger got, du hast dick dein weizhait verborgen vor den weisen in diser welt und hast es geöffnet den **klainen.** Augustinus dicit: Surgent **indocti** et rapiunt caelum et docti merguntur in inferum. Ze teutsch: **Es stand auf die ainfeltigen und die klainen und begreiffen den himel, aber die gelerten und weysen gand zů der helle.** Also gat es yetz; **es setzt sich niemand wider götliche ordnung, denn die gelerten, weysen und gwaltigen; aber die clainen ruffent und schreyent got an umb hilf und umb ain gůte ordnung.**[1]) Es ist yetz notturftig, das man got anruffe gleich als es gieng, da der prophet Ysayas sprach und man von im liset: Derelinquerunt deum, blazmaverunt nomen sanctum suum, alienati sunt, abierunt retrorsum, ze teutsch: Sy hand sich von got geschaiden, sy verscheltent seinen hayligen namen, sy sind abgetreten. Diß ist nun alles war gesichtiklichen under gaistlichen und under weltlichen. Wir leben nit mer naturlichen, wann naturlich leben ist got anzesehen, der von unser geschöpft ain rechter stamm unsers lebens ist. Als der bom des ertreichs lebet, also leben wir got und seiner rechten frucht. **O lieben getrewen cristen, lassent ewch zu hertzen gan, bedencket,** was sich got mit unß erleiden můßt, der durch uns gelytten hatt, den **wir** so größlich all tag martren mit unserm übersehen aller gebotten und gehorsamkait. Kerent wider! **Wir** haben den rechten weg zehymel und zů der gerechtikait, **wann wir uns bekerren, so kert sich mit uns alle die welt.**[2])

Es ist war, das ain cristenritter kurtzlich[3]) in unsers herren Kayser Sigmunds hoff ze Basell disputiret mit ainem turcken, der

---

[1]) Zur Bedeutung dieser Worte vgl. oben die Einführung.

[2]) Diese Worte können nur verstanden werden, wenn sie in dem gehobenen städtebürgerlichen Selbstgefühl unseres Verfassers genommen werden. Man halte die soeben gelesenen Worte der Schrift daneben: „Und ir wirdigen reichstett, so man alle die welt rechnet, so sind ir doch die glider, die an gotlichem Recht nit weichen sollent . . . ir sind des hailigen Glaubens schirmer und recht vogt." Wenn also wir Reichstädter uns bekehren, dann bekehrt „sich alle die welt", meint der Verfasser. Im Munde eines Geistlichen sind diese Worte unverständlich, auch wenn der Ton noch so erbaulich fromm ist. Wir sind eben im Mittelalter.

[3]) Über diese Episode vgl. Einführung.

auch ain her was und sprach, er solt sich lassen tauffen, cristan gelawb wär also edel, das nyemant das reich der hymel besitzen möcht, dann der cristen und den gelauben hette und getowffet wär. Der hayden antwurt kurtzlich und sprach: Ich han wol gehört, das ewch Jesus Cristus erlözt hab von der helle und euch im selb gefreyet hab mit seinem tod, das auch war ist nach aller geschrift sag. Aber ich sich, das ir der freyhait und seins nützlichen todes, den er von ewren wegen gelitten hatt, nicht begerent, nach seinen gebotten, nach seinen wercken nit lebent **von dem minsten bis auf den maisten,** und hör und sich, das ainer den andern anspricht für aigen und im das sein abnimpt wider got und recht. Aber wir seien freyer dan ir, wir tůn rechter in alle weg dann ir. Ir wöllent uns *auch* kriegen von des glauben wegen und mainent got darmit gedienet han, und ewig leben dardurch behalten. Nain, töttent ir die falschen cristan, die da wider den glauben tond und brechtet euch selb zů recht und lebtent in gehorsamkait, so hettent ir uns gewonnen und schlüg all die welt zů ewch und wurden ains mit got, und got mit uns. Nun merckent, was wir von den ungelaubigen mussen hörn, das sy mit uns die warhait reden. Ich furcht, wir betriegen got und uns selb, als wir woll werden hörn, so man yeglichen stat der gaistlichen und der weltlichen wirt hörn.[1])

Nomen poete.[2]) Der Name des Verfassers. **Man sol wissen, das alles, das in dem bůch geschriben stat, han ich Friedrich von Lancironij, ain diener und knecht der gemainen cristenhait und rate unnsers durchleuchtigen herren des kaysers Sigmunds, von hocher maister weysunge, gunst und willen und lere dise ordnung gemachet und von latein zeteutsch zů ainem bekennen allen gemainen cristen in der cristenhait.**[3]) Wär ouch yeman also weys, der dehain stuck in der ordnung **gepessren** mocht, **nach**

[1]) Diese Worte geben zu verstehen, daß wir immer noch in der Vorrede zur Reformschrift uns befinden; vgl. oben.

[2]) „poetae" hat bei späteren Abschreibern Verwirrung angerichtet. So hat man auch „pope" gesetzt und mit des „papstes" übersetzt. Doch es soll hier gehandelt werden von dem „Verfasser". Daß dieses Wort mit „poeta" gegeben wird, ist bezeichnend genug.

[3]) Den Sinn dieser Stelle habe ich in der Einführung ausführlich erörtert.

yeglichs landes gelegenhait,[1] es sey under herren und stetten, dem sol es pillich vergunstet sein, also fur sich zenemen und furzebringen fur unsern herren den kunig, ob kain kayser wär, oder fur den statthallter. Weñ es ist ye angesehen, **wend die grossen prelaten sich nit lassen verordnen,** so můß man diß ordnung halten und das swert brauchen, man můß unkraut aus dem garten jetten und ersůchen. Darumb ir fürsten, herren und stett **und besunder ir reichstett bey ermanung aller freyhait,** wa sich fůnd, das yemant hie wider tät, darzů sol auch yederman vollen gewalt han zů irem leib und gůt von rechtem, das sy gottes recht nit schierment und verhůtent. Wäger ist, wir straffen hie leiplich das unrecht, wann das alle die welt in unrechtem verdampnet werde.[2])

I. Teil.[3])

Von unserm herren den Babste.

1. Kapitel.

Daß man keinen pabst mer machen soll von den orden.

Nun heb ich an von unserm hayligen vatter dem pabst. Daran sol man mercken des ersten, warumb man in haylig nenne. Das ist darumb, das im alle haylige ding, die got der her uns trôstlich uff das ertreich geordnet hatt, das sind die siben sacrament, in die sich got gaistlich beschlossen hatt, die er krefteklich on alles widerruffen gotes gewalteklich innhat und sy mengklich trostlich mittaylen sol mit gleicher frucht, als sy Cristus Jesus gegeben hat. Darumb sein gewalt in gantzer haylikait stat. Er schreibt sich auch Servus servorum dei in gleichnuß Cristi, der aller welt diener und knecht ist.[4]) Wenn nun ain pabst

---

[1]) Diese Wendung geht wie die Behauptung, die Schrift enthalte auch Erläuterungen, auf die Akzeptationsurkunde zurück; vgl. Einführung.

[2]) Diese Vorrede klingt wie eine Ouvertüre mit ihren Leitmotiven: die meisten Reformpläne der eigentlichen Reformschrift sind überall angeschlagen und mit den nötigen erbaulichen Zutaten eines Sittenrichters umkleidet. Der Verfasser ergeht sich frei in Gedanken über die folgenden Reformprojekte. Sie sind verworren genug, dabei aber höchst persönlich gefärbt. Da war es aber am ehesten möglich, daß wir den Verfasser auf Spuren verfolgten, wo wir ihn in seiner wahren Gestalt und die Schrift in ihrem wahren Gehalt treffen konnten.

[3]) Entspricht dem prima pars der Disposition von Cesarinis Reformschrift, deshalb I. Teil und Kapitelangabe von mir eingesetzt.

[4]) Der Gedanke erinnert an die Worte der päpstlichen Bullen, die in

erwelt sol werden, so sol er sein glich des stantes als sant Peter gewesen ist, ain weltlicher priester, der aller welt gemain sey. Darumb er auch den namen hat, des er weltlich haist, wenn im die welt empfolhen ist. Jhesus Cristus sprach zů seinen zwelffpotten und seinen Jungern: gand hin in alle welt, predigen allen creaturen. Das ist in empfolhen und nyemand anders. Es was kain orden dennocht aufgestanden und ist manig hundert jar der hoff gestanden in der zwelffbotten ordnung. Da stond es wol. Es wurden haylig pabst ainer nach dem andern. Aber seid das die örden aufstonden und von den orden pabst wurden, die hand iren stat nit gemain,[1]) sy hand

der Regel anfangen: N. episcopus, servus servorum Dei. Unser Verfasser ist auf dem Gebiete des Kanzleiwesens entsprechend seiner Stellung als Kanzleibeamter gut beschlagen. Auch Mathias von Crakau bezeichnet den Papst als einen Diener und Sohn der Kirche; vgl. Zimmermann, Kirchliche Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert. 1882. S. 10.

[1]) Die offiziellen Dekrete über die Reform des päpstlichen Hofes sind namentlich in der 23. Sitzung des Baseler Konzils gefaßt worden; vgl. Hefele, Konziliengeschichte VII, 630 und die Privatanträge in meinem Aufsatz: Deutsche Geschichtsblätter Bd. IV, Heft 1 und 2. Mit diesen hat die Forderung unseres Verfassers über die Person des Papstes, daß er keinem Orden angehöre, nichts gemein. Wohl hat Andreas von Escabor, von dem unsere Schrift mehrfach abhängig ist, in bezug auf die Bischofswahl die Forderung aufgestellt: „Item statuatur, quod nec papa nec aliquis valeat aliquem monachum vel aliquem religiosum facere et ordinare vel intitulare episcopum, etiamsi petatur ab aliquo rege vel principe seu praelato aut aliqua communitate, etiamsi eidem assignetur annua pensio perpetua, ne habeat occasionem peccandi et vagandi et officium . . . pro pecunia exequendi, ac quod magis est, ne habeat proprietatem et oboedientiam, quas promisit deo observare, relinquendi et professionem suam perpetuam et cogatur in opprobrium dignitatis episcopalis ubique mendicare." Haller, Concilium Basiliense I, 221. Unser Verfasser ist wohl von diesem Gedanken angeregt, als Laie zur Verallgemeinerung dieser Forderung fortgeschritten. Durch eine geschickt gefundene Begriffsdefinition des päpstlichen Amtes wird die richtige Spitze gegen die Orden gefunden. Der Universalität des päpstlichen Berufes wird der Partikularismus des Ordens entgegengestellt. Ein aus einem Orden gewählter Papst gäbe dann die Interessengemeinschaft mit seinem Orden nicht auf, und daraus entspringe das leichtfertige Dispensieren von Ordensregeln und Kirchensatzungen, was zum Schaden der Pfarrkirchen und zur Vergrößerung der Klöster ausschlage. Das Projekt paßt auf den oben in der Einführung vorgestellten Kreis der Pfarrer, vertritt aber auch ganz den damaligen Standpunkt der Laien, die ebenfalls den Orden gram waren. Dieser Vorschlag wiederholt sich auch bei den Kardinälen und Bischöfen. In der Reformliteratur steht er einzig da, paßt aber ganz genau zu einer bestimmten Strömung innerhalb des kirchlichen Lebens jener Tage. Im ganzen 15. Jahrhundert herrscht eine große Erbitterung der Weltgeistlichkeit gegen die Ordensgeistlichkeit. Der Streit hatte schon früh theoretisch in den theologischen Hörsälen begonnen (Binterim a. a. O. S. 247 ff.). Das Charakteristische an diesen Streitigkeiten ist nicht etwa übergroßer Seeleneifer der Pfarrer oder allzu eifrige Befolgung

irem gleichen zůgelegt und hochlich gefreiet,[1]) also das all

der evangelischen Räte seitens der Ordensgeistlichkeit, sondern nur ein zu großes Streben namentlich der Mendikantenorden nach weltlichem Besitz und Erwerb. Die Klagen des Weltklerus gegen diese Bestrebungen der Mendikanten gehen auf den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück (in der Diözese Würzburg schon um 1230; vgl. Eubel, Die Stellung des Würzburger Pfarrklerus zu den Mendikantenorden während des Mittelalters, in Pass. theol. praktischer Monatsschrift I, 481 ff.) und beschränken sich nicht nur auf die Pfarrer, sondern greifen über auch auf die städtischen Behörden (Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande, Bonn 1905, III, S. LXXII; vgl. die dort angeführten Urkunden). So erklärt es sich auch, wie unser Verfasser, ein Städtebürger und Stadtschreiber, überall bei seinen Reformvorschlägen das Überwuchern des Mönchtums in kirchlichem Amt und Besitz, das sich gerade in Bayern, überhaupt in Süd- und Mitteldeutschland in diesen Tagen geltend macht, zurückweist und warm Partei für den niederen Weltklerus ergreift. Aus dieser das ganze 15. Jahrhundert beherrschenden Aufregung der Städtebürger und des Weltklerus heraus fordert er, daß der Papst ein weltlicher Priester sein soll und daß die drei hierarchischen Stufen sind: Papst, Bischof und Pfarrer. Alles Übel sei von den Orden aufgestanden, die gesamte kirchliche Ordnung sei verwirrt worden dadurch, daß die Orden die höchsten hierarchischen Ämter besetzten, und die Inhaber derselben dann ihre Ordensmitglieder dispensierten. Er erklärt das in ganz städtebürgerlicher Weise, wie er das bei den Zünften unten tut und von dort übernommen hat. Jeder Orden sei, wie er unten von der Zunft sagt, eine parcialitas, die nur das Wohl ihrer Gemeinschaft einseitig im Auge habe. So hätten die Päpste die Orden von ihren Regeln und ihren Befugnissen überall dispensiert. In der Tat alle Partikularkonzilien, namentlich die bayerischen im 15. Jahrhundert, durchziehen lebhafte Klagen über die Einmischung der Mendikanten in pfarramtliche Funktionen. So schildert Binterim a. a. O. S. 274 f. anschaulich den Streit zwischen Pfarrern und Mendikanten, die bei der Appellation der Pfarrer an ihren Ordinarius erklärten, ihre Vollmachten, Privilegien vom Oberhaupt der ganzen Kirche zu haben. Der Streit war auch auf dem Generalkonzil zu Basel entbrannt. Vgl. meinen Aufsatz: Die Lage des niederen Klerus am Ausgang des Mittelalters, a. a. O. S. 215. Die Mendikanten wurden wiederholt in ihre gesetzlichen Schranken gewiesen, aber ohne Erfolg. Überall tritt eine tiefgehende Aufregung namentlich auch der Laien und städtischen Behörden zutage, die auf die Habgier und Gewinnsucht gerade der Armut gelobenden Ordensleute zielt. Der Verfasser gibt dieser Erregung einen durchaus angemessenen Ausdruck, seine Worte auch in dieser Beziehung können seiner Schrift nicht den Namen einer „Brandschrift" eintragen. Gewiß, wenn man darunter versteht, daß der Verfasser auch hier eine überaus brennende Frage behandelt. Daß er diesen ordensfeindlichen Vorschlag selbst erfindet und an die Spitze stellt, so eindringlich, dazu ist er nach den Ausführungsbestimmungen der Akzeptationsurkunde berechtigt und daraus läßt sich sein Standpunkt als der eines Städtebürgers leicht erkennen. Er hat von diesem Standpunkt und nach den städtebürgerlichen Interessen „die Urkunde erläutert", zumal diese selbst auf diese schweren Mißstände, die noch nicht reformiert seien, hinweist: „abusus et incommoda non ex caritate, sed ambitione avaritia et cupiditate, omnium malorum radicibus, introducta, quae per decreta sacr. conc. Bas. nondum sunt reformata; darunter multa exorbitantia, per exemptos (damit sind namentlich die Orden getroffen) commissa, transeunt grave in scandalum multorum." Vgl. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum, Arg. 1789. S. 661.

[1]) Gemeint sind die schon auf dem Konzil zu Pisa getadelten allzu zahlreichen Exemptionsprivilegien an Kapitel, Klöster und Orden und die vielerlei Dispense; vgl. von der Hardt, Conc. I, 1144, 1147 u. 1150, 1154.

pfarren abgenomen hand und die clöster zůgenomen. Sy solten den weltlichen priestern undertänig sein, so hand sy baide pfarren und priester under in. Es ist kain pfarkirch so klain, sy ist wirdiger als das allerhöchste closter, wann die pfarkirchen hand die siben sacrament, das die clöster nit haben sollent und seid dasmals, das die clöster die pfarn zum maisten under sich hand pracht, so hand sy die pfarrer für nütz und berawbent sy. Sy nement den zechenden[1]) und zins und dingent priester darauf als verdingt knecht. Sy nement den kern und land den pfarkirchen die sprewer.[2]) Das verhengent die päbst, yeglicher seinen orden umb das gold und silber. Darzů kawffent sy nu gottes gaben, und gat die simoni als gemainklich, das sy nu mainent recht zů han.[3]) Diß ist alles von des pabstes hoff nu aufgestanden, als der pabst ingenomen hatt den cardinalen iren tail, der in zůgeordnet ward von dem patrimoni sant Peters und hatt in vil pfrenden erlâbt; das hand nu die bischoff und closter ergriffen und die stifften. Gedenck yederman, es ist kain closter noch stifte, sy hab ainen widem, daruff sy auch gestift sind und bestan mugent mit gotsdienst, der vor zeiten säliger und gotlicher ist gewessen dann yetzo. Nun haben sy kirchen und großlich geruffe[4]) und ist gotsdienst plöder an andacht, dann er was vor

[1]) Das Haupteinkommen der Pfarrgeistlichkeit bildete der Zehnte.

[2]) Neben dem gewalttätigen Adel schädigten die Klöster den Pfarrklerus in seinem Zehntrecht. Nicht nur weigerten sie sich, den Zehnten, den sie den Pfarrern schuldeten, selbst zu zahlen, sondern sie reizten die Laien zu gleicher Ungerechtigkeit und predigten gegen das Zehntrecht des Weltklerus. Namentlich die Bettelmönche überredeten die Laien, ihnen den Zehnten zuzuwenden, den sie den Pfarrern bisher gezahlt hatten. Hefele, Lage des Klerus im Mittelalter, S. 92 und Konziliengeschichte VI, 216, 535, 560 und 625. Die Kirchen ließen die Klöster dann durch Vikare gegen eine geringe Pauschalsumme verwalten. Vgl. darüber im allgemeinen meinen Aufsatz „Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters“ in Deutsche Geschichtsblätter VIII, 201 ff., besonders S. 212 f.

[3]) Eine andere Quelle der Einnahmen für die Pfarrgeistlichkeit waren die Stolgebühren. Dieses waren zuerst freiwillige Gaben, die anfangs nach der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien angenommen werden durften. Allmählich in Brauch gekommen, nahmen sie den Charakter von Gebühren an und ihre Höhe wurde fest bestimmt. Trotz wiederholten Verbots derselben auf Synoden bestanden die Pfarrer bei dem sonst immer mehr mangelnden Einkommen hartnäckiger auf ihrer Zahlung, und so schien es, als ob die Sakramente, Gottesgaben genannt, gekauft werden müßten. Hefele VI, 433 u. 454.

[4]) Ich kann mich hier nicht zur Emendation Koehnes „geruffet“ entschließen, „geruffe“ ist wohl Substantiv von dem früher schon bezeichneten

zeiten. Wäre aber ye syder ain weltlicher priester pabst gewesen, sicher, es stond bas umb die hayligen kirchen, den̄ es statt. Het Cristus Jesus gewest, das örden den glauben stiften und gepawen mochten han, er hett die in vierthalb und dreyßig iar wol gemacht.[1]) Es ist wol war: Gregorius, Bernhardus, Benedictus hand regel, die warn streng und hert und abgeschaiden von der welt, dabey sy haylig wurden. Nun sind sy mer weltlich dann ander und swerent doch ir regel zehalten; werdent sy an got mainaid, so sol man sie weisen zů dem rechten mit kraft. Wer sich des weren wölt, so sol man sy gar abnemen, wann ain yeglicher, der an got bricht, der ist got unmär.[2]) Darumb sol man verhůten, das man kainen pabst mer mache von den örden: Quia est parcialis et non generalis. Darvon noch vil zesagen wär. Syd das sy absolviert hand und ee lassen zůgan, die von sypschaft und frewntschaft mit got nit bestan mugent.[3]) Das hand sy verhengt in mangen sachen. Darumb gat es **von dem haubt untz auf den minsten**[4]) übel und wirt niemand sälig und hailig und wirt gottes gnad uns gantz underzogen. Wann was ain haubt leidet, das tůt auch das glid und fallent baid in die gruben und ist yederman im *unrechten* starck und lebet in ungehorsamkait.

2. Kapitel.

Was gülte aines pabstes hoff haben sol.

Nun sol man wissen und mercken, wie des pabstes hof mit den gülten stan sol. Man hat wol gehört in dem

---

„ruffen" = rühmen. Hier also geruffe = Ruf. „größlich (vergrößert) geruffet" wäre Tautologie. Die Klöster erlangten dadurch großen Ruf, weil sie besonders reiche Laien überredeten, sich im Kloster beerdigen zu lassen, um den Pfarrern die Stolgebühren für Beerdigung und Anniversarien zu entziehen. Hefele, Lage des Klerus im Mittelalter, S. 191. Dazu meinen soeben angeführten Aufsatz a. a. O. Ebenda.

[1]) Die bei Boehm als verderbt angegebene Stelle ist entstanden durch Verschiebung des „gemacht" in den folgenden Satz hinter regel.

[2]) unmaer = unangenehm.

[3]) Es erinnert der Wortlaut, namentlich aber die häufige Wiederkehr dieses Gedankens besonders bei den Zünften, an städtisches Wesen. Mit den Worten: „Davon noch viel zu sagen wär", deutet er seine große Vertrautheit mit diesen Auswüchsen an.

[4]) Diese Wendung ist schon wiederholt dagewesen und aus Cesarinis Reformschrift übersetzt: „caput usque ad infimum."

anfang, was zů dem hof gehöre, das er vil menig hundert-tausent kamerguldin gült hat, da der babst ain tail niessen und haben sol und der hof wol besorget ist mit allen ämptern. Da süllen aber die cardinäl nemen die zwey tail und auch ir hof wol besorgent sind,[1]) das die gemain cristenhait ze hof kainen drang haben sol weder in der cancely noch an der correctori noch in der penitenciari. Aber es ist laider nun besetzt als umb das gelt;[2]) es mag nyemand aus-gericht werden, es sey krump oder schlecht, dann umb das gelt, das richtet sy, alles[3]) zelassen oder zetůn.

Man nympt auch gelt vom insigel, das in aller welt die warhait bezaichent. Die warhait man lösen und kauffen můß, das ist offner wůcher. Wenn so ain sach verbrieft ist, so sol es bestättigt werden mit dem zaichen der warheit, das ist das insigel,[4]) das nyemant kauffen noch verkauffen sol, als wenig uns Cristus hat angemutet ze kauffen sein marter, die versigelt ist mit den ünff wunden. Er hat kain ander insigel, damit er uns die warhait kunt machet.

---

[1]) Nach der Abschaffung der Annaten und anderer kurialen Taxen wurde lange um die Entschädigung am Baseler Konzil gestritten. Die deutsche Nation beantragte, zu prüfen, ob die Einkünfte aus dem Patrimonium Petri, also aus dem Kirchenstaat zum Unterhalt der Kurie ausreichen könnten. Über einen Ersatz für die Annaten konnte man sich nicht einigen, und so lebten sie bald wieder auf. Aber mancherlei Privatansichten über die Entschädigung sind bekannt. In den Deutschen Geschichtsblättern, VII. Bd. a. a. O., konnte ich schon auf eine frühere Stimme des Laien Peter Dubois hinweisen, der ebenfalls feste Besoldung aus dem Ertrag des Patrimonium Petri für Papst und Kardinäle forderte. Aber auch am Konzil selbst hat Andreas von Escabor dieselbe Teilung dieses Ertrages wie unser Verfasser vorgenommen; vgl. meinen Aufsatz in Deutsche Geschichtsblätter IV, 1. u. 2. Heft. Unsere Schrift ist abhängig von den Anträgen des Andreas von Escabor, es läßt sich deshalb durch sie erkennen, daß unserm Verfasser die Reformschrift des Cesarini vorgelegen hat, von der ja Andreas von Escabor abhängig ist; vgl. Einführung. Schon auf dem Konstanzer Konzil wollten die Prälaten die Kurie auf die Einkünfte des Patrimonium Petri anweisen. (Zimmermann S. 58.) Ein anonymes Advisament stellte den Etat des ganzen päpstlichen Hofes auf. Danach sollen 72 Tausend für den päpstlichen Haushalt genügen, 6 Tausend für einen Kardinal, im ganzen 126 Tausend Dukaten. Döllinger, Materialien II, 321—324.

[2]) Burkhard Zink sagt von der Romfahrt zu München vom Jahre 1393: „es war alles nur umb das Geld zu tuen." St.-Chr. V, 45. Ein Prediger auf dem Konstanzer Konzil sagte: „Die Wurzel aller Verirrung ist das Geld." (vgl. von der Hardt, Monumenta litteraria reformationis II, 19.)

[3]) „krump oder schlecht" ist Wiederholung des Abschreibers und fehlt in der Wiener Handschrift.

[4]) Ein Lieblingsthema des Verfassers, mit dem er als städtischer Kanzleibeamter sehr vertraut ist. Er wiederholt sich darin auch unten in dem weltlichen Teil.

Man sol auch kain brief ze hof oder anderswo höher schätzen, wann was das pergamen kostet, zwifach lon geben und nicht mer, bey berawbung ains amptes.[1] Alle ordnung des hofs ist vor zeyten wol angesehen ze allen nottürftigen dingen, hielt man es, als es angeschlagen was, das es ordentlich und wol stond. Allain simoni und geytz hat es vergifft. Man sol es besehen, das es nit mer gang, das fürgangen.

Es sol auch der obrost penitenciarius und alle die mit der penitenciarey sach umgand priester sein, kain lay;[2] wann es ist wider got und wider alle recht. Es sol auch niemant reden noch wider sein dem hof, wenn sy inne haltent, als es vor zeyten gehalten ist.

Man sol ouch kein ampt mit kirchen außrichten, es prächte anders aber ain pöse gewonhait. Der hof ist vor zeiten wol geordnet gewessen on alle commend der pfrönden, das ist ouch der urhab, das incorporaciones aufgestanden sind mit clainer warhait. Wie sie auf gestanden ist, wird hernach gelutert.[3]

3. Kapitel.

Man sol wissen, das kain cardinal von kainem orden erwelt sol werden,[4] wann das hat uns den allergrösten schaden bracht,[5] als es wol offenbar ist worden. Ain orden, der ainen cardinal hatt, der wirt von dem orden größklich ge-

[1] In der 21. Sitzung des Baseler Konzils wurde bestimmt, daß alle Sporteln und Taxen wegfallen sollen. Nur die Schreiber der Kanzlei sollen einen entsprechenden Lohn erhalten. Hefele, Konziliengeschichte VII, 596.

[2] Vgl. Andr. von Escabor, der dasselbe fordert. Deutsche Geschbl. IV, 45.

[3] Der Begriff des Erläuterns ist für die Entstehung der Schrift sehr wichtig; vgl. oben Einführung.

[4] Offizielle Reformbeschlüsse in der 23. Sitzung des Baseler Konzils. Hefele VII, 631. Die Vorschläge unseres Verfassers über die Persönlichkeit der Kardinäle bei der Wahl ist wiederum eigenartig und genau denen über den Papst entsprechend. Wohl hat Papst Martin V., um den von den Reformfreunden vorgebrachten Mißbräuchen vorzubeugen, schon festgesetzt, daß kein Krüppel, Bettelmönch oder Verwandter eines lebenden Kardinals in das Kardinalkollegium treten dürfe. (Zimmermann S. 43.) Unser Verfasser, als Laie, verallgemeinert, wie bei der Reform des Papstes, in zweifacher Hinsicht: er spricht von Orden anstatt von Bettelmönchen und will das Verbot nicht auf den Kardinalat beschränken, sondern auf die ganze Hierarchie ausdehnen.

[5] Wörtlich übereinstimmend mit Eberhard Windecke; vgl. oben Einführung.

müet, der ligt immer mer dem pabst in den oren und erwirbet in, das wider die regel ist und wider got; und was die stifter des ordens zû sälikait mit der regel geordnet hand, das hand sy alweg gemiltert und geringert.[1]) Also das kain orden sein regel mer recht haltet. Sy sprechent, wenn man sy fraget: warumb haltend ir nit ewer regel? Der pabst hab mit den iren gedispensiert. O des dispensierens![2]) Der pabst, cardinel und orden gand mit ainander in die helle. Es mag kain pabste, sunderlich das ainen orden angat, die zû got gelübde hand getan, brechen. Der ist als Cristus, der vergab sünd, er haist an got nit brechen und sünderlich orden, die der siben sacrament ains sind. Wolte er der sacrament ains endren, als sie Cristus uns geben hat, es sey örden oder tawf oder ee etc., wie stönden wir dann, wie wär der pabst und die cardinal got so untrew![3])

---

[1]) Besonders deutlich bei den Konventualen.

[2]) Schon auf dem Konzil von Pisa wurde dies leichtfertige Dispensieren der Päpste heftig getadelt und der Vorschlag gemacht, alle derartigen Privilegien seien einer neuen Prüfung zu unterziehen (vgl. von der Hardt, Conc. I, 1150 u. 1154). Durch Dispensieren wurden mehrere Kommenden (ursprünglich ein Amt ohne Pfründe, schließlich eine Pfründe ohne Amt, vgl. Zimmermann S. 50) an Prälaten verliehen, die Gemeinden hatten dadurch keinen Seelsorger. Oder es wurden mehrere Pfründen durch Unionen und Inkorporationen auf eine Person gehäuft. (Vgl. S. 21, Zeile 15 und 16 von oben.) Letztere Maßregel wurde namentlich bei Pfarrkirchen gern angewandt, so daß die Temporalien derselben mit Klöstern vereint wurden. Dadurch trat der auch von unserem Verfasser gleich angeführte Zustand ein, nämlich die Klöster wurden übermäßig reich, die Pfarreien dagegen so arm, daß kein tüchtiger Mann die Seelsorge übernehmen wollte. (Hardt, Conc. I, 1004 und 1006.) Solche Dispense waren von der Kurie leicht zu erlangen. Das Dispensationsrecht der Päpste war deshalb damals sehr verhaßt. Neben unserem Verfasser lassen als Zeugen hierfür auch zeitgenössische Dichter ihre Stimme erschallen:

„nu prûbe eyn etelich christeman
vermach eyn slechter priester
daß er uff erde zwelf Profundi soll han?
man fintz in keyn register.
Er nem alle buech,
lese und suech,
nyren vind ers geschriven
und ist schwerlich wider gott
und sin gebott.“

(Muscatblüt.) Vgl. Zimmermann S. 56 und vgl. auch Liliencron, Volkslieder I, 50, 1251 ff. Näher handelt darüber mein Aufsatz: Die Lage des niederen Klerus am Ausgang des Mittelalters a. a. O. S. 206.

[3]) Hier tritt die Konfusion, die unser Verfasser mit seinen „orden“ häufig noch anrichtet, klar zutage. Weil der Papst die Orden dispensiert, bricht er das Sakrament der Orden, ein Unsinn, der sich nur erklärt, wenn wir annehmen, der Verfasser hat in der ihm vorgelegenen Aufzählung der Sakramente den lateinischen Ausdruck für Priesterweihe = „ordines“, mit Orden übersetzt und unterschiebt nun dem Papst wegen seiner Dispense die Änderung des Sakramentes

Es stat vil krencker umb die cristenhait, dan es yeman gelauben kan. Die clöster sind mächtig, sy hand das ertrich inne,[1] sy überlegens mit gůt und schirment mit craft ir unrecht, des helffent in die cardinäl. Darumb soll man verhüten, das kain cardinal werd gemacht von den örden; wer es recht mercken wil, es ist der gröste schlag, dardurch die cristenhait vergift ist, dann durch kain ander sach. Sy sind die sewl, darauf die cristenhait gebawen ist, als uff die zwelffpoten, darnach auf die wirdigen priesterschaft, die haissent iunger, als die LXXII iunger der zwölffpoten warn. Heten die zwelffbotten an got gebrochen, was wärn denn die iunger gewesen? Also stat es plod yetz. **Die weltlichen priester sind verirret und sind ellent, sy empfindent der kranckhait und das unrecht an den houptern, sie enthaltent noch die cristenhait baß deñ die prelaten,** sy gewinent in das gůt und sind ir esel.[2] Dennocht hassent sy sye baide, prelaten und örden.[3] Darumb spricht ein bůchdichter und ruffet hin zů got: Surge surge, vigila pro clero, si non surgis cicius, surgis nimis sero, zeteutsch: stand uff, her und wach über die priesterschaft, staust tu nit bald

„der Orden“. Wie könnte einem Pfarrer, der dazu noch Gegner der Orden ist und eben noch sagte, daß die Klöster die sieben Sakramente nicht haben sollen, so etwas passieren!

[1] Ein schwerer Mißstand ist hier mit lapidaren Zügen auf die Tafeln der Zeitgeschichte eingegraben. Die einträglichsten Pfarreien waren in den Händen der Mönche, letztere waren reich, erstere arm. Gerade die besseren Pfründen wußten die Klöster zu unieren. Die Pfarren hatten den Schaden und mußten deshalb zum cumulus beneficiorum schreiten. Hefele, Lage des Klerus im Mittelalter S. 12; vgl. auch meinen soeben angeführten Aufsatz im ganzen.

[2] Gemeint sind hiermit die weltlichen Priester als Vikare von Benefizien. Der vornehme Herr des beneficium bestellte seinen Vikar und konnte ihn willkürlich entlassen. Oft mußte dieser bei seinem geringen Einkommen noch die Abgaben an den Bischof bezahlen, und er war so in einer prekären Lage. Deshalb wollten häufig die niederen Geistlichen solche Benefizien nicht mehr und lebten als Privatpersonen, bettelten oder betrieben sogar ein unehrliches Gewerbe; vgl. Hefele, Lage des Klerus im Mittelalter S. 113ff. und von der Hardt I, 641, 729, 749. Dem Verfasser als Städtebürger ist das Vikariatswesen verhaßt, da, wie er wiederholt sich äußert, jeder „seine Arbeit um das täglich Brot selbst tun soll“, oder „selbst verdienen soll, was er genießt“. Vgl. meinen soeben angeführten Aufsatz, a. a. O. S. 216.

[3] Hier spricht sich deutlich der Standpunkt des Verfassers aus, er ist der Fürsprecher der Prälaten des sog. zweiten status gegenüber den eigentlichen Prälaten, die auf dem Baseler Konzil an der Seite der Bettelmönche standen; vgl. Einführung.

uff, du kompst inen zespat. **Darumb alle getrewen cristen, stand der priesterschaft bey, das ist got gedienet,**[1]) wenn si hand kain schuld daran, sy mussent mer gehorsam sein dem unrechten dann dem rechten; laß man si nit also umbtreyben, verhüttent, untz die sachen rechtgefertigt werden, daß si die bischof nit also[2]) umbtreybent. Als man nun gehört hatt, das nyemant cardinal erwelt werden sol von den ōrden, sol man nun mercken seinen statt.

4. Kapitel.

Wivil volks ain cardinal haben sol an seinem hof und wivil gült er haben sol.[3])

Ain cardinal sol seinen hof han mit XII person, zwen caplan, ain kamermaister, seinen schreiber, zwen edelknecht, vier schiltknecht, ain marstaller, ain koch. Item er sol järlich haben gilt zwelfftausent guldin. Im sol kain pfrōnd dienen nach dem, als von angang ainem cardinal geordnet was. Wenn sy das recht tailtent, so wirt in mer von dem patrimoni sant Peters. Wirt auch ain cardinal in ain künckreich geschickt oder lande in legacion, wirt im etwas geschenckt oder geben, das mag er auch haben. Sy sollent sich gaistlich halten, frid machen an allen stetten und lendern, wan sy hand den frid von Jhesu Cristo enpfangen, als Cristus sprach zů den zwelffboten: wa ir hin gand, so sollent ir sprechen von ersten: frid sey mit ewch. Wil man dan̄ gern da han frid, so kert der frid wider zů inen. Man sol wissen, das all cardinal lauter der zwelffbotten stat halten sollent, als Cristus sy erwelt hat in der welt, do sy seinen namen und sein

---

[1]) Vgl. oben die Bedeutung dieser oft gebrauchten Worte (Boehm S. 169, 193 u. 204 u. a.). Aus dieser begeisterten Teilnahme des Verfassers für den Klerus, namentlich den Vikariatsklerus, ist nicht unbedingt auf einen Pfarrer als Autor zu schließen. Er redet ja nicht die Christen mit „ihr" an und sagt nicht „wir weltlichen priester". Außerdem gehen Laien und niedere Kleriker in dieser Reformfrage schon seit dem Konzil von Pisa zusammen gegen die Prälaten vor. Zimmermann S. 29; vgl. oben auch Einführung.

[2]) Diese Veränderung nahm ich an der sonst sinnlosen Stelle nach dem Baseler Druck vor. Boehm hat: als si die bischof umbtreybent.

[3]) Vgl. darüber auch meinen Aufsatz in Deutsche Geschichtsblätter, Bd. IV, 1. und 2. Heft.

gerechtikait, sein frid und den glawben vesten un bawen sollent. Wenn aber die cardinal nit mugent an allen stetten das versorgen und tůn, noch der pabst, so sind zehilff die bischoff erdacht und geordnet, auch den frid und die gerechtikait und den globen ze bawen,[1]) ze verhůten und schirmen mit seiner wirdigen priesterschaft, als wir lesen in dem ewangelio Luce (XIX): Ain hußvatter, das ist Cristus, der hat sein schatz empholhen seinem hußgesind, ainem emphalch er funff schatz, dem andern zwen, dem drytten ain. Das sind *dem* pabst und *cardinal* funff schatz, den bischoffen zwen, der priesterschaft ain. In disen schatzen lait alle gerechtikait gotlicher ordnung und tröstlich leben der menschhait. Got hat nichts vergessen, er hat uns den weg gezaiget der ewigen sälikait, wir wollen in aber nicht gan. An wem aber das erwindet oder wer es hindert, das wirt man wol mercken, wenn man yeclichen stat ruren sol. Ich main wol, an der simoni sey der pabst schuldiger dann die cardinäl. Sy nement villeicht iren tail an den stucken sant Peters patrimoni lieber, dan̄ uff den kirchen, aptien und bistumen. Doch bekennen sy wol, das es wider got ist. Sy solten es dem pabst nit verhengen, wann nach rechtem statt, so sol der pabst in der hayligen kirchen nichtzit endren on rat der cardinal. Darumb si sind auch in schulden, wann sy einnement und im gunnent, das im rechten nit kan noch mag bestan und das auch wol wissent[2]) und bekennent.

Seyd denn das es also dem pabst und den cardinäl leicht ist, der gerechtikait auß zegan, volget inen auch jederman nach mit allem unrecht, und es ist kain mittel mer zwischen recht und unrecht. Es *dregt* yederman yetz recht in seinem hopt, man dunck ain rechten und volgetz, als man an den gerichten tůt. Man richtet nichts nach kayserlichem recht, als vor zeiten unser

[1]) Auch nach dem Bericht des Joh. von Segobia wird den Bischöfen das Amt der Versöhnung von Konzilsmitgliedern zugeschrieben. Wenn Streitigkeiten im Reiche ausbrechen, sollen sie „ad sanctum opus pacis“ sorgen. Vgl. Mon. conc. gen. XV. saec. II, 527.

[2]) Interessant ist, zu sehen, wie die zornglühende, fast gleichzeitig mit unserer Reformschrift abgefaßte Flugschrift „confutatio primatus papae“ gerade mit demselben Gedanken beginnt: „scienti bonum facere et non facienti peccatum est illi“ (nach Jak. 4, 17) mit dem Hinweis auf die Schmeichler des Papstes. Vgl. Albert, Matthias Döring (1892) S. 138f.

vordern tetten. Darumb gat es übel. Es werdent pöz aid gesworn, es komen leut umb erb und aigen.[1]) Solt man kayserliche recht oder geschribne ansechen, es bestönd manger, der sunst umb das sein kompt. Es ist wol, alls weltlich und gaistlich recht hand ain rechtes fundament von dem pabst und cardinäl. So sy aber im rechten an baiden rechten gleich sind, so gand die weltlichen demselben nach. Also gat es allenthalben nach yedermans erkantnuß, es sey recht oder unrecht. Seit man nun hört, wie schädlich es ist, das ain pabst oder cardinal von den orden gemacht wirt, so sol man es sicher verhüten.[2])

2. Teil.

Von den statt der Bischoff.

1. Kapitel.

Das kainer mer erwelt werd von den örden.[3])

Hie sol man hören von bischoflichem statt. Da sol man wissen, das kain bischoff nit sein sol, der von dehainem orden gemacht sey. Ir hand vor gehört, wie so grosser

[1]) Das Folgende ist wie das Vorhergehende ein Exkurs, der sich als Zusatz des Verfassers zu seiner Vorlage leicht erkennen läßt. Diese „Erläuterung" gehört eigentlich in den weltlichen Teil der Schrift in das Kapitel „umb erb und aigen". Der Exkurs steht einem Geistlichen schlecht zu Gesicht, wenn man einen solchen als Verfasser ansehen wollte. Er läßt vielmehr den Verfasser in seiner Beschlagenheit in Rechtssachen erkennen. Valentin Eber hat ja auch die Stadt Augsburg vor dem Kammergericht vertreten. Vgl. St.-Chron. Augsburg. II, 417.

[2]) Man sieht aus diesem Exkurs deutlich, wie der Verfasser voll steckt von der Kenntnis städtischer Mißstände und deren Reformen, die sich wiederholt schon hier bei der Reform des geistlichen Standes hervordrängt. Ein Fingerzeig auf den Verfasser! Schon oben bei der Besprechung des Partikularismus der Orden und des Protektionswesens der aus ihnen hervorgegangenen Päpste stehen die Mißstände des städtischen Zunftwesens im Hintergrund, jetzt drängen sich, durch die Erwähnung der Ungerechtigkeit des Papstes und der Kardinäle veranlaßt, die Mißstände bei der städtischen Rechtsprechung spontan vor. Er leitet von der Nichtachtung geistlichen Rechts, das nach allgemeiner mittelalterlicher Anschauung dem weltlichen vorgeht, die Mißachtung des kaiserlichen bei der Rechtsprechung ab, das er als Augsburger wohl in der Form des Schwabenspiegels, dessen Kenntnis wir schon oben an unserem Verfasser nachgewiesen haben, wieder zur Geltung bringen will. Mit Geschick lenkt er zuletzt wieder in den Zusammenhang ein, indem er als Quelle von allem Recht, nach landläufiger Anschauung, den Papst und die Kardinäle erklärt.

[3]) Der Reformvorschlag über die Wahl eines Bischofs ist wieder derselbe wie bei Papst und Kardinälen. Die Erläuterung dazu ist ebenso monoton motiviert. Ein Ordensmann als Bischof (Papst oder Kardinal) hält zu seinem

schad daruß komen ist, das orden bäpstlichen oder cardinalischen gewalt gehabt hand. Was er dann erwerben mocht von dem pabst und cardinallen, do was den bischoffen an geholffen, das sy den örden in irem bistum verhengt hand menig sache, die in im rechten verbotten sind, als kyrchen regiren, peicht hörn, begrebnuß *halten,* mit den siben sacramenten umbzegan und ze absolvieren,[1]) das in von angende des ordens nie empholhen ist noch hewt beytag nit sein sol.[2]) Aber sy sprechent, man hab mit inen dispensiert und freihait gegeben und haben der bischoffen willen; was die verhengen, das mugen sy wol tůn.

Aber ains: ich glaub das kainer funden werd, der es ye sehn hab, das Cristus Jhesus im rechten versigelt hab noch cardinal noch bischoff noch pabst mit dem rechten verhengen mugen. Das man aber merck, das war sey, so merck man eben: der pabst ist vicarius Cristi in ällem gewalt, als Cristus hat;

Orden, dispensiert ihn von den geltenden Satzungen, und so entstehen die Übergriffe des Mönchtums in das geistliche Amt und den damit verbundenen weltlichen Besitz. Darunter leidet der niedere Geistliche am schwersten. Die lateinischen Vorlagen sind also sehr knapp zu bemessen. Die Erläuterungen, die aus lokal-städtischen Verhältnissen — wohl einer Bischofsstadt — geschöpft sind, heben sich deutlich ab.

[1]) Der Streit zwischen Mendikanten und Pfarrern bezog sich außer auf den Zehnten auch auf die Stolgebühren. Die Mendikanten überredeten die Laien, bei ihnen die Sakramente zu empfangen, um dabei die Stolgebühren zu erhalten, namentlich aber sich bei ihnen begraben zu lassen, um so die Gebühren für Begräbnis und namentlich die Jahresgedächtnisse zugewiesen zu bekommen. Daß dies für Augsburg eine brennende Frage war, geht aus der Einladung des Erzbischofs von Mainz an dessen Suffragan, den Bischof von Augsburg, zu einem Provinzialkonzil im Jahre 1455 hervor, in der die falsche Lehre der Mendikanten erwähnt wird, wonach derjenige, der außer der Pfarrei eine Begräbnisstätte sich gewählt habe, dem Pfarrer keine Stolgebühr zu zahlen habe (Binterim a. a. O. S. 489). Es war nämlich in diesem Falle festgesetzt, daß den Pfarrern $1/3$ oder $1/4$ des Betrages zufalle (Hefele, Die Lage des niederen Klerus, S. 112). Die herrschende Mißstimmung über die Regularen machte sich auch in zahlreichen Klagen auf dem Provinzialkonzil zu Salzburg vom Jahre 1455 Luft. Die Mendikanten schadeten den Pfarrern dadurch, daß sie die Pfarrkinder zur Beichte anlockten und sogar notorische Wucherer in der Kirche bestatteten (vgl. Hergenröther-Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg i. Br. 1887. VIII, 88). Vgl. meinen Aufsatz: Die Lage des niederen Klerus am Ausgang des Mittelalters a. a. O.

[2]) Die Orden, meint hier der Verfasser, sollen mit den sieben Sakramenten nicht umgehen. Wie paßt das zu seiner Ansicht, „die orden" seien eins dieser sieben Sakramente? Ein neuer Beleg dafür, daß mit dem Sakrament „der orden" nicht die Mönchsorden vom Verfasser gemeint sind, sondern die „ordines" = die Priesterweihe.

und uns der pabst[1]) hatt sund zû vergeben, nichts zû erlawben, das gottes er oder sein gebott krencken mug, mercklich und sunderlich drey sachen. Das erst ist die ee, die nement prechen sol noch schaiden on aigentlich sach, die wol im rechten stand. Paulus dicit: Quos deus conjunxit, hos homo non seperat.[2]) Nun sicht man wol, wie die ee oft geschaiden wirt. Das ander ist orden; wer der ist, der ainen orden eingat, der swert got den orden zehalten, armût zehalten, keusch zebleyben, gehorsamkait zehalten. Diß sind die gelüpten, die zû got ruren und verhaissen sind herteklich. Wann aber ain pabst, cardināl oder bischof das übersehent, das sy den gewalt haben, darüber kain freyhait ze tûn, das sol man kainen gelâben, wenn was got geredt hat, das bestätt, ob sy gebrochen sölten werden, der himel spielte[3]) ee.[4]) Nun merck, wie es gangen sey: so unsre howpter an got pruchig sind, wie sol es gan umb die, den gotliche recht nitt als hertt empholhen sind. Wir lassen uns an sy und verstanden doch wol an manchem stuck ir unrecht.[5]) Darumb gangen wir mit in in die helle. Man sol aber wachen yetz, es ist zeit, und verhûten, das auß kainem orden kain bischoff werd, so wirt es wol gan.

Merck ains. Yetzo der mertail der bischoff sind ördenlütt, die solten nun keusch und rain sein. Nun sicht man wol, wie keusch si sind laider,[6]) sy varent zû und schickent processen heut über die priester, das sy nit iunckfrowen nemen oder dienstmagt haben. Sy gebieten bey hohen bennen, die priester lassens darumb

---

[1]) Boehm liest hier: uns * der pabst gegeben * hat sund zu vergeben. Diese grundverderbte Stelle hat die Baseler Ausgabe richtiger: „und uns der pabst hat sünd zu vergeben". Offenbar hat das zweimalige rasch hintereinander folgende „geben" die Verwirrung beim Abschreiben angerichtet. Auch die Wiener Handschrift läßt uns hier im Stich. Dort heißt es: „uns der pabst gegeben hat sund ze vergebn . . . krenken mügen meinklich . . ."

[2]) Die Stelle steht nicht bei Paulus, sondern bei Matthäus 19, 6. Wiederholt hat der Verfasser schon hierin seine Unkenntnis bewiesen, ein Zeichen, wie er gar keine priesterliche (wohl aber klerikale, denn es gab nur klerikale) Bildung gehabt hat.

[3]) Praet. von spalten, intrans.

[4]) Die dritte Sache fehlt; er läßt „die Taufe" aus.

[5]) Derselbe Gedanke wie oben: „scienti bonum facere et non facienti peccatum est illi."

[6]) Nach Boehms Konkordanz ergänzt.

nicht, sy werdent bennig. Der bischoff nimpt gelt[1]) und verhengts, das wider got ist. Tätt aber der bischoff recht und in der selben schuld auch nit wäre, die priester mochten sich nit enthalten, sy müsten auch recht tůn, nit allain in der sach, auch in andern sachen. Die bischoff stifftent yetz krieg und machent mißhellung und schatzent die kirchen und priester wider got und recht, sy furent auch weltlich gwalt und wissent, das es wider got ist.

Es sol kain bischoff kain schloß han weder veste noch statt, sy sollen sitzen uff der howptkyrchen yeclichs bistumms[2]) und sollent ain recht gaistlich leben furen, das alle pfaffen an sy zesehen hetten. Aber es ist anders. Die priester werdent oft und dick von den bischoffen hert gehalten und geschätzet umb sache, darumb die bischoffe schuldiger wern. *Wann sie sind ordenleut,* so haltend sy kainen orden mer. Sy *streittend* ja ettlich als layen unpriesterlich und *welln* all sachen ußrichten mit kriegen, als weltlich herren. Wa das weltlich herren tätten, so soltent sy es fryden.[3])

2. Kapitel.

Wie ain bischoff seinen hoff besetzen sol.[4])

Item ain bischoff sol sein hof han mit zwain priestern und mit zwain schiltknechten, mit ainem

---

[1]) Gemeint ist hier die Konkubinatssteuer; vgl. Konzilsverhandlungen darüber zu Basel in M. C. II, 744 und 773f., 20. Sitzung, und Binterim VII, 211. Das Dekret gegen den Konkubinat wurde auf dem Mainzer Reichstag 1439 (März) von den Kurfürsten akzeptiert.

[2]) Die Residenzpflicht wird hiermit eingeschärft Schon auf dem Konstanzer Konzil wird an die Residenzpflicht erinnert. Denn die Prälaten lebten meistens als Freunde und Ratgeber an weltlichen Fürstenhöfen; vgl. Zimmermann S. 61.

[3]) Ein Fastnachtspiel aus der Zeit des Konstanzer Konzils läßt den Bischof durch den Mund des Papstes folgendermaßen schildern:

„Herr bischof nu gebt antwort,
wenn ihr die klag habt wol gehort,
daß ir eur schaf so oft tut schern;
aus welcher schrift wollt irs beweren?
und tut sie dazu rauben und prennen.
ich kann es in keinem kapitel erkennen,
daß ir eur hert behüt vor not,
die euch mein gewalt empfohlen hot.
Euer infel vor stachel glitzen,
Euer stab hat ein eiserne spitzen.
Wo habt ihr das in der geschrift
gelesen?“

(Bibl. des Stuttgarter literarischen Vereins XXIX, 643.)

[4]) Hier folgt die Übersetzung von Reformanträgen rasch hintereinander. Sie enthalten Vorschläge über Besoldung und familia dieser Ämter; vgl. meinen Aufsatz in Deutsche Geschichtsblätter Bd. IV, Heft 1 und 2.

notari, mit ainem koch, mit ainem marstaller, mit den mag er reiten.

3. Kapitel.

Von ainem weichbischoff.

Ist er aber ain suffragani, das ist ain weichbischoff, so sol er haben ain priester, ain schiltknecht, ain notari, ain koch, ain marstaller.

4. Kapitel.

Von den ertzbischoff.

Item ain ertzbischoff sol haben zechen tawsent guldin rainisch und ain suffragani fünff- oder sechs-tausend guldin. Es sol auch ain bischof seinen suffragani bestätten und sol nemen darvon hundert guldin und nicht mer. Wan̄ der pabst sol kain pfronde mer leyhen, dann ertzbistum und gefurst aptien; was ander pfronden ist, sollen die bischoff yeclicher in seinem bistum leichen und versechen, das ist darumb: der pabst leicht etwan ain pfrönd zwain oder dreyen, die ligent im hof und verkrigent ir vatterlich erb. Etwenn so stechend sy ainander ze tod oder sie schaffen es zetünd und kompt groß übel darvon;[1]) sy hand ain pöz gewonhait bysher gehabt und noch hand. Sy leyhen underweylen stallknechten pfaren und prelaten pfronden und kunden nichts darmit.[2]) Man ist *gewitzigt* worden; darumb ist es wäger, bischoff leichen in irn bistumen,[3]) so wirt er innen,

[1]) Diese Schilderung der Pfründenjäger an der Kurie stimmt mit der Wirklichkeit überein. Vgl. meinen Aufsatz: Die Lage des niederen Klerus am Ausgang des Mittelalters in Deutsche Geschichtsblätter VIII, 205 f.

[2]) So berichtet Haller aus Urkunden, daß Schreiber, Türhüter und Köche an der Kurie mit Pfarrpfründen versorgt wurden. Haller, Papsttum und Reformation I, 170.

[3]) Infolge der päpstlichen Reservationen, nach denen die Päpste unter Suspension der bestehenden Kollaturrechte eine Anzahl Benefizien sich zur Vergebung vorbehielten, hielten sich solche Pfründenjäger am Hof des Papstes auf. Später hatten diese den bestgehaßten Namen „Kurtisanen". Ihr Treiben am Hof wird hier geschildert. Sie ließen ihre Benefizien durch Vikare verwalten. Der Verfasser fordert deshalb, im Einklang mit den Konzilsbeschlüssen, Rückgabe der Kollaturrechte an die Ordinarien, hier an den Bischof. Vgl. meinen Aufsatz in Deutsche Geschichtsblätter Bd. IV, Heft 1 und 2; vgl. auch oben, Vorrede.

ob ain sölicher ainer pfronde wirdig sei oder nit. Ain byschof sol kain pfarkirchen mit kainem besetzen, er pring denn von ainer hohen schůl brief und Insigel, das er wirdig sey, ain pfar außzerichten. Zů dem so sol auch der bischoff ain solichen verhörn, wan er sol ze dem minsten ain bacularius sein. Ain cardinal sol sein ain doctor der gesetz, in der hayligen geschrift und in den rechten. Ain bischoff sol sein doctor in der hailigen geschrifft und in decretis.[1]) Wen nun ainer kompt ze ainem bischof umb ain pfrönd und funden ist, das er wirdig ist, so sol der bischoff hinleichen on all intrag und sol in einsetzen umb ain gulden und sol nicht mer nemen, weder schenck noch miet, weder er noch kainer in seinem hof – wann es wär grosse simoni – bey berâbung aller ampter. Nempt war, aller komer ist des merrertails uffgestanden darumb, das man pfronden gelichen hat underweylen ungelerten priestern, die fur sind komen durch schenck und miet. Die hand nun das ewangeli nit kunden predigen noch die sacrament der kirchen[2]) zetrost und zenutz *nach* dem glauben beschicken noch beordnen. Darumb ist an vil stetten ketzerlicher glaub aufgestanden,[3]) das der cristenhait schädlichen komen ist, und noch heut beytag; so setzt man blindenfurrer auf die kirchen und ist versehenlich, man vall mit in in die grub.

Merck[4]) wol, wie es yetz gatt. Es *schickt* ain vater seinen sůn zeschůl und kert sein grosse arbait an in. Nun wirt er ge-

[1]) Der Grad der Wissenschaftlichkeit wird hier wie in den offiziellen und privaten Reformanträgen auf dem Konzil beibehalten. Ebenda.

[2]) Wenn unser Verfasser ein Priester wäre, so gehörte er sicher zu denen, die er hier geißelt!?

[3]) Der Verfasser beklagt das wiederholt, noch häufiger berichten die Chronisten gerade von Augsburg darüber. So wird für das Jahr 1393 erzählt, daß ein auswärtiger „Pfaff" in Augsburg predigte „auch von den ketzern und sprach, es wär gar viel ketzer zu Augsburg, und er fing mit der Erlaubnis des Bischofs 34 man und wip". Chroniken der Städte IV, 69 und XXII, 40. — Dazu kamen auch noch heimliche Ketzer. (Ebenda S. 97.) Die Ketzer waren alle „lodweber". Ebenso für das nächste Jahr. S. 228 ebenda und für das Jahr 1408 XXII, 54; 1494 S. 45.

[4]) Dieser Passus kennzeichnet sich formell (wie schon wiederholt in dieser Wendung) und sachlich als Exkurs oder „Erläuterung", wie es der Verfasser ja selbst nennt. Es ist Beobachtungsmaterial, wie es ihm die Bischofsstadt Augsburg reichlich bot.

lert und wirt maister. Wenn er nun von schûl kompt, so würbet er umb ain thûmbherrenpfrönd, umb das er ain iunckher gottes sey. Dennocht begnügt er sich nit, er will auch han ain pfarkirchen oder zwo. Darauf setzt er ungelert pfaffen und waist wol, das er unrecht tût, und ist sein kunst, die er gelernet hat, nieman nutz, denn dem teufel, des diener ist er, und ist versehentlich, vater und mûtter und frewnd, die im zû der unnützen kunst geholffen hand, das die mit ainander in die hell komen. Wer aber solicher misslichhait ainig sein wolle, der sol wissen, das man es versorgen und verhutten mûß, das man kainem mer dann ain pfrond geben soll,[1]) ist er thûmbher, das hab er und darmit genûg. Man sol im all *annder* pfrönd nemen, es ist manger, er verdient[2]) nit ain. Die gelerten sol man ab der tömen zwingen auf pfarkirchen,[3]) darumb das cristenlicher gelaub recht gepredigt werd; die singen und lesen könden, die sind gût auf die töme und in die örden, wann sy sind dem glauben yetz wenig nütz, man pessert sich yetz wenig von in.[4]) Also so ver-

[1]) Der Ton liegt hier auf „ain". Andreas von Escabor fordert dasselbe in seinem Reformvorschlag. Vgl. Haller, conc. Basiliense I. Bd., S. 224 f. Ein anderer Reformantrag, der sich ebenfalls gegen die Pluralität der Pfründen wendet, begründet dies in charakteristischer Weise damit: „quia de hoc valde domini temporales et alii layci conqueruntur". Ebenda S. 204. Das entspricht auch dem städtebürgerlichen Geiste des Verfassers durchaus, der unten wiederholt im weltlichen Teil betont, daß jeder nur ein Handwerk nach der damaligen städtischen Organisation der Arbeit ausüben soll, ja er verlangt es sogar vom Landmann.

[2]) Dies betont ebenfalls der Verfasser in städtebürgerlichem Geiste, daß jeder nur das genießen soll, was er verdient. Damit überträgt er wiederum Begriffe vom weltlichen Stand auf den geistlichen, und diese müssen deshalb hier neu und wie modern wirken.

[3]) In einem der vom Mainzer Reichstag akzeptierten Dekrete heißt es: „ecclesiis parochialibus graduati praeficiendi". Vgl. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum. Argent. 1789. S. 160. Es ist also unser Verfasser auch hier von der Akzeptationsurkunde abhängig.

[4]) Darin spricht sich gewiß nicht eine Feindseligkeit gegen das Studium überhaupt aus (wie Janssen meint, Gesch. d. d. Volkes II, 304[2]), vielmehr gibt er dem gelehrten Studium bei der Verteilung der Würden, wie wir eben sahen, die Ehre. Er meint sogar in humanistischem Geiste, „die frauen studieren besser als die männer". Aber er betrachtet doch hier die höhere Bildung mit scheelen Augen; das läßt sich begreifen aus seiner Stellung als Stadtschreiber oder wenigstens als Mitglied der Kanzlei. Er gehört als solches der „Halbbildung" an, beurteilt als Laie mehr den praktischen Nutzen der Studien und findet, daß sie für die damalige Zeit und für das religiöse Leben brach liegen. Gewiß, die scholastische Gelehrsamkeit war entartet und unfruchtbar geworden, zumal das Studium noch als bequemes Mittel der Lebensversorgung angesehen wurde und die eigentliche Arbeit eines geistlichen Berufes durch ungelehrte und unwürdige Vikare in einer

hengent yetz die bischoff das groß übel und nement miet und schenck und verhengent yetz vil übels laider und ist versechenlich, bischoff, pfaffhait und orden gangen all dahin, da sy hin gehörent, zů der welt, das ist der tiefel. Ich můß es got clagen, das man so plintlich lebet, das man ainen umb funff oder umb zehen ß tött, umb ain klain übel, das der mensch ze půß gegen got leichtiklich komen möcht, und das groß übel, dardurch got und die welt bekrencket wird, kain straff han sol noch mag. Die stain spielten sich an Cristus marter, die sunn verlor iren schein, diß ist als groß, wenn kirchengůt ist got in seiner marter und in seinem plůt gesetzt worden von unsern vordern inen ze trost und dem glawben ze hilff, das wirt unverdient üppiklich dick und vil vertan.[1]) Man gedenckt klain, wie swär gottes gaben ze niessen seien unverdient. Ze gleicher weyß, als das almůsen ist gůt zegeben und pöz zenemen,[2]) also ist auch pfröndengůt, das ist gůt zeverdienen, aber gegeben hert zenyessen. O ir edlen cristen gedencket diß zefürsechen, das man nyemand mer laß dan ain pfrönde und das auch die verdient werd.

Item es sol auch ain bischof han ain gefancknuß, ob ain priester tätt wider priesterliche ere, das in ain bischoff gestraffen möcht an seinem leib oder der pfrönde berawben ainen monat und dann wider lassen komen: übertryt ers, so sol er in berawben seiner pfronde zwen monat, aber lassen widerkomen und versůchen; aber ze dem drytten mal, ob er sich übersäch, so sol er im dann gar und gantz seiner pfronde berawben und ainem anderen leichen, und sol ain bischoff sein pfafhait umb kain gelt straffen, wann darinne leit vil arckwan. Si straffent vil und dick die pfaffhait allain umb pöz geittigkait und umb sach, die die bischoff mer hand getan dann si, und bannent sy, da sy vor got in

ihrer Person entsprechenden Weise geleistet wurde. Das mußte dem Geiste eines Beamten der Kanzlei, des Vorläufers des modernen Beamtentums, schnurstracks zuwiderlaufen. Daraus erklärt sich die häufige Entrüstung des Verfassers über das Vikariatswesen.

[1]) Wiederum der soeben beachtete Gesichtspunkt und gleich dabei mehrmals und noch eindringlicher.

[2]) Der Gedanke erinnert an: „Geben ist seliger denn nehmen.“

grosserm banne sind nach geschriben rechten.[1]) Aber sy achtend sein nicht,[2]) sy furchtend nicht kain hell, sy bedurffent nit not han, wie sy darin koment, sy stat in alwegen offen, sy tond sy hie auf bey irem leben.

Item es sol in ainer yeclichen hohen schûl[3]) *wanen* ain hoher maister oder zwen, die presidentes haissent, die maister machent und bacalarios, *und* sweren zû got und zûn hayligen, das sy kainen brief geben an kainen bischoff umb kain pfronde, er sey dann vor examminiert, das er wirdig sei ze haben die pfronde, darumb er pittend ist. Wann die brief bringent ainen bischoff, so bedörfft der bischof in nit examiniren, ob er wil, und sol im durch kainerlay sach leichen, dann milteklich durch got und umb singen und lesen on schenckung, on miet, on all pact und sol im gehaissen gehorsamkait aller gaistlicher ordnung.

Item sol auch ain bischoff alle jar ain synodum hallten[4]) mit seiner pfaffhait und da tûn zelesen die gesatzt und ordnung der pfaffhait und daby fragen, ob niemand kain stuck gebrochen hab oder ob kainerlay herren edel oder ander an kainen priester kain frävel volbracht habe. Was sölicher sache geschehen, mag ain bischoff mit hertten bennen und schatzung nach der sach sware wol tûn[5]) und sol nyemant darwider sein. Wer aber darwider wäre, den sol man mit gaistlichem und weltlichem swert weysen an leib und an gût, bis ainer sich gehorsam geit. Ain bischof sol in dem synodo auch aigentlich fragen von allen dechanten, wie die kirchen geregiert werden und wie es stand umb die siben sacrament, und sol der pfaff-

[1]) Kanonisches Recht.

[2]) Davon oben schon berichtet bei der Konkubinatssteuer.

[3]) Die Stelle hier ist wiederum ein Beleg dafür, daß der Verfasser nicht dem Studium überhaupt feind ist.

[4]) Vgl. dazu M. C. II, 525 f., 15. Sitzung des Baseler Konzils, wo in Gegenwart Sigmunds beschlossen wird, daß jährlich in der Osterwoche eine Diözesansynode vom Bischof selbst abgehalten werden müsse. Vgl. auch Binterim VII, 210. Dieses Reformdekret wurde auch in die Akzeptationsurkunde aufgenommen.

[5]) Statt des von Boehm als verderbt angezeigten „zetun“ paßt besser „tun“.

hait underschaid verbieten, wem man das sacrament geb oder nit,[1] also das es gaistlichen in allen bistumen gange, wenn man sol ye vor allen dingen in allen bistumen gleiche statuta halten, als sy geordnet sind in dem concili ze Basel.[2]) Man sol auch ain gmain ordnung haben auf allen pfarkirchen, das man nit an ainer stat anders halt, dann an der andern, und auch ain gemain gebett.[3]) Das gat nun leichtiklich zû durch gesetz. Dann in ainen bistum betend die priester vil anders, denn in dem andern. Das hand die bischoff aber getan, wann si fast bißher munch gewesen sind, und ist ain verirt ding in dem bistumen worden. Wenn man aber kainen bischoff mer, der ain munch gewesen ist, nympt, so gat es leichtiklichen zû. Man sol halten das gebott, das der pabst haltet, als es des ersten von den zwelffbotten geordnet was.[4])

Item ain bischoff sol alle jar ainest visitieren alle kirchen in seinem bistum und wol besehen umb alle ding der kirchen, das es wol stand und ob kain irrung zwischen ainen pfarer und der kirchen zûgehornde sey, das sollichs gewendet und geainiget werde.[5])

---

[1]) Dieses Verbot der Vorenthaltung des Abendmahls kann nur auf einen Laien zurückgehen; denn es greift in die priesterliche Gewalt. Es ist in der Stadtchronik von Augsburg I, 327 überliefert, daß im Jahre 1458 „die pfaffen verboten den leuten das Sakrament (Abendmahl) in der Beicht von des zehenden wegen aus der leyen gerten; da ein rat solche bûberei von pfaffen verstand, da verbot er allen zünften, zehent zu geben außer der nach herkommen". Unser Verfasser will ebenfalls wohl diese Vorenthaltung verboten wissen, weil sie häufig bei weltlichen Händeln mißbraucht wurde. Ähnlich spricht er sich ja unten gegen die Anwendung kirchlicher Strafen aus zeitlichen Anlässen aus.

[2]) Vgl. Mon. Conc. gen. XV. saec. III, 525 ff.

[3]) Diesen Satz habe ich dem Sinne entsprechender umgestellt.

[4]) So löst sich die Verwirrung der Stelle in einen sinnvollen Satz auf. Boehm hatte hier stehen: „Man soll halten den stul, * das * der pabst haltet mit gebott, als es des ersten von den zwelfbotten geordnet was." Das doppelte gleichlautende „gebott" und „zwelfbotten" veranlaßte, wie schon öfters bei Gleichklang, Verwirrung beim Abschreiber. Man kann aber auch lesen: „Man soll halten den stul (nämlich den Bischofsstuhl), den der pabst" usw.

[5]) Die regelmäßige Visitation von seiten des Bischofs wurde in der 15. Sitzung des Baseler Konzils (Mon. Conc. gen. XV. saec. III, 526) bestimmt und dann von den Fürsten akzeptiert. Hefele, Konziliengesch. VII, 557.

5. Kapitel.

Von den weichbischoffen.[1])

Item ain bischoff sol kainen weichbischoff han, sy sollent all priester sein und ir officia selber tůn,[2]) was inen zůgehört, es wär denn, das ers vor kranckhait oder siechtagen nit tůn möcht, so sol es ain thůmherr tůn, der ain doctor in theologia ist oder decretis, den mag er weychen zem stab und dem enpfelhen, sein statt in dem bistum zetond, das er tůn solt. Kompt er aber wider, so sol ers selb tůn,[4]) er sey dann bei sechtzig jaren, so mag er dann wol seinen statthalter halten. Er mag auch und sol seinen statthalter ain fürdrung tůn umb sein arbait nach der gelegenhait.

[1]) Da die Prälaten ihrer Residenzpflicht oft nicht genügten, so wurde das Amt eines Weihbischofs allzu häufig errichtet. Matthias Döring, Ordensprovinzial der Minoritenprovinz Sachsen, schrieb im Jahre 1434, also fast gleichzeitig mit unserem Verfasser, als er sich auf einer Reise durch Hessen, Thüringen und Sachsen sowie an der Ostsee befand, an den Kardinallegat Cesarini nach Basel: „Ceterum inter reformanda necessarium esse cogitare super scandalosa promotione ad episcopatus mathematicos (?) vel titulares, quorum magnus numerus est in dictis partibus, qui spoliatis suis monasteriis ad Romanam curiam cum summa pecuniarum accesserunt, pro titulo pecunia expensa redeunt ad partes, de consecrationibus et ordinationibus simoniacis misere victuri. Inter quos unus est famosus, malae utique famae, religione Minor, malitia maximus: alias rev. Dom. archiepiscopi Bremensis in spiritualibus vicarius, nomine Fridericus, cui non sufficit dudum simoniaca vita continuata mala fama gradientibus per terram probata, quinimo turpitudinem suae matris, scilicet religionis fratrum Minorum, revelare satagens, fratres illius ordinis puniendos in suam defensionem ac ignominiae consortium asseruit eosque ad diversas partes mittit, ut turpe lucrum pro suae iniquitatis fomento faciant et sic disciplinas sui ordinis evadunt." (Abgedruckt bei Mansi XXX, 850 f.) Daraus ist ersichtlich, wie ärgerniserregend vielfach das Treiben mancher Weihbischöfe damals war, sogar solcher von Mitgliedern aus dem Minoritenorden. „Diese Leute hatten meist ihr Amt gekauft und beuteten es in unverschämter Weise aus. Oft waren sie arm und gereichten ihrem Stand zur Schande." Allgemein verlangte man zu Konstanz schon Beschränkung ihrer Zahl (Zimmermann S. 61). Ein auf dem Konzil zu Siena vorgelegter Reformplan der Franzosen forderte wie unser Verfasser Beseitigung der Weihbischöfe (Mon. Conc. I, 30 – 35). In Italien wies noch im Jahre 1532 Carafa in einer umfangreichen Denkschrift an den Papst auf dieselben Mißstände hin. Die meisten Bischöfe genügten nicht ihrer Residenzpflicht, sondern überließen die Sorge für ihre Bistümer verkommenen Mönchen, die sich Titular- oder Suffraganbischöfe nennen. Diese erteilten die Weihen ganz Untauglichen. Vgl. Pastor, Die Anfänge der kathol. Ref. im 16. Jahrhundert in Apologetische Rundschau 1907, S. 335.

[2]) Unser Verfasser sieht von der Aufzählung solcher Mißstände unter den Weihbischöfen ganz ab. Daß er diese aber kennt, geht aus seiner Ablehnung des Instituts der Weihbischöfe deutlich hervor. Nur für den Fall der

Von den schlössern und den vesten. Item, wie man den schlossen und zellen, die die bischoff inne hand, tůn sol, vindet man an dem letsten capitel, so der gaistlichen reformacion ain end hatt.

III. Teil.[1])

Von ordnung aller pfarkirchen.

1. Kapitel.

(Von der Zahl der Pfarrer an einer Kirche.)[2])

Nun sol man aller pfarkirchen ordnung mercken, wann sy die wirdigosten nach bischofflichem stat sind. Des ersten sol man das besechen, das all pfarkirchen zwen priester haben. Wer sy aber an gült zeklain, so sol man ee zwo zů ainander machen,[3]) wann alle priester sollent gleich pfronden han, gleich arbait mit singen und mit lesen haben. Es ist under der priesterschafft grosse mißhellung dick und vil zwischen den bischoffen und in, als ich ewch sag.[4]) Die bischoff von geitzikait one all notturft und wider recht schätzent sy die priester und nement in ab stewr wider also geschriben recht und zwingent sy darzů mit processen und bennen. Processen schickt er in des ersten von ir concubin wegen, darumb das sy der stewr deßer ee ingangen. Etwen so koment sy in den pan, sy lassent darumb ir concubin nicht, also nympt der

---

Invalidität eines Bischofs sieht er einen Weihbischof vor und begründet das im Sinne eines städtischen Beamten: „so sol ers selb tun".

[1]) III. Teil entspricht dem III. pars der Reformschrift Cesarinis, betitelt „de curatis".

[2]) Diese Kapitelüberschrift ist dem Inhalt gemäß und der Übersichtlichkeit wegen von mir hinzugefügt.

[3]) Dieser Vorschlag enthält wie alle bisherigen über die Persönlichkeit der Würdenträger eine Stimme zugunsten der weltlichen Priester, die bei der Wahl zu den verschiedenen hierarchischen Stufen den Vorzug haben sollen vor den Mönchen. Hier ist im besonderen dem weltlichen Klerus zugunsten gesprochen, weil hier nur die Frage gelöst wird, für den Fall, daß die Pfarrkirche zu klein ist. Es war nämlich viel mehr Gebrauch, reiche Kirchen zu teilen; dies wurde auf Synoden verboten und ebenfalls geboten, arme Kirchenstellen zu unieren, wie es unser Verfasser will. Hefele, Lage des Klerus im Mittelalter, S. 113.

[4]) Aber nicht allzu groß ist die Vorlage zur Reform der Pfarrkirche. Hier befinden wir uns schon wieder in der subjektiven „Erläuterung" des Verfassers, was sich leicht erkennen läßt aus der Wendung: „als ich euch sag". Der folgende Abschnitt ist eine wiederholte Lamentation über das Verhältnis von Pfarrern zu dem Bischof.

bischoff das gelt gezwungelich wider recht[2]) und latt sy sitzen, als sy mugent mit grossem unrecht und dick und vil in bennen unabsolviert, das versechenlich ist, das die priester und undertan in kainen gots gnaden sein und mitainander in abgrund der helle gen.

Darumb das es aber versehen werd, so ist *es* wäger,[1]) man leb, als man ze oryent lebet[3]) und in Yspania,[4]) da die priester weyber nement, wann Cristus hatt es nie gebotten *der* priesterschafft. Ich main, es sey mer übels aufgestanden in dem tail der cristenhait, die Kalixty gebott[5]) hielten, denn gůts dardurch

[1]) In der 20. Sitzung des Baseler Konzils wurde das Konkubinat aufs neue verboten; namentlich sollten die Kirchenobern, die das Konkubinat um Geld dulden, mit dem Doppelten der empfangenen Summe bestraft werden. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte VII, 594. Dieses Dekret wurde von den Kurfürsten akzeptiert. Schon auf dem Konzil zu Konstanz in derselben Weise gerügt. Vgl. von der Hardt I, 428.

[2]) wäger = besser.

[3]) Das Konkubinat war im ausgehenden Mittelalter eine besonders brennende Frage im kirchlichen Leben geworden. Fast alle Partikularsynoden beschäftigten sich damit. So das Provinzialkonzil zu Salzburg vom Jahre 1418 (Binterim a. a. O. S. 400 ff.), 1420 (S. 419), 1440 (S. 225) und 1490 (S. 500), zu Trier 1423 (S. 451), zu Mainz 1451 (S. 469), zu Köln 1423 (S. 457) und 1452 (S. 482). Das Konkubinat wird verboten, im Übertretungsfalle Suspension angedroht. Über die Kinder der Konkubinarier wird ausführlich gehandelt auf der Trierer Provinzialsynode 1423 (S. 451 ff.) und Kölner Provinzialsynode 1423 (S. 457). Auch auf den Generalkonzilien galt diese Frage als eine schwierige Materie. Besonders zu Basel waren in der 20. Sitzung einige für Aufhebung des Zölibats, die Mehrheit jedoch für Beibehaltung. (Binterim a. a. O. S. 211). Zu ersteren gehörte auch Sigmund selbst. Mit vollem Recht kann der Verfasser also auch seine Ansicht als die Sigmunds ausgeben. Das Zölibat war im ganzen Mittelalter ein beliebter Gesprächsstoff, der infolge des Humanismus und besonders oft dann, wenn Unionsverhandlungen mit den Griechen schwebten, lebhaft erörtert wurde. Man wies dann gern auf die orientalische Kirche hin (so schon Peter Dubois, vgl. Deutsche Geschichtsblätter VII) und auf Spanien, wo es am schwersten war, die Priesterehe ganz auszurotten. Wie sehr gerade damals die Laien an der Beobachtung des Priesterzölibats interessiert waren und wie wenig sie ihn in eigenem Interesse wünschten, sagt uns ein anderer Publizist in jener Zeit, Nikolaus von Clemanges: „laici usque adeo persuasum habent, nullos sacerdotes coelibes esse, ut in plerisque parochiis non aliter velint presbyterum tolerare, nisi concubinam habeat, quo vel sic suis sit consultum uxoribus, qui nec sic usque quoque sunt extra periculum". Vgl. Moll, Die vorreformatorische Geschichte der Niederlande, deutsch bearbeitet von Zuppke. 1895. S. 693.

[4]) In Spanien gab es damals noch verheiratete Priester (Lenfant, concile de Pise, prefatio XXVI ff.).

[5]) Das Zölibat ist nach dem kanonischen Recht tatsächlich nur ius humanum und nicht ius divinum. Der Verfasser ist deshalb kein Ketzer, wenn er die offene Frage ventiliert.

beschehen sey. Das übel zu verhüten und das man dester sicher an der sel sey, so sol man yeclichem weltlichen priester ain eeweyb, die junckfraw rain sey, geben; wäger ist es, tägleich gesundet, dann töttlich.[1]) Es wär dann, das es ein priester durch gots willn lassen wölt und sain rainikait *behalten* wolt, den sol man nit zwingen. Wäre aber, das er sein rainikait übersehe und nit keusch blibe, so sol man in nit mer lassen meß han, byß er püß drey monat in dem kercher mit waser und mit brot. Denn sol ain bischoff mit im dispensiern und dennocht unwerd sein. Aber ain priester, der ain weyb nympt, ain junckfrawen, der sol sein wůchen halten ainer nach den andern, und dieweyl die wůche wert, sol er nit bey seinem weybe ligen[2]) und an dem sampstag, so die wůchen anhebt, sich rainigen mit der beicht, seinen leib waschen mit dem bad, das er an dem morgen, an dem suntag, erlich ingang gelütert, und sol gaistliche klaider tragen und sein weyb auch gaistlichen schein bieten und halten die gantzen wůchen, bis die woch außkompt, so mag sich dann si und er aber bey ainander halten, als der ee gezimpt. Aber *so* si sich ze baiden taylen ye gaistlicher haltent, umb so mer sind sy[3]) zeeren. Man sol auch die ee halten mit grossen eren, die in mengklich erbieten sol mit lieb und laid, mit gesellschaft und mit gespilschaft. Also der priester, wa er zů der welt gat, sol er alwegen gotliche rechte wort in seinem munde haben und der welt gůte ebenbild vortragen, als das Cristus Jhesus hatt, also soll er[4]) zů der welt wandlen und in sagen und künden den weg der warhait, und was man in fursetzt, sollen sy essen, frid stifften und machen und allen menschen den weg bezaichnen,

---

[1]) Eine sprichwörtliche Redensart, die sicher erkennen läßt, daß der Verfasser hier erläutert und nicht übersetzt.

[2]) Dieser Vorschlag des Verfassers scheint von der Bibel angeregt zu sein. Im alten Bund war den Priestern nicht verboten, die Ehe einzugehen. Aber sie waren verpflichtet, die Zeit hindurch, wo sie bei der Stiftshütte den Gottesdienst zu verrichten hatten, sich des ehelichen Umgangs zu enthalten. (Vgl. 3. Mos. 10, 9; 22, 3; 2. Mos. 19, 15; 1. Könige 21, 1–6.) Dasselbe galt auch von den Leviten (4. Mos. 3, 10, 38; 8, 6 ff.; 18, 1 ff.). Ebenso sollen verheiratete Kleriker zur Zeit des geistlichen Dienstes sich enthalten nach dem Neuen Testament (1. Korinth. 7, 5).

[3]) So wird die Stelle verständlicher.

[4]) Auch hier mußte eine lesbare Diktion gefunden werden.

der zů got und zů dem himel gehört. Das selb sol auch sein weyb tůn, züchtig und dennocht mit der welt wonen, doch man ir groß ere erpieten sol, alledieweil und sy sich erberklich helt. Ob aber der priester sich übersache und mit ainer andern zeschiken gewunn, das offen wurde, sol er darnach kain meß mer hann und sol seiner arbait leben dannocht verschmachlich. Wär *aber*, das sy sich übersech, so sol man sy in ainen kargger tůn *und* sol darinne büssen bis an irn tod. Weliches auch vor abgat, so sol das ander kain gmachel nemen bei irem leben. Wann unmuglich solt man übersehen die ee, die gantz in den sacramenten under in zwainen gewesen sind, das ain ander ee nit ist, denn das es ain ainig sacrament ist ingemain.[1]) Aber under der priesterschafft stand in alle sacrament zů üben.[2]) Darumb, fur alle menschen sind sy zeeren, für kayser, kunig und allen adel, nyemant außgenommen.[3])

2. Kapitel.

Wie viel gult ain priester haben sol.

Item es sol ain priester jarlich gult han achtzig guldin reinisch zů pfrond für alle ding. Die sol man im geben zwürent[4]) im iar und sol weder mit zinssen noch mit zechenden nichts zeschaffen han. Es sol ain yecliche kirch ain pfleger han,[5]) der das gotzhaws besorg mit den dingen, die zu dem gotzhaws hörent, und einnemen soll, was das gotzhaws in gult hat. Darumb sol er han järlich gult viertzig guldin. Er sol auch järlichen rechnung tůn vor den

[1]) Die Stelle ist verderbt, aber dem Sinne nach klar.

[2]) Also auch das Sakrament der Ehe zu üben, steht den Priestern zu; sie dürfen also heiraten, schließt der Verfasser. Fragen wir aber weiter, wenn der Verfasser die Behauptung aufstellt, daß „die priesterschaft alle sakrament üben" soll, soll sie auch das Sakrament „der örden" üben? Das ist ein offenbarer Widerspruch, der nur gelöst wird, wenn man „orden" als falsche Übersetzung für „ordines" = Priesterweihe ansieht.

[3]) Ebenso sagt Berthold von Regensburg: „nu sehet, wie hohe . . . got die priester geeret hat für alle menschen, für künige, für keiser." Pfeiffer, Die Predigten Bertholds von Regensburg, S. 305.

[4]) zwürent = zweimal.

[5]) Kirchenpfleger oder Kirchenmeister hat es schon damals mehrfach gegeben.

zwain priester, vor ainem, den der bischoff dargeit, und viern oder funffen der undertan, die darzů geordnet werden. **Man sol auch alle begrebnuß abtůn, wenn es hatt closter geruffet,**[1]) es ist in verbotten,[2]) das sy zwing und benne hand und mit weltlichen sachen umbgand, das großlich wider alles recht ist und nit gottliche. Und ist zefürchten, es kom in wenig in yener welt zestatten. **Hetten sy es irn kinden oder rechten erben gelassen, es wär versehenlich, die sele fräwet sich mer dann also.**[3]) Darumb wenn man ain grebnuß haben wöl, so sol man tůch oder ain klaid geben, das gůt zů den eren dem gotzhus sey zů messgewanden, zů allterntůcheren[4]) und zů geziert nach dem, als man habent ist. Auf der par sol man es in das gotzhaws tragen, das sol auch dem gotzhus lautter pleyben und das wachs auch. Man mag auch bey der weyl durch der sel willen ain oppffer tůn darumb, ob er sich yendert versompt hab an den rechten oppffern, das es da dester ee erfult werd. Das oppffer mugent wol die priester nemen und gleich tailn und in den dryssigosten der sele gedencken. **Man sol auch kain iarzeit mer setzen,**[5]) dann all mentag sol man alwegen iarzeit began gemainlich allen sellen, wann die priesteren nemant ir pfrond an ainem stuck. Man sol die vier oppffer gehorsamklich geben, das ist von angend der welt recht gewessen. Es mugent auch priester acker, weingarten han und pawen, ir fich haben beschaidenlich und erberklich.

Item als auf yeclicher pfarkirchen sollent zwen sein, als vor stat geschriben, so sollen sy all sampstag ze abent vesper singen und am morgen meß, auch alle zwelffbottentag und an der auffart und an unsers herren fronleichnamstag und an unser frawen

[1]) Schon oben erwähnt und auch der Grund daselbst von mir hinzugefügt. Die Abschaffung des Begräbnisses geht aber auf die Bestrebungen der Stadtgemeinden zurück, wogegen die Synoden der Geistlichen für Aufrechterhaltung desselben sich erklären, wohl wegen der Stolgebühren. Ein Geistlicher als Verfasser würde nur die Entziehung des Begräbnisses für die Klöster fordern.

[2]) Die Stelle ist verderbt. Sinngemäß emendiere ich: „es ist in verbotten".

[3]) Die aufgeklärte Stimme eines Laien liegt hier vor.

[4]) Die Stolgebühren in dieser Form gehen auf alte Gewohnheiten zurück und sind deshalb maßvoll.

[5]) Auch die Abschaffung der Jahresgedächtnisse forderten damals die Städte. Vgl. Einführung.

tag, wenn die koment, und die kirweychme die dry tagmetten singen und die hochtzeit. Wär aber, das ain kirch als vil gult hette, das mer priester ir pfrond han möchten, also das yeclicher die achtzig guldin han mocht, sind ir vier oder sechs, so sollent sy allzeit singen und mit den meßsen halbtailn und ir wûchen halten mit irn weyben, als vor stat.

3. Kapitel.

Von der pfarer und kirchen zinse.

Item, man sol alle zinse, es sey auf husern, auf ackern, auf wisen alle ablossen ye für ain schilling ain pfund und nicht mer.[1]) Das soll man anlegen ze ainem stuck, das die priester ir pfronden nemen und an den achtzig guldin zestewr haben. Also werdent alle heuser frey und andre gûtter. Man sol kain gût noch heuser mer bekumren noch darauf schlahen. Item die priester sollent aller gult niemant nichts herschen. **Es sol sy nicht bekumern mer, denn den pfleger, der sol es tûn und versorgen.** Item, wenn der bischoff visitiern will, so sollen die priester dem visitierer ain guldin geben und nicht mer. Ain bischoff sol auch darüber kain schatzung mer tûn. Denn so ain newer bischoff gesetzt wirt, sol ain yeclicher pfarer ainen halben guldin schencken mit willen, ungezwungen. Also wirt es umb all pfarkirchen wolstan und werdent wol außgericht.

[1]) Damit soll also durch das 20fache der Rente die Rentenverpflichtung abgelöst werden und die Ablösungssumme zu dem Pfründenfond geschlagen werden. Vgl. meinen Aufsatz in Deutsche Geschichtsblätter, Bd. IV, Heft 1 und 2. Die Ablösung von Renten und Zinsen war in den Städten damals nichts Unbekanntes mehr. Vgl. Janssen, Reichskorrespondenz I, 392. Finanziell ist die mittelalterliche Stadt ebenfalls der Vorläufer des modernen Staates. Die Stadtgemeinde war damals schon der Mittelpunkt des Mobiliarkredits, des Bankwesens. Die Forderung hier wäre für einen Geistlichen etwas Unerhörtes. Denn die Kirche verharrte prinzipiell – pecunia pecuniam parere non potest – beim Immobiliarkredit. Die Rentenkäufe sind die stehende Form namentlich der klösterlichen Finanzverwaltung. Vgl. dazu Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert in Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXXIV. Die Ablösung der kirchlichen Gerechtigkeiten auf weltliche Güter fordert ein anderer Publizist, ebenfalls ein Laie, Peter Dubois, schon 100 Jahre früher. Vgl. Scholz a. a. O. S. 399.

IV. Teil.

Von den thumbkirchen.[1])

1. Kapitel.

(Von dem Amt der Domherren.)[2])

Nun sol man mercken von den tombkirchen. Jetz die tůmhern sich gar unordenlichen tragent und haltend; sy wend sich in irm statt den pfarern geleichen und sind doch recht gaistlich münch. Sy sollent von allerhailgentag bis ze ostern die langen swartzen kutten tragen, ze refental essen und auf dem dormitori schlaffen in dem zeit. Nun sicht man wol, wie die pabste und bischoff verhengt hand. Sy sind nun gots iunckhern worden, sy gand nun als die layen in weyssen schůchen, in claidern von mārdern, die gaistlich lüt nit tragen sollten. Sy hayssent nun von recht müssiggenger, sy mussent knecht han, die in zů der kirchen ir korreck nachtragent.[3]) Man sicht wol, wann ainer yetz zů schůl fert und maister wirt, so ist er pald hie[4]) und würbet umb ain thůmherrenpfrōnd; wann si müssiggenger sind. Sicher, hielten si ir regel, es wär mengem nit als gauch[5]) zů werben. Nun gand sy gesichtiklich in die helle mit päbsten und bischoffen. Es ist alles in die gewonhait komen, das sy nit anders wissent, denn es solle also sein. Sy hand auff allen tōmen caplan, die haissen si sweren zů allen zeiten singen und lesen. Was swerent sy? Sy swerent müssig zu gen zů dem wein und in das spilbret, und nymer zů der mettin gan. Nun hand si doch den namen ab horis canonicis. Die caplon mussent in ir pfrond verdienen und darzů villeich ir knecht sein. Sy benügent sich nit ir thůmhernpfrond, sy mussent kirchen han, etlicher mer dann aine oder zwo. Ach der herten pfronden! **die also genossen werden**

---

[1]) Entsprechend dem 4. pars von Cesarinis Reformschrift, betitelt: de canonicis. Die Domherren werden auffallenderweise genau wie im „libellum reformationis" des Cesarini erst nach den Pfarrern behandelt.

[2]) Von mir eingesetzt.

[3]) Dieser Aufzug der Domherren entspricht ihrem Stand. Denn sie waren meistens von adliger Herkunft, sie hatten deshalb Vikare. Vgl. die 21. Sitzung des Baseler Konzils in Hefele, Konziliengeschichte VII, 597.

[4]) Weist auf eine Bischofsstadt (Augsburg) als den Wohnsitz des Verf.

[5]) gach oder gauch = plötzlich, ungestüm. Mir ist als gauch = ich strebe mit Eifer.

unverdient;[1]) wie wirt die kospär gab gotes üpeclich genossen, wie hatt man gottes so gar vergessen und hatt der tiefel menklich plind gemachet; wie ist trew zů got so gar erloschen! Das spürt man wol an allen sachen, an den got gemant[2]) solt werden und im zůgehort. Daran hat nyemant kain rechte lidmaß mer. Gotes und seins rechtes ist gar vergessen. Man sol auch kainen thůmherren kain pfarkirchen mer lassen; ist er ain maister der geschrift, so sol man in zwingen auf die pfarkirchen, das er predig die warhait. Sy setzent dorecht priester, die die warhait nit sagen noch kündent, darumb mancher falscher glaub an manchen stetten auferstanden ist.[3]) Dieselben solt man in die kör haissen gan und singen und lessen. Darzů sind sy nutz; dann alle die kunst der gelertsten ist der welt nicht mer nutz. Sy můß mussig gan, ir studieren und arbait die sy gehabt hand, ist verlorn, es wirt nyemand mer von in gepessert.[4]) Man sol lutter verhütten, das kainer mer hab, dann ain pfrönd.[5]) Man sol all pfaren versorgen mit den nützen, die zů der pfarr gehörend. Laß man die nütz nyeman mer dienen, dann der kirchen, da sy vallent, sind die nütz gros und klain. Ist aber der nütz so vil, so sol mans verordnen, als vor statt von den pfarren.

2. Kapitel.

Wieviel gult ain thumherr järlich haben sol.

Item ain thůmherr sol järlich in kathedrali ecclesia haben achtzig guldin und sol ir nit mer dann vier und zwainzig sein. Nun findt man wol, da ir vil mer sind; man sol sie abtůn **und die gelertsten haissen die kirchen außrichten,**[6]) da hand sy als vil pfrönden und haltent ir sel und habent auch cristenlichen glauben und wirt von in gesprochen: Qui docti fuerunt, etc. welichy gelert sind, die scheinent als der schein des firmamentes, das ist der hymel. **Wie gedenckent die gelerten so wenig daran! Ich bekenn nit anders, dann**

[1]) Nach dem Standpunkt des städtischen Beamten.

[2]) Auch „gemeint“ hat die Überlieferung. Doch „manen“ hier soviel als „erinnern“.

[3]) Wiederholung desselben Gedankens. [4]) Ebenfalls Wiederholung.

[5]) Der Ton liegt auf „ain“ wie oben.

[6]) Derselbe Gedanke in mannigfacher Variation.

das ir weyßhait ain weg uns sey zů der helle, das ist auch werlich war. Darumb als getrewen cristen, lassent ewch sunderlich bezwingen die gelerten, das rechte ordnung gehalten werd. Wann sicher, geschăch es nicht, so gangen wir on zweyfel mit ainander in die helle. Es ist wäger, man richte hie ainen zorn auß, der gottlich sey, als der prophet spricht: Irascimini et nolite peccare.[1]) Ir sollet zornig sein und sullet nit sünden. Sicher man důt ain gotlich werck, der dise ordnung treffenclichen durchpricht. Man důt romfert und ficht stätteclich an die haiden mit grosser kost; die päbst gebent grossen applaß, der darzů tätt; man machet ritter, got geitt uns sicher hie den lon der alleding übertrift und ist versehenlich, alle unglâbigen kerten sich zů uns. Darumb tůt der vermanung gnůg, wann geng man ir auß, so gengen wir erst in die helle und wär an uns gegen got weder trew noch warhait. Item ain thůmher suß in ainem colegio sol haben sechtzig guldin und nicht mer, **das sollent sy verdienen mit ir selbs leib,** nichtzit an die capplan zelassen. **Wann im rechten mag nyemand fur den andern erfüllen, der es selber wol tůn mag. Es sol yederman sein arbait tůn umb sein täglich brot. Wer des tůt, ist sälig vor got und der welt.**[2])

Item auf etlich stifften hand sy auch verweser, der sind vier oder fünff. Darnach, als der stift ist, hand sy auch erdacht, die sollent den fronaltar besingen. And hand insunder pfrond gemacht und gand die thůmherren lautter mussig, so ettliche die kondent ir siben zeit nit beten noch singen noch lesen;[3]) solt mans reden, es wär schier ain gespöt gottes. O almechtiger got, was vertrayst! Dein weyßhait ist schier verlorn, das inen die geschrift sayt, sy gand ir nit nach, kain gaistlicher nach seinem statt. Darumb gottliche gnad ist erloschen, gottes zorn reichsnet überall. Sol es aber nicht zů recht komen, als ir verstand, so

---

[1]) Die Stelle steht Epheser 4, 26. Die Stelle ist nach Boehm (S. 193) „ganz verkehrt gefaßt und aufgefaßt".

[2]) Hier wird besonders deutlich die Stimme eines aufgeklärten Laien und städtischen Beamten hörbar.

[3]) Dies verlangte man auf den Synoden des Mittelalters als Mindestmaß. Hefele, Lage des Klerus im Mittelalter, S. 102. Häufig wurden adligen Knaben, die dazu ganz ungelehrt waren, kirchliche Würden übertragen. Ebenda S. 100.

gewinnen wir ainen herren, der uns unsers unrechten lonnet, das můß gottes gerechtigkait verhengen.

Item man sol den tůmen ir pfrönden zů ainer sumen schlahen, als ir gehörtt hand und sol man die summ tailn zů siben zeitten. Was dann ainer versâmbt, das sol man im abziehen.[1])

Item es ist auch, das die thůmherren pfarren an etlichen stetten ze leihen hand und leichentz mit gedinge als der probst *desselben* tůms. Das sol absein und sol es ain bischof leichen und ainen pfarrer machen, ainen weltlichen priester, der mag leben selbander in der ee, als vor statt, und sol weder mit probst noch cappitel nichts zeschaffen han, denn seiner pfar sol er achten und dem bischoff gehorsam sein, der auch im die kirchen und sacrament empfolchen hatt. Es sollent all thůmherrn, es sey in den ganzen tömen oder halben sich nit ersträwen in die statt, ainer hinder ander her, sy sollent zů der gmain wandlen; es sey dan notturftig und mit urlâb ains probst.

Item sy sollent nichts zů schicken han weder an gerichten, noch an geltschulden zů vordren. Item sy sollent haben ainen vogt und ainen kellner, die ir ding versorgent und sy ir pfronden außrichten zwirunt in dem jar. Sy sollent kains priesters mer haben als von vigilien vallent, denn alwegen in der wůchen ainest sollen sy vigilien und gemain jarzeit bestan in aller masse, als vor statt in der pfarrkirchen ordnung. **Man sol auch all ir zinß, die sy hand auf gehawsern und gärten, ablosen.** Item ain bischoff mag sy straffen umb sach, darumb sy pillich ze straffen sind. Aber ordnung singen und lesen und die ämpter custoderey, kellerey, meßnerampt, das hatt ain probst zestrafen und nit ain bischoff.

V. Teil.[2])

1. Kapitel.

Von den Sant Johansern und Teutschen herren.

Nun leit es an den sant Johansern und den Teuschen herren örden, mit den můß man ain sunder gesprach haben, wann sy

[1]) Den Domherren sollen also gleichsam Anwesenheitsgelder gezahlt werden.
[2]) Entsprechend dem V. pars „de religiosis" bei Cesarini.

habent pöz gewonhait. Die Tewschen herrn hand sich übersechen an mangem stucken, da große clag von in verbrieft leit.[1]) Commentur clain oder groß, die wend das creutz tragen und hand ain gaistlich ordnung nit weder mit betten noch singen und lesen; und die priester, die sy hand, haltent sy fur nichts und als knecht. Es můß got in seiner gerechtikait rüren, wann kayser und kunig naigent ainem priester pillich, das tond sy nit. Allain umb das stuck sy sind pillich zetrucken. Es sol auch geschehen, sy sollent geweyst werden zum rechten. Des sollent sy wartent sein. Desselbigen gleich die sant Johannser haltent auch die priester leichtiklich; sy zaigent auch freyhait, die in die päbst geben hand, die lauter wider die hailigen kirchen sind und nicht bestan sollent, noch mugent an baiden örden. Sy werdent zer erd gestossen, bald alls es geordnet ist, darum laß ich es hie bestan zereden von in ain ordnung ze machen.

2. Kapitel.

Von den Benedict und Bernhardin örden.

Nun heb ich an von den benedicten und bernharditen, das zwee hert örden sind; wenn man sy hielte, als sy ir vätter aufgesetzt hand, wärend sy sälig und gůt. Die sind aber ze baiden tailn außgetretten und haltent newe regel, als sy in füglich sind. Sy solten in irn clostern sein beschlossen[2]) und zů der welt nit wandlen. Nun besingen sy pfaren und sind schier als weltlich, als die layen. Sy hand zwing und benne,[3]) und sind richter, vogt, als graffen und freyen, sy understand sich *der herschaften* zekouffen und da sy herren sind. Ir vätter sachen an, das man mit reichtumb nit behalten werden mag, sy stunden von allem gůt, sy hauseten in dir wilden. Sy hand es alles verkert, sy benügt nicht, sy kauffent kirchen[4]) und bestättigents von dem pabst und suchen darinn kain warhait. Sy clagent sich,

[1]) Auch Augsburger Chronisten klagen über sie. Vgl. I, 327 und III, 207.

[2]) Klausur wird eingeschärft.

[3]) Diese Klage ertönt wiederholt. Der Verfasser hat sie oben erhoben bei Erwähnung der Klöster im allgemeinen und richtet sie nun im besonderen gegen die Benediktiner und Bernhardiner.

[4]) Wiederholt oben.

nun sind sy verprunen, denn hand sy krieg gehabt, und menig ding ziechen sy für und ist ains nit war und betriegent den pabst. Man solt den notari prennen, der söliche instrument machet und zerstörn und abtůn, die mit sölichen sachen umbgand,[1]) dardurch die gantz cristenhait bekrenckt wirt. Man sol in kain kirchen lassen und man sol yns nemen, wa sy hand. Man sol in ir alte regel furlegen und sollen die halten, darumb das der schein des ordens nit verdampnet werd. Wes sol sich die gmain cristenhait versehen zů got? Zů kainem trost von denen, die so groß gaistlichen schein tragen solten und so großlich abgetretten hand. Man sol vor allen dingen all ir kirchen allen clöstern, allen tömen, was pfarkirchen sind gehaissen, nemen, und sol man si in die ordnung setzen, als vor stat von den pfarkirchen. Und sol man alle clöster beschliessen, das die munch irn orden und closter haltent, als er aufgesetzt ist, so werden sy mit uns und wir mit in sälig. Item es sol ain yedes closter ain kastenvogt han, der sol sy versorgen auf dem veld, ob si ichtzit da zeschicken hand. Also das kain munch auf kainer strasse funden werd. Wa man aber ainen fund überland ze wandlen, es wär dann das ainen vatter oder můter absturbe oder sy in kranckhait zů versechen und mit urlâb seiner obrosten. Was anders wär, so sol man in aufheben und in den kerger werffen. Es ist kain mittel mer zwischen layen und münchen mit spilen, mit zerung, mit gespielschaft und mit aller geselschaft. Es gat nyemant mer zů hertzen söllichs zu reden. *Was tůt das gůt,* das sy hand überkomen! Yederman ist in zinßber,[2]) die layen furchten in, sy engelten sein, yederman hebt sich dahin, als er geniessen wil, und schlecht das recht zů ruggen. Die edlen und die reichen, die hand die clöster geauffet[3]) und hand sich ir pfarkirchen enpfrendet. Darumb gat es übel; wer ain ander mittel sucht, der wil gern den steg abfallen der gerechtikait und verdirbt an sel und an leib.

---

[1]) Eine für den Verfasser charakteristische Wiederholung.

[2]) Denn der Verfasser sagt oben, „die Klöster haben das ertrich inne“

[3]) Nicht „geäffet“. Die Adligen und Reichen haben deshalb die Klöster bereichert, weil sie häufig in Klosterkirchen sich begraben ließen und so den Klöstern durch das sog. Seelgerät viele Reichtümer zuwandten.

Item die clöster sollent kain begrebnuß han, es sol yederman ze der rechten pfarkirchen lebent und tod sein; wie das ist, das geschriben statt, das greptten frey sollent sein, das ist also. Aber solt man gemerckt han, do das decret gemacht ward, das sölchs allen pfarkirchen als schädlich sein solte und als übel komen, es wär villeicht nie gemacht worden. Man sol es nun abprechen und nymmer halten, wann sicher, got hat die pfarkirchen in seiner hand gnaden reichlichen, so alle closter zergand; pfarkirchen werden von tag ze tag gesweht, sy sind als fräuel, sy predigent wider die pfarkirchen[1]) und trucken sy gern unter; wann was got Cristus ye geordnet hatt, das bestätt pillichen, das sol man auch beschirmen und halten; das übrig sol man halten, als es denn von angend geordnet hand die auch darmit in das reich der himel komen sind. Sechent an, kain pabst, kain bischoff, abt noch munch wirt mer haylig. Warumb? Das ist, das sy wider ir ordnung lebent und gotz noch seine werck nit mer achtend. Sy bedorfftent schier kains pabst mer. Sy gend in selbs von tag ze tag ablaß und freyhait. Wer widerrufft es? Nyemant. Der bischoff nit? warumb? Da ist er selbs ain munch, oder er wird gestochen mit miet, **das es alles schlecht wirt,**[2]) und fürt ain blinder den andern in die grub. Es ist vor augen, das es nymermer zů recht mag komen. Greiff es mit der gmain an, und kecklich, on alles ablan.[3])

3. Kapitel.

Was gult ain Munch haben solle.

Item ain munch der zway örden sol han viertzig guldin und nicht mer; die sol er han in der gmain,[4]) wann sy sollent alles das zůsamen tůn und auß ainem haffen essen und alles das die regel weist, halten.

---

[1]) Namentlich predigten die Bettelmönche gegen das Zehntrecht des Weltklerus. Vgl. oben und Hefele, Lage des Klerus im Mittelalter, S. 109.

[2]) Burkhard Zink berichtet von Augsburg in denselben Worten.

[3]) Offenbar ein Knittelvers wegen des Reims. „gmain“ ist hier der politische Begriff in Augsburg: Die Gemeinde, das ist die niedere, nicht zünftische Bevölkerung.

[4]) „gmain“ heißt hier gemeinsam = communis. Der Verfasser schwärmt für den alten Kommunismus der Ordensleute.

4. Kapitel.

Wie vil gult ain Abt haben sol.

Item ain apt sol han achtzig guldin und sol alwegen mit dem convent essen, es wende dann kranckhait. Es sol in dem closter bey in nyemant wonen noch nyemand aufreiten, es sey dann das er ain visitator sey oder er beruft sey zů ainem capitel. Ain abt der sol seinen münchen zůlugen, ain gůten spiegel vortragen, das bricht im kain glid. Manger reit in den tod von seines herren willen; also vil mer ain abt und sein munch hand got gelobt den orden zu halten. Oder man tẘ sy gleich ab, das ist nit wider got. Sag man nach der geschrift, sag, was ist ain hochfertiger munch oder ain reicher munch oder ain gewaltiger munch? Ich sag dir, das er nütz wert ist. Sant Bernhard hett ainen munch, do er starb, do wurden hinder im gefunden zwen pfenning, do hies er in vergraben in das ungeweicht. O lieber got, wie gat es nun! wie ist es so gar erloschen![1])

5. Kapitel.

Von der gemainsamkait.

Item in den zwain örden sollent schůch, klaider, leinwat, was zů in gehort, hangen an ainer stangen. Das sol beschliessen ain kastenvogt, da sol man haben hundert guldin iarlich gult oder sovil gult, die darzů dient; ist der munch ioch achtzehen und sol kain klaid anders machen, denn der orden halten sol von recht.

Item ain yeglich closter sol auch hundert guldin den gesten han, das man über iar zucht und er tuo den, die *da sein* notturfftig sind, sy reittent oder gangent, wann von angende *sind* sy als spitaler; sy beschliessent nun *von* gotlicher *macht* weltlich er, es ist aber offen, sy tailent die gotzgaben ee mit hoffart, dann mit got. **Was sol man mer erleutern! Man sicht es mit den augen.**[2]) Man sol auch wissen, als die zwen orden an manchen stetten zwing und benn, schloß und stett innhand, die man inn lauter nemen sol. Sy sollent irs closters wartten

[1]) Liest sich wie die schönste Volkspredigt; sogar die Anekdote fehlt nicht.

[2]) Hier wird deutlich ausgesprochen, daß diese Erläuterung aus dem Leben einer Bischofsstadt genommen ist, was ja Augsburg war.

und[1]**) mit dem, das zu dem reich gehört, hintun zu dem reich und das reich das zu lehen machen und hinleichen rittern und knechten,** die diß schirmen und **auch den stetten lassen, die sich übent in dieser sach und in der ordnung.** Sicher, das der adel an vil stetten abgenomen hat, das ist darumb, das ir vordern die closter als fast geauffet hand. Darumb besech man nun, es ist zeit, das got vor augen werd *gehabt.*

Item es sol ain kastenvogt alle iar ain rechnung han umb als vil gult als im zůgehort und nicht mer. Und wa der kastenvogt verneme, das sy innemen dhain gult darüber, der sol iar und tag büssen in dem karggar. Hat es auch der abt verhengt, so sol der abt sein wirdikait verloren han und ab sein, desselben gleich der prior. Was aber über alle rechnung bestat, warzů das gehorn sol, **das sol man eben mercken nach der reformacion,** so wirt man hören **ain gmain capitel, da sol es geluttert werden.**

6. Kapitel.
Wievil der munch sein sollen in ainem yeden closter.

Item man sol auch wissen, das in mangem closter vil munch sind. Wa viertzig sind, da sol man sy lassen absterben bis uff vierundzwaintzig und wa vierundzwaintzig sind, da sol es komen auf zwelff und wa zwelff sind, da sol man es lassen kommen auf sechs oder acht zum minsten.[2]) Das ist nun darum, wann vili der person lat sich ye ain auf den andern; wa sechs oder acht sind in ainem kor, gottesdienst ist lautrer, denn da vil sind. Sy müssen auch geleichlich daran sein. Warlich vili der person ist mer schandung und mißhellung, dann nütz ist.

7. Kapitel.
Ordo premonstratensium.

Item es sind auch premonstratenses, das ist ain orden, die nennent sich gaistlich tůmherrn, die nement sich an und besingent

[1]) Emendiert nach Boehm S. 200.

[2]) Auch Peter Dubois fordert Beschränkung der Zahl der Klosterinsassen speziell der Nonnen, die nicht mehr als 13 betragen sollen. Vgl. Deutsche Geschichtsblätter, VII, S. 250. Auch Andreas von Escabor handelt in seinem schon oft genannten Reformvorschlag von der Zahl der Mönche und Benefiziaten, vertritt aber den Standpunkt des Geistlichen, indem er lieber die Präbende verkleinern als die Zahl der Inhaber. Vgl. Haller, I, 224.

die pfarkirchen und mainent gar frey zesein und sind doch munch, als die vordern. Die sollent auch sein beschlossen und sol man in ir pfrond geben und zů gleiche ordnen mit kastenvogten, als vor. **Sy sollent mit kainer weltlichen sach umbgan, als auch ander munch.** Sy sitzent yetzt mit iunkfrowen und kundent recht als weltlich priester, das ain ungehörti sach wol ist. Man sol es nit verhengen mer, were man alles unrecht an in, wenn die abt tond in kain straffung, wann sy tond es selber. Alle incorporationes von allen stifften und clostern sollen absein alle pfarkirchen frey sein mit allen iren zůgehorende und sol man uff den pfarkirchen singen und lesen und der cristenhait ain recht gotzhaws sein zů allem trost. Da vinden wir alle gnad, die uns got von angende geordnet hat, das zů dem hailigen glauben gehört und trostlich ist an leib und an sell.

Item alle andern örden sollent auch eingetan werden, kainer außgenomen; die von dem almůssen lebent und ir pfrond hann mugent, die sollent sein in der ordnung als vorgeschriben statt.

8. Kapitel.

Von den pettel orden.

Item die pettelorden sollent auch eingeschlossen sein und mit beschlossem kor singen und lesen. Zů den messen auf den vordern altar mag man wol eingan, meß horen, frawen und man und bald herauß sein, *sy* niemant in dem closter zů bekumern. Sy sollent kain gult han, noch sol man in kain iarzeit besetzen, denn sy sind verpunden, fur die sellen und lebenden zebitten. Darumb sol man genaigt sein, in das allmůsen zegeben. *Sie sind* darumb gefreyet von den *päbsten* zu dem almůssen, denn mancher arbaiter reich und arm versomet sich an got *vast* mit seinem almůssen, *es* wird für in gebetten, da die vier pettelörden zů hilf der cristenhait gegeben und gefreyet sind, und ain bewert almůssen ist der vier örden; darumb hand sy terminierer, das sy dester baß ir notturft haben.

Item sy sollent nicht peicht hörn noch predigen es wär dann, das ain in ainer statt notturftig wurde. Das sol

aber lauter beschehen mit ains bischoffs urlâb und nicht anders. Item es sollent auf iren terminien laiprüder sein, die den prüdern durch gottes willen gern dienen wollen, und sol kain průder gan, der priester sey. Sy sollent nit außgan, sy sollent got dienen **und das almůssen verdienen.** Man sol in kainen presten lan und willig sein zů geben, wann ir singen und lesen ist uns tröstlich, als es auch geordnet ist. Darumb wa[1]) sich das gemain volck yender versampte an cristenlicher ordnung oder bůssen, das ir singen und lesen und ir gůthait zestatten komme der gemainen cristenhait. Es sol gar diemůttig sein ir singen und lesen. Aber sy singent in den körn yetz der welt mer dan got. Sy machent yetz orglen[2]) und treibent alle clughait, als wären sie lauter laypfaffen. Sy studierent yetz der welt mer, dann got. Ainer wil ain iurist sein, der ander ain artzt und schlachent nütz ab durch gots willen. Sich, ich sag ew furwar, ich furcht, wir werden innen, das wir sy so groBlich geäuffet[3]) haben mit zinsen und mit gulten, das weder ihr rechte regel ist noch sein sol. Darumb wir unrecht tůn wider alles recht, er sey bischoff, die es verhengent, die gewaltigen, die es schierment, die gemainen, die in darzů styment, die all in die hell komen. Nun möcht man sprechen: das ewangeli sagt, das kain gůt werck unbelonet beleib von got; das ist war. Hulff man dartzů und täte yederman dartzů, das yeclicher sein regel und ordnung hielte, als es gotlich und recht angesehen was; dieweil auch das bestond, da waren sy hailig, aber nun seien wir mit in des tiefells; ir gepett was da fruchtber und nutz, sy verdienten ir almůssen. Wie es aber nun verdient wirt, das waiß got wol.

Item die gult, die sy hand, sol man ablossen und ***anndern brüdern nit wern,*** also das ir sache auch lauter stonde nach ir laut und sag. Welten sy aber ettwas darein reden oder tůn, sol man nicht gestatten; als ob sy sprachen: wir sein

---

[1]) Hier habe ich den Text bei Boehm in Ordnung gebracht und bin von S. 202 auf S. 208, Z. 17 weitergefahren bis S. 209, Z. 5.

[2]) Die besonders von den Laien empfundene wirtschaftliche Konkurrenz der Klöster hier im Handwerk ist beachtenswert.

[3]) auffen = in die Höhe bringen, emporheben, fördern.

gefreit.[1]) Es sind andere closter hochlich gefreit, das alles ab müß sein. Wann sy sind dem hailigen glawben kain fürdrung und pesserung; man sol abtůn was zů dieser zeit widert got und ainer ordnung mag schädlich sein.

9. Kapitel.

Von den frawenclostern und iren gult.

Item alle frawencloster sol man beschliessen und sol man järlichen ainer geben dreissig guldin, damit sollent sy sich in dem gemainen stat halten. Sy sollent alles gmain han, aine nicht mer, dann die ander. Wa aine mer hett, dann die ander, das ist nit gemainsamkait. Sy sollent mit ainander gleich essen, ir kaine kainen vorteil haben, denn ain aptissin sol funffzig guldin haben und auch nit mer. Sy sollent auch han ain vogt, der sy besorge.

Item, sy sollent im closter ain schůl han, das sy lernen gramaticam und die hailigen geschrift ettwas verstan. Sy mugent baß studieren, wann die man. Item, sy sollent von dem örden ir gewande ordenlichen han, da sol der vogt überschlahen die vili der person und sol von den gulten ain summ ziechen, das es bestan mug. Hand sy übrig, so findet man im lesten nach der ordnung, wie es darumb stan sol. Hand sy aber zů wenig, so sol man der person dester minder machen und die closterfrawen in ain ander closter des ordens tůn, das gult gnůg hatt. Man sol alweg, als vor geschriben stat, all zinß ablösen, geben und in anlegen an ain stuck zů ainer erfillung ir pfronde. Alweg sol man verhuten, das die closterfrawen mit nyeman ze schicken noch ze handlen haben zů der welt. Es ist scheder denn von den andern örden. Die closterfrawen hand gar ainen hochfertigen wandel; wa sy zů der welt koment, sy hand mer acht, wie sy der welt gefellig seien, dann dem orden oder got. Sy wissent mer von der welt zereden, dann die in der welt sind. Darumb sol man sy nymer zů der welt lassen.

[1]) Wiederholte Anspielung des Verf. auf die von den Päpsten zu reichlich den Klöstern erteilten Exemptionen und Dispense. So bestätigte namentlich Papst Alexander V. in der Bulle „Regnans in excelsis“ vom Jahre 1409 allein den Bettelmönchen die von den Päpsten Bonifaz VIII., Clemens V. und Johann XXII. gewährten Privilegien. Vgl. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation, S. 205.

10. Kapitel.

Von den thůmklosterfrawen als ze Lindaw und sant Steffan.[1])

Es sind ouch thůmclosterfrawen, die mainen frey sein, sy tragend alle farb, sy gand zů hoffen und zů tantzen,[2]) sy nemant man, so sy wend, sy sind weltlich und gaistlich, wenn sy wellent, es ist ain pubrey. Es ist dem gleich, als ob man gotes spot; man sol sy gantz abtůn und auß lan gan zů der welt, oder seyen aber eingeschlossen, als die andern closter, dienen got und niessen ir pfrönden götlich. Es ist mit got nit zeschimpfen. Man spricht, es sey der edlen spital, sie erben allermaist dieselben closterfrawen. Es ist zů furchten, das die gantz cristenhait gantz hab gots unhuld, das man sämlich sach vertrait und ain orden sol sein. Man sol es nicht mer vertragen, daran tůt man got ainen dienst. Sy tragent in dem kor *scheiter in den mentel,* singent und lesent gantz gaistlich; wenn sie aber auß der kirchen koment, so sind sy weltlich. Wie gefellt es got so wol! Halt man nichts darvon. Die thůmherren gebent yetz in ursach, das sy es dester vester tond; wa sy zů in koment, so sprechent sy: Ir sind als wir, wir haben freyhait. O der freyhait![3]) All thůmherren sind lauter munch, wann man es recht wil ansechen; sy tond, was sy lust, nyemand straft sy noch kainen orden, das tůt, das die höupter alle in die grůben gefallen sind mit *den ungerechten,* und sunder hat sy der böß gaist gestrickt und gefangen, das nyeman dem andern nichts tůn mag, das zů got gehorn sol. Es ist ain notturfft, das unser got durch etwas uns zů verstan gebe unser unrecht; das beschicht yetz. **Die maister und**

---

[1]) Weist auf Augsburg.

[2]) Der Nürnberger Gabriel Tetzel berichtet von dem adligen Nonnenkloster zu Neuß (1465 – 1466): „Die oberst lud meinen herrn (Leo von Rozmital) zu gast und macht im einen kostlichen tanz in dem kloster. Und die klosterfrauen waren an kleidung ser hübs geschmückt und kunten die allerfeinsten tentz, und jede hat iren knecht, der ir dient und vortrat, und lebten nach allem irem willen, und mag sagen, das ich all mein tag so vil hübscher weiber in einem kloster nie gesehen habe." Vgl. Stuttgarter literar. Verein VII, 148 – 149. Auch bei der Anwesenheit Maximilians in Köln zur Zeit des Reichstags im Jahre 1505 wurden öffentliche Tänze eröffnet vom Erzbischof, einer Äbtissin und durch Stiftsdamen von St. Marien und St. Ursula. Vgl. Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins VI, 274.

[3]) Derselbe Unwille, den wir eben erst bei dem Kapitel 8, von den Bettelorden, konstatierten.

unser her der kayser,[1] **die uns das zů wissen tond,** ist gnůg zů got uns zů ainer ermanung, ob wir gotvörchtig wollen sein oder nicht, ob wir sein sach zů recht wollen bringen oder nicht. Es leit uns allen nun vor den augen, wir wissen und bekennen alles unrecht, wie es reichssnet, und seien wir gnůg tieff ermant, reich und arm, iung und alt, nyemant außgenomen; **kain gebot mag wider diß nit gan, als die gaistlichen furwenden mochten und sprechent, niemant sol über sein maister sein.** Das ist war. Alledieweil der maister den knecht haist, das wider got nit ist und der maister dasselb haltet. Aber nun so mengklich sicht, wamit man umbgat, so ist mengklich gebotten bey dem aid, den wir got gesworn haben in dem tawf, das man das recht vor hand hab und das unrecht zerstör. Got hat alweg von ainen alter zum andern, der sechse verlouffen sind, grosse wunder auf ertrich lassen furgan, die beschehen sind. Nun ist das letste alter yetz verloffen. Es müssent yetz wunder ergan, der ist zwelff.[2] Nun tůt uns got ermanung yetz und wil uns versuchen. Gedenck yederman, das wir die ermanung in das recht keren oder aber sicher, wir werden gottes zorn als schwarlich halten, das wir an sel und leib laidig werden. Das haben wir sicher an der hand, als got in dem wesen ist. **Ich main wol, wolten herren und reichstet nicht darzu tůn, man funde getrew cristen in der gmain, die ir selle noch got nit übersechen ioch in den tod. Wann aber von den clainen ain sämlichs aufstönd, so wirt ain groß mißhellung und wurd ainer an den andern sich kern und tötten.** Das kan der tiefel wol zu wegen zůbringen, wann er ist tausentfaltig lystig, wann laider yetz hatt er die gewaltigen gestrick, das sy nichs tond, sy mugent nichs ton, wann sy sind verhörtet im unrechten. Aber got lat die seinen nit. Schlach man frölich

1) Hier fällt wiederum eine Bemerkung über die Herkunft der Reformvorschläge. Der Verfasser bezeichnet als seine Gewährsmänner „die maister (magister) und unser her der kayser“ und führt uns damit wieder zu dem Kreise der Magister am Baseler Konzil und zu der Zeit, als der Kaiser mit dem Verfasser selbst in Basel am Konzil weilte und die wichtigsten Beschlüsse über die Reform in seiner Gegenwart gefaßt wurden. Diese wurden aber gerade für Deutschland insofern besonders wichtig, als sie in die Akzeptationsurkunde der deutschen Nation aufgenommen wurden, die unser Verfasser ebenfalls benutzt hat. Vgl. meine Einführung.

2) Diese prophetische Stelle ist in meiner Schrift „onus ecclesiae“ S. 80 f. behandelt.

dran, sich, es gat leichtlich zû. Wer auch in diser sach sich hindert, der geit sich offenlich dar, das er got und das recht nitt lieb hat und hand sy immer schand, dieweil die welt stat. Item man sol in ouch pillich enpfremden alle cristenliche frey-hait, das beken yederman, **das in diser geschrift von unserm herren dem kayser in ermanung gnûg beschehen.**[1])

---

[1]) Wir schauen hier in die inneren Regungen des Verfassers bei der Abfassung seiner Schrift. Mit seiner vorliegenden Reformschrift, die ihn der Kaiser Sigmund und die Gelehrten haben wissen lassen, meint er, würden von Gott alle Menschen ermahnt, das allgemein herrschende Unrecht zu beseitigen. Kein Gebot könne gegen die Durchführung dieser Reform erlassen werden. Denn er befürchtet, „die Geistlichen möchten fürwenden (hervorkehren) und sprechen: niemand soll über seinem (Lehr-)Meister sein". Man soll sich nicht daran kehren, sondern kraft des Eids, den jeder bei der Taufe geschworen hat, und im Vertrauen auf das Wunder, das die Prophetie für seine Zeit in Aussicht stellt, losschlagen. Sollten auch die Fürsten, ja die Reichsstädte nicht dazu zu gewinnen sein, dann fänden sich wohl Christen in der „gmain", also in der niederen Stadtbevölkerung, der von dem Stadtregiment Enterbten – weil nicht zünftisch gegliederten –, also in den Reihen des vierten Standes, die noch zur gewaltsamen Durchführung seiner Reform zu haben seien. Freilich klingt sein Bedauern sofort bei dem Gedanken einer solchen Revolution durch; er schreibt daher dieses notgedrungene Handeln dem Teufel zu. Daraus ersehen wir folgendes: Das Ganze ist hier vom Verfasser hinzugefügt, also Erläuterung. Deshalb treten wir der Persönlichkeit des Verfassers hier wiederum näher. Zunächst wird die Ansicht mit den eigenen Worten des Verfassers ausgeschlossen, als sei er ein Geistlicher. Denn wie könnte er von sich abstrahierend so von den Geistlichen reden, die sich seiner Reform (die dann doch die eines Geistlichen wäre) widersetzten, mit dem noch charakteristischeren Hinweis auf das bekannte Sprichwort: niemand soll über seinem Lehrmeister sein. Wie könnte er sich so ausdrücken? Er, der Geistliche, soll nicht über seinen Lehrmeistern, den Geistlichen, sein! Er muß unter ihnen, nicht etwa als niederer Geistlicher unter höheren, nein, der Wortlaut verlangt es, daß er unter dem geistlichen Stand überhaupt steht. Er muß ein Laie sein. Schon oben war dem Verfasser dasselbe Bedenken, namentlich infolge seines jugendlichen Alters, aufgestiegen bei seinem Vorhaben, den Papst und die Kirche zu reformieren. Er hat es zu zerstreuen gesucht durch Anwendung der Legende, die von einem ähnlichen Fall berichtet. Im Königreich India habe ein „jung" seinen Vater und „alle maister" „überkommen" „in seiner jugend". Der Verfasser stellt sich also nach seinen eigenen Worten über seine Lehrmeister, hier über die gelehrten Magister und Doktoren, indem er über deren Kopf hinweg – denn er drückt ja wiederholt seinen Haß gegen die Gelehrten aus, weil sie sich der Reform widersetzen –, aber von ihren gelehrten Reformvorschlägen zehrend, die Geistlichen und Weltlichen mit Hilfe der Reichsstädte reformieren will. Aber er zweifelt ja schon längst an der Mitwirkung der hohen Häupter, hier sogar an der der Reichsstädte. Er wendet sich deshalb hier, und das einzigemal (oben war es mehr sprichwörtliche Redensart), an die Enterbten, den vierten Stand in Augsburg, doch er stellt deren Mitwirkung nur für den Notfall in Aussicht und erklärt diese als Werk des Teufels. Daraus schließen zu wollen, daß der Verfasser überhaupt nur diesen Teil der Bevölkerung zur Durchführung seines Programms im Auge habe (Koehne, N. A. XXXI, 234), hieße dem Verfasser unrecht tun. Hätte das der Verfasser von vornherein gewollt, so hätte er nicht die Reichsstädte als solche überall verherrlicht und die Hauptrolle bei

11. Kapitel.

Von den begeinen und von den nolharten.[1])

Nun sol man wissen, das an vil stetten gar vil begeinen sind und mainent zů haben ain drytte regel sant Francissen. Ich main, sant Franciß wolt, das aine nit auf ertrich wäre. Gedenck yederman, wem send sy nütz? Sy send der barvossen kelnerin, sy schiebent in zů, was sy wend. Sy niessent das almůssen wider alle recht. Das almůssen, das die barvossen niessent, das ist bewärt, aber das sy in der dritten regel niessent, ist weder gotlich noch recht. *Wenn* sy gaistlich haissen, zaigen ir *recht wer.* Sy sind in mangem concili *verscholten* und abgehaissen tůn. Man sol in nichs geben, als Můlperg[2]) gepredigot, er hatt recht. Ist in got zů dienen lieb, so gangen von der welt, schliessen sich ain, nemen kain almůssen noch kain mal; wer in das geit oder almůssen wuchenlich geit, der tůt wider all cristenliche werck. Wann wend sy ainen schein tragen, den tragen in selbs. Sy sollent kain geltent gůt han, wann lauter *in armut* leben, zů niemand wandlen bey der welt, nyendert haimlich sein, dann in todsnötten und in kranckhait. Das tond sy dennocht nicht, dann umb sold. Sy wandlen zů der welt und blazmierent: Er ist ain hoher prediger, er ist ain gůt man, er bedörft diß und das, der im hillf, es tät im wol, und dort auch ettwan

---

der bevorstehenden Reform ihnen wiederholt zugeschrieben, noch viel weniger hätte er seine Spekulation auf die niedere Bevölkerung durch einen gleichsam von der Not abgerungenen Seitenblick kundgetan. Der ganze Abschnitt hier ist nur ein pessimistischer Ausblick des an sich niedrig stehenden Laien auf die Möglichkeit der Durchführung seiner Projekte auch gegen den Willen der Geistlichen und hohen Häupter und zugleich ein tiefer Einblick in die Persönlichkeit des Verfassers.

[1]) Vgl. dazu die Vorschläge des Andreas von Escabor bei Haller a. a. O. I, 228 und Binterim a. a. O. VII, 315. Bei Andreas von Escabor heißt es hierüber nach Haller: „Item revocentur per sacrum concilium utriusque sexus hominum status et modi vivendi tanquam religiosorum omnium illorum et illarum, qui vocantur heremite bigwardi seu beghini et qui non subiciuntur alicui regulae vel ordini per ecclesiam approbatae et compellantur per ordinarios vel alicui ordini vel regulae per ecclesiam approbatae subici et in eo profiteri perpetuo vel cogantur loca, quae inhabitant relinquere et habitum religionis quem gerunt dimittere et ad seculum redire et laborare et nullatenus amplius mendicare ne tot homines otiosi inveniantur in ecclesia viventes de laboribus alienis et elemosinis sub pietatis specie."

[2]) Johann Mulberg, ein Mitglied des Predigerordens, trat um 1400 in Basel gegen die Begharden auf. Vgl. Boehm a. a. O. S. 145 f.

kuppelrey treybent. *Sy* haissen an ettlichen stetten zamenfügerin, wärlich, nem man sein war. Es kan nichs in ainer stat furgan, sy wissent es alles; kriegt ain man mit seinem weib, sy reden darein. Was sol man sagen? Haiß man sie außgan oder die welt unbekumert lassen; beschließ man sy in, wenn sy gottes sind, und leben ir arbait, verkouffen ir arbait und kauffen ir narung; das vertrag man und nichs mer anders. Sy sollent zů den barvossen nit gan, weder haimlich noch offenlich. Sicher, das ist nütz, das wirt man sechen. An vil stetten, so gand sy mit wunder umb, sy entzundent vil kertze und leschent denn aine nach der ander und treibent wunder als gaugler und machent ablaß und stiften von in selber vil wunders, das man wäne, sy seien etwas und sind augendienerin. Auch *pringēn* sy eeleut darhinder, das sy in den örden tretten, und als dick sy bei irn mannen ligent und sy beschlaffent, so *sullen* sy ir regel und dem orden gebunden sein, ir gesatzt zů geben, das sy auffgesetzt hand. Also wirt die welt betrogen. Man sol nichs von in halten, man bedarf ir nichs; haiß man sy mann nemen und cristenliche werck tůn. Dyse hailig cristenhait ist von Cristo Jhesu wol geordnet, er hat ir nie gedacht; laß man sy hinvallen, sy sind weder got noch der welt nütz.

Item deßgleich ist auch umb die nolhart, die man dick und vil in den concilien verdampnet hat mit den begeynen und gebannen und die mit in, die irem schein helffent oder rattent. Noch enthaltet man *sich* zů gleicher weiß, als man geren wider got tůn wölle. Man vindet starck nolhart, die umb nütz nolhart

[1]) Das klerikale Proletariat wurde im 15. Jahrhundert durch religiöse Genossenschaften noch vermehrt. Es waren das die Anhänger der sog. 3. Regel des hl. Dominikus, Franziskus und Augustinus (vgl. Binterim a. a. O. VII, 285). In Wirklichkeit folgten diese keiner Regel und bestanden aus abenteuerlichen Haufen beiderlei Geschlechts. Sie hatten auch Priester in ihren Reihen, die von ihren Anhängern unterstützt, unter der besseren Geistlichkeit Verwirrung anrichteten. Auch jagten sie an manchen Orten die wahren Franziskaner mit Gewalt aus den Klöstern und nahmen diese für sich in Beschlag. Mehrfach haben sie Päpste, wie Martin V. (1426), Nikolaus V. (1447) zu unterdrücken versucht (Binterim a. a. O. S. 286). Eine Konstanzer Synode vom Jahre 1463 (S. 313) erließ Verordnungen gegen die Lullarden oder Begutten. Diesen religiösen Schwärmern Almosen zu geben, verbot sie den Laien, weil diese Lullarden oft stark und arbeitsfähig, jedoch lieber betteln als sich von ihrer Hände Arbeit ernähren wollten. Auch die Speirer Synode 1464 (S. 320) verbot, von den Lollharden Gelübde anzunehmen.

werdent, denn das sy müssiggenger werdent. Ir gepett, ir schein ist vor allen weyssen nichts zehalten, wann ir almůssen ze nemen und zegeben, ist nicht bewert, noch bestättiget.[1]) Man sol ye fursehen, das es kom zů irm rechten statt, so werden wir mit in sälig, und gantz und gar die begeinen und nolharten ablassen; wann, sicher, wer in das almůssen geit, das da nit erlaubt ist, der tůt ain rechte todsund. Man kunde wol erzelen, was übels von nolharten aufgestanden ist; ainsmals was das wirdig kungreich gantz verratten, das bracht ain nolhart zů, darumb man noch hewt beytag kainen halten sol; in allen kungreichen haiß man sy wurcken und tů sich ir ab, da tůt man got ainen dienst an.

12. Kapitel.

Wer das almussen nemen mug.[2])

Item[3]) es ist vierlay leut, die das almůssen niessen und nemen mugent mit got und mit recht, das auch in allen rechten bewärt wirt.

Item die ersten sind pylgrin, sy sind reich oder arm, oder ob herren in fremden landen wären und haimwartz zugen. Hand sy gepresten oder wurden sy berawbet, als dick und vil das beschicht, den ist erlawbet mit allen rechten zů helfen, es sein ritter, freyen, graffen, wie sy dann gehaissen sind, umb das

---

[1]) Hier wird der Text bei Boehm von mir in Ordnung gebracht und von S. 208, Z. 8 weitergefahren auf S. 209, Z. 5–13.

[2]) Wie akut die Frage des Almosensammelns in der damaligen Zeit war, lehren die Beschlüsse gleichzeitiger Partikularsynoden. So handeln davon sehr ausführlich die Trierer Provinzialsynode vom Jahre 1423 (Binterim a. a. O. S. 453 ff.), die Kölner Provinzialsynode vom Jahre 1423 (Binterim a. a. O. S. 461), Mainzer Provinzialsynode vom Jahre 1451 (ebenda S. 469), Kölner Provinzialsynode vom Jahre 1452 (ebenda S. 482). Nicht nur von den eigentlichen Bettelorden wurde damals Mißbrauch mit dem Almosensammeln getrieben, sondern vielleicht noch mehr von religiösen Genossenschaften von Lollarden, Beghinen u. a. Daß mit diesem Mißbrauch die Geduld der Laien auf eine schwere Probe gestellt wurde, zeigt Eberhard Windecke mit den Worten: „dann die almusen doten den größten schaden und machten den größten Krieg in allen deutschen Landen". Vgl. Altmann, W., Eberhard Windeckes Denkwürdigkeiten, 1893, S. 380 und ähnlich S. 387 und 398. Diesen allgemeinen Unwillen bestätigen die genannten Beschlüsse der Provinzialsynoden. Unser Verfasser wendet sich deshalb ebenfalls wiederholt und heftig gegen den öffentlichen Unfug des ausgedehnten Bettelns und sieht sich gezwungen, diejenigen Personen anzuführen, die zum Almosenempfang berechtigt sind.

[3]) Fortsetzung nach Boehm auf S. 208, Z. 8.

sy haimkomen mugen. Die andern das sind die vier bettelörden, Barvöser, Prediger, Augustiner, Carmeliter. Darnach[1]) die dritten sind die weltsiechen, den sol man auch das almůssen mittailen; die vierden das sind die prestenhaften der glider, das sy ir narung nit gewinen mugent.

13. Gemeinsames Kapitel.[2])

Wie die pfarkirchen versehen solen werden.

Als man nun gehört hat, wie die gaistlich ordnung sein sol, sol man nun wissen, wie alle pfarkirchen besorget sollen werden mit kirchenpflegern. Es sollent alwegen zwen recht pawmaister bey yeclicher pfarkirchen sein, die da einnemen, was der kirchen an den paw gegeben wirt,[3]) man mag und sol setzen ain kirchenbaw beschaidenlich, das alwegen gotzheuser bey ern beleyben mugent, und altag daran bitten. Das ist recht und wolbekennt und ain hayliges werck, das hat uns Cristus wol beweizt in dem ewangelio, das uns Marcus schreibt. Jhesus saß ainsmals vor Salomonis tempel und sach, wie man gelt gab an des tempels baw; die reichen wurffen vil dar. Do kam ain arme wittbe, die gab zwen clain pfenning. Do růft er zů den jungeren und sprach: Die wittib hat mer geben, dann yemant; sy hatt geben, was sy hat, das hannd die andern nit getan, die hatt den tempel mer gepawen dann Salomo. Es sollent die kirchenmaister besechen allen gepresten, der mochte zůkumen und kunftigen schaden bringen und – als vor stat, – wie man die herren außricht mit irn pfronden, das sy nichts zetůnd noch zeschicken hand. Was dann von gulte übrig wär, von zechenden etc., das sol an den paw warten, das alle die ziernde

[1]) Aus Boehm S. 212, Z. 1–3 hierher gesetzt.

[2]) Wiederholt hat er schon auf dieses „gemeinsame Kapitel" hingewiesen. Es ist nicht Cesarinis „pars communis", der, wie auch in unserer Schrift, beiden, Geistlichen und Weltlichen, „gemeinsam" ist und deshalb am Ende der ganzen Schrift steht. Es verdient nur deshalb den Namen „gemeinsames Kapitel", weil hier verordnet wird, daß die überschüssigen „gülten" aller Würdenträger zu gemeinsamem Zweck, nämlich zum Kirchenbau, verwendet werden sollen, und weil hier allgemein davon gehandelt wird, daß alles Reichsgut der geistlichen Häupter an das Reich zurückgegeben werden soll. Das übrige von der „Kirchenfabrik", den Meßdienern und dem Gebetläuten gehört eigentlich schon zur Ordnung der Pfarrkirchen.

[3]) Hier wird der beachtenswerte Plan einer Kirchenfabrik entwickelt.

der kirchen wol stunde, es sey liechter, kelch, bücher, nütz außgenommen, und sollent auch darumb järlich rechnung tůn dem kirchspil, wann auch alle jarlich purden auf gemain kirchspil vallen, wa in abgat, so můssen sis erfüllen und abtragen; also bestonden die kirchen alweg wol. Es sol kain pfarkirchen anderswahin dienen mit kainem gůt, es sol yecliche kirch, das ir zůgehört, selber han, so frawent sich die *in* yener welt und ist in auch tröstlich, so wirt ouch niemant dardurch verdampnet, wann sy niessent es großlich unverdient laider. Item es sol sein kain eeprecher noch kainer, der in swären sunden verlaimdet wäre, die sollent sunderlich mit kainem kirchengůt nicht zeschaffen han noch offen wůchrer noch manschlechtig.[1])

Item man sol wissen, das allernotturftigost ist, das man ainen gůten meßner haben sol, der ainen gůten leimden hab, from und pyderb sey und zum minsten ain accolitus[2]) sey, das er gedir[3]) anruren bůcher, kentlin und die beraitung zů der meß. Er sol auch kunden dem priester durchauß antwurtten, sy sollen dester besser pfrond han, das sy wol warten mugent, sy sollen auch rain sein der nacht so ainer bey seiner frawen gelegen ist in sunden, wie es in der ee wär, er sol sich frü leutern mit der peicht und ze meß helffen. Er soll seiner gwissen gnůg tůn, so wird rainklich *gehandelt, des der gottesdienst wol würdig ist.* wann auch der priester sol rain sein in seinem statt. Es ist kain pfarkirch, sy hat als vil, das alle ding wol bestelt werdent, wenn ir all nutz dienen sollen. Item man sol auf allen pfarkirchen frů in tag drew zaichen leitten und in der lenge, das ain mensch wol leichteklich funff pater noster und funff ave Maria wol betten muge und sych unserm herren empfelhen.[4]) Diß ist den funf wunden in sein marter sich der mensch empfelhen sol, ob er nit auf den tag mer tůn muge, das doch dem menschen da beschäch zů gůtten. Item gegen der

[1]) eines Mordes schuldig.

[2]) Eine der vier niederen Weihen des Priesters.

[3]) Praes.: getar = sich getrauen, wagen.

[4]) Täglich soll bei Sonnenaufgang mit einem dreimaligen Glockenschlag dreimal Ave Maria gebetet werden. Beschluß des Mainzer Provinzialkonzils (zu Mainz gehörte Bischof von Augsburg als Suffragan) vom Jahre 1423. (Binterim a. a. O. S. 440). Dasselbe auch abends beschloß die Kölner Provinzialsynode vom Jahre 1423. (Binterim a. a. O. S. 464.)

nacht auch desselben gleich. **Nach yeclicher pfar gelegenhait**[1]) sol man leuten die andern zeit, als sitlich und gewonlich ist.

Von den gaistlichen howptern, das die kain schloß, veste oder statt haben sollen. Man sol auch wissen, das es notturftig ist, als vor geschriben statt von den bischoffen und abtten und den gaistlichen howptern, das sy kain schloß, veste noch stett, zwing noch benne nicht han sollent noch recht ist. Sy **sollent all stan und vallen auf ainen romischen kunig zů dem reich; der sol sy ze lehen machen herren, rittern und knechten und reichstetten,**[2]) **das sy dem reich beistendig seien und verhutten, das diße ordnung und satzung nit gebrochen werd,** und sunderlich den, die lehen zů losen komen vom reich, die kirchengůt niessent, das swärlich wider got ist, das sy nicht als schwärlich verliern und dester williklicher abstanden. Wan in ist erlicher ain pfund gelts vom reich dann zechen pfund kirchengůts, wann doch den kirchen das ir pillich dienen sol, dann yemant anders. Wer aber nicht gern abstan wolte, er sey, wer er wölle, **den sollent die reichstett bey der vordern penn weysen,** es sey an leib oder an gůt. Aber es ist versechenlich, sich setz niemant hiewider, dann die auch nit gůt cristen wollent sein; da dienet man auch got an, das man sy vertreyb und abtůt.[3])

---

[1]) Der Ausdruck ist der charakteristischen Wendung oben: „nach jeglichen landes gelegenhait" nachgebildet.

[2]) Vgl. dazu meine Einführung oben.

[3]) Aus einem Rückblick auf die erste Hälfte der Schrift, die Reform des geistlichen Standes, ergibt sich, daß nur weniges sich als gelehrte Vorlage leicht erkennen läßt, die der Verfasser zu übersetzen hatte. Das meiste erwies sich formell und sachlich als „Erläuterung" zu diesen Vorlagen, wie der Verfasser ja anfangs selbst verheißen hat. Es hat sich als richtig auch erwiesen, was Caro zwar nicht aus den Worten des Verfassers erkannte – er ist deshalb auch von Koehne angegriffen worden (N. A. XXIII, 732) –, aber geahnt hat, daß nämlich „eine sinngemäße Durchdringung der Schrift sehr wohl die Aussonderung der wahrscheinlich ursprünglichen Teile der lateinischen Version von den langatmigen Homilien und auch materiellen Zusätzen der deutschen Übersetzung ermöglicht". In diesen Erläuterungen tritt der Verfasser deutlicher vor uns. Hat er in seinen Vorlagen Reformpläne übernommen, die zu Basel in seiner und des Königs Sigmund Gegenwart verhandelt und später in die Akzeptationsurkunde übernommen worden sind und die dann in den Diözesansynoden nach „jedes landes" und „jeclicher pfar gelegenhait" ebenfalls akzeptiert worden sind, so zeigen seine Erläuterungen sehr viele Wiederholungen, so daß wir den Verfasser von Gedankenmonotonie nicht freisprechen können. Er überträgt einige Satzungen oder Anschauungen des städtischen Lebens und seines Beamtenberufes

VI. Teil.

Von den Layen.[1]

1. Kapitel.

Von den zollen.

Man sol auch wissen, das alle lande schwärlich übersetzet sind mit zöllen. In yeclicher stetten ist schier ain zoll, es mag schier ain land das ander nit trösten noch zů statten komen, noch nyemant dem andern kain recht pfennwert geben, das alles von zoll wegen beschicht.

Wie die zöll erdacht sind.

Ir sollent hören, wie die zölle des ersten angeschlagen wurden von ainem kaiser.[2] Es warn wilde gepurge, da man

---

auf geistliches Wesen und variiert sie unermüdlich. Sie fesseln jedoch durch ihre frappierende Neuheit insofern, weil wir zum erstenmal eine Stimme aus diesem Kreise, zumal in deutscher Sprache, hören. Seine Unfähigkeit wenigstens bei der Übersetzung des Ausdrucks „ordines“ und die Monotonie seiner Gedanken paßt gut zu der Halbbildung seines Standes, eines Stadtschreibers oder Kanzlisten.

[1] Entsprechend dem VI. pars „de laycis“ bei Cesarini. Auch Andreas von Escabor hat in seinen an die Reformschrift Cesarinis sich anlehnenden Reformanträgen an dieser Stelle einen Abschnitt „de laycis“. Dieser ist jedoch entsprechend dem geistlichen Standpunkt des Verfassers verkümmert. Ebenso wird er in der Reformschrift Cesarinis ausgesehen haben. Ganz anders bei unserem Verfasser! Hier fühlt er sich in seinem Element, und dieses ist bezeichnend genug das städtische. Hier wächst denn auch der 6. Teil zu einer der geistlichen Reform ebenbürtigen Hälfte an. Er war durch die Akzeptationsurkunde berechtigt, zu erläutern und zu ändern nach seinem Standpunkte eines Reichsstädters. Da diese aber eine Reform des weltlichen Standes nicht vorsieht, so haben wir hier keine lateinischen Vorlagen mehr zu suchen wie in der ersten Hälfte, sondern nur Reflexe von Reformbestrebungen des Kaisers Sigmund auf Reichstagen; namentlich hat der Plan in der Rede Sigmunds auf dem Preßburger Reichstag vom Jahre 1429 in unserer Schrift seine Verwirklichung gefunden (vgl. oben Einführung). Außerdem sind Verhandlungen von Städtetagen zu Ulm und Konstanz benutzt. Das läßt sich aus ihrer sachlichen Übereinstimmung mit den Reformforderungen unserer Schrift schließen; eine wörtliche nachzuweisen, ist einstweilen wegen des Mangels an Veröffentlichung der Akten noch unmöglich. Auch sind Polizeiordnungen, namentlich die von Augsburg, und der Schwabenspiegel, in dem Augsburger Stadtrecht und die Predigten von Berthold von Regensburg verarbeitet sind, in der folgenden Hälfte vom Verfasser benutzt worden.

[2] Das Zollregal wurde namentlich maßlos von den Herren geübt, die es als bequeme finanzielle Ausbeute der Kaufleute benutzten. Deshalb wurde von den Städten häufig gegen „ungerechte Zölle“ vorgegangen, so auch auf dem Städtetag zu Nürnberg (1438). Daß der Verfasser ein Städtebürger ist, geht daraus hervor, daß er dieses Thema sehr wichtig nimmt und sogar eine Entstehungsgeschichte des Zolles vorführen will. Er hält ganz vom Standpunkt des Kaufmanns nur dann den Zoll für zulässig, wenn ihm eine Gegenleistung

straß über haben mûßt, desselben gleich auch über wasser. Da ward angesechen, das es pillich von gmainer hand gemacht wurd, und wart aufgesetzt ain leichter zoll, in der masse, das niemant kain trang darzû haben solt, und bat man um die hilff und stewr. In besecklot nieman, dann das er verpawen ward; wenn wer zölle niendert anders hin tût, denn da er von recht hingehört; newsset er in anders, er neusset wûcher, wenn er nympt in ainem ab, der im nichtzit schuldig ist. Er sol es büssen als wûchergût. Wenn so man sein nichtz bedörft weder über wasser noch gepurg, so sol man in ablan, bis das man sein aber bedarf, oder aber clain machen und den gûtlichen ayschen.[1]) Denn so mocht man wol lender pawen, das man denn nit tûn kan. Nun nement gaistlich und weltlich unmässig zol wider got dennoch frävenlichen. Sy hand ain recht darauf gesetzt; wer den zol verfürt, den greift man schwärlich an und sprechent schier leib und gût an. Das alles ist wider got, und wer in als frävenlich einnympt, der tût zwyfach unrecht und großlich wider got. Ich sag sicher, wer zöll einnympt und nit in geleit und verbawen wirt, das der als wenig behalten mag werden, als ain offner sunder oder wûchrer.

Darumb schlach man den zol ab die zwen tail und leg man den drytten an und versekels niemant, so mag man dester leichter wandlen. Wer aber das nit tûn wölte und das gemain unrecht mit gewalt nemen wolt, ist es ain her, so mag in yederman angreyfen und erlaubt sein das sein, wenn er auch yederman abnympt mit unrecht das sein; darzû sol lauter absein sein freyhait noch kain freyhait mer han. Item, wa söllich stett wäre, da man zol haben müst von swäre der weg ze bawen und in die gaistlichen innehielten, den sol man in lauter nemen **und sol in die statt versorgen an des reichs statt, wann all zoll soll das reich versorgen,**[2]) hand aber weltlich herren

---

entspricht, nämlich Weg- und Brückenbau. Den rein finanziellen Zoll verwirft der Verfasser als „Wuchergut". Wir haben hier offenbar einen städtischen Ratschlag zu dem genannten Städtetag, mit Erläuterungen versehen, vor uns.

[1]) = eyschen, soviel als heischen, fordern.

[2]) Dieser Vorschlag kennzeichnet wieder deutlich den Verfasser als Städtebürger. Wie unten beim Münzregal soll auch hier das Zollregal dem Reich zurückgegeben und dann den Städten insoweit übertragen werden, als es die

zoll inne, die sollent sich bekennen, das es in lechensweiß empfolhen sey. Sy mugent von recht nit gesprechen, das er ir sey. Er ist des ersten vom kayser und päbsten erlaubt, der gemainen welt ze hilff und ze nutz.

Item ain priester, ain ordenman, ain ritter, ain knecht, adel sollent nit zoll geben; die gaistlichen darumb, das sy sind des diner, von dem alle unser freyhait kompt und der ain howpt ist aller geschöpfte; der adel darumb, das sy das recht schiermen und verhüten, ir leib und leben darstrecken sond. Es wären zoll nie aufgestanden, dann das fur den kayser Constantinum [1]) bracht ward, wie man steg und weg bawen müste. Do erlaupt er das von der koufmannschaft, die man swarlich über gepirg und wasser pringen müst, und ward angeschlagen, das ye ain guldin ain fart solte steur ton, ainen clainen pfenning. Das wolt der kayser dennocht nit bestätten, also vindet man es lauter in den alten corönicken. Demnach soll dennocht [2]) kain gmain volk reitend oder gend kain zoll geben. Nun hatt man es zů rechten bracht und schlecht man an vil stetten niemant auß, weder gaistlich noch weltlich. Es statt im rechten: wer von ainem gaistlichen man zoll nympt, der ist in des pabsts bann und hatt auch der zoll sein freyhait verlorn. Wer das nit wissen will, das haltent kayserliche recht, da vindet ers.

Item es sol ain yeclicher zoll alwegen von zehen iarn ernewt werden, ob er mug gemindert oder gemert werden nach gelegenhait der gepirge oder wasser. Darumb das niemant unrecht geschech und auch kain pösser aufsatz [3]) aufstand.

Geistlichen besitzen. Diese Interessenpolitik zeigt doch zu deutlich den Verfasser als einen Reichsstädter. Die Gegnerschaft auch gegen die weltlichen Fürsten ist städtisch, aber die Mäßigung dabei im Vergleich zu der Forderung gegenüber den geistlichen Fürsten ist für die Person des Verfassers bezeichnend genug. Vgl. auch im Schwabenspiegel das Kapitel von den Zöllen. Goldast, Reichssatzungen, 1. Teil, S. 35.

[1]) Diese Anschauung geht auf den Schwabenspiegel zurück (Goldast a. a. O. S. 32 und 33), wo es vom Bannrecht heißt: „Das Recht setzt San Sylvester der Papst und der König Konstantinus" und bald darauf nochmals.

[2]) „dennocht" bei Boehm und in den Handschriften ist Wiederholung desselben Wortes kurz vorher durch den Abschreiber.

[3]) Das „aber" nach „aufsatz" bei Boehm hat keinen Sinn.

Item es sollent in yeclicher statt zwen erwelt werden, die leiplich ainen rat sweren, den baw besechen auf birgen, auf wasser, bruggen, steg zeversorgen und zů versechen, das nieman umb das sein[1]) in stark schaden kom. Die sond aus dem zoll das allwegen versehen und wa da übersehen wurd, das an ainem zoll yemant verwarlost wurd, das sollent die statt und hern, da denn die zöll sind, gantz und gar abtragen und unclagbar machen.[2])

2. Kapitel.

Von dem weg ze peßern.[3])

Nun sol man mercken, umb andern weg zepeßern auf der ebne durch kot und lachen. Man waiß wol, das in allen stetten unzuchtmaister sind, die bey irn aiden all unzuchtgelt ziechen sollent nach der statt pen und gewonhait. Nun ist von recht unzuchtgelt; wer unzuchtig gegen got ist und auch gen der welt, als got versweren swärlich, darumb man in in ain eysenhalten schlecht, und da ain oder aine zawbri treibent, das kumber geb oder fraw oder man steg oder weg geb, das eeleitt dick wider ir er die ee brechent; die das tätten, sol man billich durnen und schätzen[4]) als offen eebrecher. Sollich swar sund sol billich ain rat schatzen umb zeittlich gůt, darzů sy richten den gaistlichen zů püssen. Was da die unzuchter innement, das sol auf der ebne und in das pfutz gebraucht werden, wenn als die weg schwarlich unsawber sind, so sol man das gelt mengklichen under die füß werffen, so wird das sundig gelt zů gůtem bracht und wirt die sund vertretten. Also werdent gůt strassen, und sol niemant das gelt beseklen, dann darzů es gehört. Es wär anders aber ain grosse sund.

---

[1]) „kom" bei Boehm ist durch Versehen des Abschreibers doppelt gesetzt.

[2]) Dieser detaillierte Vorschlag über die Reform des Zollwesens geht auf die Verhandlungen des Städtetages zu Nürnberg (1438) zurück, wo über den Zoll geratschlagt wurde. Vgl. Einführung oben. Leider sind diese noch nicht vollständig veröffentlicht.

[3]) Dieses Kapitel hängt unmittelbar mit dem vorherigen zusammen und scheint auf dieselbe Quelle zurückzugehen oder eine Kopie der Augsburger Wegeordnung zu sein.

[4]) Das folgende „und" hat keinen Sinn, es muß „als" heißen.

Item als aber frevel fallent um plûtrüst, und stettrecht oder herrenrecht ze büssen statt, was davon vallet, sol man an ainer statt baw keren und die baw darmit in eren han und wa der drei, es sey zoll unzucht oder fravel an der dreier stucken an kainem verzert oder über würde, so sol mans an das ander legen, also das die drey bussen ainander beholffen sein sollen, so werden sy auch wol besorget.

3. Kapitel.

Von den zunften in den stetten, die sollent absein.

Es ist auch zewissen, das in **den gûten stetten, nemlich reichstetten**[1]) zunft sind, die sind nun ser gewaltig worden[2]) und mûß man die zunft groblich kouffen. Sy machent gesatzte under in, als ettwan stett getan hand. Sy ordnent an vill stetten den rat, wievil auß yeclicher zunft in den rat sol gan. Diß haist in ainer stat ze latin: una parcialitas,[3]) und ist nit ain rechte gemainsamkait, als ich ew sag. Ist es ain zunft, die man strafen solt von irs hantwercks wegen, das sy volfurent, das ainer gemainde in ainer stat nicht wol kompt, als metzger, die das fleisch zetewr gebent, oder pecken, die das prot ze klain bachent, oder sneider, die zû grossen lon nement, und des gleich, wie das nun ist, das von zunften, die im ratt sitzent und der statt und der gmain trew und warhait gesworn hand, so hilft doch dick ain zunft der andern, als ob ich sprâch: hilff mir, ich hilff dir deßgleich mit übersehen; damit ist dann die

[1]) Bezeichnend für den Verfasser ist hier die Bemerkung, daß die Reichsstädte „die guten stette" genannt werden, wohl im Gegensatz zu den reichsmittelbaren Fürstenstädten.

[2]) Der hier geschilderte Terrorismus der Zünfte paßt auf Augsburg gut. Es wird das „zünftische" genannt. Joachimsohn, Die humanistische Geschichtsschreibung, 1. Heft (1895), S. 152. Vgl. meinen Aufsatz Deutsche Geschichtsblätter IV, 178 und Reichstagsakten, Bd. IX, Nr. 467, Anm. 1. Die nicht zünftischen Bürger Augsburgs bildeten die Gemeinde. Vgl. Koehne, N. A. XXIII, 719.

[3]) Diese Begriffsentwicklung ist bereits bei den Orden oben vorweggenommen. Der Verfasser leitet dort aus der parcialitas der Orden die Mahnung ab, kein Mitglied derselben in eine kirchliche Würde zu wählen, weil sie nur die Interessen ihres Ordens vertreten und diese von ihrer Regel dispensieren. Dadurch würden die allgemeinen kirchlichen Interessen geschädigt. Ebenso sei es mit den Zünften, die dadurch, daß sie im Rat die Regierung in den Händen haben, alles Unrecht an der nicht zünftischen Gemeinde begingen, die als solche keinen Anteil an der Regierung hatte.

gmain betrogen und gand rechte pfenwert nyndert. Da bekennt nun mengklich wol, das es großlich wider got und recht ist, und werdent die aid übersehen und farcht, das man damit kom besichteklich und unbedachtlich in die hell. Es ist alles komen in gewonhait, das es sy nun recht dunckt noch nichs darauß beichtend,[1]) das sy hoch swerent der gmain[2]) und der statt. Woll man aber innen werden, das steet gût wurden und yederman dem andern trew wär, **so tätt man zunft ab** und wär manglich gmain[3]) und wär niemant dem andern beystandig und wurd der ratt lauter. Welich dann des rauts wären, was sy rieten, des hetten sy kainen hamerschlag noch hilff, als nun beschicht, und wurden rechte pfenwert geben **und auffeten sich** [= mehrten sich] **die stett grosseklich.** Sust, so spricht yederman: ich wurd übersetzt, es ist alles in der statt übersetzt und sind herren und lantzleutt darumb den stetten gram. Wenn in den stetten alle ding gemain wären, herren und yederman ware in auch gemain.[4]) Sunst wirt

[1]) Sie „beichten nichts daraus" heißt: sie (nämlich die Ratsmitglieder) beichten nichts von ihrem Unrecht. Wie man aus diesen Worten auf einen Geistlichen als Verfasser schließen kann (wie es Koehne tut in N. A. XXXI, 221), ist mir unerklärlich. Das Wort „beichten" sowohl im ursprünglichen Sinne wie im übertragenen (= verraten) kann ein Laie an dieser Stelle so gut sagen wie ein Geistlicher.

[2]) Der Verfasser vertritt bis hierher vorwiegend den Standpunkt der Gemeinde, also des vierten Standes. Im folgenden zeigt sich aber, daß er nicht bei diesem Standpunkt stehen bleibt, sondern auch die Wirkung des Terrorismus der Zünfte auf die Herren ausdehnt. Er fordert also nicht nur im Interesse der Gemeinde Abschaffung der Zünfte — das wäre sonst radikal —, sondern auch im Interesse der Herren und Landleute, die dann der Stadt sich zuwendeten, so daß diese sich vergrößerte (auffen). Sein Plan ist ja, die städtebürgerliche Freiheit möglichst allen zuzuwenden, um so wiederum möglichst alle für seine Reform gewinnen zu können, eine Reform, die ja ausschließlich städtebürgerlichen Geist atmet und durch das städtebürgerliche Element zum Siege geführt werden soll.

[3]) Das Wort „gmain" ist von hier ab = communis = gemeinsam. Vgl. Deutsche Geschichtsblätter VII, 238 ff.

[4]) Hiermit berührt der Verfasser die damalige soziale Frage und gibt einen geschickten Fingerzeig zur Anbahnung einer Lösung derselben. Die Städte hatten ja, wie auch heute immer noch, durch den Zuzug vom Lande ihre Bevölkerung aufgefrischt, der sich gerade jetzt im 15. Jahrhundert bei der Entwertung des Grundbesitzes noch mehr hätte geltend machen müssen. Doch damals war einerseits „alles übersetzt", d. h. die Konkurrenz schon sehr groß geworden, anderseits aber hatten die Zünfte durch die Erhebung von sehr hohem Eintrittsgeld den Beitritt in eine Zunft für einen mittellosen Einwanderer fast unmöglich gemacht. Eine in gesunden Bahnen sich bewegende Landflucht in die Städte hätte aber dem Überhandnehmen des ländlichen Proletariats Einhalt

ainer erzurnet in ainer zunft, so ist die gantz zunft erzurnet; laß man es in ain gemainsam komen, es sol sicher niemant gerůwen. Diser raut[1]) ist gůt und will euch sagen wie. Wenn dise ordnung gehalten můß werden, so sůcht es sich im rechten selber, das es nit bestan mag. Hab man sunst geselschaften, das niemant den andern außschlag von allen hantwercken und gangen zesamen, so geit es weder kalt noch warm und ist yederman dem andern gleich, und sind dick und vil die rätt unbekümert.

4. Kapitel.

Das yederman sein aygen hantwerck und gwerb treiben sol.

Es ist auch zewissen ain args in stetten und auf dem land an vil enden, das ainer gwerb hatt mer dann im zůgehört. Ainer ist ain weinman und hatt darbey saltz vail oder tůch; ainer ist ain sneider und treibt ouch ain koufmanschaft. Also wer bas mag, der kauft und verkauft, welcherlai im dunck den pfenning ze bringen. Wolt ir aber hören, was kaiserlich recht gepuitet — unser vordern sind nit naren gewessen —: es sind hantwerck darumb erdacht, das yederman sein täglich brot darmit gewin und **sol niemant dem andern greiffen in sein hantwerck.**[2]) Damit schickt die welt ir notturft und mag sich yederman erneren. Ist ainer ain weinman, so gann darmit umb und treib kain ding darzů.[3]) Ist er ain protbeck, dasselb, kain antwerck außgenomen. Da sol man behütten bey kayserlichem gebott und viertzig marck goldes, **wa man innen wurde, das die reichstett das übersächen, das yemand dem andern in sein antwerk griffe**

gebieten können. Diesen Zuzug vom Lande will unser Verfasser wieder in Fluß bringen, indem er den Terrorismus der Zünfte in den Städten durch Abschaffung derselben brechen will. Adlige und Bauern können dann wieder in die Stadt ziehen, und ihre Einwohnerzahl mehrte sich dann.

[1]) Also einen Ratschlag des Verfassers haben wir hier vor uns.

[2]) Es beherrschte die Organisation der Arbeit im Mittelalter die Idee, daß jeder Arbeiter in dem Gewerbe, das er mit eigener Hand betrieb, seine Mannesnahrung finden sollte. Eine Folge dieser Idee war die allgemeine Gleichheit und Brüderlichkeit, welche von den Genossen des gleichen Berufes gefordert wurde.

[3]) Es ist dieser Gedanke, wie oben schon ausgesprochen, von hier auf kirchliche Verhältnisse übertragen, daß jeder nur ein Gewerbe, so ein Geistlicher nur eine Pfründe haben und diese selbst verdienen soll. Neu ist hier, daß sogar auf dem Lande solche Arbeitsteilung herrschen solle.

mit kainerlay gewerb.[1]) Beschäch es aber und man sein innen wurd, so sol dyse pen on alle gnad in römisch kunigs kamer gan und dennocht in die gehorsam gan *und* in ungnaden. **Wer**[2]) **seinen gewerb treiben wil, der nem ainen fur hand und laß die andern all fallen.** So mag sich yederman erneren und das ist gottlich.

5. Kapitel.

Von pawman und rebleuten.

Item ain pawman sol seinen aker pawen, ain rebman seinen weingartten; also sol es sein in allen hantwercken. Wer es überseche, der sol ainer statt verfallen sein zehen pfunt als dick, als es gebrochen wirt. Ist es aber auf dem land, so nympt ain zwingherr die puß ouch on gnad.

6. Kapitel.

Von der koufleute ordnung.[3])

Item es ist auch zewissen, als kaufherren farent über mer gen Venedig oder wa sy dann hinfarent, die wissent nun wol, auf wöliche zeyt sy sich aufheben sollent zefaren umb ir koufmanschatz; die treibent nun grossen alenfantz, als ich ew sag. Wenn die koufherren zesamen komen, es sey zů Venedig[4]) oder

[1]) In diesem Vorschlag liegt keine „sozialistische", wie Boos meint a. a. O. S. 452, sondern höchstens eine soziale Tendenz. Denn der Verfasser fordert hier nicht die Gleichheit des Einkommens eines jeden Berufsgenossen, sondern nur die Beschäftigung mit einem Handwerk, damit für andere wieder ein Nahrungsspielraum entstehe. Denn von der gleichen Höhe des Einkommens hören wir nichts. Städtische Verordnungen suchten die volle Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Handwerken sowie zwischen Handel und Handwerk einzuführen. Vgl. Koehne, Z. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 392. Das in Aussicht gestellte Strafmandat des Verfassers zeigt, wie sehr er im Kanzleistil bewandert ist.

[2]) Hier wird der Boehmsche Text in Ordnung gebracht und auf S. 220, Z. 15 bis S. 221, Z. 22 fortgefahren.

[3]) Ein Kapitel von rein städtischem Charakter. Der Verfasser nimmt den ausschließlichen Standpunkt des Konsumenten ein. Seine Ansichten sind, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, nicht radikal, ebensowenig klerikal (wie Koehne in Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte S. 388 annimmt), sondern vom Geiste der städtischen Selbstverwaltung diktiert, die wiederholt die Preisregulierung vornahm. Schon im 13. Jahrhundert wurde diese von Gewerbetreibenden versucht. Michael, Gesch. des deutschen Volkes. 1897. I, 157.

[4]) Augsburg stand mit Venedig in lebhaftem Handelsverkehr. Vgl. Heyd, Kommerzielle Beziehungen, und Chr. Meyer, Deutsch-venetianische Handelsbeziehungen im Mittelalter, in Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, N. F. 1892, II, 84.

anderswa, so tond sy dick ains, es sey guldin tücher, sametin, seidin oder was von kostlichen tüchern sein, oder es sey gewurtz, imber, pfeffer, negelin, zimetror, nichs außgenomen, und machend ain anschlag, der in fůglichen ist und überschlahent bey ainander, das ainer zů Wien waiß, wie mans hie kauft und sy desgleichen auch, und ziechend sach,[1]) in sey übel auf dem mer gangen. Etwenn vindent sy, das sy ye furkoment und nement gwin wider alle recht.[2]) Aber umb solches ze furkomen, **so sol man an allen porten des mers, wa die porten sind, haben ain insigel Römischen reichs,[3]) und was koufmanschatz da gekauft wirt, sol man wol beschawen, das sy gesundert sey, all wurtz von allen wurtzen und specien, das sy gerecht seyen; darumb zwen sweren sollent,[4]) an yeclicher port des mer, die darzů nutz, trüw und auch gůt seyen, ze besehen und die die kaufmanschatz ze verbriefen aigenlich in geschrift und wie es gekauft sey, das sol man besigeln und wern mit dem insigel;** das sollent nun die kaufleut also zů land pringen, und ir kaufmanschatz in ain gmain kaufhus furn, und sol es pleyben, bis das ain obroster in der statt mit zwain oder dreyen, die darzů erwelt werden vom rautt, das besehen und den brieff lesen. Darnach sol ain kaufherr gan mit dem obern und den rätten und sollent überschlahen, wie mängen tag er sein kaufmanschatz gefurt hab, da sol man im für ainen yeclichen tag und fur alle ding an pfenningen als rechnen. **Hatt er hundert guldin, so hat er all tag acht schilling und vier.** Denn sol man in den anschlag tůn, nach dem überschlagen, wie er die imber und ander specie geben sölle.[5]) Also beschäch yederman ain gleichs und kauft man wol[6]) und bestonde mit got; sunst so gebent die kaufherren auch ir sel dar, wie das ist, das sy dick leib und gůt wagen mussent.

[1]) = praetendunt causam.

[2]) Die Feindschaft des Verfassers gegen Preisverabredungen verrät seine Stellung als Konsument.

[3]) Wiederum Stärkung der Reichsgewalt durch Erweiterung ihrer Machtsphäre.

[4]) Diese zwei Warenbeschauer sollen also vereidete Reichsbeschauer sein.

[5]) Diese Stelle nahm Boehm S. 220 als Glosse und ließ sie deshalb weg.

[6]) Also nur für die Gefahr des Transports der Ware und das Risiko des mangelnden Absatzes soll der Kaufmann, und zwar jeder gleichmäßig, entschädigt werden.

7. Kapitel.

Von den geselschaften in den stetten.

Item es sind groß geselschaften[1]) aufgestanden, die zů samen spannent und treibent groß kaufmanschatz, es ge in wol oder übel. Sy schybent es ye darnach, das sy nit verliern. Das kompt auch aller gemain in den stetten und auf dem land übel. Man sol dawider sein,[2]) das solich puntnuß abgestellet werd und nyndert mer gefunden, weder von edlen noch von burgern. Wer aber darüber in dhain geselschaft punde, ist er ain burger in ainer reichstatt, so sol sein koufmanschatz der statt ledig und gar vervalen sein und sol inn darinne nichtzit schiermen. Ist er edel, so sol er sein in des reichs ungnaden und sein koufmanschatz mengklich erlaubet sein. Man sol vor allen auffsätzen in allen kauffen vesteklich verhüten, wenn laider yetz die aufsätz allen lannden we tond, es schaidet trüw und gemainsame *gar.*

8. Kapitel.

Von zwing und benne nach kayserlichen rechten.[3])

Nun sol man merken zwing und aller benn recht nach kayserlich ordnung. Es ist zewissen, das die hochen fursten, die groß land hand, noch vast kayserliche recht zů irm tail haltent. Aber graffen, freyen, ritter oder knecht, die auch zwing und benn hand, die aignent leut und hand sy yetz fur aigen und steurent sy und nement ungewonlich stewr von in über das, das sy holtz und veld swarlich verzinsent. **Es ist ain ungehörte sach, das man es in der hayligen cristenhait offnen můß**

[1]) Frensdorff hat in der Ztschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XX, 134, darauf aufmerksam gemacht, daß zur Abfassungszeit unserer Schrift die Handelsgesellschaften noch nicht den Anlaß zu Klagen gaben, als später gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Demgegenüber hat von Below mit Recht auf andere Klagen über die Handelsgesellschaften aus der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts hingewiesen. (Vgl. Jahrbüch. für Nationalökonomie, 3. F. XX.) Der Verfasser wird wohl die „große Gesellschaft" von der schwäbischen Stadt Ravensburg, in Venedig „compagnia grande" genannt, hier im Auge haben. Schon 1419 hatte diese unter der Leitung des Geschlechts der Huntpiß große Ausdehnung bis nach Madrid und Barcelona gewonnen. Vgl. W. Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890.

[2]) Die Abschaffung der Handelsgesellschaften wurde während der Zunftaufstände von 1425—1429 in Konstanz schon gefordert. Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. I, 608. Wir sehen daraus, wie akut diese Frage bereits damals war.

[3]) Das kaiserliche Recht ist der Schwabenspiegel. Dort wird cap. 52 (Goldast a. a. O. S. 52) mit ähnlichem frommen Kolorit vom „Dienstmann" gehandelt (namentlich 5, 14 und S. 45, 2).

das groß unrecht, so gar fur gatt, das ainer so gehertzt ist vor got, das er gedar sprechen zu ainem: du bist mein aigen.[1]) Wenn gedenck man, das unser her got so schwarlichen mit seinem tod und sein wunden und martern durch unsern willen willeklich gelitten und gehabt [!] hatt umb das, das er uns freiet und von allen banden loset, und hie inne niemant furo erhebt ist ainer fur den andern, dann in gleichem statt wir stehen[2]) in der losung und freyhait, er sey edel oder unedel, reich oder arm, groß oder clain; wer getowft ist und gelaubt, die sind in Cristo Jhesu glider gezelt. Darumb wiß yederman, wer der ist, der seinen mitcristen aigen spricht, das der nit cristen ist und ist Cristo wider und sind alle gebott gottes an im verlorn.

Auch mer ist es laider darzů komen, das auch closter nement aygen leut; die nun wollend gottes sein und den glauben solten bawen, die tretten all ab von got. Ich sag es lauter, das es nyemant mer enthalten sol, wer ain cristenman wol sein. Ist er edel, statt er nit ab und gatt, da er gebiesset werd, so sol man in abnemen und gantz abtůn; ist es aber ain closter und nit gantz abstatt, so sol man es gantz und gar zerstorn; das ist gotlich werk. Die closter solten der dienste gottes warnemen, nu nement sy war der welte und weltlicher sach. Sy mugent

---

[1]) Den politischen Hintergrund zu diesen Worten siehe in der Einführung. Sie passen übrigens schlecht auf einen geistlichen Verfasser. Koehne sagt zu dieser Stelle selbst, die Kirche habe von jeher gerade die Unfreiheit nach der hl. Schrift gerechtfertigt. Vgl. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 380. Koehne muß deshalb zur Erklärung dieser eigenartigen Stelle zu der „städtischen Geschichtsschreibung" des 15. Jahrhunderts seine Zuflucht nehmen und sagt: „daß die Bewohner von Orten, welche ihre die landesherrliche Macht einschränkenden Privilegien verloren haben, dadurch zu Eigenleuten der Fürsten wurden". (Ebenda S. 383.) Damit gibt Koehne selbst mir eine Waffe gegen seine Ansicht in die Hand, ganz abgesehen davon, daß er damit auch auf den von mir gekennzeichneten Hintergrund, auf dem sich diese Worte erst verstehen lassen, nämlich auf das damalige Bestreben der Fürsten, den Städten ihre Freiheiten zu nehmen, hinweist. Es ist diese Stelle nicht eine einfache Übernahme eines ähnlichen Gedankens des Schwabenspiegels (vgl. Deutsche Geschichtsblätter VII, 246), so sehr auch dem Verfasser als einem Schwaben das schwäbische Landrecht bekannt sein konnte, das sagt: „wir haben an der schrift, daß niemand soll eigen sein". Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes. 1897. I, 328.

[2]) statt = status = Stand. Hier werden keine radikalen Ideen, etwa die von Freiheit und Gleichheit, verkündet. Es ist nur die bürgerliche Freiheit im Gegensatz zur feudalen Abhängigkeit gemeint. Vgl. Einführung.

vor reichtum nach der regel recht nit leiden, sy ligent wol, sy sind tag und nacht recht als groß trinker und esser, als warn sy in der welte bei allen ungefur. Sy hand, was sy wollen, sy schickend und tond, was sy wend, sy sprechend nit allain: der ist unser aigen, sy machent wittiben und waysen; wenn die väter absterbent, so erben sy ir gůt und berawbent die rechten glider und machent waysen. Sy hayssent in dennocht sweren fur aigen, so sis beraubent ir rechte arbait; sy reichsnent als die herren.[1]) Man sol es nicht mer vertragen noch leiden an nyemant, weder an gaistlichen, noch an weltlichen. Lassent uns unsers fromen warnemen und unser grossen freyhait leben! Das fröwet sich alles, das zů got gehört. Wenn man aber sölichs leidet und nicht wendet, das wol gewendet möcht werden, so ist kain mittel, wir gangen mit in in die helle. Dann die sund ist grosser dann ander sund: es haist wissentlich gesundet.[2])

Item uff dem land sind gůt äcker und wisen als höffe, die sind nun schwarlich mit zinsen überladen, die zů den güttern gehornd.[3]) Nu wun und waid, holz und veld, das ain yecclicher pawman mit seinem vich gepawen mag, das wirt nu mit dem

[1]) Eine besondere Stärke des Verfassers besteht in der wiederholten Anklage gegen die Klöster, die immer denselben Punkt, nämlich den Reichtum derselben an Land und Leuten, treffen. Besonders kehrt sich der Verfasser, wie schon einmal oben, gegen die Vermächtnisse an die Klöster. Am lebhaftesten wird eben damals gerade von den Städtebürgern der Besitz der toten Hand empfunden, und es beginnt das Verlangen nach Revindikation desselben laut zu werden in der Form der Säkularisation. Nur ein Laie und Reichsstädter kann diese Sprache führen. Nachdem dieses Verlangen sich auch der Prophetie bemächtigt hat, wird es ein Schlagwort derselben und wirkt nun kraft der höheren Offenbarung auch auf den Willen des gemeinen Mannes in der Bauernrevolution. Vgl. meine Schrift „onus ecclesiae", Anhang S. 104.

[2]) Erinnert wieder an obige Stelle: bonum scienti et non facienti . . .

[3]) Von der sozialen Gärung des Bauernstandes vom Jahre 1431 um Worms weiß unser Verfasser nichts, offenbar, weil er damals noch zu jung war. Vgl. von Bezold, „Vom rheinischen Bauernaufstand im Jahre 1431" in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1875. XXVII, 129 ff. Es war wegen dieser Angelegenheit ein allgemeiner Städtetag geplant, zu dem auch Augsburg geladen war. Wie sehr man sich in Nürnberg dafür interessierte, zeigen die neuerdings bei Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs (Leipzig 1902) S. 554 und 585 mitgeteilten Stadtrechnungen für Boten nach Worms. Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 181. Unsere Schrift kennt sehr wenig von den Forderungen der Bauern, die damals schon gegen „jede Ehrbarkeit, geistlich und weltlich", gerichtet waren. So fällt die Behauptung, unsere Schrift sei „die Trompete des Bauernkrieges", in sich zusammen. Boos a. a. O. S. 455 macht sich diese Bezeichnung noch zu eigen.

gůt verzinset. Dennocht stewret mans; man verbannet nun in die holtzer; man schätzt sy, man nympt in tagwaid ab, da ist nyndert gnad. Man nympt in frävel ab und lebt man doch ir arbait. Denn on sy mag nieman bestan. Die tier im wald, die vogel in den luften begand sich des bawmans. Man sol wissen, das man weder holtz noch veld in kainen bann legen sol,[1]) die leut verbannen es dann zů ir notturft, wann sy verzinsens, als ver ir zwing gand. Es wären denn hochwald auf der ebnen oder in den gebiergen, das gehört in ettlichen zwingen und an die hochen *gericht*. Das ist nun darumb, das ain yeclicher her oder statt dadurch sicherhait tůn sol und gelaiten, das niemand kain laid beschech. Darumb mugent sy niessen hochweld und wildbenn.[2]) Aber nun schlahent sy gelait darauf und auf die strassen und nement, was in werden mag. Man sol es abtůn, wenn es ist wider got und alles recht. Item man verbant auch die wasser, die irn gang mussent han, die allen landen dienent, und es niemant wenden mag noch kan, als es got geordnet hatt. Die sollent nun freistan,[3]) die nemlich schiffreich sind, denn allain von pruggen wegen, das sol beleiben in der ordnung der zolle, als vor verordnet ist. Wa aber kain prugg ist über wasser, da sol man kainen zol nemen noch geben. Wa aber sust klaine wasser sind, die sollent auch frey sein in all der welte. Es ist laider darzů komen, mocht man das gantz ertreich zwingen und die wasser, man zwung es. Nun sechen wir wol, wie es got geordnet hatt,[4]) das halt man nit, und seien darwider. Es solten schier unvernunftige tier über uns schreien und růffen; fromen getrewen cristen, nach aller vermanung, die hievor statt, lassent

[1]) Das Recht der Bannlegung artete selbst bei kleinen Grundbesitzern des Klerus und des Adels schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts in das Recht aus, auch für Holz und Viehtrift Taxen zu erheben. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 473 ff. und Zeitschrift f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. I, 226.

[2]) Also Hochwald und Wildbann soll nur noch zu Recht der Herren stehen.

[3]) Als Städtebürger vertritt unser Verfasser das Interesse des Kaufmanns, der die finanziellen Zölle oder die „ungerechten" Zölle damals sehr zu beklagen hatte.

[4]) Wohl nach „kaiserlichem Recht" wie oben bei den „Zöllen". Er meint damit den einem Augsburger Kanzlisten besonders geläufigen Schwabenspiegel. Dieser verbietet ebenfalls das Zollnehmen ohne die Gegenleistung eines Brückenbaues. „Wer uber land fert und mag er on bruek gefaren, in sol niemand zolles an muten." Vgl. Koehne N. A. XXXI, 225.

euch zû hertzen gan alles groß unrecht, werent es ist an der zeitt, ee das es got schwarlich reche.

9. Kapitel.
Von dem ritterlichen stat.

Man sol auch mercken umb ritterlichen statt, es seien gaistlich ritter oder weltlich. Man sol wissen, wie des ersten ritterschafft aufgestanden ist. Der erste kayser, der ye was, hieß Mimus,[1]) der Trier[2]) bawet und Solotern. Als er kaiser ward, was wol sibenhundert iar vor Cristi gepurt. Als der nun mit seiner kraft das kaisertum nicht regieren noch behoupten mocht, da macht er an allen stetten ritter, hieß und gebott, das man vor ainem yettlichen ritter ain stab tragen solt zû ainem zaichen, was er gepuite in des kaisers namen, das auch das kraft haben sol. Des schworn auch alle ritter, da sy ritter gemacht wurden und solten darumb leib und leben strecken. Also bestond nun der kaiser woll und regiert erlich. Das bestond nun also bis auf die stond, das Constantinus der groß kaiser ward, der da aussetzig ward, den der bapst Silvester rainget und schon machet in dem tauf. Do er da dem papste ze fûß viel und von der hand als ertrich gab in sant Silvesters hand, do aber in der pabst wider ze kaiser macht und empfieng den kaiserlichen gewalt von dem pabst in lehensweis und als ain stathalter und schiermer des hailigen cristenlichen glawbens und gab in sein hand das weltlich schwert, da ward von in alle ordnung der kirchen und weltlich recht gesetzt und gemacht. **Da wurden deñ die hailigen reichstett geordnet und gefreiet, wa stand sy geschriben hailig, wann in ward empfolhen alle gerecht**

[1]) Ebenso leitet der „oberrheinische Revolutionär" (Haupt, in Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. K., Ergänzungsh. VIII, 162 ff., 1893; Goldast emendiert „Ninus"; Ninus und Semiramis sollen ja Babylon gebaut haben) den Ritterstand von Mimus ab, wohl in Anlehnung an unsere Schrift oder aus gemeinsamer Quelle.

[2]) Das hohe Alter von Trier steht fest, ist hier aber fabelhaft ausgeschmückt. Es hat eine bedeutende Stellung in der Publizistik, wohl weil es durch Athanasius frühe geistlicher Mittelpunkt Westeuropas geworden ist. Deshalb wurde es schon von Jardanus von Osnabrück gefeiert als eine Gründung des Äneas in seiner Schrift „de praerogativa" und vom Oberrheinischen Revolutionär in seinen Trierer Statuten, als sei es von Japhet schon gebaut. Haupt a. a. O. S. 143.

sälikeit und ward die cristenhait durch sy gestercket und wurden in gaistliche und weltliche recht empfolhen als dem kayser das reich, als sy noch heut beytag dem hailigen reich verpunden sind bey aiden und eren zetůnd.[1]) Da wurden die ritter erst recht gesetzt und gemacht und sachend an, das die vordern kaiser on die ritterschafft nicht mechten gewaltiklichen regieren, und bekanten, das die ritterschaft vast nutz was. Do wurden sy gewirdiget und bas erhocht dann vor. *Denn* vor trůg man in ain stab vor, da ward aber geordnet, das sy solten gold tragen und solt man in ain stab vortragen aufrecht embor zů ainem zaichen, das sy schiermen und gepieten sollent, das zů der hoche der hymel gehört, und dabey alles das, das da unrecht funden wirt, das wider die **hailigen kirchen** ist oder wider das **hailig reich,** und dabey schierment alle recht bis an irn tod an reichen und armen, an wittben und waysen.[2]) Und wenn ain ritter sein ritterlich er hielt, so konde man in nit woll verbreisen. Nun hand sy sere abgelan und tond gar blintlich zů der grossen verfalnuß alles rechtes an gaistlichem und

[1]) Dieser Abschnitt ist eine Kontamination aus Geschichte, Sage und eigenen Phantasieerzeugnissen des Verfassers, dessen Persönlichkeit aber deutlich dahinter hervorschaut. Wir sehen hier, wie populär die großen kirchenpolitischen Fragen des Mittelalters geworden sind. Die Konstantinische Schenkung mit ihren kirchenpolitischen Folgen ist schon wiederholt vom Verfasser als frühester auch jetzt wieder normgebender Akt in den Vordergrund gerückt worden. Die hohe Bedeutung Konstantins und Sylvesters I. hat er wohl aus dem Schwabenspiegel, vgl. oben die Stellen, ebenso die Schwertertheorie ebendaher (Goldast a. a. O. S. 32, Vorrede). Auch kennt unser Verfasser die Theorie päpstlicher Publizistik, daß die Kaiserkrone ein Lehen des Papstes sei. Aber die Spitze der ganzen genetischen Erörterung ist doch der Beweis, daß die Freiheit der Städte so alt ist wie das Kaisertum selbst; beides wurde vom Papst Sylvester I. geordnet. Beide, Kaisertum und Reichsbürgertum, haben nun gleiche Machtsphäre über „geistliches und weltliches Recht". Das Rittertum ist zwar schon vor Christi Geburt, aber auch zur Unterstützung des Kaisertums gestiftet worden, deshalb sollen die Ritter den Städten nun helfen, wie einst den Kaisern, das „Unrecht zu durchbrechen", d. h. die Reform des Verfassers durchführen. Wir merken die Absicht, der Verfasser ist ein Städtebürger und stellt sich als „litteratus" entsprechend seiner Zeitanschauung mit dem Adel auf eine Stufe (vgl. Einführung); er nennt sich Graf Friedrich von Lantnau. Da er sich außerdem den Titel des damals vielfach erwarteten Reformkaisers, Priester Friedrich, beilegt, gestützt auf die niederen Weihen, die er als Lizentiat und Stadtschreiber haben mochte, so nennt er hier die Priester „gaistlich ritter". Er rechtfertigt also hier seine Usurpation und will damit auch die Ritter auf seine Seite ziehen. Vgl. noch das unmittelbar Folgende.

[2]) Nach echt mittelalterlicher Anschauung ist der Ritter der öffentliche oder Staatsanwalt für alle Unterdrückten und Notleidenden.

an weltlichem statt. **Nun sollend sy doch erkennen, wie sy veraint sind mit den reichstetten**[1]) pey aller freihaite berâbung, das sy wachend, wenn es tůt not. **Das gaistlich recht ist kranck, das kaisertům und alles, das im zů gehört, statt ze unrecht, man můß es mit kraft durchprechen, das auch sein můß. Wend die grossen schlaffen, so můssent die clainen wachen, das es doch ye gan můß.**

Als ir nun gehord hand der weltlichen ritterschaft örden, so sollennd ir wissen von den gaistlichen rittern. Es sind die priester gaistlich ritter;[2]) als alle weltliche recht den weltlichen rittern empfolhen sind in leib und gůt, also sind in die selben empfolhen, durch die sy ir selen streckent und tag und nacht durch der selle hail wachent und verhůtent. Als Cristus, der auch priester ist gewessen, durch seine schâflach gestorben ist darumb zů ainem zaichen, so sol ain priester trey farbe tragen. Des ersten sol er schwartz tragen zebekennen diemůt und rechte pledikait dyser zeyt und tödlich leben. Er mag auch weyß anlegen zů ainer bekantnuß ains rechten lautern lebens: auch mag er grau tragen zebekennen ain haimlich getrukt leben. Auch blaw, in rechter emsiger stätte zeleben on alles abstan ains säligen lebens.[3])

10. Kapitel.

Von der artzatt ordnung.

Item man sol auch wissen von der artzatt stant, die halb gaistlich und halb weltlich sind, als recht doctores in der hailigen

[1]) Tatsächlich hat gerade Sigmund die Verordnung im Jahre 1422 erlassen, daß die Ritter des ganzen deutschen Reiches sich verbinden sollen, und zwar sollen sie „auch Reichsstädte in ihren Bund aufnehmen". Vgl. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495–1524 (1905), S. 84.

[2]) Es ist hier das fortwährende Bestreben des Verfassers zu beachten, sich als Usurpator zu strecken. Einmal mußte das hohe Alter der städtischen Freiheit und die hohe Bedeutung der Reichsstädte selbst auf die gleiche alte Stufe des Kaisertums und Rittertums gehoben werden, weil der Verfasser als Reichsstädter seine Rolle als Reformator legitimieren will. Jetzt sind die „Priester gaistlich ritter", damit der Verfasser als städtischer Kanzleibeamter mit den niederen Weihen (weiter geht sein Priestertum nicht) an den Adel heranreichen kann. Der Verfasser will ja Graf Friedrich von Landnau sein. Zu dieser Streckung seiner Persönlichkeit berechtigt aber gerade wieder seine Zugehörigkeit zur Kanzlei, zu den „literati". Vgl. Einführung.

[3]) Statt drei Farben sind es vier geworden. Sie sind scheinbar ohne Bedeutung und bloße Spielereien der Phantasie des Verfassers. An die Farben der Meßgewänder und der sonstigen Tracht der Priester ist wohl zu denken, aber nicht an geistliche Ordensritter oder Ordensleute.

kunst visica. Der statt sol also sein; was ain selartzat, das sind priester mit der theology, die die verwunten sellen artznieren und gesund machent von sunden, das sol aber der maister mit seiner kunst tůn leiplich. Er sol bekennen den leiblichen gepresten in drey weg. Den gepresten des hertzen, das ist der stůl des lebens, an dem alle glider kraft empfhahent. Er sol bekennen die camern[1]) des howpts bey dem hiern. Er sol bekennen die begird der leber, wenn in den ligent verborgen alle presten, die sol er haylen. Also ist er weltlich. Aber wenn er gaistlich ist, so lert er in heusern und auf der straß, das er tůn sol, als in seiner ordnung statt, gott zů bekennen und recht zetůnd als der priester in der kirchen. Das es war sey, das sol er mercken bei seinem claid. Es sol lang sein bis auf die erden ordenlich als priesterclaid; das bezaichnet gaistlichen stand; es sol auch lang, weit ermel haben gefutret mit ainer andern farb, bezaichnet weltlichen stant.

Item es sol auch gewonlich in yeder reichstatt ain maister artzat sein, der sol haben hundert guldin gelts. Die mag er niessen von ainer kirchen,[2]) das ward geordnet in concilio lugdinensi, also das dennocht die kirch kainen gepresten hab und bestand in der ordnung, als vor stant, und sol mengklichen ertznien umb sunst den armen und reichen, und sol sein pfrond verdienen ernstlich und trewlich. Wol was man kostlich ding auß der appendeck han můst, solt man bezaln, aber von den armen sol man nichts nemen, darumb das er sein pfronde nůsset. Wann gotlich ist, gotsgaben mit dem armen zetailen; aber die hochen maister in visica die schlahent nun den geitz hoflich betrogenlich, sy dienent nyemant umb sunst. Darumb farent sy in die hel. Si werbent ettlich nicht dester minder umb pfronden und niessent die unverdient; besech man, das man kainen artzat mer pfronden laß niessen, sy sweren dann lauter die ordnungen zehalten, die vormals in den concilien geordnet sind.

[1]) Nach Boehms Vorschlag emendiert.

[2]) Also wie ein Pfarrer soll er aus dem Kirchengut eine jährliche Besoldung erhalten, wohl weil der Arztstand noch halb geistlich und halb weltlich war. Übrigens werden zu den Studierten, die nach der Ansicht des Baseler Konzils eine Berechtigung auf ein Kanonikat haben, auch die „doctores in medicina" gerechnet. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte VII, 662.

11. Kapitel.

Von dem gericht und recht sprechen umb aigen und erb.[1])

Man sol auch wissen von der gericht wegen und das recht zesprechen umb aygen und erb und umb das plůt. Des ersten ain richter, es sey in fursten, herren, stetten lendern, sol sein ain unverlaimbter man, das er nit sey ain wůchrer, ain furkaufer und ain eebrecher. Wer der aber belaimdet wär, der ist nit wurdig den stab am rechten furn noch haben. Wär aber, das dhainer in ainem *sollichen* richtend wurde, was under seinem stab verrichtet wurde, stönd craftlos und mag man das recht abschlachen, es wär umb aygen oder um erb oder über das plůt. Desselben gleich urtailsprecher, fursprechen, alle gemainklich sollent des ainig sein und unbelaimdet. Man sol an allen gerichten gar aygenlich verhütten bei berawbung des gerichtes freyhait, wa es furkom von ainem, dem das gericht gericht hette, das im mißfellig wär und beweissen möcht, so sol das gericht sein freihait verlorn han, und mag der sein sach ziechen frölich an ain ander gericht, da man auch richten sol und antwurtten bei pen der sach.

Item man sol in allen howptgerichten, da man über das plůt richten mag, hann ain kayserlich rechtbůch, das man recht richte nach recht und nyemant unrecht beschech. Das sol beschehen mit dem zug. Wen beduchte, das im mit der urtail zekurtz beschähe, sol man ziechen fur ain kayserlich bůch,[2]) so mag nyemant unrecht beschehen und wirt auch des gerichtz entladen.

Item man sol alle iar das gericht newlich besetzen in der masse, als vor staut. Item man sol vor allen gerichten, die weltliche gerichte sind, nichtzit anders richten, dann das in des kaysers freyhait gehört, kain gaistliche sach, die in päbstliche recht gehörent, wann yetweders sein sunderliche freyhait und recht hatt, die der kayser von empfölhens wegen ains pabstes schiermen sol mit dem swert, wa das gaistlich ze kranck wär.

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in Deutsche Geschichtsblätter IV, 206.

[2]) Unter dem „kaiserlichen Rechtsbuch“ wird ein Augsburger nichts anderes als das auch dem Verfasser bekannte Land- und Lehenrecht des Schwabenspiegels verstanden haben. Vgl. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher (1865) und in Abhandlungen der Münchener Akademie (1901), S. 603. Koehne, N. A. XXXI, 224.

Item hatt ain gaistlich man ainen weltlichen man anzesprechen um aigen oder umb erb, so sol der gaistlich im sein sach lassen entschaiden gegen dem weltlichen vor einen ratt, es sey mit recht oder mit *mynn* darumb, das der gaistlich nit müsse stan vor dem weltlichen stab. Desselben gleich, hatt ain weltlich man ainen gaistlichen an zů sprechen, so sol es entschaiden werden vor den gaistlichen richtern, also das der weltlich mit dem rechten oder mit der *mynn* verricht werde on clag.[1]) Wär aber, das in den rechten yetwederm tail ze kurtz beschach, des in ducht, so mag man die sach ziehen fur ainen gaistlichen maister und ainen weltlichen weysen, die darzů benempt werden, die urtail zů entschaiden.

12. Kapitel.

Man sol niemant bannen um geltschuld.

Item man sol niemant umb kain geltschuld bannen umb kain gůtt noch die kirchen verschlahen.[2]) Es ist schädlich, das man gots dienst hindert von ainer[3]) oder zway person. Umb kirchen berauben, sacrilegi in seinen gestalten, und offen wůcherer und eebrecher und gotsschmächer, die sol

[1]) Der Grundsatz des Verfassers von der Scheidung des Geistlichen vom Weltlichen ist auch hier gewahrt, ohne daß, wie Koehne meint (Zeitschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. a. a. O. S. 398), „ein geistliches Standesbewußtsein hier hervorleuchtet". Echt mittelalterlich wird hier nur die Priorität des Geistlichen vor dem Weltlichen anerkannt, ja ihr dadurch sogar die Spitze abgebrochen, daß der Geistliche zwar nicht vor das weltliche Gericht, aber vor „einen Rat" gestellt werden soll und daß schließlich vor einem gemischt besetzten Gerichtshof die Klage entschieden werden kann. Vgl. auch Egerer Reichstag, Ratschlag der Fürsten in Reichstagsakten, Bd. XII, Nr. 93.

[2]) In der 20. Sitzung des Baseler Konzils wurde über ungehörige Anwendung des Interdikts verhandelt und bestimmt, daß wegen der Schuld einer Privatperson nicht das Interdikt auf den ganzen Ort gebracht werden dürfe. Hefele, Konziliengeschichte VII, 594. Dieses Dekret wurde ebenfalls in die Akzeptationsurkunde vom März 1439 aufgenommen und ist nach deren Ausführungsbestimmung hier erläutert worden. (Ebenda S. 593.) Oft wurde in wirtschaftlichen Fragen von der Geistlichkeit mit dem Banne, einem geistlichen Zuchtmittel, vorgegangen. Vgl. Boos a. a. O. 1897. II, 238 ff. und Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz. 1882. S. 40. Diese Beispiele ließen sich sehr vermehren.

[3]) So war die Kollegiatkirche zu Bonn im Jahre 1480 dem Interdikt verfallen, weil ein Laie den anderen tödlich verwundet hatte. Vgl. Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. 1898. III, 136.

man bannen und auß aller gmainsami schlahen. Das sol das gaistlich recht pillich tůn und sol das weltlich recht darzů helffen. Wa man aber somlich schiermen wölt, so mag man wol kirchen verschlahen und gots dienst niderlegen, wenn man so schwarlich wider got tůt. Item man sol umb söllich übel, als vor statt, des ersten manen in acht tagen, von der sund zelassen, darnach aber zů dem andern troen mit der benne, am dritten bannen, am vierden die kirchen verschlahen. Also sol man es halten, so wirt die sund underdruckt.

Item ain bischoff[1]) mag sein pfafhait wol laden und bannen umb ir unrecht, ob sy überträtten, aber nicht umb geltschuld, als sy vil und dick stuiren auf sy legent und pieten in, das sy in stewr gėbent, und bannent sy umb sach, da sy nichts umb gebunden sind. Davon oft vil übels uffstatt mit grossem unrecht. Die bischoff bedurffent kainer stewr mer zenemen, sy bedurffent nit mer kriegen mit kainem; die lehen von in gehabt hond und in gebunden warent, die sollent nun dem reich mit iren lehen gehorsam sein; bischoff sollent got dienen.

13. Kapitel.

Von insigeln.[2])

Nun sol man merken von den insigeln. Man sol wissen, das es war ist, das in gaistlichen und weltlichen stat alle ding, vervestnet und bestättiget mit dem insigel, alle warhait bezaichnent. Wenn, was verbrieft und versigelt wirt, das sol war sein und solt auch also sein. Aber ains, man sicht vil und dick, das man großlich wider versigelt brieff redt und tůt; es ist aber von angende nicht also angesehen; sy sollent statt und vest sein; brief und insigel sind bey ayden erkent, darumb sy auch bestan sollent; sy sind baide die lauter warhait der sachen, und meniglich umb die warhait nympt man nun gelt anzehencken swarlich.

[1]) Vgl. dazu oben Kapitel vom bischöflichen Stand. Das ganze Kapitel gehört sachlich zum geistlichen Stand; jedoch hat es gerade hier seine Stelle, um anzuzeigen, wie sehr der Mißbrauch der geistlichen Zuchtmittel in den Städten empfunden wurde.

[2]) Der Schwabenspiegel hat ebenfalls ein Kapitel (nach Goldast cap. 383, S. 112): „von insigeln merk hie also". Eine Übereinstimmung zwischen beiden Autoren ist nicht zu entdecken.

Das ist offner wûcher, denn man sol kain warhait verkauffen, wenn ain sach *gericht* und geschlicht wirt, so sol es mit dem insigel bestättiget werden. Die bischoff verkauffent und versetzent yetz ire insigel, und schlecht man auf die insigel alweg und schätzens, und gatt recht umb die insigel, als umb zölle: wer es besecklet, ist offner wûcher. Darumb, ir bischof, reichstet, herren, wie sy genant seyen, besehent, das ir kain gelt von insigeln nement bey berâbung des sigels freyhait, nement umb rechte warhait nichtz.[1]) Das ist got lieb und ist recht. Jhesus Cristus ist die warhait, der hat gevestnet den rechten gelauben mit der geschrift seiner menigfaltigen wunden und versigelt mit seinem menschlichen tod, alles umbsunst. Also stiften und bawen sollen wir die warhait auch umbsunst.

Item es ist auch ains, yedermans wil insigel han und mainent auch groß er dadurch han. Es ist nit zimlich. Die menge der sigel hatt sy unglowplich gemacht in des pabstes hoff und in der hochen fursten hoff. Die kerent sich nun mer an die instrument denn an die insigel. Was treffenlicher sach ist, die werden nun all verinstrumentet; nun sind die kaiserlichen schreiber auch nit als gantz und als recht, als sy swerent. Des empfint man woll an den instrumenten, die von den clostern gen hoffe geschickt werdent. Da sy die kirchen incorporrieren, do schreibent sy in die instrument ir clag und ire gepresten, das eytel luge sind, und gelaupt man den instrumenten und damit so hand die closter ain gang gehan und ist got und die welt betrogen menig iar. Es sol, ob got wil, enden; got sol und mag sein nicht mer vertragen. Man solt notary und sy lauter abnemen umb das groß übel, das durch sie ergangen ist. Man sol wissen, das man das lauter abtûn sol, das closter mit kainem insigel mer versigeln sollent, denn was irin orden oder des ordens

[1]) Dieses Kapitel geht wiederum auf die in die Akzeptationsurkunde aufgenommenen Dekrete zurück, nämlich auf das Dekret der 21. Sitzung (Hefele a. a. O. S. 596 f.) über das Verbot der Annaten. Dabei wird auch bestimmt, daß für die Sigillierung der Bullen nichts bezahlt werden soll. Der Verfasser zeigt sich aber auch hier wieder in einem besonderen Lichte, indem er auch die Sigillierung der Dokumente von Reichsstädten an früherer Stelle und dann erst die von Herren ins Auge faßt und sie demselben Modus unterwirft. Es ist der interessierte Städtebürger und Kanzleibeamte.

person anrueret, und anders nichs; **kain weltlich sach sollent sy mer versigeln, noch kain gaistlich person. Es sol sich lauter in alweg schaiden das gaistlich und das weltlich,**[1] als es lauter was von angende von unsern vordern geordnet und die recht weysent noch heut bey tag.

Item es sol in dem weltlichen statt ain yecliche reichstaut zway insigel han:[2] das ain sol lutter das reich angehörn, das haisset secretum sigil, darumb das man das mit versigelt, das haimlich dem reich zůgehort zetůn, als ain reichstat der andern verschreiben wurd umb des reichs sachen. Das ander insigel sol aber der statt zaichen han und damit sol man der statt sachen versigeln und *auch* des reichs sachen.

14. Kapitel.

Ain politten.[3]

Item man sol auch in allen reichstetten ain klain bitschaft han, das sol ligen hinder ainem getrewen enmitten in der statt, da man es alweg gevinden müg. Der sol bullitten geben allen fromden leutten, sy reitten oder gangen, es seien fräuen oder man, niemant außgenomen; die sol man fragen, wannen sy komen, wa sy hin wollent und sollen zaigen das bullit, das in geben wirt, in der nechsten statt. Die bullit nympt man in ab, und geit man in dann ain anders zů der statt, da er hin wil mit der statt geschrifft iren namen. Man kann kain nutzer sach vinden dem land und den stetten, wann vil unrechts wirt kunt den steten dardurch. Menger empfurt ainem sein aigen gůt oder ainem sein weib durch[4]) pōze bottschaft, das dick und vil geschicht. Es verhüt diebstal und alle arghait, das tůt, das er ain zaichen pringt von sein außgang und zaichen pringen můß von sein widergan.[5]

---

[1]) Die Bedeutung dieser Worte erkennt man aus der Einführung oben.

[2]) Die Insiegel der Reichsstadt werden besonders hervorgehoben und allein ausführlicher Besprechung gewürdigt!

[3]) Soviel als Paß. Auf dem Städtetag zu Nürnberg wurde über das Geleite geratschlagt; vgl. Einführung.

[4]) Von mir so emendiert statt: „oder • aige • pōze bottschaft".

[5]) Ein sehr fortschrittlicher und modern klingender Vorschlag, der bei seiner Verwirklichung den polizeilichen Sicherheitsdienst sehr erhöht hätte.

15. Kapitel.

Ain statschreiber sol publicus notarius sein.

Item man sol auch in allen reichstetten ain statt-schreiber han, der notarius publicus sey, wa es notturftig wurd, instrument zemachen, das er sy machte, das man kainen andern sůchte oder sůchen můste, **wann in ist hőcher zů trauen** denn den andern. Wenn ir als vil ist, so ist auch vil schadung geschehen; man hatt ir gnůg mit aim in ainer statt.

Item es sol kain priester weder stattschreiber noch notari sein, es gehört lauter irm statt nit zů, als ir doch in vil stetten ist.[1])

16. Kapitel.

Es sollent sein vier vicari des reichs.[2])

Nun ist auch zů gedencken die allernutzest ordnung umb frid[3]) und rechte gemainsami zehaben under herren und stetten und auf dem land. Wir sechen dick und vil, wol das umb liederlich sachen groß krieg aufstand und lander und stett verweyset werden swarlichen. Wie man das leichtiklich verhűte, sol man hőren. Man sol verordnen, das seyen vier vicari des reichs, da ain yeclicher des reichs gewalt haben sol und ain banner von dem hailigen reich inne hab. Die sollent sitzen in den vier tailen der cristenhait, als ain furst von Oesterreich in ainem tail, ain herr von Mailand in dem ander tail, ain herr

[1]) Wir ersehen aus diesem Kapitel, daß die Interessen des Stadtschreiberamts sogar den Geistlichen gegenüber scharf gewahrt werden; es sind eben die Standesinteressen des Verfassers selbst. Vgl. oben Einführung S. LIII. Wer so überall in der Schrift die Einschränkung des geistlichen Berufes, ja der geistlichen Würde fordert – es sollen ihr ja das Reichsfürstenamt und alle Regalien genommen und diese gerade auf die Städte übertragen werden –, nähme als Geistlicher seine Standesinteressen schlecht wahr. Der Verfasser aber als Städtebürger und Stadtschreiber versteht sich auf seine und seiner Mitbürger Interessen sehr wohl.

[2]) Vgl. dazu die Reichstagsverhandlungen zu Eger in Deutsche Geschichtsblätter IV, 208.

[3]) Die vom Verfasser warm vorgetragene „Friedensidee" und das damit verbundene Schiedsgericht klingt sehr modern, ist aber in seiner Zeit begründet. Das Baseler Konzil schon betrachtete es als eine seiner drei Hauptaufgaben, unter den Völkern Frieden zu stiften. (Hefele, Konziliengeschichte VII, 446.) Im übrigen spiegeln sich hierin die mannigfachen Bestrebungen Sigmunds um den Landfrieden. Der Verfasser will ja selbst unter dem Namen Friedrich alle Welt in Frieden setzen, also die ganze Christenheit, wie er auch hier plant, befrieden.

von Saphoy in dem dritten tail, ain herr von Borgoni in dem vierden tail.[1]) Was stöß oder mißhellung von herren und stetten yendert aufstönden, das sol fur si gebracht werden, die dem allernächsten under den vieren gesessen sind, im die sach furlegen und nach clág und widerred die entschaiden und übertragen mit recht oder fruntschaft mit der mynn. Wär auch, das die sach in der minn oder mit dem rechten nit ainen gang haben wolt, welcher tail darvon trätt, auf fravel stan wolt und sich des rechtens übersechen wolt, so sol der mit kayserlicher gwalt stetten und herren schreiben und gebietten, über den zů ziechen und in zů schedigen und under zů drucken und alle, die im das helffent. Wäre auch yemant, der dem andern absait, als yetz gar gewonlich ist und die recht außschlůg, der sol mengklich erlaupt sein sein leib und gůt und sol in nichtz schiermen. Hatt ainer vil land und hilff zů kriegen, da sollent all helffer in gleicher erlâbung stan leibs und gůts. Wann auch fursten, herren, freyen, ritter und knecht außschlůgen recht und minn und nach irem haubt leben wolten, die sol man vachen und sy mit irem widerteil richten, wölten sie aber mutwillen, wer in da beystendig zů unfriden wer, sy seßen joch in irn zwingen und bennen, **die sollent den reichstetten empfolhen sein. Wär ouch, ob yemand dem andern ain huß prande, das sol ouch den reichstetten empfolhen sein, das land oder die zwing zů gwinnen und dem reich sweren und dienen.**[2])

17. Kapitel.

Das man fried mach.

Item ain reichstatt haut die andern zemanen pey der penn aller ir freyhait berâbung, ob sy der ermanung nit

[1]) Koehne (Zeitschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. a. a. O. S. 400) stößt sich hier besonders an den vier Schiedsrichtern, die mit Ausnahme Österreichs Nichtdeutsche seien. Das mag vielleicht auf des Verfassers nichtdeutscher Quelle beruhen. Peter Dubois hat auch ein ausführliches Programm über ein Schiedsgericht entworfen. Vgl. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Stuttgart 1903) S. 394.

[2]) Bei dem ganzen Vorschlag nehmen die Reichsstädte eine deutlich erkennbare Vorzugsstellung ein. Zu den Ungehorsamen werden nur die Fürsten und Adligen gerechnet, und gegen sie haben die Reichsstädte an Reiches Statt allein zu prozedieren, auch gegen die Helfershelfer der Friedensstörer. Der Verfasser schreibt ganz aus dem Bewußtsein eines Städtebürgers heraus.

gnůg wären. Ir fursten, ir herren, wie yeclicher in seinem statt sey, ich ermane euch bey des reichs hulden, desselben alle stett, niemant außgenomen, bey der hailigen cristenlichen ermanung, das ir verhůtent all krieg zů wenden, frid zů haben.[1]) Wer die ermanung übersicht, der sol kain getreuer cristen gehaissen sein noch ensol sein stamm kain freyhait noch lehen von dem reich nimmer gewinnen, er sol stan under den cristen als ain haiden und falscher cristen.

18. Kapitel.

Wie man das furkouffen furkomen sol.

Man sol auch wissen, das notturftig ist der gmainen cristenhait, zů versorgen umb alles verkauffen, es sey wein, korn, fleisch, smaltz, allerlay gemuß, was man niessen sol. In ainem land gerätt das denn, in dem andern da vindet man mangen, der darauf sicht und furkauft; so es im fuglich ist, so schlecht er ungewonlich gwinn darauf und dringet arm leut, das nun dick und vil nichts wachsset, das der hagel kömpt,[2]) schlachent ungewitter, wassergussen, was die element in irm gewalt hand. Die element rechent durch unser sunnd gottes gerechtikait, das die übersehen werdent, nun an der frücht beråbung, nun an hagel, nun an wind; dann so die frucht warm solt han, so hatt sy kelte; das gend nun die vier element zů ainem rechten gericht und straffung. Wenn nun söllichs kompt, so erschrecken wir, wir haissen die gloggen leuten.[3]) Es ist gůt zů ainer ermanung. Ermanetten wir aber unser vernunft und bekanten die swäre der sund und was schadens darvon kompt, das wär das obrost gleut. Sicher uns dienten die element zů allem hail. Es spricht sant Augustinus: Sund verunrainet das ertrich. Nem man sein war, wa ain todsunder gatt über ain frucht, sy nympt ab und mag nit die frucht noch naturlich werden. Wann wir nun in kauffen

[1]) Die erste öffentliche Sitzung des Baseler Konzils hatte den „Frieden unter den Völkern" als Gegenstand der Beratung. Vgl. Hefele VII, 446.

[2]) Nach dem Vorschlag Boehms emendiert.

[3]) Die Schilderung von Mißernte und Hagelschlag paßt gut auf die kurz vor der Abfassung unserer Schrift (1439) nachweisbaren Tatsachen der Jahre 1437 und 1438, als ebenfalls Mißernte und Hungersnot in Augsburg eintraten. Vgl. Koehne, N. A. XXIII, 728 f.

schätzen unsere nächsten gesichtiklich und wissenlich, so bricht er das bott gottes und ist ain todsund.[1]) Das ist nun als gmain worden, das mengklich todsund auf im hat, das ist nun zů furchten mit dem gwalt gots, was uns rechter frucht naturlich frucht wachssen sol, ist unnaturlich.

Item es ist auch ain ander gericht; was der mensch mit pösem verkouffen, mit aufsatzen, mit wůchren, mit rauben hatt und in ankompt, das mag nit naturlich verzert werden. Es muß aintweders verstolen werden oder verprunen oder an dem pett in kranckhait verzert werden. Wirt es ioch verzert, ob es die natur enthielt, so můß es von im brechen oder erschwitzen.

Diß alles zů versehen, so sol man in ainer yeclichen reichstatt von yettlichem hantwerck ain wysen fromen man welen und die alle haissen sweren leiplich zů got und den hailigen, nach der fruchte iarganck überschlahen umb korn und wein und umb alle ander ding, das ässig sey, das der pawman und rebman bestan mugen bey ir arbait und yeder hantwercksman bey seinem lon bestan mug, dem schnyder seinen lon setzen, das selbe einem yeclichen hantwerck, dem tagwercker sinen sumerlon von sant Jorigen bis zů unser frauentag ze herbst, und denn auch den winterlon.

Item auf den suntag vor aller hayligentag sollent, die diß verordnen sollent, zesamen sitzen und verordnen bey irn aiden, niemand ze lieb noch ze laid. Die ordnung sol auch bestan das iar bis auf den tag widerumb.[2])

---

[1]) Der Verfasser vertritt hier eine echt mittelalterliche Anschauung und ist frei von Radikalismus, wenn er das „fürkaufen" oder Aufkaufen als Sünde bezeichnet. Dem Mittelalter war jeder Zwischenhandel verhaßt, es wollte den möglichst direkten Verkehr zwischen Produzent und Konsument. Auch ist diese Anschauung kein spezielles Zeichen für einen Pfarrer als Verfasser. Denn selbst Koehne führt einen Laien und Zeitgenossen unseres Verfassers, Eberhard Windecke, an, der die Ansicht mit unserem Verfasser teilt. (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte a. a. O. S. 390.) Koehne verweist auf Altmann, Ebh. Windecke, Denkwürdigkeiten, S. 324, § 343. Merkwürdigerweise finden wir bei beiden Männern wiederholt eine auffallende Übereinstimmung charakteristischer Gedanken.

[2]) Diese Bestimmungen sind ebenfalls nicht radikal, sondern ähnliche sind in Theorie und Praxis schon seit 200 Jahren in den Städten ausgeführt worden (Koehne, ebenda S. 390 f.). Die etwas schroffen Forderungen des Verfassers sind vielleicht durch die Mißernten Ende der 30er Jahre in Augsburg zu erklären, die damals einen argen Kornwucher in der Stadt hervorriefen.

19. Kapitel.

Das man den pfuntzoll geben sol.

Item man sol von allen kouffen den pfuntzol geben und pillich nemen von yedem pfunt zwen heller, was man verkauft; das sol den zůgehören, die zů der statt nutz geordnet und erwelt werdent und reitend oder gand botten von der statt oder land nutz geschickt werdent. Darzů sol der pfundzoll behalten sein und des erwarten, wenn man sein bedörff, das man in hab. Dysen pfuntzoll mag man bey der statt grossen půß zichen, das sol sein zechen pfunt gemainer landeswerung, wer es überträtt und verschlůg.

20. Kapitel.

Das ain yede reichstatt mag burger aufnemen.

Item als auch yede reichstatt die freyhait hatt, burger zenemen, das sol bestan von recht, wann es ist von angende angesechen von des hailigen reichs wegen, das sy das starckten[1]) von tag ze tag,[2]) was wider das haylig reich wolt sein. Darumb, die burgerrecht an sy nement, sollent setzen ain gewiß underpfant, das da haisset ain vardel[3]) in der statt, es sey ein hauß oder hoffstat oder darauf gekauft ain vardel: das statt geschriben in ainem fardelbuch;[4]) und umb das burckrecht und der statt freyhait sol er geben drew pfunt gemainer muntz und das sol behalten werden und an der statt nutz gekert werden. Deñ sol er sweren mit drey aufgereckten vingern, vor an dem reich[5]) und an der statt nutz ze furdern mit seinem

---

[1]) statt „starckte". Subjekt ist sy. Auch hieraus klingt das Vollbewußtsein eines Reichsstädters.

[2]) Hier ist auch nach Boehms Ausgabe (S. 237) eine Lücke zu vermuten. Etwa: gegen das.

[3]) Koehne hat zuerst diesen Ausdruck richtig erkannt und gedeutet (N. A. f. ä. d. Geschk. XXIII, 715 und 716). „Vardel" ist ein schwäbischer Ausdruck und bedeutet ursprünglich „Last" und speziell die Last von einem Stück Barchenttuch oder einen Ballen. Da dieses Webergewerbe in Augsburg sehr ausgedehnt war, so wurde häufig als Unterpfand oder Darlehen ein solcher Ballen oder Fardeltuch gegeben.

[4]) So hat Fardelbuch die Bedeutung für Hypothekenbuch erlangt.

[5]) Diese Bestimmung ist neu an diesem Eid. Vgl. den Augsburger Bürgereid im „Augsburger Stadtbuch" (Chr. Meyer) S. 59. Sie zeigt den Verfasser wiederholt als im Dienste und deshalb im Interesse des Reiches stehend.

leib und gůtt. Wenn auch ain vater abgienge, der sun oder tōchter hette und begerten ir burgrecht ze ernewren, das mugent sy tůn mit ainem pfunt heller und auch sweren, als vorstatt. Diß hatt bestätigt kayser Sigmund allen reichstetten als ain merer des reichs, der alle freyhait geit und nympt nach der sachen statt.

Item, wer an stetten, die vorbenant sind, das irte oder hindert und burgkrecht werte, der sol in des reichs ungnaden sein, wann er zug gern **dem reich ab, von dem er sein freyhait hatt,** es sey frey graff ritter oder edel, wie sy genant sind; **die herren** bedorffent nit gedencken, das in ir zwing und benn me helffen sollent kriegen. Sy hand bisher auf sōlichs gehalten und hand dick krieg aufgetriben umb ain vortantz. **Es sol, ob got wil, auß sein; die klainen sollent erhocht werden und die gwaltigen ernidert;**[1]) das hat Cristus selb geredt in dem ewangeli und propheten in iren epistoln.[2]) Des ersten spricht Matheus,[3]) das ainmal Jhesus sahe **ainen iüngling,** der hieß Marcialis, under den zwelffbotten enmitten und sprach: **Nisi eficiamini sicut parvulus: Es sey denn das ir werdent, als der iung,**[4]) ir mugent nicht komen in das reich der himel. Nun wären die zwölffbotten die zwölff sewl, auf die die cristenhait gebawen ist; dennocht gab er dieß zu ainer figur, das sy sich nit übernomen in iren gewalt und gedachten an die klainen, wolten sy zů himel komen. **Nun sind unser prelaten, cardinal, bischoff mit dem houpte blind worden,**[5]) als da stat geschriben: Excecavit eos malicia eorum. Die pōse

[1]) Deutlicher konnte der Gegensatz nicht ausgesprochen werden als hier. Den Herren, die sich namentlich durch ihr Bannrecht dem Pfahlbürgertum widersetzten (vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 199), in früheren Urkunden nobiles (vgl. Einführung) genannt, werden die „Kleinen" (humiles) gegenübergesetzt, die Reichsstädter.

[2]) Jedenfalls sind hier die Briefe der hl. Hildegard gemeint. Siehe „onus ecclesiae", Anhang S. 93 ff.

[3]) Matth. 18, 3. Diese Stelle wurde schon von Peter Dubois auf die Laien bezogen. Die Geistlichen oder Pfarrer darunter zu verstehen, widerspricht dem Zusammenhang und der Überlieferung sonst.

[4]) Diese Stelle hat der Verfasser besonders auf seine Person gemünzt, weil er bei der Abfassung der Schrift noch jung war. Daß er unter diesem Jüngling sich versteht, geht aus dem Folgenden hervor, wo er sagt, „der Geist Gottes hat aus mir geredet".

[5]) Hier wird dazu noch der kirchenpolitische Hintergrund angezogen, die Ereignisse am Konzil 1434/35 und die Neutralität (vgl. Einführung).

sind hatt sy erplendet. Nun wirt es gan, als Augustinus spricht. Der ret ains auß dem gaist, als er under dem veigenbom saß; da vielen troppfen ab den veigenpletern uff in. Do sprachen, die das sahen, das im da die **gaistlich weißhait**[1]) eingeben ward, wann er ward damit cristen und ließ sich Amprosius tawffen. Da sprach er: surgent indocti et rapiunt celum et nos docti mergimur in infernum. **Es stand auf die ungelerten und begreiffen die himel und wir gelerten gangen in die hell.** Diß haist wol ain ermanung, wann sicher, got der gaist hat auß mir geredt. Nun spricht daruf sant Pauls ad Thessalon:[2]) nolite spiritum extinguere, prophetias nolite spernere: Nicht lassent den gaist in uns erleschen, die prophecien verschmähent nit. Darumb seien **wir die gemainen**[3]) wol ermanet, unser vernunft und unser verstantnuß zů gůtten wercken pringen. Und was die propheten gesprochen hand, das hand sy nit getan, dann der gaist gottes hatt es geoffenbart, uns in der welt darnach zerichten und gottes manung zů volfuren.

Item man sol mercken, was der prophet, der iunghester[4]) spricht: Surget sacer[5]) **pusillus**[6]) tempore terno et nono et

[1]) Der Verfasser spricht also hier von sich, als sei ihm auf wunderbare Weise „geistliche Weisheit" gegeben worden, er kann sie also noch nicht gehabt haben von Berufs wegen; er zählt sich deshalb gleich darauf zu den Ungelehrten und zu den „gemainen", den Laien. Wir sehen also unzweideutig aus dieser Stelle, daß wir hinter dem Verfasser einen Laien und zwar Reichsstädter zu suchen haben.

[2]) Thess. 5, 19 und 20.

[3]) Vgl. die Bedeutung dieser Worte in Deutsche Geschichtsblätter VII, 238.

[4]) Diese Emendation ist notwendig, formell und sachlich. Vgl. „onus ecclesiae", Anhang S. 82. Ebenso über die Bedeutung dieser Prophetie ebenda. Trotz der letzten Anstrengungen Koehnes (N. A. XXVIII, 739 ff.), diese Stelle für Esra IV (weil die Handschriften iung *hester* haben) zu retten, sind alle diese Versuche gescheitert. Vgl. meine Entgegnung im N. A. XXIX, 504. Es ist vielmehr hier als „jüngster Prophet" der Amberger Prediger Wünschelburg zu verstehen, dessen Predigt in ihren prophetischen Stellen Beziehungen zu unserer Schrift zeigt (vgl. „onus ecclesiae", Anhang S. 83) und die gerade in dem für die Weissagungen in jenen Tagen und für unsere Schrift wichtigen Jahre 1439 gehalten und gerade in Augsburg aufgezeichnet wurde. Wie in dieser Predigt einem „Knaben" eine wichtige Rolle prophezeit wird, so hier dem „pusillus" und in anderen Prophezeiungen einem „kleinsten König" und einem Manne aus „kleinem Stamme". Vgl. Koehne, D. Z. f. Gesch. 1897.

[5]) sacer = Geweihter deutet auf seine niederen Weihen, die die Stadtschreiber oft hatten und die der Stadtschreiber Val. Eber als Lizentiat erst recht haben konnte. Vgl. Historische Vierteljahrschrift V, 473 und D. Geschbl. VII, 237.

[6]) Dahinter steckt wieder der Reichsstädter („humilis") und die Jugend des Verfassers.

reget et *urguet* populos et domnabitur a mare ußque ad mare. Pes suus calcabit turbines, nova fiunt levia, nocentes cremabuntur, plebs exultet, gaudet justicia. Ze teutsch: Es statt auf ain **clainer geweichter,** als man **zelen wirt vierzehenhundert iar und darnach im dreysigosten und newnden iar.** Der wird regieren und straffen das volck und wirt reichsnen von ainem mer bis an das ander. Sein fûß wirt all betrupnuß underdrucken, alle newe die werdent leicht, die schedlichen werdent zerstört und verbrent, alles volck wirt sich fräwen, gerechtikait hat löblichen ganck.[1]) Nu hatt er nit recht geweyßsagt, das spurt man; dysse sach ist gantz uberschlagen von unserm herren dem kaiser.[2]) Das in dem newnden iar diß aufgehen solt, das ist nun beschechen.[3]) **Wann etlich reichstett, die hand erworben in dem vordern iar umb dysse ordnung und mainent auch darzû ze ton.**[4])

Item, man sol auch wissen, als er spricht: ain geweichter clainer stat auf. Es sol niemant wundren. Der erst kunig was Melichisidech und was ain priester. Der kayser von India ist ain priester[5]) und mag kain kayser da sein, er sey dann priester. Under den ist alles hail aufgestanden der cristenhait und[6]) sind in India noch heut die besten cristen. Wer weis, was got wurken wil. Unser her, der kayser mûß das ewangelium lesen,[7]) das

---

[1]) Vgl. über diese prophetische Stelle „onus ecclesiae", Anhang S. 82, und Deutsche Geschichtsblätter VII, 241 f.

[2]) Sigmund ist nämlich schon 1437 gestorben.

[3]) Durch die Veröffentlichung der vorliegenden Reformschrift.

[4]) Das weist deutlich auf die Reformtätigkeit der Städte auf Städtetagen im Jahre 1438 hin und auf den Zusammenhang dieser Schrift mit den Verhandlungen auf denselben. Vgl. Einführung.

[5]) Schon oben hat er mit diesem sagenhaften Kaiser seine Jugend legitimiert, jetzt auch sein Priestertum. Deshalb spendet er auch den Christen Indias das größte Lob. Was aber unter diesem Priestertum zu verstehen ist, zeigt das Folgende. Ohne Zweifel war er bei der Krönung Sigmunds am 31. Mai 1433 zugegen, also in dem Jahre, wo wir wissen, daß er mit Sigmund in Basel und dieser in Augsburg war.

[6]) „so" bei Boehm fehlt mit Recht in der Wiener Handschrift.

[7]) Der Kaiser, der die Krone empfing, erhielt die vier niederen Weihen und tat sogar die Dienste einer der drei höheren, nämlich des Subdiakonats. Vgl. Historische Vierteljahrschrift V, 473 und Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen (1894) S. 74. Zum Evangeliumlesen ist nämlich nur derjenige fähig, der diese Weihe besitzt. Es ist eben die charakteristische Handlung eines in dem Levitenamte assistierenden Subdiakons. Es verkennt also hier Koehne

gehort im zů von ordnung wegen der cristenhait. Darumb ist er priester und ist dester säliger und mer ze loben dann nicht. Das wir aber wissen ain andre prophecien, die stat geschriben Deutronomij:[1]) In diebus illis, si custodieritis mandata que ego *precepi* vobis et feceritis ea ut dyligatis dominum deum vestrum et ambulatis in omnibus vijs eius adherentes ey, *et* disperdet deus omnes gentes ante faciem vestram et possidebitis eas que maiores et forciores vobis sunt. Omnis locus, quem calcavit pes vester, vester erit; a deserto et lybano et flumine magno Euffrata ußque ad mare occidentale erunt termini vestri. **Nullus stabit contra vos,**[2]) terrorem vestrum et formidinem dabit dominus super omnem terram quam calcaturi estis. Locutus est dominus deus vester. Zeteutsch: In den tagen ist, das wir behalten gottes gebott, das er uns gebotten hatt und haben gott lieb und wandlen all sein weg und got und der gerechtikait beygestendig seyen, so zerstort got an ewer angesicht alles volck, und besitzent sy, die vil grosser ewch sind und stercker; alles ertrich, das dryt ewer fůß, von dem perg lybano und dem grossen wasser euffrates bis an das mer gen der sunnen aufgang wirt ewer, alles. Niemand statt wider euch, got geit euch forchtsamlich in allem ertrich, das ir betrettend sind. Diß hatt gott selb geredt. Die propheci hat iren gang und wirt auch also gan. Wann got lat die gerechten nymer. Er ist der rechten trew und gerechtikait herr und maister. Darumb allen getrewen, alle fursten, herren, die lehen niessent von dem hayligen reich, ir hand ewch in langer zeit nit geübet noch dem hayligen reich ewern dienst erzaigt, ir werde ritterschaft **und ir erenreiche reiches stet, desselben gleich, ir all gemainklich,** sind ermant alles des, so ir vor ermant sind und bey beräbung aller lehenschaft und aller freyhait, **in ainem monat frist**[3]) nach diser verkundung und offenbarung, wa ir innen werdent, das des reichs banner aufgesteckt werd **mit graff-**

(vgl. N. A. XXXI, 218) die Bedeutung dieses Evangeliumlesens „unseres Herrn, des Kaisers" und nicht des Kaisers von India. „Darumb ist er priester", fährt der Verfasser fort; doch nur „Unser Herr, der Kaiser". Das geht deutlich aus dem Zusammenhang hervor. D. Geschichtsbl. VII, 236.

[1]) Deut. XI, 22–25.

[2]) Vgl. „onus ecclesiae", Anhang S. 83.

[3]) Vgl. darüber oben Einführung.

Fridrichs[1] banner, so trettend zû und spar sich niemant. Wer endlich ist, dem wirt der lon und er ymmer mer von got und der welt. **Vil ander ordnung** wirt man noch verhandlen, die yetz nit notturftig sind zû erzelen; **die werdent ain tail den reichstetten empfolhen, ain tail in ain concili geschlagen.**[2]) Es ist auch zû wissen, das vil ander ordnung beschehent, die der vorgenant Fridrich setzen wirt, die sälig und gotlich sind baide in gaistlichem und weltlichem statt.[3])

21. Kapitel.

Von der muntz und ir zûgehorung.[4])

Man sol auch mercken die grossen falschait aller muntze. Es ist yederman wol zewissen, das grob aufsätz und absätz an den muntzen geschicht. Ain muntz wirt von gold wol angesetzt dick und vil und wirt bey ayden erkennt, also zû bestan fur werd, als man dann verhandlot hat. Das bestat nit lang, sy wirt abgesetzt und das gold geschwecht. Da sind ayd und er kranck worden, da stat auch vil übels von auff, als ich ew sag, wenn man innen wirt, das ainer muntz ain absatz geschicht. Nun vindet man subtil leut, die schlahent muntz auf, die aber swecher

---

[1]) Graf Friedrich von Grauert als eine Verdrehung von Landgraf Friedrich erkannt. Vgl. bald darauf Friedrich von Landnau und oben Einführung.

[2]) Diese Bemerkung schließt sich an den Wortlaut der Akzeptationsurkunde an, wo der Vorbehalt gemacht wird, daß die Änderungen an den Reformdekreten der Bestätigung des Konzils unterliegen sollen. Vgl. N. A. XXXII, 733.

[3]) Damit ist nochmals vom Verfasser ausgedrückt, daß beide Hälften der Schrift, die Reform des geistlichen und weltlichen Standes, zusammengehören. Hier wird von mir im Texte Boehms abgesetzt und auf S. 247 weiter gefahren. Die editionstechnischen Gründe dazu folgen unten unter der Überschrift „Schluß". Die Reformvorschläge des Verfassers gehen nämlich einfach weiter. Offenbar war der Verfasser hier zu einem gewissen Abschluß gekommen, was sich aus seinen Worten an dieser Stelle ergibt. Er fügte dann noch allerlei Persönliches über sein Auftreten als Reformator hinzu und schrieb dann später die „ander ordnung, die der vorgenant Friedrich setzen wirt," hinzu. Diese folgt deshalb der Übersicht halber am besten unmittelbar hinter den übrigen Reformplänen.

[4]) Die Münze war Gegenstand der Beratung auf dem Reichstag zu Eger (1437), auf dem Städtetag zu Nürnberg und auf dem Reichstag zu Nürnberg (1438). Die Klagen über Münzverrufungen sind im 15. Jahrhundert sehr häufig. Die Bestimmungen des letzteren Reichstags fallen nur insoweit mit den Forderungen unseres Verfassers zusammen, als er für Falschmünzer den Verlust des Münzregals fordert. Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 209.

mit der form und gebrecht ingleichen, dardurch herrschaften und lender betrogen werdent; ***die ergriffet und wan man sy ervindet,*** so brent man sy; die sy nun verbrennent, hand steg und weg dartzů geben und getan, des ersten von der valschen pösen merschatzung wegen. Sind es herren oder stet, gaistlich oder weltlich, die söllich absätz tond, die sind nun als schuldig, als die man darumb tottet, sy hand auch vor got und in dem rechten ir freyhait zemuntzen verlorn; zů gleichem so statt es auch umb die clainen muntzen, darin man auch großlich überschlecht ain pfund fur ain guldin; wenn das gold an dem rechten statt, so weren dreyssig schilling kaum ains guldin wert. Also den geitz hand nun die herren und die stett erschmeckt und könnent nicht ablan. Tůt ain statt ainen absatz, so spricht die ander statt: wir haben ir muntz gesetzt und durchsůcht, ain sölicher absatz tůtt uns als woll als in: also wirt die welt betrogen. Es sol nit mer beschehen mit der hilff gottes.

22. Kapitel.

Das all freyhait der muntz ab sind.

Item es sollent all freyhait der muntze ab sein gen stetten, herren, gaistlichen und weltlichen; wer dann gern muntzen will, der mag darumb werben, als ouch bisher geschehen ist. Da wirt mitgeben pul und brief; die werdent lutten, wie man gold und silber vermuntzen sol, in welchem werd in aller cristenhait an wälschem, tewtschem, wie die lender genant sind, niemant außgenomen. **Und sol die muntze an allen stetten an ainem tail des reichs zaichen haben, an dem andern tail des herren oder der statt zaichen.**[1]) Das ist nun darumb: ob yemant abträtt und absätzte, so fund man es dann an der statt oder herrn zaichen. Wer auch dann funden wurde mit dhainem absatz an gold oder an silber, der sol ewiklich beraubt sein der freyhait zemuntzen und dartzů ainer kamer ains kayser oder kunigs hundert marck goldes on gnad in die kamer geben. Dartzů sol man pillich gedencken; es ist ain sach, die notturftig ist zů versehen, denn groß aufsätz darvon aufgestanden

[1]) Vgl. Vorschläge über den Zoll und die Anmerkung oben.

sind. Also furgekomen ist das unrecht, das man erschmeckt hat das man erliche koufmanschatz hatt gelassen und man furt muntz von ainem land zů den anderen. Wenn sy bekennent das groß unrecht, in ainer statt gilt viertzig schilling und ist dennocht ain muntz. Es ist poeß und unrecht in der gemainen cristenhait. Man sol zů der muntz wol gedencken, wenn man schlecht wirt in andern sachen.

VII. gemeinsamer Teil.

Von den terminierern der anthonier, gaister, der petelörden.[1])

Man sol aber mercken ainen **gemainen stat,** der die weltlichen und die gaistlichen anrurt, das ist von den terminierern, das die orden in bewarten stucken von der kirchen hand, das almůsen zů nemen, es seyen anthonier, die gaister, die bettelorden. Wie das ist, das sy **vor etwas gerurt sind, so sol man doch bas ain leutrung**[2]) **haben.** Es ist ains seidher aufgestanden, das man in die hailigen gotzgaben, die von der hailigen kirchen bewart sind und erlaubt zegeben, samlet mit dem hailtumb, als sant Anthonien und ander örden, die außkundent hailtumb[3]) zaichen. Es mag sein oder nit, do gand layen mit umb, sy verkundent die applaß, sy blasphemirent[4]) die bett, sy setzents hoch, sy schlahent den geitz, nit in der minn des hailigen oder ordens. Joch verzerent sis uppeklichen; nun sicht man es täglich an den, dennocht so geit man. Aber man sol kurtzlich wissen, wo ain orden oder sant Anthonien bett geoffnet wirt von ainem layen[5]) und sain zaichen zaiget und den applaß verkundet, das man darvon nichtzit halten sol, und mag man den layen mit got und mit dem rechten dem kergger presentiren zů

[1]) Entsprechend dem septima pars communis Cesarinis: Die Laienbrüder.

[2]) Hier und noch zweimal hintereinander wird von der wichtigen Tätigkeit des „Erläuterns" gesprochen. Vgl. Einführung.

[3]) Von Boehm als verderbt angegeben; Koehne emendiert für hailtung: hailtum. N. A. XXIII, 711.

[4]) Koehne emendiert so statt „blauzimereut". Ebenda.

[5]) Hier sind namentlich lokale Erscheinungen in Süddeutschland gerügt. Vgl. über religiöse Genossenschaften und ihr Treiben, namentlich ihr Betteln, Almosensammeln und Ablaßgeben oben bei den Bettelorden und namentlich Binterim a. a. O. VII, 453, 454, 461, 469.

dem bischoff. Dartzû sol man nichtzit geben der bett, biß das sy ordenlichen nach dem rechten aufgehebt und erfordert wirt durch ainen priester, der gewalt hab, den applaß zû verkunden und das hailtum zaigen, daran man auch glauben haben sol. Wäre auch, das ain priester sich nit erberklichen hielte in den almûssen zesamlen, so mag man verhaben und lassen bleiben, bis das almûssen gotlich umbgezogen werd. Man ist in allen sachen schier blind worden; tû man die augen auf und sech; man bekenn nun all lowf der welt, so vindet man nichs rechts; es ist alles unrecht und nichtzit gut, was yetz in der welt ist. Alles almûssen sol diemüttiklich empfangen werden, trewlich behalten werden, nutzlich angelett werden, gnadenreichlich verdient und trostlich genossen werden und zû frucht gebracht werden. Denn so mag es tausentfaltig frucht bringen in dem ewigen Leben.

Item, als **vor gelüttert ist von den pôttelorden,** so sy das almûssen vordernt auf den terminien, die hand kain hailtum zetragen; das mugent brûder tûn, die nit priester sind. Sy sollent auch nit verkunden, denn ain priester, der pfarrer sei, sol sy furdern, das ist gotlich. Aber sant Anthonien, sant Vallantein, des hailigen gaists, sollent und mugent wol priester sein. Also sind sy weltlich, wenn ordenlüt die sollent den orden halten, als vor wol **gelüttert**[1]) **ist,** und gaistlich das almûssen empfahen, wann das almûssen ist hailig an im selbs. Es ist gotzgab und des hailigen, der es umb gott verdient hatt. Wa aber das uppiklich verzert wirt, wirt got entert und übersechen zu ainer ewigen verdampnuß.

(Schluß.)[2])

Nun ist zû mercken, wie es aufgestanden sey ze dem allerersten, das gottes mainung sey ze haben ainen andern stat und

---

[1]) Wiederholt das für unsere Schrift so bedeutende Wort.

[2]) Diese Erörterung steht so zusammenhanglos da, daß ich sie im Interesse des Verständnisses der Schrift und analog der Vorrede als Schluß an das Ende rückte. Auch editionstechnisch ist mein Verfahren begründet. Schon die Handschrift G hat diesen Abschnitt nicht da, wo ihn die anderen Handschriften und Boehm folgen lassen. Der Bearbeiter von G hat ihn an den Anfang der Schrift gesetzt (vgl. Koehne, N. A. XXIII, 699), offenbar weil er keine Vor-

ain ordnung, die dem hayligen cristenlichen statt zů gehorent. In dem namen gottes des herren Cristi Jhesu, wir[1]) seyen unwurdig genant ain diener gots und des hayligen reichs ain merer, tond zewissen, was uns geoffnet ist in dem gaist worden, des wir ser betrübet seyen bis an unser ende, das wir so ser clain vor der angesicht gotes seyen, also gesetzt wol fur ain howpt. Wir sollen aber nicht volbringen die hailige sälige ordnung, als ir hören werdent mit kurtzen worden. Wir nemen es auf unser sele, wir setzen es in die warhait und sprechen bey der hailigen marter Cristi Jhesu, was wir hier offenen, das ist uns furkomen in dem iar, als man zalt nach Cristi gepurt tausent vierhundert und darnach im dritten iar zů Ungern zů Preßburg[2]) auf der auffart. Am morgen, so der tagstern herdringet, kom ain stymme und sprach: Sigmund, stand auf, bekenn got, berait ain weg der gotlichen ordnung. Wann alles geschriben recht hat geprochen an gerechtikait.[3]) Du magst es wol vorbringen, du bist wol ain wegberaitter des, der nach dir komen sol. Der ist ain priester,

---

schläge für die Reform, sondern nur persönliche Bemerkungen des Verfassers über das Auftreten des Reformators bringt. Vielleicht wurde der Bearbeiter auch durch die Worte im Anfang dieses Abschnittes: „wie es aufgestanden sey ze dem allerersten" verleitet, diesen Ausdruck anstatt zeitlich (Reichstag zu Preßburg 1429) örtlich zu fassen, als gehöre er an die erste Stelle der Schrift. Doch dort ist bereits eine Vorrede, wie es sich aus den Worten des Verfassers wiederholt ergeben hat. Die ganze Stelle ist teils Wahrheit und Dichtung. Vgl. über den Preßburger Reichstag Deutsche Geschichtsblätter IV, 197. Das Krankenlager Sigmunds in Preßburg ist mit einem Traumbild ausgeschmückt.

[1]) Der ganze Abschnitt ist als Worte Sigmunds zu denken, der den Priesterkaiser, den Verfasser, in einem Traumbilde vorhergesehen haben soll. So ist überall hinter „wir" Sigmund fingiert.

[2]) Diese ganze Stelle ist eine geschickte Kontamination von Vorgängen und Stimmungen des Kaisers Sigmund auf dem Reichstage zu Preßburg 1429. Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV, 196. Dort hielt nämlich der König Sigmund eine den Städtern schmeichelnde Rede, in welcher er seine Absicht kundgibt, eine Reformschrift machen zu lassen, die die Städte verbessern und ausbreiten sollten. Aber Sigmund kam nicht mehr dazu. Offenbar knüpft der Gedanke des Verfassers, daß Sigmund nur ein Wegbereiter des großen Reformators sei, an diese Worte des Königs zu Preßburg an. Dieser Traum ist nicht zu verwechseln mit der Vision desselben Kaisers, die aber erst dem Augsburger Inkunabeldruck vom Jahre 1497 angehängt ist. (Boehm S. 12 ff.) Die vielfache Verbreitung dieser Vision erörtert Koehne in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jahrg. 1896/97, S. 352 ff.

[3]) Das geistliche Recht und das weltliche steht nach der wiederholten Ansicht des Verfassers zu Unrecht. Der Gegensatz zum „geschriebenen" oder positiven ist das „göttliche" Recht, das ebenfalls der Verfasser kennt und das er gegenüber dem geschriebenen aufgerichtet haben will. Dieses göttliche Recht ist ein Schlagwort im Bauernkrieg. Vgl. oben.

dardurch got vil wurken wil. Er wirt genant Fridrich von Lantnav. Er wirt des reichs zaichen aufsetzen und wirt sein zaichen furen neben dem reich zů der lincken seiten, er wirt furen ain crutz enmitten; **er wirt reichsnen vorchtsameklich, es mag niemant wider in.**[1]) Er bringt die ordnung gottes ze kraft. Im werdent herren und stett gehorsam und nun wirt unrecht gekestigot. Got hatt in versůcht in mangem weg, mit mangerlay kommer, er ist alwegen gefunden in gedultikait. Got ist sein opffer gnām. Darumb in got ansechen wil und durch in der welte eroffnen wil die herlikait gots des zorns und des gepresten, des die welt vol ist. Als wir nun das horten, do wurden wir betrupt von hertzen und hinderkomen uns selbs zů erkennen, wer wir wären; doch ward uns ain bekantnuß, das wir ain weg darzů beraitten solten, da gewunnen wir ain groß aufenthalt und ain leichterung. Von dem tag hin, als wir des reichs knecht und diener wurden, *stelten* wir mit allem sinnen darnach, das ain ordnung der päbste wurd, darnach ain concili verordnen solt den statt der hailigen kirchen, darzů wir arbaitten und alles unser vermugen, in siechtagen und gesunthait, und kost williklich vertrůgen und hetten, und gedachten das concili zů Costentz wolt ain ordnung tůn, darumb es auch ze ainem tail angesetzt ward. **Aber die gaistlichen howpter sind aller gotlicher ordnung unwurdig und widerspennig;** das ist villeicht *nungut,* man kompt dester ee in ain ordnung: Gott kan es woll ordnen. Also da es zů Kostenz nit gesein mocht, ward gen Pavia ain concili erdacht. Do ward aber nichts und ward do danne hingeschlagen zů der hochen Sin. Do ward aber nichts gereformiert, also do ward doch so vil angetragen do zů mal, das der pabste und die cardinal ain gesworn concili do ordnotten gen Passel, do **nämlich drey puncten gesetzt wurden,**[2]) da außzetragen bei hoher gaistlicher penn und gelubde. **Nun mag es aber nit volendet werden, on die craft, die got durch den egenanten priester gesetzt hatt.** Da so aber kain mittel durch den pösen tod[3]) ingetragen

[1]) Vgl. „onus ecclesiae", Anhang S. 83.

[2]) Die drei Aufgaben des Konzils. Vgl. Einführung.

[3]) Koehne sagt bei der Datierung der Schrift (N. A. XXIII, 729), daß der Verfasser auf die Mißernte in den Jahren 1437 und 1438 anspiele, daß er aber nicht „den Beginn der großen Seuche und Kometenerscheinungen im

wurde, so statt es lauter ze gantzem zorn gottes.[1]) Söllich mittel und ain velat durch gottes verhencknuß werdent uns, uns zeversuchen zů dem rechten oder zů dem argen. Darumb, wenn die zeitt komt, das ir vernement ain sollich offnung und verkundung, schlach yederman zů, lassent uns funden werden an dem rechten. Wolte got, das wir den tag gesehen solten![2]) Wir wolten uns auch lassen vinden als ain getrewer cristen und mit dem priester bis in den tod tretten, als auch alle cristen billich tůn sollent. **Nun tuen wir aber ze wissen, das wir mit hohen wysen dyse urkunde, als sy an ir selbs beschehen ist, erleutert haben und vinden darin, das warlich gottes manung ist, das wirt nun, von stuck zů stuck erlütert, zů ainem rechten bekennen pracht.**[3]) Des ersten, als wir ain beraitung und den weg sůchen solten zů ainer rechten ordnung, do merckten wir, das got der hailigen kirchen die hohe ere tůt, das durch ain hailige concili volbracht sol werden die ordnung des hailigen cristenlichen glaubens; **wann ain yeclich concili ist nun recht bezaichnet die hailig kirchen.**[4]) Also bekennt man auch wol bey dem priester, das durch priesterliche wirdikait der gelaub gesterckt sol werden. Wir haben auch den priester endiklich gesůchet und haben in auch funden: **wir haben in auch ze Basel gehabt und haben im er getan, als pillich was. Wir haben im ain claid geben**[5]) **und haben im**

Jahre 1439, die Priester Friedrich gewiß auch *unter den Zeichen des Zornes Gottes* genannt hätte", erwähne. Deshalb müsse die Schrift schon 1438 erschienen sein. Hier wird aber gerade der „*pöse tod*", das ist die *große Seuche* des Jahres 1439, als Mittel des Zornes Gottes hingestellt, das wirkungslos bleibe. Koehne und die übrigen Forscher haben also diese Stelle übersehen. Durch sie ist die Entstehungszeit der Schrift von neuem nachgewiesen. Vgl. auch oben Einführung.

[1]) Boehm hat hier und nach velat Asterisken. Ich füge nach velat „durch" ein.

[2]) Ein Irrealis.

[3]) Über die große Bedeutung dieser Worte vgl. Einführung.

[4]) Die Popularität der konziliaren Theorie, die hier nach ihrem Urheber Konrad von Gelnhausen zum Ausdruck kommt, bezeugt auch Aventin in seiner Chronik, wenn er für diese Zeit sagt: „die theologi . . . sagten, das concili wär die recht christlich kirchen". *Joachimsohn*, Gregor Heimburg S. 53, Anm. 5.

[5]) Personen in amtlicher Tätigkeit wurden von der Stadt des Mittelalters neben ihrer Besoldung auch mit der nötigen Kleidung, also gewissermaßen mit einer Dienstkleidung auf Stadtkosten versehen. So wurden z. B. den Vertretern der Stadt Hamburg in Avignon, Magistern sowohl wie Ratsherren, selbst deren

empfolhen die hailigen ordnung der cristenhait. Im sol das reich und des reichs banner dienen und veraint werden, als es got veraint und haben wil. Es ist komen auf ertrich Cristus Jhesus in ellent und armût; er wil uns villeicht[1]) durch die armen rechtfertigen, wir sollen got geben die er.

Von dem wappen des gewaltigen küniges.

Item es ist auch ze wissen umb das wappen, das er furen sol und was der adler[2]) an des reichs banner bezaichnet und das crütz, das da enmitten aufrecht gefurt sol werden. Des ersten des reichs zaichen, der adler in ainem guldin veld, bezaichnet got den herren, des sunnen clar scheint, und der nacht ruo, an den alle frucht entspringet. Der adler bezaichnet uns die hohen adelschaft, die wirt so gar von himel darin bezaichnet verkundung auf dem ertrich. *Dennocht,* da er swarz ist, da uns Johannes ewangelist so erlich in des adlers weis ermant. Aber das gold, in dem der adler gefiguriert ist, betüt uns die claren gôtlichen schône und kosparkait des scheinenden ewigen glantz clarhait und aller kosperlicher lautterkait. Also wenn man das sicht auf dem veld, sol man erkennen die plasinirung[3]) des hohen edlen zaichens. Das crütz, das mit dem zaichen getragen wirt, bezaichnet die hoch marter Cristi, in der der mensch so erlich erlediget ist von allen banden durch Cristi marter, wa wir so erlich getawffet seyen zû unserm rechten erbrecht, ergeben sein ewigen fräwden, das in der angesicht des crütz yederman be-

Dienern die Kleidung auf Kosten der Stadt geliefert. Vgl. die Rechnungsbücher der Hamburgischen Gesandten in Avignon 1338 – 1355, bearbeitet von Th. Schrader. 1907. S. 47* und 61*. Vgl. auch Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur. Valentin Eber stand noch vor Abfassung dieser Schrift im Dienste der Stadt Augsburg bei diplomatischen Verhandlungen mit Kaiser Sigmund. Vgl. Einführung.

[1]) Der Verfasser ist noch vorsichtig bei dem Gedanken an eine Reform durch die Kleinen = Armen.

[2]) In der Amberger Predigt wird ebenfalls vom Knaben verkündet: Der Adler ist sein Zeichen. Dies ist ein altes und gern gebrauchtes Requisit der Weissagung seit der frühesten Zeit (schon bei Daniel). Vgl. von Bezold, Sitz.-Berichte der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1884, S. 581 und 590. Fahne und Wappen des Priesters Friedrich gehören seiner Phantasie an, sind aber in der Anschauung der Zeitgenossen nicht gleichgültig (vgl. Bauernkrieg).

[3]) blasonnement = Wappenerklärung.

dencken sol; diß geit kraft und gûten willen wider alle unser veinde. Es macht kreftlos alle, die wider gotlich ordnung stellent und richtend mit frävelhait. Das drytt zaichen, das zû der lingen seitten gefurt sol werden, ist plaw *hymelfarb,* der grosser tail getailt enmitten mit ainem guldin strich, oben mit zwain leonkopffen, unden mit ainem. Der helm mit ainem geprusten leo, zû sprung gericht, *auf* ainem rosencrantz, die rot sind. Die leo hand feuren flamen, grymlich und zornlich gestalt, also ist es verkundet worden, als vorstat. Nun wöllen wir haben ain **leutrung,** so merckent: die himelblaw beteut uns liebi und myn zû der stätten ewigkeit der himel; der guldin strich enmitten betewt uns das kosper edel wesen gots, das mit unser zûversicht das zû bekennen starck und kreftig machet. Darumb uns der leo zehilff gegeben ist, der lat die füirin flamen schießen; das ist der zorn des herten gericht gottes über all mainaid cristen, die da verprent und zerstört werdent. Als Cristus Jhesus auch ward gekronet mit ainer dûrnenkron in dem streit seiner marter, also under dem leo vinden wir ain kron von rosen, bezaichnet uns fräwd, die uns begegnet in dyser zeit; wann sicher, seyen wir trew an got, strecken unser leib und gût durch das groß hail, wir zerstören alles unhaill und vinden in der kunftigen zeit sälikait und wirt uns got ain milter vater und bekomen, weß wir begeren an sell und leib.

Nomen Regis.

Item er sol haissen **Fridrich von Lantnaw.** Das er **Fridrich genent ist, ist darumb, das er reichlich alle land zefride setzt** mit kreften. **Nun mocht man gedencken: wie mocht es zûgan?** Wann es sey unmuglich, den gang zehaben; das mag man horn. Gottes marter ist uns also trostlich gewesen, unser freyhait ist als groß, unser mynn und lieb die wir sollen zesamen haben, unser glaub statt als in rechten puncten. Wenn wir das bedencken und recht fur uns fassen, so vinden wir nichtzit, das an allen rechten an uns vergessen sy. Got hatt uns selb gebrûdert[1]) und dem ewigen leben frey gemacht.

[1]) Koehne emendiert so nach der Stuttgarter Handschrift statt geburdet. Vgl. N. A. XXIII, 711.

Nun sechent, das alles unrecht reichsnet![1]) **Wenn nun die gemain welt bekennen wirt unser freyhait, so ist den gewaltigen howbtern ir kraft genomen; wenn merkent, wer wolt wider sich selb sein und lieber aigen sein dann frey?**[2]) Cristus Jhesus hatt auß vatterlicher weißhait dise freyhait wol der mentschait zůgesetzt. Der mensch ist got also lieb, das er durch seinen willen in den tod getretten ist. Er hat von kainerlay missetat gelitten dann luter durch unsern willen; welcher wölte aber der sein, der nicht durch seinen willen auch leiden wolt? Das ewig leben leitt vor uns: wer nun nicht ermant wil sein, der haist pillich nit ain cristen, der sol wissentlich wissen, das im die hel offen ist. Darumb edlen freien cristen, tůnd darzů, als wir gern wölten komen zů ewiger ruo.

Explicit per me Wilhelme
von Altingen feria secunda
ante festum Mathey Anno etc.
MCCCCXLVII.

---

[1]) reichsnen = herrschen, wiederholt vom Verfasser gebraucht, weist ebenfalls auf Augsburg. Vgl. Koehne, ebenda S. 716.

[2]) Über die hohe Bedeutung dieser Worte vgl. oben Einführung.

Nachträge und Berichtigungen.

Auf Seite X, Anmerkung 4 muß es heißen statt: „Die Nachträge am Beginn der Schrift": am Ende der Schrift.

Zu Seite L, Anmerkung 3:

Ziemlich allgemein wurde das Jahr 1438 als Entstehungsjahr unsrer Schrift angenommen. Namentlich hat Boehm (a. a. O. S. 97 ff.) in diesem Sinne argumentiert, und zwar schien ihm das Ende des Jahres 1438 richtiger. Frensdorff hat dagegen eingewendet, daß die Klagen über die Handelsgesellschaften für das Jahr 1438 noch nicht paßten. Daß dieser Einwand unberechtigt ist, zeigt mein Nachweis im Text, S. 73, Anm. 1, 2. von Bezold neigte mehr zur Annahme, als sei unsre Schrift schon im Frühjahre 1438 erschienen (Götting. Gelehrte Anzeigen, 1876, S. 1226). Koehne pflichtete dagegen wieder der Meinung Boehms bei und trat für den Winter des Jahres 1438 ein (N. A. 23, 728 ff.). Erst der von mir aufgedeckte Zusammenhang unsrer Schrift mit der Akzeptationsurkunde vom 26. März 1439 schuf der Forschung einen sicheren Boden, so daß vor diesem Datum die Reformation des Kaisers Sigmund als Ganzes nicht erschienen sein kann. Dazu erwähnt sie auch die Seuche des Jahres 1439 (vgl. Text, S. 100, Anm. 3), die gerade von den besten Handschriften der Augsburger Stadtchroniken für den Beginn dieses Jahres bezeugt wird (Koehne, ebenda). Außerdem führt die Beachtung andern Details zum Dezember des Jahres 1439 als Datum der Entstehung der ganzen Schrift. Jedenfalls ist schon deshalb das Jahr 1439 festzuhalten, weil für dieses auch von andrer Seite das Auftreten eines „pfaffenfeindlichen Kaisers" geweissagt wurde (vgl. von Bezold in Hist. Ztschr. 41, 23) und sich der Verfasser auch die Kaisersage in dieser antiklerikalen Fassung zu eigen macht (vgl. die Stelle vom „sacer pusillus" im Text, S. 92, Anm. 4).

Über den Einfluß unsrer Schrift im 15. und 16. Jahrhundert vgl. Koehne in „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" (1897), S. 415 ff. und meinen Aufsatz in „Deutsche Geschichtsblätter" VII, 251 ff.

Ebenso hatte man seither über die Art der Entstehung unsrer Schrift die widersprechendsten Ansichten vorgetragen. Aschbach (Kaiser Sigmund IV, 425) schenkte noch den Worten des Verfassers Glauben, als sei seine Schrift eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche, „um die darin ausgesprochenen Grundsätze mehr unter das Volk zu verbreiten". Boehm (a. a. O. S. 37) muß diese Annahme als unmöglich zurückweisen, weil er fälschlich Friedrich Reiser, „der zwar Latein verstanden habe, aber schwerlich in dieser Sprache habe schreiben können", als Verfasser der Reformation des Kaisers Sigmund sich denkt. Auch von Bezold schloß sich der Meinung Boehms an (G. G. A. 1876, S. 1223) und stellte die Behauptung des Verfassers, als sei seine Schrift eine Übersetzung, als einen ähnlichen Kunstgriff hin „wie das Hereinziehen des Kaisers Sigmund". Es sei damit „der Nimbus" der Schrift „in den Augen des damaligen Publikums nur erhöht" worden. Dagegen ging Caro (Eine Reformschrift des 15. Jahrhunderts, S. 39) wieder mehr auf den Wortlaut der Schrift zurück und sprach die Vermutung aus, die sich durch obige Untersuchungen bestätigen sollte: „Man könne die wahrscheinlich ursprünglichen Teile der lateinischen Version von den langatmigen Homilien und auch materiellen Zusätzen des Verfassers" sondern. Darauf entschied sich auch von Bezold zur Ansicht Caros (in Sitzungsber. d. Kgl. bayr. Ak. d. W. hist. Klasse 1884, S. 587). Dagegen wandte sich wieder Koehne (N. A. 23, 732 ff.) und kehrte zu der alten Ansicht zurück, als diene die Aussage des Verfassers, daß sein Buch eine Übersetzung sei, dazu, „um die Wirkung der Vorschläge des Buches zu erhöhen". Denn der Verfasser wende sich an „die niederen Stände", die sicher nicht Latein verstanden. „Daher ist es gewiß höchst unwahrscheinlich, daß jemand, um auf sie zu wirken, sich jener Sprache bedient haben würde." Dazu aber schienen ihm gerade die „humoristischen Stellen, in denen die Wirkung in dem ähnlichen Klange zweier Worte oder darin liegt, daß dasselbe Wort

kurz hintereinander in zwei verschiedenen Bedeutungen gebracht wird", direkt gegen eine lateinische Vorlage zu sprechen. So z. B. könnten die Wortwitze wie „wäger ist es, täglich gesundet dann töttlich" (und so noch an 3 Stellen) „nicht erst bei der Übersetzung in den Text hineingekommen sein". Die Schrift sei vielmehr, wie schon Boehm bemerkt habe, von Anfang an in deutscher Sprache verfaßt. Mit diesem Wirrwarr von Meinungen haben meine Erörterungen endgültig aufgeräumt. Es steht fest, daß unsre Schrift tatsächlich eine Menge von lateinischen Vorlagen verschiedener Natur hat, daß der Verfasser diese übersetzte. Freilich mußte dem Wesen der Schrift nach von dem Nachweis einer wörtlichen Übersetzung von vornherein abgestanden werden. Es konnten nur wenige wörtliche Übertragungen aufgedeckt werden, sachliche Anleihen aber sind vielfach nachgewiesen worden. Das hat seine Ursache in einer andern Betätigung des Verfassers, die sämtliche Forscher seither übersahen, nämlich in dem „Erläutern" der lateinischen Vorlagen. In der Schrift wird sehr häufig davon gesprochen (vgl. Register). Auf Grund der Ausführungsbestimmungen der lateinischen Akzeptationsurkunde änderte und erläuterte er diese Urkunde sowie andre Reformpläne, so daß er die lateinischen Vorlagen übersetzte und in deutscher Sprache sofort erläuterte. So widerspricht seine von ihm behauptete Übersetzertätigkeit der an sich richtigen Beobachtung Koehnes durchaus nicht, daß einige Wortwitze nicht ursprünglich lateinisch geschrieben sein können. Diese gehören vielmehr zu den Erläuterungen der Schrift. Auch der Wortlaut der Überlieferung über die Entstehung der Schrift: „han ich gemachet", der der Behauptung des Verfassers, daß seine Schrift eine Übersetzung sei, zu widersprechen schien, ist somit berechtigt, denn die Änderungen, Erläuterungen und Einschränkungen, die dem Verfasser offiziell zugestanden waren, hat er selbst „gemacht", aber die Vorlagen hat er übersetzt. Somit geht auch hier meine Ansicht in den Wortlaut der Schrift ohne Rest auf.

Zu S. 8, Z. 3f.

Daß die Ansicht des Verfassers über Meer (= Pilger) fahrten (Boehm a. a. O. S. 138ff.) aus der Straßburger Chronik

Könighofens genommen sein soll, weist Koehne (N. A. 23, 734) mit der Bemerkung ab, daß im Jahre 1436 Herzog Friedrich von Österreich mit Bischof Martin von Triest und andern Baronen eine Pilgerfahrt ins hl. Land unternommen habe, ebenso seien aus den 30er Jahren noch andre bekannt. Der Verfasser habe also seine Feindschaft gegen diese aus dem Leben genommen. Vgl. übrigens zu dieser Feindschaft des Verfassers: Moll, Die vorref. Kirchengeschichte der Niederlande, deutsch bearbeitet von Zuppke, S. 632. Auch die Imitatio Christi ist der Ansicht: qui multum peregrinantur, raro sanctificantur I, 23. Ferner ist die Fabel von der Gründung Triers nicht von Königshofen (Boehm, S. 139) entlehnt (Koehne, S. 735), ebensowenig die Stelle vom Priesterkönig Johannes.

Auch die Autorschaft Königshofens für die Erzählung unsres Verfassers, daß Kalixt II. das Zölibat eingeführt habe, ist abzuweisen. Wohl hat dieser Papst durch seine Synoden 1119 und 1123 wesentlich die Einführung des Zölibats gefördert. Gerade in Frankreich bestand aber die mittelalterliche Tradition, Kalixt II. sei der Urheber des Zölibats. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht I, 155. Auch Hutten führt das Zölibat auf Kalixt zurück. Vgl. Hutteni opera, ed. Böcking IV, 129. Unser Verfasser scheint also diese Ansicht durch französischen Einfluß kennen gelernt zu haben. Es gehen überhaupt manche Ideen unsrer Schrift auf französische Anschauungen zurück. Eine auffallende Übereinstimmung besteht zwischen vielen Grundgedanken unsrer Schrift mit den Gedanken des Peter Dubois (vgl. mehrfach im Text). Auch in der Konzilsbewegung schloß die deutsche Nation der französischen sich wiederholt an und wollte ebenfalls eine pragmatische Sanktion (vgl. Einführung). Außerdem beachte man die Vierteilung des Reichs nach außerdeutschen Landschaften, die Umschreibung des Kirchenstaates nur nach italienischen und französischen Bezirken, während Königshofen sie auch in Deutschland sucht (Koehne, N. A. 23, 736). Vielleicht wird der II. Band von Hallers Papsttum und Reformation den Schleier weiter lüften.

Zu Seite 15, Anm. 3.

Daß die Überschriften im Text ursprünglich vom Verfasser als Kapitelüberschriften gedacht waren, dafür spricht der Wort-

laut der Schrift selbst, wonach an zwei Stellen im Text, auch in den Handschriften, die keine Überschriften haben, wie z. B. die Wiener, ein und derselbe Abschnitt aus der geistlichen Reform „capitel" genannt wird. Sie lauten: „vindet man an dem letsten capitel, so der geistlichen reformacion ain end hatt" (II. Teil, 5. cap.) und „gmain capitel, da sol es geluttert werden" (V. Teil, 5. cap.). Dem Verfasser hat also eine Einteilung seiner Schrift in Kapitel vorgeschwebt. Wenn ich dieser ursprünglichen Einteilung der Schrift in Kapitel noch die Zahl der Kapitel hinzufügte, so liegt darin gewiß keine Willkür, ganz abgesehen davon, daß die Übersichtlichkeit des Textes dadurch gefördert wird.

Allgemeines Nachwort.

Es mußten zum besseren Verständnis der bisher allzu isoliert betrachteten Reformvorschläge (Koehne hat das Verdienst, die Anschauungen des Verfassers wenigstens über die Reform des weltlichen Standes denen der damaligen Zeit gegenübergestellt zu haben, in „Zs. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" 1897, S. 370–430) herangezogen werden: die offiziellen und privaten Reformarbeiten in den Generalkonzilien zu Konstanz und Basel, wie sie in den Werken der Gelehrten: v. d. Hardt, Birk und Haller vorliegen, sowie die der Partikularkonzilien des 15. Jahrhunderts nach Binterim, dazu die frühere und gleichzeitige Publizistik, die Chroniken Augsburgs und die noch leider ungenügend veröffentlichte Bistumsgeschichte Augsburgs, die Reichstagsakten, die Zeugnisse über die Reformbestrebungen der Städte, das Augsburger Stadtrecht und viele Untersuchungen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur.

Koehne charakterisiert in seiner Zusammenstellung der Handschriften (N. A. d. Ge. f. ä. d. Geschk. 23, 696) die der Wiener Hofbibliothek (F.) folgendermaßen: „Abgesehen von einzelnen Flüchtigkeitsfehlern bedeuten aber die Abweichungen F.s von den von Boehm benutzten Handschriften, A und C, fast immer bessere Lesarten." Es folgen dann einige Beispiele. Zum Schlusse betont Koehne: „Ist es auch nicht immer so gewiß wie in diesen Fällen, daß F. dem Original am nächsten steht, so dürfte doch F. bei einer Neuausgabe der Reformatio Sigismundi in erster Linie zu berücksichtigen sein." Auf Grund dieses

Urteils war es mir von größtem Interesse, diese Handschrift aufs genaueste zu studieren. Durch das hochherzige Entgegenkommen der Kaiserlichen und Königlichen Direktion der Kaiserlichen und Königlichen Hofbibliothek in Wien war es mir möglich, eine photographische Kopie nach dem Weiß-Schwarz-Verfahren durch den Photographen Schramm in Wien zu erlangen. Nach sorgfältigem und eingehendem Studium steht folgendes fest. Die Handschrift hat kaum mehr Wert als die übrigen bereits bekannten. Gewiß sind einige bessere Lesarten bemerkenswert und von mir deshalb in den Text gesetzt worden (Kursive), aber diese Handschrift einer Neuausgabe zugrunde zu legen, war ganz unmöglich, da sie vielfach Lücken, zahlreiche mißverstandene Stellen enthält und auch für viele von Boehm als verderbt angezeigte Stellen keine verschiedene, geschweige denn bessere Lesart bietet. So z. B. hat die Wiener Handschrift ebenfalls die verderbte Lesart bei Boehm: „und da sy kain kirchen hatten, da waren die person und was mer gotsdienst wann nun sind“ (vgl. oben S. 6). Oder: „nit also umbtreiben und verhüttet umb die sach recht und gefragt werden als sy die bischove umbtreiben“ (oben S. 24) und viele andre Stellen. Es mußte deshalb die gesamte Überlieferung herangezogen werden, namentlich auch die Drucke, unter denen sich die Lesart der Baseler Ausgabe vom Jahre 1577 als besonders vorteilhaft erwiesen hat.

Zu S. 104, Z. 17.

Aus dieser Jahreszahl (1447) schließt Boehm (S. 1), daß die Handschrift, die er seiner Ausgabe zugrunde gelegt hat, die älteste der uns zugänglichen ist. Boehm hat mit seinem Urteil recht behalten. Vgl. dazu Koehne, in N. A. d. G. f. ä. d. G. XXVII, 259.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seite.

A

Abendmahl, Vorenthaltung desselben 35
Ablaß der Sünde 5, 95, 98 f.
Ablösung der Kirchengüter 42, 46, 54
Akoluth 62
Akzeptationsurkunde XXVI ff.
Almosensammler 60
Amberger Predigt 92, 102
Anniversarien 41, 52
Antonier 97
Apotheke 80
Arbeitsteilung im Handwerk 70
Arznei, umsonst 80
Arzt 79 f.
Ave Maria Läuten 62

B

Bannlegung 76
Bannrecht 73
Basel 100 f.
Bauern 71
Beghinen 58
Begräbnis 41, 49
Benediktiner 47
Bernhardiner 47
Besoldung der Geistlichen XXI
" des Papstes 19 f.
" der Cardinäle 24
" " Erzbischöfe 30
" " Bischöfe 29
" " Domherren 44
" " Pfarrer 40
" " Mönche 49
" " Nonnen 54
Bischöfe sollen nicht Krieg führen 29

C

Cardinäle 21 f.
Cölibat 38 f.

D

Deutsche Herren 47 f.
Domherren 43 ff.
Domklosterfrauen 55

E

Eber, Valentin XLV f.
Eigen und Erb, Rechtsprechung um 81
Entschädigung des Papstes für den Ausfall der Annaten XX
Erläuterung XXVI, XXX, 21, 50 f., 97 ff., 101, 103

F

Falschmünzer 95 f.
Fardel, Fardelbuch 90
Frauenkloster 54
Freiheit, städtebürgerliche 74, 104
Friedensidee 87 f.
Friedrich von Landnau 14, 95, 103
Fürkaufen (= Aufkaufen) 88 f.

G

Gefängnis für Priester 33
Geist, Brüder vom hl. 97
Genossenschaften, religiöse 97
Gerechtigkeit Gottes 10
Gerichtsbarkeit, geistliche 81 f.
Göttliches Recht 10, 28, 99
Graduierte, ihre Vorrechte 31

H

Handelsgesellschaft 73
Hildegard, hl. 91

I

Indien 12, 93
Inkorporation 6, 52, 84

Insiegel 20
Interdikt, Mißbrauch des 82 f.
Johanniter 46 f.
Josaphat 12, 93

K

Kastenvogt 48, 51 f.
Ketzerglauben 31
Kirchenfabrik 61
Kirchenpfleger 40, 42
Kirchenstaat 4, 20
Klausur 47, 48, 52, 54
Kleinen, die 12 f.
Klerus, Lage des niederen 23
Klöster 6, 52
" keine Siegelung 84
" keine Pfarrkirche 18, 23
" sind mächtig 48, 75
Kommunismus der Klöster 49 f.
Konkubinatssteuer 29, 37
Konkurrenz, wirtschaftliche, d. Bettelorden 53
Konstantinische Schenkung 4
Konziliare Theorie 101
Kurtisanen 30

L

Laien, Gegner der Prälaten XVI f.
" " " Mönche XIX
Leibeigenschaft, Protest gegen sie 74, 104

M

Mainz, Reichstag zu XXV
Mendikanten, Streit zwischen M. und Pfarrern XVIII, 27
Meßner 62
Mimus (= Ninus) 77
Mönche, ihre Zahl 51
Münze 95 ff.
Mulberg, Joh., Prediger 58

N

Neutralität XXIV
Nollharden 58
Notarius publicus 86

P

Papst, kein Mönch 15 f.
Partikularreform XXII
Patrimonium Petri 4, 20
Penitentiarie 21
Pfarrkirche 18, 37
Pfründenjäger 30
Pfundzoll 90
Pilgerfahrt 10
Pluralität der Pfründen 32 f.
Polite (= Paß) 85
Prälaten, Gegner der Reform XIV f., XXIX f., 3, 8, 10, 15, 91, 100
Präsenzgelder der Domherren 46
Pragmatische Sanktion XXVI
Preisregulierung 72, 89
Preisverabredung 72
Preßburg, Reichstag zu (a. 1429) 99
Priester, ungelehrte 31 f.
Priesterehe 39
Proklamierung der städtischen Freiheit XL
Proletariat, geistliches 59
Prophetie 56, 91, 94

R

Räte, fürstliche XXV
Rechtsbuch, kaiserliches (=Schwabenspiegel) 81
Rechtsdoktoren XXV
Reformation des Kaisers Sigmund, Erstdrucke IX
" Handschriften VII f., 109 f.
" falsche Ansichten über sie XI
" ihre Entstehung L, 105
" übersetzt XLIII, 106 f.
" ihre Abhängigkeit vom libellum reformationis Cesarinis XLVII
Reichsgut der Geistlichen, Heimfall an das Reich 29, 63
Reichsstädte, ihre hohe Bedeutung XXVIII, XLII, 2, 10, 13, 15, 41, 51, 65, 67 ff., 77 ff., 87, 94 u. öfter
Reichsvikariat 86
Reservationen, geistliche 6
Residenzpflicht 29
Ritterstand 77 f.

S

Sakramentenkauf 4, 28
Scheidung des Weltlichen vom Geistlichen 85
Schiedsgericht 87
Siegel 83 f.
Sigmund, Kaiser 14, 91, 99
Simonie 3, 31

Stadtschreiber, Stand der St. und Bedeutung desselb. XLIV f., LIV, 86
Statuta der Bistümer 35
Stolgebühren 27
Suffragan 30
Synoden der Bischöfe 31

T

Taxen in der Kurie 5, 20 f.
Terminierer der Bettelorden 97 f.
Trier 77

U

Ulm, Städtetag (a. 1438) XXXVII

V

Verfasser der Ref. K. S., Einzelzüge LI, 1, 12, 13, 20, 21, 23, 26, 32, 41, 45, 56, 57, 63, 64, 68, 76, 82, 84, 86 f., 89 f., 92, 101 f.
Verfasser in Basel XIV
Verfassungskonflikt, kirchlicher und kirchenpolitischer XXIII ff.

W

Wegeordnung 67
Weihbischof 30, 36
Wünschelburg, Prediger 92

Z

Zehnte 18
Zinsen 75 f.
Zoll 64
Zollregal 64, 66, 76